Helv. 210

Bundesblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Bundesblatt

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Jahrgang 1852.

I. Band.

Bern,
Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei.
1852.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
JUNGIA.
MONACENSIS

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum

schweizerischen Bundesblatte.

(Jahrgang IV. Band I.)

A.

	Seite.
Abschiede. Fortsezung der Repertorien der alten —	51
Algier. Herr Konsul Holzhalb erhält seine Entlassung —	25
— Ernennung des Herrn Stukle zum Konsulatsverweser in —	211
Alexandermesse. Beginn der —	333
Amiet. Wahl zum Generalanwalt —	347
Amsterdam. Konsul. Mittheilung der Getreidepreise —	116
Apothekergewicht. Bericht und Anträge der nationalräthlichen Kommission über das —	1
Appenzell beider Rhoden. Einlösung der alten Münzen —	426
Außerkurssezung von 25-Centimenstüken	595
Ausweisung von 5 französischen Flüchtlingen	23
— des Franzosen J. L. Michel	88

Digitized by Google

B.

Seite.

Bayern. Patentgebühr für Handelsreisende von — Mittheilungen der Kantone 224

Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit 188

Benzi, sardinischer Konsul in Genf. Ertheilung des Exequatur an — 508

Bergamo. Beginn der St. Alexandermesse in — 333

Bericht des Bundesrathes an Herrn Barman in Paris, betreffend die Flüchtlingsangelegenheit 145

— — über seine Geschäftsführung im Jahr 1851 349

1) Politisches Departement 350

2) Departement des Innern 366

3) Justizdepartement 380

4) Militärdepartement 601. 633

5) Finanzdepartement 433

6) Handels- und Zolldepartement 513

7) Post- und Baudepartement 546. 560

Bericht der Kommission des Nationalrathes über Mehrprägung von schweizerischen Theilmünzen 17

— der Kommission des Nationalrathes über den Gesezentwurf, betreffend Darleihen aus den eidg. Fonds 45

— und Anträge der Kommission des Nationalrathes, betreffend das Apothekergewicht 1

— der Kommission des Ständerathes, über die politischen und polizeilichen Garantien 33

— der Kommission des Ständerathes, betreffend die Postentschädigung an die Kantone 285. 311. 331

Berichtigungen 57. 187. 306. 309. 628 706

Beschluß des Bundesrathes, betreffend Ausweisung 5 französischer Flüchtlinge 23

— — betreffend Annahme des Ordens der Ehrenlegion für Herrn Düfour 89

— — betreffend Einführung der Extraposten 90

— — betreffend die Organisation des Telegraphenwesens 131

Botschaft des Bundesrathes, betreffend Errichtung von Ersparnißkassen für Postangestellte 107

Digitized by Google

Seite.

Botschaft des Bundesrathes, betreffend Infanterie-Kontingent des Kantons Luzern 173
— — betreffend Reinertrag der Posten 235
Brabanterthaler. Tarifirung des — 9
Buchanan. Ernennung als Gesandten von Großbrittannien 253
Büdget für 1852, nach Seite 40
Bundeskanzlei. Wahl des Herrn Merian zum Sekretär der — 255
Buschek in London. Industrieausstellung in New-York 250

D.

Darleihen aus den eidgenössischen Fonds. Bericht der Nationalrathskommission über die — 45
Düfour. Beschluß des Bundesrathes, betreffend Annahme des Ordens der Ehrenlegion 89

E.

Einfuhrpatente für Industriezweige. Anfrage an die Kantone, betreffend die — 201
Einlösung der abgeschliffenen Münzen 52
„ Berichtigung hiezu 57
— der alten Münzen in den Kantonen Glarus und Zug 116
— „ „ „ „ „ „ Zürich und Schaffhausen 184
— „ „ „ „ „ „ Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau 426
— „ „ „ „ „ „ Graubünden und Tessin 557
— „ „ „ „ „ „ Genf 628
Einrappenstüke. Prägung von — 52. 197
Eisenbahnexperten. Ernennung der Herren Merian und Gugelberg als — 202
Entlassungen aus dem eidgenössischen Stab 25. 88. 118
Entschädigung an Experten bei Pferdeschazungen 197
Ersparnißkasse für Postangestellte. Botschaft des Bundesrathes, betreffend Errichtung von — 107

Digitized by Google

Seite.

Exequaturertheilung an den sardinischen Konsul Benzi in Genf 508
Experten für Eisenbahnlinien. Ernennung der Herren Merian und Gugelberg als — 202
— bei Pferdeschazungen. Entschädigung an die — 197

F.

Finanzwesen.
Bericht der Nationalrathskommission über den Gesezentwurf, betreffend Darleihen aus den eidgenössischen Fonds 45
Ermächtigung des Finanzdepartements zur Mehrprägung von Einrappenstüken 52
Genehmigung des Formulars für Partialschuldscheine für das Telegraphenanleihen 202
Münzwesen (siehe M.)
Pulververwaltung (siehe P.)
Staatsrechnung vom Jahr 1851, nach Seite 512
Voranschlag pro 1852, nach Seite 40
Flüchtlinge, französische. Ausweisung von 5 — 23
Flüchtlingsangelegenheit. Bericht des Bundesrathes an den Geschäftsträger in Paris, betreffend die — 145
Französische Gesandtschaft. Auskunft über die Legalisationsgebühren der Lebensscheine 116
— — Anfrage an die Kantone, betreffend Einfuhrpatente für Industriezweige zuhanden der — 201
— Regierung. Abfassung der Rogatorien betreffend 134
Freihafen in Messina. Dekret der neapolitanischen Regierung, betreffend den — 595

G.

Garantien, politische und polizeiliche. Bericht der Ständerathskommission über die — 33
Generalanwalt. Demissionseingabe des Herrn Migy als — 198
— Wahl des Herrn Amiet zum — 347

Digitized by Google

Seite.

Generalpostdirektion. Wahl der Beamten und Angestellten der — 251
Genf. Einlösung der alten Münzen in — 628
— Ertheilung des Exequatur an den sardinischen Konsul, Herrn Benzi in — 508
Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1851. Bericht über die — 349
1) Politisches Departement 350
2) Departement des Innern 366
3) Justiz- und Polizeidepartement 380
4) Militärdepartement 601. 633
5) Finanzdepartement 433
6) Handels- und Zolldepartement 513
7) Post- und Baudepartement 546. 560
Gesezentwurf, betreffend das Infanteriekontingent des Kantons Luzern 195
— über das Pensionswesen. Wahl der zur Entwerfung des — niedergesezten Kommission 25
Glarus. Einlösung der alten Münzen in dem Kanton — 116
— Genehmigung der Tarifirung der halben Gulden 254
Graubünden. Einlösung der alten Münzen in dem Kanton — 557
— Errichtung eines dritten Postkurses zwischen Silvaplana und Chiavenna 88
Großbrittannien. Abberufung des Gesandten Magenis und Ernennung des Herrn Buchanan als solchen 253

H.

Handels- und Zolldepartement:
Demissionseingabe des Herrn Holzhalb als Konsul in Algier 25
Wahl des Herrn Reymond zum Handelsagenten in Mailand 119
Wahl des Herrn Rüdig zum Konsul in Valparaiso 197
Wahl des Herrn Stukle zum Konsulatsverweser in Algier 211
Wahl des Herrn Meyer zum II. Sekretär des — 211

Seite.

Wahl des Herrn Schlumpf zum I. Gehilfen im Revisionsbüreau des — 211

Wahl des Herrn Truttmann zum II. Gehilfen im Revisionsbüreau des — 211

Zollwesen (siehe Z.)

Handelswesen.

Mittheilung der Getreidepreise in Amsterdam 116

— des Konsuls in St. Petersburg des Handlungsgildenreglementes in Polen und Zeit der Abhaltung der Messe in Poltawa 587

Holzhalb. Demissionseingabe des Hrn. — als Konsul in Algier 25

J.

Industrieausstellung in London. Vertheilung der Preismedaillen von der — 184. 331. 426

Berichtigung zu Seite 332 509

— — in New-York. Anzeige des Herrn Buschek in London, betreffend die — 250

Industriezweige. Anfrage an die Kantone, betreffend Einfuhrpatente von — 201

Infanterie-Instruktorenkurs. Wahl des Herrn B. Meyer als Oberleiter des — 119

Infanterie-Instruktorenschule. Wahl des Herrn Zimmerli zum Inspektor der — 304

Inneres (Departement).

Anhandnahme der Fortsezung der Repertorien der ältern Abschiede 51

Bericht und Anträge der Nationalrathskommission, betreffend das Apothekergewicht 1

Gutachten, betreffend die Industrieausstellung in New-York 250

Preismedaillen der Londoner-Industrieausstellung 184. 331. 426

Vertheilung einer Kollekte für die Wasserbeschädigten 230

Inspektor der Infanterie-Instruktorenschule. Wahl des Herrn Zimmerli zum — 304

Inspektoren der Telegraphenkreise. Wahl der — 305

Seite.

Justiz- und Polizeiwesen:
Ausweisung von 5 französischen Flüchtlingen 23
— des Franzosen Michel 88
Bericht des Bundesrathes an den Geschäftsträger in Paris, betreffend die Flüchtlingsangelegenheit 145
— der Ständerathskommission über die politischen und polizeilichen Garantien 33
Demissionseingabe des Generalanwaltes Migy 198
Wahl des Herrn Amiet zum Generalanwalt 347
Wahl des Herrn Wulliémoz zum Sekretär des Departements 508

K.

Konsul in Algier. Demissionseingabe des Herrn Holzhalb als — 25
— Wahl des Herrn Stukle zum Konsulatsverweser 211
— in Amsterdam. Mittheilung der Getreidepreise 116
— in Mailand (Handelsagent). Wahl des Herrn Reymond zum — 119
— in Neapel. Zollfreie Einfuhr von fremdem Vieh nach Palermo 7
— in Neapel. Entschädigung der Schweizerhäuser in Messina. 39. 253
— in St. Petersburg. Mittheilung des Handlungsgildenreglements für Polen und der Zeit der Abhaltung der Messe in Poltawa 597
— in Valparaiso. Bestellung des Herrn Rüdig als — 197
— von Neapel. Dekret der sizilischen Regierung, betreffend den Freihafen in Messina 595
— von Sardinien in Genf. Herr Benzi erhält das Exequatur 508
Kursbestimmung des französischen Geldes 51

L.

Lager, eidgenössisches 207. 211. 627
Legalisationsgebühr der Pensionsscheine. Auskunft der französischen Gesandtschaft über die — 116

Seite.

Lehrkurs für die Obertelegraphisten 118
Londoner-Industrieausstellung. Vertheilung der Preismedaillen der — 184. 331. 426
Berichtigung zu Seite 332. 509
Luzern. Botschaft des Bundesrathes, betreffend das Infanteriekontingent des Kantons 173
— Gesezentwurf, betreffend das Infanteriekontingent des Kantons 195

M.

Mailand. Wahl des Herrn Reymond zum Handelsagenten in — 119
Medaillen der Londoner-Industrieausstellung. Vertheilung der — 184. 331. 426
Berichtigung zu Seite 331. 109
Merian. Wahl zum I. Sekretär der Bundeskanzlei 254
Messina. Mittheilung des Konsuls in Neapel, betreffend Entschädigung der Schweizerhäuser in — 39. 253
— Dekret der neapolitanischen Regierung, betreffend den Freihafen in — 595
Meyer B. Wahl als Oberleiter des Infanterie-Instruktorenkurses 119
— A. Wahl zum II. Sekretär des Handels- und Zolldepartements 211
Migy. Demissionseingabe als Generalanwalt 198
Militärschulen im Jahr 1852 85

Militärwesen.

Abhaltung der Wiederholungskurse 153
Botschaft des Bundesrathes, betreffend das Infanteriekontingent des Kantons Luzern 173
Entlassung des Stabslieutenant Groß 25
— — Stabsmajor von Orelli 88
Entlassungen aus dem eidgen. Stab 118
Entschädigung an Experten bei Pferdeschazungen 197
Gesezentwurf, betreffend das Infanteriekontingent des Kantons Luzern 195

Seite.

Militärorganisation von Neuenburg. Genehmigung der — 202
— von Zürich 557
Militärschulen im Jahr 1852 85
Uebungslager. Uebersicht der Truppen für das — 207
— Genehmigung der Organisation des — 211
— Wahl des Herrn Bourgeois zum Kommandanten des — 627
Wahl des Herrn Brost zum Stabssekretär 304
— — Herrn Dürig „ „ 24
— — „ Meyer als Oberleiter des Infanterieinstruktorenkurses 119
— — Herrn Pellis zum Hauptmann im Generalstab 426
— — „ K. Rudolf zum Stabssekretär 156
— — „ Zimmerli zum Inspektor der Infanterieinstruktorenschule 304
— — Kommission zur Entwerfung des Gesezentwurfes über das Pensionswesen 25

Münzwesen.

Außerkurssezung der 25-Centimenstüke 595
Berichtigung zum Beschluß des Bundesrathes 706
Bericht der Nationalrathskommission über Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen 17
Einlösung der abgeschliffenen Münzen 52
Berichtigung hiezu 57
— der alten Münzen in den Kantonen Glarus und Zug 116
— — Zürich und Schaffhausen 184
— — Appenzell, beide Rhoden, St. Gallen und Thurgau 426
— — Graubünden und Tessin 557
— — Genf 628
Kursbestimmung des französischen Geldes 51
Mehrprägung von Einrappenstüken. Ermächtigung des Finanzdepartements zur — 52

Seite.

Mehrprägung und Anordnung der Prägung der zweiten Million Einrappenstüke 197
— Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen. Bericht der Nationalrathskommission über — 17
Tarifirung des Brabanterthalers 9
— der im Einlösungstarif vergessenen Münzen 53
— der halben Gulden in Glarus. Genehmigung der — 254

N.

Nationalrathskommission. Bericht und Anträge, betreffend das Apothekergewicht 1
— Bericht über den Gesezentwurf, betreffend Darleihen aus den eidgen. Fonds 45
— Bericht über Mehrprägung schweizerischer Theilmünzen 17
Neapel, Konsul. Zollfreie Einfuhr von Rindvieh nach Palermo 7
— — Entschädigung der Schweizerhäuser in Messina 39. 253
Neuenburg. Genehmigung der Militärorganisation des Kantons — 202
New-York. Industrieausstellung in — 250
Niederlagsgebühren. Festsezung der — in neue Währung 7

O.

Oesterreich. Verordnung, betreffend den Verzollungsstämpel 69
Orden der Ehrenlegion. Beschluß des Bundesrathes, betreffend Annahme des — für Herrn General Düfour 89

P.

Paris, Geschäftsträger. Abfassung von Rogatorien an die französischen Gerichte 134
Patente für Industriezweige 201
Patentgebühr für bayerische Geschäftsreisende 224

Seite.

Pensionirung. Wahl der Kommission zur Entwerfung eines Gesezentwurfes 25
Pensionsscheine. Auskunft der französischen Gesandtschaft über die Legalisationsgebühren der — 116
Petition von Zürcher Handelshäusern für eine Telegraphenlinie 87
Pferdeschazungen. Entschädigung an Experten bei — 197
Politische und polizeiliche Garantien. Bericht der Ständeraths-kommission über — 33
Portofreiheit. Bekanntmachung, betreffend die — 188

Postwesen.

Bericht der Ständeraths-kommission, betreffend Postentschädigungen an die Kantone 285. 311. 337
Beschluß des Bundesrathes, betreffend Einführung der Extraposten 90
Botschaft des Bundesrathes, betreffend Errichtung von Ersparnißkassen für Postangestellte 107
— betreffend Postentschädigung an die Kantone 235
Erhöhung des Gehaltes für den Posthalter in Bruggen 627
Errichtung von Postkursen 252
— Errichtung eines dritten Postkurses zwischen Silvaplana und Chiavenna 88
Festsezung der Reisetaggelder 252
Umwandlung des Brunnen-Uznacher-Kurses 706
Wahl der Beamten der Generalpostdirektion 251
— der sämmtlichen Postbeamten und Angestellten 254
Berichtigung hiezu 306
— des Herrn Kohler zum Büreauchef und Kassier der Post- und Telegraphenverwaltung in Neuenburg 597
Wahlen von Posthaltern, in
Alt. St. Johann: Herr J. J. Schlegel 597
Brevine: Herr Ch. Nußbaum 628
Dietikon: Herr J. C. Peter 333
Horgen: Herr A. Wiedmer 53
Münchwylen: Witwe Barb. Steger 557
Näfels: Herr J. Schropp 508
Neßlau: Herr H. Kuhn 253
Netstal: Frau Elisabeth Kubli 597

Seite.

Oberrieden: Herr Karl Schäppi 426
Orbe: Herr F. L. Payot 628
Roche: Herr F. Mottier 628
Rüschlikon: Herr Fr. Schärer 304
Schönengrund: Herr Chr. Scherrer 305
Stein: Herr F. J. Brändli 508
Tavannes: Herr Farron 52
Weiningen: Herr J. Großmann 628

Postkommis in

Bern: Herr Stegmann 40
Chaux-de-Fonds: Herr H. Porret 598
" H. Berguer 598
" E. Chavannes 598
Neuenburg: Herr François Comte 597
" P. L. Perret-Gentil 597
" E. Gauchat 598
" A. Zangger 598
" C. H. Descombes 598
" H. Braillard 598
St. Gallen: Herr R. Scherrer 52
" H. Altherr 52

Post- und Baudepartement.

Vortrag, betreffend das Washington-Denkmal 173
Kreditbewilligung für das Telegraphenwesen und Einberufung von Experten 25
Prägung von Einrappenstüken 52. 197
Preismedaillen der Londoner-Industrieausstellung. Vertheilung der — 184. 331. 426
Berichtigung zu Seite 331. 509

Pulververkäufer:
Patentirung des Herrn Aebli in Ennenda als — 347
" " " Eggermann in Menznau 202
" " " Füllemann in Berlingen 230
" " " Louis Grandjean in La-Chaux-de-Fonds 628
" " " Leêmann in Küßnacht 53
" " " Müller in Zuzwyl 198

Seite.

Patentirung des Herrn Müzenberger in Zweisimmen 119
" " " Moulin in Ormonds 53
" der Frau M. Roy in Soubey 508
" des Herrn Rueſch in Thal 305
" " " Ch. Schenker in Grezenbach 137
" " " Schmuz in Bern 347
" " " Thoma in Ambden 427
" " " Wirth in St. Georgen 312
Pulvermagazinverwalter. Wahl des Herrn Boppard zum — des V. Bezirks 202

R.

Repertorien der ältern Abſchiede. Fortſezung derſelben — 51
Reymond Ami. Wahl zum Handelsagenten in Mailand 119
Rogatorien. Mittheilung der franzöſiſchen Regierung, betreffend Abfaſſung von — 134
Rüdig. Beſtellung des Hrn. — als Konſul in Valparaiſo 197

S.

Sardinien. Ertheilung des Exequatur an Herrn Konſul Benzi 308
Schaffhauſen. Einlöſung der alten Münzen in dem Kanton — 184
Schlumpf. Wahl zum I. Reviſionsgehilfen beim Handels- und Zolldepartement 211
Staatsrechnung pro 1851, nach Seite 512
Stab, eidgen. Entlaſſungen aus demſelben 118
Stabslieutenant Groß erhält ſeine Entlaſſung 25
Stabsſekretär. Wahl des Herrn Broſt zum — 304
— Wahl des Herrn Dürig zum — 24
— " " " K. Rudolf zum — 156
Ständerathskommiſſion. Bericht über politiſche und polizeiliche Garantien 33
— Bericht, betreffend Poſtentſchädigung an die Kantone 285. 311. 337
Steinheil. Einberufung als Experten im Telegraphenweſen 25

Seite.

St. Gallen. Einlösung der alten Münzen in dem Kanton — 426
St. Petersburg. Konsul. Mittheilung des russischen Handlungsgildenreglements und die Abhaltung der Messe in Poltawa betreffend 597
Stukle. Ernennung zum Konsulatsverweser in Algier 211

T.

Taggelder auf Reisen. Festsezung der — für die Postbeamten 252
Tarifirung des Brabanterthalers 9
— von Münzen 53
— der halben Gulden von Glarus, genehmigt 254
Telegraphenwesen.
Abänderung einer Telegraphenlinie 223
Beschluß des Bundesrathes, betreffend Organisation des — 131
Einberufung von Aspiranten auf die Obertelegraphistenstellen 224
— der Herren Hipp und Keiser für die Werkstätte 224
Eintheilung der Linien in Kreise und Wahl der Inspektoren 305
Ermächtigung des Post- und Baudepartements zur Einberufung von Experten, Steinheil ꝛc., und Kreditbewilligung 25
Formulare für die Partialschuldscheine 202
Gesuch von Handelshäusern von Zürich um Aufnahme einer Linie über Chur 87
Lehrkurs für die Obertelegraphisten 118
Wahl des Herrn Kohler zum Büreauchef und Kassier in Neuenburg 597
Tessin. Zahlung der Kosten für den Transport der ungarischen Deserteurs 88
— Einlösung der alten Münzen 557
Thurgau. Einlösung der alten Münzen 426
Transportkosten der ungarischen Deserteurs 88
Truttmann. Wahl zum II. Gehilfen im Revisionsbüreau des Handels- und Zolldepartements 211

Seite.

U.

Ueberſicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr im 4. Quartal 1851, nach Seite 306
Uebungslager. Ueberſicht der Truppen für das — 207
— Genehmigung der Organiſation des — 211
— Wahl des Herrn Bourgeois zum Kommandanten des — an die Stelle des Herrn Ziegler 627
Ungariſche Deſerteurs. Transportkoſten derſelben 88

V.

Valparaiſo. Anſtellung des Herrn Rüdig als Konſul in — 197
Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1852, nach Seite 40
Verordnung, öſterreichiſche, betreffend den Verzollungsſtämpel 69

W.

Washington-Denkmal 176
Waſſerbeſchädigte. Vertheilung einer Kollekte für die — 230
Wiederholungskurſe. Abhaltung der — 153
Wien. Geſchäftsträger. Verordnung der öſterreichiſchen Regierung, betreffend den Verzollungsſtämpel 69
Wüllièmoz. Wahl zum Sekretär des Juſtiz- und Polizeidepartements 508

Z.

Zollweſen.

Anwendungen des Zolltarifs 158
Berichtigung hiezu 187
Aufhebung der Nebenzollſtätten Büre und Montignez 229
Einfuhr, zollfreie, von fremdem Vieh nach Palermo 7
Feſtſezung der Niederlagsgebühren in neue Währung 7
Ueberſicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr im vierten Quartal 1851, nach Seite 306
Verzollungsſtämpel von Oeſterreich 69

	Seite.
Wahl sämmtlicher Zollbeamten	211
— des Herrn R. Basler zum Kontroleur in Bargen	57
— „ „ Fr. Fehr zum I. Gehilfen in Schaffhausen	7
— „ „ Fr. Fehr zum Kontroleur in Schaffhausen	508
— „ „ P. Fontana zum Zolleinnehmer in Cabbio	597
— „ „ Jakob Furrer zum Einnehmer in Hüntwangen	7
— „ „ Rosenmund zum Zolleinnehmer in Basel	305
— „ „ Siegrist zum Einnehmer in Dörflingen	7
— „ „ Em. Vest-Theubet zum Kontroleur in Basel	508
Zug. Einlösung der alten Münzen in dem Kanton —	116
Zürich. Eingabe von Handelshäusern in — um Aufnahme einer Telegraphenlinie über Chur nach der Lombardei	87
— Einlösung der alten Münzen in dem Kanton —	184
— Genehmigung der Militärorganisation von —	557

Seite.

Zolleinnehmer in Morges. Entlassung desselben von seiner Stelle 496
— in Morges. Wahl des Hrn. F. Chevallier zum — 604
— in Schleitheim. Wahl des Hrn. Michael Weber zum — 663
Zollermäßigungen von Seite Sardiniens und Oesterreichs 604
Zollstätte Schaffhausen. Wahl des Hrn. Joh. Bader zum ersten Gehilfen an der — . . 153
— Vallorbes. Wahl des Hrn. Jacques François Jaillet zum Einnehmer an der — 362
— Schaffhausen. Wahl des Hrn. J. Itta zum ersten Gehilfen an der — 362
— Schaffhausen. Wahl des Hrn. J. G. Straßer zum zweiten Gehilfen auf dem Bureau der — . 541
— Schaffhausen. Wahl des Hrn. Joh. Siedler zum dritten Gehilfen bei der 663
— Schleitheim. Wahl des Hrn. Michael Weber zum Einnehmer an der — 663
Zollstätten in Zermatt und Issert. Errichtung von — 495
Zollstraße des Muretto-Passes. Bewilligung zur Benuzung derselben für Einfuhr von Bruchsteinen zu Ofenbauten — 750

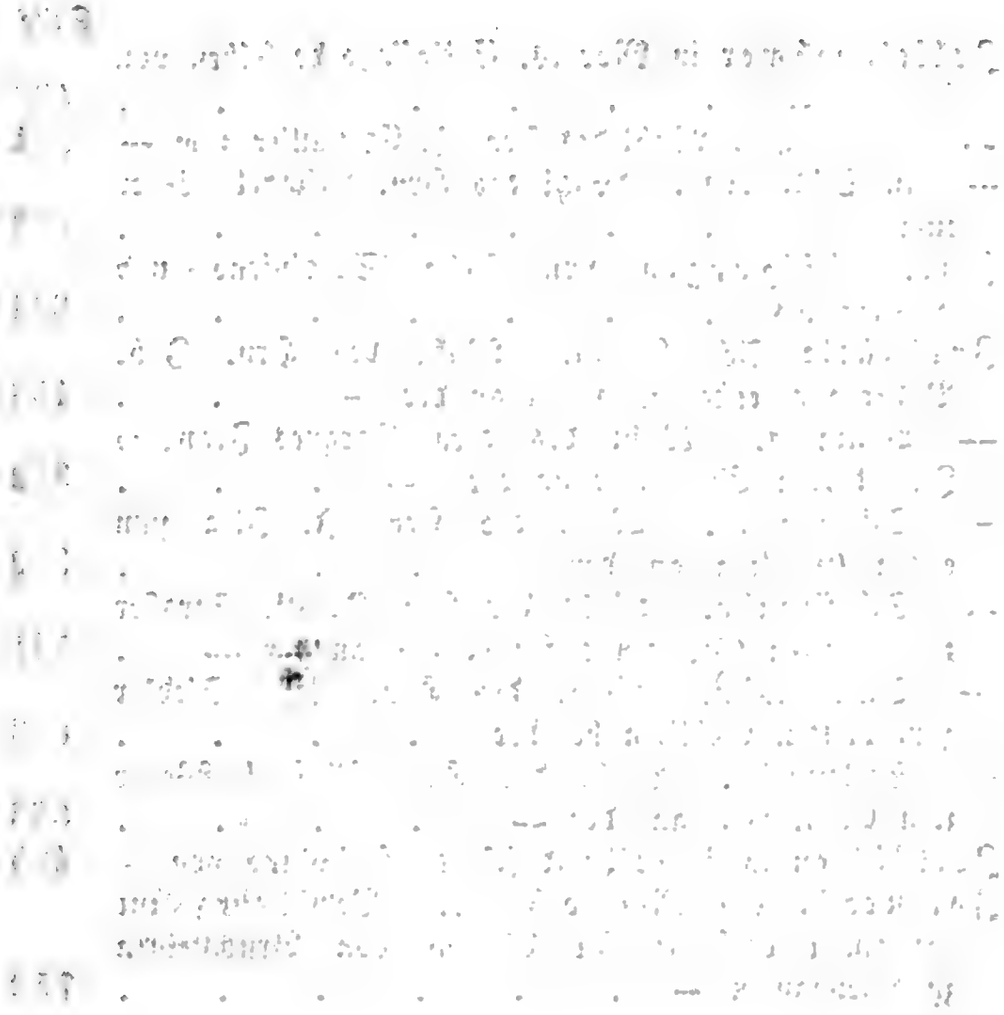

Digitized by Google

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 1.

Montag, den 5. Januar 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht und Anträge

der

nationalräthlichen Kommission, betreffend das Apothekergewicht.

(Erstattet den 11. Dezember 1851.)

Tit.!

Das Apothekergewicht kann, wo es in Uebung ist, im Gebrauche bleiben, jedoch ausschließlich zur Verschreibung ärztlicher Rezepte.

Das Apothekerpfund — $^3/_4$ des Civilpfundes — ist gleich 12 Unzen, oder 24 Loth, oder 375 Grammes. Die Unze ist abgetheilt in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Skrupel, der Skrupel in 20 Grane.

Motive. Die Kommission hatte es schon in ihrem gedrukten Berichte ausgesprochen, daß eine Revision des Medizinalgewichts in der Eidgenossenschaft stattfinden und daß dieser Revision ein Medizinalpfund von 3/4 Theil des neuen schweizerischen Civilpfundes, unter Beibehaltung der bisherigen Eintheilung des Apothekerpfundes in 12 Unzen, zu Grunde gelegt werden soll.

Die Kommission hielt anfänglich bloß dafür, es sei besser, die Revision des Medizinalgewichtswesens im Gesezе lediglich zu postuliren, die Ausführung aber dem Bundesrathe zu übertragen, damit dieser, sei es auf ein Gutachten einer Expertenkommission von Aerzten und Pharmazeuten, sei es durch Einholung eines Parrere von der ärztlichen Sektion der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, oder von wem immer, das Richtige und Angemessene auf dem Wege einer Verordnung statuire. Sie (die Kommission) glaubte, daß die Schwierigkeiten einer Abänderung des Status quo, zumal bei der Voraussezung, daß dießfalls verschiedene Uebungen und Bräuche in der deutschen und in der romanischen Schweiz bestehen dürften, — ferner bei der Möglichkeit, daß die Ausführung durch die Anschaffung nicht nur des neuen Apothekerpfundes und seiner Unterabtheilungen, sondern auch aller pharmazeutischen Flüssigkeitsmassen, der s. g. Mensuren beziehungsweise durch die Abschaffung aller alten Gewichte und Mensuren — auf Hindernisse stoßen könnte, die vorerst näher erwogen werden sollten, — groß genug seien, um jedenfalls der Einführung einer neuen eingreifenden gesezlichen Bestimmung, einen nähern Untersuch vorangehen zu lassen.

Man dachte sich auch den Fall möglich, daß das schweizerische Medizinalpersonal vielleicht darauf dringen könnte, daß mit der Revision des bisherigen Apothekergewichts

gleichzeitig die Einführung eines allgemeinen schweizerischen Dispensatoriums — einer eidgenössischen Pharmakope — ein Bedürfniß, auf welches schon häufig aufmerksam gemacht worden ist — verbunden werde.

In Folge Ihres Rükweisungsbeschlusses, Tit., um zu untersuchen, ob nicht, dem ersten Kommissionalantrag entgegen, ein in Ihrer Mitte gestellter individueller Antrag — das neue Medizinalgewicht in der neuen eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung jezt schon festzusezen — in das Gesez aufgenommen werden soll, — hat sich Ihre Kommission, unter Benüzung höchst verdankenswerther Mittheilungen und Aufschlüsse Seitens inoffiziell beigezogener Sachkundiger der Stadt Bern gestern (nach Empfang des Protokollauszuges) neuerdings mit dem Gegenstand einläßlich beschäftigt. Bei dieser nochmaligen Berathung stellte sich der Kommission einerseits die Nothwendigkeit einer beförderlichen Abhülfe waltender Mißbräuche und Uebelstände noch mehr heraus, anderseits gewann sie die beruhigende Ueberzeugung, daß der sofortigen Aufnahme einer gesezlichen Bestimmung, wornach das Medizinalpfund $^3/_4$ des Civilpfundes unter Beibehaltung der alten Eintheilung betragen soll, weniger Schwierigkeiten im Wege stehen, als sie anfänglich vermuthete. Was das leztere betrifft, wurde ihr namentlich versichert, daß die Aerzte und Pharmazeuten in der französischen Schweiz — vielleicht mit kleiner Ausnahme von ein paar jüngern, die nach dem Grammgewicht ordonnanziren — die Rezepte nach dem alten Nürnberger Apothekergewicht verschreiben, für diese also in der vorgeschlagenen Neuerung keine größern Schwierigkeiten lägen, als für die Medizinalpersonen der deutschen Schweiz; ja, daß für sie der Uebergang zum französischen Grammgewichte selbst schwieriger

wäre. Der Grund: jezt keine neue gesezliche Bestimmung über das Medizinalgewicht aufzunehmen, — damit später mit einer dießfälligen legislativen Revision die Einführung einer allgemeinen schweizerischen Pharmekopä verbunden werden könne, wurde durch die Einwendung beseitigt: Die Herstellung der nothwendigen Ordnung und wünschbaren Einheit im schweizerischen Medizinalgewichtswesen, würde gar zu lange unterbleiben, wenn man warten wollte, bis man sich über die Einführung einer allgemeinen schweizerischen Pharmakopä verständigt und vereinbart hätte.

Behufs Rechtfertigung des Kommissionalvorschlags selbst führt die Kommission statt Mehrerem nur Folgendes an:

Die vorgeschlagene gesezliche Bestimmung hält an dem bisherigen Grundsaz fest, daß das Apothekerpfund $^3/_4$ des Civilgewichts betragen soll. Im Weitern ist die alte Eintheilung in Unzen, Drachmen, Skrupel, Grane beibehalten. Endlich wird das neue Medizinalgewicht nicht um so vieles größer, als das alte, daß von daher eine wirkliche Gefährde beim Dispensiren und Auswägen der Arzneien entstehen könnte.

Sezen wir, wie angenommen werden muß, daß das deutsche Apothekergewicht $^3/_4$ des Nürnberger Gold- und Silbergewichts sei, so beträgt es

im französischen Markgewicht . .	0,7294	℔
$^3/_4$ vom neuen Schweizer-Pfund machen	0,7'660'785	„
also mehr	0,0'366'785	℔

Der Unterschied vom alten zum neuen vorgeschlagenen Apothekerpfunde betrüge somit 289,6 Grane, d. h. es wäre nahe um $^1/_{20}$ (zwischen $^1/_{20}$ und $^1/_{21}$) größer, als das bisherige.

Dieſes macht aber nur:

Auf das Pfund von 12 Unzen	$^3/_5$ Unzen	(= 289,6 Gran)
Auf die Unze . .	$24^1/_2$ Gran	
Auf die Drachme .	3 "	
Auf den Skrupel .	1 "	
Auf den Gran . .	$^1/_{20}$ "	

Der Unterſchied iſt alſo in der That ſo gering, daß darauf weder im Rezeptiren, noch im Abwägen der verſchriebenen Arzneien geachtet wird. Da, wo derſelbe Einfluß auf den Preis der Waare hat, da kann der $^1/_{20}$ (reſp. $^1/_{21}$) mehr, ſehr leicht angewendet werden.

Verglichen mit dem franzöſiſchen Gewicht, würde das neue Apotheker-Pfund 375 Grammes gleich ſein.

Der große, unbeſtreitbare Vortheil, der in der von der Kommiſſion vorgeſchlagenen gleichen Beſtimmung des Apothekerpfundes gegenüber dem neuen Civilpfund liegt, iſt der, daß auch das neue Apothekerpfund $^3/_4$ des Civilpfundes beträgt, daß demnach die meiſten ſeiner Theile mit Theilen des einfachen Einſazgewichts vom Civilpfund (z. B. $^1/_2$ Unze, ein Loth u. ſ. w.) vollkommen übereinſtimmen, folglich auch alle die Ingredienzien, welche ohne Vorſchrift und Rezeptirung des Arztes nach dem Civilgewicht in den Pharmazien abverlangt werden, im gleichen Gewicht verabreicht werden könnten. Endlich kann auf dieſe Weiſe in Zukunft die Prüfung des Apothekergewichts ſehr leicht und bequem mit dem üblichen gemeinen Einſazgewichte ſtattfinden.

Was ſchließlich die Vollziehung anbelangt, die auch in Bezug auf die Einführung des neuen Medizinalgewichts, nach Art. 13 des Geſezes, zunächſt Sache und Aufgabe des Bundesrathes ſein wird, ſo kann ſolche weder ſehr ſchwierig, noch ſehr koſtſpielig werden. Es bedarf der

Anfertigung eines Normal- und Probemedizinalgewichts auf Kosten der Zentralkasse und der Vervielfältigung desselben in einer Anzahl von Gebrauchsgewichten für zirka 1500 — 2000 schweiz. Medizinalpersonen auf Rechnung der leztern — und das Nothwendigste für die Vollziehung ist gethan. Allfällige aber nur theilweise Umänderung (da das Apothekerpfund- = 1 Schoppen Wasser ist) von zinnernen oder porzellanenen Mensuren und ähnlichen apothekerlichen Flüßigkeitsmaßen ist ebenfalls Sache der betreffenden Partikularen, und die vorübergehende Mühe und Ausgabe im Hinblik auf das Resultat wohl werth, welches für den Gewinn einer bessern und sichern Ordnung im bisher verwahrlosten, ja zum Theil gefährdenden Medizinalgewichtswesen, resp. Unwesen, der Eidgenossenschaft bleibend erzielt wird.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlaß die erneuerte Versicherung ausgezeichneter Hochachtung.

Bern, den 11. Dezember 1851.

Namens der Kommission:

Hungerbühler,

Berichterstatter.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 29. Dezember 1851.)

Auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements sind gewählt worden:

1) Zum ersten Gehilfen bei der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1200 n. W., Herr Franz Fehr, von Schaffhausen, Kontrolleur in Bargen;

2) zum Einnehmer bei der Nebenzollstätte Hüntwangen, mit einem Jahresgehalte von Fr. 400 a. W. bis Ende März 1852, Herr Jakob Furrer, von Elsau, in Eglisau;

3) zum Einnehmer der Nebenzollstätte Dörflingen, mit einem Jahresgehalte von Fr. 490 a. W. bis Ende März 1852, der Landjägerwachtmeister Siegrist.

Mit Depesche vom 19. Dezember 1851 macht der schweizerische Generalkonsul in Neapel dem Bundesrathe die Anzeige, daß durch ein königl. Dekret vom 24. v. M. die zollfreie Einfuhr von fremdem Rindvieh nach Palermo, mit Ausnahme desjenigen aus Dalmatien, für ein Jahr gestattet worden sei.

(Vom 31. Dezember 1851.)

In Folge der Einführung der Münzreform und des Bezugs der Zölle in neuer Währung, wodurch auch die Reduktion in neue Währung für die durch Verordnung

vom 1. Februar 1850 festgestellten Niederlagshausgebühren nothwendig geworden, hat der Bundesrath, auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements, die Niederlagsgebühren folgendermaßen festgesezt:

1) Jeweilen für Ausstellung eines Niederlagsscheines, von jedem Waarenstüke, statt 10 Rpn. a. W., 15 Rpn. n. W.; unter Aufhebung der Bestimmung der Zollverordnung Art. 71, laut welcher bei theilweiser Verfügung über die in Einem Niederlagsscheine enthaltenen Güter für den zurükbleibenden Rest jedesmal ein neuer Niederlagsschein gelöst werden mußte.

Für die Abwägung beim
Eingang, vom Zentner, statt 5 Rpn. a. W., 5 Rpn. n. W.

Für die Abwägung beim
Ausgang, vom Zentner, statt 5 „ „ „ 5 „ „ „

Eisen, Blei, Metalle,
Krapp, Farbhölzer, Getreide,
Baumwolle und rohe Wolle,
bezahlen ausnahmsweise für
die Abwägung beim Eingang,
per Zentner nur . . . . 2½ „ „ „ 3 „ „ „

Für die Abwägung beim
Ausgang per Zentner nur statt 2½ „ „ „ 2 „ „ „

2) Lagergebühr.

Für jeden Monat, wobei die bisherigen 8 freien Tage wegfallen, und Bruchtheile des Monats für einen ganzen Monat gerechnet werden, vom Zentner, statt 5 Rpn. a. W., 7 Rpn. n. W.;

In den Niederlagshäusern, welche einzig von der eidgenössischen Zollverwaltung abhangen, und wo die Lagergebühr dieser leztern zufließt, wird dieselbe auf 5 Rpn. gestellt.

(Vom 2. Januar 1852.)

Da der Bundesrath in Erfahrung gebracht, daß die unterm 19. November v. J. genehmigte, zur Erleichterung der Einführung des neuen Münzsystems aufgestellte Tarifirung des Brabanterthalers zu Fr. 5. 70 Rp. n. W. mißbraucht, und dadurch besonders das größere Publikum mit spätern Verlusten auf dieser Geldsorte bedroht werde, so hat derselbe in seiner heutigen Sizung beschlossen: es sei der Beschluß vom 19. November l. J. (siehe Bundesblatt Seite 224) betreffend die Annahme des deutschen Kronenthalers bei den eidgenössischen Zollkassen zu Fr. 5. 70 Rp. n. W. dahin modifizirt, daß von heute an diese Geldsorte bei den erwähnten Kassen nicht höher als zu Fr. 5. 67 Rp. n. n. W. anzunehmen sei.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 1.

Montag, den 5. Januar 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Horgen, am Zürichsee, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1140 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 2. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommis auf dem Hauptpostbüreau Basel mit einem Jahresgehalte von Fr. 860 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. dieß der Kreispostdirektion Basel einzureichen.

Bern, am 2. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Kontrolleurs an der Hauptzollstätte Bargen, Kantons Schaffhausen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 900 n. W. wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anmeldungen sind in frankirten Briefen bis und mit dem 20. dieß bei der Direktion des II. Zollgebiets in Schaffhausen einzureichen.

Bern, am 2. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Amtliche Bekanntmachung.

Der hohe Bundesrath hat die Preise des Schießpulvers folgendermaßen festgesezt:

Nr. 1 — 4 incl.	. .	Fr. 1. 44 Rp.	das Pfund.
„ 5	. .	„ 1. 40 „	„ „
„ 6 — 8	. .	„ 1. 30 „	„ „
„ 9 — 10	. .	„ 1. 14 „	„ „

und ferner beschlossen, es solle kein Sekundapulver mehr verfertigt werden. Das noch vorräthige Sekundapulver wird zu Fr. 1 das Pfund abgelassen.

Bern, den 29. Dezember 1851.

Der eidgenössische Pulververwalter:
Sinner.

[5] Ausschreibung der Lieferung von Groupp- und Briefsäken u. s. w.

Die eidgenössische Postverwaltung bedarf für das Jahr 1852:

I. Groupp-Säke von schwarzem Kuhleder mit rundem Bodenstük und Handgriff, mit Riemen und Schnallen zum Zuschließen.

von Nr. 1.	191 Stüke	32″ lang, 15″ breit.
„ „ 2.	163 „	29″ lang, 14″ breit.
„ „ 3.	122 „	25″ lang, 14″ breit.

II. Brief-Säke.

a. von Sämischleder, mit rundem Bodenstük, Riemen und Schnallen zum Zuschließen:

von Nr. 1.	44 Stüke	30″ lang, 15″ breit.
„ „ 2.	34 „	27″ lang, 13″ breit.

b. von starkem Zwilch:

von Nr. 3.	57 Stüke	24″ lang, 11″ breit.
„ „ 4.	121 „	20″ lang. 10″ breit.

III. Felleisen von schwarzem Kuhleder, mit Zwilch gefüttert, mit einem innern Dekel und einem äußern Umschlagdekel:

3 Stüke, 25″ lang, 13″ breit, 12″ hoch. } mit inneren Seitenstüken von behäutetem starkem Pappdekel.

11 Stüke, 25″ lang, 13″ breit, 12″ hoch. } ohne Pappdekel, jedoch mit mit Zwilch gefüttert.

IV. Condukteurstaschen, mit silberner Garnitur. Auf dem Dekel ein silbernes Posthörnchen:
37 Stük.

V. Botentaschen, mit Umschlagdekel und Tragriemen,
110 Stüke, 10″ hoch,
12″ breit,
4″ weit.

VI. Felleisen, für Fußboten mit zwei Tragriemen:
10 Stüke, 14″ breit,
14″ hoch,
3½″ weit.
mit einem Umschlagdekel in der ganzen Höhe.

Diese Lieferung kann ganz oder theilweise übernommen werden. Die Muster liegen bei der Kreispostdirektion in Bern zur Einsicht bereit.

Die Preise für die Anschaffungen unter den Rubriken III bis VI sind je für ein Stük, diejenigen unter I und II duzendweise berechnet einzugeben.

Die Eingaben müssen bis zum 15. Januar 1852 unter der Aufschrift:

„Angebote für die Lieferung von Groupp- und Briefsäken“ ꝛc.

dem eidgenössischen Postdepartement in Bern eingesandt werden.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Für das Postdepartement:

Naeff.

[6] Schweizerisches Militärdepartement.

Die Tit. Kantonskriegskommissariate, so wie andere Administrationen oder Privaten, die sich mit ihren Eingaben resp. Forderungen an die dießjährigen Militärschulen und Wiederholungskurse, oder für sonstige Lieferungen und Leistungen an die eidgenössische Zentralmilitärverwaltung dermalen noch im Rükstande befinden, werden hiemit aufgefordert, dieselben um so bestimmter, spätestens bis den 10. Jänner 1852, der unterfertigten Beamtung einzureichen, als diejenigen, welche erst nach diesem Termin einlangen, wegen Rechnungsschluß nicht mehr berükksichtigt werden.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Das Oberkriegskommissariat.

Genehmiget:
Für das Militärdepartement,
Ochsenbein.

[7] Ausschreibung einer Zollstelle.

Die Stelle eines Einnehmers an den Nebenzollstätte Comologno, Kantons Tessin, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 150 n. W. und 10 % Provision auf den Bruttoeinnahmen, wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Aspiranten haben ihre Anmeldungen, in frankirten Briefen, bis und mit dem 15. Januar nächstkünftig, dem Direktor des Zollgebiets Nr. IV., Herrn J. A. Veladini in Lugano, einzureichen.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Balgach, (Kantons St. Gallen), mit einem Jahresgehalte von Franken 174 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 25. Jänner 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommis auf dem Büreau Yverdon (Kantons Waadt) mit einem Jahresgehalt vom Fr. 600 a. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 18. Jänner nächsthin der Kreispostdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 26. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[10] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Amrischweil (Kantons Thurgau) mit einem Jahresgehalt von Fr. 160 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 18. Jänner nächsthin der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 26. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Amtliche Anzeige.

Mit dieſer Nummer hat der vierte Jahrgang des ſchweizeriſchen Bundesblattes begonnen. Dasſelbe wird, wie ſeit dem Juli vorigen Jahres, in zwei Abtheilungen erſcheinen, nämlich als eigentliches Bundesblatt, die wichtigern Verhandlungen der geſezgebenden Räthe und des Bundesrathes der Eidgenoſſenſchaft enthaltend, und dann als offizielle Sammlung der Bundesgeſeze und Verordnungen.

Unter den von der h. Bundesverſammlung während ihrer lezten Seſſion erlaſſenen Geſezen, die wir ſukzeſſive bringen werden, glauben wir das Geſez über Erſtellung von Telegraphen in der Schweiz, ſo wie dasjenige über Einführung der neuen Maße und Gewichte hervorheben zu müſſen.

Der Abonnementspreis beträgt für das laufende Jahr, zufolge Beſchluſſes des Bundesrathes vom 19. Dezember v. J. und mit Inbegriff der portofreien Zuſendung im ganzen Umfange der Schweiz, Fr. 4. 40 Rpn. n. W.

Bern, den 3. Januar 1852.

Die Expedition des ſchweiz. Bundesblattes.

Digitized by Google

Allgemeines
Amtsblatt
für
Zahlungen, Verlust, Fund,
Diebstahl, Pfand- und Steuersachen.
Nr. 9.
Erscheint jeden 10. Januar 1925.

Nachdruck der Artikel ohne Quellenangabe verboten.

Inhalt.

Bekanntmachung über Zahlungen, Verlust, Fund, Diebstahl, Pfand- und Steuersachen vom 10. Januar 1925.

Bekanntmachung über Zahlungen, Verlust, Fund, Diebstahl, Pfand- und Steuersachen vom 10. Januar 1925.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zahlungen, Verlust, Fund, Diebstahl, Pfand- und Steuersachen vom 10. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 1) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Zahlungen, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Januar 1925 geleistet werden, sind in Reichsmark zu leisten.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten in Kraft.

Reichsdruckerei, Berlin.

In Ausführung des Gesezes vom 7. Mai 1850 über die Prägung schweizerischer Münzsorten verlangt der Bundesrath die Ermächtigung, für den Fall des eintretenden Bedürfnisses 2 Millionen Rappenstüke, im Nominalwerthe von 20,000 Franken nachprägen zu lassen, und zwar aus dem Grunde, weil es sich als wahrscheinlich herausstelle, daß die nach dem oberwähnten Gesezе vom 7. Mai 1850 beschlossene Anzahl von 3 Millionen Rappenstüken kaum genügen dürfte, um alle Kantone behufs ihrer Münzeinlösung hinreichend damit zu versehen.

Wenn auch Ihre Kommission annehmen zu dürfen glaubt, daß eine Anzahl von 3 Millionen Rappenstüken, späterhin dem Bedürfniße vollkommen Genüge leisten werde, so verkennt sie keineswegs, daß während der Uebergangsperiode, für die Ausgleichung zwischen dem alten und dem neuen Münzfuße, eine größere Anzahl Rappenstüke erforderlich sein werde als nachher, wenn die neue Währung durchgängig eingeführt und in den gewöhnlichen Verkehrsverhältnissen eine Abänderung stattfinden wird, welche gegenwärtig bei der Umwandlung von alter in neue Währung noch nicht erhältlich ist, und überhaupt die neuen Prägungen in den Kassen zurükbehalten werden, so lange sich das alte Geld noch in Umlauf befindet.

Es glaubt demnach Ihre Kommission, Ihnen anrathen zu dürfen, die vom Bundesrathe verlangte Ermächtigung für Nachprägung von 2 Millionen Rappenstüken zu ertheilen.

Anders verhält es sich mit der vom Ständerathe beantragten Ermächtigung für Mehrprägung

von 3,000,000 in Silbersorten,
„ 1,125,000 in Billonsorten,
„ 110,000 in Kupfersorten.

Ihre Kommission glaubte zuerst, bei dem Vorschlage des Bundesrathes stehen bleiben zu sollen und von jeder weitern Ermächtigung für Mehrprägung Umgang zu nehmen; allein bei näherer Prüfung fand sie sich veranlaßt, auf diejenige für Prägung von reinen Silbersorten einzugehen, in der Voraussezung, daß der Bundesrath wegen den daraus erwachsenden Kosten nur alsdann davon Gebrauch machen werde, wenn es das wirkliche Bedürfniß erheischen werde.

Dagegen aber kann sie sich unmöglich mit dem Gedanken vertraut machen, Ihnen eine Ermächtigung für Mehrprägung von 6,250,000 Stük à 10 Cents.
10,000,000 „ „ 05 „
5,500,000 „ „ 02 „
im Nominalwerthe von 1,235,000 Fr. jezt schon anzurathen, und zwar aus folgenden Gründen:

Aus den frühern Berichten ist ersichtlich, daß sich die Circulationsmittel an eigenen Münzsorten folgendermaßen verhalten haben:

	Reine Silbersorten.	Billon und Kupfer.	Total.
in Frankreich	Fr. 4. 15	Fr. — 85	Fr. 5. —
in England	„ 5. 35	„ — 17	„ 5. 52
in Preußen	„ 7. 40	„ — 85	„ 8. 25
in der Schweiz	„ 2. 09	„ 1. 87	„ 3. 96

Also Fr. 1. 87 an Billon und Kupfer, gegenüber von Fr. — 85 in Frankreich und Preußen; allein nicht genug.

Neben diesen Billon- und Kupfersorten von eigener Prägung war und ist die Schweiz jezt noch von auswärtiger Billon heimgesucht, steht nun aber im Begriff, sich mit großen Opfern von dieser Landplage zu befreien.

Werfen wir nun einen Blik auf die bereits beschlos-

senen Prägungen, so stellt sich heraus, daß wir an Silbersorten erhalten werden: Fr. 5. 23 per Kopf
gegenüber von Fr. 2. —.
an Billon und Kupfersorten Fr. 2. 09 per Kopf
gegenüber von Fr. 1. 47.
mithin annähernd 12 Prozent mehr als wir bis anhin an eigenem Billon in Circulation hatten. In der Voraussezung, daß der auswärtige Billon nach und nach verschwinden werde, ist obige eigene Billonvermehrung durch unsere lebhaften Verkehrsverhältnisse vollkommen gerechtfertigt; dagegen könnte es als eine Ueberstürzung angesehen werden, wenn man jezt der Versuchung zur Ueberschwemmung von Billon und Kupfer durch die vom Ständerathe beantragte Ermächtigung rufen würde, ehe und bevor man nur einigermaßen im Klaren ist, ob mit den bereits beschlossenen 5 Millionen Billon- und Kupfersorten nicht allen Bedürfnissen entsprochen werden kann.

Es ist Ihrer Kommission nicht unbekannt geblieben, daß die gegenwärtige Circulationssumme an Billonmünzen sich wol auf Fr. 8,000,000 belaufen wird; allein wenn man berükksichtigt, daß eine allzugroße Masse davon vorhanden war, und anderseits durch die Prägungen in reinen Silbersorten den Bedürfnissen mehr als hinlänglich entsprochen ist, wie es aus oberwähnter Angabe hervorgeht, wonach anstatt der frühern Fr. 3. 96 nunmehr Fr. 7. 32 auf den Kopf fallen, so hat sie sich vor der Hand mit einer Ermächtigung für Mehrprägung von Billonsorten und Kupferstüken von 2 Rappen nicht vertraut machen können.

Bei diesem Anlaß mag es auch am Plaze sein, Ihnen Tit., zu bemerken, daß von den dekretirten zwei Prägungen erst 1/3 abgeliefert, und noch 2/3 davon zu erwarten sind.

Wenn daher wirklich ein Mangel an Billonzirkulationsmitteln vorauszusehen wäre, so wird man bis zur nächsten Bundesversammlung Erfahrungen sammeln und weit eher und mit mehr Sachkenntniß auf eine Mehrprägung von Billon eingehen dürfen, als es noch gegenwärtig bei einem Rükstand von $^2/_3$ solcher Münzen der Fall ist, und daher darauf bezügliche Anträge des Bundesrathes gewärtigen. Ihre Kommission, Tit., möchte Ihnen mit aller Entschiedenheit an's Herz legen, welche höchst nachtheilige Folgen eine Vermehrung der Billonprägungen auf unser ganzes Münzwesen nach sich ziehen könnte; sie glaubt auch im fernern, daß wenn sich das Bedürfniß einer Mehrprägung von reinen Silbersorten herausstelle, die daraus erwachsenden Prägungskosten gar nicht in Anschlag zu bringen sind gegen den illusorischen Gewinn auf die Billonfabrikation.

Wenn endlich Ihre Kommission sich zu der Vermuthung hinneigt, daß es dem Bundesrathe gefallen möge, bei Anlaß der Uebergangsperiode in der östlichen Schweiz und namentlich wegen der Verzögerung der Ausprägung reiner Silbersorten die deutschen Guldenstücke provisorisch mit Fr. 2. 10, und Kreuzthaler zu 5 Fr. 60 à 65 zu tarifiren, so dürfte durch eine solche Maßregel der Befürchtung an Mangel von Circulationsmitteln vollkommen abgeholfen sein.

Bei diesem Anlaß will es Ihrer Kommission scheinen, ob es nicht der Fall wäre, in Ueberlegung zu ziehen, ob für die restanzliche Prägung von beiläufig 380,000 Stück Fünffrankenthalern der Aversstämpel nicht in zweckmäßiger Weise abgeändert werden könne.

Ihre Kommission erlaubt sich schließlich, Ihnen den Antrag zu stellen:

den Bundesrath für folgende Mehrprägungen, je nach Maßgabe der Verkehrsbedürfnisse, so wie der hiezu erfor-

derlichen Krediteröffnung, nach Vorlage des beiliegenden Gesezentwurfes, zu ermächtigen.

1. In Silbersorten:

Für 1,000,000	Zweifrankenstüke	Fr. 2,000,000.
„ 750,000	Einfrankenstüke	„ 750,000.
„ 250,000	Halbfrankenstüke	„ 125,000.

2. In Kupfersorten:

Für 2,000,000	Einrappenstüke	Fr. 20,000.

3. Eine zwekmäßigere Abänderung des Aversstämpels in Erwägung zu ziehen.

Genehmigen Sie u. s. w.

Bern, den 20. Dezember 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

A. Bischoff.
X. Stockmar.
J. Bühler.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 26. Dezember 1851.)

Der schweizerische Bundesrath hat, nachdem sich aus einem Berichte seines Justiz- und Polizeidepartements ergeben, daß am 5. Dezember abhin folgender Aufruf an das französische Volk von französischen Flüchtlingen in Lausanne unterzeichnet und dem Druk übergeben wurde:

„Au peuple français!

„Après deux ans de conspiration et de complicité „entre tous les ennemis du peuple, le plus audacieux „d'entr'eux vient de consommer contre la République „un attentat brutal et perfide."

„Tu as compris les desseins criminels qu'un traître „veut cacher sous les noms de République, de Souve- „raineté et de suffrage."

„Tu es debout pour te venger! — L'Europe aussi se „lèvera."

„Tous les rebelles sont hors la loi, et il ne reste „plus rien des institutions du passé."

„Accomplis donc enfin la grande Révolution qui réa- „lisera pour tous les peuples la Liberté, l'Egalité, la „Fraternité."

„Nous sommes prêts à faire notre devoir, comme tu „vas faire le tien!"

„Aux armes! Vive la République démocratique et „sociale.“

A Rolland, Représentant du peuple (Saône et Loire).
T. Thoré, Rédacteur en chef de la vraie République.
Boichot, Représentant du peuple (Seine).
L. Avril., Représentant du peuple (Isère).
Eugène beyer, Représentant du peuple (Bas-Rhin).
E. Kopp, Représentant du peuple (Bas-Rhin).
Ch. Pflieger, Représentant du peuple (Haut-Rhin).

in Erwägung:

1. Daß die Unterzeichner dieses Aufrufes eine bewaffnete Erhebung des französischen Volkes zu bewirken versuchten und durch diese Handlung die Schweiz kompromittirten;

2. daß Rolland, Boichot, Avril, Beyer und Pflieger schon durch Beschluß des Bundesrathes vom 24. März 1851 aus der Schweiz weggewiesen wurden,

beschlossen:

1. Es seien, unter Bestätigung seines Beschlusses hinsichtlich der übrigen französischen Flüchtlinge, auch Thoré und Kopp aus der Schweiz weggewiesen;

2. sei dieser Beschluß der Regierung von Waadt mitzutheilen, und das Justiz- und Polizeidepartement mit der weitern Vollziehung beauftragt.

(Vom 5. Januar 1852.)

Herr Friedrich Dürig, Stud. jur. von Krauchthal, wurde zum Stabssekretär des eidgenössischen Obersten Alexander Funk in Bern erwählt.

Dem schweiz. Konsul in Algier, Herrn Holzhalb, wurde seine unterm 25. Dezember v. J. nachgesuchte Entlassung von der dortigen Konsularstelle, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste, ertheilt.

(Vom 7. Januar 1852.)

Dem Herrn v. Groß in Bern, eidg. Stabslieutenant, ist seine mit Eingabe vom 6. dieß nachgesuchte Entlassung aus dem eidg. Generalstabe in allen Ehren und unter Verdankung geleisteter Dienste gewährt worden.

In die zur Ausarbeitung eines Gesezentwurfes über die Pensionirung, im Sinne des Art. 101 des Gesezes vom 8. Mai 1850, ernannte Kommission wurden gewählt:

Herr Abys, in Bern, eidg. Oberkriegskommissär;
„ Dr. Flügel, in Bern, eidg. Oberfeldarzt;
„ J. J. Rüttimann, in Zürich, Oberstl. im Justizstab;
„ Dr. Brenner, in Basel, eidg. Divisionsarzt;
„ L. Wenger, in Lausanne, Oberstlieutenant.

(Vom 9. Januar 1852.)

Auf den Bericht des Post- und Baudepartementes, und in Ausführung des Bundesgesezes über die Erstellung von elektrischen Telegraphen vom 23. Dezember v. J., hat der Bundesrath beschlossen:

1) Das schweiz. Post- und Baudepartement ist ermächtigt, den Herrn Ministerialrath Prof. Steinheil in Wien als Experten einzuberufen, um von demselben ein Gutachten über die zwekmäßigste Erstellung der elektrischen Telegraphen, die Organisation der Verwaltung und des Telegraphendienstes zu erhalten.

2) Das Post- und Baudepartement hat die ersten Vorarbeiten für Erstellung der Telegraphen durch das Eisenbahnbüreau besorgen zu lassen, und wird zu diesem Behufe ermächtigt, den Ingenieur-Praktikanten, Herrn Leo Baumgartner in Verona, mit einem Jahresgehalte von Fr. 3000 n. W., einzuberufen.

3) Dasselbe wird die nöthigen Schritte thun, um das unverzinsliche Anleihen bis auf den Betrag von Fr. 400,000 n. W. zu vervollständigen.

4) Dasselbe wird ferner beauftragt, mit den Kantonen die nöthigen Unterhandlungen zu pflegen, um sich mit denselben über die in den Art. 3, 5 und 9 des Gesezes über die Erstellung von Telegraphen vorgesehenen Leistungen zu verständigen.

5) Die Lieferung der Pfähle ist beförderlich zur freien Konkurrenz auszukünden.

6) Bis zur Einzahlung der ersten Raten des unverzinslichen Anleihens wird dem Post- und Baudepartemente, behufs der Bestreitung der ersten Ausgaben für die Vorarbeiten, ein Vorschußkredit von Fr. 5000 n. W. auf die Bundeskasse angewiesen.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 2.

Samstag, den 10. Januar 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Unter den vom schweizerischen Geschäftsträger in Paris im Dez. v. J. an den Bundesrath eingesandten Todscheinen für Angehörige der Schweiz, welche in Frankreich gestorben sind, finden sich einige, aus denen der Heimathskanton der Verstorbenen nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, nämlich:

1) Todschein für Antoine Joseph Borge, Kommissionär, 56 Jahre alt, geboren zu Voulpian (in der Schweiz) und gestorben in Paris, Straße Jean de l'Epine, Nr. 7., am 18. Dezember 1850;

2) Todschein für Henri Bombourg, Papiermüller, 70 Jahre alt, Wittwer der Marie Jean L'huilier, geboren zu Keiser (Schweiz), gestorben in Paris am 20. Januar 1851;

3) Todschein für Pierre Gulard, Tagelöhner, 56 Jahre alt, Wittwer der Adelaïde Martin, geboren zu Clostar (Schweiz), wohnhaft gewesen in Reuil (Departement Seine und Oise), gestorben zu Paris am 6. Dezember 1850;

4) Todschein für Samuel Euchel, ohne Profession, 19 Jahre alt, geboren zu Muttendorf (Schweiz), gestorben in Altkirch (Departement Haut-Rhin) am 16. Januar 1851;

5) Todschein für Georg Walter, Füsilier im ersten Regiment der Fremdenlegion, in der 3. Kompagnie des 3. Bataillons, geboren zu Frankenthal (Schweiz), gestorben in der Ambülanz zu Daya, in Algerien, am 1. April 1850.

Die unterzeichnete Kanzlei ladet daher die Staatskanzleien, so wie die Gemeinds- und Polizeibehörden der Kantone,

welche eines der Individuen, für welche obige Todscheine ausgestellt wurden, als ihren Angehörigen erkennen sollten, hiemit ein, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 10. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Horgen, am Zürichsee, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1140 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 2. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommis auf dem Hauptpostbüreau Basel mit einem Jahresgehalte von Fr. 860 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. dieß der Kreispostdirektion Basel einzureichen.

Bern, am 2. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Kontrolleurs an der Hauptzollstätte Bargen, Kantons Schaffhausen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 900 n. W. wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anmeldungen sind in frankirten Briefen bis und mit dem 20. dieß bei der Direktion des II. Zollgebiets in Schaffhausen einzureichen.

Bern, am 2. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommis auf dem Büreau Yverdon (Kantons Waadt) mit einem Jahresgehalt vom Fr. 600 a. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 18. Jänner nächsthin der Kreispostdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 26. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Amrischweil (Kantons Thurgau) mit einem Jahresgehalt von Fr. 160 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 18. Jänner nächsthin der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 26. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Amtliche Bekanntmachung.

Der hohe Bundesrath hat die Preise des Schießpulvers folgendermaßen festgesezt:

Nr. 1 — 4 incl.	. .	Fr. 1. 44 Rp.	das Pfund.
„ 5	. .	„ 1. 40 „	„ „
„ 6 — 8	. .	„ 1. 30 „	„ „
„ 9 — 10	. .	„ 1. 14 „	„ „

und ferner beschlossen, es solle kein Sekundapulver mehr verfertigt werden. Das noch vorräthige Sekundapulver wird zu Fr. 1 das Pfund abgelassen.

Bern, den 29. Dezember 1851.

Der eidgenössische Pulververwalter:
Sinner.

[8] Ausschreibung der Lieferung von Groupp- und Briefsäken u. s. w.

Die eidgenössische Postverwaltung bedarf für das Jahr 1852:

I. Groupp-Säke von schwarzem Kuhleder mit rundem Bodenstük und Handgriff, mit Riemen und Schnallen zum Zuschließen.

von Nr. 1.	191 Stüke	{ 32″ lang, 15″ breit.
„ „ 2.	163 „	{ 29″ lang, 14″ breit.
„ „ 3.	122 „	{ 25″ lang, 14″ breit.

II. Brief-Säke.

a. von Sämischleder, mit rundem Bodenstük, Riemen und Schnallen zum Zuschließen:

von Nr. 1. 44 Stüke { 30″ lang, 15″ breit.

„ „ 2. 34 „ { 27″ lang, 13″ breit.

b. von starkem Zwilch:

von Nr. 3. 57 Stüke { 24″ lang, 11″ breit.

„ „ 4. 121 „ { 20″ lang. 10″ breit.

III. Felleisen von schwarzem Kuhleder, mit Zwilch gefüttert, mit einem innern Dekel und einem äußern Umschlagdekel:

3 Stüke, 25″ lang, 13″ breit, 12″ hoch. { mit inneren Seitenstüken von behäutetem starkem Pappdekel.

11 Stüke, 25″ lang, 13″ breit, 12″ hoch. { ohne Pappdekel, jedoch mit mit Zwilch gefüttert.

IV. Condukteurstaschen, mit silberner Garnitur. Auf dem Dekel ein silbernes Posthörnchen:
37 Stük.

V. Botentaschen, mit Umschlagdekel und Tragriemen,
110 Stüke, 10″ hoch,
12″ breit,
4″ weit.

VI. Felleisen, für Fußboten mit zwei Tragriemen:
10 Stüke, 14″ breit,
14″ hoch,
$3\frac{1}{2}$″ weit.
mit einem Umschlagdekel in der ganzen Höhe.

Diese Lieferung kann ganz oder theilweise übernommen werden. Die Muster liegen bei der Kreispostdirektion in Bern zur Einsicht bereit.

Die Preise für die Anschaffungen unter den Rubriken III bis VI sind je für ein Stük, diejenigen unter I und II duzendweise berechnet einzugeben.

Die Eingaben müssen bis zum 15. Januar 1852 unter der Aufschrift:

„Angebote für die Lieferung von Groupp- und Briefsäken" ꝛc.

dem eidgenössischen Postdepartement in Bern eingesandt werden.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Für das Postdepartement:

Naeff.

[9] Ausschreibung einer Zollstelle.

Die Stelle eines Einnehmers an der Nebenzollstätte Comologno, Kantons Tessin, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 150 n. W. und 10% Provision auf den Bruttoeinnahmen, wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Aspiranten haben ihre Anmeldungen, in frankirten Briefen, bis und mit dem 15. Januar nächstkünftig, dem Direktor des Zollgebiets Nr. IV., Herrn J. A. Veladini in Lugano, einzureichen.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[10] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Balgach, (Kantons St. Gallen), mit einem Jahresgehalte von Franken 174 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 25. Jänner 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Amtliche Anzeige.

Mit der vorigen Nummer hat der vierte Jahrgang des schweizerischen Bundesblattes begonnen. Dasselbe wird, wie seit dem Juli vorigen Jahres, in zwei Abtheilungen erscheinen, nämlich als eigentliches Bundesblatt, die wichtigern Verhandlungen der gesezgebenden Räthe und des Bundesrathes der Eidgenossenschaft enthaltend, und dann als offizielle Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen.

Unter den von der h. Bundesversammlung während ihrer lezten Session erlassenen Gesezen, die wir sukzessive bringen werden, glauben wir das Gesez über Erstellung von Telegraphen in der Schweiz, so wie dasjenige über Einführung der neuen Maße und Gewichte hervorheben zu müssen.

Der Abonnementspreis beträgt für das laufende Jahr, zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 19. Dezember v. J. und mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz, Fr. 4. 40 Rpn. n. W.

Bern, den 3. Januar 1852.

Die Expedition des schweiz. Bundesblattes.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 3.

Samstag, den 17. Januar 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Kommission des Ständerathes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

(Vom 10. Dezember 1851.)

Tit.!

Sie haben uns den Entwurf eines Gesezes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft zur Vorberathung überwiesen. Durch dieses Gesez soll zunächst der Art. 3 des Beschlusses, betreffend die Leistungen des Bundesortes, weiter ausgeführt werden, weßhalb dasselbe auch bis zum 27. No-

vember 1848 als demjenigen Zeitpunkte, an welchem jener Beschluß gefaßt worden ist, zurükwirken soll. Der Entwurf ist aber überdieß auf verschiedene Verhältnisse gerichtet, welche sich in keiner Weise auf den Bundessiz beziehen, sondern alle Kantone gleichmäßig berühren. Auch enthält derselbe einige Vorschriften, wie namentlich diejenigen der Art. 10, 11 und 12, welche eher in die Gesezе, betreffend die Organisation der Bundesbehörden, gehört hätten. Hieraus erklärt sich denn auch die etwas auffallende Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Ueberschrift des Gesezes. Wir würden es indeß für verkehrt halten, Bestimmungen, welche wir als zwekmäßig, ja als nothwendig anerkennen müssen, bloß aus formellen Gründen zu streichen. Vielmehr erklären wir uns im Allgemeinen mit der Ausdehnung, welche dem Entwurfe gegeben worden ist, für einverstanden. Nur scheint es uns, daß die verschiedenen Materien etwas besser geordnet werden sollten.

Bei Art. 1 tragen wir auf Streichung der Worte „so wie des Bundesgerichtes und der Jury" an. Bei diesem Antrage haben uns folgende Betrachtungen geleitet. Vorerst halten wir dafür, daß die Gerichte nicht ganz auf Eine Linie mit den obersten politischen Behörden gestellt werden können, indem die leztern weit mehr als die erstern Reibungen und sogar ernsten Kämpfen mit den Kantonalgewalten ausgesezt sind. Sodann entsteht, sobald man die Mitglieder des Bundesgerichtes im Art. 1 erwähnen will, die nicht leicht zu beantwortende Frage, ob dann nicht auch alle andern Personen, welche für die Zweke der Bundesrechtspflege außerhalb ihres Kantons in Anspruch genommen werden, auf gleiche Weise zu schüzen seien. Der Entwurf anerkennt dieß mit Beziehung

auf die Geschwornen. Es ist aber nicht einzusehen, warum diese ein besseres Recht haben sollten, als die Verhörrichter und die Beamten der Bundesanwaltschaft, so wie die amtlichen Vertheidiger, die Zeugen und die Sachverständigen. Endlich würden wir es für bedenklich halten, wenn wegen einer von ein paar Mitgliedern der Anklagekammer oder einer Kriminalkammer verübten unbedeutenden Polizeiübertretung das Bundesgericht zusammentreten müßte, um zu entscheiden, ob eine strafrechtliche Verfolgung zulässig sei oder nicht. Und doch würde es wol auch nicht angehen, den Angeschuldigten den Entscheid in der eigenen Sache zu überlassen.

Der bessern Uebersicht wegen finden wir es für zwekmäßig, die Art. 3, 4 und 5 mit dem Art. 1 in unmittelbare Verbindung zu bringen, und dann den Art. 9 darauf folgen zu lassen, so daß alle Bestimmungen, betreffend die Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche von Bundesbeamten ausgehen, oder an ihnen verübt werden, zusammengefaßt sind. Auf diese Weise wird dann auch zugleich eine Lüke ausgefüllt, welche im Entwurfe sich befindet. Es ist nämlich in demselben nur für die Mitglieder des Bundesrathes, den Kanzler und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien die Gerichtsbarkeit bestimmt, nicht aber für die Mitglieder der Bundesversammlung. Wir halten dafür, daß für die leztern ganz die gleiche Vorschrift erlassen werden könne, wie für die erstern.

Im Uebrigen haben wir an den Art. 1, 3, 4 und 5 im Wesentlichen nichts geändert und auch die Aenderungen, die wir mit Beziehung auf den Art. 9 vorschlagen, sind nicht sehr bedeutend. Dieselben betreffen hauptsächlich die Bedingungen, unter welchen ein gegen einen Bundes-

beamten gerichtetes Verbrechen in die Kompetenz des Bundesgerichtes gehören soll. Wir finden das Kriterium, welches der erste Saz des Art. 9 aufstellt, für ungenügend, und schlagen daher vor, daß jede Gewaltthat, durch welche die Person eines Bundesbeamten verlezt wird, ohne Rükſicht auf deren Folgen, durch das Bundesgericht zu beurtheilen sei. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Kompetenz der ordentlichen Gerichte begründet ist, wenn der Beleidigte zur Zeit der Verübung der That nicht im wirklichen Dienste des Bundes sich befand. Deßhalb bedarf auch der zweite Saz des Art. 9 einer kleinen Modifikation.

Die Ausdehnung des Schuzes, welcher den Mitgliedern des Bundesgerichtes gewährt wird, auf die Bundesanwälte und die Verhörrichter, braucht wol nicht besonders gerechtfertigt zu werden.

Den Art. 2 des Entwurfes haben wir so viel als möglich mit dem Art. 2 des Gesezes über die Organisation des Bundesrathes in Einklang zu bringen gesucht.

Bei Art. 6 schien es uns vor Allem aus eben so wenig im Interesse des Bundes als in demjenigen der Kantone zu liegen, die so außerordentlich zahlreichen eidgenössischen Beamten und Angestellten der Kontrolle, welche die Kantone über die Niedergelassenen ausüben, zu entziehen. Konflikte zwischen dem Bundesrathe und den Kantonalbehörden sind um so weniger zu befürchten, da ja der Bundesrath mit Beziehung auf Schweizerbürger in lezter Instanz über das Niederlassungsrecht zu urtheilen hat, der Anstellung von Ausländern aber nicht gerade Vorschub geleistet werden soll. Es scheint aber unter der freien Niederlassung noch etwas Anderes, nämlich die Steuerfreiheit verstanden zu werden. Die Botschaft des Bundesrathes spricht sich hierüber nicht ganz klar aus;

dagegen verbreitet eine Eingabe verschiedener in der Bundesstadt niedergelassener eidgenössischer Beamten etwas mehr Licht über den Punkt, um den es sich eigentlich handelt. Wir haben diese Eingabe bei Gelegenheit des Art. 6 des Entwurfes in reifliche Erwägung gezogen, ohne uns über das darin enthaltene Gesuch zu einem einmüthigen Antrage verständigen zu können. Eine Minderheit ist der Ansicht, daß die Besoldungen aller eidgenössischen Beamten und Angestellten jeder Besteuerung durch die Kantone und die Gemeinden entzogen werden sollten. Die Mehrheit hingegen findet, daß eine so weit gehende Verfügung weder in der Befugniß der Bundesgewalt liege, noch ein Bedürfniß sei. Postdirektoren, Kondukteurs, Briefträger u. s. f. gab es schon vor der Zentralisation des Postwesens. Die Lage der meisten dieser und ähnlicher Beamten und Angestellten ist gegenwärtig noch die gleiche, wie früher. So gut als sie früher Steuern bezahlen konnten, so gut können sie es jezt noch. Nirgends findet sich in der Bundesverfassung eine Bestimmung, welche das Recht der Kantone, alle auf ihrem Gebiete niedergelassenen Personen ohne Ausnahme zu besteuern, beschränken würde. Etwas anders hingegen verhält es sich mit dem bei der Zentralverwaltung in Bern angestellten Personal. Die Beamten der eidgenössischen Kanzlei sind von jeher von den drei Vororten nicht mit Steuern belegt worden, und die Stadt, so wie der Kanton Bern hat durch Annahme des Beschlusses vom 27. November 1848 sich den Bestimmungen, welche in dieser Beziehung getroffen werden würden, zum Voraus unterworfen. Dazu kommt, daß alle Lebensbedürfnisse in Bern ziemlich theuer und die Steuern ungewöhnlich drükend sind, und daß dieses Verhältniß sich in der Zukunft noch ungünstiger gestalten und in Folge dessen eine Besoldungserhöhung nothwendig werden

dürfte, wenn nicht das gegenwärtige Gesez im Sinne der Petenten für dieselben Vorsorge trifft. Demnach trägt die Mehrheit darauf an, zwar die Besoldungen der in Bern niedergelassenen Beamten und Angestellten der eidgenössischen Zentralverwaltung für steuerfrei zu erklären, dagegen keine weiter gehenden Bestimmungen zu treffen.

Die Anträge zu Art. 10 des Entwurfes beziehen sich bloß auf die Redaktion.

Im Uebrigen sind wir mit den Anträgen des Bundesrathes einverstanden.

Bern, den 10. Dezember 1851.

Mit vollkommener Hochachtung unterzeichnet,

Für die Kommission,

der Berichterstatter:

J. Rüttimann.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 9. Januar 1852.)

Mit Depesche vom 24. Dezember v. J. übermacht der schweiz. Generalkonsul in Neapel eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls der königl. sizilianischen Kommission, welche zur Liquidation der durch die Ereignisse in Messina im Jahr 1848 erhobenen Reklamationen schweizerischer Handelshäuser daselbst, niedergesezt wurde, und woraus sich ergibt, daß die in dort niedergelassenen herwärtigen Handelshäuser: Gonzenbach, Löffler und Desgrands*), Ruegg, Schaber, Signer, Colondre, Bavier, für ihre in Duk. 18,733. 39 bestehenden Forderungen mit Duk. 12,953. 19 entschädigt wurden.

Ferner sprach die Kommission einer Wittwe Zwicky, deren Mann bei der Einnahme Messina's getödtet wurde, eine Entschädigung von 250 Dukaten zu, und sezte diese Summe nachher, auf Verwendung des schweiz. Konsuls in Neapel, auf 500 Dukaten. Dagegen sind die Herren Dieriwächter und Landolt mit ihren Forderungen, in

*) Die Firma Löffler und Desgrands hatte Waaren in Konsignation von den Herren:

Jakob Ackermann, in Glarus;
G. E. Girtanner, in St. Gallen;
J. Hürlimann, in Richterschweil;
J. U. Röthlisberger, in Walkringen;
J. U. Sutter, in Bühler:
Gab. Trümpy, in Glarus;
Tschanz und Comp., in Kirchberg;
U. de G. Vonwiller, in St. Gallen.

Ermanglung der hinlänglichen Beweismittel, abgewiesen worden.

Mit den Zinsen, welche die königl. Regierung den Obgenannten vom Jahr 1848 an, zu 5 % zu bezahlen sich verpflichtet, kommt die Entschädigungssumme auf Duk. 16,000 oder ungefähr 70,000 Franken zu stehen. Der Auszahlungstermin ward auf den 1. dieß festgesezt.

(Vom 12. Januar 1852.)

Zum Kommis auf dem Hauptpostbüreau in Bern, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 860 n. W., ist Herr Joh. Stegmann, Kommis in Bern, gewählt worden.

☞ Das alphabetische Inhaltsverzeichniß zum schweizerischen Bundesblatt, so wie dasjenige zur offiziellen Sammlung, wird nächstens sammt den Titelblättern erscheinen.

. Dezember 1851.

Digitized by Google

Voranſchlag pro 1852.

.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
,595	35				
,200	—				
		170,795	35		
.	.	4,347	82		
.	.	5,000	—		
.	.	12,000	—		
.	.			192,143	17

uſchlag pro 1852.

Nr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.

Voranschlag pro 1852.

	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.

ſchlag pro 1852.

Nr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	3,203,300	—		

...ndstatus der schweizerischen ...

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.

Ei

	Fr.	Rp.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

No. 3

Samstag, den 17. Januar 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Ausschreibung.

In Folge von Beförderung ist die Stelle des ersten Sekretärs in der schweizerischen Bundeskanzlei in Erledigung gekommen. Schweizerbürger, welche sich um diese Beamtung zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum 14. Februar nächsthin der Bundeskanzlei, zuhanden des Departements des Innern, schriftlich einzugeben und gleichzeitig ihre Sitten- und Studienzeugnisse einzusenden.

Nebst Vertrautheit mit den gewöhnlichen Kanzleigeschäften wird genaue Kenntniß der französischen Sprache vorausgesezt; diejenige der italienischen gewünscht.

Bern, den 14. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Worb, Kantons Bern, mit einem Jahresgehalt von Fr. 348 n. W. (Entschädigung für Briefvertragung inbegriffen).

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 27. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, den 12. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Balgach, (Kantons St. Gallen), mit einem Jahresgehalte von Franken 174 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 25. Jänner 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, den 26. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Kontrolleurs an der Hauptzollstätte Bargen, Kantons Schaffhausen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 900 n. W. wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anmeldungen sind in frankirten Briefen bis und mit dem 20. dieß bei der Direktion des II. Zollgebiets in Schaffhausen einzureichen.

Bern, am 2. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommis auf dem Hauptpostbüreau Basel mit einem Jahresgehalte von Fr. 860 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. dieß der Kreispostdirektion Basel einzureichen.

Bern, am 2. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Horgen, am Zürichsee, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1140 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 2. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Amrischweil (Kantons Thurgau) mit einem Jahresgehalt von Fr. 160 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 18. Jänner nächsthin der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 26. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommis auf dem Büreau Yverdon (Kantons Waadt) mit einem Jahresgehalt vom Fr. 600 a. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 18. Jänner nächsthin der Kreispostdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 26. Dezember 1851.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] Ausschreibung.

[1] Unter den vom schweizerischen Geschäftsträger in Paris im Dez. v. J. an den Bundesrath eingesandten Todscheinen für Angehörige der Schweiz, welche in Frankreich gestorben sind, finden sich einige, aus denen der Heimathskanton der Verstorbenen nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, nämlich:

1) Todschein für Antoine Joseph Borge, Kommissionär, 56 Jahre alt, geboren zu Boulpian (in der Schweiz) und gestorben in Paris, Straße Jean de l'Epine, Nr. 7., am 18. Dezember 1850;

2) Todschein für Henri Bombourg, Papiermüller, 70 Jahre alt, Wittwer der Marie Jean L'huilier, geboren zu Keiser (Schweiz), gestorben in Paris am 20. Januar 1851;

3) Todschein für Pierre Gulard, Tagelöhner, 56 Jahre alt, Wittwer der Adelaïde Martin, geboren zu Clostar (Schweiz), wohnhaft gewesen in Reuil (Departement Seine und Oise), gestorben zu Paris am 6. Dezember 1850;

4) Todschein für Samuel Euchel, ohne Profession, 19 Jahre alt, geboren zu Muttendorf (Schweiz), gestorben in Altkirch (Departement Haut-Rhin) am 16. Januar 1851;

Digitized by Google

5) Todschein für Georg Walter, Füsilier im ersten Regiment der Fremdenlegion, in der 3. Kompagnie des 3. Bataillons, geboren zu Frankenthal (Schweiz), gestorben in der Ambülanz zu Daya, in Algerien, am 1. April 1850.

Die unterzeichnete Kanzlei ladet daher die Staatskanzleien, so wie die Gemeinds- und Polizeibehörden der Kantone, welche eines der Individuen, für welche obige Todscheine ausgestellt wurden, als ihren Angehörigen erkennen sollten, hiemit ein, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 10. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Privatanzeigen.

[1] Ausschreibung.

Die unterm 13. Februar 1850, unter Nr. 37, dem Joh. Wüest, Schwoben, Wagner von Bierhand, Bezirks Brugg, Kantons Aargau, geb. 1820, von unterzeichneter Behörde ausgestellte Heimathschein, ist auf einer Reise von Aarau nach Olten verloren gegangen und wird hiemit motifizirt, da dem Wüest bereits ein neuer Heimathschein ausgefertigt wurde.

Der Gemeindeammann:
Joh. Wüst.
Der Gemeindeschreiber:
Joh. Schmid.

Zur Publikation eingesehen,
Brugg, den 5. Jenner 1852.
Der Bezirksammann:
Frey.

[2] Vermischte Nachrichten.

Der Unterzeichnete dankt für das ihm bisher geschenkte Zutrauen den Tit. Behörden und dem Ed. Publikum bestens, mit dem Wunsche, auch im neuangetretenen Jahre ihm das Zutrauen ferners zu schenken.

R. Javet, Buchbinder.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 4.

Samstag, den 24. Januar 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über den Gesezentwurf, betreffend Darleihen aus den eidgenössischen Fonds.

(Vom 17. Dezember 1851.)

Tit.!

Die s. Z. mit der Prüfung des vom hohen Bundesrathe bearbeiteten Gesezentwurfes über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds beauftragte Kommission gibt sich nun die Ehre, Ihnen, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, hierüber folgenden Bericht zu hinterbringen:

Da der vom Bundesrathe bearbeitete Gesezentwurf zuerst dem Ständerathe zur Behandlung vorgelegt wor-

den ist, so hielt unsere Kommission namentlich dafür, den vom Ständerathe durchberathenen Gesezentwurf mit dem ursprünglichen Entwurfe des Bundesrathes zu vergleichen und dabei namentlich zu untersuchen, welche der benannten Arbeiten besser geeignet sei, die Interessen der Verwaltung der eidgenössischen Fonds auf befriedigende und durchgreifende Weise zu befördern und vorhandene Uebelstände bleibend zu beseitigen.

Bei Art. 1 fanden wir die Abfassung, wie sie ab Seite des Ständerathes besorgt worden ist, vollständiger; hauptsächlich gefiel uns der Passus: „daß nur in den Kantonen aus den eidgenössischen Fonds Darlehensverträge auf Hypothek abgeschlossen werden sollen, in welchen die Hypothekargesezgebung vollständige Sicherheit gewährt." In Uebereinstimmung mit den Ansichten des Ständerathes schlagen wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, vor, daß Art. 1 des in Berathung liegenden Gesezes folgendermaßen abzufassen sei:

Derjenige Theil der eidgenössischen Fonds, welche die durch Art. 40 der Bundesverfassung vorgeschriebene Baarschaft übersteigt, soll in denjenigen Kantonen der Eidgenossenschaft, deren Hypothekargesezgebung vollständige Sicherheit gewährt, an Privaten, Korporationen oder Gemeinden unter folgenden Bedingungen ausgeliehen werden:

Bei Art. 2 fanden wir in erster Linie es vollständig sachgemäß, daß in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Ständerathes der im Entwurfe des Bundesrathes enthaltene Schlußsaz, folgendermaßen lautend: „Der Bundesversammlung bleibt es überdieß vorbehalten, sich durch Aktien oder auf andere Weise an gemeinnüzigen Unternehmungen zu betheiligen", vollständig zu streichen sei, und dieses zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil dadurch in den Kantonen Begehrlichkeiten aller Art gerufen wer-

den dürften, die die hohe Bundesversammlung in nicht unbedeutende Verlegenheiten und die eidgenössischen Fonds selbst großer Gefährde aussezen könnten. In Bezug auf Anlegung von Geldern bei schweizerischen Banken schlägt die Kommission Ihnen, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, vor, daß hier der Zusaz aufgenommen werde: „in so fern die Statuten und Einrichtungen der benannten Banken vollständige Garantien darbieten." Dieser Vorschlag zu einem Zusaze sollte sich namentlich dadurch rechtfertigen, weil mehrere schweizerische Banken keine staatlichen, sondern nur Privatinstitute sind, die heute auf sichern, morgen aber auf sehr schwankenden Grundlagen ruhen dürften, so daß hier weise Vorsicht, wie im Bankwesen im Allgemeinen, sich gewiß zu jeder Zeit rechtfertigen wird. Der Art. 2 würde nun folgendermaßen lauten:

„Alle Darleihen müssen auf Grundeigenthum im schweizerischen Gebiete hinreichend versichert werden, entweder so, daß die Liegenschaften zu Gunsten der Eidgenossenschaft direkt als Unterpfand eingesezt, oder daß Schuldtitel als Grundversicherung, als Faustpfand gegeben werden.

Fehlt es an Gelegenheit zu solchen Darleihen, so kann der Bundesrath die Gelder auch gegen andere sichere Hinterlagen, oder bei schweizerischen Banken, in so fern deren Statuten und Einrichtungen vollständige Garantien darbieten, auf kurze Abkündungsfristen gegen übliche Zins anlegen.

Auch bei Art. 3 hält sich die Kommission an die Fassung des Ständerathes, namentlich aus dem Grunde, weil nach dieser Fassung bei Ausarbeitung des Vollziehungsreglements nicht nur den nachfolgenden Bestimmungen, sondern denjenigen des ganzen Gesezes gerufen

und zur Grundlage genommen werden sollen. Es würde also der benannnte Artikel folgende Fassung erhalten:

„Der Bundesrath hat auf den Antrag des Finanzdepartements über die Zulässigkeit der Darleihen zu entscheiden und es ist derselbe ermächtigt, auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesezes, ein spezielles Reglement zu erlassen über Alles, was sich auf das Verfahren bei Darleihen, auf deren Sicherung und auf die Verwaltung der Titel bezieht."

Bei Art. 4 schloß sich unsere Kommission ebenfalls der Redaktion des Ständerathes, die übrigens nur in einem einzigen Worte von derjenigen des Bundesrathes abweicht, an, indem man fand, daß es besser sei, wenn es im Schlußsaze des in Frage liegenden Artikels heißt: „Waldungen dürfen nicht den Hauptbestandtheil der Unterpfänder bilden", anstatt nach dem Vorschlage des Bundesrathes: „Waldungen können nicht den Hauptbestandtheil des Unterpfandes bilden." Dieser Artikel hätte nun folgendermaßen zu lauten:

„Ueber die Zulässigkeit der Unterpfänder sind folgende Grundsäze zu beachten: Die Unterpfänder müssen nach dem Urtheil amtlicher Schäzer oder anderer Sachverständiger annähernd den doppelten Werth des Darleihens haben."

„Sie dürfen in der Regel nicht in bloßen Gebäulichkeiten ohne einen angemessenen Kompler landwirthschaftlicher Grundstüke bestehen; ausgenommen sind solche Wohngebäude, deren Werth nach den vorhandenen Umständen als bleibend zu betrachten ist. Alle Gebäude müssen jedoch in einer schweizerischen Assekuranz versichert sein, deren Statuten für die Kreditoren hinreichende Garantien darbieten."

„Waldungen dürfen nicht den Hauptbestandtheil der Unterpfänder bilden, und jedenfalls ist bei denselben nur der Werth des Bodens in Anschlag zu bringen."

Bei Art. 5, folgendermaßen lautend: „Die Bestimmungen des Art. 4 gelten auch bei Beurtheilung der Schuldtitel, welche als Faustpfand anerboten werden," stimmt die Fassung des Bundesrathes mit derjenigen des Ständerathes vollständig überein und die Kommission ist damit einverstanden.

Bei Art. 6, folgendermaßen lautend: „Es sollen aus den eidgenössischen Fonds keine Darleihen unter 2000 Franken und keine über 50,000 Franken neuer Währung gemacht werden", findet zwischen dem Bundesrathe und dem Ständerathe vollkommene Uebereinstimmung statt, und die Bericht gebende Kommission unterstüzt die so eben angeführte Fassung, da dadurch ein unter der frühern Verwaltung der eidgenössischen Fonds sich gebildeter Uebelstand, allzu umfangreiche Darleihen, die, einerseits in Zeiten der Gefahr und des Bedürfnisses nicht wohl realisirt werden konnten und anderseits manche Gefährde darboten, beseitigt worden ist.

Auch bei Art. 7 hielt sich die Kommission an der Fassung des Ständerathes, denn man fand es nicht für passend, bei der Außerkrafterklärung früherer Verordnungen in dem in Frage liegenden Gebiete durch das Mittel des vorstehenden Gesezentwurfes auch noch einem bundesräthlichen Reglemente zu rufen, das lediglich in das Gebiet der Vollziehungsverordnungen gehört und die Bundesgesezgebung nicht beschlägt. Der Artikel würde nun in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Ständerathes folgende Fassung erhalten:

„Durch dieſes Geſez ſind alle frühern Verordnungen über die Verwaltung der eidgenöſſiſchen Kriegsfonds aufgehoben. Daſſelbe tritt ſofort in Kraft und der Bundesrath iſt mit der Vollziehung beauftragt.“

Indem wir Sie, Herr Präſident, Herren Nationalräthe, bitten, dieſes unſer Gutachten auf nachſichtige Weiſe zu beurtheilen, benuzen wir dieſen Anlaß, Sie, Tit., unſerer vollkommenſten Hochachtung zu verſichern.

Bern, den 17. Dezember 1851.

Die Mitglieder der Kommiſſion:

Jenny,

Schwerzmann,

Courvoiſier.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 16. Januar 1852.)

In Anwendung des Bundesgesezes vom 7. Mai 1850, betreffend das eidgenössische Münzwesen, hat der Bundesrath beschlossen, die Fünffranken-, Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstüke, ferner die 25- und 20-Centimenstüke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem vormaligen Königreich Italien (regno d'Italia) den neuen schweizerischen Münzen gleich zu halten und denselben obligatorischen Kurs zu geben. (S. amtliche Sammlung, Bd. III, Seite 38.)

In Ausführung des Beschlusses der beiden gesezgebenden Räthe vom 11. und 17. Dezember v. J. wurde die Fortsezung der Repertorien der ältern eidgenössischen Abschiede beschlossen und das Departement des Innern beauftragt, für beförderliche Anhandnahme der Sache zu sorgen, dabei aber an den vom eidgenössischen Vororte am 10. Oktober 1840 dießfalls aufgestellten Grundlagen festzuhalten, und dieselben den mit dieser Arbeit zu betrauenden Gelehrten als Instruktion zu übermachen.

Der zu bearbeitende Zeitraum für das Gesammtrepertorium umfaßt:

a. den Zeitraum von 1421—1477;
b. „ „ „ 1478—1520;
c. „ „ „ 1521—1586;
d. „ „ „ 1587—1648;
e. „ „ „ 1649—1713;
f. „ „ „ 1714—1777;
g. „ „ „ 1778—1798.

(Vom 19. Januar 1852.)

Zum Posthalter in Tavannes, Kantons Bern, ist Herr D. J. Farron daselbst, mit einem Jahresgehalte von Fr. 540 n. W., gewählt worden; ferner zu Kommis auf dem Hauptpostbüreau St. Gallen: Herr Karl Scherrer, Postgehilfe daselbst, und Herr Heinrich Altherr in St. Gallen, ersterer mit einem Jahresgehalte von Fr. 700 und lezterer von Fr. 1000 n. W.

In Anwendung des Bundesgesezes vom 23. Dezember v. J., welches im nöthig werdenden Falle die Mehrprägung von 1 Million Zweifranken-, 750,000 Einfranken-, 500,000 Halbfranken- und 2 Millionen Einrappenstüke gestattet, hat der Bundesrath sein Departement ermächtigt, um dem wirklichen Bedürfnisse abzuhelfen, eine Million Einrappenstüke im Nennwerthe von Fr. 10,000 prägen zu lassen.

Unter Bezugnahme auf den von der Bundesversammlung vom 23. Dezember v. J. erlassenen Beschluß, betreffend Einlösung der abgeschliffenen Schweizermünzen, dahin lautend: „Der Bundesrath wird bevollmächtigt, in Beziehung auf die abgeschliffenen Schweizermünzen vom Fünfbazenstük inklusive abwärts, den durch die sukzessive Einlösung der Münzen für die einzelnen Kantone entstehenden Nachtheilen durch angemessene Maßregeln vorzubeugen" — beschloß der Bundesrath, die abgeschliffenen und verrufenen Münzen nach ihrem Metallwerthe, die falschen aber per Pfund zu Fr. 1 n. W. einzulösen.

(Vom 21. Januar 1852.)

Auf den Vorschlag der schweiz. Münzkommission und den Bericht des Finanzdepartements erließ der Bundesrath einen Beschluß über nachträgliche Tarifirung der im Einlösungstarife vom 26. März 1851 vergessenen oder nicht ganz genau tarirten alten Schweizermünzen. (Siehe amtl. Samml. Band III, Seite 40.)

Zu Pulververkäufern wurden patentirt:

Herr C. Leemann, Büchsenschmied in Küßnacht, Kantons Zürich, und

„ Jean David Moulin, alt-Gemeindrath zu Ormonds, Kantons Waadt.

(Vom 23. Januar 1852.)

Zum Posthalter in Horgen, Kantons Zürich, wurde Herr August Wiedmer daselbst, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1140 n. W., gewählt.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 4.

Samstag, den 24. Januar 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Ausschreibung.

In Folge von Beförderung ist die Stelle des ersten Sekretärs in der schweizerischen Bundeskanzlei in Erledigung gekommen. Schweizerbürger, welche sich um diese Beamtung zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum 14. Februar nächsthin der Bundeskanzlei, zuhanden des Departements des Innern, schriftlich einzugeben und gleichzeitig ihre Sitten- und Studienzeugnisse einzusenden.

Nebst Vertrautheit mit den gewöhnlichen Kanzleigeschäften wird genaue Kenntniß der französischen Sprache vorausgesezt; diejenige der italienischen gewünscht.

Bern, den 14. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Worb, Kantons Bern, mit einem Jahresgehalt von Fr. 348 n. W. (Entschädigung für Briefvertragung inbegriffen).

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 27. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, den 12. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Privatanzeigen.

[1] In der Schweighauſer'ſchen Verlagsbuchhandlung in Baſel iſt ſo eben erſchienen und durch alle ſchweizeriſchen Buchhandlungen und Poſtämter zu beziehen:

Schweizeriſche Militär-Zeitſchrift.

Achtzehnter Jahrgang
(der neuen Folge dritter.)
Nr. 1.

Dieſe Zeitſchrift erſcheint von nun an in 14tägigen Nummern von 1 bis 1½ Bogen Stärke nebſt den zum Texte nöthigen Lithographien, regelmäßig den 15. und 30. jeden Monates und koſtet durch den Buchhandel bezogen Fr. 5 n. W., durch die Poſt Fr. 5. 50 Cent.

Das Streben der Redaktion, die ſich rühmen darf, durch die erſten militäriſchen Namen der Schweiz unterſtüzt zu werden, geht dahin, die Zeitſchrift wieder zum thatſächlichen Organ des ſchweizeriſchen Wehrweſens zu erheben und ſie dadurch zum unentbehrlichen Begleiter des ſchweizeriſchen Offiziers, ſo wie des Wehrmanns überhaupt zu geſtalten.

Die Verlagshandlung wird es ſich angelegen ſein laſſen, für würdige Ausſtattung zu ſorgen und ladet die Wehrmänner aller Waffen zum Abonnement ein.

Nr. 1 und 2 (am 30. Januar erſcheinend) können als Probenummern gratis bezogen werden.

Druck und Expedition der Stämpfliſchen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 5.

Mittwoch, den 28. Januar 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 26. Januar 1852.)

An die erledigte Stelle eines Kontroleurs an der Hauptzollstätte in Bargen, Kantons Schaffhausen, ist Herr Rudolf Basler, von Dorlikon, Kantons Zürich, gewählt worden.

Der in voriger Nummer dieses Blattes, Seite 52, sich findende, die abgeschliffenen, verrufenen und falschen Schweizermünzen betreffende Beschluß des Bundesrathes muß berichtigt werden wie folgt:

a. die abgeschliffenen Münzen sind zu ihrem Nennwerthe,
b. die verrufenen Münzen zu ihrem Metallwerthe,
c. die falschen Münzen per Pfund zu Fr. 1 n. W. einzulösen.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 5.

Mittwoch, den 28. Januar 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Art. 12 der bundesräthlichen Verordnung über Portofreiheit, vom 10. November 1851, (Offiz. Sammlung II, pag. 591) sieht sich die unterzeichnete Kanzlei veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Schreiben, welche von Privaten an sie gerichtet werden wollen, frankirt sein müssen, und daß sie daher die Annahme unfrankirter Zusendungen für die Zukunft zu verweigern im Falle wäre.

Bern, den 24. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung

für Lieferung von Tragstangen zur Errichtung der projektirten Telegraphenlinien.

Die Lieferung von Tragstangen aus Tannenholz, behufs Errichtung der elektrischen Telegraphen wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Bedarf für eine Stunde beträgt annähernd 110 Stük von 20 bis 25 Fuß Länge und 3 Zoll Dicke am obern Ende.

Forstverwaltungen oder Privaten, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, ihre Angebote unter verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von Telegraphenstangen" bis zum 10. Februar l. J. dem schweizerischen Eisenbahnbüreau in Bern einzusenden.

Die nähern Bedingungen der Lieferungen sind bei den Kreispostdirektionen einzusehen.

Bern, den 20. Januar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[3] Stellen-Ausschreibung.

Es werden hiemit die nachbenannten Stellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben, mit dem Vorbehalte, daß die ausgesetzten Besoldungen einer Modifikation zu unterliegen haben, wenn das von der eidgenössischen Bundesversammlung zu erlassende allgemeine Besoldungsgesez eine solche erheischen würde.

Die Anmeldungsfrist dauert bis und mit dem 14. Februar, und es sind die bezüglichen Eingaben in frankirten Briefen an das Handels- und Zolldepartement zu richten.

Die ausgeschriebenen Stellen sind:

Die Stelle eines zweiten Sekretärs auf der Kanzlei des Handels- und Zolldepartements, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 1800 neuer Währung;

diejenige eines ersten Gehülfen im Revisionsbüreau der Oberzolldirektion, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 2400 n. W. und

diejenige eines zweiten Gehülfen im gleichen Revisionsbüreau, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 1800 n. W.

Diejenigen, welche gegenwärtig diese Stellen provisorisch bekleiden, werden als angemeldet betrachtet.

Bern, den 24. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Stellen-Ausschreibung.

Auf den Ablauf der ordentlichen Amtsdauer 31. März dieses Jahres werden folgende Stellen hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben, mit einer Amtsdauer vom 1. April 1852 bis 31. März 1855 und mit dem Vorbehalte, daß die ausgesezten Besoldungen einer Modifikation zu unterliegen haben, wenn das von der eidgenössischen Bundesversammlung zu erlassende allgemeine Besoldungsgesez solches erheischen würde.

Im I., II., III., V. und VI. Zollgebiete werden diejenigen, welche gegenwärtig die ausgeschriebenen Stellen bekleiden und zwar jeder für seine innehabende Stelle als angemeldet betrachtet, wenn sie nicht selbst es anders wünschen und bestimmte Erklärungen in dieser Beziehung abgeben.

Die Anmeldungsfrist dauert bis und mit Samstag den 21. Februar, und es sind die Anmeldungen in frankirten Briefen für Direktorenstellen direkte an das schweizerische Handels- und Zolldepartement, für die übrigen Stellen aber an die Direktion des betreffenden Zollgebietes zu richten.

I. Zolldirektoren:

		Jahrgehalt.
1. des ersten Zollgebietes	in Basel,	Fr. 4000 n. W.
2. des zweiten „	in Schaffhausen,	„ 2500
3. des dritten „	in Chur,	„ 3000
4. des vierten „	in Lugano,	„ 2500
5. des fünften „	in Lausanne,	„ 3500
6. des sechsten „	in Genf,	„ 4000

II. Andere Zollbeamte:

Im I. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. Hoffmann-Merian, Zolldirektion in Basel.

	Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Sekretär der Direktion	Fr. 2500	
Revisor „	„ 1900	
Erster Gehilfe „	„ 1450	
Zweiter Gehilfe „	„ 1450	
Schreiber „	„ 1300	
Einnehmer der Hauptzollstätte Goumois	„ 1300	
Einnehmer der Nebenzollstätte		
Biaufond	„ 100	15 Proz.
Prélats	„ 100	15 „
Noirmont	„ 100	15 „
Piquerez	„ 100	15 „
Soubey	„ 100	15 „
Ocourt	„ 200	8 „
Reclère	„ 100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Damvant	„ 1300	
Einnehmer d. Nebenzollstätte Grandfontaine	„ 100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Boncourt	„ 1500	
Kontroleur der Hauptzollstätte „	„ 1200	
Einnehmer bei der Zollstätte Fahy	„ 1300	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte		
Bure	„ 100	15 „
Montignez	„ 100	15 „
Lugnez	„ 100	15 „
Einnehmer bei der Zollstätte Beurnévaisin und deren Filialbüreau	„ 750	
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Miécourt	„ 1000	
Kontroleur bei der Hauptzollstätte „	„ 800	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte		
Charmoille	„ 150	10 „
Bourrignon	„ 150	10 „
Pleigne	„ 200	8 „
Roggenburg	„ 100	15 „
Burg	„ 150	10 „
Kleinlützel	„ 100	15 „
Rodersdorf	„ 200	8 „
Gränzkontroleur im Berner Jura	„ 2000	

		Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Obereinnehmer der Hauptzollstätte Basel und Kassier des ersten Zollgebietes	Fr.	3500	
Erster Gehilfe desselben	„	2200	
Zweiter Gehilfe „	„	1300	
Einnehmer an d. französischen Bahn in Basel	„	2300	
Kontroleur id.	„	2000	
Gehilfe id.	„	900	
Einnehmer bei der deutschen Bahn in Basel	„	2300	
Kontroleur id.	„	2000	
Einnehmer bei der Zollstätte für Kanal und Achse in Basel	„	2300	
Kontroleur id.	„	2000	
Gehilfe id.	„	1100	
Rheinzolleinnehmer in Basel	„	2000	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte Flühen	„	200	8 „
Benken	„	200	8 „
Schönenbuch	„	200	8 „
Allschwyl	„	300	4 „
Kleinhüningen	„	400	4 „
Bettingen	„	100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Rheinfelden	„	1300	
Kontroleur id.	„	1200	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte Kaiseraugst	„	100	15 „
Wallbach	„	150	10 „
Mumpf	„	100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Laufenburg	„	1200	
Kontroleur id.	„	1100	
Einnehmer der Nebenzollstätte Säckingerbrücke	„	720	
Einnehmer und Rheinkontroleur in Sisseln	„	720	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte Etzgen	„	200	8 „
Klemme	„	200	8 „
Züppen	„	200	8 „
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Koblenz	„	1200	
Kontroleur id.	„	1100	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte Kleindöttingen	„	720	
Barz bei Zurzach	„	500	2 „
Burg bei Zurzach	„	500	2 „
Kaiserstuhl	„	300	4 „

Im II. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. C. Fr. Ziegler, Zolldirektor in Schaffhausen.

Sekretär bei der Direktion	Fr.	1900
Revisor und Kassier des zweiten Zollgebietes	„	2000
Schreiber bei der Direktion	„	1100

		Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Einnehmer d. Hauptzollstätte Trasadingen	Fr.	1000	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Wilchingen	„	200	8 Proz.
Unterhallau	„	200	8 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Schaffhausen	„	2000	
Kontroleur id.	„	1800	
Erster Gehilfe id. und zur Aushilfe bei der Direktion	„	1200	
Zweiter Gehilfe der Hauptzollstätte Schaffhausen und zur Aushilfe bei der Direktion	„	1000	
Dritter Gehilfe der Hauptzollstätte Schaffhausen und zur Aushilfe bei der Direktion	„	900	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Eglisau	„	100	15 Proz.
Wasterkingen	„	200	8 „
Hüntwangen	„	720	
Rafz	„	720	
Rheinau	„	400	4 „
Durstgraben	„	720	
Altdorf	„	100	15 „
Hofen	„	720	
Barzheim	„	100	15 „
Thäyngen	„	720	
Dörflingen	„	720	
Einnehmer der Hauptzollstätte Bargen	„	1000	
Kontroleur id.	„	900	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Schleitheim	„	720	
Beggingen	„	100	15 „
Merishausen	„	200	8 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Stein a. Rh.	„	1200	
Kontroleur id.	„	1100	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Dießenhofen	„	720	
Buch	„	100	15 „
Namsen	„	200	8 „
Hemmishofen	„	720	
Eschenz	„	100	15 „
Mammern	„	100	15 „
Steckborn	„	720	
Einnehmer der Hauptzollstätte Tägerweilen	„	1300	
Kontroleur id.	„	1200	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Berlingen	„	200	8 „
Mannebach	„	100	15 „

		Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Einnehmer der Nebenzollstätte Ermatingen	Fr.	200	8 Proz.
Gottlieben	„	500	3 „
Emmishofen	„	720	
Kreuzlingen	„	1200	
Bottighofen	„	150	10 „
Altnau	„	100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Romanshorn	„	1100	
Kontroleur id.	„	1000	
Gehilfe id.	„	800	
Einnehmer der Nebenzollstätte Keßweil	„	200	8 „
Uttweil	„	900	
Arbon	„	720	
Horn	„	100	15 „
Einnehmer beim Niederlagshaus in Zürich	„	1800	
Kontroleur „	„	1200	

Im III. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. J. de M. Sulser, Zolldirektor in Chur.

Sekretär bei der Direktion	„	2000	
Revisor und Kassier des dritten Zollgebietes	„	1800	
Erster Schreiber bei der Direktion	„	1200	
Zweiter id.	„	1000	
Einnehmer der Hauptzollstätte Rorschach	„	2000	
Kontroleur id.	„	1800	
Erster Gehilfe id.	„	1100	
Zweiter id.	„	1000	
Dritter id.	„	900	
Vierter id.	„	900	
Visitator id.	„	720	
Einnehmer der Nebenzollstätte Steinach	„	150	10 „
Staad	„	100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Rheineck	„	1200	
Kontroleur id.	„	1000	
Einnehmer der Nebenzollstätte St. Margarethen	„	720	
Monstein	„	1000	
Diepolsau	„	100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Trübbach	„	1200	
Kontroleur „	„	1000	
Einnehmer d. Hauptzollstätte St. Luzienstieig	„	900	
Einnehmer der Nebenzollstätte St. Antonien	„	100	15 „
Schlappin	„	100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Martinsbrugg	„	1100	
Kontroleur „	„	900	

		Jahrgehalt.		Prov a. d. Roheinnahme.
		n. W.		
Einnehmer der Nebenzollstätte Compatsch		Fr. 200	8	Proz.
Zuort		„ 100	15	„
Münster		„ 500	3	„
Santa Maria		„ 500	3	„
Ofen		„ 400	4	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Brusio		„ 1300		
Kontroleur	id.	„ 720		
Einnehmer der Nebenzollstätte Puschlaw		„ 100	15	Proz.
Einnehmer der Hauptzollstätte Castasegna		„ 1200		
Kontroleur	id.	„ 720		
Einnehmer der Hauptzollstätte Splügen		„ 1800		
Kontroleur	id.	„ 1000		
Einnehmer der Nebenzollstätte Roveredo		„ 100	15	Proz.
Einnehmer bei'm Niederlagshaus in Chur		„ 1800		
Kontroleur	id.	„ 1200		
Gehilfe	id.	„ 900		

Im IV. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. J. A. Veladini, Zolldirektor in Lugano.

Sekretär bei der Direktion		Fr. 1800		
Kontroleur und Kassier des 4. Zollgebietes		„ 1800		
Revisor		„ 1500		
Schreiber bei der Direktion		„ 1100		
Einnehmer der Hauptzollstätte Lugano		„ 1500		
Kontroleur	id.	„ 1200		
Gehilfe	id.	„ 1000		
Visitator	id.	„ 800		
Einnehmer der Nebenzollstätte Morcote		„ 1000		
Visitator	id.	„ 800		
Einnehmer der Nebenzollstätte Buro		„ 800		
Pontetresa		„ 1000		
Gandria		„ 720		
Scareglia		„ 150	10	Proz.
Cremenaga		„ 720		
Termini		„ 500	3	„
Astano		„ 200	8	„
Caslano		„ 200	8	„
Arogno		„ 200	8	„
Einnehmer der Haupzollstätte Chiasso		„ 1600		
Kontroleur	id.	„ 1400		
Erster Gehilfe	id.	„ 1000		
Zweiter Gehilfe	id.	„ 1000		
Visitator	id.	„ 800		
Einnehmer der Nebenzollstätte San Simone		„ 720		
Cabbio		„ 200	8	„

	Jahrgehalt. n. W.		Prov. a. d. Roheinnahme.
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Scudellate	Fr. 200	8	Proz.
Seseglio	„ 500	3	„
Brusata	„ 900		
Stabbio	„ 720		
Ligornetto	„ 200	8	„
Arzo	„ 500	3	„
Novaizano	„ 200	3	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Magadino	„ 1600		
Kontroleur id.	„ 1400		
Gehilfe id.	„ 1000		
Visitator id.	„ 800		
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Indemini	„ 150	10	Proz.
Dirinella	„ 720		
Carena	„ 200	8	„
Bedretto	„ 150	10	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Locarno	„ 1500		
Kontroleur id.	„ 1200		
Gehilfe id.	„ 1000		
Visitator id.	„ 720		
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Ascona	„ 720		
Brissago	„ 900		
Comologno	„ 150	10	Proz.
Camedo	„ 150	10	„
Collinasca	„ 200	8	„
Im V. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. Sig. de Laharpe, Zolldirektor in Lausanne.			
Sekretär bei der Direktion und Kassier des fünften Zollgebietes	Fr. 1950		
Revisor	„ 1950		
Gehilfe	„ 1450		
Schreiber bei der Direktion	„ 1200		
Einnehmer beim Niederlagshaus in Lausanne	„ 1200		
Einnehmer der Hauptzollstätte Vivis	„ 1500		
Kontroleur „	„ 1200		
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Villeneuve	„ 720		
Vernex	„ 100	15	Proz.
La Tour-de-Peilz	„ 100	15	„
St. Saphorin	„ 100	15	„
Cully	„ 200	8	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Ouchy	„ 1300		
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Lütry	„ 200	8	„
Pully	„ 100	15	„
St. Sulpice	„ 100	15	„

		Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Einnehmer der Hauptzollstätte Morsee	Fr.	1200	
Kontroleur id.	„	1000	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
St. Prez	„	100	15 Proz.
Rolle	„	720	
Einnehmer der Hauptzollstätte Nyon	„	1200	
Einnehmer der Zollstätte Coppet	„	720	
Zulage für Beaufsichtigung der Gränzposten und der Nebenzollstätten	„	180	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Crassier	„	720	
La Rippe	„	100	15 „
Chavannes	„	200	8 „
Einnehmer der Zollstätte St Cergues.	„	1200	
Kontroleur id. id.	„	900	
Einnehmer der Hauptzollstätte Ballaigue	„	1500	
Kontroleur id. id.	„	1200	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Brassus	„	1000	
Le Pont	„	300	4 „
Vallorbes	„	900	
Baulmes	„	100	15 „
Les Jacques	„	1000	
Les Rochettes	„	150	10 „
Einnehmer der Hauptzollstätte in Verrières	„	2300	
Kontroleur id. id.	„	1800	
Erster Gehilfe id. id.	„	1500	
Zweiter Gehilfe id. id.	„	1500	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte Col-des-Roches, nebst einem Gehilfen zu seinen Lasten	„	1500	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Brenets	„	720	
Cerneux Péquignot	„	500	3 „
Maison Monsieur	„	150	10 „
L'Ecrénaz	„	150	10 „
Les Places	„	100	15 „
Im VI. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. M. Collin, Zolldirektor in Genf.			
Bei der Direktion Revisor und Kassier des sechsten Zollgebietes	„	1800	
Gehilfe	„	1600	
Schreiber bei der Direktion	„	1300	
Einnehmer bei der Hauptzollstätte			
Gondo	„	1300	
Bouveret	„	1200	

	Jahrgehalt. n. W.		Prov. a. d. Roheinnahme.
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Zumloch	Fr.	200	8 Proz.
Binnen	„	100	15 „
Saas	„	100	15 „
Bourg St. Pierre	„	500	3 „
Issère	„	100	15 „
Forclaz	„	200	8 „
Champery	„	100	15 „
Morgens	„	100	15 „
Vouvry	„	100	15 „
St. Gingolphe	„	100	15 „
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Genf	„	2500	
Kontroleur id.	„	2200	
Obervisitator id.	„	1500	
Erster Gehilfe id.	„	1200	
Zweiter Gehilfe id.	„	1100	
Dritter Gehilfe id.	„	1100	
Fünf Visitatoren id. einem jeden	„	840	
Einnehmer der Nebenzollstätte Versoix	„	200	8 „
id. Hauptzollstätte Mollesulaz	„	1600	
Kontroleur id.	„	1000	
Visitator id.	„	780	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Corsier	„	900	
Jussy	„	500	3 „
Hermance	„	300	4 „
Cara	„	150	10 „
Thonex	„	100	15 „
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Perly	„	1600	
Kontroleur id.	„	1000	
Zwei Visitatoren id. jeder zu	„	780	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Veirier	„	150	10 „
Croix de Rozon	„	900	
Bardonnex	„	150	10 „
Soral	„	300	4 „
Séségnin	„	150	10 „
Chaney	„	400	4 „
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Meyrin	„	1600	
Kontroleur id.	„	1000	
Visitator id.	„	780	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Mategnin	„	500	3 „
Choully	„	150	10 „
La Plaine	„	150	10 „
Dardagny	„	150	10 „
Einnehmer d. Hauptzollstätte Grand Saconex	„	1600	
Kontroleur id.	„	1000	
Visitator id.	„	780	

	Jahrgehalt.	Prov.a. d. Roheinnahme. n. W.
Einnehmer bei der Nebenzollstätte		
Vireloup	Fr. 500	3 Proz.
Bossy	„ 100	15 „
Sauvergny	„ 400	4 „

Anmeldung gleichfalls bei Hrn. M. Collin, Zolldirektor in Genf.

Die Stelle eines Inspektors des eidgenössischen Gränzwächterkorps im Kanton Genf mit einem jährlichen Gehalte von Franken 2400 neuer Währung.

Gleiche Anmeldungsfrist und Vorbehalte wie für die vorstehenden Ausschreibungen.

Bern, den 24. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung.

In Folge von Beförderung ist die Stelle des ersten Sekretärs in der schweizerischen Bundeskanzlei in Erledigung gekommen. Schweizerbürger, welche sich um diese Beamtung zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis zum 14. Februar nächsthin der Bundeskanzlei, zuhanden des Departements des Innern, schriftlich einzugeben und gleichzeitig ihre Sitten- und Studienzeugnisse einzusenden.

Nebst Vertrautheit mit den gewöhnlichen Kanzleigeschäften wird genaue Kenntniß der französischen Sprache vorausgesezt; diejenige der italienischen gewünscht.

Bern, den 14. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Stellen-Ausschreibung.

Die nach dem Bundesgeseze über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849 die erste Amtsdauer aller Postbeamten mit dem 31. März d. J. zu Ende geht, so werden hiemit sämmtliche Beamtenstellen in der eidgenössischen Postverwaltung behufs Besezung für eine neue dreijährige Amtsperiode, welche vom 1. April 1852 bis zum 31. März 1855 dauert, zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gehalte und der Geschäftskreis der Beamten der Generalpostdirektion, so wie diejenigen der übrigen Beamten (der Kreispostdirektion und der Postbüreaux) können auf der Kanzlei des Post- und Baudepartements, oder bei den betreffenden Kreispostdirektionen eingesehen werden.

Anmeldungen auf Stellen der Generalpostdirektion und auf Kreispostdirektorenstellen sind dem schweizerischen Post- und Baudepartement, solche auf Stellen in den einzelnen Postkreisen den betreffenden Kreispostdirektionen in frankirten Briefen einzureichen.

Die Anmeldungsfrist dauert bis Ende des Monats Hornung. Diejenigen, welche gegenwärtig Beamtenstellen in der eidgenössischen Postverwaltung bekleiden, werden für die Stelle, welche sie inne haben, als angemeldet betrachtet.

Bern, den 30. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Verordnung

des k. k. Finanzministeriums vom 7. Jänner 1852, wirksam für die Kronländer des gemeinschaftlichen Zollverbandes, womit ein Verzollungsstempel provisorisch eingeführt wird.

In Vollziehung des §. 27 der Vorerinnerung zum Zolltarife vom 6. November 1851 (Nr. 244 des Reichsgesezblattes) findet das Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit 1. Februar 1852 folgende Bestimmungen provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen:

§. 1. Bei der Einfuhr aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen sollen die unter den Abtheilungen 64, 65, 66 und 77 des Zolltarifes begriffenen Webe- und Wirkwaaren, wenn sie zum Handel oder einem andern Gewerbsbetriebe bestimmt sind, dem Verzollungsstempel unterzogen werden.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind:

a. Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren gemeinster Art überhaupt.

b. Jene, nach den Bestimmungen des Zolltarifes unter die Webe- und Wirkwaaren eingereihten Gegenstände, welche in der Gestalt von halb oder ganz fertigen Kleidungsstüken oder Puzwaaren vorkommen, z. B. Wirkwaaren, als: Hemde, Strümpfe, Handschuhe u. s. w., ferner halbfertige Puzwaaren, als: Chemisetten, Krägen u. s. w. von der in der Anmerkung I. zur Tarifsklasse der Webe- und Wirkwaaren bezeichneten Beschaffenheit.

Jedoch sind dem Verzollungsstempel unterworfen: Shawls und Shawltücher, sowie überhaupt alle Tüchel.

§. 2. Als Verzollungsſtempel iſt bei den Gefällsämtern des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches der daſelbſt im Gebrauche ſtehende Kupferblättchenſtempel (Lamina di rame) mit der Bezeichnung „merce estera“ anzuwenden.

§. 3. Auf jene Webe- und Wirkwaaren, welche bei Zollämtern der übrigen Kronländer des gemeinſchaftlichen Zollverbandes der Eingangsverzollung unterzogen werden, wird als Zeichen der geſchehenen Verzollung, vor der Hand, bis eine andere Verfügung getroffen werden kann, ein Wachsſiegel aufgedrükt.

Zu dieſem Zweke werden die zur Anlegung des Verzollungsſtempels ermächtigten Zollämter mit einem beſondern Handſiegel verſehen, welches den kaiſerlichen Adler, unterhalb desſelben die Bezeichnung „Verzollungsſtempel“ und als Umſchrift die Benennung des Zollamtes enthält.

In Ermangelung eines ſolchen Handſiegels haben die Zollämter einſtweilen ihr gewöhnliches Amtsſiegel aufzudrüken.

§. 4. Zur Anlegung des Verzollungsſtempels (§§. 2 und 3) ſind nur die Hauptzollämter erſter Klaſſe ermächtigt.

Aus dieſer Beſtimmung folgt, daß die im §. 1 als dem Verzollungsſtempel unterliegend bezeichneten Waaren bei Zollämtern minderer Kategorie, ſo fern dieſe überhaupt nach §. 29 der Vorerinnerung zum Zolltarif zur Verzollung ſolcher Waaren ausnahmsweiſe befugt ſind, nur für Reiſende und Grenzbewohner zu deren eigenem Gebrauche der Eingangsverzollung unterzogen werden dürfen.

§. 5. Der Verzollungsſtempel iſt in der Regel unmittelbar an der Waare ſelbſt anzubringen.

Wird die unmittelbare Anlegung mit Rükſicht auf die Beſchaffenheit der Waare, für unzuläſſig erkannt, ſo iſt, wenn es ſich um die Anlegung eines Wachsſiegels handelt, durch die Waare ein Faden zu ziehen, deſſen beiden Ende nahe an der Waare zu einem Knoten verbunden, in der beiläufigen Länge von einem Wienerzoll abgeſchnitten und auf einer Unterlage durch das Wachsſiegel befeſtiget werden.

Hinſichtlich der Anlegung des Kupferblättchenſtempels (Lamina) hat es bei dem bisher beobachteten Verfahren zu verbleiben.

§. 6. Die dem Verzollungsſtempel unterliegende Waare iſt mit demſelben vor der Ausfertigung der Eingangszoll-Bollette zu verſehen, in welcher die Anzahl der angelegten Verzollungsſtempel erſichtlich zu machen iſt.

§. 7. An jedes Stük der im §. 1 bezeichneten Waaren ist wenigstens Ein Verzollungsstempel anzulegen.

Als Ein Stük ist jede Waare zu betrachten, welche zur Zeit der Verzollung ein zusammenhängendes Ganze bildet, also auch ein Duzend Tüchel u. s. w.

§. 8. Die Zollämter sind verpflichtet, auf Verlangen der Parteien, ein und dasselbe Stük mit mehreren Verzollungsstempeln zu versehen.

§. 9. Die Anlegung des Verzollungsstempels ist nur dann zulässig, wenn die Waare zu gleicher Zeit der Eingangsverzollung unterzogen wird.

Eine nachträgliche Anlegung dieser Bezeichnung findet nicht statt.

§. 10. Der angeordnete Verzollungsstempel macht für Waaren, welche bei der Eingangsverzollung mit demselben versehen werden sollen, so lange sich solche im neuen ungeänderten Zustande, und bei Geweben in ganzen Stüken befinden, eine Bedingung aus, ohne welche die geschehene Verzollung, der ohne diese Bezeichnung gefundenen Gegenstände nicht als ausgewiesen zu betrachten ist, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß die Bezeichnung vertilgte, oder von der Waare trennte.

§. 11. Für jedes als Verzollungsstempel angelegte Kupferblättchen (Lamina) ist der Betrag von fünf Centesimi, für jedes Wachssiegel die Gebühr von einem halben Kreuzer zu berechnen, jedoch hat die Einhebung des hienach entfallenden Betrages mit Beobachtung des §. 18 der Vorerinnerung zum Zolltarif zu geschehen.

Baumgartner m. p.

[8] Anzeige.

Eingelangte Nachfragen nach dem II. Bande der offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstüke: Bundesgeseze, Verträge und Verordnungen seit der Einführung der neuen Bundesverfassung, veranlassen uns zu der Anzeige, daß dieser II. Band nicht, wie seiner Zeit der erste, abgesondert vorliegt und gekauft werden kann, sondern nur successive in einzelnen Bogen erschienen ist, welche dem Bundesblatte als Zugabe beigelegt wurden.

[3] Anzeige.

Eingelangte Nachfragen nach dem II. Bande der offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstüke: Bundesgeseze, Verträge und Verordnungen seit der Einführung der neuen Bundesverfassung, veranlassen uns zu der Anzeige, daß dieser II. Band nicht, wie seiner Zeit der erste, abgesondert vorliegt und gekauft werden kann, sondern nur successive in einzelnen Bogen erschienen ist, welche dem Bundesblatte als Zugabe beigelegt wurden.

Wer also sich diesen II. Band zu verschaffen wünscht, hat nachträglich den Jahrgang 1851 des Bundesblattes um den geringen Preis von Fr. 4. 30 Rp. n. W. anzukaufen.

Von den Jahrgängen 1849, 1850 und 1851 des Bundesblattes können stetsfort vollständige Exemplare zum Preise von Fr. 4. 30 Rp. n. W. **direkt bei der unterzeichneten Expedition** bezogen werden, wogegen die Bestellungen auf den laufenden Jahrgang 1852 nur von den Postämtern angenommen werden.

Bern, den 30. Jänner 1852.

Die Expedition des Bundesblattes.

Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 8.

Samstag, den 14. Februar 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesezgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, über Errichtung von Ersparniß- oder Unterstüzungskassen für Postangestellte.

(Vom 4. Februar 1852.)

Die Bundesversammlung hat bei Anlaß der Berathung des Rechenschaftsberichtes des Bundesrathes vom Jahr 1849 den Beschluß gefaßt:

Der Bundesrath möge in Erwägung ziehen, ob nicht eine Ersparnißkasse für die untergeordneten Postangestellten errichtet werden sollte.

Unser Postdepartement hat sich in Folge dessen mit dieser Frage einläßlich beschäftigt und viele darauf bezüg-

liche Materialien gesammelt. Es hat auch nicht ermangelt, die Ansicht der Kreispostdirektionen über die Frage einzuholen. Diese sind jedoch sowol über die Zwekmäßigkeit eines solchen Instituts als über die Grundsäze, nach welchen eine allfällige Organisation vorzunehmen wäre, sehr abweichender Meinung.

Wir verkennen die humane Absicht, die den Beschluß der Bundesversammlung hervorgerufen, keineswegs. Gewiß muß es auch im eigenen Interesse der betreffenden Bediensteten liegen; ja es ist sogar eine, zwar von Vielen derselben nur zu sehr verkannte Pflicht gegen sich selbst und ihre Angehörige, durch kleine Einschränkungen und Entbehrungen in gesunden Tagen und im arbeitsfähigen Alter einen Sparpfennig zu erübrigen, der sie in kranken Tagen und im Alter vor Noth und Mangel schüzt und ihnen die Beruhigung gewährt, daß nach ihrem Ableben ihre Familien nicht dem Elende preisgegeben werden. Auch entgeht uns nicht, daß die Postadministration durch ein derartiges unter ihre Leitung und Verfügung gestelltes Institut eine Gewähr mehr erhalten würde gegen Verluste aus Nachlässigkeit oder Untreue einzelner Angestellten.

Gleichwol müssen wir nach genauer Prüfung uns dagegen erklären, daß hier die Administration maßgebend ins Mittel trete.

Die Idee, welche der Bundesversammlung vorgeschwebt, ließe sich nach zwei verschiedenen Richtungen zur Ausführung bringen:

1) Durch Verpflichtung der Angestellten zur Betheiligung an den bestehenden kantonalen Ersparnißkassen;
2) durch Gründung einer Invaliden- und Unterstüzungskasse.

Für die Betheiligung an Ersparnißkassen müßten im Wesentlichen folgende leitende Grundsäze aufgestellt werden:

1) Erklärung der Betheiligung als obligatoriſch, und daher
2) Abzug von gewiſſen Quoten des fixen Einkommens — von 5 bis 10 Prozent — oder Zurükhaltung von zufälligen Einnahmen (wie die Vergütungen für die Plazabtretungen der Kondukteure) zur Einlage in die Sparkaſſen, wobei die Zinſe ſtets zum Kapital zu ſchlagen wären;
3) Vermittlung der Einlagen durch die Kreispoſtdirektionen, welche mit den Sparkaſſen für die ſämmtlichen Angeſtellten ihrer reſp. Kreiſe ausſchließlich in Verbindung zu treten, und über das Guthaben eines jeden einzelnen Einlegers genaue Rechnung zu führen hätten;
4) Regulirung der Rükzahlung in der Weiſe, daß bei Lebzeiten der Einleger das eingelegte Kapital nur in Krankheits- oder Unglüksfällen und auch dann nur mit Einwilligung der Kreispoſtdirektion zurükziehen könnte.

Erſt beim Austritt oder Abſterben würde die Rükzahlung an die geſezlichen oder Teſtamentserben ſtattfinden; falls aber ſolche nicht vorhanden wären, den ſämmtlichen Einlegern des Kreiſes dann zu gut kommen. Der Poſtverwaltung müßte das Recht eingeräumt werden, bei Verluſten oder Veruntreuungen auf das Guthaben der betreffenden Angeſtellten zu greifen.

Eine Invaliden- und Unterſtüzungskaſſe hätte den Zwek, den Angeſtellten im Falle von Dienſtunfähigkeit Unterſtüzungen zu verabreichen, ſo wie nach ihrem Ableben an deren Hinterlaſſene. Die Fonds dazu würden gebildet und geäufnet: a) aus regelmäßigen Beiträgen der Angeſtellten, welche nach Maßgabe ihres Einkommens zu beſtimmen wären; b) aus den zufälligen Einnahmen

einzelner Kategorien derselben, wie namentlich aus den Vergütungen für Kondukteurs-Plazabtretungen; c) aus Bußen u. dgl.; d) aus direkten Beiträgen der Administration. Das Maß der Unterstüzungen für die Einzelnen hätte sich nach der Dienstzeit, beziehungsweise nach dem Grade der Arbeitsunfähigkeit zu richten. Die Anstalt selbst müßte unter die Direktion der Administration gestellt werden.

Eine ähnliche Anstalt besteht u. a. seit der Eröffnung der schweizerischen Nordbahn auch für die Angestellten dieser Gesellschaft. Dieselben sind gehalten, von ihrem festen Einkommen bis zu Fr. 1500 jährlichen Gehalts 3 Prozent zur Unterstüzungskasse beizutragen, welcher noch mehrfache zufällige Einnahmen der Angestellten und der Gesellschaft zufließen, und welche überdieß noch durch regelmäßige direkte Beiträge der Gesellschaft vermehrt wird.

Die Unterstüzungen, die an Dienstunfähige und an die Hinterlassenen verstorbener Angestellten verabreicht werden, variren je nach der Dauer der Dienstzeit zwischen 25 und 75 Prozent des von dem betreffenden Angestellten bezogenen festen Jahrgehalts. Die Unterstüzungskasse steht unter der Verwaltung und Verfügung einer siebengliederigen Kommission, in welche die vier Klassen der Angestellten je ein Mitglied wählen.

Die Betheiligung an Ersparnißkassen müßte für sämmtliche Postangestellte als verbindlich erklärt werden, wenn der beabsichtigte Zwek erreicht werden wollte.

Sind wir schon grundsäzlich gegen einen solchen Zwang, so sind wir es noch mehr der Wirkungen wegen, die dessen Anwendung mit sich führen würde.

Die Klagen über geringe Besoldung sind auch von dieser Seite her stereotyp geworden. Die Angestellten, weit entfernt, die Maßregel als eine wohlthätige Obsorge für ihr und ihrer Familien leibliches Wohl anzuerkennen,

würden derselben vielmehr nur die gehässige Seite abgewinnen, sie als eine Bevormundung ansehen, sich ihr nur mit großem Widerstreben fügen und sich nur zu leicht dem Glauben hinneigen, die Administration habe dabei mehr die eigenen Interessen als diejenigen ihrer Untergebenen im Auge. Die Verwaltung würde fortwährend mit einem Uebermaß von Klagen, Widerwillen und Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen haben, und die Unlust an der Sache sich nur zu bald zum Nachtheile des Dienstes äußern. Vielleicht gerade die beßten Angestellten dürften dadurch veranlaßt werden, den Dienst zu quittiren, um nicht des Gefühls beraubt zu werden, ihre eigenen häuslichen und ökonomischen Angelegenheiten selbstständig und unabhängig von ihren Vorgesezten ordnen zu können. Mit Recht stellt man die moralische Wirkung der Sparkassen dem materiellen Nuzen, den sie gewähren, an die Seite, die Wirkung nämlich, daß sie zum Fleiß, zur Sparsamkeit, Häuslichkeit und Mäßigkeit anspornen. Da, wo man aber zur Benuzung dieser Anstalt Zwang anwenden muß, da wird dieser moralische Gewinn jedenfalls nur in geringem Maße erreicht.

Eine weitere Folge des Zwanges würden mannigfache große Härten und Ungerechtigkeiten sein. Die Statuten müssen allgemeine, für Alle verbindliche Normen aufstellen. Die persönlichen und Familienverhältnisse der Angestellten sind aber so sehr verschieden, daß bei der Anwendung sich drükende Härte nicht vermeiden ließe. Bei gleicher Besoldung wird z. B. ein unverheiratheter Angestellter jährlich Fr. 50 bis 100 zurüklegen können, ohne sich großen Entbehrungen unterziehen zu müssen, während dieß für einen dazu gezwungenen Familienvater eine Quelle schwerer Bedrängnisse und Verlegenheiten werden dürfte. Wo die Besoldungsverhältnisse zu Un-

gunsten der leztern verschieden sind, da tritt das Mißverhältniß natürlich noch greller hervor. Auf diese Weise würde man ohne Zweifel eine große Zahl von Angestellten, in der beßten Absicht, ihr ökonomisches Wohl zu fördern, nöthigen, sich in Schulden und dadurch in eine Kette von Bedrängnissen und Widerwärtigkeiten zu stürzen; ebenso würde man, in der Meinung, für die dereinstigen Waisen von Postangestellten ganz vortrefflich zu sorgen, diesen die Möglichkeit nehmen, die Zukunft ihrer Kinder auf die einzig nachhaltige Art zu sichern, indem man ihnen die Mittel entzöge, denselben eine ordentliche Erziehung zu geben und sie zu einem tüchtigen Berufe heranbilden zu lassen.

Der unmittelbare und mittelbare Nuzen der Sparkassen ist so allgemein anerkannt, die Benuzung derselben beinahe überall so ungemein erleichtert, daß dieselben fast allerwärts in ziemlich beträchtlichem Maße von den unbemittelteren Klassen auch wirklich benuzt werden. Man darf daher wol nicht ohne Grund voraussezen, daß auch sehr viele der Postangestellten sich bei irgend einem solchen Institute bereits betheiligt haben. Von diesen sind gewiß nicht wenige, die es gerade mit Rükſicht auf ihre Kinder gethan, die sich Entbehrungen auferlegen, eines eingezogenen, häuslichen und sparsamen Lebens sich befleißen, um durch das Mittel der Sparkassen sich ein kleines Kapital zu erübrigen, bestimmt zur Bestreitung der Kosten der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder. So leicht diesen Angestellten, Angesichts des edlen Zwekes, die Entbehrung und Entsagung werden mag, so niederschlagend müßte ein Gebot der Verwaltung auf sie wirken, das ihnen die Entbehrungen zwar noch immer auferlegt, ihnen aber das Verfügungsrecht über das ersparte Kapital ent-

zieht und ihnen keine Hoffnung läßt, daß dasselbe vor ihrem Tode ihren Kindern zu gut kommen möchte.

Gründe von mehr sekundärer Bedeutung gegen die Verwirklichung des Projektes bilden die Schwierigkeiten der Verwaltung. Der Geschäftsvermehrung für die Kreispostdirektionen zu geschweigen, dürfte sich für die Administration geradezu die Unmöglichkeit herausstellen, den Bediensteten einen so großen Zinsenertrag zu gewähren, wie dieselben bei direkter Einlage daraus zu ziehen vermöchten. Dieser Umstand dürfte dann auch wenig dazu beitragen, sie mit dieser Neuerung zu versöhnen. Ziemlich allgemein gilt nämlich bei unsern Ersparnißkassen als Verwaltungsmaxime, daß je größer die Einlage, desto geringer der Zinsfuß, und daß die Sistirung der Annahme von Einzahlungen, so wie allfällige, in Folge Mangels an Verwendung für die Kapitalien eintretende Aufkündigungen stets die größern Summen zuerst treffen sollen. Die Kollektiveinlagen für die Postangestellten würden diesen ungünstigen, immer Zinseinbußen bedingenden Chancen ausgesezt sein, während einzelne Einzahlungen dieser Eventualität nicht oder doch in geringerem Grade unterworfen sind.

Etwas mehr scheint auf den ersten Blik die Frage der Gründung einer Invaliden- oder Unterstüzungskasse für sich zu haben. Bei näherm Eingehen auf die Sache überzeugt man sich aber auch bald von der Unthunlichkeit eines solchen Projektes.

Ohne die Beiträge der Einzelnen allzuhoch zu schrauben und dadurch den schon erörterten Uebelständen ebenfalls zu rufen, wäre es nicht möglich, den Unterstüzungsfond auf eine solche Höhe zu bringen, daß er den Ansprüchen zu genügen vermöchte, wenn nicht auch die Administration regelmäßige direkte Zuschüsse machte. Solche Staatszu-

schüsse würden nun aber dem Unterstüzungsinstitute so ziemlich das Gepräge einer Pensionirungskasse verleihen und das Beispiel, in einem Zweige der Staatsadministration gegeben, würde sehr schnell ähnlichen Begehren auch in andern Zweigen rufen, denen alsdann kaum widerstanden werden könnte. Jegliche Art von Pensionirungssystem widerstreitet aber unserm ganzen staatlichen Organismus und unserer republikanischen Anschauungsweise so sehr, daß ein Vorgehen auf dieser Bahn bei unserer akerbau- und gewerbtreibenden Bevölkerung, deren Glieder, wenn sie alt und krank, wenn sie „Invaliden der Arbeit" werden, eine Staatsunterstüzung nur unter der Bedingung des Verlustes ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit erlangen können, große Mißstimmung und Unzufriedenheit erweken müßte, und wir daher entschieden davon abrathen möchten, hier einen ersten Versuch dazu zu machen.

An dieses mehr prinzipielle Bedenken reihen sich noch verschiedene andere, die mehr aus den praktischen Gesichtspunkten abgeleitet sind. Der persönlichen Willkühr der Beamten, welchen hier das Entscheidungs- oder Antragsrecht zustehen müßte, würde ein zu weiter Spielraum eröffnet. Bei der großen Ausdehnung des Dienstes würde es den entscheidenden Beamten in den meisten Fällen unmöglich sein, die Berechtigung der Unterstüzungsansprüche gehörig abzuwägen, so daß Begünstigungen Einzelner und damit indirekte Ungerechtigkeiten gegen Andere nicht ausbleiben dürften, wodurch dann natürlich Mißtrauen in die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der Verwaltung geweckt und genährt würde. Ferner würden sich sehr bald Begehren um Unterstüzungen in erheblicher Anzahl auch von Leuten einstellen, die sich in solchen Alters- und Gesundheitsverhältnissen befinden, daß sie, in Abgang einer Unterstüzungskasse, selbst sich noch lange für diensttauglich gehalten hätten.

Der zufälligen Einnahmen, durch welche die Fonds der Unterstüzungskasse geäufnet werden könnten, sind sehr wenige. In diese Kategorie von Einnahmen gehören fast einzig die Kondukteursplazgelder. Dieses Einkommen der Kondukteure ist aber ein so sauer verdientes, vielleicht nicht selten mit bleibenden Nachtheilen für die Gesundheit erkauftes, daß es als ein Unrecht erschiene, wenn dasselbe ganz oder theilweise zu Gunsten Anderer verwendet würde. Die Kondukteure möchten in diesem Falle übrigens auch hin und wieder leicht Mittel finden, zum Schaden der Administration, die Plazabtretung zu umgehen. Korporations- oder Privatunternehmen befinden sich in Beziehung auf die Errichtung von Invaliden- und Unterstüzungskassen in einer ungleich günstigern Lage, als eine Staatsadministration. Bei einem Korporations- oder Privatetablissement fallen allervorderst die prinzipiellen Bedenken gegen ein solches Unterstüzungssystem weg. Dann aber kann bei denselben, da sich der Betrieb in engern Kreisen bewegt, über jeden einzelnen Fall mit möglichster Gerechtigkeit entschieden werden; und ist es ferner möglich, die Beitragspflichtigen durch Delegation an der Verwaltung der Anstalt theilnehmen zu lassen, so wird hierdurch jegliches Mißtrauen, ja schon der Vorwand zum Mißtrauen von vorn herein beseitigt.

Aus allen diesen Gründen müssen wir daher die Frage der Zwekmäßigkeit der von der Bundesversammlung angeregten Idee der Errichtung von Ersparniß- oder Unterstüzungskassen für Postangestellte verneinend beantworten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. Februar 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

(Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 9. Februar 1852.)

In Folge der vom Bundesrathe in einem Spezialfalle verlangten Auskunft bei der franz. Gesandtschaft über die Legalisationsgebühren der Lebens-Pensionsscheine ehemaliger französischer Schweizersoldaten, bringt die erwähnte Gesandtschaft zur Kenntniß, daß sie den von ihrer Regierung erhaltenen reglementarischen Instruktionen gemäß bei Legalisirung von Lebensscheinen nach folgendem Tarife die Gebühren zu beziehen habe:

Für Pensionen unter 300 Frkn. . . . 3 Frkn.
„ „ über 300 „ bis 1000 Fr. 4½ „
„ „ über 1000 . . . . . 6 „

Wenn in den Lebensscheinen die Pensionssumme nicht angegeben sei, so werde die höchste Taxe bezogen; hinwider werden diejenigen Pensionärs, welche gehörig beglaubigte Dürftigkeitszeugnisse vorlegen, die Legalisationsgebühr erlassen.

Der Anfangstermin für Einlösung der alten Schweizermünzen in den Kantonen Glarus und Zug ist vom Bundesrathe auf den 16. dieß angesezt worden.

(Vom 11. Februar 1852.)

Mit Depesche vom 3. dieß macht der schweiz. Konsul in Amsterdam dem Bundesrathe die Mittheilung, daß der Getreidepreis gegenwärtig im Steigen und es außer Zweifel sei, derselbe werde in Kurzem noch viel höher hinaufgehen, weil das Getreide sehr stark gesucht sei und

selbst Deutschland neuerdings große Quantitäten von Amsterdam her, woselbst sehr beträchtliche Vorräthe liegen, zu beziehen beabsichtige.

Der Herr Konsul räth daher, indem er sich für Ertheilung jeder zu wünschenden Auskunft erbietet, die Schweiz möchte durch Vermittlung des Hauses J. T. Liotard und Comp., bei dem er selbst betheiligt sei, Getreideeinkäufe in Amsterdam machen, besonders da der Transport nach der Schweiz nicht hoch zu stehen komme, und fügt zum Beweise hiefür nachstehende Preisnote bei:

	Kilog.
Rother Weizen, gute Qualität vom Rhein, der Hektoliter*) à fr. Fr. 20. 50 Cent.	76 à 77,
Rother Weizen, gute Qualität aus Odessa, der Hektoliter à fr. Fr. 19. 25. Cent.	76 à 77,
Inländischer Weizen aus Geldern, . . der Hektoliter à fr. Fr. 20. 50 Cent.	77 à 78,

Vorräthig sind ungefähr 180,000 Hektoliter, wovon die Hälfte in rothen Qualitäten besteht.

Schwerer und schöner Roggen aus Preußen, der Hektotiter à fr. Fr. 16. 75 Cent.	71 à 72,
Roggen von Anclam . . . . . der Hektoliter à fr. Fr. 17. 25 Cent.	74 à 75,
Roggen von Odessa . . . . . der Hektoliter à fr. Fr. 16.	71 à 72,

Die Vorräthe an Roggen belaufen sich ungefähr auf 600,000 Hektoliter. Die Transportkosten von Amsterdam bis Mannheim kommen auf fr. Fr. 50 per 30 Hektoliter; allein von lezterer Stadt weg müßte die Fuhr verakkordirt werden.

*) 1 Hektoliter = 100 Liter ist = $6\frac{2}{3}$ Schweizerviertel.
1 Schweizerviertel = 15 Liter.

(Vom 11. Februar 1852.)

Der Bundesrath hat das Post- und Baudepartement beauftragt, auf die Grundlage eines von lezterm vorgelegten Gutachtens, einen Lehrkurs für den Unterricht der Obertelegraphisten anzuordnen und zu diesem Zweke die sofortige Auskündung zu freier Bewerbung für die Theilnahme an diesem Kurse zu erlassen.

Nachfolgende eidgenössische Stabsoffiziere haben vom Bundesrathe ihre nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste erhalten:

a. Generalstab.

Herr Barman, Moriz, in Sitten, Oberst.
„ Borgeaud, Constant, in St. Triphon, Major;
„ Diethelm, J. A., in Lachen, Stabshauptmann (nach Brasilien ausgewandert);
„ Sprecher, Florian, in Chur, Stabshauptmann;
„ Dietschi, Moriz, in Rheinfelden, Stabshauptmann;
„ Hartmann, Karl, in Aarau, Stabsoberlieutenant.

b. Geniestab.

„ LaNicca, Richard, in Chur, Oberst.

c. Artilleriestab.

„ Müller, Eduard, von Bern, in Interlaken, Major.

d. Kommissariatsstab.

„ Kündig, J. J., in Zürich, Beamter II. Klasse mit Majorsrang;
„ Scherrer, Ls., in St. Gallen, Beamter III. Klasse mit Hauptmannsrang;

Herr Scheller, J. J., in Thalweil, Beamter IV. Klasse mit Oberlieutenantsrang.

e. Gesundheitsstab.

„ Oertli, J. Konrad, von Teufen, Divisionsarzt mit Majorsrang;

„ Niederer, J., in Rehetobel, Ambulancearzt III. Klasse mit Unterlieutenantsrang.

f. Stabssekretäre.

„ Friderich, Karl, in Genf;

„ Drexler, Xaver, in Udligenschweil.

Herr Ami Reymond, des grands-Bayards, Kantons-Neuenburg, ist zum schweizerischen Handelsagenten in Mailand ernannt worden.

Zum Pulververkäufer in Zweisimmen, Kantons Bern, wurde patentirt: Herr Johann Mützenberg daselbst.

(Vom 13. Februar 1852.)

Die Oberleitung des im März nächsthin beginnenden Infanterie-Instruktorenkurses ist dem Hrn. eidg. Obersten Bonaventura Meyer von Olten übertragen.

Die nähern Bedingungen der Lieferungen sind bei den Kreispostdirektionen einzusehen.

Bern, den 20. Januar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[3] Stellen-Ausschreibung.

Es werden hiemit die nachbenannten Stellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben, mit dem Vorbehalte, daß die ausgesetzten Besoldungen einer Modifikation zu unterliegen haben, wenn das von der eidgenössischen Bundesversammlung zu erlassende allgemeine Besoldungsgesez eine solche erheischen würde.

Die Anmeldungsfrist dauert bis und mit dem 14. Februar, und es sind die bezüglichen Eingaben in frankirten Briefen an das Handels- und Zolldepartement zu richten.

Die ausgeschriebenen Stellen sind:

Die Stelle eines zweiten Sekretärs auf der Kanzlei des Handels- und Zolldepartements, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 1800 neuer Währung;

diejenige eines ersten Gehülfen im Revisionsbüreau der Oberzolldirektion, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 2400 n. W. und

diejenige eines zweiten Gehülfen im gleichen Revisionsbüreau, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 1800 n. W.

Diejenigen, welche gegenwärtig diese Stellen provisorisch bekleiden, werden als angemeldet betrachtet.

Bern, den 24. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Stellen-Ausschreibung.

Auf den Ablauf der ordentlichen Amtsdauer 31. März dieses Jahres werden folgende Stellen hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben, mit einer Amtsdauer vom 1. April 1852 bis 31. März 1855 und mit dem Vorbehalte, daß die ausgesezten Besoldungen einer Modifikation zu unterliegen haben, wenn das von der eidgenössischen Bundesversammlung zu erlassende allgemeine Besoldungsgesez solches erheischen würde.

Im I., II., III., V. und VI. Zollgebiete werden diejenigen, welche gegenwärtig die ausgeschriebenen Stellen bekleiden und zwar jeder für seine innehabende Stelle als angemeldet betrachtet, wenn sie nicht selbst es anders wünschen und bestimmte Erklärungen in dieser Beziehung abgeben.

Die Anmeldungsfrist dauert bis und mit Samstag den 21. Februar, und es sind die Anmeldungen in frankirten Briefen für Direktorenstellen direkte an das schweizerische Handels- und Zolldepartement, für die übrigen Stellen aber an die Direktion des betreffenden Zollgebietes zu richten.

I. Zolldirektoren:

		Jahrgehalt.
1. des ersten Zollgebietes	in Basel,	Fr. 4000 n. W.
2. des zweiten „	in Schaffhausen,	„ 2500
3. des dritten „	in Chur,	„ 3000
4. des vierten „	in Lugano,	„ 2500
5. des fünften „	in Lausanne,	„ 3500
6. des sechsten „	in Genf,	„ 4000

II. Andere Zollbeamte:

Im I. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. Hoffmann-Merian, Zolldirektor in Basel.

	Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Sekretär der Direktion	Fr. 2500	
Revisor „	„ 1900	
Erster Gehilfe „	„ 1450	
Zweiter Gehilfe „	„ 1450	
Schreiber „	„ 1300	
Einnehmer der Hauptzollstätte Goumois	„ 1300	
Einnehmer der Nebenzollstätte		
Biaufond	„ 100	15 Proz.
Prélats	„ 100	15 „
Noirmont	„ 100	15 „
Piquerez	„ 100	15 „
Soubey	„ 100	15 „
Ocourt	„ 200	8 „
Reclère	„ 100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Damvant	„ 1300	
Einnehmer d. Nebenzollstätte Grandfontaine	„ 100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Boncourt	„ 1500	
Kontroleur der Hauptzollstätte „	„ 1200	
Einnehmer bei der Zollstätte Fahy	„ 1300	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte		
Bure	„ 100	15 „
Montignez	„ 100	15 „
Lugnez	„ 100	15 „
Einnehmer bei der Zollstätte Beurnévaisin und deren Filialbüreau	„ 750	
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Miécourt	„ 1000	
Kontroleur bei der Hauptzollstätte „	„ 800	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte		
Charmoille	„ 150	10 „
Bourrignon	„ 150	10 „
Pleigne	„ 200	8 „
Roggenburg	„ 100	15 „
Burg	„ 150	10 „
Kleinlützel	„ 100	15 „
Rodersdorf	„ 200	8 „
Gränzkontroleur im Berner Jura	„ 2000	

		Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Obereinnehmer der Hauptzollstätte Basel und Kassier des ersten Zollgebietes	Fr.	3500	
Erster Gehilfe desselben	„	2200	
Zweiter Gehilfe „	„	1300	
Einnehmer an d. französischen Bahn in Basel	„	2300	
Kontroleur id.	„	2000	
Gehilfe id.	„	900	
Einnehmer bei der deutschen Bahn in Basel	„	2300	
Kontroleur id.	„	2000	
Einnehmer bei der Zollstätte für Kanal und Achse in Basel	„	2300	
Kontroleur id.	„	2000	
Gehilfe id.	„	1100	
Rheinzolleinnehmer in Basel	„	2000	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Flühen	„	200	8 „
Benken	„	200	8 „
Schönenbuch	„	200	8 „
Allschwyl	„	300	4 „
Kleinhüningen	„	400	4 „
Bettingen	„	100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Rheinfelden	„	1300	
Kontroleur id.	„	1200	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Kaiseraugst	„	100	15 „
Wallbach	„	150	10 „
Mumpf	„	100	15 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Laufenburg	„	1200	
Kontroleur id.	„	1100	
Einnehmer der Nebenzollstätte Säckingerbrücke	„	720	
Einnehmer und Rheinkontroleur in Sisseln	„	720	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Etzgen	„	200	8 „
Klemme	„	200	8 „
Züppen	„	200	8 „
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Koblenz	„	1200	
Kontroleur id.	„	1100	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Kleindöttingen	„	720	
Barz bei Zurzach	„	500	2 „
Burg bei Zurzach	„	500	2 „
Kaiserstuhl	„	300	4 „

Im II. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. C. Fr. Ziegler, Zolldirektor in Schaffhausen.

Sekretär bei der Direktion	Fr.	1900
Revisor und Kassier des zweiten Zollgebietes	„	2000
Schreiber bei der Direktion	„	1100

		Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Einnehmer d. Hauptzollstätte Trasadingen	Fr.	1000	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Wilchingen	„	200	8 Proz.
Unterhallau	„	200	8 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Schaffhausen	„	2000	
Kontroleur id.	„	1800	
Erster Gehilfe id. und zur Aushilfe bei der Direktion	„	1200	
Zweiter Gehilfe der Hauptzollstätte Schaffhausen und zur Aushilfe bei der Direktion	„	1000	
Dritter Gehilfe der Hauptzollstätte Schaffhausen und zur Aushilfe bei der Direktion	„	900	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Eglisau	„	100	15 Proz.
Wasterkingen	„	200	8 „
Hüntwangen	„	720	
Rafz	„	720	
Rheinau	„	400	4 „
Durstgraben	„	720	
Altdorf	„	100	15 „
Hofen	„	720	
Barzheim	„	100	15 „
Thäyngen	„	720	
Dörflingen	„	720	
Einnehmer der Hauptzollstätte Bargen	„	1000	
Kontroleur id.	„	900	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Schleitheim	„	720	
Beggingen	„	100	15 „
Merishausen	„	200	8 „
Einnehmer der Hauptzollstätte Stein a. Rh.	„	1200	
Kontroleur id.	„	1100	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Dießenhofen	„	720	
Buch	„	100	15 „
Ramsen	„	200	8 „
Hemmishofen	„	720	
Eschenz	„	100	15 „
Mammern	„	100	15 „
Steckborn	„	720	
Einnehmer der Hauptzollstätte Tägerweilen	„	1300	
Kontroleur id.	„	1200	
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Berlingen	„	200	8 „
Mannebach	„	100	15 „

	Jahrgehalt.		Prov. a. d. Roheinnahme.	
	n. W.			
Einnehmer der Nebenzollstätte				
Ermatingen	Fr.	200	8	Proz.
Gottlieben	„	500	3	„
Emmishofen	„	720		
Kreuzlingen	„	1200		
Bottighofen	„	150	10	„
Altnau	„	100	15	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Romanshorn	„	1100		
Kontroleur id.	„	1000		
Gehilfe id.	„	800		
Einnehmer der Nebenzollstätte				
Keßweil	„	200	8	„
Uttweil	„	900		
Arbon	„	720		
Horn	„	100	15	„
Einnehmer beim Niederlagshaus in Zürich	„	1800		
Kontroleur „	„	1200		

Im III. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. J. de M. Sulser, Zolldirektor in Chur.

Sekretär bei der Direktion	„	2000		
Revisor und Kassier des dritten Zollgebietes	„	1800		
Erster Schreiber bei der Direktion	„	1200		
Zweiter id.	„	1000		
Einnehmer der Hauptzollstätte Rorschach	„	2000		
Kontroleur id.	„	1800		
Erster Gehilfe id.	„	1100		
Zweiter id.	„	1000		
Dritter id.	„	900		
Vierter id.	„	900		
Visitator id.	„	720		
Einnehmer der Nebenzollstätte				
Steinach	„	150	10	„
Staad	„	100	15	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Rheineck	„	1200		
Kontroleur id.	„	1000		
Einnehmer der Nebenzollstätte				
St. Margarethen	„	720		
Monstein	„	1000		
Diepolsau	„	100	15	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Trübbach	„	1200		
Kontroleur „	„	1000		
Einnehmer d. Hauptzollstätte St. Luzienſteig	„	900		
Einnehmer der Nebenzollstätte				
St. Antonien	„	100	15	„
Schlappin	„	100	15	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Martinsbrugg	„	1100		
Kontroleur „	„	900		

	Jahrgehalt. n. W.		Prov a. d. Roheinnahme.
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Compatsch	Fr. 200	8	Proz.
Zuort	„ 100	15	„
Münster	„ 500	3	„
Santa Maria	„ 500	3	„
Ofen	„ 400	4	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Brusio	„ 1300		
Kontroleur id.	„ 720		
Einnehmer der Nebenzollstätte Puschlaw	„ 100	15	Proz.
Einnehmer der Hauptzollstätte Castasegna	„ 1200		
Kontroleur id.	„ 720		
Einnehmer der Hauptzollstätte Splügen	„ 1800		
Kontroleur id.	„ 1000		
Einnehmer der Nebenzollstätte Roveredo	„ 100	15	Proz.
Einnehmer bei'm Niederlagshaus in Chur	„ 1800		
Kontroleur id.	„ 1200		
Gehilfe id.	„ 900		

Im IV. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. J. A. Veladini, Zolldirektor in Lugano.

Sekretär bei der Direktion	Fr. 1800		
Kontroleur und Kassier des 4. Zollgebietes	„ 1800		
Revisor	„ 1500		
Schreiber bei der Direktion	„ 1100		
Einnehmer der Hauptzollstätte Lugano	„ 1500		
Kontroleur id.	„ 1200		
Gehilfe id.	„ 1000		
Visitator id.	„ 800		
Einnehmer der Nebenzollstätte Morcote	„ 1000		
Visitator id.	„ 800		
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Burò	„ 800		
Pontetresa	„ 1000		
Gandria	„ 720		
Scareglia	„ 150	10	Proz.
Cremenaga	„ 720		
Termini	„ 500	3	„
Astano	„ 200	8	„
Caslano	„ 200	8	„
Arogno	„ 200	8	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Chiasso	„ 1600		
Kontroleur id.	„ 1400		
Erster Gehilfe id.	„ 1000		
Zweiter Gehilfe id.	„ 1000		
Visitator id.	„ 800		
Einnehmer der Nebenzollstätte			
San Simone	„ 720		
Cabbio	„ 200	8	„

		Jahrgehalt. n. W.		Prov. a. d. Roheinnahme.
Einnehmer der Nebenzollstätte				
Scudellate	Fr.	200	8	Proz.
Seseglio	„	500	3	„
Brusata	„	900		
Stabbio	„	720		
Ligornetto	„	200	8	„
Arzo	„	500	3	„
Rovaizano	„	200	8	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Magadino	„	1600		
Kontroleur id.	„	1400		
Gehilfe id.	„	1000		
Visitator id.	„	800		
Einnehmer der Nebenzollstätte				
Indemini	„	150	10	Proz.
Dirinella	„	720		
Carena	„	200	8	„
Bedretto	„	150	10	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Locarno	„	1500		
Kontroleur id.	„	1200		
Gehilfe id.	„	1000		
Visitator id.	„	720		
Einnehmer der Nebenzollstätte				
Ascona	„	720		
Brissago	„	900		
Comologno	„	150	10	Proz.
Camedo	„	150	10	„
Collinasca	„	200	8	„
Im V. Zollgebiete. Anmeldung bei				
Hrn. Sig. de Laharpe, Zolldirektor in Lausanne.				
Sekretär bei der Direktion und Kassier des fünften Zollgebietes	Fr.	1950		
Revisor	„	1950		
Gehilfe	„	1450		
Schreiber bei der Direktion	„	1200		
Einnehmer beim Niederlagshaus in Lausanne	„	1200		
Einnehmer der Hauptzollstätte Vivis	„	1500		
Kontroleur „	„	1200		
Einnehmer der Nebenzollstätte				
Villeneuve	„	720		
Vernex	„	100	15	Proz.
La Tour-de-Peilz	„	100	15	„
St. Saphorin	„	100	15	„
Cully	„	200	8	„
Einnehmer der Hauptzollstätte Ouchy	„	1300		
Einnehmer der Nebenzollstätte				
Lütry	„	200	8	„
Pully	„	100	15	„
St. Sulpice	„	100	15	„

		Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Einnehmer der Hauptzollstätte Morsee	Fr.	1200	
Kontroleur id.	„	1000	
Einnehmer der Nebenzollstätte St. Prez	„	100	15 Proz.
Rolle	„	720	
Einnehmer der Hauptzollstätte Nyon	„	1200	
Einnehmer der Zollstätte Coppet	„	720	
Zulage für Beaufsichtigung der Gränzposten und der Nebenzollstätten	„	180	
Einnehmer der Nebenzollstätte Crassier	„	720	
La Rippe	„	100	15 „
Chavannes	„	200	8 „
Einnehmer der Zollstätte St Cergues.	„	1200	
Kontroleur id. id.	„	900	
Einnehmer der Hauptzollstätte Vallaigue	„	1500	
Kontroleur id. id.	„	1200	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte Brassus	„	1000	
Le Pont	„	300	4 „
Vallorbes	„	900	
Baulmes	„	100	15 „
Les Jacques	„	1000	
Les Rochettes	„	150	10 „
Einnehmer der Hauptzollstätte in Verrières	„	2300	
Kontroleur id. id.	„	1800	
Erster Gehilfe id. id.	„	1500	
Zweiter Gehilfe id. id.	„	1500	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte Col-des-Roches, nebst einem Gehilfen zu seinen Lasten	„	1500	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte Brenets	„	720	
Cerneux Péquignot	„	500	3 „
Maison Monsieur	„	150	10 „
L'Ecrénaz	„	150	10 „
Les Places	„	100	15 „
Im VI. Zollgebiete. Anmeldung bei Hrn. M. Collin, Zolldirektor in Genf.			
Bei der Direktion Revisor und Kassier des sechsten Zollgebietes	„	1800	
Gehilfe	„	1600	
Schreiber bei der Direktion	„	1300	
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Gondo	„	1300	
Bouveret	„	1200	

		Jahrgehalt. n. W.	Prov. a. d. Roheinnahme.
Einnehmer der Nebenzollstätte			
Zumloch	Fr.	200	8 Proz.
Binnen	„	100	15 „
Saas	„	100	15 „
Bourg St. Pierre	„	500	3 „
Isère	„	100	15 „
Forclaz	„	200	8 „
Champery	„	100	15 „
Morgens	„	100	15 „
Vouvry	„	100	15 „
St. Gingolphe	„	100	15 „
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Genf	„	2500	
Kontroleur id.	„	2200	
Obervisitator id.	„	1500	
Erster Gehilfe id.	„	1200	
Zweiter Gehilfe id.	„	1100	
Dritter Gehilfe id.	„	1100	
Fünf Visitatoren id. einem jeden	„	840	
Einnehmer der Nebenzollstätte Versoix	„	200	8 „
id. Hauptzollstätte Mollesulaz	„	1600	
Kontroleur id.	„	1000	
Visitator id.	„	780	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Corsier	„	900	
Jussy	„	500	3 „
Hermance	„	300	4 „
Cara	„	150	10 „
Thonex	„	100	15 „
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Perly	„	1600	
Kontroleur id.	„	1000	
Zwei Visitatoren id. jeder zu	„	780	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Veirier	„	150	10 „
Croix de Rozon	„	900	
Bardonnex	„	150	10 „
Soral	„	300	4 „
Séségnin	„	150	10 „
Chaney	„	400	4 „
Einnehmer bei der Hauptzollstätte Meyrin	„	1600	
Kontroleur id.	„	1000	
Visitator id.	„	780	
Einnehmer bei der Nebenzollstätte			
Mategnin	„	500	3 „
Choully	„	150	10 „
La Plaine	„	150	10 „
Dardagny	„	150	10 „
Einnehmer d. Hauptzollstätte Grand Saconex	„	1600	
Kontroleur id.	„	1000	
Visitator id.	„	780	

	Jahrgehalt.	Prov. a. d. Roheinnahme. n. W.
Einnehmer bei der Nebenzollstätte		
Vireloup	Fr. 500	3 Proz.
Bossy	„ 100	15 „
Sauvergny	„ 400	4 „

Anmeldung gleichfalls bei Hrn. M. Collin, Zolldirektor in Genf.

Die Stelle eines Inspektors des eidgenössischen Gränzwächterkorps im Kanton Genf mit einem jährlichen Gehalte von Franken 2400 neuer Währung.

Gleiche Anmeldungsfrist und Vorbehalte wie für die vorstehenden Ausschreibungen.

Bern, den 24. Jänner 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Stellen-Ausschreibung.

Da nach dem Bundesgeseze über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849 die erste Amtsdauer aller Postbeamten mit dem 31. März d. J. zu Ende geht, so werden hiemit sämmtliche Beamtenstellen in der eidgenössischen Postverwaltung behufs Besezung für eine neue dreijährige Amtsperiode, welche vom 1. April 1852 bis zum 31. März 1855 dauert, zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gehalte und der Geschäftskreis der Beamten der Generalpostdirektion, so wie diejenigen der übrigen Beamten (der Kreispostdirektionen und der Postbüreaux) können auf der Kanzlei des Post- und Baudepartements, oder bei den betreffenden Kreispostdirektionen eingesehen werden.

Anmeldungen auf Stellen der Generalpostdirektion und auf Kreispostdirektorenstellen sind dem schweizerischen Post- und Baudepartement, solche auf Stellen in den einzelnen Postkreisen den betreffenden Kreispostdirektionen in frankirten Briefen einzureichen.

Die Anmeldungsfrist dauert bis Ende des Monats Hornung. Diejenigen, welche gegenwärtig Beamtenstellen in der eidgenössischen Postverwaltung bekleiden, werden für die Stelle, welche sie inne haben, als angemeldet betrachtet.

Bern, den 30. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung.

Die Lieferung folgenden Kriegsmateriels wird anmit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben:

4	12-Pfünder-Kanonenlaffeten;
2	24-Pfünder-Haubizlaffeten (für lange Haubizen);
4	Kaiſſons zu 12-Pfünder-Kanonen;
2	Kaiſſons zu 6-Pfünder-Kanonen;
2	Kaiſſons zu langen 24-Pfünder-Haubizen;
1	Feldſchmiede;
2	Fourgons für den Generalſtab;
1000	12-Pfünder-Kanonenkugeln;
500	24-Pfünder-Haubizgranaten;
600	Kartätſchgranaten für 12-Pfünder- und 6-Pfünder-Kanonen und beide Haubizkaliber.

Die Angebote für die eine oder andere obiger Lieferungen ſind bis den 19. d. M. ſchriftlich und verſchloſſen mit der Aufſchrift: „Angebot für Lieferung von Kriegsmateriel“ der unterzeichneten Kanzlei zu übermitteln.

Bern, den 7. Februar 1852.

Für die ſchweiz. Militärkanzlei,
der Sekretär:
Adrian von Arx, Major.

Privatanzeigen.

Polizeiliche Ausſchreibung.

Der lezthin unter Vormundſchaft geſtellte, meiſtens im Kanton Bern ſich aufhaltende Johannes Müller, von Hundwil, Kantons Appenzell A. Rh., Ehemann der Anna Barbara Dick, hat ſich mit Verlezung ſeiner Vaterpflichten von ſeiner Familie entfernt, und es werden die Tit. Polizeibehörden erſucht, denſelben im Betretungsfalle anhalten und der unterzeichneten Amtsſtelle zuliefern zu laſſen.

Herisau, den 9. Februar 1852.

Die Polizeidirektion
des Kantons Appenzell Außer-Rhoden.

Druck und Expedition der Stämpfliſchen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 9.

Samstag, den 21. Februar 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Organisation des Telegraphenwesens.

(Vom 9. Februar 1852.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 6 des Gesezes vom 23. Christmonat 1851, über Erstellung von elektrischen Telegraphen,

beschließt:

Art. 1. Für die Direktion der Erstellung, des Unterhaltes und des Betriebes der elektrischen Telegraphen wird ein Direktor der Telegraphen ernannt, der unter der Aufsicht und Oberleitung des Post- und Baudepartementes die unmittelbare Leitung des gesammten Telegraphenwesens zu besorgen hat. Sein Gehalt wird auf

Fr. 3600 n. W. festgesezt, nebst einem Taggeld von Fr. 9 n. W. für Reisen und mit Vergütung der Fahrtkosten.

Art. 2. Der Bundesrath ernennt sämmtliche Beamte, mit Beachtung des Art. 6 des Bundesgesezes. Dem Postdepartemente steht die Wahl der Bediensteten zu.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Erhebung des freiwilligen unverzinslichen Anlehens und mit der Rükzahlung nach den Bestimmungen des Bundesgesezes beauftragt.

Art. 4. Die Kontrolirung der Rechnungen, die Ausstellung der Zahlungsmandate und die Ausfertigung der Monats- und Jahresrechnungen besorgt das Post- und Baudepartement mittels des Kontrolbüreau's.

Art. 5. Die Kassiere der Postverwaltung haben das Kassawesen für die Telegraphen zu besorgen, wofür denselben eine angemessene Entschädigung oder Zulage zu ihrem Gehalte auszumitteln ist.

Art. 6. Für die Besorgung des Materiellen, insbesondere der Apparate, wird der Direktion ein Werkführer beigegeben, dem ein Gehalt von Fr. 2000 n. W. ausgesezt ist, nebst Fr. 8 n. W. Taggeld für Reisen, mit Vergütung der Fahrtkosten.

Art. 7. Unter der Direktion der Telegraphen stehen fünf Telegraphen-Inspektoren, von denen jeder einen Gehalt von Fr. 2400 n. W., mit einer Vergütung von Fr. 8 n. W. für jeden Reisetag und Ersaz der Fahrtkosten zu beziehen hat.

Art. 8. Jedem der Telegraphen-Inspektoren wird ein Bezirk zur Besorgung alles dessen, was in das Telegraphenwesen einschlägt, zugewiesen.

Art. 9. Jedem größern Telegraphenbüreau wird ein Obertelegraphist mit einem oder mehreren Gehülfen vor-

geſezt. Die Obertelegraphiſten beziehen einen Gehalt von Fr. 1000—1200 n. W.

Art. 10. Die Telegraphiſten auf den Nebenbüreaux, ſo wie die Gehilfen, ſind vorzugsweiſe aus der Zahl der Poſtbeamten zu bezeichnen, und erhalten je nach dem Umfange ihrer Verrichtungen eine Vergütung oder eine angemeſſene Zulage zu ihrem ordentlichen Gehalte.

Art. 11. In den größern Büreaux werden die nöthigen Ausläufer angeſtellt; in den kleinern kann die Vertragung der Depeſchen dem Telegraphiſten nach ſpezieller Anweiſung überbunden werden.

Bern, den 9. Februar 1852.

Im Namen des ſchweizeriſchen Bundesrathes,
Der Bundespräſident:
Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. Februar 1852.)

Mit Schreiben vom 11. dieß übermittelt der schweiz. Geschäftsträger in Paris an den Bundesrath ein vom französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die fremden Gesandtschaften erlassenes Zirkular, welches hiermit zur Kenntnißnahme und zum Verhalte der schweizerischen Behörden gegeben wird:

Kreisschreiben. Uebersezung.

Paris, den 10. Februar 1852.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
an den
schweizerischen Geschäftsträger in Paris.

Tit.!

Unter den Rogatorien (Ersuchschreiben) in Zivilsachen, welche Ihre Regierung an die französischen Gerichte durch Vermittlung meines Departements zu übermachen pflegt, findet sich eine große Anzahl, welche, wegen bedeutender Unregelmäßigkeiten in der Form oder der Sache, nicht vollzogen werden können. Dieselben müssen Ihnen dann zurükgesandt werden, ohne ein anderes Resultat gehabt zu haben, als zwischen dem Ministerium des Aeußern, demjenigen der Justiz und den betreffenden Gerichten eine zum mindesten unnüze Korrespondenz zu verursachen. Dieser Fall, welcher von Tag zu Tag häufiger wird, seitdem die fremden Gerichte die Gewohnheit angenommen haben, bei jeder Gelegenheit und ohne absolute Nothwendigkeit,

oft um der geringfügigsten Sachen willen, diesen außergewöhnlichen Weg der Rogatorien zu betreten, hat mit Recht die Aufmerksamkeit des Siegelbewahrers erregt, der von sich aus einige sehr begründete Bemerkungen zu machen sich veranlaßt sah, die ich Ihnen hier mitzutheilen mich nicht enthalten kann.

Ein Rogatorium muß, wie Ihnen nicht entgehen kann, vor Allem in höflichen und nicht gebieterischen Ausdrüken abgefaßt sein. Die Eigenschaft dieses Aktenstükes selbst sezt dieß nothwendig voraus; sie liegt überdieß nothwendig in dessen Charakter, weil die Vollziehung desselben nur als eine Dienstgefälligkeit verlangt werden kann, welche die Beamten aller ziviliſirten Länder, nach den Verträgen oder den internationalen Gebräuchen und, unter der Bedingung des Gegenrechts, einander erweisen.

Diese Grundregel wird von gewissen fremden Gerichten nur zu häufig mißkannt; und diese Außerachtlassung hat immer die Wirkung, daß unsere Beamten sich verlezt sehen müssen.

Es begegnet auch häufig, daß die Ersuchschreiben dergestalt in ungehöriger Form und so nachläſſig abgefaßt sind, daß sie weder den Charakter der Behörden, von denen sie ausgehen, noch selbst den Zwek, um deßwillen dieselben erlassen werden, hinlänglich angeben. Es genügt allerdings zur Giltigkeit eines Aktenstükes dieser Art, daß dasselbe nach den üblichen Regeln des Landes, aus welchem es herkommt, ausgefertigt worden sei; allein dieser Grundsaz kann den fremden Beamten, der ein Rogatorium ausstellt, der Verbindlichkeit nicht entheben, darin seine Eigenschaft, die Behörde, in deren Namen er dasselbe erläßt, die Thatsache, welche es nothwendig macht, endlich den Gegen-

ſtand, den es zum Zweke hat, anzugeben; lauter Dinge, die ſehr weſentlich ſind, und um ſo unentbehrlicher, da ohne die Beobachtung derſelben die Vollziehung des Rogatoriums zur Unmöglichkeit würde.

Ich muß noch beifügen, daß wenn ein Erſuchſchreiben zum Zweke hat, ein franzöſiſches Tribunal mit einem gerichtlichen Verfahren zu beauftragen, dasſelbe dieſen Auftrag an das Gericht ausdrüklich enthalten muß. Folglich hat dasſelbe durch ſeine Form und ſeinen Inhalt hinlänglich darzuthun, daß es von einer Behörde ausgehe, die das Recht zum Delegiren habe. Ferner ſoll es mit allen Formalitäten verſehen ſein, welche geeignet ſind, die Eigenſchaft der Behörde, welche dasſelbe ausgeſtellt hat, zu belegen, nämlich mit den Legaliſationen, welche allein ein ſolches Mandat rechtsgiltig machen können. Dieſes müßte jedoch nicht geſchehen, wenn das Rogatorium bloß die Herausgabe eines Aktenſtükes oder eine Kundmachung an eine in Frankreich wohnende Perſon zum Zweke hat. Es iſt dieß übrigens ein ſehr ſeltener Fall, welcher faſt niemals vorkommen ſollte; und er würde auch gegenwärtig nicht ſo häufig ſein, wenn die fremden Beamten nicht zu oft von unſern Tribunalen ſolche Dienſtgefälligkeiten verlangten, welche die Vollziehungsbeamten faſt immer eher zu erweiſen im Stande ſind.

Sie werden die Beobachtung gemacht haben, Tit., daß die meiſten dieſer Rogatorien bloß in Begehren um einfache Auskunftertheilungen beſtehen, welche man viel geeigneter und gewiß weit leichter auf gewöhnlichem diplomatiſchem Wege ſich verſchaffen könnte, ohne zur eigentlichen Form des Rogatoriums greifen zu müſſen. Auf dieſen Mißbrauch glaubte ich hauptſäch Ihre Aufmerkſamkeit lenken zu müſſen. Aus ihm gehen täglich leidige Folgen

hervor, indem er durch die Schwierigkeiten und die Geschäftsvermehrung, die derselbe unsern Gerichten verursacht, den regelmäßigen Gang der Rechtspflege in Frankreich ohne Noth unterbricht.

Das Rogatorium ist, ich wiederhole es, ein Akt, wovon man nur einen mäßigen Gebrauch machen soll; und ohne unabänderliche Gränzen, innerhalb welcher man sich desselben bedienen muß, ziehen zu wollen, glaube ich dennoch, daß man nur dann zu dem Ersuchschreiben seine Zuflucht nehmen sollte, wenn jeder andere Weg nicht zum Ziele führen würde, wie z. B. wenn es sich darum handelt, eine Untersuchung einzuleiten, ein Zeugenverhör aufzunehmen, einen Eid schwören zu lassen, eine Erklärung entgegen zu nehmen, oder Aktenstüke zu verifiziren.

Ich hoffe, Tit., Sie werden, in Würdigung der Wichtigkeit der angeführten Gründe, Ihrer Regierung davon Mittheilung machen und dieselbe vermögen, zur Abstellung eines Mißbrauchs behülflich zu sein, welcher nicht nur den Interessen der Gerichtsbarkeit der französischen Tribunale, sondern auch der Würde der Behörden im Allgemeinen nachtheilig ist.

Empfangen Sie, Tit., u. s. w.

Sign. Turgot.

(Vom 16. Februar 1852.)

Herr Theodor Schenker, in Gretzenbach, Kantons Solothurn, ist zum Pulververkäufer daselbst patentirt worden.

☞ In der vom Bundesrathe unterm 21. Januar d. J. erlassenen nachträglichen Tarifirung alter Schweizermünzen ist in **einigen** Extraabzügen, auf Seite 5, der Ansaz für 4 Stük Viertelsgulden von Schwyz nur zu Fr. 1, statt zu Fr. 1. 69 Rpn. angegeben, weil diese zwei leztern Ziffern während des Drukes weggefallen sind.

Den gedachten Drukfehler wolle man, wo er sich findet, gefälligst verbessern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 9.

Samstag, den 21. Februar 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Stellen-Ausschreibung
für die Telegraphen-Verwaltung.

Es werden hiermit folgende Stellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben:

1) Diejenige eines Direktors für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der elektrischen Telegraphen, mit einem Gehalt von Fr. 3600 n. W., nebst Taggeld von Fr. 9 n. W. für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

2) Diejenigen von fünf Telegraphen-Inspektoren, mit einem Gehalt von je Fr. 2400 n. W., nebst Taggeld von Fr. 8 n. W. für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

Diejenigen inländischen Ingenieure, welche die erforderliche theoretische und praktische Bildung besitzen, so wie auch in der Administration erfahren sind und sich nun für eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, werden eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. März dem schweiz. Post- und Baudepartemente schriftlich einzugeben.

Bern, den 16. Februar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Stellen-Ausschreibung
für die Telegraphen-Verwaltung.

Es wird die Stelle eines Maschinenwerkführers für die Besorgung des Materiellen und insbesondere der galvanischen Apparate ausgeschrieben. Der Gehalt ist auf Fr. 2000 n. W. festgesezt, nebst Taggeld von Fr. 8 für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

Diejenigen Mechaniker, welche schon Werkstätten geführt und namentlich auch in der Uhrenmacherei gearbeitet haben, werden eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. März dem schweizerischen Post- und Baudepartemente schriftlich einzugeben.

Bern, den 16. Februar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung

für Anstellung von Obertelegraphisten.

Für den Betrieb der schweizerischen Telegraphenlinien wird eine Zahl von zirka 40 Obertelegraphisten erforderlich, welchen ein Gehalt von Fr. 1000 bis 1200 n. W. ausgesezt ist. Um den Aspiranten Gelegenheit zu verschaffen, ihre zukünftigen Dienstobliegenheiten theoretisch und praktisch kennen zu lernen, wird ein Telegraphenlehrkurs von drei Monaten in Bern eröffnet werden, bei welchem der Unterricht unentgeldlich ertheilt wird. Schweizerbürger, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, müssen mit solidem Charakter die Kenntniß von wenigstens zwei Sprachen verbinden, nämlich der deutschen und der französischen, oder der deutschen und der italieneschen, so wie auch diese Sprachen deutlich und orthographisch richtig schreiben können.

Die Bewerber haben ihre Meldungen bis zum 10. März an das Post- und Baudepartement einzureichen, welches ihnen alsdann über ihre Zulassung zum Kurse, über die eine Vorprüfung in Bern entscheidet, die nöthigen Mittheilungen machen wird. Nach Beendigung des Kurses erfolgt eine Schlußprüfung, und es werden die Befähigungszeugnisse nach dem Ergebniß dieser Prüfung ausgestellt. Auf Anstellung können nur diejenigen Anspruch machen, welche die erste und zweite Note erhalten. Die Einberufung wird nach Maßgabe des Bedarfs zur Besezung der Stationen erfolgen.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Post- und Baudepartement.

[4] Ausschreibung

für Lieferung von Telegraphen-Apparaten.

Die Lieferung nachstehender Telegraphen-Apparate, behufs Einrichtung der schweiz. Telegraphenbüreaux, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

140 Morse'sche Schreibapparate mit Papierrollen.
140 Relais.
140 Taster oder Schlüssel.
140 Boussolen mit Multiplikatoren.
80 Blizplatten.
80 Kettenwechsel.
80 Gleitwechsel.
280 Bunsen'sche Zinkkohlenbatterien zu 6 Elementen ohne Diaphragma.
570 Kleine Daniel'sche Batterien zu 12 Elementen mit Diaphragma.
80 sogenannte Schwarzwälder-Uhren, welche Sekunden zeigen.

Da die genaueste Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit aller Apparate als Hauptbedingung für deren guten Gang erzielt werden muß, so sind geschikte Mechaniker des In- und Auslandes, die sich für die Lieferung von mindestens einer Partie von 10 Apparaten bis Ende Mai 1852 anheischig machen können, eingeladen, in Bern die zu diesem Zweke aufgestellten Modelle und Zeichnungen, so wie die Zusammenstellung der nähern Anforderungen und Bedingungen einzusehen und zugleich ihre Angebote festzusezen.

Diese Angebote müssen spätestens bis zum 10. März abgegeben werden.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[5] Ausschreibung

für Lieferung von Eisendraht für die projektirten Telegraphenlinien.

Die Lieferung von Eisendraht, behufs Errichtung der projektirten Telegraphenlinien, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Bedarf für das projektirte Nez beträgt circa 1600 Ctr. (à 50 Kil.) und wird in 8 Partien von je 200 Ctr. getheilt, wobei mindestens auf das einer ganzen Partie entsprechende Quantum ein Anerbieten gemacht werden muß.

Die Lieferungspläze sind: Lausanne, Neuenburg, Bern, Basel, Zürich, Luzern, Chur und Bellinzona.

Der Draht soll 7/8 Schweizerlinie (2. 63 Millimetres) Durchmesser haben, wobei 40 Fuß 12,00 Meter) auf 1 Pf. (1/2 Kil.) gehen; er soll von vorzüglicher Qualität und so weich sein, daß er vor dem Spannen nicht mehr ausgeglüht zu werden braucht, und muß endlich in Stüken von wenigstens 25 Pf. Gewicht oder 1000 Fuß (300 Meter) Länge, die keine Löthstellen enthalten dürfen, geliefert werden.

Als Lieferungsschluß ist Ende Mai 1852 festgesezt.

Fabrikanten und Kaufleute, welche Sendungen zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, ihre Angebote unter verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot für Drahtlieferung" bis zum 15. März l. J. dem schweizerischen Eisenbahnbüreau in Bern frankirt — und mit einem entsprechenden Muster von mindestens 500 Fuß Länge begleitet, das wieder zurükerstattet wird — einzusenden.

Die nähern Bedingungen der Lieferungen und Submissionsformulare werden, auf frankirte Anfrage, vom Eisenbahnbüreau mitgetheilt.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[6] Ausschreibung

für Lieferung von Isolatoren zur Errichtung der projektirten Telegraphenlinien.

Die Lieferung von Isolatoren aus schwarzem Bouteillenglas, Fayence und Steingut, behufs Errichtung der elektrischen Telegraphen, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Bedarf für das projektirte Nez beträgt circa 63,000 Stük und zerfällt in 9 Partien von je 7000 Stük, die immer ein vollständiges Anerbieten bilden. Als Lieferungspläze sind bestimmt: Lausanne, Neuenburg, Bern, Basel, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona.

Fabrikanten, welche Sendungen zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, ihre Angebote unter verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von Isolatoren" bis zum 15. März l. J. dem schweizerischen Eisenbahnbüreau in Bern frankirt und mit einigen entsprechenden Mustern begleitet einzusenden.

Die nähern Bedingungen der Lieferungen, so wie die betreffenden Zeichnungen und Submissions-Formulare, sind bei den Kreispostdirektionen einzusehen.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[7] Stellen-Ausschreibung.

Da nach dem Bundesgesetze über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849 die erste Amtsdauer aller Postbeamten mit dem 31. März d. J. zu Ende geht, so werden hiemit sämmtliche Beamtenstellen in der eidgenössischen Postverwaltung, behufs Besetzung für eine neue dreijährige Amtsperiode, welche vom 1. April 1852 bis zum 31. März 1855 dauert, zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gehalte und der Geschäftskreis der Beamten der Generalpostdirektion, so wie diejenigen der übrigen Beamten (der Kreispostdirektionen und der Postbüreaux) können auf der Kanzlei des Post- und Baudepartements, oder bei den betreffenden Kreispostdirektionen eingesehen werden.

Anmeldungen auf Stellen der Generalpostdirektion und auf Kreispostdirektorenstellen sind dem schweizerischen Post- und Baudepartement, solche auf Stellen in den einzelnen Postkreisen den betreffenden Kreispostdirektionen in frankirten Briefen einzureichen.

Die Anmeldungsfrist dauert bis Ende des Monats Hornung. Diejenigen, welche gegenwärtig Beamtenstellen in der eidgenössischen Postverwaltung bekleiden, werden für die Stelle, welche sie inne haben, als angemeldet betrachtet.

Bern, den 30. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Anzeige.

Der Bundesrath hat am 23. April 1851 sein Departement des Innern ermächtigt, im Einverständnisse mit der schweizerischen Münzkommission, aus schweizerischen Münzen, welche dem Verkehr entzogen werden, einzelne Sammlungen zum Aufbewahren zu bilden, welche numismatischen Kabineten zu wissenschaftlichen oder Kunstzweken gegen Vergütung ihres Werthes, oder auch gegen Austausch anderer interessanter Münzen verabfolgt werden sollen.

Nachdem in Folge dessen bei der Einschmelzung alter Schweizermünzen eine beträchtliche Anzahl derselben zu dem bezeichneten Zweke auf die Seite gelegt worden ist, wird dieß nunmehr mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Tit. Kantonal- und Gemeindsbehörden, Gesellschaften und Liebhaber, welche sich solche Münzen zu verschaffen wünschen, beim unterzeichneten Departement dafür melden und die Stärke und den Umfang der zu liefernden Sammlung näher angeben mögen, und zwar wo möglich noch vor Ablauf dieses Monats.

Bern, den 2. Hornung 1852.

Das eidg. Departement des Innern.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 10.

Samstag, den 28. Februar 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an Herrn Oberst Barman, schweiz. Geschäftsträger in Paris, die Flüchtlingsangelegenheit betreffend.

(Vom 13. Februar 1852.)

Tit.!

In Folge fortdauernder Anschuldigungen über die Anwesenheit und das angebliche Treiben politischer Flüchtlinge in der Schweiz, sehen wir uns veranlaßt, über diese Angelegenheit einen Bericht zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Wir sezen dabei voraus, daß Sie bereits dasjenige kennen, was im Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1850 unter dem Titel „Politisches Departement" über diese Angelegenheit enthalten ist, so wie wir uns auch auf den

gedrukten Spezialbericht vom 28. Februar 1851 über den damaligen Stand der Flüchtlingsangelegenheit hiemit ausdrüklich beziehen, so daß es lediglich unsere Aufgabe ist, den weitern Verlauf der Sache zu beleuchten.

Gerade in jenem Zeitpunkte (Ende Februar 1851) trat diese Angelegenheit in ein neues Stadium. Theils in Folge der verminderten Anzahl von Flüchtlingen, theils in Folge eines Anerbietens der französischen Regierung, dieselben auf ihre Kosten nach England oder Amerika führen zu lassen, fanden wir den Moment für geeignet, die im frühern Bericht erwähnte und durch die damaligen Umstände abgenöthigte obligatorische Zutheilung der Flüchtlinge an die einzelnen Kantone aufzuheben und denselben, jedoch immerhin unter Wahrung unserer Oberaufsicht und der durch Art. 57 der Bundesverfassung bezeichneten Rechte, gänzlich anheimzustellen, ob und in welchem Umfange sie für gut finden, den Flüchtlingen den weitern Aufenthalt zu gestatten. Durch diese Maßregel wurden die Kantone veranlaßt, den Flüchtlingen den weitern Aufenthalt entweder gar nicht oder nur unter gleich bedeutenden Kautionen zu gestatten. Dieser Umstand, so wie das oberwähnte Anerbieten Frankreichs hatte eine bedeutende Abnahme der Flüchtlinge zur Folge. Gegen Ende des Juni wurden die Kantone durch Kreisschreiben ersucht, einen neuen Etat der noch vorhandenen Flüchtlinge einzugeben. Die hierauf gegründete Generalkontrole weist eine Anzahl von 235 nach, welche in 17 Kantonen vertheilt sind. Hinsichtlich ihrer Herkunft stehen sie in folgendem Verhältnisse:

Es sind 93 Badenser,
10 Bayern,
11 Oesterreicher,
30 Preußen,
9 Würtemberger,

Es sind 24 Sachsen,
5 Hessen,
12 Polen,
17 Franzosen,
24 Italiener.

Diese Zahl kann sich seither durch Entfernung einzelner noch vermindert haben, mag aber immerhin noch annähernd richtig sein. Es ergibt sich also, daß seit dem lezten Berichte die Zahl der Flüchtlinge um mehr als die Hälfte herabgesunken ist. Auch in diesem Jahre haben wir das frühere Verfahren eingehalten, das Verhalten derselben nach beßten Kräften überwacht, beim Eingang von Beschwerden genaue Untersuchung erheben lassen, theils durch Prüfung der Berichte, theils durch Abhörung von Zeugen, und wo es nothwendig und gerechtfertigt schien, sogar durch Beschlagnahme und Untersuchung der Papiere. So oft sich in Folge solcher Untersuchungen die Beschwerden gegründet zeigten, erfolgte entweder die Ausweisung oder eine andere geeignete Maßregel; wenn sich aber bei der Untersuchung nichts herausstellte, so wurde der Betreffende in seinem Asyl weiter geschüzt. Auf diese Weise glaubten wir die den Flüchtlingen gewährte Aufnahme mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen stets und vollständig in Einklang zu bringen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß nicht selten auswärtige Regierungen durch Berichte, welche sie über die Anwesenheit oder das Verhalten von Flüchtlingen erhielten, gänzlich irre geführt wurden und Beschwerden erhoben, welche die genaueste Untersuchung als durchaus unbegründet darstellte. Wir wären im Falle, schlagende Beispiele hierüber anzuführen. Im Uebrigen glauben wir erwähnen zu sollen, daß mit Ausnahme der Großherzoglich-Badischen Regierung, welche wegen der Nähe ihres Territoriums und wegen der größern

Anzahl badenſiſcher Flüchtlinge, ſich bisweilen zu Beſchwerden gegen Einzelne derſelben und zu Begehren um deren größere Internirung oder Ausweiſung veranlaßt fand, von andern deutſchen Staaten beinahe keine Beſchwerde einkam. So iſt namentlich weder von Preußen, noch von Bayern, noch von Würtemberg, noch von Sachſen, noch von Heſſen irgend eine Beſchwerde oder ein Begehren in Flüchtlingsſachen geſtellt worden. Von Oeſterreich wurde im Juni v. J., in Bezug auf einen einzigen in Zürich domizilirten Flüchtling, der als Agent der Demagogen in London betrachtet wurde, das Geſuch geſtellt, daß derſelbe einer ſtrengern Behandlung unterzogen und wo möglich aus der Schweiz entfernt werde. Es ergab ſich aber aus einer Beſchlagnahme und Unterſuchung ſeiner Schriften, daß jene Vermuthung nicht begründet war, und daß der Betreffende vielmehr jede Theilnahme an den politiſchen Umtrieben ſeiner Korreſpondenten verweigert hatte. Ueberdieß gab ihm die betreffende Polizeidirektion das Zeugniß, daß er von den übrigen Flüchtlingen möglichſt zurükgezogen lebe und mit großem Fleiße den mediziniſchen Studien obliege, nach deren Abſolvirung er ſofort die Schweiz verlaſſen werde. Unter dieſen Umſtänden war gewiß kein Grund vorhanden, demſelben das Aſyl zur Vollendung ſeiner Studien zu verweigern und eben ſo wenig ein Grund zu Beſorgniſſen für irgend welchen andern Staat. Seit jener Zeit iſt auch von Oeſterreich keine weitere Beſchwerde eingelangt.

Es iſt überdieß ſchon im Frühling des Jahres 1851 frühern Beſchwerden dieſes Staates, in Bezug auf den Kanton Teſſin, alle mögliche Rechnung getragen worden, indem damals ein eidgenöſſiſcher Kommiſſär dahin abgeordnet wurde, um ſich zu überzeugen, ob den frühern Beſchlüſſen der Bundesbehörden über die italieniſchen

Flüchtlinge gehörige Rechnung getragen worden sei und um nöthigenfalls die geeigneten Verfügungen zu erlassen. Dieser Kommissär hat seine Aufgabe mit Umsicht und Energie erfüllt und diese Angelegenheit geordnet, so daß nach Vollziehung der Verfügungen, die er bei seiner Abreise noch angeordnet hatte, keine Beschwerde mehr einkam.

Wir gehen noch über zu den französischen Flüchtlingen und verweisen auch hier zunächst auf den Bericht vom 28. Februar 1851. Die fortgesezte Anwesenheit Einzelner derselben bestätigte immer, daß die Gerüchte über größere Massen von Flüchtlingen, womit Genf angefüllt sei, und die dort angeblich konspiriren, durchaus unbegründet oder jedenfalls höchst übertrieben seien, wenn es auch immer als möglich zugegeben wurde, daß in einer so volks- und verkehrsreichen Stadt, die an der Gränze von drei Staaten liegt, sich eine Anzahl Individuen ohne gehörige Ausweisschriften einige Zeit aufhalten können. Für die Richtigkeit unserer Behauptung müssen wir besonders auch folgende Thatsache anführen: Nachdem von unserer Seite auf nähere Bezeichnung der eingeklagten Beschwerden war gedrungen worden, wurde uns durch die französische Gesandtschaft ein Verzeichniß von 50 bis 60 französischen Flüchtlingen, die angeblich in Genf sich aufhalten, unter Bezeichnung ihrer Wohnung mitgetheilt. Eine solche Angabe mußte um so erwünschter sein, da sie die Möglichkeit einer gehörigen Untersuchung herausstellte. Eine solche fand dann auch von Haus zu Haus statt und es ergab sich, daß die gemachten Angaben durchaus unrichtig waren, indem die bezeichneten Personen entweder überall nicht dort oder keine Flüchtlinge waren, sondern Fremde, mit Ausweisschriften versehen. Nur einige konnten als politische Flüchtlinge betrachtet werden, waren aber keine Franzosen. Ein ähnliches Schikſal hatte eine zweite redu-

zirte Liste. So zeigte es sich, auf welche Weise die französischen Behörden durch unzuverlässige Berichterstatter getäuscht wurden. Wir haben bereits gezeigt, wie unbedeutend die Zahl der französischen Flüchtlinge überhaupt war und brauchen wohl kaum beizufügen, daß uns keinerlei Beweise über Umtriebe oder Konspirationen derselben vorgelegt wurden, indem wir sonst nicht ermangelt hätten, auch ohne Begehren von uns aus einzuschreiten. Uebrigens ist wohl zu beachten, daß die französische Gesandtschaft damals nicht die Ausweisung, sondern die Internirung der wirklich und angeblich in Genf und Waadt vorhandenen Flüchtlinge verlangt hat; ein Begehren, dem so-weit möglich entsprochen wurde. Diese Maßregel der Internirung hatte nun zur Folge, daß 17 französische Flüchtlinge im März 1851 öffentlich dagegen protestirten und der Bundesbehörde Troz entgegensezten. Aus diesem Grunde wurden sie durch Dekret vom 24. März aus der Schweiz weggewiesen und dieser Beschluß wurde so weit möglich vollzogen. Im Laufe des Sommers mußte die Mehrzahl derselben die Schweiz verlassen und es ist auch förmlich konstatirt, daß dieselben nach England oder Amerika abgereist sind und Belgien passirt haben. Einigen dagegen gelang es allerdings, ihren damaligen Aufenthalt heimlich zu verlassen, so daß nicht bestimmt nachgewiesen werden kann, ob und wie lange sie noch in der Schweiz verweilten; immerhin aber war deren Aufsuchung durch die Polizei vorgeschrieben. Das war also die Sachlage mit Beginn des Dezembers 1851; d. h. alles, was geklagt werden konnte, bestand darin, daß einige wenige Flüchtlinge, welche nicht etwa wegen politischer Umtriebe, sondern wegen Troz gegen die Bundesbehörde ausgewiesen waren, möglicherweise aber jedenfalls in der tiefsten Verborgenheit und Zurükgezogenheit in der Schweiz sein konn-

ten. Von andern Beschwerden und andern Begehren war seit längerer Zeit keine Rede mehr. Die Ereignisse des 2. Dezembers hatten nun zur Folge, daß am 5. Dezember 7 französische Flüchtlinge, worunter 5 der bereits ausgewiesenen sich in Lausanne zusammenfanden und einen Aufruf an das französische Volk zu bewaffneter Erhebung verfaßten und druken ließen.

Obwol es augenscheinlich ist, daß dieser Schritt nicht auf einem prämeditirten Komplott, sondern auf dem plözlichen Eindruke der großen Tagesereignisse beruhte, und obwol jener Aufruf nicht publizirt wurde, mithin ein bloßes Projekt blieb, so haben wir gleichwol, sobald derselbe zu unserer Kenntniß kam, die Ausweisung der Unterzeichner beschlossen, ehe irgend ein solches Begehren von Seite Frankreichs gestellt wurde. Auch dieser Beschluß ist größtentheils vollzogen, indem fünf von den Unterzeichnern die Schweiz verlassen haben und auf die zwei andern, die noch nicht entdekt sind, polizeiliche Acht bestellt ist. Es ist daher auch hier freiwillig alles gethan worden, was irgend verlangt werden kann. Bekannt ist sodann, daß unter dem Eindruk der Ereignisse jener Tage, in Genf eine Anzahl Fremder sich versammelte, um zu berathen, ob sie sich an denselben betheiligen wollen; es ist aber auch bekannt, daß der Chef der dortigen Polizei energisch gegen solche Tendenzen auftrat und ihnen jede Unternehmung der Art vom schweizerischen Gebiete aus untersagte. Es wird nun gleichwol davon gesprochen, daß mehrere Flüchtlinge über Anglefort nach Frankreich eingedrungen und theilweise verhaftet worden seien. Wir besizen hierüber keine aktengemäßen Beweise und wissen nicht, ob diese Personen, die jedenfalls von Savoyen und nicht von der Schweiz aus Frankreich betraten, vorher auch in lezterm Lande zusammenkamen; allein wäre dem

auch so, so scheint es uns jedenfalls höchst unbillig, einen Vorwurf gegen die Schweiz daraus herzuleiten; denn ein vorübergehendes Zusammentreffen von Fremden in bevölkerten Gränzstädten, und zumal unter dem Eindruk und aus Veranlassung solcher Ereignisse, wird nie ganz zu vermeiden sein. In solchen Zeitpunkten kann es eben überall Ungesezlichkeiten geben, für die man gerechterweise weder Behörden noch Volk verantwortlich machen kann. So haben ja zu jener Zeit in manchen Departementen Frankreichs, troz gutem Willen der Behörden, troz bedeutender militärischer und polizeilicher Hilfsmittel, Aufstände sich gebildet, ohne daß es Jemandem einfallen wird, den Staat hiefür solidarisch verantwortlich zu erklären.

Seit dem Dezember 1851 hat sich in der Schweiz gar nichts zugetragen, das irgendwie Frankreich oder einen andern Staat hätte beunruhigen können; auch sind von keiner Seite her irgend welche Begehren oder Beschwerden eingekommen, ausgenommen, daß die französische Gesandtschaft einem Franzosen, Michel, seine Ausweisschriften entzog und dessen Wegweisung verlangte. Nachdem sich aus einer hierüber gepflogenen Untersuchung ergeben, daß derselbe als Fremder auf arge Weise mit der schweizerischen Presse Mißbrauch getrieben und sein Verhalten das Asyl, auf welches er angewiesen war, keineswegs rechtfertigen würde, wurde er aus der Schweiz weggewiesen.

So verhält sich die Flüchtlingsangelegenheit in der Schweiz. Es wird jeder Unbefangene sich überzeugen, daß die Gerüchte und Anschuldigungen, welche hierüber genährt und unterhalten werden, grundlos sind, daß weniger als je ein Vorwand zu Besorgnissen und Beschwerden vorhanden sei, und daß die Bundesbehörde es sich stets zur ernsten Pflicht macht, jedem Mißbrauche des Asyls

unaufgefordert oder auf Beschwerde hin entgegen zu treten. Wir haben zum Schlusse Ihnen nur noch mitzutheilen, daß wir zwei eidgenössische Kommissäre in den Herren Dr. Kern, Regierungspräsident aus dem Kanton Thurgau, und J. Trog, Gerichtspräsident aus dem Kanton Solothurn, ernannt und aufgestellt haben, um in allen Kantonen, wo sie es für zwekmäßig erachten, dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse über die Flüchtlingspolizei vollständig und energisch gehandhabt werden, und um einem allfälligen Andrang neuer Flüchtlinge entgegen zu treten und künftige Mißbräuche des Asyls möglichst abzuwenden.

Indem wir Sie ersuchen, im Interesse der Wahrheit von diesem Berichte überall, wo Sie es für angemessen finden, Gebrauch zu machen, benuzen wir diesen Anlaß u. s. w. u. s. w.

Bern, den 13. Februar 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 20. Februar 1852.)

Der Bundesrath hat, auf den Vorschlag seines Militärdepartements, die Abhaltung der dießjährigen Wiederholungskurse für das Genie, die Artillerie und die Kavallerie auf nachfolgende Weise angeordnet, jedoch das Militärdepartement ermächtigt, allfällig nöthig werdende Abänderungen zu treffen und die Kommandanten zu bestellen.

A. Genie.

Waffenplaz Zürich.

Sappeurkompagnie Nr. 2, von Zürich, vom 13. bis 24. September.

Waffenplaz Thun.

Sappeurkompagnie Nr. 4, von Bern, vom 23. August bis 3. September.

Waffenplaz Brugg.

Pontonnierskompagnie Nr. 2, von Aargau, vom 27. September bis 8. Oktober.

B. Artillerie.

Waffenplaz Aarau.

Vom 21. Juni bis 2. Juli.

6-Pfünderbatterie Nr. 14, Solothurn;
idem Nr. 18, Aargau.

Waffenplaz Luzern.

Vom 5. Juli bis 16. Juli.

6-Pfünderbatterie Nr. 2, (alt) Luzern;
Parkkompagnie Nr. 44, „ „

Waffenplaz Colombier.

Vom 30. August bis 10. September.

6-Pfünderbatterie Nr. 24, Neuenburg;
idem Nr. 24, (alt) Freiburg.

Waffenplaz Thun.

Vom 20. September bis 1. Oktober.

24-Pfünder-Haubizbatterie Nr. 2, Bern, mit 12-Pfünderkanonen;
12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 6, Bern.

Waffenplaz Zürich.

Vom 27. September bis 8. Oktober.

12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 4, Zürich;

6=Pfünderbatterie Nr. 10, Zürich;
Positionskompagnie Nr. 32, „

Waffenplaz St. Gallen.

Vom 18. Oktober bis 29. Oktober.

12=Pfünder=Kanonenbatterie Nr. 8, St. Gallen, mit 6=Pfünderkanonen;
Parkkompagnie Nr. 38, St. Gallen.

Uebungslager. (Zeit unbestimmt.)

12=Pfünder=Kanonenbatterie Nr. 7, Basel=Stadt.
12=Pfünder=Haubizbatterie Nr. 18, (alt) Waadt.

C. Kavallerie.

Waffenplaz Winterthur.

Remonten, vom 1. bis 10. April.
2 Kompagnien von Zürich, vom 11. bis 17. April.

Waffenplaz Schaffhausen.

Remonten, vom 3. bis 12. Juni.
1 Kompagnie von Schaffhausen, } vom 13. bis 19. Juni.
1 „ „ Thurgau, }

Waffenplaz St. Gallen.

Remonten, vom 24. Juni bis 3. Juli.
2 Kompagnien von St. Gallen, vom 4. bis 10. Juli.

Waffenplaz Luzern.

Remonten, vom 15. bis 24. Juli.
1 Kompagnie von Zürich, } vom 25. bis 31. Juli.
1 „ „ Luzern, }

Waffenplaz Solothurn.

Remonten, vom 5. bis 14. August.
1 Kompagnie von Solothurn, vom 15. bis 21. August.
1 „ Guiden von Basel=Stadt, } v. 18. bis
1 „ „ „ Basel=Landschaft, } 21. August.

Waffenplaz Aarau.

Remonten, vom 7. bis 16. Oktober.

2 Kompagnien von Aargau, vom 17. bis 23. Oktober.

Waffenplaz Bière.

Remonten, vom 22. April bis 1. Mai.

3 Kompagnien von Waadt, vom 2. bis 8. Mai.

1 Kompagnie Guiden von Genf, vom 5. bis 8. Mai.

Waffenplaz Freiburg.

Remonten, vom 24. Juni bis 3. Juli.

2 Kompagnien von Freiburg, vom 4. bis 10. Juli.

Die Wiederholungskurse für die fünf Kompagnien von Bern werden für die Zeit des Uebungslagers vorbehalten.

Herr Karl Rudolf, von Solothurn, wohnhaft in Genf, ist zum Stabssekretär des eidg. Obersten, Herrn B. Meyer, von Olten, ernannt worden.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 10.

Samstag, den 28. Februar 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Bekanntmachung.

Aus Auftrag des schweizerischen Bundesrathes bringt die unterzeichnete Kanzlei zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schreiben von Privaten an eidgenössische Behörden oder Beamtungen frankirt werden müssen. Im Unterlassungsfalle hat der Versender Rükweisung zu gewärtigen.

Da man ferner wahrnimmt, daß von Behörden und Beamtungen, die für ihre amtliche Korrespondenz unter sich die Portofreiheit genießen, die Vorschrift der Verordnung über die Portofreiheit vom 10. November 1851, dahin lautend:

„Art. 7. Die Portofreiheit der Behörden und Be„amtungen findet nur dann statt, wenn sowol „der Versender als der Empfänger als Be„hörde oder Beamtung erscheint, wobei jedoch die „amtliche Korrespondenz zwischen der Behörde oder „der Kanzlei und den einzelnen Mitgliedern der „Behörde nicht ausgeschlossen ist. Alle Postsen„dungen dagegen, die von Behörden oder Beam„tungen an Privatpersonen oder andere, welche die „Portofreiheit nicht genießen, gerichtet sind, oder „von diesen an Behörden oder Beamtungen gehen, „unterliegen der ordentlichen Taxe."

„Art. 15. Die Behörden und Beamtungen haben „ihre Sendungen durch die Post mit dem amtlichen „Siegel zu versehen, oder, wenn sie kein Siegel „besitzen, mit dem Titel der versendenden Behörde „oder Beamtung zu bezeichnen, und an das Amt „selbst und nicht an die Person, die dasselbe be„kleidet, zu adressiren. — Jedenfalls ist auf der „Adresse der Gegenstand als Amtssache zu be„zeichnen."

nicht gehörig beachtet wird, so ergeht an sämmtliche Behörden und Beamtungen die bestimmte Weisung, obige Vorschrift pünktlich zu beobachten und namentlich auf der Adresse die Worte „Amtssache, amtlich" oder „Dienstsache" (D. S.) beizufügen. Im Unterlassungsfalle würde das Schreiben als nicht amtlich betrachtet und mit der Taxe belegt.

Bern, den 20. Februar 1852.

Für die schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

[2] Aufforderung.

Infolge eines von der k. k. österreichischen Gesandtschaft unterm 19. dieß an den Bundesrath gerichteten Ansuchens, wird Alois Bonati aus Mailand, welcher sich seiner Zeit unbefugt von Hause entfernt und in die Schweiz begeben hatte, hiermit aufgefordert, sich bei obgenannter Gesandtschaft einzufinden, um den ihm zur Heimkehr auszustellenden Geleitschein, wofür er früher eingekommen, nunmehr in Empfang zu nehmen.

[3] Anwendungen des Zolltarifs.

Von Seite des schweizerischen Handels- und Zolldepartements werden folgende Anwendungen des Zolltarifs vom 27. August 1851 zur Kenntniß des Publikums gebracht:

C. I. 1. Lehm u. ſ. w. Hieher auch Glasſcherben, Hammerſchlag, Aſche.

Stroh u. ſ. w. Hieher auch Maisſtroh.

„ „ 2. Effekten und Geräthe, einfache, von Einwanderern u. ſ. w. Hieher gehören: gebrauchte Gegenſtände jeder Art für den Bedarf einer einfachen Haushaltung, inſofern ſie in ganzen Fuhren anlangen und nicht in die Klaſſen C. II. 8 und 9 fallen. Alſo auch gebrauchte fertige Betten, einfache, auch gepolſterte oder fournirte Möbel, gemeine Glas- und Töpferwaaren zum Hausgebrauch, Bücher, alte Klaviere u. dgl.

Kommen aber dieſe Gegenſtände nicht in ganzen Fuhren an, ſo fallen die getragenen Kleider und das gebrauchte Weißzeug unter die „Effekten, alte" der Klaſſe C. II. 7, alle übrigen Gegenſtände aber, z. B. Maſchinen, Naturalien, Bücher, Gemälde, Schloſſerwaaren u. ſ. w. in die ihrer Natur entſprechenden Klaſſen.

Neue Effekten ſind in keinem Falle als Einwanderer-Effekten zuzulaſſen, ſondern fallen in die betreffenden Klaſſen.

Zu den Gegenſtänden, welche, auch wenn ſie gebraucht ſind und in ganzen Fuhren anlangen, dennoch laut obenſtehender Bemerkung den Klaſſen C. II. 8 und 9 angehören, ſind namentlich zu rechnen: Bronzewaaren, Porzellan, Kriſtallwaaren, Kupferſtiche, Gemälde, Spiegel, Uhren, Bijouteriewaaren, Waffen u. ſ. w.

C. I. 2. Obſt, friſches u. ſ. w. Hieher auch friſche Gurken.
Salzfäſſer u. ſ. w. Hieher auch alte, für die Aufbewahrung von Flüſſigkeiten, unbrauchbare Weinfäſſer; ferner alte Emballagekiſten und Fäſſer.

C. I. 3. Lebendes Geflügel u. ſ. w. Hieher auch: Schneken u. dgl. Dieſe Artikel können, inſofern nicht der Art. 5 Litt. f. des Geſezes auf ſie anwendbar iſt, auch zu 1/15 Zugthierlaſten berechnet werden, wie die Klaſſen C. I. 1 u. 2.

C. II. 1. Sämereien u. ſ. w. Hieher auch: rohe Eicheln.

„ „ 2. Ebeniſtenholz u. ſ. w. Hieher auch: Reſonanzholz.
Eiſen zum Maſchinenbau u. ſ. w. Hieher auch: Perkins'ſche Patent-Waſſerheizungsröhren.
Gerſtenmalz. Hieher auch: Dextrin.
Harz u. ſ. w. Hieher auch: rohes, ſchwarzes Steinöl.
Potaſche. Hieher auch: Perlaſche.
Schwerſpath. Hieher auch: gemahlener Alabaſter.
Talg. Hieher auch: Knochen- und Klauen-Oel.

C. II. 3. Brod. Hieher auch: ungeſäuertes Judenbrod (Mazen, Mazenkuchen).
Gerſte u. ſ. w. Hieher auch: gebrochene Erbſen und Linſen.
Mehl u. ſ. w. Hieher auch: Bohnen-, Erbſen- und Linſen-Mehl.

„ „ 4. Bleizuker. Hieher auch: holzſaurer Kalk.
Effekten, alte, d. h. getragene Kleider und gebrauchtes Weißzeug, welche nicht unter die Einwanderer-Effekten der Klaſſe C. I. 2 fallen.
Eiſenguß u. ſ. w. Hieher auch: Geländer, Crucifixe, Anker auf Gräber, Ornamente, Säulen, Fußkrazer u. dgl. von Eiſenguß, ſofern ſie

nicht gebohrt, nicht zusammengepaßt oder nicht mit Stiften, Schrauben, Nieten, oder überhaupt mit Schmiedeisen verbunden sind.

C. II. 4. Kienruß. Hieher auch: Frankfurterschwarz.

Oelseife u. s. w. Hieher auch: grüne Schmierseife, gemeine Palmölseife in großen Stüken.

Säuren u. s. w. Hieher auch: Essigsäure, so wie gemeiner genießbarer Essig, nachdem er mit rohem Holzessig denaturirt worden.

Terpentin. Hieher auch: Harzkompositionen (Goudron) zum Verpichten von Flaschen.

„ „ 5. Bleiweiß. Hieher auch: Zinkweiß.

Marmor u. s. w. Hieher auch: einfache marmorne Grabsteine, ohne Bildhauerarbeit.

Metalle u. s. w. Hieher auch: Arsenik und Spießglanz, roher und metallischer. (Antimonium crudum und Regulus Antimonii.)

Monumente u. s. w. Hieher auch: solche von gemeinen Steinen für Kirchhöfe.

„ „ 6. Holzwaaren u. s. w. Hieher auch: gemeine tannene Möbel, wenn sie unbemalt, unlakirt und ohne Schlosserarbeit sind.

Leder u. s. w. Hieher auch: Lederabfälle für Taschner.

Maschinen u. s. w. Hieher auch: mit Roßhaar oder Faden montirte Glaslizen; Treibriemen von Gutta-Percha.

Naturalien u. s. w. Hieher auch: Palmzweige für die Juden, rohe Granatsteine.

Sauerkraut u. s. w. Hieher auch: eingesalzene Gurken.

Unschlittseife u. s. w. Hieher auch: Bimssteinseife, gemeine, in großen Stüken.

C. II. 6. Wollengarn u. ſ. w. Hieher gehört überhaupt nur das ungedrehte, rohe Wollengarn zum Weben.

„ „ 7. Apothekerwaaren u. ſ. w. Hieher auch: Copaivabalſam, Cubeben, Anacardium-, Cadé-, Croton- und Ricinus-Oel, Bokshornſamenpulver, Quaſſiaholz in Bengeln, Leberthran, Blutegel.

Auſtern u. ſ. w. Hieher auch: friſche Meerfiſche.

Bürſtenbinderwaaren u. ſ. w. Hieher auch: Federbeſen.

Chemiſche Produkte u. ſ. w. Hieher auch: ſchwefelſaures Chinin, eſſigſaures Morphium, Schwefelpräparate, mineraliſcher Kermes, Blanchiment, Camphine, Albumine, Bitterſalz, Glauberſalz, Gerbſtoff (Tannin), Gerbſäure (Acide gallique), Wagenſchmiere, Zinkblumen, Grünſpan.

Droguerien u. ſ. w. Hieher auch: Aſantharz, Bokhornſamen, Flöhſamen, Süßholz, Süßholzſaft, weißer Arſenik, arſenige Säure, Dippelöl, Schwefelſchnitten, harte Samen zu Roſenkränzen, gereinigtes Steinöl, in Eſſig eingemachte Gurken in Fäſſern über 10 Pfd.

Eiſen- und Stahlwaaren u. ſ. w. Hieher auch: Schaufeln, Hauen, Senſen, Pflugſcharen.

Eiſenblechwaaren u. ſ. w. Hieher auch: Schellen von Eiſenblech.

Fleiſch u. ſ. w. Hieher auch: gerupftes Geflügel, Salami.

Gußeiſen u. ſ. w. Hieher auch: aller gebohrte, zuſammengepaßte, oder mit Stiften, Nieten, Schrauben verſehene, oder überhaupt mit Schmiedeiſen verbundene Zierguß. Ferner verzinnter Eiſenguß (Fonte argentine).

C. II. 7. Möbeln u. ſ. w., d. h. ſolche, welche nicht unter die Einwanderer-Effekten der Klaſſe C. I. 2 fallen.

Roßhaar u. ſ. w. Hieher auch: gehecheltes, nach der Länge in Bündel gelegtes und ſortirtes.

Seide u. ſ. w. Hieher auch: rohe, gezwirnte.

Tabak u. ſ. w. Hieher auch: Roſenblätter zur Tabakfabrikation, gebeizte Tabakblätter, Cigarrenabfälle.

Tafeleſſig u. ſ. w. Hierunter wird aller genießbare und nicht denaturirte Eſſig verſtanden.

Wollengarn u. ſ. w. Hieher auch: grau melirtes, und überhaupt alles gedrehte Garn zum Striken.

„ „ 8. Bronzewaaren u. ſ. w. Hieher auch: Sammlungen von Kupfermünzen.

Drechslerwaaren u. ſ. w. Hieher auch: tannene Möbel, bemalt, lakirt oder mit Schloſſerarbeit; Parketholz aller Art.

Glasperlen u. ſ. w. Hieher auch: gebohrte Granatſteine.

Goldfaden u. ſ. w. Hieher auch: plakirter Drath und Blech.

Kammmacherwaaren u. ſ. w. Hieher auch: ſchildplattene und elfenbeinerne dgl.

Kupferſchmiedwaaren u. ſ. w. Hieher auch: Schellen von Kupferblech.

Lederwaaren u. ſ. w. Hieher auch: Feuereimer von Leder und Hanf, gemeine lederne Koffern, Hutſchachteln, Regenſchirm- und Stokfutterale.

Lithographien u. ſ. w. Hieher auch: illuminirte.

Meſſingwaaren u. ſ. w. Hieher auch: mit Meſſing überzogene oder plattirte Artikel, weiß

abgesottene Messingwaaren, eherne Häfen und Schellen.

C. II. 8. Quincaillerie u. s. w. Hieher auch: schwarz lakirte Schnallen u. dgl., mit Seide oder Papier übersponnener Drath, elastische Pfeifenrohre, Nachtlichter.

Saiten u. s. w. Hieher auch: solche von Kupfer- oder Stahldrath und für Uhrenmacher.

Schlosserwaaren u. s. w. Hieher auch: rohe ungenietete Charniere.

Spiegel u. s. w. Hieher auch: unbelegtes, uneingerahmtes Spiegelglas von bemerkter Dimension.

Spielzeug u. s. w. Hieher auch: die bloß zu Spielzeug dienlichen musikalischen Instrumente, wie kleine Harmoniken, Pfeifen, Maultrommeln u. dgl.

Strumpfwirkerwaaren u. s. w. Hieher auch: alle Strumpfwirkerwaaren ohne Näharbeit von Bedeutung, auch solche mit gemeinen beinernen oder leinenen Knöpfen oder Bändern, aber ohne Futter, noch Taschen. Hievon sind ausgenommen: die Strumpfwirkerwaaren aus Seide, Floretseide und Halbseide, (sobald die Hälfte oder mehr der Fäden seidene sind), welche unter die „seidenen und halbseidenen Stoffe" der Klasse C. II. 9 gehören.

Wollenschuhe u. s. w. Hieher auch: gesohlte oder gallochirte.

Wollentücher u. s. w. Hieher auch: einfache, ein- oder mehrfarbige Posamentirarbeiten aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Halbseide (mit weniger als der Hälfte Seide), Kautschuk oder

Pferdhaar, d. h. solche in Stüken, die nur mittelst einer einzigen gleichzeitigen Wirkarbeit durch Weben, Drehen oder Klöppeln auf der Maschine erzeugt sind, wie: Borten, Fransen, Gurten, Nestel, Rundschnüre, Gimpen, glatte Schnüre, Chenillen, Lizen u. dgl.

C. II. 9. Arbeiten, feine u. s. w. Hieher auch solche aus Perlmutter und Schildpatt.

Arbeiten, fertige u. s. w. Hieher auch alle zum Gebrauch fertig gemachten Strumfwirkerwaaren, welche mit Porzellan-, Glas-, Perlmutter- oder Metallknöpfen, oder mit Bändern von Seide, Floretseide oder Halbseide (wovon die Hälfte oder mehr der Fäden seidene sind) besezt, oder mit Futter oder Taschen versehen sind.

Bijouteriewaaren u. s. w. Unter den plakirten Artikeln sind bloß die mit Gold oder Silber plakirten verstanden.

Essenzen u. s. w. Hierher auch: Cacao- und Muskatnuß-Butter, Cassia-, Kümmel-, Lavendel-, Nelken-, Zimmet- und Zitronen-Oel.

Eßwaaren, feine u. s. w. Hierher auch in Essig eingemachte Gurken, in Fässern unter zehn Pfund, in Töpfen oder Gläsern.

Möbeln u. s. w. Hieher auch: hölzerne Toilette-Necessaires aller Art.

Parfümeriewaaren u. s. w. Hieher auch Fleckseife aller Art.

Posamentirarbeiten u. s. w. Hierunter sind verstanden alle fertigen Posamentirarbeiten, wobei die durch Weben, Drehen oder Klöppeln

erzeugten einfachen Posamentirarbeiten noch durch freie Handarbeit vollendet worden sind, wie: Borten mit angesezten Fransen oder Kugeln, zusammengesezte Borten, Schnüre mit Quasten oder Troddeln, Epauletten u. dgl. Ferner alle einfachen Posamentirarbeiten (siehe Wollentücher der 7. Klasse) in Stüken aus Seide, Floretseide oder Halbseide (wovon die Hälfte oder mehr der Fäden seidene sind) aus ächtem oder falschem Gold- oder Silberdrath.

C. II. 9. Shawls u. s. w. Hieher auch alle kleinen oder gemeinen Shawls, die mit Näharbeit oder Fransen versehen sind.

Spiegel u. s. w. Hieher die unbelegten, uneingerahmten Spiegelgläser von bemerkter Dimension.

Ausfuhr-Tarif.

B. 1. Holz, gesägtes u. s. w. Hieher auch: Sägspäne, Brennholz und Wellen, alte Schiffe.

C. I. 2. Steinkohlen u. s. w. Hieher auch: Torf.

3. Dünger u. s. w. Hieher auch zu Dünger verwendbare Abfälle, wie: alte, unbrauchbare Schuhe, Lederabschnizel, Horn, Klauen u. dgl.

Durchfuhr-Tarif.

C. I. 2. Fünfzehn Rappen per Zugthierlast. Hieher auch Holzkohlen, die über kurze Streken geführt werden.

[4] **Stellen-Ausschreibung**
für die Telegraphen-Verwaltung.

Es werden hiermit folgende Stellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben:

1) Diejenige eines Direktors für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der elektrischen Telegraphen, mit einem Gehalt von Fr. 3600 n. W., nebst Taggeld von Fr. 9 n. W. für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

2) Diejenigen von fünf Telegraphen-Inspektoren, mit einem Gehalt von je Fr. 2400 n. W., nebst Taggeld von Fr. 8 n. W. für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

Diejenigen inländischen Ingenieure, welche die erforderliche theoretische und praktische Bildung besitzen, so wie auch in der Administration erfahren sind und sich nun für eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, werden eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. März dem schweiz. Post- und Baudepartemente schriftlich einzugeben.

Bern, den 16. Februar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] **Stellen-Ausschreibung**
für die Telegraphen-Verwaltung.

Es wird die Stelle eines Maschinenwerkführers für die Besorgung des Materiellen und insbesondere der galvanischen Apparate ausgeschrieben. Der Gehalt ist auf Fr. 2000 n. W. festgesezt, nebst Taggeld von Fr. 8 für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

Diejenigen Mechaniker, welche schon Werkstätten geführt und namentlich auch in der Uhrenmacherei gearbeitet haben, werden eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. März dem schweizerischen Post- und Baudepartemente schriftlich einzugeben.

Bern, den 16. Februar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] **Ausschreibung**
für Anstellung von Obertelegraphisten.

Für den Betrieb der schweizerischen Telegraphenlinien wird eine Zahl von zirka 40 Obertelegraphisten erforderlich, welchen ein Gehalt von Fr. 1000 bis 1200 n. W. ausgesezt ist. Um den Aspiranten Gelegenheit zu verschaffen, ihre zukünftigen Dienstobliegenheiten theoretisch und praktisch kennen zu lernen, wird ein Telegraphenlehrkurs von drei Monaten in Bern eröffnet

werden, bei welchem der Unterricht unentgeldlich ertheilt wird. Schweizerbürger, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, müssen mit solidem Charakter die Kenntniß von wenigstens zwei Sprachen verbinden, nämlich der deutschen und der französischen, oder der deutschen und der italienischen, so wie auch diese Sprachen deutlich und orthographisch richtig schreiben können.

Die Bewerber haben ihre Meldungen bis zum 10. März an das Post- und Baudepartement einzureichen, welches ihnen alsdann über ihre Zulassung zum Kurse, über die eine Vorprüfung in Bern entscheidet, die nöthigen Mitheilungen machen wird. Nach Beendigung des Kurses erfolgt eine Schlußprüfung, und es werden die Befähigungszeugnisse nach dem Ergebniß dieser Prüfung ausgestellt. Auf Anstellung können nur diejenigen Anspruch machen, welche die erste und zweite Note erhalten. Die Einberufung wird nach Maßgabe des Bedarfs zur Besezung der Stationen erfolgen.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Post- und Baudepartement.

[4] **Ausschreibung**

für Lieferung von Telegraphen-Apparaten.

Die Lieferung nachstehender Telegraphen-Apparate, behufs Einrichtung der schweiz. Telegraphenbüreaux, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

140 Morse'sche Schreibapparate mit Papierrollen.
140 Relais.
140 Taster oder Schlüssel.
140 Boussolen mit Multiplikatoren.
80 Blizplatten.
80 Kettenwechsel.
80 Gleitwechsel.
280 Bunsen'sche Zinkkohlenbatterien zu 6 Elementen ohne Diaphragma.
570 Kleine Daniel'sche Batterien zu 12 Elementen mit Diaphragma.
80 sogenannte Schwarzwälder-Uhren, welche Sekunden zeigen.

Da die genaueste Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit aller Apparate als Hauptbedingung für deren guten Gang er-

zielt werden muß, so sind geschikte Mechaniker des In- und Auslandes, die sich für die Lieferung von mindestens einer Partie von 10 Apparaten bis Ende Mai 1852 anheischig machen können, eingeladen, in Bern die zu diesem Zweke aufgestellten Modelle und Zeichnungen, so wie die Zusammenstellung der nähern Anforderungen und Bedingungen einzusehen und zugleich ihre Angebote festzusezen.

Diese Angebote müssen spätestens bis zum 10. März abgegeben werden.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[5] Ausschreibung

für Lieferung von Eisendraht für die projektirten Telegraphenlinien.

Die Lieferung von Eisendraht, behufs Errichtung der projektirten Telegraphenlinien, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Bedarf für das projektirte Nez beträgt circa 1600 Ctr. (à 50 Kil.) und wird in 8 Partien von je 200 Ctr. getheilt, wobei mindestens auf das einer ganzen Partie entsprechende Quantum ein Anerbieten gemacht werden muß.

Die Lieferungsplätze sind: Lausanne, Neuenburg, Bern, Basel, Zürich, Luzern, Chur und Bellinzona.

Der Draht soll 7/8 Schweizerlinie (2. 63 Millimetres) Durchmesser haben, wobei 40 Fuß 12 Meter) auf 1 Pf. (1/2 Kil.) gehen; er soll von vorzüglicher Qualität und so weich sein, daß er vor dem Spannen nicht mehr ausgeglüht zu werden braucht, und muß endlich in Stüken von wenigstens 25 Pf. Gewicht oder 1000 Fuß (300 Meter) Länge, die keine Löthstellen enthalten dürfen, geliefert werden.

Als Lieferungsschluß ist Ende Mai 1852 festgesezt.

Fabrikanten und Kaufleute, welche Sendungen zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, ihre Angebote unter verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot für Drahtlieferung" bis zum 15. März l. J. dem schweizerischen Eisenbahnbüreau in Bern frankirt — und mit einem entsprechenden Muster von mindestens 500 Fuß Länge begleitet, das wieder zurükerstattet wird — einzusenden.

Die nähern Bedingungen der Lieferungen und Submissionsformulare werden, auf frankirte Anfrage, vom Eisenbahnbüreau mitgetheilt.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[6] Ausschreibung

für Lieferung von Isolatoren zur Errichtung der projektirten Telegraphenlinien.

Die Lieferung von Isolatoren aus schwarzem Bouteillenglas, Fayence und Steingut, behufs Errichtung der elektrischen Telegraphen, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Bedarf für das projektirte Nez beträgt circa 63,000 Stük und zerfällt in 9 Partien von je 7000 Stük, die immer ein vollständiges Anerbieten bilden. Als Lieferungsplätze sind bestimmt: Lausanne, Neuenburg, Bern, Basel, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona.

Fabrikanten, welche Sendungen zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, ihre Angebote unter verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von Isolatoren" bis zum 15. März l. J. dem schweizerischen Eisenbahnbüreau in Bern frankirt und mit einigen entsprechenden Mustern begleitet einzusenden.

Die nähern Bedingungen der Lieferungen, so wie die betreffenden Zeichnungen und Submissions-Formulare, sind bei den Kreispostdirektionen einzusehen.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[7] Anzeige.

Der Bundesrath hat am 23. April 1851 sein Departement des Innern ermächtigt, im Einverständnisse mit der schweizerischen Münzkommission, aus schweizerischen Münzen, welche dem Verkehr entzogen werden, einzelne Sammlungen zum Aufbewahren zu bilden, welche numismatischen Kabineten zu wissenschaftlichen oder Kunstzweken gegen Vergütung ihres Werthes, oder auch gegen Austausch anderer interessanter Münzen verabfolgt werden sollen.

Nachdem in Folge deſſen bei der Einſchmelzung alter Schweizermünzen eine beträchtliche Anzahl derſelben zu dem bezeichneten Zweke auf die Seite gelegt worden iſt, wird dieß nunmehr mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Tit. Kantonal- und Gemeindsbehörden, Geſellſchaften und Liebhaber, welche ſich ſolche Münzen zu verſchaffen wünſchen, beim unterzeichneten Departement dafür melden und die Stärke und den Umfang der zu liefernden Sammlung näher angeben mögen, und zwar wo möglich noch vor Ablauf dieſes Monats.

Bern, den 2. Hornung 1852.

Das eidg. Departement des Innern.

Privatanzeigen.

[1] Peremtoriſche Vorladung.

Die Idda Dürig, geboren den 7. April 1765, welche mit ihrem zweiten Ehemann, Lehrer Joſeph Lingg, von Großdietwyl, im Jahr 1816 nach Nordamerika ausgewandert und von deren Leben und Aufenthalt ſeit mehr als dreißig Jahren keine Kunde in ihre Heimath gelangt iſt landesabweſend und verſchollen iſt, ſo wird dieſelbe, oder ihre rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen ſechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erſcheinen, oder dieſer Behörde auf andere Weiſe von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieſer anberaumten Friſt Idda Dürig, verehelichte Lingg todt erklärt und ihre Verlaſſenſchaft unter ihre hierſeitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 27. Dezember 1851.

Aus Auftrag des Departements des Innern,
Der Oberſchreiber:
B. Wicki.

Druck und Expedition der Stämpfliſchen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 11.

Samstag, den 6. März 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesezgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend das vom Kanton Luzern zur Bundesreserve zu stellende Infanterie-Kontingent.

(Vom 2. Februar 1852.)

Tit.!

Mittelst Eingabe vom 15. November 1851 haben Schultheiß und Regierungsrath des hohen Standes Luzern an die hohe Bundesversammlung das Gesuch gestellt, in dem Bundesgeseze vom 27. August 1851, betreffend die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer, eine Modifikation bezüglich des Infanteriekontingents des Kantons Luzern zur Bundesreserve eintreten zu lassen.

Laut Art. 2 des erwähnten Gesezes sollte nämlich der Kanton Luzern zur Bundesreserve an Infanterie stellen:

zu den Bataillonsstäben	54	Mann,
zu 15 Kompagnien à 99 und 100 Mann	1486	„
zusammen	1540	Mann,

welche in 2 Bataillone zu 6 Kompagnien und in 1 Halbbataillon zu 3 Kompagnien eingetheilt werden sollen.

In den Wünschen der dortigen Regierung liege es nun, daß Luzern der Lieferung dieses Halbbataillons in dem Sinne enthoben werden möchte, daß gedachter Kanton dagegen jene 1540 Mann in zwei Bataillonen zu sechs Kompagnien (zusammen 12 Kompagnien) à 125 und 126 Mann zu stellen hätte.

In diesem Falle würde sich obige Mannschaft folgendermaßen vertheilen:

auf 2 Bataillonsstäbe à 19 Mann .	38	Mann,
auf 10 Kompagnien à 125 Mann .	1250	„
auf 2 Kompagnien à 126 Mann .	252	„
zusammen wie oben	1540	Mann.

Durch diese Abänderung würde dem Kanton Luzern in personeller und materieller Hinsicht eine Erleichterung zu Theil werden.

In ersterer Beziehung hätte Luzern keinen Stab für das Halbbataillon aufzustellen und überhaupt weniger Offiziere und Unteroffiziere, an denen der dortige Kanton leider eben nicht Ueberfluß habe, zu liefern.

In materieller Hinsicht würde Luzern enthoben: der Stellung von 2 Halbkaissons (1 in die Linie, 1 in die Divisionsparks) und eines Bataillonsfourgons, nebst der dazu nöthigen Bespannung; — ferner der Anschaffung von Trommeln und Trompeten u. s. w. für das Halbbataillon.

Da die Regierung von Luzern in der Beglaubigung gestanden habe, es liege in den, den Artikeln 2 und 3 des eingangserwähnten Bundesgesezes angehängten Bemerkungen, so wie in dem Art. 7 desselben eine Ermächtigung für den Bundesrath, in Betreff der Organisation und Eintheilung der Infanterie die angemessenen Verfügungen treffen zu können, so habe sich dieselbe, mit Schreiben vom 26. November, an den Bundesrath mit dem Gesuche um Gewährung der erwähnten Modifikation gewendet.

In seiner Antwort vom 2. Dezember gleichen Jahres habe der Bundesrath zugegeben, daß die von Luzern gewünschte Abänderung dem Bundesheere keinen Eintrag thun würde, dabei aber unter Aeußerung seines Bedauerns erklärt, daß er nicht befugt sei, den fraglichen Wünschen zu entsprechen.

Hierdurch werde die Regierung von Luzern veranlaßt, diese Angelegenheit der hohen Bundesversammlung vorzulegen und dieselbe dringend zu ersuchen, durch Abänderung der betreffenden Bestimmungen des mehrerwähnten Bundesgesezes dem Stande Luzern die dargestellte Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

In Folge dieser Eingabe wurde unterm 23. Dezember v. J. das gedachte Ansuchen von den beiden gesezgebenden Räthen erheblich erklärt in dem Sinne, daß es dem Bundesrathe zur Vorlegung eines die Mannschaftsscala in obigem Sinne modifizirenden Gesezentwurfe überwiesen werde.

Diesem Auftrage nachkommend, hat der Bundesrath die Ehre, der hohen Bundesversammlung hiermit einen diesen Gegenstand betreffenden Gesezentwurf vorzulegen, dessen Inhalt der Natur der Sache nach so einfach ist, daß

eine weitere Erläuterung wol als überflüssig erscheinen dürfte.

Außer den im Gesezentwurfe bezeichneten Veränderungen sind noch mehrere andere Modifikationen in den Zahlenangaben verschiedener Tabellen des Bundesgesezes vom 27. August 1851 anzubringen. Allein da dieselben bloße Konsequenzen der im gedachten Gesezentwurfe ausgesprochenen Hauptbestimmungen sind, so eignen sie sich einzig zur Aufnahme in das seiner Zeit zu erlassende Vollziehungsdekret.

Genehmigen Sie, Tit.! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 2. Februar 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 27. Februar 1852.)

Vortrag des eidgenössischen Post- und Baudepartements, betreffend das Washington-Denkmal.

Unterm 20. April v. J. wurde dem Post- und Baudepartement vom Bundesrathe, auf den Bericht des Herrn Konsul Wanner aus Havre hin, die Wahl eines Steinblokes für das Washington-Denkmal und die damit verbundenen Erkundigungen und Sammlungen von Mineralien überwiesen. Zu gleicher Zeit wurden dem Depar-

tement mehrere darauf bezügliche, schon früher eingezogene Aktenstüke zugestellt, nach denen der damalige Stand der Sache in Kürze folgender war:

In einem Schreiben von Herrn Cazenove, schweizerischer Konsul in Alexandrie bei Washington, datirt vom 17. September 1850, spricht derselbe von dem Wunsche mehrerer in den vereinigten Staaten lebender Schweizer, es möchte der Bundesrath zu dem Denkmal des Generals Washington, das gegenwärtig in Washington ausgeführt werde, als Zeichen der Anerkennung und des Beifalls ebenfalls einen Blok von Marmor oder irgend einer andern schönen und dauerhaften Felsenart senden, um mit denjenigen, welche von allen Seiten der vereinigten Staaten herkommen, im Innern des Obeliskes eingemauert zu werden.

Auf dieses Schreiben hin, das den 4. Oktober 1850 an den Bundesrath gelangte, wurde am 6. Jänner 1851 vom politischen Departement angetragen, die Geneigtheit auszusprechen und den Wunsch zu verbinden, es möchten von denjenigen Schweizern, die sich für die Sache interessiren, dem Bundesrath über Größe, Form und Inschrift dieses Steines Anträge gestellt werden.

Ein anderes Schreiben von Herrn Konsul Wanner in Havre, vom 1. November 1850, übermittelt den Auszug eines Briefes von John Hitz, Ingenieur aus Graubünden, in Washington, worin der Leztere den Enthusiasmus schildert, mit welchem die Amerikaner zu diesem schönsten und größten der Monumente ihre Unterstüzung fließen lassen.

Angesichts des Baues, der nun bald 100 Fuß Höhe erreicht habe, und Zeugen dieses rühmlichen Wetteifers, könnten die Schweizer den Wunsch nicht unterdrüken, daß

auch die Schweiz ihren Antheil zu den Bausteinen dieses Denkmals liefere, um so eher, als diese Idee von den Mitgliedern des Baukongresses mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen worden sei.

Nach einem Journalauszug soll dieses Monument in Form eines ungeheuern Obeliskes aufgeführt werden, von 500 bis 600 Fuß Höhe, von 53′ Seite am Fuß, 33′ am obern Ende. Im Innern wird ein freier Raum gelassen, der sich bis an die Spize in einer gleichförmigen Sektion von 25′ Seite hinauf zieht und als Treppenhaus dienen soll. Die eingesandten, mit Inschriften verzierten Bausteine sind bestimmt, längs diesen Treppen eingemauert und die übrigen Flächen, sowol inwendig als auswendig, mit weißem Marmor ausgeführt zu werden.

In Folge des Briefes von Herrn Konsul Wanner wandte sich der Bundespräsident an Herrn R. Blanchet, Chef de l'instruction publique in Lausanne, um über die Wahl des Steines, die Dimension und Form, die Inschrift u. s. w. Auskunft zu erhalten.

Herr Blanchet begleitete seine Antwort mit einem Schreiben vom Bildhauer Doret in Vivis und äußerte sich über die an ihn gestellten Fragen folgendermaßen:

Der Stein soll schweizerischen Ursprungs sein und zwar von den Alpen herkommen; dabei soll er schön und so hart sein, um sich durch Eisen nicht rizen, aber dennoch bearbeiten zu lassen.

Vom Jadstein oder Porphyr, wegen ihrer außerordentlichen Härte, vom Marmor, wegen seiner zu geringen Härte, sogleich abstrahirend, verweilt er nur noch beim Granit und Serpentin. Der erstere, als ältester aller Gesteine und Grundmasse der Alpen, scheint ihm dieses

Adels wegen für eine Republik nicht zu passen; dazu findet er ihn nicht homogen genug, um eine Zeichnung schön herauszuheben, und sein Anblik sei schöner in großen Massen als für ein Stük von kleiner Dimension.

Herr Blanchet entscheidet sich demnach für den Serpentin, in Betracht, daß derselbe auch von den Römern als schönste Verzierung ihrer Tempel benuzt wurde, wahrscheinlich wegen seiner edlen und bescheidenen grünen Farbe und zugleich wegen seiner Härte, die ganz den obigen Bedingungen entspreche.

Herr Bildhauer Doret von Vivis, durch dessen Gefälligkeit wir mehrere Nummern der Sammlung erhalten haben, und der auch einen Entwurf für die Zeichnung der Platte lieferte, spricht sich in Rükſicht auf die außerordentliche Härte und Schwierigkeit der Behandlung ebenfalls gegen Jadstein und Porphyr aus. Auch der Serpentin scheint ihm, vom Standpunkt der Bearbeitung aus genommen, nur für eine sehr einfache Zeichnung gewählt werden zu können; deßhalb schlägt er den Marmor von Arvel oder den Granit von Wallis vor, welch' beide sehr hart, aber doch noch zu bearbeiten möglich seien. Den erstern glaubt er vorziehen zu müssen, weil er leichter als der leztere in großen Dimensionen erhältlich wäre. Würde Herr Doret den Granit von Habkern gekannt haben, so ist unzweifelhaft, daß er sich sogleich für denselben ausgesprochen hätte.

Unterdessen war vom Kleinen Rath des Kantons Graubünden, unterm 13. Dezember 1850, eine Einladung, ähnlich wie die frühere, an den Bundesrath gerichtet worden, und zwar von Herrn Casparis, dem Schwiegersohn von Herrn Hitz ausgehend, wobei der Kleine Rath, in der Hoffnung, der Bundesrath werde diesem Wunsche

Folge geben, sich anerbietet, wenn es verlangt würde, Muster von verschiedenen Felsenarten einzusenden.

Nachdem endlich unterm 20. April 1851 die mit 6. Jänner verlangte Auskunft über Form, Größe und Inschrift des zu liefernden Steines, durch Vermittlung des Herrn Konsul Wanner und wieder von Herrn Casparis ausgehend, angelangt war, konnte diese Angelegenheit mit voller Kenntniß der Sache an Hand genommen werden und wurde deshalb zur Erledigung ans Post- und Baudepartement gewiesen.

Herr Casparis bestimmt die Platte zu 6—7 Fuß Länge, 4—4½ Fuß Höhe und 1—1½ Fuß Dike. Sie soll wo möglich von Marmor oder Granit sein. In Relief könnte dargestellt sein: der Ocean mit zwei Küsten, auf der einen Küste Wilhelm Tell mit der Kapelle, auf der andern General Washington mit dem Kapitol, beide Patrioten gegenseitig einen Arm zum Gruß ausstrekend, dazwischen über dem Ocean schwebend die Freiheitsgöttin mit ihren Insignien. Die Inschrift so lautend:

THE FREE SWISS
TO THE MEMORY OF THE GREAT PATRIOT
GENERAL G. WASHINGTON
THE FATHER OF HIS MOST FREE COUNTRY
THE U. S. OF N. AMERICA.

Um dieser Frage die möglichste Beschleunigung zu geben, richtete sich das Post- und Baudepartement schon am 25. April 1851 sowol an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden als an Herrn Blanchet in Lausanne, zum Zweke der Herbeischaffung theils versprochener, theils neuer Mineralien, namentlich Marmorarten.

Ein gleichzeitiger Vorschlag des Departements zur Vertretung der drei Hauptsprachen, dahin gehend, daß

drei Platten in einander gelegt würden, nämlich Granit als Grundmasse und den Rand bildend, vom Gotthard oder den Berneralpen (deutsch); Serpentin als Mittellage und als Randleiste hervorstehend, von Wallis oder Vivis (französisch), und endlich weißer Marmor als Reliefplatte von Avers in Graubünden (italienisch), wurde von Herrn Blanchet dahin modifizirt, daß er das eidgenössische Kreuz von weißem Marmor in eine rothe Marmorplatte einlegen und diese Platte ihrerseits wieder in einer Granit- oder Serpentinplatte zur Einfassung befestigen würde.

Eine solche Kombination hätte einen Anstrich von Eleganz, aber nichts sehr erhabenes und monumentales; Herr Blanchet will daher auf seinem ersten Vorschlag beharren, nämlich bei einem Blok von Serpentin oder Granit, auf dem etwas einfaches dargestellt würde.

Herr Doret sandte sodann, mit Schreiben vom 17. Mai, vier Nummern der Sammlung, nämlich Granit von Wallis, schwarzen Marmor von St. Triphon, rothen Marmor von Roche (Waadt) und weißen Marmor vom Simplon, wobei der leztere das Kreuz, der vorlezte das Feld und der erste, der Granit, die Grundmasse bilden könnte.

Der schwarze Marmor, als zu weich und zu veränderlich in der Farbe, wird von keinem der beiden Herren empfohlen.

Die Regierung von Graubünden konnte erst am 1. August mit Uebersendung der gewünschten Mineralien entsprechen und zwar mit mehreren Nummern von Granit, Serpentin und Marmorarten. Der weiße Marmor ist ohne Zweifel der schönste in der Schweiz, von dem gegenwärtig durch Bildhauer Christen in Bern die Büste von Düfour verfertigt wird.

Wenn auch die von Vivis und von Graubünden eingesandten Muster schon eine zwekmäßige Auswahl erlauben konnten, so war es dem Departement doch darum zu thun, auch von andern Gegenden Erkundigungen einzuziehen, um vielleicht noch Schöneres zu erhalten.

Zu dem Ende hin wandte es sich an den jedenfalls erfahrensten Mineralog der Schweiz, nämlich Professor Studer in Bern. — Dieser war dann auch wirklich im Falle, dem Departement noch zwei Gesteine zu empfehlen, nämlich als schönsten Granit der Schweiz, ganz ähnlich dem der ägyptischen Obelisken und Sphinx, den von Habkern bei Interlaken, und nur in der Schweiz vorkommend, den nach Saussure genannten Saussurit vom Allelingletscher am Monte Rosa im Saasthal, der sich außerdem noch durch eine schöne grüne Farbe auf grünem Felde auszeichnet. Leider konnte bis heute von dem Saussurit noch kein größeres Exemplar, troz wiederholten Nachfragen, erhalten werden, und es wird demnach von diesem Mineral nicht nur der schwierigen Ausbeutung wegen, sondern auch darum abstrahirt werden müssen, weil es mit den gewöhnlichen Instrumenten, seiner allzugroßen Härte wegen, nicht zu bearbeiten ist.

Nach den nun bereits erwähnten Wünschen, Vorschlägen und Erkundigungen bleiben somit nur zwei Steinsorten in der Auswahl, nämlich der Granit von Habkern und der Serpentin von Wallis. Von dem Serpentin aus dem Kanton Graubünden ist kein Exemplar vorhanden, das mit dem obigen weder an Schönheit noch Festigkeit rivalisiren könnte, und der weiße Marmor vom Averserthal wurde zu diesem Zweke unpassend gefunden.

Vom obgenannten Granit können Stüke in beliebiger Größe erhalten werden und zwar ohne besondere Schwie-

rigkeit. Seine Bearbeitung ist leicht und er ist einer schönen Politur fähig. Was ihn also am meistem empfehlen kann, ist seine eigenthümliche charakterische und großartige Zusammensezung, wie sie schwerlich an einem andern Orte wieder getroffen wird. Dieser Eigenthümlichkeit und seltenen Schönheit wegen ziehen wir ihn für diesen Zwek dem ebenfalls sehr schönen und edlen Serpentin vor, weil dieser nicht so selten ist und wahrscheinlich auch so ausgezeichnet in Amerika gefunden wird.

Zudem könnte von lezterem nur eine kleinere Platte, von nicht mehr als 22″ Höhe, schnell herbeigeschafft werden, da Herr Doret eine solche wirklich schon besizt. Für ein größeres Exemplar müßten noch besondere Nachforschungen stattfinden, welche die Sendung bedeutend verzögern könnten.

Nur noch einige Worte über die Zeichnung und Ausführung. Wir glauben, am beßten den Entwurf von Herrn Doret vorschlagen zu dürfen, theils der Einfachheit, aber auch der leichtern Ausführung wegen.

Das Feld wird polirt, um so dunkel als möglich zu erscheinen, das Kreuz gekörnt und die Randleiste bloß polirt.

Die Platte wäre in diesem Falle quadratisch und zwar von höchstens 1 Quad. meter.

Da die Platten alle nur im Innern des Obeliskes eingemauert und deshalb nur mit Gaslicht beleuchtet werden, so muß die Inschrift deutlich hervorgehoben sein, und daher schlagen wir zu diesem Zweke vor, metallene, vergoldete Buchstaben in den Stein einzusezen.

Was die Inschrift selbst betrifft, so wird dieselbe zum beßten Verständnisse der Amerikaner am geeignetesten eng-

lisch abgefaßt werden; auch mag ein einfacher Inhalt ebenfalls am passendsten sein, wie z. B.:

THE OLD FREE SWISS
TO THE MEMORY OF GENERAL G. WASHINGTON.

Nach reiflicher Berathung des Gegenstandes hat der Bundesrath beschlossen: es sei zu dem Denkmal des um die amerikanische Freiheit hochverdienten Washington ein Stein aus Habkerngranit, jedoch ohne Wappen und Verzierung und bloß polirt, zu senden, mit folgender, aus vergoldeten Metalllettern bestehenden Inschrift:

THE OLD FREE SWISS
TO THE MEMORY OF GENERAL G. WASHINGTON.

Die alte freie Schweiz
dem Andenken des Generals G. Washington.

(Vom 2. März 1852.)

Der Bundesrath hat den Anfangstermin für Einlösung der alten Schweizermünzen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen auf den 15. dieß festgesezt.

Die im vorigen Monat von London aus an den Bundesrath eingesandten 38 Preismedaillen *) für schweizerische Industriellen sind denselben durch Vermittlung der betref-

*) Die Medaillen, deren noch circa 50 in die Schweiz kommen sollen, sind in drei Klassen getheilt: Ehrenmeldung (honorable mention, m. h.), Preismedaille (price medal, p. m.), große Medaille (council medal, C. M.)

fenden Kantonsregierungen übermacht worden, und zwar den Herren:

(Im Kanton Zürich.)

Baumann und Streuli in Horgen (für glatte und gemusterte Seidenstoffe) p. m.

Höhn und Baumann in Horgen (für Lüstrines) p. m.

Näf und Schwarzenbach in Thalweil (für Lüstrines gros du Rhin) p. m.

Ryffel und Comp. in Stäfa (für Florence, Halbflorence und Marcelline) p. m.

J. J. Schwarzenbach in Kilchberg (für gros du Rhin poults de soie) p. m.

J. Stapfer in Horgen (für glatte und gestreifte gros de Naples) p. m.

Gebrüder Staub in Horgen (für façonnirte Seidenstoffe) p. m.

F. Zeller und Sohn in Hirslanden (für gros de Naples und Satinets) p. m.

J. Zürrer in Hausen (für Persiens und Sarsenets) p. m.

Ziegler und Comp. in Winterthur (für türkischroth Färberei) p. m.

J. Zuppinger in Männedorf (für eine neue Erfindung in der Fußteppichweberei) p. m.

(Im Kanton Bern.)

Neuhaus und Blösch in Biel (für Eisendrath) p. m.

Gebrüder Kehrli in Schwendi bei Meiringen (für Schnizwaaren) p. m.

(Im Kanton Freiburg.)

Ambr. Claraz in Freiburg (für Strohgeflecht) p. m.

(Im Kanton Solothurn.)

C. Daguet in Solothurn (für optische Gläser) C. M.

(Im Kanton Basel.)

J. C. Bischoff in Basel (für gros du Rhin etc.) p. m.

De Bary und Bischoff in Basel (für gemusterte Bänder) p. m.

Freyvogel und Häusler in Basel (für gemusterte Bänder) p. m.

Richter-Linder in Basel (für glatte Atlasbänder) p. m.

Sarasin und Comp. in Basel (für façonnirte Bänder) p. m.

Soller und Comp. in Basel (für gemusterte Bänder) p. m.

Sulger und Stückelberger in Basel (für façonnirte Bänder) p. m.

J. F. Sarasin in Basel (für Bänder) p. m.

(Im Kanton Appenzell.)

Tanner, Koller und Comp. in Herisau (für Nadelstichroben und Shawls) p. m.

J. C. Altherr in Speicher (für Mousselinumhänge) p. m.

Euler in Luzenberg (für gestikte Kleider) p. m.

Gebrüder Fisch in Bühler (für Tüllumhänge) p. m.

Schläpfer, Schlatter und Kürsteiner in Speicher (für Tüllvorhänge) p. m.

Schoch und Schieß, Sohn, in Herisau (für Taschentücher) p. m.

J. J. Sutter in Bühler (für in Farben gestikte Kleider u. a. m.) p. m.

J. U. Tanner in Bühler (für verschiedene Stikereien) p. m.

J. A. Fäßler in Appenzell (für Milchtansen) p. m.

(Im Kanton St. Gallen.)

J. F. Ehrenzeller in St. Gallen (für Tüll und Mousselinumhänge) p. m.

Stäheli-Wild in St. Gallen (für Tafeldeken) p. m.

(Im Kanton Neuenburg.)

Baucher, Düpasquier und Comp. in Neuchatel (für Cylinderdrukwaaren) p. m.

(Im Kanton Genf.)

H. Darier in Genf (für eine Uhrzeigerpresse) p. m.

C. Lutz in Genf (für Uhrfedern) C. M.

J. F. Bautte in Genf (für künstliche Goldarbeiten) p. m.

Berichtigung.

In den in voriger Nummer erschienenen „Anwendungen des Zolltarifs," Einfuhrtarif, C. I. 2, soll das zweite Alinea so lauten:

Kommen aber diese Gegenstände nicht in ganzen Fuhren an, so fallen die getragenen Kleider und das gebrauchte Weißzeug unter die „Effekten, alte" der Klasse C. II. 4; die alten gebrauchten Möbeln unter die gleichnamige Rubrik der Klasse C. II. 7, alle übrigen Gegenstände aber, z. B. Maschinen, Naturalien, Bücher, Gemälde, Schlosserwaaren u. s. w. in die ihrer Natur entsprechenden Klassen.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 11.

Samstag, den 6. März 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] **Bekanntmachung.**

Aus Auftrag des schweizerischen Bundesrathes bringt die unterzeichnete Kanzlei zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schreiben von Privaten an eidgenössische Behörden oder Beamtungen **frankirt** werden müssen. Im Unterlassungsfalle hat der Versender Rükweisung zu gewärtigen.

Da man ferner wahrnimmt, daß von Behörden und Beamtungen, die für ihre amtliche Korrespondenz unter sich die Portofreiheit genießen, die Vorschrift der Verordnung über die Portofreiheit vom 10. November 1851, dahin lautend:

„Art. 7. Die Portofreiheit der Behörden und Be„amtungen findet nur dann statt, wenn **sowol** „**der Versender als der Empfänger** als Be„hörde oder Beamtung erscheint, wobei jedoch die „amtliche Korrespondenz zwischen der Behörde oder „der Kanzlei und den einzelnen Mitgliedern der „Behörde nicht ausgeschlossen ist. Alle Postsen„dungen dagegen, die von Behörden oder Beam„tungen an Privatpersonen oder andere, welche die „Portofreiheit nicht genießen, gerichtet sind, oder „von diesen an Behörden oder Beamtungen gehen, „unterliegen der ordentlichen Taxe."

„Art. 15. Die Behörden und Beamtungen haben „ihre Sendungen durch die Post mit dem amtlichen „Siegel zu versehen, oder, wenn sie kein Siegel „besitzen, mit dem Titel der versendenden Behörde „oder Beamtung zu bezeichnen, und an das Amt „selbst und nicht an die Person, die dasselbe be„kleidet, zu adressiren. — Jedenfalls ist auf der „Adresse der Gegenstand als Amtssache zu be„zeichnen."

nicht gehörig beachtet wird, so ergeht an sämmtliche Behörden und Beamtungen die bestimmte Weisung, obige Vorschrift pünktlich zu beobachten und namentlich auf der Adresse die Worte „Amtssache, amtlich" oder „Dienstsache" (D. S.) beizufügen. Im Unterlassungsfalle würde das Schreiben als nicht amtlich betrachtet und mit der Taxe belegt.

Bern, den 20. Februar 1852.

Für die schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

[2] Aufforderung.

Infolge eines von der k. k. österreichischen Gesandtschaft unterm 19. dieß an den Bundesrath gerichteten Ansuchens, wird Alois Bonati aus Mailand, welcher sich seiner Zeit unbefugt von Hause entfernt und in die Schweiz begeben hatte, hiermit aufgefordert, sich bei obgenannter Gesandtschaft einzufinden, um den ihm zur Heimkehr auszustellenden Geleitschein, wofür er früher eingekommen, nunmehr in Empfang zu nehmen.

[3] Stellen-Ausschreibung
für die Telegraphen-Verwaltung.

Es werden hiermit folgende Stellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben:

1) Diejenige eines Direktors für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der elektrischen Telegraphen, mit

einem Gehalt von Fr. 3600 n. W., nebst Taggeld von Fr. 9 n. W. für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

2) Diejenigen von fünf Telegraphen-Inspektoren, mit einem Gehalt von je Fr. 2400 n. W., nebst Taggeld von Fr. 8 n. W. für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

Diejenigen inländischen Ingenieure, welche die erforderliche theoretische und praktische Bildung besitzen, so wie auch in der Administration erfahren sind und sich nun für eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, werden eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. März dem schweiz. Post- und Baudepartemente schriftlich einzugeben.

Bern, den 16. Februar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Stellen-Ausschreibung
für die Telegraphen-Verwaltung.

Es wird die Stelle eines Maschinenwerkführers für die Besorgung des Materiellen und insbesondere der galvanischen Apparate ausgeschrieben. Der Gehalt ist auf Fr. 2000 n. W. festgesezt, nebst Taggeld von Fr. 8 für Reisen, so wie Vergütung der Fahrtkosten.

Diejenigen Mechaniker, welche schon Werkstätten geführt und namentlich auch in der Uhrenmacherei gearbeitet haben, werden eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. März dem schweizerischen Post- und Baudepartemente schriftlich einzugeben.

Bern, den 16. Februar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung
für Anstellung von Obertelegraphisten.

Für den Betrieb der schweizerischen Telegraphenlinien wird eine Zahl von zirka 40 Obertelegraphisten erforderlich, welchen ein Gehalt von Fr. 1000 bis 1200 n. W. ausgesezt ist. Um den Aspiranten Gelegenheit zu verschaffen, ihre zukünftigen Dienstobliegenheiten theoretisch und praktisch kennen zu lernen, wird ein Telegraphenlehrkurs von drei Monaten in Bern eröffnet werden, bei welchem der Unterricht unentgeldlich ertheilt wird. Schweizerbürger, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, müssen mit solidem Charakter die Kenntniß von wenigstens zwei

Sprachen verbinden, nämlich der deutschen und der französischen, oder der deutschen und der italienischen, so wie auch diese Sprachen deutlich und orthographisch richtig schreiben können.

Die Bewerber haben ihre Meldungen bis zum 10. März an das Post- und Baudepartement einzureichen, welches ihnen alsdann über ihre Zulassung zum Kurse, über die eine Vorprüfung in Bern entscheidet, die nöthigen Mittheilungen machen wird. Nach Beendigung des Kurses erfolgt eine Schlußprüfung, und es werden die Befähigungszeugnisse nach dem Ergebniß dieser Prüfung ausgestellt. Auf Anstellung können nur diejenigen Anspruch machen, welche die erste und zweite Note erhalten. Die Einberufung wird nach Maßgabe des Bedarfs zur Besezung der Stationen erfolgen.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Post- und Baudepartement.

[6] **Ausschreibung**

für Lieferung von Telegraphen-Apparaten.

Die Lieferung nachstehender Telegraphen-Apparate, behufs Einrichtung der schweiz. Telegraphenbüreaux, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

140 Morse'sche Schreibapparate mit Papierrollen.
140 Relais.
140 Taster oder Schlüssel.
140 Boussolen mit Multiplikatoren.
80 Blizplatten.
80 Kettenwechsel.
80 Gleitwechsel.
280 Bunsen'sche Zinkkohlenbatterien zu 6 Elementen ohne Diaphragma.
570 Kleine Daniel'sche Batterien zu 12 Elementen mit Diaphragma.
80 sogenannte Schwarzwälder-Uhren, welche Sekunden zeigen.

Da die genaueste Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit aller Apparate als Hauptbedingung für deren guten Gang erzielt werden muß, so sind geschikte Mechaniker des In- und Auslandes, die sich für die Lieferung von mindestens einer Partie von 10 Apparaten bis Ende Mai 1852 anheischig

machen können, eingeladen, in Bern die zu diesem Zweke aufgestellten Modelle und Zeichnungen, so wie die Zusammenstellung der nähern Anforderungen und Bedingungen einzusehen und zugleich ihre Angebote festzusezen.

Diese Angebote müssen spätestens bis zum 10. März abgegeben werden.

Bern, den 16. Februar 1852.

Das Eisenbahnbüreau.

[7] Ausschreibung

für Lieferung von Eisendraht für die projektirten Telegraphenlinien.

Die Lieferung von Eisendraht, behufs Errichtung der projektirten Telegraphenlinien, wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Bedarf für das projektirte Nez beträgt circa 1600 Ctr. (à 50 Kil.) und wird in 8 Partien von je 200 Ctr. getheilt, wobei mindestens auf das einer ganzen Partie entsprechende Quantum ein Anerbieten gemacht werden muß.

Die Lieferungspläze sind: Lausanne, Neuenburg, Bern, Basel, Zürich, Luzern, Chur und Bellinzona.

Der Draht soll $^7/_8$ Schweizerlinie (2. 63 Millimetres) Durchmesser haben, wobei 40 Fuß 12 Meter) auf 1 Pf. ($^1/_2$ Kil.) gehen; er soll von vorzüglicher Qualität und so weich sein, daß er vor dem Spannen nicht mehr ausgeglüht zu werden braucht, und muß endlich in Stüken von wenigstens 25 Pf. Gewicht oder 1000 Fuß (300 Meter) Länge, die keine Löthstellen enthalten dürfen, geliefert werden.

Als Lieferungsschluß ist Ende Mai 1852 festgesezt.

Fabrikanten und Kaufleute, welche Sendungen zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, ihre Angebote unter verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot für Drahtlieferung“ bis zum 15. März l. J. dem schweizerischen Eisenbahnbüreau in Bern frankirt — und mit einem entsprechenden Muster von mindestens 500 Fuß Länge begleitet, das wieder zurükerstattet wird — einzusenden.

Die nähern Bedingungen der Lieferungen und Submissions-

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 12.

Samstag, den 13. März 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Gesezentwurf,

betreffend

Abänderung des Bundesgesezes vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer, hinsichtlich des Kontingents des Kantons Luzern an Infanterie zur Bundesreserve.

(Vom 2. Februar 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung des Art. 1, Rubrik „Luzern" und der Tabellen 5, 15, 18, 32, 34 und 36 des Gesezes vom 27. August 1851, die Eintheilung der Infanterie der Bundesreserve des hohen Standes Luzern betreffend,

Also den gesezgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 2. Februar 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 8. März 1852.)

Auf den Vorschlag der schweizerischen Münzkommission hat der Bundesrath die Prägung der zweiten Hälfte der von der Bundesversammlung am 23. Dezember v. J. gestatteten zwei Millionen Einrappenstüke angeordnet, weil das Bedürfniß nach dieser Münzsorte wirklich vorhanden ist.

Das Konsulat in Valparaiso, im Freistaate Chile, in Südamerika, ist in der Person des Herrn A. C. Rüdig, aus dem Kanton Graubünden, definitiv bestellt worden.

(Vom 10. März 1852.)

Der Bundesrath hat die Entschädigung an Experten bei Pferdeschazungen normirt, wie folgt:

a. für ein einzelnes Pferd jedem Experten Fr. 2 n. W.
b. „ 2—6 Pferde „ „ „ 4 „ „
c. „ 7—12 „ „ „ „ 6 „ „

d. über 12 Pferde (jede Zahl einer Kavalleriekompagnie oder einer bespannten Batterie) ein volles Taggeld von Fr. 8, nebst Vergütung allfälliger Reisekosten mit Fr. 1 per Stunde, wobei der Rükweg inbegriffen ist.

Die von Herrn P. Migy mit Schreiben vom 7. dieß nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als eidg. Generalstaatsanwalt, wurde demselben in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Zum Pulververkäufer in Zuzwyl, Kantons St. Gallen, ist Herr Peter Karl Müller daselbst gewählt worden.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 12.

Samstag, den 13. März 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Ausschreibung.

Die Stelle des Generalanwaltes der Eidgenossenschaft ist in Folge von Resignation erledigt und wird daher zu freier Bewerbung hiermit ausgeschrieben.

Außer dem Geschäftskreise, welchen das Gesez über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (neue offizielle Samml. Bd. I, S. 65) diesem Beamten anweist, hat derselbe noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im Gesetze über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Dezember 1850 (neue offizielle Samml. Bd. II, S. 167) bezeichnet sind.

Von dem Generalanwalt wird, nebst gründlicher Rechtskunde, noch speziell gefordert, daß er der deutschen und französischen Sprache vollkommen mächtig sei und in Bern seinen Wohnsiz nehme.

Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 4300 n. W. Besondere Auslagen, z. B. Reisekosten, werden auf übliche Weise vergütet.

Schweizerbürger, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen schriftlich und mit gehörigen Studien- und Leumundszeugnissen versehen bis zum 12. April l. J. dem schweiz. Justiz- und Polizeidepartement einzugeben.

Bern, den 10. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Anzeige.

Es wird hiermit den Abonnenten des Bundesblattes angezeigt, daß mit Nr. 11 desselben unterm 6. l. M. die lezte

Sendung der die schweizerische Volkszählung von 1850 enthaltenden Uebersichten (I. Theil des Bevölkerungsatlasses, Seite I bis XVI, 1 bis 359 und XI allgemeine Rekapitulationsübersichten nebst Drukfehlerverzeichniß) erfolgt ist, und daß diejenigen, welche solche nicht vollständig sollten empfangen haben, ihre daherigen Reklamationen auf dem für das Bundesblatt vorgeschriebenen Wege frühzeitig anbringen mögen, damit denselben noch entsprochen werden kann.

Bern, den 8. März 1852.

Das eidg. Departement des Innern.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Bruggen (Kantons St. Gallen) mit einem Jahresgehalt von Fr. 284 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 27. dieß der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 12. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Büreaudieners auf dem Hauptpostbüreau Bern, mit einem Jahresgehalt von Fr. 720 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 28. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 12. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 13.

Samstag, den 20. März 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 12. März 1852.)

Veranlaßt durch eine am 8. dieß von der französischen Gesandtschaft gestellten Anfrage hat der Bundesrath, mittels Kreisschreiben, an die Kantone folgende Fragen gestellt:

1) Gestattet die dortige Gesezgebung die Erwerbung von Einfuhrpatenten oder von Privilegien für solche Industriezweige, die im Kantone noch unbekannt sind?
2) Wie lange dauert ein solches Privilegium?
3) Wie hoch beläuft sich der Preis für das Brevet?
4) Ist seit zwei Jahren ein Brevet oder Privilegium für Erhaltung der Gemüse und Früchte durch Troknung und Pressung ertheilt worden?
5) Wird die vorhergehende Frage bejaht, so würde um eine Abschrift des Brevets, so wie um Angabe der Namen des oder der Brevetirten gebeten.
6) Kann auch ein Fremder ein Brevet erhalten?

Der Bundesrath hat der aus 120 Artikeln bestehenden und vom 25. November 1851 datirten Militärorganisation des Kantons Neuenburg die Genehmigung ertheilt.

(Vom 15. März 1852.)

Herr Oberstlieutenant Boppard, von Bruggen, bei St. Gallen, ist zum Pulvermagazinverwalter des V. Bezirks gewählt worden.

(Vom 17. März 1852).

Der Bundesrath hat die Herren Ingenieure Merian von Neuenburg, und Gugelberg von Maienfeld, als Experten ernannt für die Eisenbahnlinien zwischen Zürich und Rorschach, Olten und Bern, so wie Bern und Murten.

Das schweizerische Finanzdepartement hat dem Bundesrathe ein Formular für Partialschuldscheine, bezüglich der bei Erstellung der Telegraphen in der Schweiz zu machenden Anleihen, zur Genehmigung vorgelegt.

Herr Kaspar Eggermann, in Menznau, Kantons Luzern, ist zum Pulververkäufer daselbst patentirt worden.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 13.

Samstag, den 20. März 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des großherzoglich-badischen Herrn Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft wird künftighin die königl. preußische Gesandtschaftskanzlei in Bern die Vidimation und Legalisation derjenigen Aktenstüke besorgen, welche für das Großherzogthum Baden bestimmt sind.

Hierauf werden ganz besonders die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Polizeibehörden aufmerksam gemacht, welche in obigen Beziehungen an die großherzogliche Gesandtschaft zu gelangen sich im Falle befinden.

Bern, den 12. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers auf dem Hauptpostbüreau Aarau, mit einem Jahresgehalt von Fr. 800 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis Ende dieß der Kreispostdirektion Aarau franko einzureichen.

Bern, am 15. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung.

Die Stelle des Generalanwaltes der Eidgenossenschaft ist in Folge von Resignation erledigt und wird daher zu freier Bewerbung hiermit ausgeschrieben.

Außer dem Geschäftskreise, welchen das Gesez über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (neue offizielle Samml. Bd. I, S. 65) diesem Beamten anweist, hat derselbe noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im Gesez über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Dezember 1850 (neue offizielle Samml. Bd. II, S. 167) bezeichnet sind.

Von dem Generalanwalt wird, nebst gründlicher Rechtskunde, noch speziell gefordert, daß er der deutschen und französischen Sprache vollkommen mächtig sei und in Bern seinen Wohnsiz nehme.

Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 4300 n. W. Besondere Auslagen, z. B. Reisekosten, werden auf übliche Weise vergütet.

Schweizerbürger, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen schriftlich und mit gehörigen Studien- und Leumundszeugnissen versehen bis zum 12. April l. J. dem schweiz. Justiz- und Polizeidepartement einzugeben.

Bern, den 10. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Bruggen, Kantons St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 284 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 27. dieß der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 12. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Büreaudieners auf dem Hauptpostbüreau Bern, mit einem Jahresgehalt von Fr. 720 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 28. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 12. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Rüschlikon, Kant. Zürich, mit Briefvertragung daselbst, mit einem Jahresgehalt von Fr. 260 n. W.

Bewerber haben ihrer Anmeldungen bis zum 8. April nächsthin der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 19. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Anzeige.

Es wird hiermit den Abonnenten des Bundesblattes angezeigt, daß mit Nr. 11 desselben unterm 6. l. M. die lezte Sendung der die schweizerische Volkszählung von 1850 enthaltenden Uebersichten (I. Theil des Bevölkerungsatlasses, Seite I bis XVI, 1 bis 359 und XI allgemeine Rekapitulationsübersichten nebst Drukfehlerverzeichniß) erfolgt ist, und daß diejenigen, welche solche nicht vollständig sollten empfangen haben, ihre daherigen Reklamationen auf dem für das Bundesblatt vorgeschriebenen Wege frühzeitig anbringen mögen, damit denselben noch entsprochen werden kann.

Bern, den 8. März 1852.

Das eidg. Departement des Innern.

Privatanzeigen.

[1] Ausschreibung.

Zur Besezung wird hiermit ausgeschrieben: die an der Bezirksschule in Rheinfelden infolge Resignation erledigte Stelle eines dritten Hauptlehrers, welcher den Unterricht in der deutschen Sprache, im Zeichnen, Schönschreiben und in der Buchführung übernehmen soll, und dafür bei höchstens 30 Stunden wöchentlichen Unterrichts eine Jahresbesol-

dung von Fr. 1000 alte Währung, nebst freier Wohnung oder Fr. 50 a. W. Entschädigung, eine halbe Juchart Gemüseland und eine Bürgerholzgabe zu beziehen hat.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen, im Begleit der reglementarisch vorgeschriebenen Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, allfälliger sonstiger Ausweise in literarischer und pädagogischer Beziehung und einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges binnen 4 Wochen, von heute weg, der Bezirksschulpflege Rheinfelden einzureichen, und wofern sie nicht Kantonsbürger sind, auf den Ernennungsfall die zu ihrer hierortigen Niederlassung erforderlichen Schriften beizubringen.

Aarau, den 12. März 1852.

Kanzlei
des Kantonsschulrathes.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches

Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 14.

Samstag, den 27. März 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Uebersicht

der

Stäbe und Truppen, welche in das im Laufe dieses Jahres abzuhaltende vierzehnte eidgenössische Uebungslager berufen werden.

(Am 20. März vom Bundesrathe genehmigt.)

Generalstab.

Divisionsstab.

Kommandant des Lagers:
Herr eidg. Oberst Ziegler, Eduard.

Chef des Stabes:
Herr eidg. Oberst Bernold, J. Leonhard.

Dem Lagerstab beigegeben:
Herr eidg. Oberstlieutenant Benz, Rudolf.
" " " Rusca, Ludwig.
" " " Torrent, Joseph.

Generaladjutant:

Herr eidg. Oberſtlieutenant Mollet, Johann.

Adjutant des Lagerkommandanten:

Herr eidg. Stabshauptmann Planta, Rudolf.

Gehilfe des Generaladjutanten:

Herr eidg. Stabsmajor von Büren, Otto.

Genieſtab.

Herr eidg. Stabsmajor Hug, Ludwig.
" " Stabsunterlieutenant Müller, Ludwig.

Stab der Artilleriebrigade.

Herr eidg. Oberſtlieutenant Funk, Eduard.
" " Stabslieutenant Peſtalozzi, Karl.

Parkverwalter:

Herr eidg. Stabshauptmann Vogel, Heinrich.

Stab der Kavalleriebrigade:

Herr eidg. Stabsmajor Hartmann, Ludwig Anton.
" " Stabshauptmann Schem, Johann Friedrich.

Scharfſchüzeninſtruktor:

Herr eidg. Stabsmajor Isler, von Wohlen.

Stäbe der Infanteriebrigaden:

Erſte Brigade:

Herr eidg. Oberſt Veillon, Charles.
Adjutant: Herr eidg. Stabsunterlieutenant Frey, Emil.

Zweite Brigade:

Herr eidg. Oberſt Hauſer, Rudolf.
Adjutant: Herr eidg. Stabsunterlieutenant Tronchin, Louis.

Kriegskommissariat.

Herr Stucki, Ludwig, Kriegskommissariatsbeamter II. Klasse, mit Majorsrang.

„ Müller, Joh., in Bern, Kriegskommissariatsbeamter III. Klasse, mit Hauptmannsrang.

„ Wirz, Franz, in Zürich, Kriegskommissariatsbeamter IV. Klasse, mit Oberlieutenantsrang.

„ Näher, Friedr., in Vivis, Kriegskommissariatsbeamter V. Klasse, mit Unterlieutenantsrang.

Justizstab.

Herr Kopp, Jakob, von Münster, Kantons Luzern, Justizbeamter mit Hauptmannsrang.

Gesundheitsstab.

Herr Dubois, George, von La Chaux-de-fonds, Divisionsarzt, mit Majorsrang.

„ Meier-Steiger, E., von Basel, Ambülancearzt I. Klasse, mit Hauptmannsrang.

„ Rogivue, Marc Louis Isac, von Milden, Ambülancearzt II. Klasse, mit Oberlieutenantsrang.

Feldmusiken zu 21 Mann: eine von Bern,
„ „ Waadt.

Von den Kantonen zu stellende Truppen.

Genie.

a. Sappeurs:

1 Detaschement des hohen Standes Bern.*)

b. Pontonniers:

1 Detaschement des hohen Standes Zürich.

---

*) Wird aus dem Wiederholungskurse der Sappeurskompagnie geliefert.

Artillerie.

Eine 12-Pfünder-Kanonenbatterie des hohen Standes Basel-Stadt.

Eine 12-Pfünder-Haubizbatterie des hohen Standes Waadt. *)

Kavallerie.

5 Kompagnien des hohen Standes Bern. **)

Scharfschüzen.

1 Kompagnie des hohen Standes Schwyz.
1 " " " " Freiburg.
1 " " " " Thurgau.
1 " " " " Neuenburg.

Infanterie.

1 Bataillon des hohen Standes Bern, mit einer Feldmusik.
1 " " " " Luzern.
1 " " " " Freiburg.
1 " " " " St. Gallen.
1 " " " " Graubünden.
1 " " " " Waadt, mit einer Feldmusik.
1 " " " " Wallis.
1 " " " " Neuenburg.

---

*) Ist dieser Kompagnie als Wiederholungskurs anzurechnen. Beide Kompagnien würden nur auf die 12 lezten Tage in Dienst berufen.

**) Diese 5 Kompagnien würden in zwei Abtheilungen, auf je sieben Tage einberufen, so daß die Kavallerie die lezten 14 Tage im Lager ist.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 20. März 1852.)

Der Bundesrath hat die vom schweizerischen Militärdepartemente getroffene und in vorstehender Uebersicht enthaltene Organisation für Abhaltung des am 15. August d. J. zu eröffnenden und am 4. September zu schließenden vierzehnten eidgenössischen Uebungslagers genehmigt, so wie auch das Departement ermächtigt, allfällig nöthig werdende Abänderungen von sich aus zu treffen.

Zum zweiten Sekretär der Kanzlei des Handels- und Zolldepartements ist gewählt worden: Herr Albert Meyer, von Kloten, Kantons Zürich; zum ersten Gehilfen im Revisionsbüreau der Oberzolldirektion: Herr Dan. Schlumpf, von St. Gallen, und zum zweiten Gehilfen im gleichen Revisionsbüreau: Herr Michael Truttmann, von Seelisberg, Kantons Uri.

Herr Stuckli, Vizekonsul der nordamerikanischen Vereinsstaaten, welcher seit dem Rüktritt des Herrn Holzhalb die Konsulatsgeschäfte in Algier gut besorgte, wurde vom Bundesrath zum Konsulatsverweser in dort ernannt.

Der Bundesrath hat die für die neue Amtsdauer vom 1. April 1852 bis 31. März 1855 ausgeschriebenen Zollbeamtungen besezt, wie folgt:

Im ersten Zollgebiet.

		Herr	
Basel	Direktor:	Hoffmann-Merian,	d. bisher.
	Sekretär:	D. Senn-Gysin,	idem.
	Revisor:	E. Münch,	„
	1. Gehilfe:	S. Hindenlang	„
	2. „	J. J. Hosch,	„
	Schreiber:	E. Hablützel,	„
Bei den Zollstätten in			
Goumois	Einnehmer:	N. Brossard,	der bisherige.
Noirmont	„	E. Arnould,	idem.
Piquerez	„	A. Maitre,	„
Soubey	„	P. N. Paupe,	„
Ocourt	„	J. Choulat,	„
Reclère	„	H. Jolissaint,	„
Damvant	„	J. L. Conrad,	„
Grandfontaine	„	A. Babey,	„
Boncourt	„	F. G. Saunier,	„
	1. Kontroleur:	Th. Rosé, bisheriger Einnehmer in Fahy.	
	2. „	V. Bédat, bisheriger Kontroleur in Miécourt.	
Fahy	Einnehmer:	J. B. Gobat, bisheriger Kontroleur in Boncourt.	
Lügnez	„	A. Noirjean.	
Beurnevesain und do. Filialbüreau	„	Girard, Vater und Sohn, die bisherigen.	
Miécourt	„	J. Metthée,	der bisherige.
Charmoille	„	B. Fleury,	idem.
Pleigne	„	J. Driet, provis.	„
Roggenburg	„	A. Walther,	„

		Herr	
Burg	Einnehmer:	F. Geyer,	der bisherige.
Kleinlützel	„	G. Brunner, Sohn,	„
Rodersdorf	„	F. J. Sutter,	„
Basel	Obereinnehmer und Kassier:	E. Euler,	„
	1. Gehilfe:	J. J. Thommann,	„
	2. „	Blendinger-Sandreuter,	der bisherige.
	Französische Bahn:		
Basel	Einnehmer:	F. Schilling,	„
	Kontroleur:	B. Kißling,	„
	Gehilfe:	W. Erismann,	„
	Deutsche Bahn:		
Basel	Einnehmer:	M. Jenni,	„
	Kontroleur:	Rosenmund,	„
	Bei Kanal und Achse:		
	Einnehmer:	Oser-Vest; seither gestorben.	
Basel	Kontroleur:	R. Zeller-Baretta,	der bish.
	Gehilfe:	Mägglin-Paravicini,	„
	Rheinzoll:		
Basel	Einnehmer:	Riedtmann,	„
	Bei den Zollstätten in		
Flühen	Einnehmer:	Jos. Kühry,	der bisherige.
Benken	„	A. Kleiber,	idem.
Schönenbuch	„	Jos. Oser,	„
Allschweil	„	Hauptmann Vogt,	„
Klein-Hüningen	„	J. Boser,	„
Bettingen	„	F. Basler,	„
Rheinfelden	„	J. Schneble,	„
„	Kontroleur:	J. Herzog,	„
Kaiseraugst	Einnehmer:	Lützelschwab,	„
Wallbach	„	Wunderlin,	„
Mumpf	„	Rau,	„

		Herr
Laufenburg	Einnehmer:	J. Meyer, der bisherige.
	Kontroleur:	C. Müller, idem.
Säkingerbrüke	Einnehmer:	Herm. Mösch, Sohn.
Sisseln	"	F. Jeggi, der bisherige.
Etzgen	"	Zumsteg, "
Klemme	"	M. Kramer, "
Jüppen	"	J. Eckenstein, "
Koblenz	"	J. Kalt, "
	Kontroleur:	M. Schmidlin, "
	Einnehmer:	J. Gamp, "
Barz b. Zurzach	"	Korporal Schweri, "
Burg	"	J. Schmid, "
Kaiserstuhl	"	X. Frey. "

Im zweiten Zollgebiet.

		Herr
Schaffhausen	Direktor:	C. F. Ziegler, der bisherige.
	Revisor und Kassier:	H. Müller, "
	Schreiber:	G. L. Forster, bisheriger provisorischer Kopist.
Bei den Zollstätten in		
Trasadingen	Einnehmer:	A. Stamm, bisheriger Gehilfe in Schaffhausen.
Wilchingen	"	Böhm, Buchbinder.
Unterhallau	"	J. J. Gasser, d. bisherige.
Schaffhausen	"	F. Schaub, "
	Kontroleur;	J. H. Würgler, "
	1. Gehilfe:	F. Fehr, "
	2. "	Joh. Ita, bisheriger Einnehmer in Trasadingen.
	3. "	J. G. Straßer, d. bisherige.

		Herr	
Eglisau	Einnehmer:	C. Kienast,	der bisherige.
Wasterkingen:	"	C. Keller,	"
Hüntwangen	"	Jakob Furrer,	"
Rafz	"	H. Hegetschweiler,	"
Rheinau	"	Fr. Schweizer,	"
Durstgraben	"	J. C. Huber,	"
Altdorf	"	J. Metzger,	"
Hofen	"	J. J. Bührer,	"
Barzheim	"	Ch. Winzeler,	"
Thäyngen	"	C. Keller,	"
Dörflingen	"	J. G. Sigrist,	"
Bargen	"	D. Zehnder,	"
	Kontroleur:	R. Basler,	"
Schleitheim	Einnehmer:	G. Wanner,	"
Beggingen	"	Jakob Schudel,	"
Merishausen	"	J. Hakejos,	"
Stein a. Rhein	"	H. Barth,	"
	Kontroleur:	C. Huber,	"
Dießenhofen	Einnehmer:	Jakob Ruch,	"
Buch	"	Ulr. Ruh,	"
Ramsen	"	Jakob Geyer,	"
Hemmishofen	"	C. Fuog,	"
Eschenz	"	Conrad Senn.	
Mammern	"	Jos. Beerle,	d. bisherige.
Stekborn	"	L. Strim,	"
Tägerweilen	"	Joh. Bader,	"
	Kontroleur:	J. G. Seiler,	"
Berlingen	Einnehmer:	L. Kern, z. Freihof.	
Mannebach	"	Jakob Fehr,	der bisherige.
Ermatingen	"	G. Grüninger,	"
Gottlieben	"	C. Meyer,	"
Emmishofen	"	J. J. Müller,	"

		Herr	
Kreuzlingen	Einnehmer:	S. Dilger,	der bisherige.
Bottighofen	„	J. G. Straub,	„
Altnau	„	J. C. Vogel,	„
Romanshorn	„	Ph. Kopp,	„
	Kontroleur:	F. Enderle,	„
	Gehilfe:	Jakob Züllig,	„
Keßweil	Einnehmer:	Jakob Roth,	„
Uttweil	„	J. Frischknecht,	„
Arbon	„	J. Dilger,	„
Horn	„	Jakob Keller,	„
Zürich	„	S. Haller,	„
	Kontroleur:	R. Müller,	„

Im dritten Zollgebiet.

		Herr	
Chur	Direktor:	J. de M. Sulser,	d. bisherige.
	Sekretär:	J. Caduff,	„
	Revisor und Kassier:	Hans Dicht,	„
	1. Schreiber:	M. Sulser,	„
	2. „	Florian Roth, bisheriger provisorischer Kopist.	

Bei den Zollstätten in

Rorschach	Einnehmer:	G. E. Frey,	der bisherige.
	Kontroleur:	C. Schindler,	„
	1. Gehilfe:	T. Nisch,	„
	2. „	J. G. Pfister,	„
	3. „	A. Hanselmann,	„
	4. „	J. B. Stadelmann,	„
	Visitator:	J. B. Baumgartner,	der bisher provisorische.

		Herr	
Steinach	Einnehmer:	Lanter,	der bisherige.
Staad	„	J. Bärlocher,	„
Rheineck	„	R. Gauer,	„
	Kontroleur:	J. L. Kaelin,	„
Monstein	Einnehmer:	J. J. Bruosch,	„
Trübbach	„	R. Frei,	„
	Kontroleur:	J. A. Edelmann, früher Kontroleur in Rorschach.	
St. Luzienstcig	Einnehmer:	J. A. Henni, bisheriger Kontroleur in Trübbach.	
Martinsbrugg	„	A. Bärtsch,	der bisherige.
Compatsch	„	E. Walser,	„
Zuort	„	K. Flütsch,	„
Münster	„	Flor. Pitsch,	„
St. Maria	„	M. Parli,	„
Ofen	„	S. Gruber,	„
Brusio	„	J. Jaeger,	„
	Kontroleur:	Garbald,	„
Castasegna	Einnehmer:	J. Cabrin,	„
	Kontroleur:	J. L. Locher,	„
Splügen	Einnehmer:	Ludwig Hunger,	„
	Kontroleur:	J. Haßler,	„
Chur, Niederlagshaus	Einnehmer:	J. Ruedi,	„
	Kontroleur:	J. U. Rascher,	„
	Gehilfe:	Ch. J. Lendi,	der bisher provisorische.

Im vierten Zollgebiet.

		Herr	
Lugano	Direktor:	G. A. Veladini,	d. bisherige.
	Sekretär u. Kassier:	G. Induni,	idem.
	Revisor u. Archivist:	J. Haßler,	„
	Schreiber:	F. Pozzi,	„

Herr

Bei den Zollstätten in

Lugano	Einnehmer:	Karl Ludwig, bisheriger Kontroleur in Chiasso.
	Kontroleur:	L. Rigola, bisheriger Kontroleur in Locarno.
	Gehilfe:	P. Redaelli, bisheriger Gehilfe in Magadino.
	Visitator:	P. Rossi-Bertoni, bisheriger Visitator in Chiasso.
Morcote	Einnehmer:	P. Chiesa, der bisherige.
	Visitator:	A. Solari, bisheriger Einnehmer in Gandria.
Burò	Einnehmer:	G. Romazzotti, der bisherige.
Pontetresa	„	G. Bella, bisheriger Einnehmer in Lugano.
Gandria	„	A. Sacchi, bisheriger Gehilfe in Lugano.
Scareglia	„	G. Frappolli, der bisherige.
Cremenaga	„	C. Pellegrini, bisheriger Einnehmer in Stabbio.
Termini	„	G. Taminelli, der bisherige.
Astano	„	G. Bacchetta, der bisherige.
Caslano	„	G. Greppi, der bisherige.
Arogno	„	G. Cometta, der bisherige.
Chiasso	„	F. Bernasconi, bisheriger Einnehmer in Magadino.
	Kontroleur:	Rud. Iselin.
	1. Gehilfe:	C. Trezzini, der bisherige.
	2. Gehilfe:	V. Lurati, bisheriger Einnehmer in St. Simone.
	Visitator:	P. Fontana, bisheriger Visitator in Lugano.

Herr

St. Simone:	Einnehmer:	A. Chiesa, bisheriger Einnehmer in Cremenaga.
Cabbio	„	P. Becciarini, der bisherige.
Scudellate	„	A. Clericetti, „ „
Seseglio	„	G. Foppa, bisheriger Visitator in Morcote.
Brusata	„	G. Taglioretti, bisheriger Einnehmer in Brissago.
Stabbio	„	T. Antognini, bisheriger Visitator in Magadino.
Ligornetto	„	G. M. Casanuova, der bisherige.
Arzo	„	G. Casarico, bisheriger Einnehmer in Seseglio.
Novazzano	„	G. Soldini, der bisherige.
Magadino	„	A. de Filippis, bisheriger Einnehmer in Locarno.
	Kontroleur:	G. Antognini, bisheriger Inspektor der Gränzwächter.
	Gehilfe:	F. Nessi, bisheriger Einnehmer in Brusata.
	Visitator:	P. Foffa.
Indemini	Einnehmer:	B. Rossi, der bisherige.
Dirinella	„	G. Carabelli, bisheriger Einnehmer in Arzo.
Carena	„	P. Delmenico, der bisherige.
Bedretto	„	G. Orelli, der bisherige.
Locarno	„	B. Fanciola, bisheriger Einnehmer in Chiasso.
	Kontroleur:	P. Zenna, bisheriger Einnehmer in Pontetresa.
	Visitator:	P. Jonghi, bisheriger Einnehmer in Dirinella.

		Herr
Ascona:	Einnehmer:	A. Pancaldi-Pasini, bisheriger Kontroleur in Magadino.
Brissago	„	D. Dellagiovanna, bisheriger Einnehmer in Ascona.
Comologno	„	G. A. Gianini, der bisherige.
Camedo	„	L. del The, idem.
Collinasca	„	P. Bassi, „
Lugano	Inspektor der Gränzwächter:	G. Soldini.

Im fünften Zollgebiet.

		Herr
Lausanne:	Direktor:	Sig. De Laharpe, der bisherige.
	Sekretär und Kassier:	L. Coeytaux, idem.
	Revisor:	J. Noverraz, „
	Gehilfe:	A. Molly, „
	Schreiber:	Ch. Rochat, „

Bei folgenden Zollstätten:

Lausanne:		
Niederlagshaus:	Einnehmer:	F. Chevallier, „
Vevey	„	G. Liaudet, „
	Kontroleur:	J. D. Amstein, „
Villeneuve:	Einnehmer:	A. Rosset, „
Verner	„	L. Cavin, „
Tour de Peilz	„	A. L. Courlet, „
St. Saphorin	„	P. Rüchonnet, „
Cully	„	F. L. Dübour, „
Duchy	„	W. Bürnand, „
Lüry	„	F. Mégroz, „
Pülly	„	A. Milliquet, „

		Herr
St. Sulpice	Einnehmer:	J. Bourgoz, der bish.
Morges	„	L. Blanchod, idem.
	Kontroleur:	J. P. Dubuis, „
St. Prez	Einnehmer:	J. F. Colomb, „
Rolle	„	A. Tabord, „
Nyon	„	S. Bolle, „
Coppet	„	J. Bippert, „
Craſſier	„	A. Hermenjat, „
Chavannes	„	F. Dancet, „
St. Cergues	„	G. Peytregnet, „
	Kontroleur:	Ch. Trebour, „
Ballaigue:	Einnehmer:	Marc Eternod, „
	Kontroleur:	R. Glardon, „
Braſſus:	Einnehmer:	H. Rebaud, „
Le Pont	„	L. A. Rochat, „
Vallorbes	„	H. Valloton, „
Baulmes	„	Ch. Eternod, „
Les Jaques	„	A. Faucherre, „
Verrières	„	F. Calame, „
	Kontroleur:	E. Trippet, „
	1. Gehilfe:	Ad. Dubied, „
	2. Gehilfe:	J. Progler, „
Col des Roches:	Einnehmer:	A. L. Quinche, „
Brenets	„	C. Hüguenin, „
Cerneur Péquignot	„	F. S. Vermot, „
Les Places	„	J. J. Fatton, „

Im ſechsten Zollgebiet.

		Herr
Genf:	Direktor:	M. Collin, der bisherige.
	Korreſpondent u. Kaſſier:	Cyrille Latour, bisheriger Gehilfe.

Herr

Reviſor und Archiviſt: A. Goncet, bisheriger Reviſor.

Kopiſt: A. Perey, der bisherige.

Bei den Zollſtätten in

Gondo	Einnehmer:	J. J. Fur, der bisherige.
Bouveret	„	A. Buſſien, „
Binnen	„	F. Mangel, „
Bourg St. Pierre	„	V. Mar, „
Champéry	„	J. Marclay, „
Vouvry	„	Fumey, „
Genf	„	J. P. Burkhardt „
	Kontroleur:	Chr. Gay, „
	Zollinſpektor:	E. Dorſival, „
	1. Gehilfe:	C. Santour, „
	2. Gehilfe:	F. Gille, „
	3. Gehilfe:	J. L. Morier, „
	1. Viſitator:	S. Lagier, „
	2. Viſitator:	L'hoſte, „
	3. Viſitator:	J. Bardonnet, „
	4. Viſitator:	J. Delacoſte, „
	5. Viſitator:	A. Vionney, „
Verſoix	Einnehmer:	L. Dubouchet, „
Moilleſulaz	„	Ch. Guyon, „
	Kontroleur:	F. Petite, „
	Viſitator:	F. Barbier, „
Hermance	Einnehmer:	M. Tréaud, „
Corſier	„	L. A. Jacob, „
Juſſy	„	L. Raymond, „
Cara	„	C. Charrière, „
Perly	„	J. Budin, „
	Kontroleur:	J. A. Dunoyer, „

Herr

	1. Visitator:	J. M. Daudin, Vater, der bisherige.
	2. Visitator:	Dunand, bisheriger Brigadier der Gränzwächter.
Veirier	Einnehmer:	J. Miège, der bisherige.
Croiz de Rozon	„	J. Daudin, Sohn, „
Bardonner	„	D. D'humilly, „
Soral	„	J. Battiaz, „
Séségnin	„	C. L. Lescaze, „
Chancy	„	J. L. Revaclier, „
Meirin	„	P. Gaud, „
	Kontroleur:	F. Moynat, „
	Visitator:	J. M. Vigny, „
Mategnin	Einnehmer:	Ch. Bouan, „
Dardagny	„	Tremolet.
La Plaine	„	J. Dussoir.
Choully	„	L. Garnier, der bisherige.
Grand Sacconner	„	J. H. Detalla, „
	Kontroleur:	J. Genoux, „
	Visitator:	P. Tétaz, „
Vireloup	Einnehmer:	X. Favre, „
Bossy	„	C. Contat, „
Sauvergny	„	M. Girard, „

Genf: Inspektor der Gränzwächter, J. M. Gay, bisher provisorischer Inspektor.

(Vom 22. März 1852.)

Der Bundesrath hat beschlossen, von der bereits genehmigten Telegraphenlinie von Zug nach Schwyz über Arth Umgang zu nehmen, und dagegen eine Linie von Zug über Richterschweil und Einsiedeln nach

Schwyz zu erstellen. Auch hat er sein Post- und Baudepartement ermächtigt, den Herrn Hipp aus Reutlingen und Herrn Kaiser, von Rapperschweil, für die unmittelbare Leitung der zu errichtenden telegraphischen Werkstätten auf die Dauer der ersten Erstellung der telegraphischen Apparate einzuberufen. Im Weitern wurde das genannte Departement beauftragt, von den Aspiranten auf Obertelegraphistenstellen, deren sich bis jezt 198 gemeldet haben, eine Anzahl von circa 100 zum Lehrkurse einzuberufen.

(Vom 24. März 1852.)

Aus den von den schweiz. Kantonsregierungen eingegangenen Antworten auf das unterm 10. Dezember v. J. vom Bundesrathe erlassene Kreisschreiben, betreffend Aufhebung der Patentgebühren für bayerische Geschäftsreisende in der Schweiz, hat es sich ergeben, daß mehrere Kantone, besonders die industriellen, geneigt wären, den von der königl. bayerischen Staatsregierung unterm 4. Dezember v. J. gestellten Antrag (dem kürzlich auch Würtemberg beigetreten ist), unter Bedingung der Reziprozität anzunehmen. Dagegen erscheinen andere noch unentschieden, und zwei, nämlich Obwalden und Wallis, ganz abgeneigt, in die Sache einzutreten.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 14.

Samstag, den 27. März 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Stelle-Ausschreibung.

Die durch Tod erledigte Stelle eines Einnehmers bei der Hauptzollstätte Kanal und Achse in Basel, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2300, vorbehältlich der Bestimmungen eines neuen Besoldungsgesezes, wird hiermit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anmeldungen sind bis und mit dem 10. April in frankirten Briefen der Direktion des I. Zollgebiets in Basel einzureichen.

Bern, den 27. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Büreauchefs auf dem Hauptpostbüreau Neuenburg, welcher zugleich die Geschäfte eines Kreispostkassiers und eines Kassiers der Telegraphenverwaltung für diesen Postkreis zu besorgen hat. Der Jahresgehalt beträgt Fr. 1800 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 17. April nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 26. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postverwalters in Sonceboz, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1500 n. W. und freiem Büreau.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 27. April nächſthin der Kreispoſtdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 26. März 1852.

Die ſchweizeriſche Bundeskanzlei.

[4] Ausſchreibung einer Poſtſtelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeſchrieben:

Die Stelle eines Poſtkommis auf dem Poſtbüreau Sonceboz, mit einem Jahresgehalt von Fr. 900 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 17. April nächſthin der Kreispoſtdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 26. März 1852.

Die ſchweizeriſche Bundeskanzlei.

[5] Ausſchreibung einer Poſtſtelle.

Zu freier Bewerbung werden hiermit ausgeſchrieben:

Zwei Stellen von Poſtkommis auf dem Hauptpoſtbüreau Neuenburg, mit einem Jahresgehalt von je Fr. 780 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 17. April nächſthin der Kreispoſtdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, den 26. März 1852.

Die ſchweizeriſche Bundeskanzlei.

[6] Ausſchreibung einer Poſtſtelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeſchrieben:

Die Stelle eines Poſthalters in Rüſchlikon, Kant. Zürich, mit Briefvertragung daſelbſt, mit einem Jahresgehalt von Fr. 260 n. W.

Bewerber haben ihrer Anmeldungen bis zum 8. April nächſthin der Kreispoſtdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 19. März 1852.

Die ſchweizeriſche Bundeskanzlei.

[7] Ausſchreibung.

Die Stelle des Generalanwaltes der Eidgenoſſenſchaft iſt in Folge von Reſignation erledigt und wird daher zu freier Bewerbung hiermit ausgeſchrieben.

Außer dem Geschäftskreise, welchen das Gesez über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (neue offizielle Samml. Bd. I, S. 65) diesem Beamten anweist, hat derselbe noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im Gesez über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Dezember 1850 (neue offizielle Samml. Bd. II, S. 167) bezeichnet sind.

Von dem Generalanwalt wird, nebst gründlicher Rechtskunde, noch speziell gefordert, daß er der deutschen und französischen Sprache vollkommen mächtig sei und in Bern seinen Wohnsiz nehme.

Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 4300 n. W. Besondere Auslagen, z. B. Reisekosten, werden auf übliche Weise vergütet.

Schweizerbürger, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen schriftlich und mit gehörigen Studien- und Leumundszeugnissen versehen bis zum 12. April l. J. dem schweiz. Justiz- und Polizeidepartement einzugeben.

Bern, den 10. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Privatanzeigen.

[1] Marktanzeige.

Da der Frühlingsmarkt von Dagmersellen in mehrern Kalendern unrichtig angezeigt ist, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derselbe jeweilen am zweiten Montag im April, und dieses Jahr den 12. April abgehalten wird.

Dagmersellen, den 8. März 1852.

Namens des Gemeinderaths,

Der Vizepräsident:
J. Brun.

Der Schreiber:
J. Staffelbach.

telten Entschädigungssummen der Bundesversammlung nicht zur Genehmigung vorgelegt. Da nun aber die Bundesversammlung nach ihrem Beschlusse vom 21. Dezember 1850 die Vorlegung verlangt, so beeilen wir uns, über das bei Festsezung der Scala eingehaltene Verfahren Bericht zu erstatten und die Scala, wie sie ausgemittelt worden ist, zur Genehmigung vorzulegen. Es versteht sich übrigens, daß auch eine Genehmigung der Bundesversammlung für die Kantone nicht als bindend betrachtet werden kann, indem ein Streit über die richtige Anwendung der Bundesverfassung, wenn er nicht auf gütlichem Wege durch die Administrativbehörden geschlichtet wird, nur durch das Bundesgericht definitiv entschieden werden könnte.

Die Ziffer 4 im Art. 33 der Bundesverfassung lautet: „Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschä„digung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. „Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme „des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren „1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem „Kantonalgebiete bezogen haben."

„Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund „vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Ent„schädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen „das Mangelnde nach Verhältniß der festgesezten „Durchschnittssumme in Abzug gebracht."

b. „Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch „gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern „Kantone abgeschlossenen Pachtvertrages bedeutend „weniger bezogen hat, als die Ausübung des Post„regals auf seinem Gebiete demjenigen Kantone, der „dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein er„tragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Aus=

„mittlung der Entschädigungssumme billige Berük-
„sichtigung finden."

c. „Wo die Ausübung des Postregals an Privaten ab-
„getreten worden ist, übernimmt der Bund die dieß-
„fällige Entschädigung."

Wenn auch durch diese Bestimmungen die Grundsäze für Ausmittlung der Entschädigungsbetreffnisse der Kantone deutlich und klar angegeben sind, so waren dennoch die Schwierigkeiten bei Bestimmung der Entschädigungsscala nicht gering, da bei der so verschiedenartigen Form der Rechnungen der einzelnen Kantone die gleichmäßige Ausmittlung des Reinertrages der Jahre 1844, 1845 und 1846 einer ganz besondern Sorgfalt bedurfte. Es war daher unsere erste Aufgabe, die betreffenden Rechnungen der Kantone zu prüfen, die Angaben derselben auf gleichartige Grundlagen zurükzuführen und deren Ergebnisse auf eine solche Art festzusezen, daß die möglichste Gleichmäßigkeit erzwekt werde. Ueberdieß aber kamen hiebei noch spezielle Verhältnisse in Betracht, welche bei einigen Kantonen obwalteten und die einer besondern Entscheidung bedurften.

Wir werden in Nachstehendem die Eigenthümlichkeiten in den verschiedenen Postrechnungen, die zu besondern Verfügungen Anlaß gaben, besonders hervorheben.

1) Miethzinse für die Postgebäulichkeiten.

Während einzelne Kantone in ihren Rechnungen den Miethzins für ihre Postgebäulichkeiten in den wirklichen Ausgaben verzeigten, wie Zürich, Freiburg, Genf, erschien derselbe in den Rechnungen der andern nicht, wie bei Bern, Luzern, Basel ꝛc. Durch diese Ungleichheit der Rechnungsweise erschien der Reinertrag bei einigen Kantonen höher als bei andern, die von ihrem Reiner-

trage die Miethzinse abgezogen hatten. Es war daher eine Ausgleichung nothwendig und es fragte sich nur, ob es zwekmäßiger sei, den Miethzins überall gar nicht in Betracht zu ziehen oder denselben in den Ausgaben in Rechnung zu bringen, und sodann auch von dem Reinertrage abzuschreiben. Wir entschieden für das Leztere, indem nach dem Wortlaute der Bundesverfassung der eigentliche Reinertrag, nach Abzug der Ausgaben, ausgemittelt werden soll und somit auch auf den bezahlten Miethzins Rüksicht genommen werden muß, zumal die eidgenössische Postverwaltung die meisten dieser Gebäulichkeiten zur Benuzung gegen Bezahlung eines Miethzinses übernommen hat, so daß, wenn dieser dem Reinertrage nicht abgeschrieben würde, derselbe vom Bunde zweimal vergütet würde. Demzufolge wurde bei denjenigen Kantonen, wofür die Benuzung der dem Staate gehörenden Gebäulichkeiten nichts in Rechnung gebracht worden, nachträglich der wirkliche Miethzins ausgemittelt, in Rechnung gebracht und dem Reinertrage abgeschrieben.

2) Pachtverträge zwischen Kantonen, betreffend die Ausübung des Postregals.

Eine besondere Berüksichtigung bei Ausmittlung der Entschädigungssummen verlangte das Verhältniß der Pachtung des Postregals. Einige Kantone, wie Zürich und St. Gallen, hatten zur Zeit des Ueberganges des Postregals an die Eidgenossenschaft das Postregal anderer Kantone gepachtet, und es fragte sich daher, in wie weit der Gewinn oder Verlust auf diesen Pachtverträgen sowol für den Verpächter als den Pächter bei Ausmittlung des Reinertrages der Jahre 1844, 1845 und 1846 in Betracht zu ziehen sei. Diese Frage erscheint jedoch durch die oben angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung als bereits

entschieden, indem diese vorerst, was den Pächter betrifft, vorschreibt: „Die Kantone erhalten jährlich die Durch„schnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den „Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen „**auf ihrem Kantonsgebiete** bezogen haben." Dieser Zusaz „auf ihrem Kantonsgebiete" ist bekanntlich in der Absicht aufgenommen worden, diejenigen Kantone, welche durch nachtheilige Pachtverträge mit andern Kantonen zu Verlust gekommen waren, zu befriedigen. Es betrifft übrigens derselbe nur die Kantone Zürich und St. Gallen, erstern als Pächter der thurgauischen, leztern als Pächter der Schwyzer-Posten. Es wird nämlich der Verlust auf dem Pachtvertrag mit dem Kantone Thurgau von Zürich, mit Inbegriff der eigentlichen Pachtsumme von Fr. 17,454. 54, auf Fr. 28,867 angegeben, welcher Betrag daher nach der obigen Bestimmung der Bundesverfassung dem Reinertrage der zürcherschen Posten zu gut geschrieben wurde. St. Gallen, welches die schwyzerischen Posten erst im Jahre 1845 pachtete, verzeigt für die beiden Jahre 1845 und 1846 einen Verlust von fl. 4412. 11 kr., was für den Durchschnitt von drei Jahren eine Summe von fl. 1470. 43 kr. oder Fr. 2139. 21 ergiebt, und gleich wie bei Zürich dem Reinertrage des Postwesens auf dem eigenen Kantonsgebiete zu gut gerechnet werden mußte.

Was nun die Kantone betrifft, welche vor dem Uebergange des Postwesens an den Bund ihr Postregal an andere Kantone verpachtet hatten, so ist denselben durch die allgemeine Bestimmung der Ziffer 4 des Art. 33 der Bundesverfassung als Entschädigung die Durchschnittssumme des Reinertrages der Jahre 1844, 1845 und 1846 zugesichert, und bei den meisten in diese Kategorie fallenden Kantonen kann die an sie auszurichtende Entschädigungssumme dem Betrage gleich gestellt werden, welchen

sie als Pachtsumme erhalten hatten, so bei Unterwalden, Schwyz, Zug und Thurgau.

Während die eben genannten Kantone ihre Posten andern Kantonen gegen eine bestimmte Summe vollständig in Pacht gegeben hatten, waren andere, welche solche nur theilweise verpachtet, d. h. sich die Ausübung eines Theiles des Postregals vorbehalten, den andern aber gegen eine bestimmte Pachtsumme ebenfalls an andere Kantone überlassen hatten. In diese Klasse gehört Uri. Dieser Kanton hatte den Transport der Briefe und Valoren dem Kantone Zürich für die Summe von Fr. 2000 verpachtet, während er selber den Transport der Reisenden über den Gotthard auf eigene Rechnung besorgte. Der Durchschnitt des Reinertrages dieser leztern von 1844, 1845 und 1846 beläuft sich auf Fr. 19,565. 53 und ergibt mit obiger Pachtsumme den Betrag von Fr. 21,565. 53, welcher auch als die diesem Kantone zukommende Entschädigung festgesezt worden ist. Zwar hat die Regierung desselben eine Erhöhung dieser Summe verlangt und sich dabei auf die folgende im Art. 33, 4 b. enthaltene Bestimmung der Bundesverfassung berufen: „Wenn ein „Kanton, in Folge eines mit einem andern Kantone abge„schlossenen Postvertrages, bedeutend weniger bezogen hat, „als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete „demjenigen Kantone, der dasselbe gepachtet hatte, erweis„lichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse „bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berük„sichtigung finden." Allein da die von der Regierung des Kantons Uri angebrachten Gründe zu Unterstüzung ihres Begehrens um Erhöhung der Entschädigungssumme sich mehr auf mögliche künftige Vortheile, welche sie aus ihren Posten gewinnen zu können hoffte, beziehen, sie aber keineswegs nachgewiesen hat, daß der pachtende Kanton

mehr aus dem Postregal bezogen habe, als die Pachtsumme betrug, welcher Nachweis nach der Bundesverfassung einzig eine Berükſichtigung zuläßt, ſo haben wir die an den Kanton Uri auszurichtende Entſchädigung nicht höher beſtimmen zu ſollen geglaubt, als ſie nach den vorliegenden Rechnungen, wie oben angegeben wurde, feſtgeſezt worden iſt.

In einem beſondern Vertragsverhältniſſe befand ſich der Kanton Baſelland gegenüber dem Kantone Baſelſtadt. Dieſer leztere hatte die Verwaltung der Brief- und Fahrpoſten. Baſelland konnte im Innern des Kantons alle Briefe und Poſtſtüke mit den baſelſtädtiſchen Poſten verſenden und dürfte die Taxen hievon allein beziehen. Von den Sendungen zwiſchen Baſelſtadt und Baſelland bezog lezteres die Hälfte der Taxe. Einzig die Tranſit- und Perſonentaxen fielen ganz an Baſelſtadt, wogegen dieſe Verwaltung die geſammten Kurskoſten zu beſtreiten hatte. Die Summe, welche Baſelſtadt an Baſelland bezahlte, betrug im Jahre 1844 Fr. 4000, im Jahre 1845 Fr. 5000, im Jahre 1846 Fr. 5000; dazu wird der Ertrag der Brief- und Poſtſtüktaxe für alle drei Jahre angegeben auf Fr. 3511. 50, was zuſammen gibt Fr. 17,511. Rp. 50, oder im Durchſchnitt der drei Jahre Fr. 5837. 16. Dieſer Betrag wurde auch als Entſchädigungsſumme für den Kanton Baſelland feſtgeſezt, obſchon die Regierung desſelben behauptet, mit dieſem Betrage bedeutend weniger zu beziehen, als die Ausübung des Poſtregals auf ſeinem Gebiete dem Kanton Baſelſtadt eingetragen habe, weßhalb die Durchſchnittsſumme ſeines Reinertrages angemeſſen zu erhöhen ſei. Ob dieſe Behauptung richtig ſei, kann nicht entſchieden werden, da der Beweis dafür von Seite des Kantons Baſelland nicht geleiſtet iſt, ſo daß wir keinen Grund hatten, die Entſchädigungsſumme anders

zu bestimmen, als sich aus obiger Berechnung ergibt; sollte jedoch auch dargethan werden können, daß Baselland mit der festgesezten Summe nicht hinlänglich für die Abtretung seines Postregals an den Bund ausgewiesen sei, so berühren die daherigen Folgen doch nicht die Eidgenossenschaft. Denn, wenn Baselland für den Postertrag auf seinem Gebiete mehr zu beziehen hat als die vertragsmäßige Summe und seinen eigenen Reinertrag, so muß das Mehr an der Durchschnittssumme von Baselstadt abgezogen werden, denn dieser Kanton hat nur Anspruch auf denjenigen Reinertrag, den er auf seinem Gebiete bezogen hat. (Art. 33, Ziffer 4 a. der Bundesverfassung.)

Ebenfalls in einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse befand sich der Kanton Schaffhausen, welcher seine Posten an einen Privaten, den Fürsten Thurn und Taxis, lehensweise übertragen hatte. Das dortige Verhältniß ist folgendes: Das Postrecht im Kanton Schaffhausen, einst Erblehen dortiger Privaten, gieng von denselben an Thurn und Taxis über; der an die Staatskasse zu bezahlende jährliche Canon betrug fl. 1500 und die „Kaufsumme" fl. 175,000. Gegenüber dem Kantone Schaffhausen hat nun die Eidgenossenschaft keine andere Pflicht, als demselben den bis jezt bezogenen Canon von fl. 1500 oder Fr. 2181. 81 als Reinertrag seines Postregals in der Scala der an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen aufzunehmen. Ein Anderes aber ist es noch, das Verhältniß mit der Postverwaltung von Thurn und Taxis zu bereinigen. Da diese in Folge Vertrages das Lehen der schaffhausischen Posten erworben hat, und der Art. 33, Ziffer 4 c. vorschreibt: „wo die Ausübung des „Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt „der Bund die dießfällige Entschädigung," so ist es Sache der Eidgenossenschaft, diese Angelegenheit mit der fürstlich

Thurn- und Taxischen Postverwaltung zu vereinigen, worüber die Unterhandlungen angebahnt sind, die aber noch zu keinem befriedigenden Resultate geführt haben. Der darauf bezügliche Bericht aber gehört nicht in den Bereich des gegenwärtigen und wird besonders der Bundesversammlung vorgelegt werden.

3) Verhältnisse derjenigen Kantone, welche noch keinen Ertrag vom Postregal hatten.

Die beiden Kantone Appenzell Außer- und Inner-Rhoden hatten bis zur Uebernahme der Posten durch den Bund noch keinen Ertrag von ihrem Postwesen bezogen. Sie haben daher auch einen besondern Artikel für sich in der Bundesverfassung, der sonst auf keinen andern Kanton anwendbar ist. Er lautet (Art. 33, 4 b.): „Wenn „ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts „u. s. w., so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung „der Entschädigungssumme billige Berüksichtigung finden." Da der Ausdruk „billige Berüksichtigung" einer engern oder weitern Auslegung fähig ist, so ist es nicht ganz leicht zu bestimmen, welcher Maßstab bei Festsezung der Entschädigung dieser beiden Kantone angewendet werden soll. Man kann entweder annehmen, die angeführte Bestimmung der Bundesverfassung wolle diesen Kantonen ungefähr so viel zu gut schreiben, als andere Kantone in ähnlichen Verhältnissen auch erhalten, oder man kann behaupten, sie sollen so viel erhalten, als sie bis dahin nach Maßgabe ihrer geographischen Lage und ihrer Verkehrsverhältnisse von den Posten leicht hätten beziehen oder was diese in Zukunft eintragen können. Dieser lezte Maßstab scheint indessen nicht der richtige zu sein, indem der Bund nicht Entschädigung für einen Ertrag leisten kann, der noch nicht da gewesen war oder erst noch

in der Zukunft zu gewärtigen ist, und überhaupt die betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung den Zwek haben den Kantonen zuzusichern, daß sie bei Uebergabe des Postregals an den Bund keine finanzielle Einbuße erleiden sollen. Es konnte daher der Ausdruk: „billige Berükſichtigung" in Beziehung auf die beiden Kantone Appenzell Außer- und Inner-Rhoden nicht so weit ausgedehnt werden, sondern man mußte ihm die Bedeutung beigelegen, daß sie eine Entschädigung erhalten sollen, wie solche andern Kantonen in ähnlichen Verhältnissen zu gut kommen.

Was nun den Kanton Appenzell Außer-Rhoden betrifft, so verlangten Landammann und Rath desselben, in ihrer Eingabe vom 22. Dezember 1848 und auch in spätern Verhandlungen, daß ihr Kanton nach völlig gleichem Maßstabe wie der Stand St. Gallen und im Verhältniß zu dessen Bevölkerung entschädigt werde, indem beide annähernd die nämlichen Verkehrsverhältnisse aufweisen und Appenzell Außer-Rhoden zu den gewerbsreichsten Landestheilen der Schweiz gehöre. Da der Kanton St. Gallen mit einer Seelenzahl von 169,508 einen Reinertrag von Fr. 61,086. 50 nachweist, so würde sich nach diesem Maßstabe für Appenzell Außer-Rhoden mit einer Bevölkerung von 43,599 Seelen eine Entschädigung von Fr. 15,712 ergeben. Diese Summe muß indessen allzuhoch erscheinen, indem nicht so fast der Maßstab der Bevölkerung bei Vergleichung dieser beiden Kantone angewendet werden kann, als vielmehr der Besiz von Hauptrouten, auf welchen nicht bloß der Lokalverkehr, sondern der Transit von Reisenden, Briefen und Paketen von weitern Orten her vermittelt wird, in welcher Beziehung sich St. Gallen offenbar in einer ganz andern und vortheilhafteren Stellung befindet. Vergleicht man

zudem den Kanton Appenzell Außer-Rhoden mit andern Kantonen von annähernd gleicher Ausdehnung und Seelenzahl, wie Glarus, Baſelland, Zug, Schaffhauſen, Solothurn, welche auch nicht ohne lebhaften Verkehr ſind, ſo erſcheinen dieſelben in der Scala der Poſtentſchädigungen mit viel geringern Beträgen, nämlich:

Glarus	bezieht	mit	30,197	Seelen	Fr.	7209. 90.
Baſelland	„	„	47,830	„	„	5837. 16.
Schaffhauſen	„	„	35,278	„	„	2181. 81.
Zug	„	„	15,322	„	„	2300. —
Solothurn	„	„	63,196	„	„	7008. 22.
		Zuſammen	191,823	Seelen	Fr.	24,537. 09.

Appenzell A.-Rh. würde nach dieſem Verhältniſſe mit einer Einwohnerzahl von 43,599 Seelen Fr. 5577. 55 zu beziehen haben. Wenn man ſo einerſeits das Verhältniß Appenzells A.-Rh. zu den Kantonen von ungefähr gleich großer Einwohnerzahl in Betracht zieht, wonach ſich ſein Entſchädigungsbetreffniß auf Fr. 5577. 55 belaufen würde, andererſeits dann aber ſeine mit dem Kanton St. Gallen ſehr ähnlichen Gewerbs- und Verkehrsverhältniſſe, bei deren alleiniger Berükſichtigung ſeine Entſchädigung auf Fr. 15,712 anſteigen dürfte, ſo mag die in der Mitte liegende Summe von Fr. 10,000, die den allſeitigen Rükſichten am beßten entſprechende ſein. Dieſe haben wir denn auch als Entſchädigung des Kantons Appenzell A.-Rh. für die Abtretung des Poſtregals an die Eidgenoſſenſchaft feſtgeſezt.

In einer bedeutend ungünſtigeren Stellung als Appenzell A.-Rh. befindet ſich in Beziehung auf ſeine Verkehrsverhältniſſe der Kanton Appenzell J.-Rh., und es darf derſelbe am beßten den Kantonen Unterwalden ob und nid dem Wald angereiht werden. Dieſe beiden beziehen mit einer Bevölkerung von zuſammen 25,135 Seelen eine

Entschädigung von Fr. 400 und nach diesem Verhältniß konnte das Betreffniß für Appenzell J.-Rh. mit einer Seelenzahl von 11,270 ohne Unbilligkeit auf Fr. 240 festgesezt werden.

4) Einige besondere Posten in den Rechnungen.

a. In den Rechnungen zweier Kantone, St. Gallen und Neuenburg, über den Reinertrag der Posten in den Jahren 1844, 1845 und 1846 erscheinen Summen, welche infolge von Veruntreuungen von Beamten als Ausgaben der Postkassa verzeigt waren, bei ersterm im Betrage von Fr. 11,945. 88 und bei lezterm von Fr. 2471. 61, was im dreijährigen Durchschnitt für St. Gallen Fr. 3981. 96 und für Neuenburg Fr. 823. 87 ergibt. Diese durchschnittlichen Summen wurden schon Anfangs von den beiden Kantonen ihrem Reinertrage zu gut geschrieben, während man der Ansicht sein konnte, daß dieselben als wirkliche in den Ausgaben verzeigte Posten auch vom Reinertrage abgeschrieben werden müßten. Bei wiederholter reiflicher Prüfung dieser Verhältnisse überzeugten wir uns, daß diese Summen vom Reinertrage nicht wol abgezogen werden können. Denn dieselben waren in der Postkasse vorhanden gewesen und hatten bereits einen Theil des Postertrages ausgemacht, und der Umstand, daß ein Theil dieses Ertrages den Kantonen entwendet worden, läßt nicht darauf schließen, daß der Ertrag für die eidgenössische Postverwaltung deßhalb für die Zukunft um so niedriger ausfallen werde. Es erwächst daher der Eidgenossenschaft kein Nachtheil, wenn sie auch den vollen Reinertrag der beiden Kantone anerkennt, ohne auf dessen Schmälerung durch Entwendung Rükſicht zu nehmen. Ueberdieß würde, wenn die fraglichen Summen dem Reinertrage der betreffenden Kantone abgeschrieben werden soll-

ten, die Unbilligkeit entstehen, daß dieselben einen bereits einmal erlittenen Verlust alljährlich in allen künftigen Jahren wieder erleiden müßten. In Berükſichtigung dieſer Gründe haben wir daher den beiden Kantonen St. Gallen und Neuenburg die fraglichen Verluſte im dreijährigen Durchſchnitte mit Fr. 3981. 96 und Fr. 823. 87 bei Feſtſezung ihrer Entſchädigungsſummen für das Poſtregal zu gut geſchrieben.

b. In den Rechnungen des Kantons Baſelſtadt von den Jahren 1845 und 1846 erſcheint ein Poſten von Fr. 4437. 72, herrührend von den Koſten der Abordnung nach Paris zu Regulirung der neuen Poſtverhältniſſe. Die Regierung verlangt Entlaſtung von dieſer Summe, d. h. daß der dreijährige Durchſchnitt derſelben mit Fr. 1479. 24 Rp. dem Reinertrage der Poſten des Kantons Baſelſtadt in den Jahren 1844, 1845 und 1846 zu gut geſchrieben werde, indem ſie geltend macht, wenn auch die Unterhandlungen ihrer Abgeordneten zunächſt für ihren Kanton ſtattgefunden haben, dieſelben doch weſentlich die ſpätern Unterhandlungen der andern ſchweizeriſchen Poſtverwaltungen mit der franzöſiſchen erleichtert und ſo die Koſten der andern Kantone für ihre Abordnungen vermindert haben. Es erſcheinen nämlich auch folgende Kantone mit Auslagen in ihren Rechnungen für den gleichen Zwek. Zürich: Fr. 1479. 20; Bern: Fr. 2136. 10; St. Gallen: Fr. 1992. 37½; Waadt Fr. 2079. 45; Neuenburg: Fr. 1374. 40 und Genf: Fr. 532. 60. Da aber dieſe Kantone die bezeichneten Summen ebenfalls in ihren Ausgaben verzeigen, ſo haben wir nicht geglaubt, auf das Verlangen des Kantons Baſelſtadt eingehen zu ſollen.

c. Einige Kantone hatten die Beiträge für das Porto der amtlichen Korreſpondenzen und Geldſendungen in den Poſtrechnungen in die Einnahmen gebracht, während

andere, wo unbedingte Portofreiheit für diese Gegenstände beobachtet wurde, keinerlei Andeutungen davon in ihren Rechnungen aufwiesen. Es mußten also diese Beträge dem Einnehmen und dem Reinertrage abgeschrieben werden, wie dieß bei den Kantonen Solothurn und Neuenburg der Fall war. In lezter Zeit hat auch die Regierung des Kantons Bern (Schreiben vom 30. April 1851) in Betracht, daß die Portofreiheit nicht mehr in der Ausdehnung anerkannt wird, wie solche unter der Kantonalpostverwaltung geherrscht hat, Ansprüche erhoben und verlangt, daß die Summe des Reinertrages und der festgesezten Entschädigung um den Betrag der gegenwärtig an die Post bezahlten Porti für amtliche Korrespondenzen und Geldsendungen erhöht werden möchte. Da jedoch von keinem andern Kantone ein ähnlicher Anspruch erhoben worden und Alle, sowol bei Ausmittlung des Reinertrages der Jahre 1844, 1845 und 1846, als auch seither gleichgehalten worden sind, so konnte auf ein derartiges Begehren nicht eingegangen werden.

Wir übergehen andere unerheblichere Anstände, die sich bei Regulirung dieser Verhältnisse ergeben haben und empfehlen Ihnen nun, Tit., zu definitiver Erledigung dieser Angelegenheit nachstehende Schlußnahme zu fassen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 25. Juni 1851,

beschließt:

Es wird der nachfolgenden Scala über Vertheilung des Reinertrages des Postregals an die Kantone die Genehmigung ertheilt:

	Neue Währung. Fr.	Rp.
1) Zürich	230,850.	51
2) Bern	249,252.	48
3) Luzern	57,958.	16
4) Uri	30,807.	90
5) Schwyz	2,857.	14
6) Unterwalden ob dem Wald	342.	86
7) Unterwalden nid dem Wald	228.	57
8) Glarus	10,449.	13
9) Zug	3,285.	71
10) Freiburg	18,632.	12
11) Solothurn	10,011.	74
12) Baselstadt	127,048.	06
13) Baselland	8,338.	80
14) Schaffhausen	3,162.	04
15) Appenzell A.-Rh.	14,285.	71
16) Appenzell J.-Rh.	342.	86
17) St. Gallen	88,531.	16
18) Graubünden	33,708.	75
19) Aargau	146,694.	43
20) Thurgau	25,296.	43
21) Tessin	14,943.	89
22) Waadt	207,136.	58
23) Wallis	27,615.	46
24) Neuenburg	70,092.	33
25) Genf	97,281.	71
Summa Fr.	1,479,154.	53

Schließlich benuzen wir dieſen Anlaß, um Sie, Tit., unſerer vollkommenſten Hochachtung zu verſichern.

Bern, den 25. Juni 1851.

Im Namen des ſchweiz. Bundesrathes.

(Folgen die Unterſchriften.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 24. März 1852.)

Das eidg. Departement des Innern legt dem Bundesrathe ein Gutachten über ein demselben überwiesenes Schreiben des Herrn Buschek in London vor, woraus sich ergibt, daß eine Gewerbe- und Kunstausstellung aller Nationen in New-York wahrscheinlich gegen das Ende künftigen Heumonats eröffnet werde; ferner, daß die Aussteller für Hin- und Hersendung von einem Hafen zum andern keinerlei Kosten zu tragen haben und lediglich im Fall des Verkaufes ihrer Ausstellungsgegenstände einen Abzug von 10 Prozent bei Gemälden und Bildhauerarbeiten, bei allen andern Artikeln aber nur 5 Prozent sich müssen gefallen lassen, wozu noch die durchschnittlichen Versicherungs- und Transportkosten kommen; eben so haben die Aussteller auf den Ausstellungsgegenständen die Waarenpreise anzugeben.

Herr Karl Buschek, Büreau 6, Charing Cross, in London, welcher vom Industrieausstellungskomité in New-York zum Generalagenten für Europa bezeichnet wurde, ertheilt allfällig weiter zu wünschende Auskunft über die fragliche Ausstellung; auch kann man sich direkte an die Mitglieder des Vollziehungskomité in New-York wenden, welches aus folgenden Herren besteht:

Mortimer Livingston.	Alfred Pell.
Hon. William Kent.	John E. Develin.
Alexander Hamilton, jun.	Johnston Livingston.

(Vom 31. März 1852.)

Der Bundesrath hat die nachstehenden Beamtungen der eidgenössischen Generalpostdirektion auf folgende Weise besezt:

Expeditionsbüreau.

Oberpostsekretär: Herr Alex. Steinhäuslin, von Brugg, Kantons Aargau.
Registrator: „ Julius Schmiel, von Aarau.
Kanzlist: (prov.) „ Schäfer, von Aarau.
„ „ Kaltbrunner.
Kopist: „ Scherrer.

Kontrolbüreau.

Oberpostkontroleur: Herr H. L. Jeanrenaud, von Motiers-Travers, Kantons Neuenburg.
Revisor: „ Müller, von Altstätten, Kantons Zürich.
„ „ Wagner, von Mönchenstein, Kantons Basel-Landschaft.

Kursbüreau.

Kursinspektor: Herr G. Fr. Schweizer, von Zürich.
Adjunkt: „ G. Stoll, von Osterfingen, Kantons Schaffhausen.
Sekretär: „ J. J. Freydig, von Genf.
„ für das Kurswesen: Herr J. A. Romedy, von Madulein, Kant. Graubünden.
„ für das Materielle: Herr Peter Fey, von Roggwyl, Kantons Thurgau.
Kopist: Herr Mäder, von Mühleberg, Kantons Bern.

Traininspektorat.

Für die Westschweiz: Herr B. Emmery, von Lausanne.
„ „ Ostschweiz: „ Herr G. Hirzel, von Zürich.

(Die Stellen des Generalpostdirektors, des Sekretärs im Expeditionsbüreau und des Traininspektors für die Mittelschweiz sind vakat).

Im Weitern wurde das Departement ermächtigt, die Taggelder für die Beamten, welche sich im Dienste auswärts befinden, unter Vorbehalt jedoch der Bestimmungen des kommenden Besoldungsgesezes, auf folgende Weise zu saldiren:

1)	Dem Kursinspektor	täglich Fr.	12.
2)	Den übrigen Beamten der Generalpostdirektion	„ „	10.
3)	Den Kreispostdirektoren und Traininspektoren	„ „	9.
4)	Den übrigen Beamten	„ „	8.

(Vom 2. April 1852.)

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt:

1) den Messageriedienst zwischen Genf und Bern auf die Murtner-Route zu verlegen, und in Folge dessen für den lokalen Verkehr zwischen Bern und Freiburg einen selbstständigen Postdienst, so wie zwischen Payerne und Freiburg eine Lokalverbindung zu errichten;
2) den zwischen Solothurn und Aarberg bestehenden Postkurs zu erweitern und bis Murten auszudehnen;
3) zwischen Baden, Brugg und Aarau einen Omnibusdienst zu errichten;
4) den Luzern-Hizkirchischen Kurs zu einem zweispännigen täglichen Kurse zu erweitern und bis Brugg fortzuführen;
5) von Zürich durch das Glatthal nach Kaiserstuhl;
6) von Zug über Aegeri nach Sattel, und

7) von Tavannes über Undrevelier nach Pruntrut neue Kurse zu erstellen;

8) die unter Ziffer 1—7 aufgeführten neuen Kurse resp. Veränderungen in den bestehenden Kurseinrichtungen mit dem 1. Juni oder Juli l. J. zur Ausführung zu bringen.

Im Weitern bewilligte der Bundesrath einen täglichen einspännigen Postkurs zwischen Münster und Balsthal.

Zum Posthalter in Neßlau, Kantons St. Gallen, ist Herr Johann Heinrich Kuhn, Gastwirth daselbst, gewählt worden.

(Vom 5. April 1852.)

Die Königin von Großbrittannien zeigt dem Bundesrathe die Abberufung des bisherigen englischen Gesandten bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn Magenis, und eben so die Ernennung des Herrn Andreas Buchanan zum nunmehrigen bevollmächtigten Minister in der Schweiz mit Notifikation vom 12. Februar d. J. an.

Der schweiz. Konsul in Neapel macht dem Bundesrathe die Anzeige, daß die Entschädigungssummen für die von schweiz. Handelshäusern in Messina erlittenen Verluste (Bundesblatt Nr. 3, vom 17. Januar d. J.) nunmehr liquid und bereits von Einigen schon in Empfang genommen seien, und somit diese Angelegenheit ihre Erledigung gefunden, wozu die Herren Konsuln in Palermo und Messina Wesentliches beigetragen haben.

Diese sehr anerkennenswerthen Bemühungen sollen den gedachten Konsuln verdankt werden.

Herr Emil Merian, von Basel, ist zum ersten Sekretär der schweiz. Bundeskanzlei, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 2300 n. W., provisorisch gewählt worden.

Der Bundesrath hat die von der Regierung des Kantons Glarus gemachte einsweilige, nicht obligatorische Tarifirung des deutschen Halbguldenstükes zu Fr. 1. 5 Rpn. n. W. genehmigt.

Verzeichniß

der Postangestellten, wie sie am 27. Mai d. J. vom Bundesrathe gewählt worden sind.

Postkreis Genf.

I. Kreispostdirektion.

Direktor:	Herr J. Collignon-Faure,	der bisherige.
Kontroleur:	„ Charles Bichet,	idem.
Adjunkt:	„ Charles Picard,	„

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Briefdistribution.

1. Kommis:	Herr François Bombernard,	d. bisherige.
2. Kommis und Zeitungsexpeditor:	Herr André Guer,	der bisherige.
3. Kommis:	Herr Etienne Liodet,	„

2) Briefexpedition.

1. Kommis:	Herr Auguste Berset,	„
2. „	„ Samuel Jouard,	„
3. „	„ Placide Goy,	„
Gehilfe:	„ Etienne Veiné,	„

b. Beamte der Postbüreaur.

Posthalter in Carouge:	Herr Jean Andre Velin,	der bisherige.

Posthalter in

Chêne:	Herr Louis Grenier, Sohn,	d. bisherige.
St. Cergues:	„ J. D. Delaigue,	„
Coppet:	„ Albert Natural,	„
Nyon:	„ J. G. Granget-Joly,	„

Postkreis Lausanne.

I. Kreispostdirektion.

Direktor:	Herr Fr. Kohler,	der bisherige.
Kontroleur:	„ Emile Payot,	idem.
Adjunkt:	„ Andre Haubenreiser,	„
Gehilfe:	„ Louis Müller,	„
„	„ François Dizerens,	„
„	„ Juste Regamey,	„

II. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Briefdistribution.

1. Kommis und Kassier:	Herr Louis Valier,	der bisherige.
2. Kommis:	Herr Daniel Sorbières,	idem.

2) Briefexpedition.

1. Kommis:	Herr Marc Ballenegger,	„
2. „	„ Louis Pamblanc,	„
3. „	„ Edouard Sechaud,	„
4. „	„ Samuel Steinlen,	„

3) Fahrpostdistribution.

1. Kommis:	Herr Jüles Meyer,	„
2. „	„ François Vidoudez,	„

4) Fahrpostexpedition.

1. Kommis:	Herr Sigismund Gmehlin,	„
2. „	„ Paul Bernard,	„
3. „	„ François Crausaz,	„
4. „	„ Frédéric Chapuis,	„

5) Passagierbüreau.

1. Kommis: Herr David Miéville, der bisherige.
2. „ „ Alexandre Rochat, „

6) Zeitungsbüreau.

Kommis: Herr Charles Weibel, „

b. Beamtete der Postbüreaux.

Posthalter in

Aigle: Herr Alexis Deladoey, der bisherige.
Aubonne: „ J. Henri Zimmermann, idem.
Avenches: „ E. Louis Blanchod, „
Ballaigne: „ Louis Braillard, „
Bex: „ G. Samuel Siegenthaler, „
Brassus: Jungfer Julie Meilan, „
Chateau d'Oex: Herr Jean Alexandre Favre, „
Chêrbres: „ Frédéric Arnold, „
Concize: „ François Louis Payot, „
Cossonay: „ Henri Testaz-Guex, „
Cully: „ Chs. Emanuel Lederrey, „
Brigue: „ Théodore Stockalper, „
Bulle: „ Auguste Thorin, „
Châtel: „ Pierre Genou, „
Donneloye: „ Jacques Duruffel, „
Echallens: „ Daniel Michod, „
Estavayer: „ Maximin Porcelet, „
Faoug: Frau Louise Curchod, „
Freiburg. Postverwalter: Herr Charles Gerbez, „
1. Kommis: Herr Alexandre Ruedin, „
2. „ „ Christophe Bapst, „
3. „ „ Alexandre Suchet, „

Posthalter in

Grandson: Herr Marc Duvoisin, „
Groß St. Bernhardin: Die Ordensbrüder d. Hospiz, „

Poststhalter in

Henniez:	Herr	J. A. Miauton,	der bisherige.
Lasarraz:	„	Samuel Hüguenin,	„
Lieu (le):	„	Jules Guignard,	„
Louëche:	„	Ignace Bayard,	„
Louëche les bains:	„	Anaïs Cropt,	„
Lucens:	„	Daniel Briod,	„
Lutry:	„	David Louis Dellient,	„
Martigny:	„	Elie Lugon,	„
Mézières:	„	J. Frédéric Dubois,	„
Monthey:	„	H. Durand,	„
Montpréveyres:	„	J. Frédéric Liodet,	„
Morat:	„	Louis Faucherre,	„
Morges:	„	Louis Bataillard,	„
Moudon:	„	Isaac F. Josfevel,	„
Orbe:	„	Louis Spengler,	„
Oron:	„	Frédéric Marmillod,	„

Payerne. Postverwalter: Herr Gabriel Pachoud.

Gehilfe und Briefträger: Herr Samuel Desmeule, der bisherige.

Posthalter in

Pont (le):	Herr	Alex. Louis Rochat,	„
Rarogne:	„	Hildbrand Roten,	„
Roche:	„	Noë J. Pierre Vourloud	„
Rolle:	„	Louis Richard,	„
Romainmotier:	Frau	J. Jeannette Meylan,	„
Romont:	Herr	Henri Müller,	„
Rossinières:	„	Ch. Henri Dubuis,	„
Rougemont:	„	David Saugy,	„
Rue:	„	Antoine Levet,	„
St. Croix:	„	David Mermod,	„
St. Gingolphe:	„	Moritz Pédronin,	„
St. Maurice:	„	Adrien Bertrand,	„

Posthalter in

St. Saphorin: Herr Louis Palley, der bisherige.
Sentier: „ Julien Goley, „
Servion: „ Ch. F. Pachè, „
Sierre: „ Jean Antoine, „
Sion. Postverwalter: Herr Joseph de Nucé, „
Kommis: Herr Alphonse Bonvin, „
Vallorbes: Herr Ls. Henri Vallaton, „
Vaulion: „ Georges Magnenat.
Verner: „ Louis Cavin, „
Vevey. Postverwalter: Herr J. D. Louis Richard, „
1. Kommis: Herr Alexandre Richard, „
2. „ „ Auguste Richard, „

Posthalter in

Viège: Herr Donat Andermatten, „
Villeneuve: „ J. L. Joly.
Vionnaz: „ Alexandre Tracheboud, „
Vouvry: Frau Ch. Parchet, née Cornud, „
Yverdon: Herr Edouard Rapin, „

Postkreis Bern.

I. Kreispostdirektion.

Direktor: Herr Joh. Albrecht Kistler, der bisherige.
Kontroleur: „ Joh. Ruch, idem.
Adjunkt: „ Rudolf Dick, „

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Briefdistribution.

1. Kommis und Kassier: Herr Ant. Rud. Meßmer, der bisherige.

2. Kommis: Herr Joh. Thierſtein, der bisherige.
3. „ „ Abraham Werren, „

2) Brieferpedition.

1. Kommis: Herr Abraham David Rollier, „
2. „ „ Kaſpar Spychiger.
3. „ „ Chriſtian Andres.
4. „ „ Louis Gaudin.
5. „ „ Ch. Gottl. Wittenbach, d. bisherige.
6. „ „ Samuel Villars, „
7. „ „ Gottlieb Blaſer.

3) Fahrpoſtdiſtribution.

1. Kommis: Herr Ludwig Blank, „
2. „ „ Iſaak Daniel Berger.
3. „ „ Heinrich Schweizer, „
4. „ „ Johann Künzi, „

4. Fahrpoſterpedition.

1. Kommis: Herr David Conrad, „
2. „ „ Guſtav Liechti, „
3. „ „ Ferdinand La-Roche „
4. „ „ Friedrich Bächler.
5. „ „ Johann Stegmann, „

5) Paſſagierbüreau.

1. Kommis: Herr Chriſtian Tritten, der bisherige.
2. „ „ Alfred Fehlbaum, „
3. „ „ Chriſtian Beyeler, „

6) Zeitungsbüreau.

1. Kommis: Herr Ludwig Bürki, „
2. „ „ Samuel Liechti, „
3. „ „ Friedrich Probſt, „

b. Beamte der Poſtbüreaux.

Poſthalter in
Aarberg: Herr Friedrich Stucki, der bisherige.

Posthalter in

Aarwangen:	Herr	Joh. Friedrich Egger,	der bisherige.
Belp:	„	Niklaus Wahli.	
Brienz:	„	Bendicht Michel,	„
Büren:	„	Christian Riesen,	„
Burgdorf:	„	Edmund Gehret,	„
Dießbach:	„	Zuber,	„
Erlach:	„	Karl Richard,	„
Erlenbach:	„	Abraham Baur,	„
Fraubrunnen:	„	Rudolf Marti,	„
Frutigen:	„	David Schärz.	
Goldbach:	„	Joh. Jakob Siegenthaler,	„
Gümmenen:	„	Liebi,	„
Herzogenbuchsee:	„	Jak. Kaufmann, (prov.)	„
Höchstetten:	„	Christian Müller,	„
Huttwyl:	„	Joh. Minder,	„
Ins:	„	Jak. Gugger, Sohn,	„
Kiesen:	„	Adam Uehlinger,	„
Kirchberg:	„	F. A. Sury,	„
Langenthal:	„	Jakob Marti,	„
Langnau:	„	J. J. Lüthi,	„
Meiringen:	„	Christian Michel,	„
Murgenthal:	„	Obrist,	„
Nidau:	Fr. Witwe	Julie Hubler-Engler,	„
Saanen:	Herr	Johann Mösching,	„
Schwarzenburg:	„	Johann Zahnd,	„
Sumiswald:	„	Ulrich Pfister,	„
Thurnen:	„	Adam Meister,	„
Wangen:	„	Lanz,	„
Worb:	„	Schlegel.	
Zweisimmen:	„	Johann Ginggen,	„

Postkreis Neuenburg.

I. Kreispostdirektion.

Direktor: Herr Paul Jeanrenaud, d. bisherige.
Kontroleur: „ Benedikt Lambert, idem.
Adjunkt: „ Frédéric Jeanneret, „

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Briefdistribution.

2. Kommis: Herr Christian Messerli, „

2) Briefexpedition und Zeitungsbüreau.

1. Kommis: Herr Jules Petitpierre, „
2. „ „ J. F. Kohler, „
4. „ „ François Comte.

3) Fahrpostbüreau.

1. Kommis: Herr Augüste L'Ecuyer, „
2. „ „ P. L. Perret-Gentil, „

4) Passagierbüreau.

Kommis: Herr H. Javet, „

b. Beamte der Postbüreaux.

Posthalter in

Biel: Herr Ludwig Ochsenbein, der bisherige.
Boudevilliers: „ Tremilius Bonjour, idem.
Boudry: Frau Witwe Baillot, „
Brenets: Jgfr. Louise Bolle, „
Buttes: Herr Augüste Lebet, „
Chaux-du-Milieu: Herr Constantin Jeanneret, „
Chaux-de-fonds. Postverwalter: Herr Louis Virchaux, der bisherige.

1. Kommis: Herr James Borel, „
2. „ „ Fr. Alliot, „
4. „ „ Emile Gauchat, „
5. „ „ Ch. H. Descombes, „

Posthalter in

Chez-le-Bart:	Jgfr. Louise Rognon,	b. bisherige.
Colombier:	„ Jülie Morel,	„
Corgemont:	Frau Witwe Baumgartner,	„
Courtelary:	Herr Jülien Aimé Gauthier,	„
Couvet:	„ Augüste Borel.	
Delémont:	„ Joseph Cutta,	„
Fleurier:	„ Frédéric Martenet,	„
Hauts-Geneveys:	Frau Witwe Renaud,	„
Landeron:	Herr Joseph Gambon,	„
Locle. Postverwalter:	Herr Charles Monnier,	„
Kommis:	Jgfr. Sophie Monnier,	„
Aushilfe:	Herr Aimé Giauque.	

Posthalter in

Malleray:	Herr Ernest Kraft,	„
Motiers:	„ F. Tschachtli,	„
Moutier:	„ Moll,	„
Neuveville:	„ Jean Rodolphe Berger,	„
Noirmont:	„ M. Folletête,	„
Ponts-Martels:	„ Henri Louis Tripet.	
Porrentruy:	„ Joseph Maître,	„
Renan:	„ Jüles Gagnebin,	„
Rochefort:	„ Jean Frédéric Lerch,	„
Sagne (la):	„ Alphonse Breguet,	„
Saignelégier:	„ François Heche.	
St. Aubin:	„ Augüste Droz,	„
St. Blaise:	„ Jean Frédéric Virchaux,	„
St. Imier:	„ Rudolf Jenk,	„
St. Sulpice:	„ Louis Reymond,	„
Sonvilliers:	„ Jüles Bourquin,	„
Tavannes:	„ D. H. Farron,	„
Tramelan:	„ Jules Vuilleumier,	„
Travers:	Jgfr. Louise Dübois,	„

Posthalter in

Valangin:	Frau Witwe Quinche,	d. bisherige.
Verrières:	Herr Jülien Brequet,	„
Villeret:	Frau Karoline Kaufmann,	„

Postkreis Basel.

I. Kreispostdirektion. (Provisorisch.)

Direktor:	Herr Johann Bernoulli,	der bisherige.
Kontroleur:	„ Daniel Jäklin,	„
Adjunkt:	„ Dietrich Munzinger,	„

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau. (Provisorisch.)

1) Briefdistribution.

1.	Kommis und Kassier:	Herr Rudolf Mast,	der bisherige.
2.	„	Herr Eucharius Sternenberger,	„
3.	„	„ J. J. Büß,	„
4.	„	„ Georg Marbach,	„

2. Briefexpedition.

1.	Kommis:	Herr Lukas Andres,	„
2.	„	„ Arnold Bischoff,	„
3.	„	„ Georg Tschudy,	„
4.	„	„ F. Hermann,	„
5.	„	„ Fischer,	„
6.	„	„ Martin,	„

3) Schweizerfahrpost.

1.	Kommis:	Herr Leonhard Kehlstadt,	„
2.	„	„ Jakob Tschopp,	„
3.	„	„ Cradolfer,	„
4.	„	„ Theodor Kündig,	„

4) Deutsche und franz. Fahrpost.

1. Kommis: Herr Heinrich Hermann, d. bisherige.
2. „ „ Georg Keller, „

5) Expedition der elsäßischen Eisenbahn.

Expeditor: Herr Georg Biermann, der bisherige.

6) Passagierbüreau.

1. Kommis: Herr Joh. Jakob Andres, „
2. „ „ Auguste Ramus, „

7) Zeitungsbüreau.

Expeditor: Herr Joh. Jakob Riggenbach, der bisherige.

b. Beamte der Postbüreaux.

Posthalter in

Balstal: Herr J. B. Blumer, der bisherige.
Breitenbach: „ Ursus Martin, „
Dürrmühle: „ Johann Heß, „
Grenchen: „ Eusebius Girard, „
Hägendorf: „ Joseph Merz, „
Langenbruk: „ Jakob Dettwiler, „
Laufen: „ J. Schmidlin.
Liestal: „ Joh. Jakob Zeller, „
Mümliswyl: „ Robert Brosi, „
Oensingen: „ Amanz Baumgartner, „
Olten: „ Theodor Frey, „
Reinach und Dorneck: „ Niklaus Feigenwinter, „
Sissach: „ Georg Oberer.
Solothurn. Postverwalter: Herr Xaver Zeltner, „
Chef der Distribution und Kassier: Herr Urs Jos. Flury, „
1. Kommis: „ U. J. Meyer, „
2. „ „ Ad. Barghezzi, „

Posthalter in
Waldenburg: Herr Martin Straumann, d. bisherige.

Postkreis Aarau.

I. Kreispostdirektion.

Direktor: Herr Rudolf Lindenmann, der bisherige.
Kontroleur: „ Heinrich Schäfer, idem.
Adjunkt: „ Heinrich Hasler, „
Aushilfe: „ Ulrich Rudolf Fisch.

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Brief- und Fahrpostdistribution, (zugleich Lokalzeitungs- und Passagierbüreau).

1. Kommis und Kassier: Herr Samuel Kieser, der bish.
2. Kommis: Herr Heinrich Wirz.
3. „ „ Jakob Niniker, „

2) Briefexpedition.

1. Kommis: Herr Jakob Martin, „
2. „ „ Kaspar Pfeiffer, „
3. „ „ Jakob Leder.
4. „ „ Friedrich Hemmeler, „

3) Fahrposterpedition.

1. Kommis: Herr Johann Plüß, „
2. „ „ Rudolf Siebenmann, „
3. „ „ Julius Müller, „

b. Beamte der Postbüreaux.

Aarburg. Posthalter: Herr J. Jakob Bohnenblust, „
Baden. 1) Distributionsbüreau. (Stadt.)
Postverwalter: Herr Dominik Baldinger, der bisherige.
Kommis: Herr Kaspar Gubler, „

2) Expeditionsbüreau. (Eisenbahnhof.)

Kommis: Herr Bernhard Kostezer, d. bisherige.

Posthalter in

Bremgarten:	Herr Kaspar Leonz Neracher,	„
Brugg:	„ Isaak Dambach,	„
Bünzen:	„ Jos. Mart. Meyer,	„
Fahrwangen:	„ Rudolf Müller,	„
Frick:	„ Xaver Stocker,	„
Kaiserstuhl:	„ Joseph Buol,	„
Kölliken:	„ Jakob Lüscher,	„
Kreuzstraße:	„ Jakob Braun,	„
Laufenburg:	„ August Brentano,	„
Lenzburg:	„ Karl Bertschinger,	„
Mellingen:	Frau Wittwe A. G. Waßmer,	„
Muri:	Herr Joseph Meyer,	„
Othmarsingen:	„ Samuel Ackermann,	„
Reinach:	„ Samuel Merz,	„
Rheinfelden:	„ Michael Dietschi,	„
Schöftland:	„ J. R. Lüthi, Sohn,	„
Schönenwerth:	„ Joseph Kuhn,	„
Sins:	„ Xaver Amhof,	„
Stein:	„ Joseph Reinle.	
Unterkulm:	„ Johann Spirgi,	„
Wohlen:	„ Peter Wohler,	„
Zofingen:	„ Fr. Rudolf Zimmerli,	„
Zurzach:	„ Friedrich Welti,	„

Postkreis Luzern.

I. Kreispostdirektion.

Direktor und Kassier: Herr Joseph Troxler, der bisherige.

Kontroleur: „ Sebastian Widmer, „

Adjunkt: „ Jost Pfister, „

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Distributionsbüreau.

1. Kommis: Herr Niklaus Egli, der bisherige.
2. „ „ Martin von Esch, „

2) Expeditionsbüreau.

1. Kommis: Herr Johann Bölsterli, „
2. „ „ Joseph Kathry, „
3. „ „ Joseph Breitschmid, „

3) Passagier- und Zeitungsbüreau.

Kommis: Herr Heinrich Weber, „
Aushilfe: „ Joseph Schürmann, „

b. Beamte der Postbüreaux.

Posthalter in

Altdorf: Herr Joseph Lusser, „
Andermatt: „ Joseph Renner, Dr. med., „
Arth: „ Kammer, „
Bekenried: „ Joseph Amstad, „
Brunnen: „ Fridolin Faßbind, „
Büron: „ Stocker, „
Dagmersellen: „ Anton Marfurt, „
Dampfschiff (auf dem): Herr Joseph Herger, „
Entlebuch: Herr Joseph Mühlebach, „
Escholzmatt: „ Joseph Hofstetter, „
Flüelen: „ Joseph Imfanger, Dr. med., „
Gersau: „ Marzell Rigert, „
Hitzkirch: „ Sebastian Moser, „
Küßnacht: „ Klemenz Sidler, „
Münster: „ Hermann Troxler, „
Reiden: „ Urban Arnold, „
Sarnen: „ Anton Huber, „
Schüpfheim: „ Xaver Unternährer, „

Posthalter in

Schwyz:	Herr Jost Arnold Kälin,	d. bisherige.
Sempach:	„ Jakob Schürmann,	„
Stanz:	„ Alois Kaspar Cattani,	„
Sursee:	„ Friedrich Schnyder,	„
Triengen:	„ Johann Meyer,	„
Willisau:	„ Anton Wälthert,	„
Wolhausen:	„ Johann Zumbühl,	„

Postkreis Zürich.

I. Kreispostdirektion.

Direktor:	Herr J. Jakob Schweizer,	der bisherige.
Kontroleur:	„ Heinrich Peter,	„
1. Adjunkt:	„ J. Maurer,	„
2. „	„ Jakob Spyri,	„
Gehilfe:	„ Jakob Bertschi,	„
„	„ J. Heinrich Däniker,	„

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Briefdistribution.

1. Kommis und Kassier:	Herr Sigmund Ammann,	der bisherige.
2. „	„ Philipp Sulser,	„
3. „	„ Heinrich Hasler,	„
4. „	„ Joh. Jakob Bleuler,	„

2) Brieferpedition.

1. Kommis:	Herr Melchior Hottinger,	„
2. „	„ Jakob Boßhard,	„
3. „	„ Jakob Hüni,	„
4. „	„ Friedrich Weber,	„
5. „	„ Gottfried Grebel,	„

3) Fahrpostdistribution.

1. Kommis:	Herr Karl Reinacher,	d. bisherige.
2. „	„ J. Heinrich Meyer,	„
4. „	„ Kaspar Bleuler, Sohn,	„

4) Fahrposterpedition und Passagierbüreau.

1. Kommis:	Herr Franz Brandolf Schweizer,	„
2. „	„ J. J. Weiß, älter,	„
3. „	„ J. Jakob Laufer,	„
4. „	„ J. Heinrich Suter,	„
5. „	„ J. Jakob Weiß, jünger,	„
6. „	„ Karl Huber,	„

5) Zeitungsbüreau.

1. Kommis:	Herr Johann Pfister,	„
2. „	„ Jakob Bachofen,	„

b. Beamte der Postbüreaux.

Posthalter in

Aadorf:	Herr Michael Kesselring,	„
Adlischweil:	„ Jakob Maurer,	„
Affoltern a. Albis:	Herr Jakob Dubs,	„
Affoltern b. Höngg:	„ Kaspar Bader.	
Albisrieden:	Herr Kaspar Guldener,	„
Altnau:	„ Georg Schwank,	„
Amrischweil:	„ Joh. Jakob Nägeli,	„
Andelfingen:	„ J. H. Ehrensperger,	„
Arbon:	„ J. U. Suter,	„
Außersihl:	„ Johann Schlatter,	„
Baar:	„ A. Hermann,	„
Baltenschweil:	Frau Witwe Benniger,	„
Bäretschweil:	Herr Johann Spörri,	„
Bauma:	„ Johann Spörri,	„
Benken:	„ Heinrich Straßer,	„
Berlingen:	„ J. H. Kern,	„

Posthalter in

Bischofzell:	Herr	Friedrich Schlatter,	d. bisherige.
Bonstetten:	„	Heinrich Aeberli,	„
Bubikon:	„	Heinrich Dändliker,	„
Bülach:	„	J. Nägeli,	„
Cham:	„	J. J. Stutz,	„
Dielstorf:	„	Salomon Schärer,	„
Dießenhofen:	„	Joh. Kaspar Wepfer,	„
Dübendorf:	„	Christoph Goßweiler,	„
Dürnten:	„	Jakob Wolf,	„
Egg:	„	Jakob Bucher,	„
Eglisau:	„	Konrad Kienast,	„
Elgg:	„	J. J. Büchi, Med. pract.,	„
Enge:	„	Mathias Koller,	„
Engstringen:	„	Wilhelm Friedrich Rau,	„
Erlen:	„	Georg Hausammann,	„
Ermatingen:	„	Gottfried Geyger,	„
Eßlingen:	„	Kaspar Gyßling,	„
Fehraltorf:	„	Joh. Kaspar Guyer,	„
Feuerthalen:	„	Emanuel Labhard,	„
Fischenthal:	„	J. Kaspar Keller,	„
Frauenfeld. Postverwalter:	Herr	Andreas Sauter,	„
1. Kommis:	„	Heinrich Neuweiler,	„
2. „	„	J. Rudolf Ammann,	„

Posthalter in

Geroldschweil:	Herr	Kaspar Benz,	„
Goßau:	Herren	Gebrüder Schaufelberger,	„
Greifensee:	Herr	H. Heinrich Wolfensperger,	„
Grüningen:	„	August Kölla,	„
Hard bei Affoltern:	Herr	Heinrich Frei,	„
Hauptweil:	„	J. Jakob Huber,	„
Hausen am Albis:	„	Heinrich Hägi,	„

Posthalter in

Hedingen:	Herr	J. H. Suter,	d. bisherige.
Herliberg:	„	Rudolf Egli,	„
Hettlingen:	„	Heinrich Schwarz,	„
Hinweil:	„	J. Heinrich Naurer,	„
Hittnau:	„	Heinrich Trachsler,	„
Hombrechtikon:	„	Rudolf Rhyner,	„
Höngg:	„	Kaspar Großmann,	„
Horgen:	„	August Wiedmer,	„
Illnau:	Frau	Häußer-Zimmermann,	„
Islikon:	Herr	Konrad Bottschauser,	„
Kilchberg:	„	Heinrich Speerli,	„
Kloten:	„	Jakob Meister,	„
Klupf (Schöfflisdorf):	Herr	Gottlieb Frei,	„
Knonau:	Herr	J. Gottlieb Syz,	„
Köpplishaus:	„	Johann Schadegg,	„
Kreuzlingen:	„	Johann Weidele,	„
Küßnacht:	„	Rudolf Bachmann,	„
Männedorf:	„	Joh. Jakob Billeter,	„
Mazingen:	„	Jakob Gubler,	„
Meilen:	„	Heinrich Wunderli,	„
Mettmenstetten:	„	Kaspar Syz,	„
Mühlheim:	„	Wilhelm Pfister,	„
Münchaltorf:	„	Heinrich Wartmann,	„
Neftenbach:	„	Heinrich Klingler,	„
Neukirch:	„	Georg Züllig,	„
Neumünster:	„	Heinrich Meyer,	„
Niederschwerzenbach:	Herr	Jakob Benz,	„
Niederweningen:	„	Joh. Ulrich Weiß,	„
Oberrieden:	„	Johann Leuthold,	„
Oerlikon:	„	Johann Grob,	„
Oetweil bei Stäfa:	„	J. Jakob Zangger,	„
Ottenbach:	„	J. Jakob Sydler,	„

Posthalter in

Pfäffikon:	Herr Jakob Strehler,	d. bisherige.
Pfyn:	„ Melchior Altenburger,	„
Rafz:	„ Heinrich Hegetschwyler,	„
Regensberg:	„ Heinrich Dättweiler,	„
Richterschweil:	Frau Witwe Fügli,	„
Romanshorn:	Herr J. J. Allispach,	„
Rorbas:	„ Johann Sigg,	„
Rüschlikon:	„ Hartmann Schwarzenbach,	„
Rüti:	„ Heinrich Honegger,	„
Ryken:	„ Friedrich Ernst,	„
Schaffhausen. Postverwalter:	Herr Bernhard Pfister,	„
1. Kommis:	Herr Friedrich von Stockar,	„
2. „	„ Heinrich Spörri,	„
3. „	„ J. C. von Waldkirch,	„

Posthalter in

Schottikon:	Herr Johann Groß,	„
Seebach:	„ Kaspar Schmid,	„
Stäfa:	„ Johann Mohr,	„
Stammheim:	„ C. Langhard,	„
Stein a. Rhein:	„ Heinrich Böschenstein,	„
Stekborn:	„ J. Melchior Labhardt,	„
Sulgen:	„ Johann Munz,	„
Tagelschwangen:	Herren Gebrüder Wegmann,	„
Tägerweilen:	Herr Joh. Jakob Riethmann,	„
Thalweil:	„ Kaspar Kölliker,	„
Töß:	Fr. Susanna Schwengeler,	„
Turbenthal:	Herr Joh. Jakob Zollinger,	„
Uetikon:	„ Heinrich Schmid,	„
Uhwiesen:	„ Joh. Jakob Schenk,	„
Unterstraß:	„ J. Guggenbühl,	„
Urdorf:	„ Rudolf Spillmann,	„

Posthalter in

Uster:	Herr Joh. Rudolf Kündig,	d. bisherige.
Uttweil:	„ Joh. Ulrich Diethelm,	„
Volkenschweil:	„ Joh. Jakob Aeppli,	„
Wädenschweil:	„ Gottfried Hauser,	„
Wagenhausen:	„ Daniel Guhl,	„
Wallschweil:	„ Joseph Müller,	„
Wald:	„ Joh. Jakob Weber,	„
Wängi:	„ Alphons Berkmüller,	„
Weinfelden:	„ Heinrich Bischoff,	„
Weiningen:	„ Salomon Großmann,	„
Weißlingen:	„ Heinrich Reifer,	„
Wetzikon:	„ Joh. Jakob Weber,	„
Wiesendangen:	„ Joh. Heinrich Ernst,	„

Winterthur. Postverwalter: Herr Joh. Jakob Liechti, Sohn.

1. Kommis: „ Joh. Jakob Jucker.
2. „ „ Elias Rieter.
3. „ „ Wilhelm Kummer.

Posthalter in

Wollishofen:	Herr Johann Weber,	d. bisherige.
Wyla:	„ J. R. Lüssi,	„
Zollikon:	„ Jakob Bleuler,	„
Zug:	„ C. C. Hotz,	„

Postkreis St. Gallen.

I. Kreispostdirektion.

Direktor:	Herr Thomas Ferdinand Grob,	der bish.
Kontroleur:	„ Karl Schneider,	„
Adjunkt:	„ Albert Linden,	„
Gehilfe:	„ Karl Scherrer,	„

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Briefdistribution und Zeitungsbüreau.

1. Kommis und Kassier: Herr Friedrich Halder, der bisherige.
2. „ und Zeitungsexpeditor: Herr Kilian Anton Näff, der bisherige.
3. „ Herr Arnold Mayer, „

2) Briefexpedition.

1. Kommis: Herr Daniel Bernet, „
2. „ „ Franz Zürcher, „

3) Fahrpostdistribution.

1. Kommis: Herr Alexander Bernet, „
2. „ „ Jakob Steiger, „

4) Fahrpostexpedition.

1. Kommis: Herr Samuel Forter, „
2. „ „ Joseph Hager, „
3. „ „ Heinrich Altherr, „

5) Passagierbüreau.

Kommis: Herr Karl Remigius Curti, „

6) Aushilfe.

Briefexpedition und Zeitungsbüreau: Herr Rudolf Schlumpf, der bisherige.

b. Beamte der Postbüreaux.

Posthalter in

Alt. St. Johann: Herr Andreas Looser, der bisherige.
Altstädten: „ Joh. Hermann Moser, „
Appenzell: „ Joh. Baptist Neff, „
Au: „ Johann Zoller.
Bilten: „ Jakob Schindler, „
Brunnadern: „ Josua Hartmann, „

Posthalter in

Buchs: Herr Paravizin Hilti, d. bisherige.
Bühler: „ Johannes Hofstetter, „
Bütschwyl: „ Joseph Stillhard, „
Ebnat: „ Felix Künzle, „
Einsiedeln: „ Ignaz Schädler, „
Eschenbach: „ J. Anton Brändlin, „
Flawyl: „ J. Anton Gehrig, „
Gais: „ Ludwig Kürsteiner, „
Gams: „ Christian Alpiger, „
Glarus. Postverwalter und
Chef des Briefbüreau: Herr J. Stäger, „
Chef des Fahrpostbüreau: „ Matthias Steinmann, der bisherige.
Kommis: Herr Joh. Heinrich Zwicki, (prov.) „

Posthalter in

Gonzenbach: „ Jos. Anton Grob.
Goßau: „ Joseph Koller, „
Haag: „ Andreas Egli, „
Heiden: „ Jakob Niederer, „
Herisau: „ Joh. Jakob Schieß.
Kaltbrunn: „ Sebastian Brunner, „
Lachen: „ J. H. Züger, „
Lichtensteig: „ J. Jakob Lichtensteiger, „
Mollis: „ Johann Leuzinger, „
Niederurnen: „ Balthasar Steinmann, „
Oberriet: „ Karl Sartori, „
Oberurnen: „ Kaspar Noser, „
Oberuzwyl: „ Joseph Eberle, „
Peterzell: „ Johann Näf, „
Pfäffikon (Schwyz): Herr Theodor Ochsner, „
Rapperschwyl: „ Ignaz Bentele, „
Rheineck: „ Andreas Sulser, (prov.) „

Posthalter in

Rorschach:	Herr J. Moriz Keller,	d. bisherige.
Schänis:	„ Johann Gmür,	„
Schmerikon:	„ Alois Müller,	„
Schönengrund:	„ Isaak Büchler,	„
Schwanden:	„ N. Strebi,	„
Sevelen:	„ J. J. Hagmann,	„
Speicher:	„ Johannes Schäfer,	„
Teufen:	„ Joh. Zellweger.	
Trogen:	„ Michael Fäßler,	„
Trübbach:	„ Joh. Reich,	„
Uznach:	„ Anselm Eglin,	„
Waldstatt:	Frau Anna Barbara Ehrbar,	„
Wattwyl:	Herr Karl D'aujourd'hui,	„
Wesen:	„ Joseph Beeler,	„
Wildhaus:	„ Anton Krug,	„
Wollerau:	„ Anton Menti, Sohn,	„
Wyl:	„ Joh. Baptist Müller,	„

Postkreis Chur.

I. Kreispostdirektion.

Direktor:	Herr Anton Stäger,	„
Kontroleur:	„ Christ. Bernard,	„
Adjunkt:	„ J. Heinrich Munkert,	„

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Brieferpedition.

1. Kommis und Kassier: Herr Johann Ardüser, der bisherige.
2. Kommis u. Zeitungsexpeditor: Herr Peter Jenal, der bisherige.

2) Fahrpoſterpedition.

1. Kommis: Herr Chriſtian Riſch, d. bisherige.
2. „ „ Anton Schlegel, „

3) Diſtribution.

1. Kommis: Herr J. M. Leonhardi, „
2. „ „ Urban Braſſer, „

b. Beamte der Poſtbüreaux.

Poſthalter in

Bruſio: Herr Anton Trippi, „
Caſtaſegna: „ Chriſtian Meng, „
Cumbels: „ Georg Anton Vieli, Arzt, „
Davos: „ Simon Müller, „
Diſſentis: „ Auguſt Condrau, „
Flims: „ Anton Braun, „
Ilanz: „ G. Simonett, „
Küblis: „ Joh. Martin Caſpar.
Martinsbruck: „ Andreas Bärtſch.
Mayenfeld: „ Chriſtian Enderlin.
Mühlen: „ Joſeph Anton Balzer, „
Oberbruck: „ G. Hobi, „
Poschiavo (Puſchlav): Herr Francesco Menghini, „
Ragaz: Herr Philipp Chiodera, „
Reichenau: „ Anton Valär, „
Samaden: „ Joh. Paul Fanconi, „
Sargans: „ Joſeph Peter, „
Schiers: „ Chr. Jeklin, „
Schuls: „ Chriſtian Conrad.
Silvaplana: „ Thomas Wazau.
Splügen: Herren Hößli und Comp. „
Thuſis: Herr Martin de Chriſt. Schreiber, „
Siefenkaſten: „ Joſeph Philipp, „
Truns: „ Thomas Berther.

Posthalter in

Vicosoprano:	Herr Joh. Scartazzini,	d. bisherige.
Wallenstadt:	„ Joseph Gubser,	„
Zernetz:	„ Balthasar Bezzola,	„
Zizers:	„ J. G. Bärtsch,	„

Postkreis Bellenz.

I. Kreispostdirektion.

Direktor und Kassier: Herr And. Fanciola, der bisherige.
Kontroleur: „ Ed. Cathry, „
Gehilfe: „ Ad. Barcilieri, „

II. Büreaubeamte.

a. Beamte des Hauptpostbüreau.

1) Distributionsbüreau.

1. Kommis: Herr Luigi Morosini, „
2. „ „ Agosto Steiner, „

2) Expeditionsbüreau.

1. Kommis: Herr Ametisto Chicherio, „
2. „ „ Luigi Casarico, „

b. Beamte der Postbüreaux.

Posthalter in

Airolo:	Herr Giuseppe Zoppi,	der bisherige.
Ambri:	„ Serafino Celio,	„
Biasca:	„ Andrea Delmue,	„
Bironico:	„ Giuseppe Giudetti,	„
Balerna:	„ Innocente Quadri,	„
Bodio:	„ Emanuele Solari,	„
Chiasso:	„ Giuseppe Catenazzi,	„
Dazio:	„ Gius. Gianella, jünger,	„

Posthalter in

Faido:	Herr	Luigi Gianelli,	d. bisherige.
Giornico:	„	Celestino Pattani,	„
Grono:	„	Rocco di Fidele Tognola,	„
Locarno:	„	Battista Pedrazzini,	„
Lugano. Postverwalter:	Herr	Giacomo Sala,	„
1. Kommis:	„	Giov. Batt. Lurati,	„
2. „	„	Enrico Fusoni,	„

Posthalter in

Magadino:	Herr	Francesco Gilardi,	„
Melano:	„	Celestino Gianola,	„
Mendrisio:	„	Carlo fu Leopoldo Torriani,	„
Misocco (Misox):	„	a Marca,	„
Osogna:	„	Paolo Mathei,	„
Roveredo:	„	Natale Bertossa,	„
St. Gotthard:	„	Giuseppe Forni,	„
Taverne:	„	Francesco Morigiotti,	„

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 16.

Samstag, den 10. April 1852.

Amtliche Anzeigen.

[1] Ausschreibung.

Auf dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist die bisher nur provisorisch besezt gewesene Sekretärsstelle definitiv zu besezen. Dieselbe ist mit einem Jahresgehalte von Fr. 2300 n. W. verbunden, vorbehältlich allfälliger Modifikationen durch das kommende Besoldungsgesez, und wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich darum zu bewerben gedenken, und sich über Gewandtheit in der deutschen und französischen Sprache, eine leichte Redaktion und die Befähigung, einem vielbeschäftigten Büreau vorzustehen, auszuweisen vermögen, haben ihre Anmeldungen, mit gehörigen Leumundszeugnissen versehen, bis zum 10. Mai nächsthin dem gedachten Departemente einzureichen.

Bern, den 9. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Münchwylen, Kantons Thurgau, mit einem Jahresgehalt von Fr. 400 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. d. M. der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 6. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Netstal, Kantons Glarus, mit einem Jahresgehalt von Fr. 400 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. d. Monats der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 6. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Oberrieden, Kant. Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 288 n. W.

Bewerber haben ihrer Anmeldungen bis zum 26. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 8. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung.

Durch Beförderung ist eine Kopistenstelle in der schweiz. Bundeskanzlei in Erledigung gekommen. Dieselbe ist mit einem Gehalte von Fr. 800 n. W. verbunden und wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Schweizerbürger, welche sich darum zu bewerben gedenken und sich über Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, so wie über eine höhere Schulbildung auszuweisen vermögen, haben ihre Anmeldungen, mit gehörigen Leumundszeugnissen versehen, bis zum 1. Mai nächsthin der unterzeichneten Kanzlei, zuhanden des schweiz. Departements des Innern, einzureichen.

Bern, den 31. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Bukten, Kantons Basel-Landschaft, mit einem Jahresgehalt von Fr. 200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. April 1852 der Kreispostdirektion Basel einzureichen.

Bern, am 29. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Unterseen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 800 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. April 1852 der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 30. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Stein, Kant. St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 88 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. April 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 30. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Thun, mit einem Jahresgehalt von Fr. 2000 n. W. und freiem Büreau.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. April 1852 der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 30. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[10] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Näfels, Kant. Glarus, mit einem Jahresgehalt von Fr. 200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. April 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 30. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[11] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Dietikon, Kant. Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 19. April nächsthin der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 30. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[12] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Büreauchefs auf dem Hauptpostbüreau Neuenburg, welcher zugleich die Geschäfte eines Kreispostkassiers und eines Kassiers der Telegraphenverwaltung für diesen Postkreis zu besorgen hat. Der Jahresgehalt beträgt Fr. 1800 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 17. April nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 26. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[13] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postverwalters in Sonceboz, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1500 n. W. und freiem Büreau.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 27. April nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 26. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[14] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Postbüreau Sonceboz, mit einem Jahresgehalt von Fr. 900 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 17. April nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 26. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[15] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung werden hiermit ausgeschrieben:

Zwei Stellen von Postkommis auf dem Hauptpostbüreau Neuenburg, mit einem Jahresgehalt von je Fr. 780 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 17. April nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, den 26. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 17.

Samstag, den 17. April 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

vom eidg. Ständerath bestellten Kommission zur Prüfung und Begutachtung der von der Eidgenossenschaft den Kantonen zu leistenden Postentschädigungen.

(Vom 23. Dezember 1851.)

Tit.!

Die Aufgabe der von Ihnen zur Prüfung und Begutachtung der eidgenössischen Postentschädigungen ernannten Kommission erforderte zunächst im Allgemeinen eine doppelte Erörterung, eine rechtliche und eine faktische, so fern es sich um Feststellung der in der Bundesverfassung über die Postentschädnisse niedergelegten Rechtsgrundsäze, sodann um Ermittlung der die Anwendung dieser Grundsäze bedingenden Thatverhältnisse der einzelnen Kantone handelte.

Der erste Punkt bot keine besondere Schwierigkeit dar. Die einschlagenden Vorschriften der Bundesverfassung sind:

§. 33. 4. „Für Abtretung des Postregals leistet der „Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden „nähern Bestimmungen:

a. „Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme „des reinen Ertrages, den sie in den drei „Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen „auf **ihren** Kantonsgebieten bezogen haben.

b. „Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch „gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern „Kantone abgeschlossenen Pachtvertrages bedeutend „weniger bezogen hat, als die Ausübung des Post„regals auf seinem Gebiete demjenigen Kantone, der „dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen er„tragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei „Ausmittlung der Entschädigungssumme „**billige** Berükksichtigung finden."

Ueber die Zwekmäßigkeit dieser Bestimmungen kam der Kommission kein Urtheil zu, für sie mußte unbedingt die Regel gelten: „non de lege, sed secundum legem." Die Frage war also nur, welches der wahre Sinn dieser Vorschriften sei, und dieser schien der Kommission nicht zweifelhaft. Sie erkannte ihn in folgenden Säzen:

1) Nicht Berechnungen über mögliche Eventualitäten der Zukunft, sondern die reellen Ergebnisse der Vergangenheit bilden die Grundlage.

2) Zunächst kömmt nur der reine Ertrag in Betracht, den jeder einzelne Stand auf dem **eigenen Kantonsgebiete** in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 bezogen hat.

3) Außerdem fallen nur zwei Verhältnisse in Betracht, nämlich:

a. wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar „gar nichts" bezogen hat;

b. wenn ein Kanton in Folge eines Pachtvertrages mit einem andern Kantone vom Postwesen „bedeutend weniger" bezogen hat, als derselbe erweislichermaßen ohne dieses Pachtverhältniß bezogen hätte.

4) In diesen beiden Fällen findet jedoch nur eine **billige Berükſichtigung** statt.

Der hohe Bundesrath ließ der Bestimmung der Postentschädnisse eine ausführliche Begutachtung der Posterträgnisse sämmtlicher Kantone vorausgehen, welche aus der Feder des damaligen Herrn Generalpostsekretärs Steinhäuslin floß, und sezte, darauf gestüzt, jedoch nicht in Allem übereinstimmend, die Entschädnißansprüche fest, wie folgt:

	Alte Währung. Fr. Rp.	Neue Währung. Fr. Rp.
1) Zürich	159,286. 85	230,850. 51
2) Bern	171,984. 21	249,252. 48
3) Luzern	40,570. 71	57,958. 16
4) Uri	21,565. 53	30,807. 90
5) Schwyz	2,000. —	2,857. 14
6) Unterwalden ob d. Wald	240. —	342. 86
7) Unterwalden nid d. Wald	160. —	228. 57
8) Glarus	7,209. 90	10,449. 13
9) Zug	2,300. —	3,285. 71
10) Freiburg	12,856. 16	18,632. 12
Uebertrag	418,173. 36	604,664. 58

	Alte Währung. Fr. Rp.	Neue Währung. Fr. Rp.
Uebertrag	418,173. 36	604,664. 58
11) Solothurn	7,008. 22	10,011. 74
12) Basel-Stadt . . .	88,933. 64	127,048. 06
13) Basel-Landschaft . .	5,837. 16	8,338. 80
14) Schaffhausen . . .	2,181. 81	3,162. 04
15) Appenzell A.-Rh. . .	10,000. —	14,285. 71
16) Appenzell J.-Rh. . .	240. —	342. 86
17) St. Gallen	61,086. 50	88,531. 16
18) Graubünden . . .	23,259. 04	33,708. 75
19) Aargau	102,686. 10	146,694. 43
20) Thurgau	17,454. 54	25,296. 43
21) Tessin	10,460. 72	14,943. 89
22) Waadt	142,924. 24	207,136. 58
23) Wallis	19,054. 67	27,615. 46
24) Neuenburg	48,363. 71	70,092. 33
25) Genf	68,097. 20	97,281. 71
Summe:	1,025,760. 91	1,479,154. 53

Ihren besondern Verhältnissen nach zerfallen die 25 Kantone oder Kantonstheile in 4 Klassen:

I. Kantone, welche ihr Postregal selbst verwalteten, und zwar:

a. ganz:

Bern,
Luzern,
Glarus,
Freiburg,
Solothurn,
Graubünden,
Aargau,
Tessin,

Waadt,
Wallis,
Neuenburg und
Genf;

b. mit theilweiser Verpachtung an andere Kantone:

Uri und
Basel-Landschaft.

II. Kantone, deren Postverwaltung sich in Folge von Pachtverträgen auch auf andere Kantone ausdehnte:

Zürich,
Basel-Stadt und
St. Gallen.

III. Kantone, welche ihr Postregal ganz verpachtet hatten:

Schwyz,
Unterwalden ob dem Wald,
Unterwalden nid dem Wald,
Zug,
Schaffhausen und
Thurgau;

endlich

IV. Kantone, welche aus dem Postwesen gar nichts bezogen haben:

Appenzell A.-Rh.,
Appenzell J.-Rh.

Indem die in jede dieser 4 Hauptklassen fallenden Kantone wesentlich gleichartige Verhältnisse haben, erlauben wir uns, dieselben in der oberwähnten Klassenfolge zu behandeln und beginnen demnach

I.

mit der Erörterung der Verhältnisse der ersten Klasse.

Mit Bezug auf diese beschränkte sich unsere Aufgabe auf die Ausmittlung des wirklichen Reinertrags der Postverwaltnng dieser Kantone in den Normaljahren 1844, 1845 und 1846. Es boten sich dabei im Grunde bei jedem Kantone nur zwei Fragen dar:

1) ob in den Einnahmen dieses Kantons etwas Fremdartiges (Ungehöriges) in Rechnung gebracht oder etwas Dazugehöriges ausgelassen sei?

2) ob in den Ausgaben etwas Dazugehöriges ausgelassen oder etwas Nichtdazugehöriges verrechnet sei?

Als Quelle zur Ermittlung dieser Fragen wurden der Kommission die Postverwaltungsrechnungen sämmtlicher Kantone aus den Jahren 1844—1846 zur Verfügung gestellt, und an sie glaubte sie sich auch zunächst halten zu sollen. Indessen ergab sich aus der Prüfung dieser Rechnungen selber hie und da die Nothwendigkeit weiterer Erforschungen, und diese erfolgten dann auch auf dem Wege mündlicher Besprechung mit der eidgenössischen Centralverwaltung und mittelst Durchsicht der dießfalls zwischen lezterer und den Kantonen gepflogenen Korrespondenzen.

Gegenstand besonderer Erörterung waren überdieß eine Reihe spezieller Reklamationen, welche Seitens einzelner Kantone (Bern, Uri, Basel-Landschaft, Freiburg, Appenzell J.-Rh., Wallis, Neuenburg) gegen die bundesräthliche Festsezung ihrer Postentschädnisse eingelangt sind.

Das Ergebniß dieser sehr weitläufigen und bei der in jedem Kantone vorkommenden sehr verschiedenartigen, mitunter auch sehr komplizirten und unklaren Rechnungsstellung etwas schwierigen Arbeit war Folgendes:

1) Bei Bern.

Die Rechnungen erweisen in den drei Normaljahren:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	2,117,648.	44½		
Ausgaben	1,593,895.	81½		
Gesammtertrag			523,752.	63
Durchschnitt ⅓			174,584.	21

Bemerkungen.

1) In allen drei Jahresrechnungen ist für das Postlokal der Verwaltung in Bern kein Miethzins verrechnet, während ein solcher nun von der Eidgenossenschaft mit Fr. 2600 vergütet wird;
2) in der Rechnung von 1846 sind Fr. 468. 70 Unterstüzungen für Brandschaden in's Ausgeben gebracht;
3) genossen die Behörden des Kantons Bern eine sehr ausgedehnte Portofreiheit, für deren nunmehrige Beschränkung Seitens dieses Kantons eine Vergütung begehrt wird.

2) Bei Luzern.

Aus den zwar kaufmänniſch, aber sehr komplizirt und unklar gestellten Postrechnungen dieses Kantons ergibt sich, die Baarzahlungen an die Standeskasse und den jährlichen Postkassevorschuß zusammenrechnend,

pro 1844 ein reiner Postertrag von					Fr.	41,886. 15
„ 1845	„	„	„	„	„	37,131. 07¾
„ 1846	„	„	„	„	„	46,175. 26¾
		Totalertrag:			Fr.	125,192. 49½
		Durchschnitt:			Fr.	41,730. 83

Bemerkungen.

1) Im Ausgeben der drei Jahre 1844—1846 erscheint

für Abgang auf dem gesammten Postmaterial eine Summe von Fr. 5697. 11; ein Ansaz, der außer bei Glarus in den Rechnungen keines andern Kantons komparirt. Theils wegen dieses, nach Ansicht der Kommission nicht dahin gehörigen Ausgabepostens, theils wegen sonst unklarer Buchführung glaubte die Kommission den reinen Postertrag dieses Kantons auf keine einfachere Weise genau ermitteln zu können, als durch Zusammenstellung der Seitens der Postverwaltung jährlich an die Kantonsfinanzverwaltung als Postertrag gemachten Baarzahlungen und Zurechnung des von Jahr zu Jahr in der Postkasse zurükgebliebenen Geldüberschusses.

2) Während dieser Kanton über die sub 1 erwähnten Baarempfänge noch Fr. 600 als Zins für Postgebäulichkeiten erhielt, bezieht derselbe nunmehr für die gleichen Postlokalitäten von der Eidgenossenschaft einen jährlichen Zins von Fr. 1980.

3) Bei Uri.

Aus den vorgelegten Quartalrechnungen ergibt sich:

		Fr.	Rp.
pro 1844	ein reiner Postertrag von .	15,886.	17¼
„ 1845	„ „ „ „ .	15,308.	31
„ 1846	„ „ „ „ .	25,358.	89
		56,553.	37¼

In Gemäßheit einer bei den Akten liegenden Reklamation der Urnerpostkommission sind eine Reihe von Ausgaben in obigen Quartalrechnugen ausgeblieben, und zwar:

	Fr.	Rp.
Transport	56,553.	37¼
pro 1844 im Ganzen Fr. 1295. 74		
„ 1845 „ „ „ 405. 95½		
„ 1846 „ „ „ 433. 70½		
	2,135.	40
Verbleibt reiner Gewinn	54,417.	97¼
Durchschnitt ⅓	18,139.	32
Dazu der jährliche Pachtzins von Zürich für die Briefpost	2,000.	—
	20,139.	32

Bemerkungen.

1) Beansprucht dieser Stand nachträglich eine jährliche Vergütung von Fr. 300 für durch die Zentralisation der Posten verlorne Fahrfreiplätze für urnerische Beamte;

2) reklamirt dieser Stand, unter Hinweisung auf Art. 33, §. 4 Litt. b. der Bundesverfassung eine weitere jährliche Vergütung von Fr. 10,984. 96 für angeblich größern Ertrag, den seine Briefpost dem pachtenden Kanton Zürich abgeworfen habe;

3) hat Uri keinen Miethzins für Postlokalitäten verrechnet, wohl aber seit 1849 einen solchen im jährlichen Betrage von Fr. 200 von der Eidgenossenschaft bezogen, welcher Zins laut Angabe des eidgenössischen Postdepartements von nun an nicht mehr bezahlt wird.

4) Bei Glarus.

Rechnungsergebnisse:	fl.	kr.
Einnahmen . . . Fr. 50,458. 48½		
Ausgaben . . . „ 35,712. 00½		
Gesammtertrag	14,746.	48
Durchschnitt ⅓	4,915.	46

Bemerkungen.

1) Wie bei Luzern sind Abschreibungen vom Postmaterial in Rechnung gebracht:

1844	fl.	564. 44
1845	„	337. 24
1846	„	480. —
zusammen:	fl.	1382. 08

2) Ist nicht im Ausgeben enthalten:
pro 1844 der Ankaufspreis eines neuen Postwagens mit . . . . . fl. 950. —
und pro 1845 ein eben solcher mit „ 1050. —
zusammen: fl. 2000. —

3) Dagegen findet sich wieder nicht im Einnehmen des Jahres 1845 als Erlös von einem verkauften alten Wagen der Betrag von . . . . fl. 412. 24

4) Befindet sich in den Rechnungen eine jährliche Ausgabe von fl. 63. 45 als Zins des im Betrag von fl. 1500 aus dem dortigen Kornfond entlehnten Betriebskapitals.

5) Hat Glarus für seine Postlokalitäten keinen Miethzins verrechnet, während dieser Kanton nunmehr für die gleichen Postlokalitäten einen solchen im jährlichen Betrage von Fr. 400 und andere Fr. 100 für ein vermehrtes Lokal, Total Fr. 500 von der Eidgenossenschaft bezieht.

5) Bei Freiburg.

Ergebnisse der Rechnungen:		Fr. Rp.
Einnahmen . . .	Fr. 348,970. —	
Ausgaben	„ 310,401. 51	
Gesammtertrag		38,568. 49
Durchschnitt ⅓		12,856. 16

Bemerkungen.

1) Ist für Erlös von altem Material in's Einnehmen gebracht:

		Fr.	Rp.
1845	Fr. 560. —		
	„ 126. 65		
		686.	65
1846	Fr. 275. 55		
	„ 241. 80		
		517.	35
	zusammen:	1204.	—

2) Erscheinen unter den Ausgaben mehrere Zins- und Kapitalzahlungen vom Betriebskapital, nämlich:

1845	Rükzahlung an den Staat	Fr.	900. —
	Kapitalzins	„	45. —
1845	Rükzahlung an den Staat	„	1000. —
	„ „ „ „	„	2000. —
	Zins	„	20. —
	Kapitalzahlung	„	810. —
1846	„	„	810. —
	zusammen:	Fr.	5585. —

3) Verschiedene Miethzinse an Partikularen, aber keine an den Staat. Der nunmehr von der Eidgenossenschaft im Betrag von Fr. 1600 bezahlte Zins ist für andere neu erstellte Lokalitäten.

6) Bei Solothurn.

Rechnungsergebnisse:		Fr.	Rp.
Einnahmen . . .	Fr. 214,099. 22		
Ausgaben	„ 191,874. 56		
Gesammtertrag		22,224.	66
Durchschnitt ⅓		7,408.	22

Bemerkungen.

1) Indem das Rechnungsjahr von Solothurn jeweilen mit dem 1. April begann und mit Ende März zu Ende gieng, beginnen auch die von diesem Stande eingereichten Postrechnungen erst mit dem zweiten Quartal 1844 und schließen dagegen das erste Quartal von 1847 in sich.

2) Ist kein Lokalmiethzins in's Ausgeben gebracht; Solothurn bezieht nun aber einen solchen im Betrage von Fr. 400.

7) Bei Basel-Landschaft.

Rechnungsergebnisse:		Fr. Rp.
Einnahmen	Fr. 6459. 72½	
Ausgaben	„ 2948. 20½	
		3,511. 52
Dazu der von Basel-Stadt bezogene Pachtzins pro 1844, 1845 und 1846 . .		14,000. —
Gesammtertrag		17,511. 52
Durchschnitt ⅓		5,837. 17

Bemerkungen.

Wie Uri, reklamirt auch dieser Stand, unter Hinweisung auf Art. 33, §. 4 Litt. b. der Bundesverfassung, eine Vergütung für Abgang an Gewinn durch den mit Basel-Stadt abgeschlossenen theilweisen Postpachtvertrag.

8) Bei Graubünden.

Rechnungsergebnisse:		fl. kr.
Einnahmen	fl. 323,608. 33	
Ausgaben	„ 263,732. 48	
Gesammtertrag		59,875. 55
Durchschnitt ⅓		19,958. 41⅔

Bemerkungen.

1) Unter den Einnahmen erscheinen Zollgebühren:

1844	fl.	603. 21
1845	„	635. 13
1846	„	489. 50
zusammen	fl.	1728. 14

2) Unter den Ausgaben befinden sich, wie bei verschiedenen andern Kantonen, Lokalzinse an Partikularen, nicht aber an den Kanton.

9) Bei Aargau.

Rechnungsergebnisse:	Fr.	Rp.
Einnahmen . . Fr. 767,396. 96¼		
Ausgaben . . . „ 459,212. 65¼		
Gesammtertrag	308,184.	31
Durchschnitt ⅓	102,728.	10

Bemerkungen.

1) Im Ausgeben von 1846 ist der Ankaufspreis eines gemeinschaftlich mit Basel-Stadt angeschafften Postwagens mit Fr. 2150 verrechnet, wovon Basel 1847 die Hälfte vergütet hat.

2) Es ist kein Lokalmiethzins verrechnet, während Aargau gegenwärtig von der eidgenössischen Postverwaltung bezieht:

für das eigentliche Postlokal . . .	Fr.	400. —
für eine für die eidgenössische Verwaltung neu erstellte Remise . .	„	250. —
zusammen	Fr.	650. —

3) In den Rechnungen dieses Kantons erscheinen im Verhältniß zu seinem großen Postverkehr und zu andern Kantonen auffallend wenige Ausgaben für Anschaffung von Postmaterial.

10) Bei Tessin.

Rechnungsergebnisse:		L^mil. S. D.
Einnahmen . .	L^mil. 811,651. 18. 9	
Ausgaben . .	„ 748,887. 11. 7	
Gesammtertrag		62,764. 7. 2
Durchschnitt 1/3		20,921. 9. —
in Schweizerwährung L^mil. 32 = Fr. 16		Fr. 10,460. 72

Bemerkungen.

1) In der Rechnung von 1844 erscheint eine Einnahme vom Jahr 1843 von L^mil. 4818. 8 = Fr. 2409. 20.
2) Es ist kein Lokalmiethzins verrechnet.
3) In der Rechnung von 1846 erscheinen ziemliche Auslagen für Pferde- und Futteranschaffungen.

11) Bei Waadt.

Rechnungsergebnisse:		Fr. Rp.
Einnahmen . . .	Fr. 1,597,597. 35	
Ausgaben . . .	„ 1,162,790. 71	
Gesammteinnahme		434,806. 64
Durchschnitt 1/3		144,935. 54

Bemerkungen.

1) Im Einnehmen von 1844 erscheint als Erlös von altem Eisen der bedeutende Betrag von Fr. 533. 04 und dann wieder im Einnehmen von 1846 für Rebüts Fr. 214. 28.
2) Im Einnehmen der drei Jahre als Vergütung von Frankreich für Wagen und Kondukteurs Fr. 16,069. 62 Rp.
3) Erscheinen hingegen im Ausgeben:
   a. verschiedene Posten für Baureparaturen im Betrag von Fr. 2366. 11.

b. als Auslagen für Postalreisen Fr. 1106. 08;

c. bedeutende Gratifikationen oder Pensionen an Einzelne, im Jahr 1844 allein für Fr. 2504. 75.

4) Ist kein Lokalmiethzins verrechnet, während Waadt zur Stunde bezieht:

für das Lokal in Lausanne . .	Fr. 2400. —
„ „ „ „ Yverdon . .	„ 400. —
zusammen	Fr. 2800. —

12) Bei Wallis.

Rechnungsergebnisse:		Fr. Rp.
Einnahmen	Fr. 230,143. 41	
Ausgaben	„ 171,202. 69	
Gesammtertrag		58,940. 72
Durchschnitt 1/3		19,646. 90

Bemerkungen.

1) In der Rechnung von 1844 erscheinen Fr. 1776. 70 Rükvergütungen für frühere Jahre, nämlich:

für 1842	Fr. 935. 65
„ 1843	„ 841. 05
	Fr. 1776. 70

2) Es ist keine Lokalmiethe verrechnet.

3) Erscheinen unter den Posteinnahmen dieses Kantons von 1844—1846 Fr. 2333. 70 als Zollertrag von Posteffekten.

4) Wird eine Entschädigung für früher größere Portofreiheiten angesprochen.

13) Bei Neuenburg.

Rechnungsergebnisse:		Fr.	Rp.
Einnahmen . . .	Fr. 848,725. 21		
Ausgaben	„ 698,974. 29		
Gesammtertrag		149,750.	92
Durchschnitt ⅓		49,916.	97

Bemerkungen.

1) Im Ausgeben von 1844 erscheinen zwei Pensionen an alte Beamte, mit zusammen Fr. 450.
2) Im gleichen Ausgeben Fr. 5329. 09 für Equipagen an Jeanrenaud.
3) In der Rechnung von 1845 Fr. 1442. 15 Reisekosten für Sendungen nach Paris.
4) In der Rechnung von 1846 wieder Fr. 500 als Pension der Witwe eines alten Beamten.
5) In der Rechnung des nämlichen Jahres sind Fr. 2095 11 Rp. in's Ausgeben gebracht, als Betrag eines durch Veruntreuung entstandenen Kassadefizits.
6) Reklamirt dieser Stand für Porto der Korrespondenzen der Regierung in den Jahren 1844—1846 Fr. 4633. 8 Rp.

14) Bei Genf.

Rechnungsergebnisse:		Fr.	Cent.
Einnahmen . . .	Fr. 524,408. 27		
Ausgaben	„ 232,563. 14		
Gesammtertrag		291,845.	13
Durchschnitt ⅓		97,281.	71
In Schweizerwährung Fr. 100 = Fr. 70		Fr. 68,097.	20

Bemerkungen.

1) Indem dieſe Rechnungen ohne alle Details vorliegen, war eine genauere Prüfung derſelben unmöglich.
2) Im Einnehmen aller drei Jahre befinden ſich Fr. 7223 als produit des sommations des juges de paix und andere Fr. 1951. 50 als 2½ % des allocations de la France.

II. Klaſſe.

Kantone, deren Poſtverwaltung ſich in Folge von Pachtverträgen auf das Gebiet anderer Kantone erſtrekte.

1) Baſel-Stadt.

Von den Kantonen dieſer Kategorie haben bloß Zürich und St. Gallen auf den Grund des Art. 33, §. 4 Litt. b. Entſchädigungsreklamationen erhoben. Bei Baſel iſt daher die Erörterung unſchwer. Die Verhältniſſe dieſes Standes ſtellen ſich in folgender Weiſe dar:

Ergebniß der drei Verwaltungsjahre 1844, 1845 und 1846 nach den Rechnungen:

		Fr. Rp.
Einnahmen . . .	Fr. 523,240. 34	
Ausgaben . . .	„ 244,638. 38	
Geſammtertrag		278,601. 96
Durchſchnitt ⅓		92,867. 32

Zu bemerken iſt aber:

1) daß in der Rechnung von 1844 eine Ausgabe von Fr. 200 für das Jahr 1843 enthalten iſt;
2) ſind im Ausgeben von 1845 zwei Beträge von Fr. 248 50 Rp. und Fr. 3103. 12 für Reiſekoſten begriffen. Desgleichen
3) im Ausgeben von 1846 Fr. 1863. 40, und

4) in der gleichen Rechnung Fr. 3390 für Anschaffungen;

5) laut den Rechnungen von Aargau empfing dieser Stand im Jahr 1847 nachträglich von Basel-Stadt als Vergütung für einen 1846 gemeinschaftlich angeschafften Wagen, den Betrag von Fr. 1075, welcher somit in's Ausgeben 1846 gehört;

6) wirkt die von Basel-Landschaft erhobene Reklamation auf Basel-Stadt zurük, indem es die Konsequenz und alle Billigkeit mit sich bringt, daß wenn Basel-Landschaft einen erhöhten Ansaz für die infolge seines Pachtvertrags mit Basel-Stadt an dieses überlassene Erträgnisse erlangen könnte, die Entschädigung von Basel-Stadt in eben dem Maße herabgesezt werden müßte.

2) Zürich.

Die Rechnungen der zürcherischen Postverwaltung bieten, abgesehen von den Pachtverhältnissen mit andern Kantonen, folgende Ergebnisse dar:

		Fr.	Rp.
Einnahmen . .	Fr. 1,979,839. 53		
Ausgaben . .	„ 1,588,405. 43		
Gesammtertrag		391,434. 10	
Durchschnitt 1/3		130,478. 03	

wobei zu bemerken:

a. betreffend die Einnahmen:

1) in der Rechnung von 1845 erscheinen Fr. 70. 28 als Rükvergütung einer 1843 doppelt gemachten Zahlung, welche keine Einnahme des Verwaltungsjahres 1845 bilden;

2) in der gleichen Rechnung erscheinen Fr. 1621. 05 als Erlös von altem Eisen, und

3) Fr. 32. 76 als Erlös von altem Gußeisen.

4) Ebenso enthält das Einnehmen von 1845 einen Betrag von Fr. 1836. 70 als Rükvergütung von Schaffhausen für das vierte Quartal von 1843 und das erste, zweite, dritte und vierte Quartal von 1844, wovon diesem 1/5 mit Fr. 367. 36 der Verwaltungsperiode von 1844—1846 fremd ist;

5) in jedem Jahr sind Fr. 58. 18 als Ertrag von 4 Dampfschiffaktien in Rechnung gebracht;

b. betreffend das Ausgeben:

6) in der Rechnung von 1844 sind Fr. 80 für eine neue Thurmuhr in Ansaz gebracht, als Ausgaben, welche für die Jahre 1842 und 1844 gemacht worden.

Abgesehen nun aber von diesen kleinen Ausstellungen, von denen die mit Nr. 5 bezeichnete vom Bundesrathe beachtet wurde, fallen hier vorzüglich die Reklamationen wegen angeblichem Verlust aus den Postpachten mit andern Kantonen in Betracht.

Zürich stuhnd in Pachtverhältnissen mit den Ständen Thurgau, beiden Unterwalden, Zug und Uri. In Bezug auf die drei leztern Kantone unterblieb eine Entschädigungsforderung. Die thurgauische Pacht betreffend scheint es hingegen (die Reklamation selber liegt nicht vor), nach dem erwähnten Berichte des Herrn Steinhäuslin, in einer Anzeige (ohne eigentlichen Ausweis), einen durchschnittlichen Verlust von Fr. 38,867 berechnet zu haben, denn statt des aus den Rechnungen sich ergebenden durchschnittlichen Reinertrages von . . . . . Fr. 130,478. 03
war die Forderung im Ganzen . . „ 169,345. 03

Differenz: Fr. 38,867. —
worin aber . . . . . „ 10,000. —
Miethzins für das Postgebäude begriffen.

Bleibt als Verlust auf der thurgauischen Postpacht . . . . . Fr. 28,867. —

nämlich:

a. Ueberschuß des Ausgebens über die Einnahmen:

				Fr. Rp.	Fr. Rp.
1844	fl.	2,416. 3½	=	3,514. 28	
1845	„	5,344. 59	=	7,774. 49	
1846	„	4,527. 51	=	6,585. 91	
zusammen:	fl.	12,288. 53½	=	17,874. 68	
		Durchschnitt ⅓ . .		5,958. 23	
b. jährlicher Pachtzins . . .				17,454. 54	
c. besondere Ausgabe als jährliche Aversalsumme für die Briefpost an die Dampfschifffahrtsgesellschaft von Lindau, durchschnittlich				5,454. 55	
			zusammen:		28,867. —

(Fortsezung folgt.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 12. April 1852.)

Der Bundesrath hat gewählt: 1) zum Posthalter in Rüschlikon: Herrn Friedrich Schärer, Wirth daselbst, mit einem Jahresgehalte von Fr. 260 n. W.; 2) zum Inspektor der Infanterie-Instruktorenschule in Thun: den Herrn eidg. Oberst David Zimmerli in Aarau; 3) zum Stabssekretär des Herrn Oberst J. Veillard: Herrn Ernst Brost in Genf.

(Vom 14. April 1852.)

Herr Christian Scherrer von Schönengrund ist zum Posthalter in Bruggen, bei St. Gallen, gewählt worden, und Herr J. F. Rosenmund zum Einnehmer an der Hauptzollstätte Kanal und Achse in Basel, Ersterer mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 284 n. W. und Lezterer mit einem Jahresgehalte von Fr. 2300 n. W.

Zu Pulververkäufern sind patentirt worden: Herr Tobias Ruesch in Thal, Kantons St. Gallen, und Joh. Georg Wirth in St. Georgen, bei St. Gallen.

(Vom 16. April 1852.)

Der Bundesrath hat die sämmtlichen Telegraphenlinien in der Schweiz in vier Inspektionskreise eingetheilt, und zu Inspektoren gewählt:

1) für den ersten Kreis:
Herrn L. Cürchod, Ingenieur in Lausanne;

2) für den zweiten Kreis:
Herrn M. Hartung, Ingenieur in Zürich;

3) für den dritten Kreis:
Herrn Richard Wieland, Ingenieur in Basel;

4) für den vierten Kreis:
Herrn Sebastian Beroldingen, Staatsrath in Bellinzona.

Berichtigungen.

Der vom Bundesrathe unter'm 20. März abhin (Bundesblatt Nr. 14) ernannte schweiz. Konsulatsverweser in Algier heißt Stukle und nicht Stuckli. Derselbe ist

auch nicht Vizekonsul, sondern Konsul der nordamerikanischen Vereinsstaaten.

Die Wahl des Personals der Fahrposterpedition im Postkreis Bern (Bundesblatt Nr. 16) hat nicht stattgefunden; die betreffenden Angestellten funktionniren somit bloß provisorisch.

Auf Seite 254 dieses Blattes ist März statt Mai zu lesen.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 17.

Samstag, den 17. April 1852.

Anzeigen.

[1] Anzeige.

Mit Rükſicht auf die beim unterzeichneten Departemente eingelangten vielſeitigen Anſuchen um Verabfolgung alter Schweizermünzen diene den Betreffenden vorläufig zur Nachricht, daß denſelben nicht entſprochen werden kann, bevor die Münzeinlöſung in der ganzen Schweiz beendigt iſt; alſo vermuthlich erſt im Auguſt oder Herbſtmonat nächſthin.

Bern, den 14. April 1852.

Das eidg. Departement des Innern.

[2] Ausſchreibung einer Poſtſtelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeſchrieben:

Die Stelle eines Poſthalters in Orbe, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1100 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 3. Mai nächſthin der Kreispoſtdirektion Lauſanne einzureichen.

Bern, am 12. April 1852.

Die ſchweizeriſche Bundeskanzlei.

[3] Ausſchreibung einer Poſtſtelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeſchrieben:

Die Stelle eines Poſthalters in Roche, mit einem Jahresgehalt von Fr. 212 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 3. Mai nächſthin der Kreispoſtdirektion Lauſanne einzureichen.

Bern, am 12. April 1852.

Die ſchweizeriſche Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Alt-St. Johann, Kantons St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 88 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 30. April 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 15. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Genf, mit einem Jahresgehalt von Fr. 700 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 30. April 1852 der Kreispostdirektion Genf einzureichen.

Bern, am 15. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung.

Auf dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist die bisher nur provisorisch besezt gewesene Sekretärsstelle definitiv zu besezen. Dieselbe ist mit einem Jahresgehalte von Fr. 2300 n. W. verbunden, vorbehältlich allfälliger Modifikationen durch das kommende Besoldungsgesez, und wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich darum zu bewerben gedenken, und sich über Gewandtheit in der deutschen und französischen Sprache, eine leichte Redaktion und die Befähigung, einem vielbeschäftigten Büreau vorzustehen, auszuweisen vermögen, haben ihre Anmeldungen, mit gehörigen Leumundszeugnissen versehen, bis zum 10. Mai nächsthin dem gedachten Departemente einzureichen.

Bern, den 9. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung.

Durch Beförderung ist eine Kopistenstelle in der schweiz. Bundeskanzlei in Erledigung gekommen. Dieselbe ist mit einem Gehalte von Fr. 800 n. W. verbunden und wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Schweizerbürger, welche sich darum zu bewerben gedenken und sich über Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, so wie über eine höhere

Schulbildung auszuweisen vermögen, haben ihre Anmeldungen, mit gehörigen Leumundszeugnissen versehen, bis zum 1. Mai nächsthin der unterzeichneten Kanzlei, zuhanden des schweiz. Departements des Innern, einzureichen.

Bern, den 31. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Münchwylen, Kantons Thurgau, mit einem Jahresgehalt von Fr. 400 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. d. M. der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 6. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Netstal, Kantons Glarus, mit einem Jahresgehalt von Fr. 400 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. d. Monats der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 6. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[10] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Oberrieden, Kant. Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 288 n. W.

Bewerber haben ihrer Anmeldungen bis zum 26. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 8. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[11] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postverwalters in Sonceboz, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1500 n. W. und freiem Büreau.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 27. April nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 26. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[12] **Ausschreibung einer Zollstelle.**

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kontroleurs bei der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1800 n. W., vorbehältlich der Bestimmungen eines von der Bundesversammlung zu erlassenden allgemeinen Besoldungsgesezes.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis 1. Mai 1852 der Zolldirektion in Schaffhausen einzureichen.

Bern, den 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[13] **Ausschreibung einer Zollstelle.**

Die Stelle eines Kontroleurs an der Hauptzollstätte deutsche Bahn in Basel, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2000 n. W., vorbehältlich eines von der Bundesversammlung zu erlassenden allgemeinen Besoldungsgesezes, wird hiermit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen für obige Stelle sind bis zum 1. Mai 1852 der Zolldirektion in Basel einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 18.

Samstag, den 24. April 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

vom eidg. Ständerath bestellten Kommission zur Prüfung und Begutachtung der von der Eidgenossenschaft den Kantonen zu leistenden Postentschädigungen.

(Fortsezung.)

In dem Gutachten des Herrn Generalpostsekretärs Steinhäuslin ward der leztgenannte Ansaz vorläufig ausgeschlossen, die Forderung Zürichs im Allgemeinen aber zum Anlaß einer grundsäzlichen Erörterung über die Entschädigungsansprüche wegen Postpachten genommen, woraus wir folgende Stelle ausheben:

„Dem Anspruche auf Entschädigung eines Verlusts auf „dem Postpachte steht im Allgemeinen die begründete „Voraussezung entgegen, daß der Pächter dabei „seinen eigenen Vortheil gesucht, und so wie er

„den gehofften Gewinn, (unmittelbare Einnahme oder „Erwerbung größerer Selbstständigkeit seiner Post„verwaltung ꝛc.) allein in Anspruch genommen, ihm „auch die Nachtheile ungünstiger Erfolge und irriger „Voranschlagungen zur Last fallen sollen. Es kann „um so weniger etwa in der moralischen Verpflich„tung anderer Kantone liegen, den Schaden eines „Postvertrags oder verfehlter Spekulationen eines „Pächters gut machen zu helfen, als eben in der „Pacht Lezterer ein Mittel suchte, gegen andere, „besonders benachbarte Postverwaltungen, gewisse „vom bloß eigenen Kantonsgebiete aus kaum haltbare „Forderungen durchzusezen. Z. B. durch Festhaltung „höherer Transitgebühren oder Ueberlieferungspreise ꝛc. „Diese in der Pachtung liegenden Tendenzen können „wol nicht in Abrede gestellt werden; schwer, fast „unmöglich ist es, den Betrag derselben in einem „Geldbetrage anzugeben. Welchen Anhalt für seine „lange behauptete postalische Stellung hat nicht Zürich „durch die Vereinigung beider Gebiete von Zug und „Thurgau und seiner Zeit noch der Kantone Uri und „Tessin mit seinem eigenen Postgebiete erlangt? „Welchen hohen Werth für die freiere Entwiklung seiner „Posten hatte nicht die Erwerbung des Postgebiets „von Schwyz für St. Gallen bei seinen Konflikten „mit Zürich, wodurch eine mit Umgehung und theuer „erkaufte unabhängige Straße nach der westlichen „Schweiz eröffnet wurde. Wäre St. Gallen oder „Thurn und Taxis als Pächter des Thurgaus ein„getreten, welchen Bedingungen für den Transit hätte „sich Zürich unterziehen, oder aber zu vielleicht schwie„rigen Umleitungen greifen müssen."

„Gegenüber den Darstellungen von gemeinnüzigen

„Zweken der Pachtungen, womit die Entſchädigungs-
„frage empfohlen werden will, iſt es hier am Orte,
„unumwunden auszuſprechen, daß die andern Kan-
„tone keine grundſäzliche Verpflichtung haben, ſich
„hiefür in Mitleidenſchaft ziehen zu laſſen."

Das Gutachten verkennt dann nicht, daß die Frage durch den Art. 33 der Bundesverfaſſung dieſer abſtrakten Anſchauungsweiſe entzogen worden, macht jedoch unter voller Anerkennung des Wortlautes dieſer Beſtimmungen einige weitere Betrachtungen über den Sinn derſelben:

„Von vorn herein ſollte, heißt es unter anderm, der Saz
„aufrecht gehalten werden, daß die Eidgenoſſenſchaft
„die Entſchädigung des Ertrags nur einfach zu
„leiſten habe, folglich nicht gleichzeitig vom Verpächter
„für die Pachtſumme und vom Pächter für den Aus-
„fall in Anſpruch genommen werden könne."

Weiter iſt bemerkt, in concreto wäre unſchwer nachzuweiſen, daß weder der Kanton Thurgau, noch der Kanton Schwyz bei eigener Verwaltung irgend einen reinen Ertrag vom Poſtregal gehabt haben würden, und dann zum Schluſſe bemerkt, falls dennoch Berükſichtigung beider Theile (des Pächters und Verpächters) zuläſſig erſchiene, ſo dürften jedenfalls gegen Zürich „die durch den poſtaliſchen Beſiz des Thurgaus für ſeine Kantonalpoſtintereſſen erworbene unverkennbar günſtige Stellung in einige Kompenſation gebracht und bei der Entſchädigungsausmeſſung fühlbar in die Wagſchale gelegt werden." Thurgau hingegen ſollte dem Gutachten zufolge, ſtatt der Pachtſumme, „die mit keinem Rechte als wahres Aequivalent des wirklichen Reinertrags gelten könne," entweder ſofort nach billigem Ermeſſen „etwelche Entſchädigung" beſtimmt, oder aber erſt ſpäter nach Maß-

gabe des wirklichen Postertrags von Thurgau Ersaz geleistet werden.

Der hohe Bundesrath gieng jedoch von allen diesen Betrachtungen ab, und admittirte nicht bloß dem Stande Thurgau den vollen Betrag des bezogenen Pachtzinses, mit fl. 12,000 oder Fr. 17,454. 54 jährlich, als muthmaßlichen Reinertrag der thurgauischen Posten, sondern schrieb gleichzeitig dem Stande Zürich den nämlichen Pachtzins nebst sämmtlichen übrigen Ansäzen, mit Einschluß des Dampfschiffaversums von Fr. 5454. 55 als wirklichen Verlust auf diesen Posten zum eigenen Reinertrage hinzu, welcher mittelst dessen im Ganzen auf Fr. 159,286. 85 festgesezt wurde, nämlich:

a. Reinertrag der eigenen Posten, nach Abzug der irrig verrechneten Aktiendividende : . Fr. 130,419. 85
b. Verlust auf der thurgauischen Postpacht . . . . . „ 28,867. —

zusammen: Fr. 159,286. 85

3) St. Gallen.

Aehnlich verhält es sich mit St. Gallen.

Die Rechnungsverhältnisse über die St. Gallische Verwaltung sind:

		fl.	kr.
Einnahmen .	fl. 1,231,292. 47¼		
Ausgaben . .	„ 1,117,926. 29¾		
Gesammtertrag		113,366.	17½
Durchschnitt ⅓		37,788.	72½

Bemerkungen.

1) Unter den Ausgaben erscheint ein Betrag von fl. 8212. 49 kr., als Restanz eines der Verwaltung in Folge Veruntreuung eines Beamten zur Last gefallenen Kassadefizits.

2) Laut Art. 3 des Vertrags mit Herrn Düggelin hat St. Gallen in der Rechnung der Schwyzerposten fl. 533. 20 = Fr. 800 als jährliche Verwaltungskosten ins Ausgeben gebracht, die gleichzeitig als Einnahmen in der Rechnung von St. Gallen figuriren.

3) In gleicher Weise erscheinen im Ausgeben der Schwyzerrechnung von 1845 Fr. 810, als an die St. Gallische Postverwaltung bezahlten Kaufpreis eines Postwagens, welche Ausgabe hinwieder in der St. Gallischen Rechnung zu den Einnahmen gehört. Ob noch mehr solche Duplikate vorkommen, vermag die Kommission bei der Allgemeinheit der Rechnungen mit Bestimmtheit nicht zu beurtheilen.

4) Hat St. Gallen, ohne Pachtvertrag, das Gebiet des Kantons Appenzell postalisch exploitirt, und zwar bei den bekannten Gewerbsverhältnissen von Appenzell, sicherlich nicht ohne wesentlichen Vortheil. Was ferner

5) das in den Jahren 1845 und 1846 zwischen St. Gallen und Schwyz bestandene Pachtverhältniß betrifft, so wird von St. Gallen aus Grund jener Pacht der Ersaz für folgende angebliche Verluste angesprochen:

für das Jahr 1845	. . . .	fl. 1967. 48
„ „ „ 1846	. . . .	„ 2444. 23
zusammen:		fl. 4412. 11

Das mehrerwähnte Gutachten bezog sich hinsichtlich dieser Ansprache auf das unter der Rubrik „Zürich" Angebrachte, und der Tit. Bundesrath, gleichfalls dem hinsichtlich Zürich beobachteten Verfahren konsequent, admittirte auch hier doppelte Vergütung, durch Admission des von Schwyz bezogenen Pachtzinses als Reinertrag dieses Standes einerseits, und Hinzuschlagung des vollen Scha-

dens von St. Gallen an den Schwyzerposten zu dem eigenen Reinertrage dieses Standes andererseits.

Dieser, wie oben, für die drei Jahre 1844, 1845 und 1846 berechnet, zu . . . . fl. 113,366. 17½
ward nämlich vermehrt:

a. durch Hinzufügung des Kassadefizits von	„	8,212.	49
b. durch Verlust an den Schwyzerposten	„	4,412.	12
Summe:	fl.	125,991.	18½
was als durchschnittlich ergibt ⅓	fl.	41,997.	06
oder	Fr.	61,086.	50

III. Klasse.

Ueber die Kantone der dritten Klasse ist hier nichts zu bemerken, als daß der Tit. Bundesrath denselben den vollen Betrag der bezogenen Pachtzinse als Entschädigung in Anrechnung fallen ließ, wonach bezogen:

	Alte Währung. Fr.	Rp.	Neue Währung. Fr.	Rp.
1) Schwyz	2,000.	—		
2) Unterwalden ob d. Wald	240.	—		
3) Unterwalden nid d. Wald	160.	—		
4) Zug	2,300.	—		
5) Schaffhausen . . .	2,181.	81		
6) Thurgau	17,454.	54		

IV. Klasse.

Eben so ist in Betreff der Kantone vierter Klasse nur zu bemerken, daß in Folge von Verfügungen des Tit. Bundesrathes Appenzell A.-Rh. jährlich Fr. 10,000, Appenzell J.-Rh. hingegen jährlich Fr. 240 bezogen hat.

Die Regierung von Appenzell A.-Rh. war in ihren Ansprüchen noch höher gegangen, indem sie durch Zuschrift vom 22. Dezember 1848 Entschädigung in gleichem Maß wie St. Gallen in Anspruch nahm, und auf dieser Grundlage Fr. 15,640 forderte. Dagegen waren von Herrn Generalpostsekretär Steinhäuslin im mehrerwähnten Gutachten Berechnungen aufgestellt worden, wonach die Entschädigung von Appenzell A.-Rh. auf mehr nicht als Fr. 5945 wäre zu stehen gekommen. Der Tit. Bundesrath nahm mit Fr. 10,000 ungefähr das Mittel beider Summen.

Nach dieser Darstellung der faktischen Verhältnisse zur Beurtheilung der Ansprüche übergehend, sind wieder die vier Klassen besonders ins Auge zu fassen.

I.

Kantone, welche ihr Postregal ganz oder zum Theil selbst verwalteten, ohne Pächter anderer Kantone zu sein.

Oben wurde bereits bemerkt, daß im Ganzen die Ergebnisse der Kantonalpostverwaltungen so anzuerkennen seien, wie sie aus den amtlichen Rechnungen hervorgehen. Dieß bedarf ohne Zweifel keiner Begründung. Die Begutachtung beschränkt sich daher, unter Zusammenstellung des Gleichartigen, auf eine nähere Würdigung der einzelnen Ausstellungen, zu welchen die Rechnungen Anlaß gegeben haben.

a. Hin und wieder erscheinen in den Rechnungen der Normaljahre 1844, 1845 und 1846 Posten im Einnehmen, welche nicht dieser Epoche angehören. Solche Einnahmen sind unstreitig in Abzug zu bringen, denn nur der Reinertrag dieser bestimmten Jahre soll in Rechnung fallen.

Aus diesem Grunde sind abzuziehen, z. B. bei Tessin: $L^{mil.}$ 4818. 8. = Fr. 2409. 04, Einnahme von 1843, welche 1844 verrechnet wurde; bei Wallis Fr. 1776. 60 — 1844 verrechnete Einnahmen von 1842 und 1843.

b. Deßgleichen sind abzuziehen, alle der Postverwaltung fremde Einnahmen; nämlich:
bei Graubünden: Fr. 1728. 14 und
„ Wallis: „ 2333. 70 für Zollgebühren.

c. Mehrere Rechnungen enthalten nicht unbedeutende Einnahmeposten für Erlös alten Materials. So Freiburg Fr. 1204, Waadt Fr. 523. 04 u. s. f. An sich sind dieß nicht Einnahmen aus den Posten; es dürfte daher die Streichung unschwer zu motiviren sein. Allein einerseits stehen sie doch, vorausgesezt, was vorauszusezen ist, daß es sich um Material handle, das zur Postverwaltung diente, mit diesen in naher Beziehung; andererseits kommen ähnliche Ansäze, obwohl nur in geringerem Betrag, fast in allen Rechnungen vor, so daß die Streichung eine äußerst schwierige Prüfung erforderte; wozu noch kömmt, daß wegen der Beschaffenheit der Rechnungen eine genaue Ausscheidung aller dieser Posten wol als unmöglich anzusehen ist.

Die Unterzeichneten schließen sich daher in diesem Punkte der Ansicht des Tit. Bundesrathes an, welcher die bezeichneten Einnahmeposten unbeanstandet ließ.

d. Das Gleiche gilt von den von Waadt verrechneten Fr. 214. 28 für sogenannte „rebuts“.

e. Wie aus den Einnahmen Alles zu streichen ist, was nicht in die Jahre 1844, 1845 und 1846 gehört oder dem Postwesen fremd ist, so fordert die Gerechtigkeit auf Reinigung der Rechnungen von allen dieser Epoche oder der Postverwaltung fremden Ausgaben.

Aus diesem Grunde sind zu gut zu schreiben: dem Stande Freiburg:

sämmtliche oben unter Nr. 5 b. spezifizirten Kapital- und Zinszahlungen im Betrage von Fr. 5,585.

f. Es frägt sich, ob nicht auch die verrechneten außerordentlichen Reisekosten vom Ausgeben abzuziehen seien? Für die Streichung ließe sich anführen, daß diese Kosten nicht zu den eigentlichen Verwaltungskosten gehören. Aber weder das ofterwähnte Gutachten, noch der Tit. Bundesrath ließen diese Ansicht gelten, und auch die Unterzeichneten können sich nicht für Gutschreibung dieser Posten aussprechen. Einerseits waren es doch immerhin Ausgaben, welche die Postverwaltung veranlaßte und eben deßhalb auch ertrug; andererseits kommen solche Reiseauslagen fast in den meisten Postrechnungen vor. Es darf daher angenommen werden, daß die Sache sich von selbst ausgleiche und eine genauere Ausmittlung fast unmöglich wäre.

g. Nicht ganz so verhält es sich mit den Ausgaben, welche unter der Rubrik von Steuern, Pensionen und Unterstüzungen in einigen Rechnungen erscheinen. Dennoch muß sich auch bei diesen die Kommission gegen die Zugutschreibung erklären. Denn wenn z. B. die Postverwaltung von Bern es ange-

messen fand „Brandsteuern" aus der Postkasse zu entrichten, so geschah es wol nur, weil die Postverwaltung dabei direkt oder indirekt betheiligt war, und ist dieß, so wird die Ausgabe mit Recht als Postausgabe betrachtet.

Noch weniger aber läßt sich dieser Charakter den in Waadt und Neuenburg vorkommenden „Unterstüzungen und Pensionen ehemaliger Postbeamten oder ihrer Witwen" abstreiten.

Da wo derartige Pensionen vorkommen, bilden sie einen integrirenden Theil der Besoldung, die eben deßhalb niedriger ist, also die Einnahmen der Verwaltung um so höher erscheinen läßt.

h. Dagegen ließ der Tit. Bundesrath mit Recht Gutschreibung eintreten für die von den Ständen St. Gallen und Neuenburg verrechneten „Kassaveruntreuungen"; denn die betreffenden Beträge waren von der Postverwaltung wirklich eingenommen, die Veruntreuungen schmälerten die Kasse, aber nicht den Ertrag der Posten, und auf den Werth des abgetretenen Regals sind sie ohne Einfluß.

i. Eben so gebührt Aargau Ersaz für die Hälfte des 1846 mit Fr. 2150 ins Ausgebens gebrachten Wagens, da diese Hälfte nur als Vorschuß an die Postverwaltung von Basel zu betrachten ist und von dieser 1847 an Aargau vergütet wurde.

k. Umgekehrt findet sich bei Glarus die reelle Ausgabe von Fr. 2000 für 2 Wagen nicht verrechnet.

l. Einige Postverwaltungen haben den Miethzins für die Postgebäulichkeiten im Ausgeben verrechnet, andere nicht.

Der Tit. Bundesrath trug dieser Verschiedenheit in der Buchführung Rechnung, indem denjenigen

Kantonen, welche, wie Bern, Graubünden, Waadt und andere, dafür nichts in Ansaz brachten, so viel vom reinen Ertrag abgezogen wurde, als sie zur Stunde für die nämlichen Lokalitäten von der Eidgenossenschaft als Miethzins beziehen. Die Kommission ist hiermit einverstanden.

m. In einzelnen Kantonen ist der Abgang von Postmaterial mit 10, 15 bis 20 % pr. Jahr als Ausgabe verrechnet worden, während bei andern Verwaltungen dafür nichts ausgesezt wurde. Auch in dieser Hinsicht haben die Kantone Anspruch auf gleiche Behandlung. Die Kommisssion schließt sich daher der Ansicht des Bundesrathes an, der denjenigen Kantonen, welche den Materialabgang verrechnet haben, die betreffenden Beträge in Abzug fallen ließ, dieß namentlich bei Luzern und Glarus, wovon ersterer Kanton für die drei Jahre 1844 — 1846 Fr. 5697. 51 und lezterer Fr. 1382. 08 verrechnete.

n. An dem Umstande, daß die Durchschnittsberechnung von Solothurn sich bloß auf drei Vierteljahre von 1844 stüzt und dagegen in das Jahr 1847 hinübergreift, glaubte die Kommission nicht Anstoß nehmen zu sollen, zumal diese Unregelmäßigkeit nicht als nachtheilig für die eidgenössische Postkasse anzusehen ist.

o. Betreffend die von den Kantonen Bern, Wallis und Neuenburg reklamirten Entschädnisse für früher größere Portofreiheit der amtlichen Korrespondenzen glaubt die Kommission, wie auch der Bundesrath gleicher Ansicht zu sein scheint, dafür keine besondere Vergütung beantragen zu sollen, indem mehr oder weniger alle Kantone solche Portofreiheit besaßen, und sie jezt nach der Zentralisation der Posten durch die

Eidgenossenschaft wieder besizen, zudem aber eine genaue Ausmittlung des daherigen Gewinns und Verlusts eines jeden Kantons der Kommission unmöglich scheint.

p. Gleicher Ansicht ist die Kommission mit Bezug auf die von Uri für verlorne Fahrfreipläze dortiger Beamten verlangte Entschädigung, indem auch in andern Kantonen, wie z. B. in Graubünden und Bern, ähnliche Fahrbegünstigungen bestunden, die ihnen ebenfalls nicht vergütet wurden, übrigens auch nicht zu den direkten Staatseinnahmen zu zählen und nur sehr schwer zu bewerthen sind.

q. Eben so wenig glaubte die Kommission auf die von Uri und Basel-Landschaft für Gewinnsverlust auf dem an Zürich und Basel-Stadt theilweise verpachteten Postregale erhobenen Reklamationen eine Entschädigung beantragen zu sollen; zunächst bei Basel-Landschaft, weil es sich noch frägt, ob das zwischen diesem Kantonstheil und Basel-Stadt bestandene Postverhältniß eine eigentliche Postpacht war, und überdieß mit Bezug auf beide Reklamanten, weil die Kommission, zumal ohne dießfällige Anhörung der mitbetreffenden Kantone Zürich und Basel-Stadt, bloß auf die vorliegenden Akten hin nicht zu beurtheilen im Falle ist, ob und welchen größern Ertrag die Reklamanten bei eigener Verwaltung ihrer Posten auf dem eigenen Kantonsgebiet erhalten haben würden.

r. Bezüglich der im Ausgeben des Kantons Waadt für Unterhaltung, Reparaturen, Kaminfegen ꝛc. der dortigen Postgebäulichkeiten komparirenden Fr. 2366. 11 glaubte der Bundesrath dieselben aus dem Grunde dem reinen Postertrage zu gut schreiben zu sollen, weil es an sich Sache des Verpächters und nicht des

Pächters sei, das Pachtlokal zu unterhalten. Die unterzeichnete Kommission hält hingegen dieses Argument, wenn auch an sich richtig, nicht für genügend, um jene Auslagen zu vergüten. Eines Theils weil jene Auslagen mit der Postverwaltung allerdings in engem Zusammenhange stehen, und daher auch in den Verwaltungsrechnungen anderer Kantone hin und wieder derartige Auslagen vorkommen, und andern Theils weil, wenn die Regierung des Kantons Waadt solche Kosten direkte selbst bestritten haben würde, alsdann ihr Postbenefice nicht mehr so rein da gestanden wäre.

s. Wie der Erlös von altem Postmaterial und hinwieder die Kosten für neue Anschaffungen regelmäßig im Einnehmen und Ausgeben sämmtlicher Kantonspostverwaltungen erscheinen, bringt es die Billigkeit und natürliche Konsequenz mit sich, daß die derartigen Einnahmen und Ausgaben des Standes Glarus, welche in den jährlichen Verwaltungsrechnungen nicht aufgenommen wurden, mit dem jährlichen Postertrag zu verrechnen sind.

t. Während andere Kantone das erste Postbetriebskapital aus dem Staatsaerar hergaben, und hiefür sich keine besondern Zinse vergüten ließen, entlehnte Glarus jenes Kapital aus dem dortigen Kornfond und vergütete demselben alljährlich als Zins fl. 63. 45, wodurch der jährliche Postertrag natürlich als um so viel kleiner sich herausstellte. Da nach der eidgenössischen Zentralisation der Posten jener Zins dem Stande Glarus zur Last fällt, so scheint es der Kommission, es müsse dieser Betrag der Entschädigungssumme zugerechnet werden.

u. In früheren Jahren war ein gewisser Herr L. Jeanrenaud Generalposthalter des Kantons Neuenburg. Als solcher hatte er zum Postdienst nebst allen Pferden auch alle Wagen zu liefern. In den Jahren 1839 und 1840 hob die Postverwaltung von Neuenburg dieses Verhältniß mit Herrn Jeanrenaud auf und kaufte ihm dabei alle seine Postwagen ab. Der verstandene Kaufpreis sollte in vier Raten abbezahlt werden. Die lezte Rate fiel aufs Jahr 1844, daher dieselbe, im Betrage von Fr. 5329, 09, im Ausgeben dieses Jahres erscheint. Da dieß eine Ausgabe für frühere Anschaffungen ist, reklamirt Neuenburg deren Gutschreibung in der eidgenössischen Entschädigungssumme. Der Tit. Bundesrath vergütete diese Ausgabe nicht; die unterzeichnete Kommission ist dagegen anderer Ansicht und glaubt, daß diese Ausgabe konsequent mit den bei andern Kantonen angewandten Grundsäzen Neuenburg gut zu schreiben sei, zumal dieser Kanton, abgesehen von dieser Ausgabe, in den Jahren 1844—1846 für anderweitige Unterhaltung und Anschaffung von Material die nicht geringe Summe von Fr. 23,011. 10 ausgegeben hat.

v. Im ersten Theile des gegenwärtigen Berichts wurden bei Darstellung der Ergebnisse der einzelnen Kantonspostrechnungen noch einige andere mehr oder weniger auffällige Einnahme- oder Ausgabeposten hervorgehoben, so bei Waadt die Vergütungen von Frankreich für Wagen und Kondukteurs, bei Genf die 2½ % der allocation de la France und das produit des sommations des juges de paix, bei Tessin die Ausgaben für Pferde- und Futteranschaffungen. Bei näherer Prüfung fand die Kommission, daß alle die Posten unverändert in den Rechnungen zu belassen

seien; namentlich die Einnahme von Waadt. Eines Theils, weil sie mit entsprechenden Ausgaben verbunden war und eine genaue Ermittlung des hiebei sich ergebenen, jedenfalls unbedeutenden Gewinns nicht mehr möglich ist, und andern Theils, weil diese gleiche Einnahme nunmehr unverändert auch der Eidgenossenschaft zu gut kömmt. Bei Genf, weil jene beiden Einnahmen sich als eigentliche Postverträgnisse herausstellen, und bei Tessin, weil dieser Kanton gegenüber der Besorgung des Postfuhrwesens mit eigenen Pferden unzweideutig auch kompensirende größere Posteinnahmen hatte.

Diesemnach beantragt die Kommission Festsezung der Entschädnißbeträge der Kantone der ersten Klasse in folgender Weise:

1) Bern.

Der Durchschnittsbetrag nach den Rechnungen beträgt Fr. 174,584. 21

Davon ist abzuziehen der Lokalmiethzins nach den gegenwärtigen Verträgen mit . . . . . „ 2,600. —

Entschädigungsansprache: Fr. 171,984. 21

2) Luzern.

Der Rechnungsdurchschnitt ist . . Fr. 41,730. 83

Dagegen ist abzuziehen der gegenwärtig von der Eidgenossenschaft nach Vertrag zu bezahlende Lokalmiethzins mit „ 1,380. —

Entschädigungsansprache: Fr. 40,350. 83

3) Uri.

Der Durchschnittsertrag der Rechnungen beträgt laut oben Fr. 20,139. 32.

4) Glarus.

Laut den Rechnungen beträgt der Gesammtpostertrag der drei Jahre 1844—1846	fl.	14,746. 48
Beizufügen für in den drei Jahren verrechneten Minderwerth des Postmaterials	„	1,382. 08
Ferner als früher nicht verrechneten Erlös eines 1845 verkauften alten Postwagens	„	412. 24
	fl.	16,541. 20
Dagegen abzuziehen für die 1844 und 1845 neu angeschafften und nicht ins Ausgeben gebrachten zwei Postwagen . .	„	2,000. —
Bleiben:	fl.	14,541. 20
Durchschnitt 1/3	fl.	4,847. 6
Dem ist wieder beizufügen als Ersaz für den nunmehr dem Staat zur Last fallenden Zins an den Kornfond . . .	fl.	63. 45
	fl.	4,910. 51
oder Fr. 32 per fl. 21	Fr.	7,483. 20
Hievon ab als von der Eidgenossenschaft jährlich zu vergütender Lokalmiethzins	„	400. —
Zu leistende Entschädigung:	Fr.	7,083. 20

5) Freiburg.

Der Rechnungsertrag ist	Fr.	38,568. 49
Dem ist beizufügen für ins Ausgeben gebrachte Kapital- und Zinszahlungen .	„	5,585. —
Gesammtertrag:	Fr.	44,153. 49
Durchschnitt und Entschädigungssumme:	Fr.	14,717. 83

6) Solothurn.

Der Rechnungsdurchschnitt ist . .	Fr.	7,408. 22
Davon ist abzuziehen als Lokalmiethzins	„	400. —
Entschädnißansprache:	Fr.	7,008. 22

7) Basel-Landschaft.

Das Gesammtrechnungsergebniß ist:		
Ertrag der eigenen Verwaltung . . .	Fr.	3,511. 52
der bezogene Pachtzins	„	14,000. —
Summe:	Fr.	17,511. 52
Durchschnitt oder Entschädnißansprache 1/3	Fr.	5,837. 17

8) Graubünden.

Der Gesammtertrag ist nach den Rechnungen	fl.	59,575. 55
Davon sind die im Einnehmen begriffenen Zollgebühren abzuziehen mit . .	„	1,728. 14
Reinertrag:	fl.	58,147. 41
Durchschnitt oder Entschädnißansprache 1/3	fl.	19,382. 37
	Fr.	23,259. 04
Weiter ab für Miethzins	„	40. —
Entschädigungssumme:	Fr.	23,219. 04

9) Aargau.

Der Gesammtertrag beträgt nach den Rechnungen	Fr.	308,184. 31
Dazu ist zu fügen die von Basel vergütete Hälfte eines Wagens mit .	„	1,075. —
	Fr.	309,259. 31
Durchschnitt 1/3	Fr.	103,086. 43

Hievon ab als von der Eidgenossenschaft für Postlokalitäten jährlich zu vergütenden Zins	Fr.	400. —
Verbleibt als Entschädigungssumme:	Fr.	102,686. 43

10) Tessin.

Das Rechnungsergebniß der drei Jahre ist	Fr.	31,382. 16
Davon ist abzuziehen die 1844 berechnete Einnahme von 1843 mit	„	2,409. 04
Reinertrag:	Fr.	28,973. 12
Durchschnitt oder Entschädnißansprache:	Fr.	9,657. 70

11) Waadt.

Das Rechnungsergebniß ist . . .	Fr.	434,806. 64
Durchschnitt ⅓ mit . . .	Fr.	144,935. 54
Abzuziehen als von der Eidgenossenschaft jährlich vergüteter Lokalzins .	„	2,800. —
Entschädigungssumme:	Fr.	142,135. 54

12) Wallis.

Das Rechnungsergebniß ist . . .	Fr.	58,940. 72
Davon ist abzuziehen die 1844 verrechneten Einnahmen aus den Jahren 1842 und 1843 mit	„	1,776. 70
Reinertrag:	Fr.	57,164. 02
Davon abzuziehen als im obigen Ertrag begriffene Zollgebühren	„	2,333. 70
	Fr.	54,830. 32
Zu vergütender Durchschnitt ⅓ . . .	Fr.	18,276. 77

13) Neuenburg.

Das Rechnungsergebniß ist . .	Fr.	149,750. 92
Dem ist beizufügen:		
a. den 1846 verrechnete Kassaverlust	„	2,095. 11
b. die 1844 erfolgte Kapitalzahlung an Jeanrenaud	„	5,329. 09
Reinertrag:	Fr.	157,175. 12
Durchschnitt u. Entschädigungssumme 1/3	Fr.	52,391. 70 2/3
In Schw.-Währung Fr. 105 per Fr. 100	„	49,896. 85

14) Genf.

Das Rechnungsergebniß ist . . .	Fr.	291,845. 13
Durchschnitt 1/3	Fr.	97,281. 71
In Schweizerwährung . .	Fr.	68,097. 20

II. Klasse.

1) Basel.

Hier bietet die Reklamation von Basel-Landschaft die einzige Schwierigkeit. Dieser Stand hatte einen Theil seines Postregals an Basel-Stadt verpachtet und Thatsache ist, daß das dafür bezogene Fixum betragen hat:

1844	Fr.	4,000. —
1845	„	5,000. —
1846	„	5,000. —
zusammen in drei Jahren:	Fr.	14,000. —

Basel-Landschaft glaubt nun, dieser Pachtzins habe den Vortheilen des verpachteten Regals nicht entsprochen, er sei zu niedrig gewesen, und stüzt darauf die Forderung eines erhöhten Ersazes durch die Eidgenossenschaft. Die

Kommission glaubte aber auf diese Forderung aus schon oben angeführten Gründen nicht eingehen zu sollen. Die Folge davon ist, daß wenigstens vor der Hand dem Kanton Basel-Stadt nach Art. 33 der Bundesverfassung der in den drei Jahren 1844—1846 bezogene Reinertrag zu vergüten sein wird. Sollte Basel-Landschaft s. Z. besser durchzuführen vermögen, daß ihm für den an Basel-Stadt verpachteten Theil seines Postregals eine größere Entschädigung gebühre, so muß diese Mehrentschädigung dann jedenfalls dem Kanton Basel-Stadt zur Last fallen, indem die Eidgenossenschaft einen und denselben Postertrag nicht zugleich zwei Kantonen vergüten kann. Es ergibt sich daraus, daß die Reklamation von Basel-Landschaft lediglich zwischen diesem Stande und Basel-Stadt zu erörtern ist. Dem Bunde mag es gleichgültig sein, in welche der beiden Kantonskassen das Aequivalent der gemeinschaftlichen Posterträgnisse fließt; aber er kann nicht einwilligen, aus Grund einer Mißrechnung unter ihnen, an beide Kantone zusammen mehr zu bezahlen, als die Summe des Ertrages beider Postverwaltungen.

Für Basel-Stadt stellt sich somit das Ergebniß also heraus:

Gesammtertrag der drei Normaljahre Fr. 278,601. 96
wovon abzuziehen:

a. die 1844 verrechnete Einnahme von 1843 mit . .	Fr. 200. —	
b. die 1847 verrechnete Ausgabe f. einen 1846 (gemeinschaftlich mit Aargau) angeschafften Wagen mit . .	„ 1075. —	
		„ 1,275. —
		Fr. 277,326. 96
Durchschnitt 1/3 mit		Fr. 92,442. 32

Fernerer Abzug:

Betrag des gegenwärtigen Lokalzinses .	Fr.	4,000. —
Entschädnißansprache	Fr.	88,442. 32

(Schluß in nächster Nummer.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 19. April 1852.)

Durch Vermittlung des Herrn Dr. Schneider in Bern sind neulich wieder 25 Preismedaillen für schweizerische Industriellen von London aus an den Bundesrath gelangt, der dieselben, wie die frühern 38, den betreffenden Kantonsregierungen, zuhanden der Preisgewinner, zustellen ließ, und zwar den Herren:

(Im Kanton Zürich.)

C. Wettli in Männedorf (für Planimeter) p. m.

(Im Kanton Bern.)

J. Leemann in Bern (für ein Modell des Münsters in Straßburg) p. m

F. Stotzer in Büren (für Feilen) p. m.

(Im Kanton Basel.)

B. Sauerbrey in Basel (für einen Stuzer) p. m.

J. R. Wegner in Basel (für gefärbte Seide) p. m.

(Im Kanton St. Gallen.)

C. A. Schöll in St. Gallen (für ein Modell des Säntis) p. m.

J. R. Raschle und Comp. in Wattwyl (für Madrastücher) p. m.

(Im Kanton Aargau.)

F. R. Gysi in Aarau (für einen Reißzeug) p. m.
Homel Esser in Aarau (für einen Reißzeug) p. m.
J. F. Laue in Wildegg (für einen Bohrapparat) p. m.
Gebrüder Abt in Bünzen (für Strohwaaren) p. m.

(Im Kanton Thurgau.)

Gebrüder Leumann in Mattweil (für türkisch-rothe Garne) p. m.

(Im Kanton Waadt.)

C. Baup in Vevey (für konservirtes Fleisch) p. m.
L. Audemars in Brassus (für Uhren) p. m.
A. Lecoultre in Sentier (für Uhren) p. m.

(Im Kanton Neuenburg.)

C. H. Grosclaude in Fleurier (für Uhren) p. m.
J. W. Dübois in Locle (für ein astronomisches Chronometer) p. m.
H. Grandjean in Locle (für Taschenuhrenchronometer) p. m.
A. Dübois in La Chaux-de-fonds (für Gràveurarbeit) p. m.
Mathey und Sohn in Locle (für Stahl zu Uhrfedern) p. m.
P. H. Grandjean in La Chaux-de-fonds (für Graveurarbeit) p. m.

(Im Kanton Genf.

Patek Philippe und Comp. in Genf (für Uhren und Chronometer) p. m.
S. Mercier in Genf (für Uhren) p. m.
A. Dütertre in Genf (für ein Emailgemälde) p. m.
A. Golay Leresche in Genf (für ein Emailgemälde) p. m.

(Vom 21. April 1852.)

Auf das Ansuchen der k. k. österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz, d. d. 19. dieß, hat der Bundesrath beschlossen, die am 22. August nächsthin in Bergamo beginnende St. Alexandermesse zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Siehe die Anzeigen dieses Blattes.)

(Vom 23. April 1852.)

Zum Posthalter in Dietikon, Kantons Zürich, ist Herr Jakob Chr. Peter, mit einem Jahresgehalte von Fr. 200 n. W., gewählt worden.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 18.

Samstag, den 24. April 1852.

Anzeigen.

[1] Bekanntmachung.

Mit hoher Bewilligung wird mit dem 22. August nächsthin in Bergamo die jährliche St. Alexandermesse wie gewöhnlich eröffnet, und es werden dabei die üblichen Zollerleichterungen hinsichtlich des aus dem Auslande zum Verkauf dahin kommenden Viehes gestattet, unter der Bedingung jedoch, daß die in den §§. 222 und 225 enthaltenen Bestimmungen des Zollreglements genau beobachtet werden.

Ueberdieß knüpft sich an Obiges für jeden Meßbesucher noch die Verpflichtung, außer den finanziellen Vorschriften auch alle übrigen sanitarischen Gesetze und Verfügungen in Betreff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit pünktlich zu erfüllen.

Bergamo, den 6. April 1852.

Der k. k. dirigirende Vizedelegat:
Deho.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Orbe, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1100 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 3. Mai nächsthin der Kreispostdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 12. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Roche, mit einem Jahresgehalt von Fr. 212 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 3. Mai nächsthin der Kreispostdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 12. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Alt-St. Johann, Kantons St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 88 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 30. April 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 15. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Genf, mit einem Jahresgehalt von Fr. 700 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 30. April 1852 der Kreispostdirektion Genf einzureichen.

Bern, am 15. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung.

Auf dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist die bisher nur provisorisch besezt gewesene Sekretärsstelle definitiv zu besezen. Dieselbe ist mit einem Jahresgehalte von Fr. 2300 n. W. verbunden, vorbehältlich allfälliger Modifikationen durch das kommende Besoldungsgesez, und wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich darum zu bewerben gedenken, und sich über Gewandtheit in der deutschen und französischen Sprache, eine leichte Redaktion und die Befähigung, einem vielbeschäftigten Büreau vorzustehen, auszuweisen vermögen, haben ihre Anmeldungen, mit gehörigen Leumundszeugnissen versehen, bis zum 10. Mai nächsthin dem gedachten Departemente einzureichen.

Bern, den 9. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung.

Durch Beförderung ist eine Kopistenstelle in der schweiz. Bundeskanzlei in Erledigung gekommen. Dieselbe ist mit einem Gehalte von Fr. 800 n. W. verbunden und wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Schweizerbürger, welche sich darum zu bewerben gedenken und sich über Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, so wie über eine höhere Schulbildung auszuweisen vermögen, haben ihre Anmeldungen, mit gehörigen Leumundszeugnissen versehen, bis zum 1. Mai nächsthin der unterzeichneten Kanzlei, zuhanden des schweiz. Departements des Innern, einzureichen.

Bern, den 31. März 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kontroleurs bei der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1800 n. W., vorbehältlich der Bestimmungen eines von der Bundesversammlung zu erlassenden allgemeinen Besoldungsgesezes.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis 1. Mai 1852 der Zolldirektion in Schaffhausen einzureichen.

Bern, den 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] Ausschreibung einer Zollstelle.

Die Stelle eines Kontroleurs an der Hauptzollstätte deutsche Bahn in Basel, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2000 n. W., vorbehältlich eines von der Bundesversammlung zu erlassenden allgemeinen Besoldungsgesezes, wird hiermit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen für obige Stelle sind bis zum 1. Mai 1852 der Zolldirektion in Basel einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 19.

Samstag, den 1. Mai 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

vom eidg. Ständerath bestellten Kommission zur Prüfung und Begutachtung der von der Eidgenossenschaft den Kantonen zu leistenden Postentschädigungen.

(Schluß.)

2) Zürich.

Bei diesem Stande entsteht die doppelte Frage:

a. Hat Zürich aus der Pacht der Thurgauerposten „erweislichermaßen" Fr. 28,867 jährlichen Nachtheil gehabt?

b. Kann, wenn dem also ist, der ganze Betrag in Berechnung kommen?

Was die erste Frage betrifft, so bezweifelt die Kommission, der mangelnden Nachweise ungeachtet, nicht, daß die oben (Seite 303) ausgehobenen Zahlen richtig seien,

und daß somit wirklich bei getrennter Rechnungsstellung über die zürcherischen und thurgauischen Posten jene ein jährliches Mehrguthaben von Fr. 28,867, diese ein jährliches Defizit von gleichem Betrage erweisen. Allein damit ist noch nicht gesagt, daß der zürcherische Fiskus wirklich aus der thurgauischen Postpacht einen jährlichen Schaden von Fr. 28,867 erlitten habe. Vielmehr muß sich die Frage von selbst darbieten, ob die zürcherische Postverwaltung jährlich eben so viel ertragen haben würde, ohne die thurgauische Postpacht? Die Kommission will hierüber nicht näher eintreten. Sie verweist in dieser Beziehung auf das Gutachten des Herrn Steinhäuslin und auf die notorische Thatsache, daß da, wo früher Postpachten vorkamen, der Vortheil dieser Verträge stets weniger in dem unmittelbaren Ertrag des gepachteten Regals, als in dem mittelbaren Mehrertrag lag, welchen in Folge dieser Verträge die eigene Verwaltung der pachtenden Kantone darbot. Thatsache ist es jedenfalls, daß die Fr. 130,478. 03, welche die Rechnungen als reinen Ertrag der zürcherischen Posten anzeigen, nur das Produkt der zürcherischen Verwaltung in ihrer Verbindung mit der thurgauischen, urnerischen u. s. w. ist.

Bekanntlich hatte sich Zürich durch seine verschiedenen Postpachten gleichsam einen eigenen selbstständigen Weg vom Bodensee und Italien nach dem Innern der Schweiz und vice versa verschafft, welcher der Postverwaltung von Zürich mehrfache sehr bedeutende indirekte Vortheile brachte.

Aus diesem Grunde, und weil die Bundesverfassung eigentlich nur den Postertrag auf dem eigenen Kantonsgebiete vergütet wissen will, kann die Kommission zugeben, daß dem Stande Zürich der in der thurgauischen Verwal-

tung sich herausgestellte Schaden verlangtermaßen vergütet, muß dagegen aber beantragen, daß von dem jährlichen Gesammtertrag der zürcherischen Postverwaltung für indirekten Gewinn durch die verschiedenen Postpachten eine Summe von Fr. 10,000 in Abzug gebracht werde.

Demnach stellt sich die zürcherische Rechnung wie folgt:

		Fr.	Rp.
Rechnungsergebniß der drei Normaljahre		391,434.	10
Davon ist abzuziehen:			
a. die 1845 verrechnete Einnahme von 1843 mit	Fr. 70. 28		
b. die im gleichen Jahre ins Einnehmen gebrachte Vergütung von Schaffhausen für 1843	„ 367. 36		
c. der jährlich mit Fr. 58. 18 berechnete Ertrag von 4 Dampfaktien	„ 174. 54		
zusammen:		612.	18
bleiben:		390,821.	92
Dazu die Hälfte der Ausgaben für die Thurmuhr pro 1842		40.	—
		390,861.	92
Durchschnitt 1/3		130,287.	30
Dazu der durchschnittliche Verlust auf der thurgauischen Verwaltung		28,867.	30
		159,154.	60
Hievon ab für den indirekten Gewinn auf den Postverträgen mit andern Kantonen		10,000.	—
Entschädigungssumme:		149,154.	60

3) St. Gallen.

Alles Gesagte gilt auch von St. Gallen. Dieser Kanton reklamirt als gewesener Pächter der Posten von Schwyz Ersaz eines Schadens von fl. 4412. 11 kr. Auch hier frägt es sich also zunächst, ob diese Schadenrechnung faktisch richtig, dann aber ob dieselbe als wirklicher Schade aus der Schwyzer-Postpacht anzuerkennen, und endlich, dieß vorausgesezt, ob dafür Ersaz zu gewähren sei.

Bei St. Gallen kommt aber, wie gesehen worden, noch ein eigenthümliches Moment hinzu. Dieser war nämlich nicht bloß Pächter der Schwyzerposten, sondern dehnte überdieß die eigene Verwaltung ohne Vertrag, deßhalb auch ohne jegliche Leistung dafür, über das Gebiet des Kantons Appenzell aus. Nicht nur entsteht daher auch hier die Frage, ob St. Gallen, das einen bedeutenden Reinertrag der eigenen Post berechnet, diesen Ertrag erreicht habe, weil oder ungeachtet es Pächter von Schwyz gewesen? (parceque oder quoique?) um darnach zu ermessen, welche Ansprüche dieser Stand aus Art. 33 §. 4 Litt. b. der Bundesverfassung herleiten könne; sondern es ist zu beachten, daß Litt. a. der nämlichen Bestimmung ausdrüklich den Kantonen bloß Ersaz zusagt für den reinen Ertrag, „den sie auf **ihrem eigenen** Kantonsgebiete bezogen haben." Von dem berechneten Ertrag der St. Gallischen Postverwaltung ist also jedenfalls abzuziehen, was von derselben als Ertrag der appenzellischen Post zu betrachten ist.

Daß St. Gallen an Appenzell keinen Pachtzins bezahlt, kommt dabei nicht in Betracht, und eben so wenig steht der Einwand zu gewärtigen, daß anzunehmen sei, das gewerbreiche appenzellische Postgebiet habe keine Vortheile gewährt. Denn abgesehen davon, daß nur die entgegengesezte Voraussezung die Thatsache der freiwilligen Ausdehnung der

St. Gallischen Verwaltung über Appenzell erklären kann, stühnde der Umstand, daß Appenzell A.-Rh. allein vom Tit. Bundesrathe Fr. 10,000 jährlicher Postentschädniß erhielt, damit im grellsten Widerspruche. Nun läßt sich anderseits aber aus den vorliegenden Rechnungen allerdings nicht genau ermitteln, welchen reinen Gewinn das appenzellische Gebiet der St. Gallischen Postverwaltung abgeworfen habe, so wenig als der indirekte St. Gallische Gewinn auf der schwyzerischen Postpacht sich genau ermitteln läßt, und bleibt somit, da solche Gewinne nun einmal doch unstreitig vorhanden waren, nichts anderes zu thun übrig, als das Minimum derselben juryartig im Vergleich zu den Verhältnissen und postalischen Erträgnissen anderer Kantone festzusezen.

Von diesen Betrachtungen geleitet, beehrt sich die Kommission, für den Kanton St. Gallen folgende Entschädigung zu beantragen:

Wie schon oben angegeben, verzeigen die St. Gallischen Postrechnungen für die drei Jahre 1844—1846 einen Gesammtertrag von . . . . fl. 113,366. 17½

Dem ist beizurechnen:

a. als Verlust durch Kassaveruntreuung eines Beamten laut Rechnung .	„	8,212. 49
b. der Verlust auf der Schwyzer-Postpacht, laut der St. Gallischen Rechnung	„	4,412. 11
zusammen:	fl.	125,991. 17½

Hievon ist wieder als im Einnehmen von St. Gallen und Ausgeben (resp. Verlust) von Schwyz, also als der Eidgenossenschaft gegenüber doppelt in Rechnung befindlich, abzuziehen:

a. die Zahlung an Herrn Düggelin pro 1845 und 1846, à fl. 533. 20			
		fl. 1066. 40	
b. der Betrag des 1845 an Schwyz verkauften Wagens mit Fr. 810	„	556. 52	
		fl.	1,623. 32
Bleibt als reiner Gesammtertrag:		fl.	124,367. 45½
Der Durchschnitt ⅓ . .		fl.	41,455. 55
In Schweizerwährung Fr. 16 = fl. 11		Fr.	60,299. 51
Hievon ab für Gewinn auf dem Gebiet des Kantons Appenzell und für indirekten Gewinn aus der schwyzerischen Postpacht, per Jahr . . .		Fr.	5,000. —
Zu leistende Entschädigung . .		Fr.	55,299. 51

III. Klasse.

Kantone, welche ihr Postregal verpachtet hatten.

Wie oben gesehen worden, nahm der Bundesrath bei dieser Klasse einfach den vertragsmäßigen Pachtzins als Maßstab der Entschädigung an, obschon das Gutachten des Herrn Steinhäuslin sich nicht bloß gegen gleichzeitige Entschädigung der Pächter und Verpächter, sondern insbesondere dahin ausgesprochen hatte, daß die Pachtsumme „mit keinem Rechte als wahres Aequivalent des wirklichen Reinertrages gelten könne."

Die Unterzeichneten theilen diese Ansicht nicht; vielmehr müssen sie unbedingt derjenigen des Tit. Bundesrathes

beipflichten. Die Bundesverfassung zieht die bestandenen Postverträge bloß hinsichtlich der Entschädigung der Pächter in Betracht. Was die Verpächter betrifft, so fallen sie unter die Bestimmung von Litt. a. des §. 4 des Art. 33, wonach der bezogene Reinertrag Regel macht. Welches war aber für diejenigen Kantone, welche ihr Postregal verpachtet hatten, der bezogene Reinertrag? Offenbar die Pachtsumme. Herr Steinhäuslin meint, bei einzelnen Kantonen habe der Pachtzins den Verhältnissen nicht entsprochen. Thurgau z. B. würde bei eigener Verwaltung einen bedeutend geringern, vielleicht gar keinen Reinertrag gehabt haben. Allein gesezt, es wäre dem also, dieß würde die Thatsache nicht ändern, daß Thurgau die berechnete Pachtsumme wirklich bezogen hat, und nach Ansicht der Unterzeichneten ist diese Thatsache das einzig Maßgebende. Ob der einzelne Kanton sein Postregal klug oder unklug verpachtet, das kömmt so wenig in Betracht, als bei andern, ob sie dasselbe geschikt oder ungeschikt verwaltet haben. Es war bei Aufstellung der Bundesverfassung bekannt, daß der Ertrag des Postregals nicht überall der den natürlichen Verhältnissen entsprechende war, daß er an den einen Orten dieses Maß überschritt, an den andern hinter denselben zurükblieb. Allein man hielt sich absichtlich nur an das finanzielle Ergebniß.

Die unterzeichnete Kommission beehrt sich daher zu beantragen: es möchte der hohe Ständerath folgenden Kantonen die nachstehenden Summen als Entschädigung für die Abtretung des Postregals bestimmen:

1)	für Schwyz	Fr.	2,000. —
2)	„ Unterwalden ob dem Wald .	„	240. —
3)	„ Unterwalden nid dem Wald .	„	160. —
4)	„ Zug	„	2,300. —

5) für Schaffhausen . . . . . Fr. 2,181. 81
6) „ Thurgau . . . . . „ 17,454. 54

IV. Klasse.

Kantone, welche aus ihrem Postregal gar nichts bezogen haben.

Zu dieser Klasse gehören, wie schon erwähnt, bloß die beiden Kantonstheile Appenzell Inner- und Außer-Rhoden.

Für Appenzell J.-Rh. beantragt der Tit. Bundesrath eine Entschädigung von Fr. 240, die im ungefähren Verhältniß zu dem Postertrag von Unterwalden ob dem Wald steht. Da aber insbesondere die Verhältnisse von Appenzell J.-Rh. einen, wenn auch unbedeutend größern Postertrag voraussezen lassen, als dieß bei Unterwalden der Fall sein kann, so glaubt die Kommission, der dießfälligen Reklamation von Appenzell J.-Rh. einige Rechnung tragend, für diesen Kantonstheil eine Entschädigung von Fr. 300 beantragen zu sollen.

Hingegen kann die Kommission nicht umhin, für Appenzell A.-Rh., welches seiner Zeit eine Entschädigung von über Fr. 15,000 beanspruchte, und welchem Kantonstheile der Tit. Bundesrath eine solche im Betrage von Fr. 10,000 zu geben beantragte, eine wesentlich kleinere Entschädigung in Vorschlag zu bringen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die bekannten gewerblichen Verhältnisse von Appenzell A.-Rh. postalisch sehr einträglich sind; dagegen ist nicht zu vergessen, daß dieser Kantonstheil eigentlich keine Transitroute hat; denn, wenn auch St. Gallen bisher das Appenzellergebiet zum Transit benuzte, so ge-

schah es zweifelsohne nur durch die Veranlassung, daß St. Gallen zugleich auch das ganze appenzellische Postwesen für eigene Rechnung besorgen konnte, wobei es der St. Gallischen Verwaltung allerdings konveniren mußte, manche ihrer Postsendungen durch Trogen oder Herisau zu instradiren. Zudem ist Appenzell A.-Rh. ein Bergland, in welchem die Transportkosten ungleich höher zu stehen kommen. Auf diese Betrachtungen gestüzt, berechnete auch Herr Steinhäuslin in seinem Berichte für Appenzell A. Rh. einen jährlichen Postertrag von Fr. 5900. Wenn nun die unterzeichnete Kommission zu allem Obigen noch die bisherigen Posterträgnisse anderer Kantone, wie namentlich von Basel-Landschaft, das zu einer ziemlichen Industrie noch gute Postrouten besizt, ins Auge faßt und mit Appenzell A.-Rh. vergleicht, so muß ihr Antrag dahin gehen, diesem Kantonstheile eine Entschädigung von Fr. 6000 zu geben.

Indem die Kommission schließlich ihre einzelnen Entschädigungsanträge zu besserer Uebersicht und Vergleichung mit den bisherigen Entschädigungssummen in einer besondern Beilage zu diesem Berichte zusammenstellt und in dieser Tabelle zugleich auch die einzelnen Kantonalposterträgnisse der Jahre 1847 und 1848 aufführt, dann zum Schlusse die neu beantragte Entschädigung nach dem für die einzelnen Kantone vom Tit. Bundesrathe beantragten Reduktionsfuße in neue Schweizerwährung umwandelt und das Ergebniß hievon auf die Einwohnerzahl eines jeden Kantons vertheilt, erlaubt sie sich, unter Abbitte für die durch den Umfang der Arbeit unvermeidlich gewordene Länge des Berichts, noch folgende

Schlußanträge

zu stellen:

1) Die den einzelnen Kantonen für die Abtretung des Postregals von der Eidgenossenschaft zu bezahlenden jährlichen Entschädigungssummen werden nach Maßgabe der hier beigefügten Tabelle festgesezt.

2) Sämmtlichen Kantonen, in so fern sie sich mit den Entschädnißbestimmungen der Bundesversammlung nicht einverstanden finden sollten, bleibt der Weg der verfassungsmäßigen Rechtsverfolgung vor dem Bundesgerichte offen, und zwar sowol für die einzelnen Kantone unter sich selbst, als gegenüber dem Bunde.

3) Eben so wir dem Bunde seinerseits gegenüber denjenigen Kantonen, welche ihre Postentschädigungen vor Gericht bringen möchten, das Recht vorbehalten, auch auf zugestandene Ansäze zurük zu kommen.

4) Insbesondere behält sich der Bund das Recht vor, falls die Entschädigung von Basel-Landschaft aus Grund der Pachtverhältnisse mit Basel-Stadt, oder diejenige von Uri aus Grund des Pachtverhältnisses mit Zürich, durch bundesgerichtliche Entscheidung erhöht würde, die Entschädigung von Basel-Stadt, beziehungsweise diejenige von Zürich, um das Maß dieser Erhöhung herabzusezen.

5) Für die eidgenössischen Postentschädigungen der Jahre 1849, 1850 und 1851 soll keine weitere Rükforderung oder Ausgleichung stattfinden.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

L. Vieli.

N. Hermann.

J. J. Blumer.

ständerathe niedergesezten Kommission.

	Entschädigung der ständeräthlichen Kommission.			Einwohnerzahl.	Trifft auf den Kopf.	
	Reduktionsfuß.	Neue Währung.				
		Fr.	Rp.		Neue Währung.	
Z	69/100	216,166	09	250,134	—	86½
B	69/100	249,252	48	457,921	—	54½
L	70/100	57,644	04	132,789	—	43½
U	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Die Mitglieder der Kommission:

L. Vieli.

N. Hermann.

J. J. Blumer.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. April 1852.)

Herr J. Amiet, Fürsprech in Solothurn, ist zum eidg. Generalanwalt erwählt worden, mit einem Jahresgehalte von Fr. 4300 n. W.

Zu Pulververkäufern sind patentirt worden:
Herr Joh. Friedr. Schmuz, Büchsenschmied in Bern, und
„ Jakob Aebli, Maurermeister in Ennenda, Kantons Glarus.

Berichtigung.

In Nr. 14 dieses Blattes, Seite 214, fehlt die Nebenzollstätte „Kleindöttingen," bei welcher Herr J. Gamp Einnehmer ist.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 19.

Samstag, den 1. Mai 1852.

Anzeigen.

[1] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Donneloye, Kant. Waadt, mit einem Jahresgehalt von Fr. 140.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 8. Mai 1852 der Kreispostdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1260.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. Juni 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in La Brevine, Kant. Neuenburg, mit einem Jahresgehalt von Fr. 400.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 8. Mai 1852 der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches

Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 20.

Samstag, den 8. Mai 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1851.

Tit.!

Nach Maßgabe des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung gibt sich der schweizerische Bundesrath die Ehre, Ihnen hiermit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahre 1851 zu erstatten.

I. Abtheilung.

Geschäftskreis des politischen Departements.

A. Auswärtige Angelegenheiten.

Im Allgemeinen.

Die Verhältnisse mit dem Auslande blieben im Laufe des Jahres auf einem freundlichen Fuße; selbst die Flüchtlingsangelegenheiten, über welche in der Abtheilung „Justiz und Polizei" näher eingetreten werden wird, vermochten nicht störend auf dieselben einzuwirken.

Oesterreichischer Kordon.

Zur Verhinderung des Schmuggelhandels, und auch jedes andern staatsgefährlichen Verkehrs, wurde Anfangs des Jahres gegenüber der Schweiz und Piemont von Seite der lombardischen Regierung ein Militärkordon aufgestellt und so nahe an unsere leider auf mehreren Punkten streitigen und verwikelten Gränzen vorgeschoben, daß wenigstens anfänglich Konflikte aller Art unvermeidlich waren. Zuerst suchte der Bundesrath erhobene Anstände auf dem Wege der Korrespondenz ins Reine zu bringen, bis sich die Fälle auf eine so beunruhigende Weise vermehrten und verwikelten, daß die Absendung eines Kommissärs an die gefährdeten Gränzen von Tessin und Graubünden durch die Nothwendigkeit geboten war. Hiezu wurde am 20. Juli der eidgenössische Herr Oberst Bourgois-Dorat von Corcelettes, Mitglied des Ständerathes, gewählt.

Beschwerden von Seite Oesterreichs.

Wir beginnen mit Aufzählung der erheblichsten Fälle, die von Seite Oesterreichs eingeklagt worden sind, und der Art und Weise ihrer Erledigung.

1) Mittels Note von Seite der k. k. österreichischen Gesandtschaft, d. d. 21. Juli, wurde Beschwerde geführt, daß am 7. Juli der hart an der schweizerischen Gränze aufgestellte Kordonsposten des Gebirgs-

passes von St. Jorio durch eine mit Feuerwaffen versehene, ungefähr 30 Mann starke Bande von Schwärzern angegriffen worden sei; es habe sich darauf bei der dortigen Kapelle ein förmliches Plänklergefecht entsponnen, welches mit der Zurükdrängung der Bande, die wahrscheinlich dort einen Durchbruch versuchen wollte, geendet habe.

Die erwähnte Note fügt bei, die k. k. Gesandtschaft sei von Herrn Feldmarschall Grafen Radetzki beauftragt, die eidgenössische Regierung um so dringender um die geeigneten Vorkehrungen zur Verhinderung ähnlicher Ereignisse anzugehen, als er sich in die unangenehme Nothwendigkeit versezt sehen würde, die Frevler, welche sich künftighin einen Angriff auf k. k. Militär und Boden erlauben sollten, selbst bis auf schweizerisches Gebiet hin verfolgen und angemessen züchtigen zu lassen.

2) Die gleiche Note theilt im Fernern mit, daß erst vor Kurzem bei Clivio auf Schweizerboden eine Zusammenrottung von ungefähr 30 Männern stattgefunden habe, welche unter Drohungen die k. k. Truppen beschimpften.

Schon am 22. Juli wurde diese Note vorläufig dahin erwidert, daß man strenge Untersuchung werde walten lassen und sich jezt schon bereit erkläre, auf den Fall der Gegründetheit der Klage, diejenige Genugthuung zu geben, die bei solchen Fällen üblich sei und nach den Grundsäzen des Völkerrechts gefordert werden könne, immerhin in der bestimmten Voraussezung, daß man der Eidgenossenschaft gegenüber Gegenrecht halten werde.

In Beziehung auf die durch Herrn Feldmarschall Radetzki ausgesprochene Drohung wurde erwidert:

„Im Bewußtsein, gegen alle Nachbarstaaten, insbesondere auch gegenüber der k. k. Staatsregierung, jeweilen eine vollkommen loyale Politik inne gehalten und allen gerechten Reklamationen geziemend Rechnung getragen zu haben, könne der schweizerische Bundesrath die in jener Note enthaltene Drohung nicht mit Stillschweigen hinnehmen, vielmehr erheische es seine Pflicht, dagegen mit aller Entschiedenheit zu protestiren. Jene Bemerkung erscheine in der That um so weniger als gerechtfertigt, da der schweizerische Bundesrath stets thatsächlich bewiesen habe, daß er seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen genügen wolle und könne; wie er aber auf der andern Seite seine bestimmte Absicht dahin ausspreche, daß er Verlezungen des schweizerischen Gebietes unter keinen Umständen sich werde gefallen lassen. In jedem Falle müßte sich der Bundesrath gegen alle Folgen verwahren, welche ein Uebergriff auf dießseitiges Gebiet für die beidseitigen Staaten nach sich ziehen würde."

In Beziehung auf die erste Beschwerde, den Angriff bei St. Jorio betreffend, wurde, auf das Ansuchen des Kommissariats, von der tessinischen Regierung ein Spezialkommissär bezeichnet, um an Ort und Stelle eine strenge Untersuchung walten zu lassen. Wie es übrigens, wegen verspäteter Anzeige und der einsamen Lage dieses Gebirgspasses, wol vorzusehen war, blieben alle Nachforschungen ohne Erfolg.

Der zweite Fall wegen Beschimpfung und Bedrohung k. k. Soldaten an der äußersten Gränze bei Clivio untersuchte der eidgenössische Kommissär selbst und es ergab sich, daß am 25. Juni Nachmittags eine ungefähr fünfzehn Mann starke Truppe lombardischer Schwärzer zwischen Stabio und Clivio, nachdem sie die Gränzen über-

schritten, von den Finanzgarden und einem kroatischen Soldaten zurükgedrängt wurde, wobei ein Schwärzer das Leben verlor und ein zweiter in Gefangenschaft gerieth.

Am folgenden Tage, den 26. Juni, soll nun die eingeklagte Beschimpfung und Bedrohung österreichischer Soldaten an der gleichen Stelle, während der Getödtete noch auf dem Plaze lag, stattgefunden haben. In Beziehung auf die Thäter, die in einem Weinberge verstekt waren, konnte nichts Sicheres ausgemittelt werden; nur vermuthete man, und selbst die Beleidigten und Bedrohten theilten diese Vermuthung, es haben die Kameraden des Getödteten, sämmtlich Lombarden, auf diese Weise Rache nehmen wollen. Vergeblich wurde auf dieselben gefahndet.

Bei diesem Anlasse wurde von dem Regierungsstatthalter von Mendrisio eine Publikation mit der Androhung erlassen, man werde in Zukunft bei ähnlichen Konflikten die Thäter, in so fern es Schweizer seien, vor den Gerichten verfolgen, Fremde aber bis an den Grenzkordon zurükdrängen.

Der k. k. Regierung wurde das Resultat der stattgefundenen Untersuchungen mitgetheilt, worauf die Sache auf sich beruhen blieb.

Wir gehen nun zu den wichtigen Fakten über, die uns zu Beschwerden Anlaß gegeben haben.

Beschwerden von Seite der Schweiz.

1) Am 10. Mai 1851 wurde eine mit schweizerischen Käsen beladene, vom Magadino herkommende Barke auf dem Langensee, in der Nähe der lombardischen Küste, als ein Schmuggelschiff aufgegriffen. Mit den Waaren wurden auch die Schiffer, sämmtlich Piemontesen, die ohne Päsſe waren, festgehalten. In Folge erhobener Beschwerde wurden sowol die Schiffer als die Waaren, leztere

im Werthe von Fr. 4000, freigegeben, weil die Wegnahme voreilig, d. h. bevor das Schiff an dem lombardiſchen Ufer gelandet, ſtattgefunden habe.

2) In Folge einer Anzeige des Regierungsſtatthalters von Lugano, daß die Gebietsmarken Nr. 5 und 7 bei der Kapelle von St. Lucio von den Oeſterreichern um mehrere Schritte verrükt worden ſeien, wurde von dem Kommiſſariate ſofort der Ingenieur Luiſoni abgeordnet, um die Sache an Ort und Stelle zu unterſuchen. Dieſem Auftrage wurde, unter Beiziehung von Gemeindeabgeordneten, entſprochen und es ergab ſich auf das unzweideutigſte, daß die Marken nicht berührt worden waren.

3) Ein teſſiniſcher Hirt, mit Namen Martin Mozzini, der mit einem alten Jagdgewehr verſehen, unvorſichtigerweiſe die Gränze überſchritten hatte, wurde auf der Alpe Piscio-rotondo ergriffen und in die Gefängniſſe von Como abgeführt. Auf eine erhobene Beſchwerde hin iſt nicht nur Mozzini ſammt ſeiner Waffe freigegeben worden, ſondern es wurde ihm noch eine Entſchädigung von Lire 50 zuerkannt.

Im Weitern wurden zu Vermeidung ähnlicher Plakereien die nöthigen Befehle ertheilt.

4) Bei der Ankunft des Herrn Kommiſſärs im Teſſin war das auf einer hohen Alp an den äußerſten Gränzen der teſſiniſchen Gemeinde Cadro gelegene ſtreitige Territorium Pian-Biscagno von einem öſterreichiſchen Poſten okkupirt. Dagegen wurde reklamirt und in Folge deſſen der Poſten zurükgezogen.

5) Den 20. Juli wurden von dem lombardiſchen Ufer des Luganerſees bei Bruſimpiano von öſterreichiſchen Soldaten außer Dienſt, in der Richtung eines längs des ſchweizeriſchen Ufers fahrenden Schiffchens, in welchem ſich

auf einer Luſtfahrt begriffene Damen befanden, geſchoſſen. Auf geſchehene Anzeige wurde der ſchuldig befundene Korporal in ſeinem Grad eingeſtellt, zur Tragung der kurzen Kette während 24 Stunden und einem Monat Gefängniß verurtheilt.

6) Das in lombardiſches Gebiet eingekeilte, in der teſſiniſchen Gemeinde Arogno gelegene kleine Alpenthal Gotta war bei der Ankunft des Kommiſſärs durch einen öſterreichiſchen Poſten okkupirt. Nach geſchehener Unterſuchung wurde derſelbe ſofort zurükgezogen.

7) Der durch das Kommiſſariat vermittelten Beſchwerde der Erben Pavoni von Lugano, daß ihr in Menaggio am Ufer des Komerſees gelegene Haus von der lombardiſchen Lokalbehörde in Beſiz genommen und ſeit Jahr und Tag für die Zollwache verwendet werde, wurde ſofort volle Rechnung getragen.

8) In Caſtaſegna (Graubünden) wurden vom Gränzkordon zwei kleine hölzerne Brüken weggeſchafft, die beſtimmt waren, die beiden Gebiete mit einander zu verbinden. Auf die Beſchwerde des Kommiſſariats erfolgte ſofort die Wiederherſtellung.

9) Zum Zweke der Errichtung eines Gränzpoſtens mußte eine auf lombardiſchem Gebiete liegende, einem Bürger von Caſtaſegna gehörende Scheuer geräumt werden. Die gemachten Vorſtellungen hatten den Erfolg, daß für die Scheuer ein Miethzins ausgemittelt wurde.

10) Am 25. Auguſt bemerkte der ſchweizeriſche Gränzpoſten Campocologno (Graubünden), daß eine Anzahl öſterreichiſcher Jäger ſich durch Via della Scala heraufbewegte. Nachdem dieſelben auf ſchweizeriſchem Gebiet ſchon weit vorgedrungen waren, wurden ſie von den inzwiſchen aufgebrochenen Gränzwächtern, mit Hilfe

von fünf bewaffneten Bauern, überfallen und festgenommen. Aus den Aussagen der arretirten acht Jäger des Gränzkordons und des sie begleitenden Zollbeamten ging hervor, daß die Gebietsverlezung nur aus Unkenntniß der Gränzlinie erfolgt sei. Am nämlichen Tage war ein Schmuggler auf Schweizergebiet sammt seinen Waaren arretirt und nach Madonna di Tirano abgeführt. Die Mannschaft, mit Ausnahme des Korporals, wurde sofort entlassen, dieser leztere jedoch erst, nachdem der erwähnte Schmuggler sammt seinen Waaren freigegeben worden war.

Der Bundesrath hat später auch die Zurükgabe der Waffen angeordnet.

11) Endlich gelang es dem Kommissariat, scharfe Befehle gegen das unbefugte, die öffentliche Sicherheit sehr gefährdende Herumstreifen österreichischer Soldaten auf schweizerischen Alpen auszuwirken.

Wir zweifeln nicht, daß es dem umsichtigen und festen Benehmen des Herrn Kommissärs gelingen werde, auch die noch waltenden Pendenzen zu einer erwünschten Erledigung zu bringen.

Freizügigkeit, vollständige, mit Oesterreich.

Auf eine Eröffnung der k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 18. August l. J., daß wenn der schweizerische Bundesrath eine bindende Erklärung darüber abgeben würde, daß in Zukunft von allen aus der Schweiz nach Oesterreich abgehenden Vermögenschaften weder ein grundherrliches, städtisches oder sonst was immer für einen Namen führendes Abfahrtsgeld erhoben werden solle, auch von Seite der k. k. Regierung hierin eine vollkommene Gegenseitigkeit würde beobachtet werden, — begehrte und erhielt der Bundesrath am 25. August 1851 von der hohen Bundesversammlung die Ermächtigung, in eine Modifikation der zur Zeit bestehenden

Freizügigkeitsverträge mit der k. k. Regierung in dem angedeuteten Sinne einzutreten und die dießfalls erforderliche Erklärung auszustellen, um dadurch zur Aufhebung des lezten Restes der zwischen beiden Staaten etwa noch bestehenden Abzugsrechte mitzuwirken.

In Folge dessen wurden die beidseitigen Erklärungen, und zwar die Seiner k. k. apostolischen Majestät Ministerpräsidenten, des Ministers des Aeußern und des kaiserlichen Hauses vom 14. November 1851 und des schweizerischen Bundesrathes vom 26. November 1851, am 1. Dezember 1851 zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten, dem Herrn Grafen Karnicki, interimistischen k. k. Geschäftsträger in der Schweiz, und Herrn Schieß, Kanzler der Eidgenossenschaft, in Bern ausgewechselt. Diese Aktenstüke sind in der offiziellen Sammlung Band II. Fol. 801 aufgenommen.

Polytechnische Schule in Paris.

Nach einer an den Vorort Bern gerichteten Note des damaligen französischen Gesandten, Herrn Graf Mortier, vom 26. April 1841 wurden der Eidgenossenschaft drei Pläze in der polytechnischen Schule in Paris zugestanden. Im Laufe dieses Jahres wurden zwei junge Schweizer, die sich für die Aufnahmsprüfungen gemeldet hatten, abgewiesen, weil die frühere Vergünstigung durch das Gesez vom 5. Juni 1850, nach welchem nur Franzosen zugelassen werden sollen, aufgehoben worden sei.

Die Verwendung von Seite unsers Geschäftsträgers in Paris führte zu keinem andern Resultate, als daß in einer Note des französischen Kriegsministeriums vom 28. August an denselben die Zusicherung gegeben wurde, daß auch fortan Schweizerjünglinge als Externen Aufnahme finden werden.

Dappenthal.

Der Zeitpunkt, die Angelegenheit des Dappenthals wieder in Behandlung zu nehmen, wurde als ungeeignet

erachtet. Zwei Fälle von Pfandanlegungen in diesem Thale, von Seite waadtländischer Behörden, blieben auf die vom Bundesrathe erlassene Mahnung, den Status quo nicht anzutasten, ohne Vollzug.

Pensionsangelegenheiten.

Häufig wurde mit mehr oder weniger Erfolg die Verwendung des Bundesrathes zu Gunsten solcher Schweizer, die in Folge ihres auswärtigen Kriegsdienstes sich zu Entschädigungen berechtigt glaubten, in Anspruch genommen; besonders geschah dieses in Beziehung auf die römischen Pensionen.

Diese Liquidation ist im beßten Gange und es verdient der dortige schweizerische Konsul, Herr Martin Hotz von Thalweil, Kantons Zürich, für die unverdrossene Besorgung dieser mühevollen Angelegenheit unsere volle Anerkennung.

Placetum regium.

Mit Zuschrift vom 7. Juni übermittelte der päpstliche Geschäftsträger, unter Anrufung der Bundesverfassung (Art. 44), eine an die Regierung von Graubünden gerichtete Protestation gegen das, das placetum regium betreffende Dekret des dortigen Großen Rathes vom 19. Oktober 1850, mit dem Gesuche, dasselbe an seine Adresse zu befördern und mit einer bundesräthlichen Empfehlung zu versehen.

Es wurde hierauf dem päpstlichen Geschäftsträger vorläufig erwidert: es werde zwar der Bundesrath auf sein Ansuchen die vorerwähnte Protestation der Regierung von Graubünden zustellen, jedoch ohne die nachgesuchte Empfehlung, indem der Bundesrath dagegen nicht nur nichts einzuwenden habe, sondern immer mit Vergnügen wahrnehme, wenn die Kantone an dem althergebrachten Rechte des placetum regium festhalten; in Beziehung auf die Anrufung des Art. 44 der Bundesverfassung wurde beigefügt: es müssen sich die eidge-

nössischen Behörden ausschließlich verfassungsmäßige Interpretationen vorbehalten.

In definitiver Erledigung dieser Angelegenheit wurde sodann die Erwiderung der Regierung des Standes Graubünden vom 14. Juli, dahin gehend, sie könne sich mit den in der Note ausgesprochenen Grundsäzen nicht einverstanden erklären und den katholischen Kirchenbehörden das Recht der Intervention in dieser Angelegenheit nicht einräumen, indem verfassungsgemäß die Gesezgebung ausschließlich dem souveränen Volke, beziehungsweise seinen politischen Behörden zustehe, am 19. Juli übermacht.

Zwei andere Noten des päpstlichen Geschäftsträgers vom 28. und 30. Januar 1851, welche Protestationen enthalten gegen

a. das freiburgische placetum regium,
b. die Verweisung des Bischofs Marilley und
c. das Bundesgesez über die gemischten Ehen, wurden unterm 1. Oktober 1851 einfach ad acta dekretirt, weil der erstere Gegenstand grundsäzlich mit dem Fall von Graubünden entschieden war und die beiden andern Gegenstände vor der hohen Bundesversammlung selbst ihre Erledigung gefunden hatten.

Staatsvertrag mit Nordamerika.

Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1850 meldete bereits, daß der Vertrag mit den vereinigten Staaten Nordamerikas nicht ohne Abänderungen ratifizirt worden sei. Im Laufe des Jahres sind nun zwischen dem Bundesrathe und dem nordamerikanischen Abgeordneten Herrn Dudley Mann neue Unterhandlungen gepflogen worden, die aber bis anhin zu keinem Resultate geführt haben.

Der 2. Dezember in Frankreich.

Da im Dezember 1851 eine totale Aenderung im konstitutionellen Systeme Frankreichs stattgefunden, so hat die Schweiz das freie Konstituirungsrecht, welches allen unabhängigen Staaten zukommt und das auch sie selbst ausübte, natürlicherweise geachtet.

Weil aber die Entwiklungen der neuen Regierungsform und deren Folgen für die Schweiz dem Jahr 1852 angehören, so muß der Bundesrath auf den nächsten Bericht versparen, was er über diesen Gegenstand wird zu sagen haben.

Auswärtige Agentschaften in der Schweiz.

Baden.

Herr Freiherr von Marschall, zu anderweitigen Geschäften berufen, wurde durch Herrn Freiherrn von Berckheim ersezt und dieser am 2. Juni in der Eigenschaft eines Ministerresidenten akkreditirt.

Frankreich.

Den seitherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der französischen Republik, Herrn Grafen von Reinhard, wird in der gleichen Eigenschaft Herr von Salignac-Fenelon ersezen. Das Rekreditiv sowol als das Kreditiv ist am 24. Dezember 1851 ausgestellt worden.

Großbrittanien.

Sir Edmund Lyons, bevollmächtigter Minister Großbrittaniens, zu anderweitigen Geschäften bestimmt, wurde am 27. Januar 1851 abberufen und blieb ad interim durch seinen Legationssekretär, Herrn Herries als Geschäftsträger ersezt.

Am 27. Januar 1851 wurde Herr Arthur Karl Magenis, Esquire, als bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirt; den Abwesenden ersezt, laut Note des Ministeriums des Auswärtigen vom 26. Februar 1851, Herr William Dugal Christie, Esquire.

Oesterreich.

Während der Abwesenheit des Herrn Ritter von Thom, k. k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, vom 28. Januar bis 25. April und dann wieder vom 29. Oktober bis zum Ende des Jahres, funktionirte Herr Graf Karnicki als interimistischer Geschäftsträger.

Preußen.

Herr von Sydow zeigte mit Schreiben vom 3. Februar 1851 an, daß er nun die Geschäfte wieder selbst übernommen habe; er residirt in Baden-Baden.

Sizilien.

Dem Herrn Viktor Tschann, Banquier in Bern, wurde von dem Bundesrathe am 21. Februar 1851 als Handelsagent für beide Sizilien das Exequatur ertheilt.

Schweizerische Agentschaften im Auslande.

Die schweizerischen Geschäftsträger und Konsuln im Auslande vertreten die Eidgenossenschaft auf eine dem Lande, das sie repräsentiren, würdige Weise und verdienen unsere volle Anerkennung.

Es folgen die Aenderungen, die im Laufe des Jahres stattgefunden haben.

Barzelona.

Herr Heinrich Grellet, von Neuenburg, ist auf sein Verlangen unterm 22. September 1851 entlassen worden; er ist noch nicht ersezt.

Unterdessen besorgt die Konsulargeschäfte Herr Heinrich Brändlin von Basel.

Hamburg.

Herr Eduard Ruch, von Mitlödi (Glarus), Sohn des Herrn Konsul Ruch, wurde unterm 24. Februar 1851 zum Vizekonsul erwählt.

Lissabon.

Am 3. März 1851 wurde auf das Ansuchen des Konsuls zum Vizekonsul erwählt: Herr Franz Emery, von Genf.

Nordamerikanische Freistaaten.

V. Konsularbezirk.

Herr J. B. Fäh, von Kaltbrunnen, Kantons St. Gallen, ist den 6. März 1851 verstorben; diese Stelle ist noch zu besezen.

VII. Bezirk.

Am 26. März 1851 wurde Herr Adolf Eugen Bandelier, von Sornetan (Bern), als Konsul für die Staaten Missouri und Illinois erwählt; er residirt in Highland bei St. Louis.

Brasilien.

III. Konsularbezirk.

Herr Eduard Bolli, von Basel, in Para, wurde auf Verlangen entlassen und an dessen Stelle unterm 24. Februar 1851 Herr Paul Jakob Albert Barrelet von Neuenburg erwählt.

B. Innere Angelegenheiten.

Angelegenheit Bassewitz.

Am 13. Jänner machte die Regierung von Bern dem Bundesrathe die Mittheilung, daß in Folge des gegen einen Herrn Dr. Bassewitz in St. Immer von ihr verfügten Ausweisung, im Amte Courtelary Unruhen ausgebrochen seien, welche zur Herstellung der gesezlichen Ordnung ein Truppenaufgebot nothwendig gemacht haben. Der Bundesrath sprach mit Schreiben vom 14. Jänner die Erwartung aus, es werde diese Verfügung hinreichen, um die gestörte Ruhe wieder herzustellen. Falls indessen unerwartete Ereignisse eintreffen sollten, werde

die Regierung eingeladen, den Bundesrath unterrichtet zu halten.

Am 14. Jänner wurden der Regierung von Neuenburg die in Bern verbreiteten Gerüchte über eine vom Kanton Neuenburg aus beabsichtigte Einmischung in die Angelegenheiten des Kantons Bern mitgetheilt, mit der Bemerkung begleitet: wenn auch der Bundesrath diesen Gerüchten keinen Glauben beimesse, so könne er doch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, wie sehr Manifestationen dieser Art geeignet wären, die Schweiz zu kompromittiren.

Am 15. Januar machte die Regierung von Bern weitere Mittheilungen über den Gang der Vorfälle im Amtsbezirk Courtelary, dahin gehend, daß sie sich bewogen gefunden habe, außer den schon verwendeten Truppen noch vier Kompagnien Infanterie und eine Kompagnie Artillerie nach Biel und Umgegend abgehen zu lassen, und zwar veranlaßt durch den Umstand, daß eine mit Zuzügen verstärkte Bande von Ruhestörern in den lezten Tagen zu St. Immer Freiheitsbäume errichtet habe und weil nach amtlichen Anzeigen den Insurgenten einige 4-Pfünderkanonen aus dem Neuenburgischen zugeführt worden sein sollen. Der Bundesrath hat hierauf, in der Person des Herrn Oberrichter Migy, einen Abgeordneten nach Neuenburg zu entsenden beschlossen, mit einem Schreiben an die dortige Regierung, die dringende Einladung enthaltend, unverzüglich sowol über den vorbemeldeten Zuzug als über die Geschüze, welche in das Bernische gebracht worden sein sollen, Bericht zu erstatten. Der Abgeordnete erhielt die weitere Instruktion, nöthigenfalls an Ort und Stelle selbst geeignete Nachforschungen zu halten.

Mit Depesche vom 16. Januar erstattete der eidge-

nössische Kommissär vorläufigen Bericht über seine Mission, dahin lautend, daß sich die Regierung von Neuenburg auf's zuvorkommendste beeilt habe, ihm Kenntniß von allen denjenigen Punkten zu geben, über welche er Aufschluß verlangt habe; besonders seien ihm die Verfügungen des politischen, so wie des Militär- und Justizdepartements zur Verhütung einer Theilnahme dortiger Bürger an den Vorgängen im Amte Courtelary ihrem ganzen Umfange nach zur Kenntniß gebracht worden, so wie die sachbezügliche Korrespondenz der Präfekten von La Chaux-de-fonds und Locle. Es ergebe sich hieraus, daß die Regierung von Neuenburg nicht nur vollkommen von jeder Verdächtigung gerechtfertigt erscheine, sondern für ihre Verfügungen die vollkommenste Anerkennung verdiene. Im gleichen Sinne sprechen sich auch zwei spätere Berichte des Kommissärs von La Chaux-de-fonds d. d. 17. und 19. Jänner, aus und endlich der Schlußbericht desselben vom 16. Februar, abgedrukt im Bundesblatt Nr. 9, Jahrgang III, Band I.

Schon am 17. Januar berichtete die Regierung von Bern, daß die Ortschaft St. Immer am 15. Abends ohne Widerstand militärisch besezt worden sei und die kompromittirtesten Unruhestifter, worunter Dr. Bassewiz, die Flucht ergriffen haben.

Unruhen in Interlaken.

Mit Schreiben vom 21. Januar machte die Regierung von Bern die Anzeige von einem in der Nacht vom 19. auf den 20. in Interlaken ausgebrochenen offenen Aufruhr; bei einem Angriff auf den Amtssiz daselbst sei Herr Regierungsstatthalter Müller durch einen Schuß verwundet worden. Zwar hätten einige Hundert Freiwillige die Aufrührer sofort aus einander getrieben; dem ungeachtet aber habe die Regierung noch mehr Truppen aufgeboten, um die gesezliche Ordnung vollständig herzustellen. Diese

beiden Angelegenheiten gaben glüklicherweise dem Bundesrathe zu keinen ferneren Verhandlungen Anlaß.

Aufruhr Carrards in Freiburg.

Wir entheben zweien Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Stände, vom 23. und 24. März, die Erzählung des am 21. gleichen Monats stattgefundenen, eben so frechen als unsinnigen Ueberfalls der Stadt Freiburg. „Eine Anzahl Aufständischer drang, den öffentlichen Markt benuzend, gegen 8 Uhr Morgens in die Mitte der Stadt, bemächtigte sich einer Waffenniederlage, verschanzte sich mit zwei Geschüzen im obern Theile der Stadt und schritt sodann zum verwegenen Angriffe. In kurzer Zeit sezte jedoch der Patriotismus der Bürgergarde diesem verbrecherischen Unternehmen ein Ziel. Sechs Insurgenten blieben auf dem Plaze und mehrere wurden verwundet in den Spital gebracht. Der Führer der Bande, (der von früheren Aufständen her bekannte Niklaus Carrard), dessen Bruder und noch etwa ein Duzend ihrer Mitschuldigen wurden gefangen. Auf den Gefangenen fand man scharfe Patronen, Brandbriefe, eine Kundgebung an das Volk, so wie eine Liste derjenigen Personen, welche die provisorische Regierung und das Kriegsgericht bilden sollten."

„Ein anderes Aktenstük verkündigte die Entsezung der Regierung und ihrer Beamten; die Entlassung aller Lehrer; die Nichtigkeitserklärung alles seit dem Falle des Sonderbundes Geschehenen; den Belagerungszustand des ganzen Kantons; den Befehl an jeden Einwohner, ein weißes Band am linken Arm zu tragen; die Todesstrafe gegen Widersezliche oder Verdächtige; die Entwaffnung der Bürgergarde, der Gendarmerie und der Hauptstadt überhaupt; die Einberufung des Bundesauszuges; die Mobilmachung der Landwehr und des Landsturms; die Organisation allgemeiner Patrouillen."

Die Regierung von Freiburg, welche anfänglich den von der Kriegsdirektion angeordneten Belagerungszustand vorläufig bestätigt hatte, konnte schon am 23. März berichten, daß die Hauptstadt und der Kanton einer vollkommenen Ruhe genießen und daß demnach der verhängte Belagerungszustand wieder habe aufgehoben werden können.

Auflehnung im Wallis gegen das Steuergesez.

An diese aufgezählten Unruhen reiht sich die Steuerverweigerung einiger Gemeinden des Kantons Wallis, von welcher der Staatsrath dieses Kantons mit Schreiben vom 25. August dem Bundesrathe Kenntniß gegeben hat, mit der Anzeige verbunden, daß ein Truppenaufgebot stattgefunden habe, in Folge dessen die betreffenden Gemeinden Burchen, Eyschol und Unterbach sofort zur gesezlichen Ordnung zurükgekehrt seien.

II. Abtheilung.

Departement des Innern.

Bundeskanzlei.

Das Personal der Bundeskanzlei hat einige Veränderungen erlitten. In der ersten Hälfte des Jahres 1851 wurde nämlich der zweite Kanzleisekretär wegen unzulänglicher Leistungen in seinem Hauptfache, in Besorgung der Drukarbeiten, entlassen und zuerst durch jemanden, der sich einige Zeit nach der Ernennung in den Kantonaldienst zurükzog, und endlich durch den dermaligen zweiten Kanzleisekretär ersezt. Der italienische Uebersezer kehrte in seine Heimath zurük, seit welcher Zeit er nach Maßgabe der gelieferten Arbeit entschädigt wird, wodurch der Staatskasse eine Ersparniß erwuchs, welche ungefähr die Hälfte der im Büdget als Besoldung des italienischen Uebersezers vorgesehenen Ausgabe beträgt

und ohne daß die Ueberſezungen verzögert worden wären. Am Ende des Jahres 1851 wurde an die durch Reſignation erledigte Stelle des Stellvertreters des Kanzlers der bisherige erſte Kanzleiſekretär befördert. Die daherige Lüke auszufüllen, blieb dem Jahre 1852 vorbehalten. Außerdem fanden einzelne Wechſel im untergeordneten Perſonale ſtatt.

Die Leiſtungen des Perſonals der Bundeskanzlei waren im Allgemeinen befriedigend. Die Protokolle der Bundesverſammlung, des National- und Ständerathes und des Bundesrathes ſind vollſtändig, die Miſſivenbücher, Regiſter, Kontrollen u. ſ. w. ebenfalls gehörig nachgeführt und in Ordnung, was für die Thätigkeit und den Fleiß der Bundeskanzlei unſtreitig ein günſtiges Zeugniß ablegt.

Amtliche Oeffentlichkeit.

Die einem weitern Publikum zugänglich gemachte Kenntniß der Verhandlungen eidgenöſſiſcher Behörden beſteht fortwährend hauptſächlich im Bundesblatt und in der ſogenannten offiziellen Sammlung der Bundesgeſeze und Bundesverordnungen. Um laut gewordenen Klagen über die Einrichtung des Bundesblattes abzuhelfen, iſt dasſelbe ſeit der zweiten Hälfte des Jahres 1851 in zwei Hauptabtheilungen herausgegeben worden, deren zweite lediglich die für die offizielle Sammlung beſtimmten Aktenſtüke mit eigener Paginatur enthält. Gleichzeitig wurde die Auflage der deutſchen Ausgabe des Bundesblattes von 2500 auf 2000 und diejenige der franzöſiſchen Ausgabe von 1500 auf 750 Exemplare herabgeſezt, ſo daß ſeither die ganze Auflage, ſtatt 4000, nur noch 2750 Exemplare beträgt. Dieſe ökonomiſche Maßregel rechtfertigt ſich durch Abnahme der Abonnentenzahl, welche bei beiden Ausgaben zuſammen auf 1171 herabgeſunken iſt. Darin ſind einerſeits 464 von Amts-

wegen vertheilte Gratisexemplare, anderseits 91 besonders verkaufte Exemplare nicht inbegriffen, indem mit denselben die Gesammtzahl der im Jahr 1851 ausgegebenen Exemplare des Bundesblattes auf 1726 sich belaufen würde. Der Preis für den Jahrgang, der bisher 3 alte Franken gekostet, wurde beim Eintritt des Jahres 1852 in 4 Fr. 40 Rp. n. W. umgewandelt. Von der neuen offiziellen Sammlung ist in deutscher und französischer Ausgabe der II. Band erschienen, welcher die nicht in den I. Band aufgenommenen Aktenstüke von 1849 und 1850, so wie die im Jahre 1851 vor der außerordentlichen Wintersizung erlassenen Gesezе und Verordnungen enthält und einen Oktavband von mehr als 800 Seiten bildet. Die italienische Ausgabe dieses II. Bandes konnte, da sie keinen Bestandtheil des Bundesblattes ausmacht, nicht gleichzeitig erscheinen, hat nun aber ebenfalls die Presse verlassen.

Bibliothek. Die eidgenössische Kanzleibibliothek, welche mit Inbegriff der kantonalen Gesezessammlungen im Jahre 1850 kaum tausend Bände betrug, ist im darauf folgenden Jahre auf ungefähr dritthalbtausend Bände angewachsen. Diese Zunahme rührt größtentheils von Ankäufen aus dem Büchernachlasse des Herrn Baron F. Th. L. Grenus her, sodann von der Ausscheidung einer Masse Drukschriften aus dem Archive, von einem angemessen erwiderten Büchergeschenke der Vereinigten Staaten Nordamerikas, von Zusendungen anderer auswärtiger Staaten, so wie auch inländischer Behörden u. s. w. Wir haben die nöthigen Anordnungen treffen lassen, daß dieser Vorrath an Büchern und Karten zwekmäßig aufgestellt, gehörig verwahrt und genau kontrolirt werde. Ferner haben wir sämmtliche Departemente angewiesen, ein Verzeichniß ihrer Handbibliotheken aufzunehmen, das jähr-

lich ergänzt werden soll. Dadurch ist die Zusammenstellung und Herausgabe eines Gesammtkataloges möglich geworden, der, ohne die Handbibliothek vom Post- und Baudepartement, deren Verzeichniß wegen Verspätung nicht mehr darin aufgenommen werden konnte, auf Ende des Jahres 1851 an Büchern und Karten einen Bestand von beinahe 1500 Werken oder 3666 Bänden (respek. Fascikeln oder Nummern) nachweist. Im gleichen Jahre wurde mit Anlegung eines Münz- und Medaillenkabinetes der Anfang gemacht. Dasselbe ist jedoch noch zu klein, als daß es sich der Mühe verlohnt hätte, ein Verzeichniß davon zu veröffentlichen. Der Hauptzuwachs zu demselben ist erst im Jahre 1852 nach Vollendung der Einlösung alter Münzen zu gewärtigen. Doch verdient unter der bereits vorhandenen Medaillensammlung das in jeder Beziehung werthvolle Exemplar erwähnt zu werden, das den Bundesbehörden von der Stadt Zürich geschenkt wurde, bestehend in der von derselben zur Jubelfeier ihres fünfhundertjährigen Bundes mit den 4 Waldstätten geprägten goldenen Denkmünze. Wir haben übrigens geeignete Vorkehrungen getroffen, daß die Einlösung der alten Schweizermünzen auch von andern Behörden, so wie von Korporationen und Privaten zur Anlegung von Münzsammlungen oder zur Ergänzung solcher benuzt werden kann.

Hinsichtlich des ältern eidgenössischen Archives, das hauptsächlich in Zürich, theilweise auch in Luzern, Solothurn, Aarau und Frauenfeld liegt, wurden, nachdem dasselbe im Jahre 1850 inspizirt worden war, verschiedene Schritte gethan, um dasselbe für Staatszweke und vaterländische Geschichtsforschung nuzbarer zu machen. So wurde der h. Stand Thurgau zu abschriftlicher Eingabe seines Registers älterer eidgenössischer Abschiede Archive.

und zu beförderlicher Vereinigung seiner übrigen ältern eidgenössischen Abschiede, der h. Stand Luzern zur Beschleunigung seines Spezialrepertoriums, das in acht starken Foliobänden bis zum Jahre 1548 gediehen ist, eingeladen. Ferner wurden, nachdem die h. Bundesversammlung den erforderlichen Kredit bewilligt hatte, für Fortsezung des seit dem Jahre 1839 unterbrochenen allgemeinen Repertoriums der ältern eidgenössischen Abschiede eine gewisse Anzahl Bearbeiter ausfindig gemacht, welche mit den nöthigen Kenntnissen auch die Neigung und Muße vereinigen, den gedeihlichen Fortgang einer so umfassenden amtlichen Sammlung zu sichern. Anknüpfend an das erste, den Zeitraum von 1291 bis und mit 1420 umfassende, von Herrn Prof. Eutych Kopp gelieferte Heft, wurden die übrigen Perioden eingetheilt wie folgt:

a. Zeitraum von 1421—1477, d. h. bis zu Ende der burgundischen Kriege, als II. Heft;
b. Zeitraum von 1478—1520, bis zum Ausgang des Mittelalters, als III. Heft;
c. Zeitraum von 1521—1586, bis zum borromäischen Bunde, als IV. Heft;
d. Zeitraum von 1587—1648, bis zur förmlichen Lostrennung der Schweiz vom deutschen Reiche, als V. Heft;
e. Zeitraum von 1649—1713, bis zur Beendigung des Toggenburgerkrieges, als VI. Heft;
f. Zeitraum von 1714—1777, bis zum Bündnisse mit Frankreich, als VII. Heft;
g. Zeitraum von 1778—1798, bis zur schweizerischen Staatsumwälzung, als VIII. Heft.

Bereits übertragen ist

das II. und VIII. Heft dem Herrn Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau in Zürich,

das III. Heft dem Herrn Nationalrath Ant. Philipp Segesser in Luzern,

das IV. Heft dem Herrn alt-Bundesstatthalter Theodor v. Mohr in Chur,

das VI. Heft dem Herrn Dekan Adam Pupikofer in Bischofzell,

das VII. Heft dem Herrn Prof. Dr. D. A. Fechter in Basel.

Für das V. Heft hofft man später einen tüchtigen Experten zu finden. Um in Bearbeitung des fraglichen Werkes die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, wurde der frühere Leitfaden, mit geringen zeitgemäßen Abänderungen, als Instruktion der Experten beibehalten und zudem die Leitung der ganzen Arbeit Herrn Gerold Meyer übertragen.

Betreffend das helvetische Archiv, welches den Zeitraum von 1798—1803 umfaßt, ist der Archivar vielfach von Nachfragen und Nachforschungen in Anspruch genommen worden, wobei sich theils der Mangel einer zwekmäßigen Aufstellung der Akten, theils der Mangel an Registern derselben fühlbar machte. Die daherigen Arbeiten können jedoch wegen der Beschaffenheit der Archivlokale nur während der warmen Jahreszeit vorgenommen werden.

In Bezug auf das sogenannte eidgenössische Archiv von 1803—1848 ist vom beigezogenen Experten, Herrn Gerold Meyer, anerkannt worden, daß dasselbe befriedigend aufgestellt und inventarisirt sei. Indessen mangeln auch den meisten Aktenbänden des besagten neuern Archives Inhaltsverzeichnisse oder Register, eine Arbeit, die vom dermaligen Archivar ohne verstärkte Aushülfe nur allmählig nachgeholt werden kann. Mit Rükficht auf den beschränkten Raum der Lokale haben

wir den Archivar nach Analogie eines vorörtlichen Beschlusses vom 23. Hornung 1836 ermächtigt, die zu genehmigten Rechnungen gehörenden Belege aus dem Zeitraume vor 1841 zu vernichten. Andererseits wurden für Vervollständigung der Akten, die hauptsächlich den Zeitraum von 1842—1848 beschlagen, verschiedene Schritte und zwar mit Erfolg gethan. Mit Vollendung des von 1846—1848 in Rükstand gebliebenen Registers der vorörtlichen Protokolle ist der Archivar beauftragt worden. Endlich wurden die nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß die übrigen Registrirungsarbeiten an die Hand genommen werden, so wie man auch darauf bedacht ist, das im Jahr 1836 erschienene Inventar von 1803—1832 bis zum Ende der fraglichen Periode fortsezen zu lassen und den Abschluß derselben dem Druke zu übergeben.

Was endlich das neue, mit dem Bestand der gegenwärtigen Bundesverfassung anhebende Archiv anbelangt, muß vor Allem ein Archivplan festgestellt werden, nach welchem die Akten, in Uebereinstimmung mit dem Organismus der neuen Einrichtungen und den Erfahrungen ihres Geschäftsganges, einzutheilen, zu ordnen und aufzustellen sind. Die erforderlichen Einleitungen hiefür sind getroffen, so daß zu erwarten ist, es könne im Jahre 1852 mit Ablieferung der Akten fürs neue Archiv begonnen werden.

Uebrigens ist das Bedürfniß eines neuen, den veränderten Verhältnissen angepaßten und gesteigerten Anforderungen entsprechenden Archivreglementes, das an die Stelle des in den Jahren 1805 und 1818 aufgestellten treten soll, nicht übersehen worden. Die wirkliche Erlassung eines solchen fällt jedoch nicht in dieses

Berichtsjahr; es sei deßhalb hier nur so viel darüber bemerkt, daß in der nunmehrigen neuen Pflichtordnung des Archivars auch auf gehörige General-, Lokal- und Personalrepertorien der Archivalien Bedacht genommen ist.

Universität und polytechnische Schule.

Nachdem der Stoff zu einer Statistik des höhern Unterrichtswesens der Schweiz gesammelt und zusammengestellt war, haben wir zur Begutachtung der die Errichtung einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule betreffenden Frage eine Expertenkommission ernannt. Dieselbe, bestehend in den HHrn. Rud. Blanchet, Vizepräsident des Erziehungsrathes des Kantons Waadt; General Düfour in Genf; Regierungspräsident Dr. Escher in Zürich; Dekan Dr. Federer in Ragaz; Prof. Peter Merian in Basel; Erziehungsdirektor Moschard in Bern; Rektor Dr. Rauchenstein in Aarau; Prof. Dr. Alexander Schweizer in Zürich; Prof. Dr. Troxler in Bern, — hat sich unter dem Präsidium des Departementsvorstehers und von demselben mit allen nöthigen Hülfsmitteln versehen, im Laufe des Jahres zwei Mal versammelt und als Endergebniß ihrer Verhandlung dieses weitreichenden Berathungsgegenstandes mehrere Gutachten und Gesezentwürfe vorgelegt, die wir dem Druke übergeben haben. Die Gesezentwürfe, wie sie aus unserer Berathung hervorgegangen, sind vermittelst besonderer Botschaft noch im gleichen Jahre an die hohe Bundesversammlung gelangt, deren Entscheid wir nunmehr zu gewärtigen haben.

Maß und Gewicht.

Mit Botschaft vom 20. Juni 1851 haben wir uns des Auftrages, einen Gesezentwurf über Maß- und Gewicht vorzulegen, entledigt, wobei wir durch den Vorschlag des Konkordatsystems nicht weniger die Vorschrift der Bundesverfassung, als die Interessen einer großen

Mehrheit der ſchweizeriſchen Bevölkerung im Auge hatten. Uebrigens war dem fraglichen Geſezentwurf eine von Herrn Generalkommiſſär Julius F. Piccard in Lauſanne ausgearbeitete überſichtliche Vergleichung jenes Syſtems und des franzöſiſchen metriſchen beigelegt worden, welche ſodann von der betreffenden nationalräthlichen Kommiſſion dem Druk übergeben und deren Majoritätsgutachten beigefügt wurde. Die hohe Bundesverſammlung iſt nicht nur auf die von dieſem Majoritätsgutachten beibehaltenen Grundſäze des urſprünglichen Entwurfes eingegangen, ſondern hat dieſelben auch auf das bisher ſich ſelbſt überlaſſene Apothekergewicht ausgedehnt. Da die Berathung der Bundesverſammlung über die neue ſchweizeriſche Maß- und Gewichtsordnung erſt am 23. Dezember 1851 geſchloſſen wurde, ſo fällt dasjenige, was wir theils für Promulgation ihres Geſezes, die nach Art. 13 desſelben mit einer Vergleichung des franzöſiſchen metriſchen Syſtems begleitet ſein ſoll, theils für Erlaſſung der nöthigen Reglemente und in Berükſichtigung der auf beförderliche Einführung dringenden einzelnen Nichtkonkordatſtände gethan, nicht in dieſen Geſchäftsbericht; es mag daher hier die Bemerkung genügen, daß wir keine Maßregel verſäumt haben, welche geeignet iſt, die vollſtändige Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung vorzubereiten, zu erleichtern und ſicher zu ſtellen.

Statiſtik. Unſere Botſchaft vom 19. November 1850 über die Volkszählung gleichen Jahres hatte die Zuſicherung ertheilt, daß die Kontrolirungsarbeiten zur Erhebung aller nüzlichen Angaben aus der von der Volkszählung gelieferten Maſſe von Stoff werde fortgeſezt und dem Publikum das daherige Ergebniß zur Kenntniß gebracht werden. Dieſem Verſprechen wurde im Laufe des Berichts-

jahres Folge gegeben, wie aus den vom Departement des Innern zusammengestellten „Uebersichten der Bevölkerung der Schweiz" zu ersehen ist, die im Februar 1852 mit Nr. 8—11 des Bundesblattes als besondere Beilagen desselben erschienen sind und den I. Theil des schweizerischen Bevölkerungsatlasses bilden. Das Format des Bundesblattes für diese Veröffentlichung von Kantons-, Bezirks- und Gemeindeergebnissen der lezten schweizerischen Volkszählung ist der Kostenersparniß wegen gewählt worden. Der I. Theil des schweizerischen Bevölkerungsatlasses enthält Angaben über die Zahl, das Geschlecht, die Konfession, Herkunft, Haushaltungen, Grundeigenthümer und im Allgemeinen über den Familienstand und die Sprache der Einwohnerschaft, so wie auch über die Anzahl und das Geschlecht der abwesenden schweizerischen Angehörigen, nebst Vergleichungen mit der frühern schweizerischen Volkszählung und Angaben über die Häuserzahl der Kantonshauptorte. Der zu bearbeitende II. Theil des besagten Atlasses, wozu die in den Gemeindetabellen enthaltenen individuellen Angaben über das Alter der Bevölkerung, über die politische Herkunft der nichtkantonsangehörigen Aufenthalter und Niedergelassenen, über die Berufs- und Gewerbsarten u. s. w. zu benuzen sind, wurde während des Berichtsjahres begonnen, mußte aber aus Mangel an Hilfspersonal, wofür das Büdget von 1852 keinen eigenen Kredit bewilligt hat, unterbrochen werden.

Außer diesen Veröffentlichungen, welche als ein erster Versuch eidgenössischer amtlicher statistischer Arbeiten erscheinen, ließ sich unser Departement des Innern angelegen sein, die hohen Kantonsregierungen vermittelst seines Kreisschreibens vom 3/14. September 1851 auf die Wünschbarkeit statistischer Mittheilungen über eine Reihe

nationalökonomischer Fragen aufmerksam zu machen, über welche die vorhandenen Jahres- oder Rechenschaftsberichte keinen genügenden Aufschluß ertheilen. Die daherigen Antworten langen allmählig ein und werden seiner Zeit benuzt werden.

Nationalindustrie.

Die im Jahr 1851 zu London abgehaltene erste Weltindustrieausstellung erforderte den Fortbestand der hiefür ernannten schweizerischen Zentralkommission, welche sich konstituirt hatte, wie folgt. Präsident: Hr. Nationalrath Dr. Joh. Rudolph Schneider in Bern; Sekretär: Hr. Rektor Dr. Bolley in Aarau; übrige Mitglieder: die HH. Prof. Colladon in Genf, Major Friedrich Courvoisier in La Chaurdefonds, Karl Sarasin zu Basel, Ziegler-Pellis in Winterthur, Rathsherr Peter Jenny in Schwanden (Kanton Glarus), Kantonsrath Stäheli-Wild in St. Gallen. Die dieser Expertenkommission überlassene Wahl einer besondern Abordnung nach London fiel auf die HH. Bolley und Colladon, welche sich gegenseitig ablösten und in der Zwischenzeit, unter gefälliger Mitwirkung des schweizerischen Generalkonsuls in London, des Hrn. J. Ludwig Prevost, durch mehrere dort wohnhafte Mitbürger, welche die schweizerische Abordnung auch während deren Anwesenheit auf verdankenswerthe Art unterstüzten, sich vertreten ließen, als: durch die HH. De Bos, Ant. Forrer und A. P. Prevost. Diesem Komité, das seine Verrichtungen unentgeldlich besorgte, standen eben so uneigennüzig zur Seite die HH. Jul. Stauffer und Stäheli-Wild.

Was die dadurch erzielte Betheiligung der schweizerischen Industrie selbst anbelangt, ist zwar zu bedauern, daß, ungeachtet der anregenden und aufmunternden Thätigkeit der einheimischen Kommission, die sich

in ihre Aufgabe getheilt hatte, sei es aus Scheu vor den Kosten oder aus Mißtrauen gegen das Unternehmen, mehrere nicht unbedeutende Zweige an jener Ausstellung aller Nationen gar nicht, andere sehr unvollständig vertreten waren, so wie daß viele, die sich dabei betheiligt haben, verhältnißmäßig große Opfer bringen mußten, ohne für sich irgendwie einigen Nuzen davon oder sonstigen Erfolg zu haben. Auch erschien bei der Ausstellung die schweizerische Abtheilung gegenüber den glänzenden Dekorationen anderer Länder vielleicht zu einfach in ihrer äußern Ausstattung.

Es darf aber gleichwol als Thatsache angenommen werden, daß von den Kennern die schweizerische Industrie als eine derjenigen gewürdigt wurde, welche in der Reihe der gewerbthätigsten Länder mit in die erste Linie zu stellen ist, was bei Vielen, namentlich bei den Engländern, einen um so günstigern Eindruk machte, als sie durch die der Schweiz ungünstig gestimmten öffentlichen Blätter nur zu geneigt waren anzunehmen, die Schweiz sei ein Land beständiger Unruhe und politischer Bewegung, wo Werke des Friedens, der Industrie und Gewerbe nicht gedeihen können.

Allein nicht nur in dieser Beziehung hat die stattgefundene Betheiligung der schweizerischen Industrie vortheilhaft auf die öffentliche Meinung anderer Länder eingewirkt und denselben eine auf Thatsachen gegründete bessere Ansicht über unsere Zustände beigebracht; sie leistete bei dem großen Streite zwischen Freihandel und Schuzzöllen auch den Beweis, daß es der leztern nicht bedarf, um eine blühende Industrie zu schaffen, daß namentlich eine lebenskräftige und selbstständige Industrie nur da gedeihen kann, wo sie in allen Richtungen frei ist, und daß eine solche am allerwenigsten hinter **Zollschranken gesucht werden muß.**

Von den sämmtlichen, in runder Zahl auf 17,000 angegebenen Ausstellern gehörten nach dem Katalog 273 der Schweiz an, und von den zuerkannten 5088 großen und kleinen Preismedaillen und Ehrenmeldungen sind schweizerischen Ausstellern 122 zugefallen. Die Schweiz bildete also nach der Zahl der Aussteller ungefähr den 62. Theil, der gefundenen Anerkennung nach den 41. Theil der gesammten Ausstellung. Die betreffenden schweizerischen Aussteller konnten von der ihnen zu Theil gewordenen Auszeichnung auf amtlichem Wege erst im Jahre 1852 in Kenntniß gesezt werden. Die Art und Weise, wie dieß zu geschehen habe, wurde den betreffenden Kantonsregierungen überlassen. Von den Namen der ausgezeichneten einheimischen Ausstellern hat das Publikum durch das Bundesblatt Kenntniß erhalten.

Einen unmittelbaren Vortheil gewährte der Schweiz ihre Betheiligung dem Vernehmen nach dadurch, daß die Konsumenten anderer Länder die Quelle der Produktion von vielen Gegenständen, die von ihnen im Handel bisher als französische, englische oder belgische Waaren angekauft worden, in der Schweiz fanden. Dieses soll denn auch zur Folge gehabt haben, daß seither mehrere Industriezweige der Schweiz bedeutende direkte Bestellungen erhielten, die bei ihr sonst schwerlich auf so vortheilhafte Art erfolgt wären. Für einige Industrie- und Gewerbszweige haben sich ganz neue Absazwege eröffnet.

Wir können uns daher zum Gesammtergebniß nur Glük wünschen. Die Opfer, welche die eidgenössische Kasse dafür gebracht hat, scheinen wohl angelegt; sie dürften dem Lande reichliche Zinse tragen und nicht ohne Einfluß auf die Einnahmen der Zollkassen bleiben.

Uebrigens ſehen wir einem umfaſſenden Haupt- und Schlußberichte der Zentralkommiſſion noch entgegen, und in ſo weit ſich derſelbe zur Veröffentlichung eignet, werden wir nicht ermangeln, ihn auch dem Publikum zur Kenntniß zu bringen, bei welchem Anlaſſe ſodann auch das vollſtändige Verzeichniß derjenigen, welche mit Preiſen, Medaillen u. ſ. w. bedacht worden ſind, beigefügt wird.

Schweizeriſche Hilfsgeſellſchaften im Auslande.

Nachdem wir die an vielen Orten des Auslandes beſtehenden ſchweizeriſchen Hülfs- oder Wohlthätigkeitsgeſellſchaften mehrere Jahre zu beobachten Gelegenheit hatten, glauben wir dieſelben nicht gänzlich mit Stillſchweigen übergehen zu dürfen. Dieſelben ſind ein erfreuliches Zeichen, daß die Schweizer auch im Auslande ihre Zuſammengehörigkeit anerkennen; daß ſie bemüht ſind, ihre Liebe zum Vaterlande auch in der Ferne rege zu erhalten und daß ſie vor Opfern nicht zurükſchreken, wo es gilt, das Loos hilfsbedürftiger Landsleute zu erleichtern. Es gereicht uns zum Vergnügen hervorheben zu dürfen, daß an dieſer für den ſchweizeriſchen Namen ehrenvollen Erſcheinung die ſchweizeriſchen Agenten im Allgemeinen nicht geringen Antheil haben. Viele jener Geſellſchaften pflegen uns ihre Jahresberichte einzuſenden, ſei es lediglich, um von ihrer Thätigkeit Kenntniß zu geben, oder aber um das Geſuch um eine Unterſtüzung damit zu verbinden. Wiewol wir überzeugt waren, daß die von ſolchen Geſellſchaften zuſammengelegten und anderwärts von ihnen geſammelten Gaben für dürftige zu- und abgehende Landsleute zwekmäßig verwendet werden, glaubten wir doch einſchlägigen Begehren, mit Ausnahme des aus New-York eingelangten, wo der außerordentliche Zuſammenfluß von Answanderern beſondere Rükſicht erforderte, nicht entſprechen zu dürfen,

theils weil kein Kredit dafür vorhanden war, theils weil wir besorgen mußten, einzelne Kantone, welche solche Gesellschaften bisher mit Beiträgen bedacht hatten, dürften ihrerseits deren fernere Verabreichung für überflüssig halten, wenn der Bund sich regelmäßig zu ähnlichen herbeilasse, und daraus den besagten Vereinen mehr Vortheile als Nachtheile erwachsen. Wir haben uns daher im Allgemeinen darauf beschränkt, die Jahresberichte schweizerischer Hilfsgesellschaften im Auslande mit oder ohne ausdrückliche Empfehlung den Kantonsregierungen zu übermachen, bei welchen dieselben nicht selten einer günstigen Aufnahme sich zu erfreuen hatten. Derartige Gesellschaften, von denen Jahresberichte eingelaufen, sind in Paris, Marseille, Bordeaux, Turin, Rom, Leipzig, Barzelona, New-York und in andern Hauptstädten oder Handelsplätzen des Auslandes.

III. Abtheilung.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Das Departement legt folgenden Bericht über die Geschäftsführung während des lezten Jahres vor:

Gesezgebung.

Die Bundesgeseze, welche durch das Justiz- und Polizeidepartement vorbereitet wurden und im Laufe des lezten Jahres zur Behandlung kamen, sind das Gesez über die Bundesstrafrechtspflege und dasjenige über die politischen und polizeilichen Garantien der Kantone zu Gunsten des Bundes. Da dieselben seiner Zeit mit besondern Berichten einbegleitet wurden, so bleibt nichts mehr darüber zu sagen übrig. Im nämlichen Jahre hat das Departement noch einen Gesezentwurf über die Auslieferung von Verbrechern vorbereitet, welcher den Gegenstand einer dießjährigen Vorlage bilden wird.

Weiter konnte das Departement auf diesem Gebiete nicht vorschreiten, weil die laufende Verwaltung alle Zeit und Kräfte in Anspruch nahm, zumal der die politischen Flüchtlinge betreffende Theil der Polizeigeschäfte, welcher im Jahr 1850 vom Stellvertreter des Departements besorgt worden war, im Berichtjahre wieder dem Chef desselben zufiel. Uebrigens liegen für dieses Departement einstweilen nur noch zwei Gesezentwürfe in Aufgabe; der eine gehört zur unerläßlichen Ausführung der Bundesverfassung und betrifft das Stafrecht, so weit es nach dem Inhalt desselben Bundessache sein muß, und das andere wurde von den gesezgebenden Räthen aufgegeben und bezieht sich auf das Paßwesen. Da im Laufe des Berichtjahres das Militärstrafgesez bearbeitet wurde, so schien es zwekmäßig, die definitive Annahme desselben abzuwarten, um die für das andere Strafrecht anwendbaren Grundsäze benuzen zu können. Wir werden nun die Behandlung des leztern um so eher zu beschleunigen trachten, als ohne dieses Gesez oder ein besonderes Auskunftsmittel, z. B. die provisorische Anwendung des betreffenden kantonalen Strafrechts, die eidgenössische Strafrechtspflege nicht ins Leben treten kann.

Verwaltung.

In Festhaltung der leztjährigen Form des Berichtes müssen wir die Bemerkung ebenfalls vorausschiken, daß auch in diesem Jahre eine Menge von Beschwerden abgewiesen wurde, weil sie auf irrigen Begriffen über die Kompetenz der Bundesbehörden beruhten und ohne eine Verlezung konstitutioneller Schranken der ausschließlichen Einwirkung der kantonalen Behörden nicht entzogen werden konnte. Wir sind in solchen Fragen um so mehr mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren, als in neuerer Zeit hie und da Klagen über zu weit gehende Zentralisation sich vernehmen ließen. Wenn

derartige Klagen sich auf den Inhalt der Bundesverfassung beziehen, so ist dieses eine politische Anschauungsweise, über welche zu streiten hier nicht der Ort ist; wenn sie sich auf die Gesetze und Beschlüsse der h. Bundesversammlung beziehen sollten, so liegt es nicht in unserer Stellung, dieselben einer Kritik zu unterwerfen; wenn aber solche Klagen über unbefugte Zentralisation oder Kompetenzanmaßung auf unsere Verwaltung bezogen werden sollten, so ist es hier am Plaze, zu unserer Rechtfertigung einfach die Thatsache hervorzuheben, daß seit dem Bestande des neuen Bundes nicht eine einzige solche Beschwerde vor die h. Bundesversammlung gebracht und von derselben gut geheißen wurde.

Die Ueberwachung der allseitig genauen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, so weit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.

Wir behandeln hier nicht spezielle Entscheidungen, welche besser unter andern Titeln erscheinen, sondern einige allgemeine Verhältnisse, welche Gegenstand von Bundesverfassung und Bundesgesetzen bilden:

1) Die Militärkapitulationen und das Verbot der Werbungen. Am 26. November 1850 hatte die k. sizilische Gesandtschaft Beschwerde geführt, daß ungeachtet der seiner Zeit abgeschlossenen Militärkapitulationen in mehreren Kantonen der Werbung für den k. sizilianischen Dienst verschiedene Hindernisse in den Weg gelegt werden und neuerdings die Erwartung ausgesprochen, daß jene Verträge beachtet und in diesem Sinne eine Lösung der vorhandenen Anstände herbeigeführt werde. — Hierauf wurde erwidert: durch einen noch in Kraft bestehenden Bundesbeschluß vom 20. Juli 1849 seien die Werbungen einstweilen untersagt und daher jene Hindernisse nur Folge der Vollziehung dieses Beschlusses; die leztere sei um so nothwendiger geworden, da es zur Kenntniß der schweizerischen Behörden gekommen, daß nicht sowol für die kapitulirten Regimenter geworben werde,

ſondern vielmehr zur Bildung eines neuen Regiments oder Bataillons, für deſſen Werbung die k. Regierung der beiden Sizilien niemals die Bewilligung einer ſchweizeriſchen Behörde erhalten haben könne, da der Abſchluß von Militärkapitulationen in der Bundesverfaſſung vom Jahr 1848 unterſagt ſei. Ein Antrag des Bundesraths auf Wiederherſtellung des frühern Zuſtandes bis zum Ablauf der Kapitulationen habe nicht die Zuſtimmung der geſezgebenden Räthe erhalten und ſomit verbleibe das Dekret vom 20. Juli 1849 in Kraft. Im Uebrigen müſſe der Bundesrath auf ſeine frühern Noten in dieſer Angelegenheit verweiſen und glaube noch beifügen ſo ſollen, daß eine Berufung auf jene Verträge um ſo weniger als begründet erſcheine, da die k. ſizilíſche Regierung den Werbungen eine ganz vertragswidrige Ausdehnung gegeben habe. Seither blieb die Sache wieder auf ſich beruhen.

Was die Werbungen betrifft, ſo hat die Sachlage ſeit unſerm lezten Jahresberichte ſich nicht weſentlich verändert; doch iſt es wahrſcheinlich, daß dieſelben eher zugenommen haben, wenn man, auch abgeſehen von den vielen öffentlichen Nachrichten in der Preſſe, in Betracht zieht, daß theils ein neues Bataillon in Neapel gebildet, theils auch für römiſche Dienſte geworben wurde, die unter keiner Kapitulation ſtehen. Aus dieſer Thatſache darf jedoch nicht geſchloſſen werden, daß zur Vollziehung des Dekretes vom 20. Juli 1849 nichts geſchehen ſei. Es wird vielmehr ſowol von dem eidgenöſſiſchen Juſtiz- und Polizeidepartement, als auch von manchen Kantonalbehörden alles gethan, was unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen möglich iſt, ſei es, um auf präventivem Wege das Reislaufen zu verhindern, ſei es, um auf Beſtrafung der Werber und ihrer Gehilfen hinzuwirken. Nach

den hierorts eingegangenen Urtheilen sind im Laufe des Berichtsjahres 41 Personen bestraft worden und zwar 7 in Zürich, 1 in Uri, 3 in Schwyz, 1 in Solothurn, 2 in Appenzell A.-Rh., 3 in Appenzell J.-Rh., 17 in St. Gallen und 7 in Graubünden. Auch in andern Kantonen wurden Untersuchungen eingeleitet, die aber zu keinem erheblichen Resultate führten, z. B. in Unterwalden und Wallis. Im Kanton Bern wurden ebenfalls mehrere Personen den Gerichten überwiesen, jedoch vom Obergerichte aus dem Grunde freigesprochen, weil der Bundesbeschluß vom 20. Juli 1849 zwar wol die Werbungen untersage, jedoch nicht mit einer Strafe bedrohe. Diesem Umstande ist es wol zuzuschreiben, daß, ungeachtet die bernerische Polizei zu präventivem Einschreiten wiederholt die Hand bot, häufige Anzeigen von Werbungen und Rekrutentransporten eingingen und daß Personen genannt werden, welche sich notorisch und gleichsam berufsweise damit abgeben. Die gewöhnlichen Polizeimittel der Kantone reichen oft nicht aus, um die Rekrutentransporte zu verhindern, da diese bisweilen zur Nachtzeit, bisweilen auf wenig begangenen Wegen stattfinden; dazu kommt noch, daß seit der Durchmarsch durch Tessin und Graubünden Schwierigkeiten darbietet, die Rekruten nach Vorarlberg, Baiern und Baden instradit werden, wo sie überall eine offene und schwerer zu bewachende Gränze finden. Endlich ist bekannt, daß dieser Industriezweig bereits zu erbaulichen Schmugglerkünsten seine Zuflucht genommen hat.

Bei dieser Sachlage bleibt uns nichts anderes übrig, als Ihnen unsern einläßlichen Spezialbericht vom 13. November 1850 in Erinnerung zu bringen, der mit einem Gesezvorschlage behufs gleichmäßiger Bestrafung von Werbversuchen begleitet war, und Ihnen zu überlassen,

unſern damaligen alternativen Antrag auf Aufhebung des Werbverbots bis zum Ablauf der Kapitulationen oder auf Annahme jenes Geſezentwurfes wiederholt in Erwägung zu ziehen.

2) Angelegenheit der Heimathloſen. Das dießfällige Bundesgeſez behandelt dieſen Gegenſtand in zwei Hauptrichtungen, einmal in Bezug auf die Regulirung des gegenwärtigen Zuſtandes und ſodann in Bezug auf die Mittel, künftige Fälle von Heimathloſigkeit möglichſt zu verhindern. Unſer Bericht über die Vollziehung des Geſezes hat daher dieſen beiden Richtungen zu folgen.

Um auf die Einbürgerung der großen Klaſſe von Heimathloſen hinzuwirken, welche von den Kantonen bereits als Geduldete (Tolerirte) anerkannt werden, hätte es vielleicht genügt, ſogleich nach Erlaſſung des Geſezes die Kantone einzuladen, die durch Art. 3 und 14 deſſelben geforderte Einbürgerung innerhalb Jahresfriſt vorzunehmen. Allein es ſchien uns paſſender, zuerſt ein vollſtändiges Verzeichniß dieſer Tolerirten zu bilden, um ſpäter für die Beurtheilung der richtigen Vollziehung und allfälliger Streitfälle eine Grundlage zu gewinnen. Da dieſe Verzeichniſſe nicht alle mit der wünſchbaren Beſchleunigung einlangten, ſo wurde es uns erſt im Juli möglich, die erwähnte Einladung an die Kantone zu richten. Im Juli 1852 iſt die geſezliche Friſt abgelaufen und es wird ſich dann zeigen, in wie weit dieſer wichtige Theil des Geſezes von den Kantonen in den anderthalb Jahren ſeit Erlaß des Geſezes vollzogen wurde. Derſelbe iſt beſonders darum von beſonderer Wichtigkeit, weil die zahlreiche Klaſſe dieſer Tolerirten hie und da zur Zeit eine ſo traurige ſoziale Stellung hat, daß die Klaſſe der Heimathloſen im engern und eigentlichen Sinne (der Vaganten) ſich aus den To-

lerirten immer rekrutirt, indem viele es vorziehen, statt in dem Kantone, der sie duldet, zu bleiben, die Rolle eines gänzlich Heimathlosen zu spielen und sich dem Vagabundenleben hinzugeben. Zahlreiche Beispiele haben im lezten Jahre dieses herausgestellt; zugleich hat sich aber auch gezeigt, daß wenn die Polizeibehörden die Mühe nicht scheuen, sondern, statt diese Leute einfach fortzujagen, sie in strenge Untersuchung ziehen, in der Regel ihre Angehörigkeit entdekt wird, wenn sie dieselbe auch eine Zeitlang abläugnen. Die Polizeibehörden von Zürich und Luzern haben in dieser Richtung Verdienstliches geleistet. Unser Justiz- und Polizeidepartement kann in dieser Hinsicht nur vermittelnd und unterstüzend einwirken und hat die Anordnung getroffen, daß alle, welche sich fälschlich für Heimathlose ausgeben und deren Angehörigkeit entdekt werden kann, sogleich in der eidgenössischen Sammlung (Signalementbuch) signalisirt werden. Dieses ist im lezten Jahre bereits mit einer ziemlichen Anzahl geschehen und es ist dringend zu wünschen, daß nicht nur die Polizeisoldaten diese Signalemente scharf im Auge haben, sondern daß die Behörden fortfahren, die aufgegriffenen Vaganten in strenge Untersuchung zu ziehen; dann wird sich je länger je mehr herausstellen, das viele der sogenannten Heimathlosen Tolerirte oder gar Bürger eines Kantons sind. Wir müssen aber wiederholen, daß, so lange die bedeutende Klasse der Tolerirten nicht durch gänzliche Vollziehung des Gesezes eine erträgliche soziale Stellung in den Kantonen gefunden hat und so lange sie nicht polizeilich überwacht wird, die Untersuchungen und Bemühungen für Eintheilung der eigentlichen Vaganten die Sache sehr wenig fördern und stets eine fruchtlose Danaidenarbeit bleiben werden. Es sind sodann im Laufe des Jahres

an einzelne Personen und Familien, zusammen 80 Individuen, gestüzt auf vorläufige Untersuchungen provisorische Duldungsscheine ausgestellt worden, um sie eher in den Stand zu sezen, bis zur gänzlichen Regulirung ihrer Heimathsverhältnisse, ihrem Erwerbe nachzugehen. Ferner ist in Bezug auf verschiedene Familien die Untersuchung so weit vorgerükt, daß beförderlich nach Art. 9 des Gesezes die Erklärung des Bundesraths über die definitive Zutheilung und, wenn die betreffenden Kantone nicht damit einverstanden sind, die Ueberweisung an das Bundesgericht erfolgen kann. Zu häufigem Einschreiten wurde das Departement durch Beschwerden der Kantone über gegenseitiges Zuschieben von Heimathlosen veranlaßt. Es zeigte sich in der That, daß der Status quo keineswegs immer gehandhabt, sondern daß die Vaganten häufig über die Gränze gejagt wurden und zwar bisweilen in einer Richtung, von der sie gar nicht hergekommen waren, so daß nicht nur solche Kantone, welche früher diese Vaganten nicht hatten, sie erhalten sollten, sondern daß es immer schwieriger werden mußte, Licht und Ordnung in diese Verhältnisse zu bringen und das Bundesgesez zu vollziehen. Abgesehen von verschiedenen einzelnen Entscheidungen über provisorische Duldung, sahen wir uns daher zur Erlassung eines Kreisschreibens veranlaßt, um das Verfahren zu reguliren, welches beim Aufgreifen solcher Vaganten stattzufinden hat und dahin zielt, sobald als möglich eine Entscheidung über provisorischen Aufenthalt herbei zu ziehen. Das ist es, was hinsichtlich der Regulirung des jezigen Zustandes geschah und es darf erwartet werden, daß im Jahr 1852 über die definitive Zutheilung einer bedeutenden Zahl von Heimathlosen, sei es vom Bundesrath oder vom Bundesgerichte, werde entschieden werden.

Was nun die Quellen der Heimathlosigkeit betrifft, so haben wir darüber folgende Erfahrungen gemacht und darauf gestüzt, die geeigneten Maßregeln getroffen:

1. Nicht selten versucht es die Gränzpolizei in Nachbarstaaten, Vagabunden auf das Schweizergebiet abzuschieben, entweder ohne Papiere oder mit einem Laufpaß, nach welchem sie durch die Schweiz nach ihrer meistens fingirten Heimath reisen sollten. Wenn nun unsere Gränzpolizei nachläßig oder gutmüthig genug ist, solche Leute aufzunehmen oder ihnen noch gar den Laufpaß weiter zu visiren, wie es auch schon geschah, so treiben sich dieselben beliebige Zeit in der Schweiz herum, und gelangen sie endlich an die Gränze des Landes, dem sie angeblich angehören, so werden sie dort zurükgewiesen, und dasselbe geschieht von dem Staate, aus welchem sie herkamen. Hieraus entstehen dann lange Korrespondenzen, die selten zu einem günstigen Resultate führen. Wir hatten im Laufe dieses Jahres eine frappante Erscheinung der Art, welche zufälliger Weise damit schloß, daß das betreffende Individuum in einen dritten Staat sich verfügte, wo es ein schweres Verbrechen verübte, in Folge dessen es nun dort einen unfreiwilligen Aufenthalt erhielt. Wir haben nicht ermangelt, bei wiederholten Anläſſen die Gränzkantone zu möglichster Wachsamkeit und Strenge einzuladen.

2. Hiemit hangen die Fälle zusammen, in welchen fremde Gränzpolizeiämter Vagabunden den schweizerischen Polizeibehörden förmlich zuführen und das Gesuch stellen, daß dieselben durch die Schweiz nach ihrer angeblichen Heimath instradirt werden. Veranlaßt durch einen Anstand zwischen Sardinien und Genf, welcher Kanton durch einen Modus vivendi mit diesem Staate gehalten war, solche Vagabunden unter gewissen

Vorausſezungen abzunehmen, haben wir im Einverſtändniß mit der Regierung von Genf die Verfügung getroffen, daß dieſer Modus vivendi aufgekündet werde und daß künftig auf allen Gränzen ſolche Vagabunden nur unter folgenden Bedingungen ſollen abgenommen werden:

a. daß dieſelben auf Koſten des requirenden Staates polizeilich durch die Schweiz transportirt werden;

b. daß der requirirende Staat ſich verpflichte, dieſelben wieder aufzunehmen, wenn ſie in ihrer angeblichen Heimath nicht als Staatsangehörige anerkannt oder ſonſt aus irgend einem Grunde zurükgewieſen werden.

Dieſe Verfügung wurde den Gränzkantonen mitgetheilt.

3. Die Leichtigkeit, mit welcher oft angebliche Schweizer, beſonders von den Konſulaten, Päſſe erhalten haben, trug nicht wenig dazu bei, unſerm Lande fremde Vagabunden zuzuführen. Wir haben deßhalb bei jedem Anlaß den Konſuln aufs ſtrengſte eingeſchärft, ſich genau an die dießfällige Beſtimmung des neuen Konſularreglementes zu halten, nach welchem nur Päſſe ertheilt werden ſollen an Perſonen, deren ſchweizeriſche Nationalität außer Zweifel iſt. Heimathſcheine allein ſind hiefür kein hinreichender Beweis, weil ſie in der Regel kein Signalement enthalten und daher über die Identität der Perſon gar keinen Aufſchluß ertheilen. Nach demſelben Reglement ſollen auch nur regelmäßige Päſſe viſirt werden, d. h. ſolche, welche von der heimatlichen Regierung des Inhabers oder deren auswärtigen Repräſentanten ausgeſtellt ſind und deren Form ſonſt nicht verdächtig iſt. Beſondere Weiſungen haben wir an die in Italien reſidirenden Konſulate erlaſſen, theils wegen der Heimathloſen, welche ſich häufig in Rom kopuliren laſſen, theils

wegen der Truppen in Neapel. Dem Konsul in Rom wurde der Auftrag ertheilt, nur mit der größten Vorsicht Päſſe nach der Schweiz auszuſtellen oder zu viſiren und die ſüdlichen Gränzkantone wurden eingeladen, auf ſolche aus Rom kommende Heimathloſe ein beſonders wachſames Auge zu haben und dieſelben von den Gränzen zurükzuweiſen. In Neapel war es Uebung, den Soldaten feuilles de congé zu geben, welche vom dortigen Generalkonſul viſirt wurden und mit denen ſie dann in die Schweiz reisten. Geſtüzt auf das neue Reglement verweigerte der Generalkonſul in neuerer Zeit das Viſum in Urlaubsſcheinen und die k. Sizilische Regierung führte hierüber Beſchwerde. Wir glaubten dieſelbe ablehnen zu ſollen, weil es ſich nicht um eine Ausnahmsmaßregel gegen die Schweizertruppen handelt, ſondern um Anwendung der allgemeinen Grundſäze über das Paßweſen. Will ein ſchweizeriſcher Soldat einen Paß nach Hauſe, ſo wird ihm der Konſul einen ſolchen ausſtellen, wenn er ſich, wie jeder andere, über ſeine Nationalität gehörig ausweist. Man wird dieſe Maßregel um ſo nothwendiger erachten, wenn man erwägt, daß in jenen Regimentern auch Nichtſchweizer ſind, daß es bei der Werbung mit den Ausweisſchriften nicht genau genommen wird und daß man in der Schweiz von jeher den fremden Militärdienſt als eine Quelle der Heimathloſigkeit betrachtet hat, was einem beſondern Konkordate die Entſtehung gab. Wenn bis anhin von den Päſſen der ſchweiz. Konſuln die Rede war, ſo glauben wir ſchließlich noch erwähnen zu ſollen, daß mitunter auch von kantonalen Polizeibehörden Schriften ausgeſtellt werden, welche nicht in der Ordnung ſind und nachtheilige Folgen haben. So iſt ein Fall vorgekommen, in welchem ſchon vor manchen Jahren eine ſolche Behörde einem Indivi-

buum einen Laufpaß ausstellte, worin dasselbe unrichtigerweise als Bürger eines andern Kantons bezeichnet wurde. Es scheint die Absicht obgewaltet zu haben, diese Person ins Ausland abzuschieben. Allein die Folge davon war, daß ein schweizerischer Konsul derselben auf Grundlage jenes Laufpasses einen ordentlichen Paß ausstellte und denselben alljährlich erneuerte, bis diese Person wegen Vagabundiren in die Schweiz zurükgewiesen wurde, der sie nicht angehört, die sie aber offenbar aufnehmen mußte. Es versteht sich von selbst, daß der Kanton, dessen Behörde jenen unrichtigen Laufpaß ausstellte, zur Aufnahme verpflichtet wurde. Wir haben uns etwas einläßlich hierüber ausgesprochen, weil eine wachsame Gränzpolizei und die gehörige Vorsicht in Ausstellung von Ausweisschriften für die Verhütung der Heimathlosigkeit von der größten Bedeutung ist. Das Ausland kämpft gegen uns mit einer starken und wol organisirten Gränzpolizei und wenn wir hier nicht das Möglichste anstreben, so werden fremde Vagabunden immer auf unser Gebiet geworfen und wir finden für sie keinen Ausweg mehr. Es wäre eine Täuschung zu glauben, nur die Schweiz habe Heimathlose; auch die andern Staaten haben solche und suchen sich derselben auf alle Weise zu entledigen. Es ist Thatsache, daß die meisten Heimathlosen aus dem Auslande kamen, und daß ihre Nationalität gleichwol nirgends mehr anerkannt wird.

4. Durch manche Spezialfälle wurden wir veranlaßt, schweizerischen Konsuln Anleitung und Aufträge zu ertheilen über ihr Verhalten bei der Verehlichung von Schweizern mit Ausländerinnen oder von Ausländern mit Schweizerinnen. Es wurde dadurch beabsichtigt, solche Ehen zu verhindern, so lange nicht die gesezlichen Requisite vorhanden sind. So wurde unter anderm

der Auftrag ertheilt, das Visum für alle Schriften zu verweigern, welche zu einer hierorts gesezwidrigen Kopulation dienen sollten. Man weiß nämlich, wie häufig der Fall eintritt, daß im Ausland geschlossene Ehen von demjenigen Staate nicht anerkannt werden, welchem der Ehemann angehört, und daß dann nach dem Tode desselben oder im Verarmungsfalle die Frau und die Kinder in die Schweiz zurükgeschikt werden, während der Kanton, dem die erstere angehörte, sie ebenfalls nicht mehr anerkennen will. Diplomatische Korrespondenzen sind in der Regel ohne Erfolg, weil natürlich jeder Staat hierin nur seine Gesezgebung anerkannt.

Verträge zwischen Kantonen. Verfassungen derselben.

Im Laufe des Berichtsjahres sind keine Verträge zwischen Kantonen zu unserer Kenntniß gekommen. Dagegen hat der Kanton Uri den Verfassungsentwurf, welcher zu weiterer Revision war zurükgewiesen worden, mit verschiedenen Abänderungen wieder vorgelegt; derselbe bildete den Gegenstand eines einläßlichen Spezialberichtes, indem einige dagegen erhobene Beschwerden des Bezirkes Urseren gleichzeitig behandelt werden mußten. Da beides in den gesezgebenden Räthen erledigt wurde, so treten wir nicht weiter auf den Inhalt dieser Angelegenheiten ein.

Verfügungen bezüglich der Handhabung der bundesgemäßen Rechte des Volks und der Bürger, so wie der Behörden.

Unter die nebenstehende Rubrik gehören besonders die Entscheidungen auf eingelangte Beschwerden oder andere einzelne Verfügungen zum Schuze verfassungsmäßiger Grundsäze. Alljährlich wiederholen sich viele gleiche oder gleichartige Rekurse; wir kommen daher natürlich nicht auf die Grundsäze zurük, über deren Anwendung wir in den frühern Jahresberichten Rechenschaft abgelegt haben, sondern wir beschränken uns darauf, aus neuern Erscheinungen und Streitfragen das Erheblichere zu berühren.

Bei Anlaß einer theilweisen Verfassungsrevision in Graubünden beschwerten sich mehrere Bürger von Fürstenau gegen die Regierung und den großen Rath theils darüber, daß ihre Klagen über verschiedene Gesezwidrigkeiten bei der Abstimmung in Fürstenau seien beseitigt worden, theils darüber, daß der Große Rath bei der Zusammenrechnung sämmtlicher Gemeindsstimmen auf eine verfassungswidrige Weise verfahren sei. Die Regierung von Graubünden beanstandete in ihrem Berichte die Kompetenz der Bundesbehörden und suchte überdieß darzuthun, daß keinerlei Gesezwidrigkeiten stattgefunden haben. Wir haben die Beschwerde der Bürger von Fürstenau abgewiesen,

in Erwägung:

1) Daß hinsichtlich der angefochtenen Kompetenz des Bundesrathes zu unterscheiden ist zwischen Beschwerden über Verlezung bestehender Gesezе, Uebungen und Verordnungen einerseits und Beschwerden über Verlezung der Verfassung anderseits, indem der Entscheid über die erstern den kantonalen Behörden, über die leztern dagegen nach Art. 5. 74 Ziff. 8 und Art. 90 Ziff. 3 der Bundesverfassung auch den Bundesbehörden zusteht.

2) Daß nun im vorliegenden Falle die Beschwerden der Rekurrenten über eine zweite Abstimmung, fehlerhafte Einberufung und Abhaltung der Versammlung, übungswidrige Ausfertigung der Beschlüsse u s. w. in die erste Klasse gehören und somit dem Entscheide der Kantonalbehörden anheimfallen.

3) Daß dagegen die Behauptung, es hätte der Große Rath bei Klassifikation der Gemeindsmehren 73 statt 72 Gemeindsstimmen der Berechnung der Mehrheit

zu Grunde legen sollen, allerdings eine Verfassungsfrage betrifft und daher die Kompetenz des Bundesrathes begründet.

4) Daß jedoch bei der verschiedenen Auslegung, welcher der Art. 34 der Kantonsverfassung fähig ist, bei den abweichenden Ansichten über das Mitzählen ungiltiger oder einstehender Stimmen und bei dem großen Spielraum, welchen die Verfassung sowol als die Verordnung über die Gemeindsmehren dem Großen Rathe lassen, gegenüber der Auslegung dieser obersten Kantonsbehörde nicht von einer Verfassungsverlezung die Rede sein kann, welche den Bundesrath zu einer Intervention berechtigen würde.

Ueber die Anwendung des Art. 41 der Bundesverfassung, betreffend den Entzug der Niederlassung, wurden in einzelnen Fällen folgende Grundsäze aufgestellt:

1) Wenn einem schon mehrmals polizeilich bestraften Schweizerbürger dieses Umstandes ungeachtet die Niederlassung bewilligt oder diese Bewilligung erneuert wurde, so kann er später aus diesem Grunde allein nicht weggewiesen werden, sondern es muß wenigstens eine neue Gesezesübertretung Veranlassung zu Beschwerden geben.

2) Die Güterabtretung im Kanton Bern berechtigt zum Entzug der Niederlassung, indem der Güterabtreter nach den bernischen Gesezen seine bürgerliche Ehrenfähigkeit zur Zeit ganz verliert und die Möglichkeit einer spätern Rehabilitation dem Gesez und der Bundesverfassung ihre klar ausgesprochenen Wirkungen nicht benehmen kann, so lange dieser Zustand dauert.

Auch in diesem Jahre wurde mehrfach die Einwirkung der Bundesbehörden auf die kantonale Justizpflege nachgesucht. Die Beschwerdeführer sprechen entweder von Justizverweigerung, wenn eine Entscheidung nicht nach ihrem Sinne ausgefallen ist, oder sie beklagen sich über die Umgehung gesezlicher Vorschriften. Wir führen folgende Fälle an:

A. Ein Bürger des Kantons St. Gallen beschwerte sich gegen die dortige Regierung, daß sie sich weigere, eine Kriminalunterſuchung gegen seinen Gegner im Civilprozesse einzuleiten. Der Rekurrent wurde abgewiesen,

in Erwägung:

1) Daß von einer die Grundsäze der Bundesverfassung verlezenden Justizverweigerung nicht die Rede sein kann, indem sich aus der eigenen einläßlichen Darstellung des Rekurrenten ergibt, daß er nicht nur auf dem Wege des Civilprozesses seine Ansprüche ungestört verfolgen konnte, sondern daß auch auf sein Betreiben eine strafrechtliche Vorunterſuchung stattfand, die zur Beurtheilung aller kompetenten Behörden gelangte.

2) Daß die Frage, ob die dießfälligen Entscheidungen richtig seien oder nicht, nur den kompetenten St. Gallischen Behörden und nicht den Bundesbehörden zustehen kann.

B. In einem Prozesse über Eigenthum an einer Allmende beschwerte sich die zugersche Gemeinde Walchwyl, daß das Obergericht auf das Begehren um Ausstand eines Mitgliedes, welches der gegnerischen Korporation angehöre und sich sonst an dem Prozeß betheiligt habe, nicht eingetreten sei. Die Beschwerde

wurde gestüzt auf §. 18 der Verfassung von Zug, wonach niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne und auf §. 60, wonach bei den Gerichten Ersazmänner bestehen sollen. Durch diese beiden Artikel habe man einer Willkührjustiz vorbeugen und nur ganz unbetheiligte Richter zulassen wollen. Durch die Verwerfung des Ausstandsbegehrens seien diese Artikel umgangen und nach Sinn und Geist verlezt worden, weßhalb der Bund, als Garant der Zugerverfassung, interveniren müsse. Auch diese Beschwerde wurde nicht für begründet gefunden,

in Erwägung:

1) Daß den Bundesbehörden nur dann eine Einwirkung auf die Justizpflege der Kantone zustehen kann, wenn es sich um Verlezung der Bundesverfassung, Bundesgeseze und Konkordate oder der Kantonsverfassung handelt.
2) Daß dieser Fall hier nicht vorhanden ist, indem der Art. 18 der Zugerverfassung sich auf den kompetenten Gerichtsstand im Allgemeinen und der §. 60 auf das Institut der Ersazmänner bezieht; beide Paragraphen zwar allerdings auf die Realisirung einer guten und unpartheiischen Rechtspflege hinzuwirken bestimmt sind, jedoch die Ausführung der Regeln über den Austritt der einzelnen Richter der Gesezgebung und dem Richteramte anheimstellen.
3) Daß es sich hier vielmehr um die Frage handelt, ob die Ausstandsgeseze vom Jahr 1805 und 1807, in Verbindung mit den üblichen diese Materie beschlagenden Rechtsgrundsäzen, richtig angewendet worden seien oder nicht; eine

Frage, deren Entscheid nicht den Bundesbehörden zusteht, sondern welche nur von einem verfassungsmäßigen Appellationsgerichte beurtheilt werden könnte.

Zahlreich sind immer noch die Beschwerden über die Beschränkung der Gewerbsbetreibung, besonders aus Baselstadt; sie beruhen entweder auf der Verwechslung des Begriffs der freien Niederlassung mit demjenigen der Gewerbsfreiheit oder auf der irrigen Anwendnng des Art. 29 der Bundesverfassung über freien Kauf und Transit der Waaren. Wir erklärten die Gesezgebung der Kantone über das Gewerbswesen als maßgebend.

Mehrere Niedergelassene im Kanton Bern beklagten sich, gestüzt auf die Gleichheit der Rechte und Pflichten, über eine Verordnung der Regierung, wonach das sogenannte Armenholz aus den Staatswäldern nur an Kantonsbürger verabfolgt werden solle. Die Klage wurde abgewiesen, weil die Gleichheit der Rechte sich offenbar nicht ausdehnt auf ökonomische Ansprüche an das Vermögen eines andern Kantons, z. B. Armenunterstüzung, und weil aus Art. 41. §. 1 c. und §. 6. b. der Bundesverfassung hervorgeht, daß kein Kanton schuldig ist, den Niedergelassenen Armenunterstüzung zu verabreichen.

Der Art. 48 der Bundesverfassung, welcher gleiche Behandlung der Schweizerbürger in der Gesezgebung und vor Gericht vorschreibt, findet eine wichtige Anwendung in Paternitätsprozessen. Aargau klagte gegen Luzern wegen Nichtbeachtung dieses Artikels in folgendem Falle: Eine Aargauerin belangte einen Luzerner bei dem Gerichte seiner Heimath wegen Paternität und producirte eine Anerkennung der Vaterschaft und ein amtliches Zeugniß, daß nichtaargauische Weibspersonen vor den aargauischen Gesezen und Gerichte den Aargauerin-

nen gleich gehalten werden. Nach luzernerschen Gesezen hätte unter diesen Umständen die Klage gutgeheißen werden müssen; allein die Luzerner Gerichte wandten in diesem Fall nicht ihre, sondern die aargauischen Gesezе an, wonach die Klägerin abgewiesen werden konnte. In der Beschwerde wurde ausgeführt, daß nach dem cit. Art. 48 im Kanton alle Schweizerbürger in Rechtssachen, wie seine eigenen Bürger behandeln müsse, mithin nach seinen Gesezen. Die Berichterstattung der Behörden von Luzern beruhte wesentlich auf folgender Begründung: Der Richter sei an die positiven Gesezе seines Landes, als nächste Rechtsquelle, gewiesen; nun sei in einem Gesezе vom Jahr 1842 über das Gegenrecht der Grundsaz aufgestellt: „Die Angehörigen anderer Kantone oder fremder Staaten, in welchen die Bürger des Kantons Luzern nach den dortigen Gesezen wie die eigenen Bürger gehalten sind, sollen im hiesigen Kanton ebenfalls wie Kantonsbürger behandelt werden, so weit nicht Verfassung oder Gesezе eine Ausnahme machen; wenn jedoch die fremde Gesezgebung selbst für die eigenen Angehörigen beschwerendere Bestimmungen enthält als die hierseitige, so können hierorts gegen die Angehörigen jener Kantone oder Staaten die dortigen beschwerenderen Gesezе angewendet werden.“ Ueber die Anwendung dieses Grundsazes auf die Paternitätsfälle bestimme der Civilprozeß folgendes: „Weibspersonen, welche nicht hiesige Angehörige sind, haben in Vaterschaftssachen bloß in so ferne ein Klagrecht, als die Gesezе ihres Heimathsortes den hiesigen Angehörigen ein solches ertheilen, wofür der Beweis geleistet werden muß.“ Diese Gesezе, sagen die Luzerner Behörden, seien noch in voller Kraft und auch durch Art. 48 der Bundesverfassung nicht aufgehoben; denn 1) die kantonale Gesez-

gebung hätte den Grundsaz dieses Art. 48 zuerst entwikeln und einführen sollen, gleichwie das Gesez über Niederlassung zuerst habe geändert werden müssen; auch habe die Promulgation der Bundesverfassung nicht im Allgemeinen erklärt, daß alle nicht damit übereinstimmenden Gesezе sofort außer Kraft treten, vielmehr erkläre der Art. 4 der Uebergangsbestimmungen nur die widersprechenden Bestimmungen der Kantonalverfassungen für aufgehoben; 2) der Art. 48 sei verschiedener Auslegungen fähig und selbst in seiner Allgemeinheit wieder durch andere Bestimmungen beschränkt; die Kantone müssen daher berechtigt sein, dieses Prinzip besonders da zu beschränken, wo dessen absolute Durchführung statt zur Rechtsgleichheit gerade zur Ungleichheit führe. So bestehe im Aargau der Paternitätsprozeß eigentlich nur zum Scheine, indem die Durchführung einer solchen Klage außerordentlich schwierig sei, während die Gesezе von Luzern dieselbe bedeutend erleichtern. Unter solchen Umständen würde die Reciprocität, welche Aargau verlange, dahin führen; denn eine in Luzern klagende Aargauerin müßte besser gehalten werden, als in ihrer Heimath, während eine Luzernerin im Aargau nach dortigem strengerem Recht behandelt würde. Die Beschwerde von Aargau wurde für begründet erklärt aus folgenden Motiven: Die neue Bundesverfassung konnte oder wollte nicht eine einheitliche, schweizerische Gesezgebung einführen, sondern ließ unter Aufstellung einiger weniger Grundsäze im übrigen die kantonalen Gesezgebungen als selbstständig fortbestehen (Art. 3). Dagegen stellte sie mit unzweideutigen Worten im Art. 48 die schöne Idee auf, daß, wenn auch nicht ein und dasselbe Recht in der ganzen Schweiz gelte, doch wenigstens alle Schweizer in jedem Kanton nach dem gleichen Rechte,

wie die Bürger dieſes Kantons behandelt werden ſollen. Dieſer Artikel ſoll nun der mächtigſte Hebel des nationalen Bewußtſeins bilden, die Behörden ſollen in den vor ihnen auftretenden Partheien nicht Bürger dieſes oder jenes Kantons, ſondern nur Schweizer erbliken. Mit dem Buchſtaben ſowol, als mit dem Sinn und Zwek dieſes Artikels iſt es daher unvereinbar, ganz verſchiedenes Recht auf Jemanden anzuwenden, je nachdem er dieſem oder jenem Kantone angehört. Dieſes ſ. g. Gegenrecht und die Convenienz waren früher eine Art geſezlicher Selbſthilfe, womit die Kantone ſich jahrelang plagten, um einander wo möglich zu zwingen, gewiſſe Grundſäze der eigenen Geſezgebung anzunehmen, und nicht ſelten wurde dadurch das gute Einvernehmen der Kantone in bedenklicher Weiſe geſtört. Dieſem Zuſtand ſollte der Art. 48 ein Ende machen und es geſchah in einer Weiſe, die keinen Zweifel übrig läßt. Allerdings hat dieſer Grundſaz für einzelne Kantone und in einzelnen Richtungen auch ſeine Nachtheile; ſo folgt z. B. daraus ganz richtig, daß diejenigen Kantone, welche den Paternitätsgrundſaz haben, im Nachtheil ſtehen gegenüber denjenigen, welche den Maternitätsgrundſaz adoptirten oder ſich demſelben näherten. Allein abgeſehen davon, daß dieſe Nachtheile vor dem höhern Prinzip des Art. 48 zurüktreten müſſen, ſind mehrere Umſtände geeignet, dieſelben in einem mildern Lichte erſcheinen zu laſſen. So läßt ſich z. B. wol annehmen, daß dieſelben Kantone, welche in einem gewiſſen Gebiete der Geſezgebung durch Anwendung des Art. 48 gegenüber andern im Nachtheil ſtehen, dadurch eine Kompenſation finden, daß ſie durch denſelben Artikel in einem andern Gebiete gegenüber den nämlichen oder andern Kantonen vortheilhafter geſtellt ſind. Ferner kann man, ſo lange dieſe ſelbſtſtändige Geſezgebungen haben,

billigerweise nicht verlangen, daß sie Kantonsfremde besser als eigene Bürger darum behandlen, weil die leztern unter gewissen Voraussezungen in einem andern Kanton besser behandelt werden. Endlich darf man nicht übersehen, daß es jedem Kanton frei steht, durch Abänderung seiner Gesezgebung allfällige Nachtheile, die der Art. 48 der Bundesverfassung mit sich bringt, auszugleichen oder zu vermindern. Nach dem citirten luzernerischen Gesezе vom Jahr 1842 über das Gegenrecht dürfen Kantonsfremde nachtheiliger als Bürger behandelt werden, indem man unter Umständen ein fremdes Recht gegen sie anwendet, was offenbar dem Art. 48 widerstreitet. Noch auffallender wird dieses Gesez dadurch, daß der Richter unter gegebenen Umständen nicht etwa das fremde Recht anwenden muß, sondern darf, woraus folgt, daß die nämliche Civilklage gutgeheißen oder verworfen werden kann, je nachdem der Richter das eine oder andere Recht anwenden will.

Es kann sodann keinem Zweifel unterliegen, daß Bundesverfassung, Bundesgesezе und Concordate für den Richter so gut eine Rechtsquelle seines Landes sind, als die kantonalen Gesezе, ja daß sie den leztern derogiren. Es frägt sich daher nur, wann die erstern in Kraft getreten seien. Der Ansicht nun, daß die Einführung der neuen Bundesverfassung nur die rechtliche Wirkung geäußert habe, die Kantone zu bestimmen, ihre Gesezgebung im Sinne derselben zu modificiren, daß aber, so lange dieses nicht geschehen, die alten Gesezе angewendet werden dürfen, gleichviel ob sie bundeswidrig seien oder nicht: dieser Ansicht widerspricht der Art. 4 der Uebergangsbestimmungen. Wenn man sich darauf beruft, daß dieser Artikel nur von den widersprechenden Bestimmungen der Kantonalverfassungen, nicht der Gesezе spreche, so muß hierauf erwidert werden:

1) Es ist bekannt, daß die nämlichen Grundsäze in den einen Kantonen in der Verfassung stehen, während sie bei andern in der Gesezgebung erscheinen. Die Bundesverfassung konnte aber unmöglich wollen, daß es von diesem Zufall abhange, wann sie eingeführt werden solle.

2) Wenn sogar die Verfassungen der Kantone mit dem 12. September 1848 theilweise aufgehoben wurden, ohne deren Revision abzuwarten, so ist nicht einzusehen, warum die kantonalen Gesezе, so fern sie mit den allgemeinen Prinzipien des Bundes kollidiren, mehr geschont werden sollen.

3) Nach der oberwähnten Ansicht hätten viele Bestimmungen der Bundesverfassung erst die Revision von 25 kantonalen Gesezgebungen abwarten müssen und der Zustand wäre der, daß die Grundsäze der Bundesverfassung in den einen Kantonen gelten würden, während sie in den andern erst nach Jahren Wirksamkeit erhielten. Auch ist es nicht gedenkbar, daß die konstituirende Behörde, wenn sie in diesem Sinne sich hätte aussprechen wollen, die sofortige allgemeine Einführung dekretirt haben würde; sie hätte vielmehr Veranlassung gehabt, einen bestimmten Termin für die Revision der kantonalen Verfassungen und Gesezе anzusezen und die Verfassung erst auf diesen Termin anzuordnen.

4) Auch die Praxis ist entschieden gegen die erwähnte Auffassung. So ist die freie Niederlassung eingeführt worden, während viele Kantone ihre alte Gesezgebung noch lange nicht geändert hatten. Man wird ferner nicht bezweifeln, daß die Vollziehung eines Todesurtheils nach dem 12. September 1848 nicht mehr hätte stattfinden dürfen, wenn auch das kantonale Strafgesez dieses gestattet hätte. Nach dem Art. 29 der Bundesverfassung

dürfen polizeiliche Verordnungen der Kantone über den Verkehr vor der bundesräthlichen Genehmigung nicht vollzogen werden. Die erwähnte Anschauungsweise würde nun dahin führen, daß diese Bestimmung sich nur auf neue Verordnungen beziehe und daß die alten, wenn auch in höherm Grade bundeswidrig, immer noch vollzogen werden dürfen, bis sie revidirt seien. Hie und da mögen allerdings noch ältere kantonale Verordnungen, die einer Veränderung bedürfen, fortbestehen, wo das Volk in Erwartung einer bevorstehenden Revision damit einverstanden ist; sobald aber Beschwerden einkamen, wurden sie im Sinn dieser Ausführung entschieden.

Mit all diesem soll nicht behauptet werden, daß alle Bestimmungen der Bundesverfassung augenbliklich ihre praktischen Wirkungen haben äußern können; manche bedurften vielmehr einer Entwiklung durch die Gesezgebung, z. B. die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege, über die Heimathlosen u. s. w. Hier liegt es in der Natur der Sache, daß die wirksame Einführung nur successiv erfolgen konnte. Dieses kann aber nicht gesagt werden für eine Reihe allgemeiner Prinzipien, für deren Anwendung eine besondere gesezgeberische Entwiklung gar nicht erforderlich ist, wie z. B. gerade bei dem in Frage liegenden Grundsaze des Art. 48, wonach jeder kantonsfremde Schweizer christlicher Konfession in der Gesezgebung und im gerichtlichen Verfahren wie die Kantonsbürger behandelt werden sollen. Wir haben diesem Falle in vorliegendem Berichte eine ausführlichere Darstellung gegegeben, weil er in mehrfachen prinzipiellen Beziehungen von Wichtigkeit ist.

Die Verhältnisse der Israeliten gaben auch in diesem Jahr zu einer besondern Beschwerde Veranlassung. Ein aargauischer Israelite beklagte sich, daß er vor dem

Appellationsgerichte in Schaffhausen einen Civilprozeß verloren habe, gestüzt auf den §. 6 des dortigen Gesezes über den Handelsverkehr der Juden, dahin gehend, daß die aus Handel und Tausch entstandenen Forderungen der Juden nur giltig sind, wenn sie vor dem Gemeinderathspräsidenten des Wohnorts des Debitoren verhandelt und von ihm mit Unterschrift und Siegel bestätigt werden. Der Rekurrent beschwerte sich nun über die Behandlung der Israeliten im Allgemeinen und berief sich sodann auf die Art. 4, 29 und 42 der Bundesverfassung, welche nach seiner Ansicht so lange nicht verwirklicht seien, als noch gewisse Rechte der Bürger an Konfessionen geknüpft werden. Diese Beschwerde wurde abgewiesen,

in Erwägung:

1) Daß der Bundesrath auf eine Erörterung der Frage, ob die Beschränkungen der Rechte der schweizerischen Israeliten sich rechtfertigen oder zwekmäßig seien, nach seiner verfassungsmäßigen Stellung nicht eintreten kann, sondern lediglich die vorhandene Bundesverfassung anzuwenden hat.

2) Daß nach bekannten Regeln der Auslegung ein allgemeiner Grundsaz in einem Gesezе nur in so weit giltig sein kann, als er nicht durch spezielle Ausnahmen beschränkt ist, weßhalb eine Berufung auf den Art. 4 der Bundesverfassung im vorliegenden Fall sich nicht rechtfertigt, da derselbe durch andere Artikel, z. B. Art. 41 und 48 beschränkt wird.

3) Daß der Art. 42 sich ausdrüklich nur auf die politischen Rechte der Schweizerbürger bezieht, welche in dem obschwebenden Falle gar nicht in Frage liegen.

4) Daß der Art. 29 den freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem in den andern Kanton gewährleistet und zwar ohne auf einen Unterschied der Konfessionen hinzuweisen, dieser Artikel aber auf den in Frage liegenden Fall keineswegs bezogen werden kann, indem es sich hier um die Form zivilrechtlicher Geschäfte und der dießfälligen Beweisurkunden handelt.

5) Daß daher dieser Gegenstand nach Art. 3 und 48 der Bundesverfassung in das Gebiet derjenigen gehört, welche der Gesezgebung der Kantone zu freier Verfügung in dem Sinne anheimgestellt sind, daß nur die Gleichstellung der Schweizerbürger christlicher Konfession vom Bunde verlangt wird, wie denn auch in Gemäßheit dieses Artikels mehrfache Beschränkungen der Israeliten im Gebiete des Civilrechts, z. B. in Erwerb von Liegenschaften und Hypotheken, im Wechselverkehr u. s. w. bestehen.

Da mehrere Erfahrungen zeigten, daß bei Ertheilung von Bürgerrechten an Ausländer auf den Art. 43, Lemma 2 nicht die gehörige Rükſicht genommen werde, haben wir durch ein Kreisschreiben die Kantonsregierungen eingeladen, in denjenigen Fällen von Naturalisationsbegehren, wo nicht eine bestimmte Entlassung der kompetenten fremden Staatsbehörde vorliege, uns die Akten zur Einsicht zu übersenden. Es ist bekannt, zu welchen Verwiklungen solche Doppelbürgerrechte führen können und wir glauben daher, es sei jener Artikel der Bundesverfassung strenge zu vollziehen und zwar um so mehr, als wir bereits die Erfahrung machten, daß politische Flüchtlinge sich die Naturalisation zu dem Zweke zu verschaffen suchen, um dann ungestört an der Gränze sich aufhalten zu können. Ein solcher Fall hat schon vielfache Reibungen mit

einem Nachbarstaate zur Folge gehabt, so daß wir uns veranlaßt sahen, gegen die nördlichen Gränzkantone den dringenden Wunsch auszusprechen, sie möchten von dem Artikel der Bundesverfassung Gebrauch machen, welcher ihnen freistellt, einem naturalisirten Schweizerbürger während der ersten fünf Jahre die Niederlassung zu verweigern.

Konflikte über Kompetenzfragen und Konkordate.

Ueber zwei Fälle dieser Art haben wir Ihnen im lezten Jahre besondere Berichte zugestellt, nämlich über die Kompetenz in dem Streite zwischen dem Kanton Bern und der Stadt Biel, betreffend Zollentschädigung, und in dem Streite zwischen Uri und Aargau, betreffend Einbürgerung einer Johanna Walker. Wir entheben unsern Akten noch folgende Fälle:

A. Von einem aargauischen Gerichte wurde ein Konkurs ausgeführt und gleichzeitig von einem luzernischen Gerichte ein Separatkonkurs über Liegenschaften eröffnet, welche dem aargauischen Kridar gehörten, jedoch im Kanton Luzern lagen. Der hierüber entstandene Kompetenzstreit wurde dahin entschieden, daß das Konkordat, nach welchem Effekten des Falliten, wo sie immer liegen mögen, in die Hauptmasse abgeliefert werden sollen, sich nicht auf Liegenschaften beziehen, daß daher der Richter des Kantons, in welchem die leztern sich befinden, nach seinen Gesezen einen Separatkonkurs hierüber ausführen könne, in der Meinung jedoch, daß ein allfälliger Aktivsaldo an die Hauptmasse abgeliefert werde.

B. Schon aus frühern Verhandlungen ist Ihnen theilweise der Kompetenzkonflikt bekannt, welcher aus Erbschaftsprozessen eines Herrn Turian in Morges entstand. Derselbe wurde durch Urtheil eines waadt-

ländiſchen Gerichtes als Univerſalerbe ſeines Kindes erklärt; ungefähr gleichzeitig provozirten die mütterlichen Verwandten des leztern, die in Genf wohnten, über den dort befindlichen, in Liegenſchaften beſtehenden Theil des Nachlaſſes ein Urtheil der genferſchen Gerichte, wodurch ſie zu Miterben erklärt wurden. Da unter dieſen Umſtänden dem Herrn Turian die Vollziehung ſeines Urtheils in Genf verweigert wurde, wandte er ſich an den Bundesrath, und weil die Regierung von Genf in ihrer Berichterſtattung die Kompetenz des leztern beſtritt, ſo gelangte dieſe Frage an die vereinigte Bundesverſammlung, welche ſich für die Kompetenz des Bundesrathes ausſprach, unter Vorbehalt des Rekurſes. Nach nochmaliger Anhörung der Regierungen von Waadt und Genf über die Hauptſache haben wir ſodann die Beſchwerde des Herrn Turian abgewieſen;

in Erwägung:

1) Daß ein eigentlicher Kompetenzkonflikt zwiſchen Behörden verſchiedener Kantone zur Zeit nicht vorliegt, indem die beiden Regierungen von Waadt und Genf ſowol über den Gerichtsſtand, als über die Anwendbarkeit der Geſeze einverſtanden ſind und indem auch die beiden Gerichte in Morges und Genf die Kompetenzfrage ſelbſt zu beurtheilen nicht im Falle waren, weil die Prozeßpartheien ihnen dieſe Frage nicht vorlegten.

2) Daß es ſich ſomit nur noch darum handeln kann, ob Herr Turian auf Grundlage des Art. 49 der Bundesverfaſſung berechtigt ſei,

die Vollziehung des Urtheils vom 5. April 1850 nach seinem ganzen Inhalt auch in Bezug auf die im Kanton Genf befindlichen Liegenschaften zu verlangen.

3) Daß diese Frage zu verneinen ist, indem die Vollziehbarkeit eines Urtheils dessen Rechtskraft und diese hinwieder die Kompetenz des Gerichtes voraussezt, nun aber das waadtländische Gericht nicht kompetent war, ohne Einwilligung der Betheiligten, über die Zuerkennung von Liegenschaften, die in einem andern Kanton sind und der dortigen Jurisdiktion unterliegen, zu urtheilen.

4) Daß der Grundsaz der Einheit einer Erbschaft, so richtig er an sich ist und so wünschenswerth seine allgemeine Anerkennung in einem Bundesstaate sein mag, die leztere in der Eidgenossenschaft noch nicht gefunden hat, indem das darauf hinzielende Konkordat vom 15. Juli 1821 nur die Zustimmung von 13 Kantonen erhalten hat, während die übrigen Kantone, worunter namentlich auch Waadt und Genf, demselben nicht beitraten.

5) Daß überhaupt jener Grundsaz ein Grundsaz des positiven Rechts und der Gesezgebung ist und daher durch die Gränzen der Landeshoheit in dem Umfang seiner Giltigkeit beschränkt wird, wenn er nicht durch Staatsverträge, wie obiges Konkordat, ausgedehnt werden kann.

6) Daß eben so der Grundsaz der Prävention eines Gerichtes nur in einem und demselben Staate Anwendung finden und der Gerichtsbarkeit eines andern Staates keinen Eintrag

thun kann, wenn nicht besondere Verträge vorhanden sind.

7) Daß die eidg. Kantone in Bezug auf Zivilgesezgebung und Jurisdiktion als selbstständige Staaten zu betrachten sind, in so weit nicht Bundesverfassung, Bundesgeseze oder Konkordate beschränkend einwirken, was hinsichtlich der vorliegenden Frage nicht der Fall ist.

C. Im Gegensaz mit dem eben Erwähnten mußte folgender Kompetenzstreit in Erbschaftssachen auf Grundlage eines Konkordates erledigt werden: Zwischen den Regierungen von Luzern und Aargau bestand eine Differenz über die Frage, ob der Gemeinderath der luzernerschen Gemeinde Ermensee berechtigt sei, den Nachlaß einer Bürgerin der aargauischen Gemeinde Wohlen unter die Erben zu theilen, oder ob derselbe verpflichtet sei, den diesen Nachlaß darstellenden Schuldtitel an den Gemeinderath von Wohlen zu weiterer Erbsverhandlung abzuliefern. Die aargauischen Behörden stüzten ihr Begehren im Wesentlichen auf das Bürgerrecht der Erblasserin und die Verwaltung ihres Vermögens durch den Gemeinderath von Wohlen, die luzernischen Behörden dagegen auf das Domizil der Erblasserin zur Zeit ihres Todes und auf das Vorhandensein des Nachlasses in Ermensee. Wir haben uns für die Kompetenz der aargauischen Behörden ausgesprochen, in Erwägung:

1) Daß die Fragen, wo die Erblasserin ihr zivilrechtliches Domizil gehabt habe und ob der Nachlaß in Wohlen oder Ermensee liege, von untergeordneter Bedeutung sind, indem die Entscheidung, welchen Kantonsbehörden (Regie-

rungen oder Gerichten) die weitere Disposition über eine Erbschaft zustehe, nicht von den beiden bezeichneten faktischen Voraussezungen, sondern von dem Heimaths- und Bürgerrecht eines Erblassers abhängt.

2) Daß nämlich das Konkordat vom 15. Juli 1822 über Erbrechtsverhältnisse seinem ganzen Inhalt nach und in vollständiger Analogie mit dem vom gleichen Tage datirten Konkordate über vormundschaftliche Verhältnisse den Grundsaz aufstellt, es stehen den Behörden des Domizils nur die ersten unausweichlich nothwendigen Maßregeln zur Sicherung einer Vermögensmasse, jede weitere Disposition dagegen den Behörden der Heimathskantone zu.

3) Daß der Art. 5 des Konkordats mit diesem Grundsaze übereinstimmt, indem die Regierung des Heimathskantons allein verfügen darf, an wen die Erbschaft herauszugeben sei, was vollständig in Widerspruch steht mit der Behauptung, daß diese Regierung verpflichtet sei, die Herausgabe der Erbschaft einer Gemeindsbehörde eines andern Kantons zu überlassen.

4) Daß auch die Bestimmung des Art. 3 dieses Konkordats, wonach Erbsstreitigkeiten von dem Richter des Heimathsortes zu entscheiden sind, sich für die Kompetenz der Heimathsbehörden behufs der Erbtheilung ausspricht.

5) Daß im vorliegenden Falle die Anwendung dieser Grundsäze um so passender und dringlicher erscheint, als das Vermögen unter der vormundschaftlichen Verwaltung des Gemeinderaths von Wohlen war und die Mehrzahl der

Erben im Aargau wohnt und mit der Theilung vor dieser Behörde einverstanden ist.

6) Daß übrigens, auch wenn das Domizil der Erblasserin oder der Ort, wo der Nachlaß liegt, in Betracht käme, das Resultat dasselbe wäre, indem

a. Nach den hier allein maßgebenden Gesezen des Kantons Aargau die Erblasserin ihr zivilrechtliches Domizil in Wohlen hatte, als dem Wohnorte ihres Vormundes.

b. Eben so der Gemeinderath von Wohlen als Besizer des Nachlasses betrachtet werden muß, da er das Vermögen verwaltete und der dasselbe darstellende Schuldtitel ihm am 23. Juni 1849 vom Gemeindeschreiber in Ermensee ohne allen Vorbehalt gegen Empfangschein eingehändigt wurde, dieses Rechtsverhältnisses aber dadurch keine Veränderung erleidet, daß dieser Schuldtitel wegen eines stattgehabten Brandes behufs der Transfirirung wieder an den Gemeinderath von Ermensee gesandt werden mußte, indem der leztere den Titel (die rechtliche Grundlage) seines Besizes nicht einseitig ändern kann.

D. Ueber den Gerichtsstand bei streitigen Prozeßkosten und Entschädigung kam folgender Fall vor: Einwohner von Uri und von Bern hatten einen Prozeß über einen Kauf von Waaren; diese wurden im freiwilligen Einverständniß beider Partheien in Uri hinter Recht gelegt und es entstand die Frage, vor welchem Richter der Prozeß zu behandeln sei. Der Bundesrath entschied für das forum domicilii der beklagten Berner, weil in der freiwilligen Depos-

tion des Streitobjektes kein Verzicht auf den natürlichen Gerichtsstand liege (S. Jahresbericht des Bundesrathes von 1850, Seite 152). Da nun die urnerschen Kläger während langer Zeit keinen Schritt thaten, wurden sie von dem betreffenden bernerschen Gerichte auf Gesuch der Beklagten und nach dortigen Prozeßgesezen zur Klage provozirt, worauf sie erklärten, daß sie vom Prozesse abstehen und den Beklagten und Provokanten das Streitobjekt zur Disposition stellen. Die Leztern begnügten sich aber nicht damit, sondern reklamirten Kosten und Entschädigung. Wer hierüber zu urtheilen habe, wurde Gegenstand eines zweiten Kompetenzstreites, den wir dahin entschieden, es sei dasselbe Gericht kompetent, welches die Hauptsache zu beurtheilen gehabt hätte, weil sowol die materielle Konnerität der Forderungen, als auch die Qualität, als Nebenforderung, nach allgemeinen Grundsäzen und nach dem bernischen Prozeßrecht diese Ansicht begründen und weil überdieß durch die Kompetenz des bernerschen Gerichtes und durch dessen Einschreiten die Beklagten zu einer Widerklage vor demselben Gerichte berechtigt wurden.

E. Streitige Auslegung der Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810 über Konkurse und Pfandrechte führten zu folgender Differenz zwischen den Regierungen von St. Gallen und Thurgau. Am 27. November 1849 wurde über einen Chr. Tobler-Lang in St. Gallen Konkurs eröffnet. Neben andern Kreditoren konkurrirten Konrad Neuwiller von Egelshofen (Thurgau) und Fisch-Engler von St. Gallen, beide unter Produktion von sogenannten Generalschazungen, d. h. Pfändungsakten, welche, da keine

ſpeziellen Pfänder ſich vorfanden, im Allgemeinen auf das Geſammtvermögen des Schuldners lauten. Dieſe Pfändungen fanden im Kanton Thurgau ſtatt, im frühern Domizil des Falliten, und es iſt hervorzuheben, daß die Schazung des Hrn. Fiſch-Engler drei Tage nach Ausbruch des Fallimentes datirt. Die Konkurskommiſſion nahm von dieſen Akten keine Notiz, ſondern kollozirte die erwähnten Kreditoren in die Klaſſe der Kurrentgläubiger. Die geſezliche Friſt für Anfechtung der Kollokation wurde von dieſen Kreditoren nicht benuzt. Bereits im Stadium der Maſſavertheilung fand ſich im Thurgau ein neues Aktivum, ein Leibdingskapital vor, worauf dieſelben, geſtüzt auf ihre Generalſchazungen, ein Pfandrecht in Anſpruch nahmen. Der thurgauiſche Richter theilte dieſes dem St. Galliſchen mit, unter Anſezung einer Friſt, innerhalb welcher die Konkursmaſſe ihre allfällige Einſprache vor dem erſtern einzuleiten habe, anſonſt das Aktivum zu Gunſten jener zwei Kreditoren veräußert werde. Das St. Galliſche Gericht proteſtirte gegen dieſe Zumuthung und verlangte die Ablieferung jenes Aktivums zur Hauptmaſſe. Eine Korreſpondenz der beiden Kantonsregierungen führte zu keinem Einverſtändniß und ſo gelangte dieſer Kompetenzkonflikt vor den Bundesrath. Die Regierung von St. Gallen ſtüzte ſich im weſentlichen auf folgende Gründe: Der Grundgedanke des interkantonalen Rechtes in Konkursſachen beſtehe nach dem Konkordate vom 15. Juni 1804 darin, daß nur Eine Konkursverhandlung in foro domicilii des Falliten ſtattfinde, in welcher die Schweizer gleich zu behandeln ſeien und Arreſte, außer zu Gunſten der Hauptmaſſe, ſeien

unstatthaft. Dieses werde auch bestätigt durch den Grundsaz des Konkordats vom 7. Juni 1810, wonach alle Effekten eines Falliten, sie mögen liegen, wo sie wollen, unbeschadet der Rechte des Inhabers, in die Masse fallen sollen. Ausnahmen finden nur dann statt, wenn auf solchen Effekten Eigenthum oder Pfandrechte geltend gemacht werden, welche die Masse in Streit ziehe. Hierunter sei aber nicht jede Ansprache zu verstehen und namentlich nicht allgemeine Privilegien, sondern nur auf Besiz beruhende und spezielle Gegenstände beschlagende Pfandrechte, wohin Generalschazungen nicht gehören, die nur eine Anweisung auf das Gesammtvermögen enthalten. Mit solchen Rechtstriebakten werden nur allgemeine Privilegien erworben und nach den Gesezen des Ortes der Konkursverhandlung kollozirt. Häufig werden solche allgemeine Schazungen und aus verschiedenen Gegenden produzirt und Eigenthum der Falliten in mehrern Kantonen gefunden, so daß eine gerechte Vertheilung unmöglich wäre, ohne dasselbe in die Hauptmasse zu ziehen und die Kreditoren nach dem gleichen Gesezе zu behandeln. Ferner müsse nach Ausbruch eines Konkurses jeder Rechtstrieb aufhören, während die thurgauischen Behörden nun wieder ein Gantverfahren anordnen wollen, welches zugleich die Distribution einer Nebenmasse zur Folge hätte, während nach den Konkordaten keine Doppelkonkurse stattfinden sollen. Dieses alles sei um so unzuläßiger, als jene zwei Kreditoren in die Hauptmasse eingetreten seien und das Kollokationsurtheil nicht angegriffen haben, weßhalb sie sich den Ergebnissen der Gesammtliquidation fügen müssen. Hierauf erwiederte die Regierung

von Thurgau im Wesentlichen folgendes: Unbestrittenermaßen haben jene zwei Kreditoren auf dem Wege des gesezlichen Rechtstriebs im Kanton Thurgau auf dort liegendes Vermögen sogenannte Schazungsrechte (Pfandrechte) erlangt. Durch die zitirten Konkordatsbestimmungen habe man nichts anders erzweken wollen, als die Einheit der Fallimentsverhandlungen, um zu verhindern, daß in andern Kantonen zum ungebührlichen Schuze der dortseitigen Angehörigen und zum Nachtheil der Hauptmasse Separatkonkurse ausgeführt werden. Aber eben so klar spreche das Konkordat vom Jahr 1810 den fernern Grundsaz aus, daß in Bezug auf Effekten, welche in einem andern Kanton liegen, die Hauptmasse vor dem Richter der belegenen Sache Recht suchen müsse, wenn Eigenthum oder Pfandrechte an jenen Effekten in Frage liegen. Durch diesen Grundsaz werde die Einheit der Fallimentsverhandlung keineswegs aufgehoben und man könne daher die Beschwerde von St. Gallen nicht auf dieses Prinzip gründen. Der Zwek des Konkordats bestund darin, daß man die Beurtheilung dieses Eigenthums und Pfandrechte dem Richter des Kantons, in welchem sie entstunden, nicht entziehen wollte. Das Konkordat spreche im Allgemeinen von Hypotheken und Pfandrechten und ein solches liege hier vor, da nach thurgauischen Gesezen jede Rechtstriebschazung ein förmliches Pfandrecht begründe; auch eine sogenannte Generalschazung habe ein dingliches Recht zur Folge, ohne daß noch eine Spezialpfändung hinzukommen müsse, indem sie mit und neben den leztern nach der Priorität konkurrire. Auch werde der Schuldner De-

fraudant durch einen Angriff auf sein Vermögen, welches in eine Rechtstriebschazung gehöre. Dieses Pfandrecht haben die thurgauischen Kreditoren nicht verlieren können vor einem Richter, der ihnen nach dem Konkordat dasselbe weder zu-, noch absprechen konnte; denn die Pfandrechtsfrage sei mit der Klassifikationsfrage nicht zu verwechseln.

Ueber diesen Kompetenzstreit haben wir nun folgendes in Betracht gezogen und erkannt:

Es kann vor Allem keinem Zweifel unterliegen, daß die fraglichen Konkordate in gegebenen Fällen ihre Wirksamkeit vom Tage des ausgebrochenen Konkurses an äußern, so daß alles dannzumal vorhandene Vermögen des Falliten in die gemeinsame Hauptmasse abzugeben ist, in so fern nicht dingliche Rechte darauf schon bestehen oder geltend gemacht werden und daß daher aus keinem erst nachher entstandenen Rechtsgrunde Arreste bewilligt werden können. Wenn wir nun von diesem Gesichtspunkte ausgehen, so springt es sogleich in die Augen, daß die beiden in Anspruch genommenen Pfandrechte sich in Beziehung auf den Standpunkt des öffentlichen oder Bundesrechtes in ganz verschiedener Lage befinden und wir müssen dieselben daher abgesondert herausheben.

I. Die Generalschazung von Fisch-Engler in St. Gallen für eine Forderung von fl. 2065. 35 ist, wie oben bemerkt, von späterem Datum als die Eröffnung des Konkurses und es kann daher ein Arrest nicht mehr gestattet oder das aufgefundene Aktivum zu Gunsten dieser Forderung der Konkursmasse nicht vorenthalten werden, was mit Nothwendigkeit nur Art. 3 des Konkordates vom 15. Juni 1804 hervorgeht. Gegen diese Auffas-

sung dürfte vielleicht eingewendet werden, daß dadurch implicite über die Existenz des Pfandrechtes entschieden werde, was nicht dem Bundesrathe, sondern nur dem Richter zustehe; allein es ist hierauf zu erwidern:

A. Hier liegt nur der Kompetenzstreit zweier Kantone, mithin eine Frage des öffentlichen Rechtes vor. Nach der Ansicht der beidseitigen Kantonsregierungen war am 27. November als dem Tage der Konkurseröffnung noch keine Schazung für Fisch-Engler vorhanden. Wir heben daher nur ein nichtstreitiges Aktenergebniß heraus und wenden darauf das Konkordat an, ohne den betreffenden Kreditoren das Recht benehmen zu wollen, sein angebliches Pfandrecht in dem Konkurse geltend zu machen.

B. Nicht selten koinzidiren die Motive zu einem Kompetenzentscheid mit den Motiven zur Hauptsache, weil sie bisweilen auf der innern Natur des vorliegenden Rechtsverhältnisses beruhen. Wenn nach bestandenen Konkordaten ein Konkurs seine Wirksamkeit auf viele Kantone ausdehnt, so folgt daraus nothwendig, daß das Datum der Eröffnung des Konkurses sowol für die Kompetenzfrage, als für die spätern Rechtsgeschäfte selbst von Einfluß und Bedeutung sein muß.

II. Ganz anders verhält es sich mit dem Pfandrecht, welches Konrad Neuwiller von Egelshofen für eine Forderung von fl. 112. 16 geltend macht, denn die dießfällige Schazung ist frühern Datums, als die Konkurseröffnung und es kann daher wenigstens nach den Konkordaten ein Rechtsverhältniß entstanden sein, welches der sofortigen Ablieferung des aufgefundenen Aktivums an die Konkursmasse hindernd entgegensteht. Ob nun durch die fragliche Schazung wirklich ein Pfand-

recht, also ein dingliches Recht, oder nur ein Privilegium im Konkurse begründet werde, ist Sache des richterlichen Entscheides.

Ueber den Gerichtsstand aber ist hierin der Art. 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 maßgebend, dessen Wortlaut ganz allgemein bestimmt dahin geht, daß wenn an Objekten, welche in andern Kantonen liegen, Eigenthum oder Pfandrecht geltend gemacht werden, die Konkursmasse vor dem dortigen Richter Recht zu nehmen habe. Es wird dabei keinerlei Art von Pfandrecht unterschieden, ungeachtet hinreichender Grund dazu vorhanden gewesen wäre, weil in vielen Kantonen Generalpfandrechte existiren und ebenso Spezialpfandrechte, welche nicht an den Besiz ab Seite des Kreditoren gebunden sind. Die Idee des Konkordates war also offenbar die, daß die in einem Kanton gültig entstandenen Pfandrechte geschüzt werden, und damit dieses um so sicherer geschehe, der Richter des Kantons, wo die Pfande liegen, darüber entscheiden solle. Einzig der Titel dieses Konkordates: „Effekten eines Falliten, welche als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen," scheint auf eine beschränkendere Interprätation hinzuweisen. Allein die Worte „in Kreditors Händen" sind im Konkordat selbst weggelassen und im Widerspruch zwischen dem Kontext und dem Titel eines Gesezes muß gewiß der erstere entscheiden, zumal kein hinreichender innerer Grund dafür vorhanden ist, um die verschiedenen Arten von Pfandrechten hinsichtlich der Kompetenz verschieden zu behandeln. So sind z. B. die verpfändeten Grundstüke selten in Kreditors Händen und doch wird niemand bezweifeln können, daß bei bestrittenem Pfandrechte das forum rei situe, nicht das forum concursus entscheide, weil die beiden Konkordate sich gar

nicht auf Liegenschaften beziehen. Ferner gibt es in einzelnen Kantonen förmliche Spezialpfandrechte auf Mobiliar, welche nicht durch den Besiz der Kreditoren, sondern durch Eintragung in ein öffentliches Pfandbuch entstehen. Auch auf diese paßt vollständig der Art. 2, nicht aber der Titel des Konkordates.

Auf diese Gründe gestüzt wurde beschlossen:

1. Es sei das streitige Aktivum an die Konkursmasse auszuliefern, in so weit es die Forderung des Kreditoren Neuwiller übersteige.
2. Sei die Konkursmasse anzuweisen, gutfindenden Falls das Pfandrecht dieses Neuwiller vor den thurgauischen Gerichten zu bestreiten.

F. Schon seit dem Jahre 1840 waltete zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau ein Streit ob, über die Vollziehung eines polizeirichterlichen Urtheils, auf folgenden Thatsachen beruhend: In jenem Jahre wurden Bürger von Basel-Landschaft von den aargauischen Gerichten wegen Jagdfrevel bestraft, der auf aargauischem Gebiete in der Nähe der Gränze verübt wurde. Die Regierung von Basel-Landschaft weigerte sich, diesem Urtheil Vollziehung zu verschaffen und bestritt die Befugniß der aargauischen Gerichte. Mehrfache Erörterungen im Laufe der Jahre führten zu keiner Erledigung. Als sodann die Regierung von Aargau Einleitung traf, behufs Vollziehung des Urtheils, Grundstüke in Anspruch zu nehmen, welche die Betheiligten im Kanton Aargau besizen, brachte die Regierung von Basel-Landschaft die Angelegenheit vor den Bundesrath. Die dießfällige Beschwerde beruhte im Wesentlichen auf folgenden Motiven: Der angebliche Jagdfrevel habe unzweifelhaft im Bann der basel-landschaftlichen Ge-

meinde Nußhof stattgefunden, welche Anno 1664 Basel vom Stifte Olsberg angekauft habe. Dieser Gemeindsbann sei Anno 1669 zwischen Basel und Oesterreich ausgesteint worden. Durch jene Kaufsurkunde und durch seitherige Uebung sei das Jagdrecht in diesem Bann auf Basel resp. Basel-Landschaft übergegangen. Eine im Jahr 1823 vorgenommene Revision der Gemeindsbanngränzen, wobei diese auf die prätendirte Kantonsgränze verlegt worden, sei nie von den baselländschaftlichen Behörden anerkannt worden. Unter diesen Umständen haben die aargauischen Gerichte nicht das Recht gehabt, die fragliche Handlung zu bestrafen. Durch das Begehren um Vollziehung des Urtheils habe Aargau die Jurisdiktion von Basel-Landschaft anerkannt; auch können die Beklagten nach Art. 50 und 53 der Bundesverfassung nicht ihrem natürlichen Richter entzogen werden und es sei daher die beabsichtigte Pfändung als Selbsthilfe unzuläßig. Gegen diese Ausführung wurde von der aargauischen Regierung erwidert: Das Jagdrecht sei ein Ausfluß der Territorialhoheit und werde daher durch die Kantonsgränze bestimmt. Die leztere sei nun durch die Gränzbereinigungen zwischen den Ständen Basel und Aargau in den Jahren 1809 und 1810 und 1828 genau festgestellt worden, was auch von Basel-Landschaft zugegeben sei. Dagegen werde die Rechtsbeständigkeit althergebrachter Gemeindsbanngränzen zwischen Nußhof und Hersberg behauptet, welche in das aargauische Gebiet hinüberreichen. Hiefür bilde aber die im Jahr 1664 stattgehabte Abtretung des Nußhoferbanns durch das Stift Olsberg an Basel

keinen Beweis; im Gegentheil sei darin die österreichische (später aargauische) Jurisdiktion ausgenommen und der Abtretung von Regalien nirgends gedacht; diese leztere hätte schon darum nicht stattfinden können, weil Olsberg das Jagdrecht nie besessen, sondern wiederholt von Oesterreich gepachtet habe. Der Vertrag von 1664 habe sich also nur auf Privatrechte und allfällig auf die niedere Gerichtsbarkeit bezogen. Eben so wenig könne die allfällige Benuzung der Jagd gegenüber der Landeshoheit und Regalität einen gültigen Erwerbtitel bilden. Richtig sei auch die angefochtene Gemeindsbannmarkung vom Jahr 1823, auf welche übrigens aus obigen Gründen nichts ankomme. Bei dieser Sachlage sei eine Berufung auf die Art. 50 und 53 der Bundesverfassung nicht statthaft, weil es sich nicht um eine Zivilforderung, sondern um die Jurisdiktionsbefugniß in Strafsachen handle, in welchen das forum delicti der natürliche Gerichtsstand sei. Das Exekutionsbegehren habe offenbar nicht den Zwek gehabt, eine beurtheilte Polizeisache neuerdings dem dortigen Zivilforum zu unterwerfen, sondern für die Vollstrekung die freundnachbarliche Mitwirkung der Behörden am Wohnort des Verurtheilten anzusprechen.

Nach Prüfung der zahlreichen Akten haben wir in dieser Sache folgendes in Betracht gezogen und erkannt:

Auf die erwähnten faktischen Verhältnisse gründet sich die Frage, ob die Beschwerde der Regierung von Basel-Landschaft gegen die Regierung von Aargau wegen angedrohter Vollziehung obgedachter Strafurtheile des Bezirksgerichtes Rheinfelden gegen

Bürger von Basel-Landschaft begründet sei. Diese Frage beruht ganz darauf, ob die aargauischen Gerichte kompetent gewesen seien, die erwähnten Jagdvorfälle zu beurtheilen. Denn im Uebrigen steht der formellen Rechtskraft jenes Urtheils nichts entgegen und zwar selbst in dem Falle nicht, wenn sie materiell als unrichtig betrachtet werden könnten. Nun ist es im schweizerischen Staatsrecht ein unbestrittener Saz, daß alle Jurisdiktion auf der Landeshoheit beruht und von derselben ausgeht. Daraus folgt in Strafsachen, daß alle Handlungen, welche innerhalb der Gränzen eines Kantons begangen werden, in Bezug auf ihre Strafbarkeit oder Strafloſigkeit der Gesezgebung und Jurisdiktion dieses Kantons unterworfen sind. Besondere Staatsverträge ausgenommen, findet von diesem Prinzip auch in dem Falle keine Ausnahme statt, wenn die Handlung auf Liegenschaften begangen wurde, welche zum Güterkompler einer Gränzgemeinde des Nachbarkantons gehören, jedoch im Gebiete des ersten Kantons liegen. Da nun die eingeklagten Jagdvorfälle, wenn auch auf den Nußhöfergütern und im sogenannten, jedoch bestrittenen Nußhofergemeindsbann, doch nach den Akten unzweifelhaft innerhalb der aargauischen Territorialhoheit stattfanden, so folgt daraus die Kompetenz der aargauischen Behörden, jene Handlungen zu beurtheilen. Eine ganz andere Frage ist es nun, ob dieses Urtheil richtig sei, oder ob die aargauischen Gerichte das vom Nußhof behauptete Jagdrecht in seinem angeblichen Gemeindsbann hätten anerkennen und daher die Angeklagten freisprechen sollen. Diese Frage gehört zum materiellen Inhalt der Urtheile

und unterliegt daher nicht der Entscheidung des Bundesrathes. So viel ist nun gewiß, daß weder die Regierung noch die Gerichte von Aargau ein Jagdrecht von Basel-Landschaft oder der Ortschaft Nußhof anerkennen und es muß daher bei dieser Sachlage dem hohen Stande Basel-Landschaft vorbehalten bleiben, die Existenz eines solchen, angeblich auf privatrechtlichem Titel beruhenden, faktischen Rechtes auf aargauischem Gebiet gegenüber dem hohen Stande Aargau vor dem Bundesgerichte petitorisch geltend zu machen. Zur Zeit aber hat dieses behauptete Jagdrecht keinerlei Liquidität. Als Regal betrachtet muß es vielmehr dem Kanton Aargau zustehen, und wenn der Kanton Basel-Landschaft sein Jagdregal den Gemeinden überläßt, so kann es natürlich nur innerhalb der Kantonsgränzen geschehen. Es scheint indeß dieses Recht mehr auf einen privatrechtlichen Titel gestüzt zu werden. Neben einem theilweise streitigen, und dem Begriffe der Regalität gegenüber jedenfalls zweifelhaften Besizstande gründet Nußhof seine Ansprache auf die Abtretung eines Gebiets vom Stifte Olsberg an die Stadt Basel vom Jahre 1664. Allein in jener Urkunde, in welcher die abgetretenen Rechte zum Theil viel bedeutungsloser spezifizirt worden, ist vom Jagdrecht keine Rede, und zudem ergiebt sich aus den Akten vom Jahr 1669 und 1792, daß das Stift Olsberg das Jagdrecht in seinen Umgebungen von der Vorderösterreichischen Regierung in Freiburg im Breisgau gepachtet. hat. Wenn nun auch anzunehmen ist, daß diese Pacht sich nicht gerade auf das jezt streitige Land bezog, so ist durchaus keine Wahrschein-

lichkeit vorhanden, daß das Stift Olsberg auf den abgetretenen Besizungen das Jagdrecht besaß und verkaufen wollte, während es dasselbe auf seinen übrigen Besizungen nicht besaß, sondern von Oesterreich pachten mußte. Auf der andern Seite acquirirte Basel Anno 1664 von Olsberg einen gewissen Gebietstheil und konnte nun allerdings, kraft seiner Landeshoheit und Regalität, das Jagdrecht ausüben; allein dieses mußte sich später natürlich nach den Kantonsgränzen modifiziren. Mit dem hier Erörterten soll keineswegs über die Existenz dieses Rechts entschieden werden, was dem Bundesrath nicht zustehen würde, sondern es soll nur gezeigt werden, daß dasselbe, bevor es zu kompetenter gerichtlicher Anerkennung gelangt, jedenfalls sehr illiquid und daher keineswegs geeignet ist, gegenüber dem aargauischen Territorialrecht und der daraus herfließenden Jurisdiktion und Kompetenz irgendwie in die Wagschale zu fallen.

Aus diesen Gründen wurde die vorliegende Frage dahin entschieden: es sei die Regierung von Aargau zur Vollziehung der fraglichen Urtheile berechtigt und dem Kanton Basel-Landschaft sei vorbehalten, das behauptete, auf Grundlage eines privatrechtlichen Titels im aargauischen Gebiete in Anspruch genommene Jagdrecht vor dem Bundesgerichte zu verfolgen.

Polizeiliche Geschäfte für das eidgenössische Gerichtswesen.

Polizeiliche Geschäfte für das eidgenössische Gerichtswesen sind in diesem Jahre nicht vorgekommen. Dagegen haben wir neuerdings Schritte gethan, daß der in Luzern pendente Hochverrathsprozeß seiner Erledigung zugeführt werde. Auf dießfällige Interpellation haben wir bereits in der lezten Sizung der hohen Bundes-

verſammlung darüber Bericht erſtattet und wir wurden durch Beſchluß vom 22. Dezember 1851 beauftragt, dafür zu ſorgen, daß dem Tagſazungsbeſchluſſe vom 14. Februar 1848, betreffend den ſ. g. Hochverraths-prozeß, möglichſt baldiger Vollzug gegeben werde. Unterm 9. Januar 1852 haben wir daher an Luzern die Einladung gerichtet, im Sinne dieſes Beſchluſſes zu verfahren und erhielten am 21. Januar die Mittheilung, daß das Obergericht zu ungeſäumter Berichterſtattung eingeladen worden ſei. Nach einem neuern Berichte wurden die Akten am 24. Januar h. a. vom Verhöramte dem Obergerichte zugeſtellt und von dieſem nach einer Vervollſtändigung dem Staatsanwalte. Die Unterſuchung umfaſſe ſechs Foliobände mit 4502 Seiten, und der überſichtliche Bericht, den das Verhöramt verſprochen, ſei noch immer nicht eingekommen; indeſſen werde der Staatsanwalt die Prozedur beförderlich in Arbeit nehmen. Mit dieſem Berichte wurde noch der Wunſch verbunden, daß die Entſcheidung dieſes Prozeſſes dem Bundesgerichte überbunden werden möchte.

Bundespolizei überhaupt.

Was in dieſer Hinſicht über die verbotenen Werbungen für fremde Dienſte und über Heimathloſe zu bemerken iſt, haben wir oben bereits unter einem andern Titel erörtert und was die Fremden, namentlich die politiſchen Flüchtlinge betrifft, ſo können wir hierüber lediglich auf einen Spezialbericht vom 13. Februar 1852 verweiſen, welcher im Bundesblatt Seite 145 abgedruckt iſt und haben dieſem nur noch beizufügen, daß ſeither die dort erwähnte Ausweiſung einer Anzahl franzöſiſcher Flüchtlinge ihre gänzliche Vollziehung gefunden hat.

(Fortſezung folgt.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 3. Mai 1852.)

Der Bundesrath hat den Anfangstermin für Einlösung der alten Schweizermünzen in den Kantonen Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau auf den 17. dieß festgesezt.

(Vom 5. Mai 1852.)

Herr Karl Schäppi ist zum Posthalter in Oberrieden, Kantons Zürich, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 288 n. W., gewählt worden.

(Vom 7. Mai 1852.)

Herr Jüles Pellis, von Lausanne, Oberlieutenant im 3. Auszügerbataillon, ist zum Hauptmann im eidg. Generalstab ernannt worden.

Folgende neuerdings an den Bundesrath gelangte Preismedaillen für schweiz. Industriellen sind denselben, durch Vermittlung ihrer Kantonsregierungen, zugesandt worden, nämlich den Herren:

(Im Kanton Bern.)

J. Wirz in Bern (für Schnizwaaren) p. m.

(Im Kanton Appenzell.)

Ramsauer-Aebli in Herisau (für glatte Mousseline und Tarlatans) p. m.

J. J. Nef in Herisau (für Mousseline) p. m.

(Im Kanton St. Gallen.)

J. C. Fehr in St. Gallen (für gefärbte Mouſſeline) p. m.

T. Anderegg in Wattwyl (für Perkale) p. m.

Math. Näf von Niederuzwyl (für Moreas) p. m.

(Im Kanton Aargau.)

Wohler u. Comp. in Wohlen (für Strohwaaren) p. m.

Sulzberger-Ackermann und Comp. in Meiſterſchwanden (für Strohwaaren) p. m.

Herr Gabriel Thoma in Ambden, Kantons St. Gallen, iſt zum Pulververkäufer daſelbſt patentirt worden.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 20.

Samstag, den 2. Mai 1852.

Anzeigen.

[1] Bekanntmachung.

Damit in allen Bezirken die Pulverkörner der verschiedenen Nummern möglichst gleiche Größe erhalten, so hat der Bundesrath für die Sortirsiebe folgende Maße bestimmt:

Nr.	1	Striche	2,
„	2	„	3,
„	3	„	4,
„	4	„	5,
„	5	„	6,
„	6	„	7,
„	7	„	8,
„	8	„	9,
„	9	„	10,
„	10	„	12.

Da ein Strich gleich 1/10 Schweizerlinie ist, so werden die Durchmesser der Körner durchschnittlich folgende Maße haben:

Nr.	1	Punkte	2,
„	2	„	3,
„	3	„	4,
„	4	„	5,
„	5	„	6,
„	6	„	7,
„	7	„	8,
„	8	„	9,
„	9	„	10,
„	10	„	12.

Diejenigen Behörden und patentirten Pulververkäufer, welche im Falle sind, Pulver zu bestellen, werden demnach ersucht, von diesem Beschlusse Notiz zu nehmen.

Bern, den 3. Mai 1852.

Der eidg. Pulververwalter:
Sinner.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau in Chur, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. Mai 1852 der Kreispostdirektion Chur einzureichen.

Bern, am 1. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Aarberg (mit der Verpflichtung zur Briefvertragung) und einem Jahresgehalt von Fr. 900 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 4. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau Bern, mit einem Jahresgehalt von Fr. 900 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 4. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Weiningen, Kant. Zürich, (mit der Verpflichtung zur Briefvertragung daselbst) mit einem Jahresgehalt von Fr. 100 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 24. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 5. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1260.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. Juni 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Bekanntmachung.

Mit hoher Bewilligung wird mit dem 22. August nächsthin in Bergamo die jährliche St. Alexandermesse wie gewöhnlich eröffnet, und es werden dabei die üblichen Zollerleichterungen hinsichtlich des aus dem Auslande zum Verkauf dahin kommenden Viehes gestattet, unter der Bedingung jedoch, daß die in den §§. 222 und 225 enthaltenen Bestimmungen des Zollreglements genau beobachtet werden.

Ueberdieß knüpft sich an Obiges für jeden Meßbesucher noch die Verpflichtung, außer den finanziellen Vorschriften auch alle übrigen sanitarischen Gesetze und Verfügungen in Betreff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit pünktlich zu erfüllen.

Bergamo, den 6. April 1852.

Der k. k. dirigirende Vizedelegat:
Deho.

Privatanzeigen.

[1] Ausschreibung.

An der Bezirksschule in Rheinfelden ist zu besezen die Stelle eines dritten Hauptlehrers, welchem für höchstens 28 Stunden wöchentlichen Unterrichts in der deutschen und französischen Sprache und im freien Handzeichnen eine jährliche Besoldung von Fr. 1000 alter Währung, nebst freier Amtswohnung oder einer daherigen Entschädigung von Fr. 50 a. W., einer Burgerholzgabe und der Benuzung einer halben Juchart Pflanzland zugesichert wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen im Begleit der reglementarisch vorgeschriebenen Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, allfälliger sonstiger Ausweise in literarischer und pädagogischer Beziehung und einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges binnen 4 Wochen, von heute weg, der Bezirksschulpflege Rheinfelden einzureichen, und wofern sie nicht Kantonsbürger sind, auf den Ernennungsfall die zu ihrer hierortigen Niederlassung erforderlichen Schriften beizubringen.

Aarau, den 6. Mai 1852.

Kanzlei
des Kantonsschulrathes.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 21.

Samstag, den 15. Mai 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1851.

(Fortsezung.)

IV. Abtheilung.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

(Siehe Seite . . .)

V. Abtheilung.

Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Fortgang der Münzreform. Beschluß, die Münzeinlö-

Der leztjährige Rechenschaftsbericht über das Münzgeschäft schließt mit den Worten: „Die Aus- und Durchführung dieses Geschäftes ist dem Jahre 1851 vorbe-

sung nach Kantonen, statt Sorten, auf einander folgen zu lassen.

halten, mit welchem Jahr denn auch die eigentliche Amtsthätigkeit der eidgenössischen Münzkommission ins Leben treten wird." Hieran lehnt sich nun der gegenwärtige Bericht, und zwar zunächst der durch Aussicht auf Ersparnisse an Zinsen, Verwendung eines größtmöglichen Quantums alten Billonmünzgutes und durch leichtere Durchführung der großen Münzoperation motivirte und herbeigeführte bundesräthliche Beschluß vom 11. März 1851 (Offiz. Samml. Band II. Fol. 270), wonach die Einlösung der alten Münzen im Südwesten der Schweiz beginnen und von Kanton zu Kanton oder in Gruppen von je einigen Kantonen weiter geführt werden sollte, in der Weise, daß in jedem Kanton dafür sämmtliche Münzsorten gleichzeitig einzulösen seien, während früher beabsichtigt worden war, in drei, je für die ganze Schweiz gleichzeitigen Perioden, erst die Gold- und Silber-, dann die Silberscheidemünzen, endlich das Billon und Kupfer einzulösen. Diese Modifikation des frühern Beschlusses erwies sich bei der Ausführung wiederholt nicht nur als zwekmäßig, sondern nothwendig; als zwekmäßig gegenüber dem Publikum, das nun in einer einzigen Einlösungsperiode sich des sämmtlichen alten Geldes entledigen konnte, statt in drei verschiedenen Epochen mit dem Einwechslen belästigt zu werden; als nothwendig erwies sie sich, weil selbst, wenn die neuen Silbermünzen bis zur gänzlichen Beendigung ihrer Prägung mit enormem Zinsverlust aufgehäuft worden wären, eine momentane Unterbrechung in dem einen oder andern Kantone doch nicht zu vermeiden gewesen wäre, wenn auf einmal in sämmtlichen Kantonen die Einlösung begonnen hätte.

Vertragsabschlüsse mit auswärtigen Münzstätten.

Für die Fabrikation der neuen Münzen wurde, namentlich in Berüksichtigung der Verzögerung, die aus

der vorangehenden Einrichtung einer eigenen Münzstätte entstanden wäre, und ferner in Berükſichtigung des Umstandes, daß eine solche Münzstätte mit kleinen Einrichtungen mehrere Jahre zur Herstellung des für die Einlösung nöthigen Quantums Geld gebraucht hätte, daß eine großartig eingerichtete dagegen bedeutendes Kapital erfordert haben würde und für einen nachherigen Bedarf größtentheils überflüſſig gewesen wäre, beschlossen, für einſtweilen von der Errichtung einer Münzstätte Umgang zu nehmen, und mit bestehenden, zum Theil auswärtigen Münzstätten zu unterhandeln. Angebahnt waren Unterhandlungen schon durch eine frühere Reise des eidgenöſſiſchen Experten in Münzsachen nach Belgien und Frankreich, und was die Münzstätte in Brüſſel betrifft, zum Theil durch die vielfältigen Bemühungen des dortigen schweizeriſchen Konsuls, Herrn Borel. Nachdem auf schriftlichem Wege durch den Münzexperten die Unterhandlungen dem Abschluſſe nahe gebracht worden, beauftragte der Bundesrath denselben, am 10. Januar, mit dem möglichſt baldigen Abschluſſe von Verträgen, durch mündliche Beſprechungen, und gab ihm für dieſen Behuf, als Techniker, den eidgenöſſiſchen Münzwardein mit.

Die Unterhandlungen in Brüſſel konnten weder für die Fabrikation der Billon- noch der Broncemünzen zu einem für die Schweiz erſprießlichen Ziele geführt werden, und auch diejenigen mit Herrn Bovy in la Chaux-de-Fonds für Prägung der Broncemünzen, in deſſen Etabliſſement in Genf, zerſchlugen ſich bald nachher. Dagegen wurde am 31. Januar mit Herrn Dierikx, Direktor der Pariſermünzstätte, ein Vertrag für Prägung der Silbermünzen, und einige Zeit darauf mit demſelben ein ſolcher für die Bronce-Prägung, endlich am 3. Fe-

bruar mit Herrn Renouard de Bussière, Direktor der Straßburger Münzstätte für Prägung unserer Billonmünzen abgeschlossen, welchen Verträgen der Bundesrath unterm 26. und 28. Februar und 28. März seine Ratifikation ertheilte, während seinerseits auch das französische Finanzministerium, auf den Antrag der dortigen Münzkommission, seine Zustimmung zu denselben aussprach. Wir theilen nun die Hauptpunkte dieser Verträge mit.

Die Aufsicht über sämmtliche nach dem Münzausführungsgesez vom 7. Mai 1850 zu prägenden Münzen, übt die französische Münzkommission, unter ihrer Verantwortung, durch ihre Angestellten, gleich wie für die Münzen des eigenen Landes und nach denselben Bestimmungen, ferner gemäß den Vorschriften des Münzgesezes vom 7. Mai 1850 aus. Für die Fabrikation der Billonmünzen in Straßburg bleibt einem Abgeordneten der Schweiz das Recht vorbehalten, dieselbe jederzeit und in allen Theilen zu beaufsichtigen.

Die Schweiz liefert die Original-Stempel auf ihre Kosten, während die Unternehmer auf eigene Kosten die Gebrauchsstämpel herzustellen haben. Die Fabrikation hat spätestens drei Monate nach Ratifikation der Verträge zu beginnen und soll vom Anfange der Prägung an in einem Zeitraum von acht Monaten beendigt werden. Für verspätete Lieferungen wurden mit dem Straßburger Münzdirektor Strafbestimmungen festgesezt.

Die einzelnen Sorten sollen stets in einem der Gesammtanzahl entsprechenden Verhältnisse geliefert werden.

Folgendes sind die Preise für Fabrikation und Verpakung: Fabrikationskosten für Silbermünzen per Kilo Münzgut von $^9/_{10}$ fein, oder für je Frcs. 200:

	für die VF.	2 Fr.	1 Fr.	½ Fr.
1) Unterschied auf dem Silberpreise *)	1,28.	1,28.	1,28.	1,28.
2) ¼ über den Nennwerth .	0,50.	0,50.	0,50.	0,50.
3) Extravergütung für die kleinen Sorten	—	0,32.	0,78.	0,44.
Total der Fabrikationskosten:	1,78.	2,10.	2,56.	3,22.

oder circa $^{9}/_{10}$ % für die VF.; $1^{1}/_{20}$ % für die 2 Fr.; $1^{3}/_{10}$ % für die 1 Fr.; $1^{6}/_{10}$ % für die ½ Franken.

Der Unternehmer empfängt das für die Fabrikation nöthige Metall zum Preise von Fr. 220. 80 per Kilo Feinsilber von der Schweiz.

Die Verpakungskosten sind zu Lasten der Schweiz; jedoch wurde als Maximum dessen, was sie betragen dürfen, 1 per mille des Werthes festgesezt, welches Maximum in der Folge nicht ganz erreicht wurde.

Für die Fabrikation aller drei Billonsorten wurde der Mittelpreis von Fr. 2. 95 per Kilo festgesezt. Die Schweiz liefert auf eigene Rechnung alle Metalle, das Silber und Kupfer, so weit möglich an altem Münzgut, welches daher der Unternehmer von allen Gehalten, die hiezu taugen, anzunehmen hat. Die Verhältnisse der drei Zusazmetalle zu dem der Quantität nach allein

*) Der Münzdirektor nämlich münzt das Kilo Feinsilber zu Fr. 222. 22 aus (was gleich ist Fr. 200 per Kilo $^{9}/_{10}$ feines Silber) und erhält für die gelieferten Münzen diesen Nennwerth von Fr. 222. 22 nebst den sub 2 und 3 angegebenen Extravergütungen, während er das Kilo Feinsilber, welches die Schweiz ihm liefert, derselben nur zu Fr. 220. 80 gutschreibt. Der für unsere Prägungen festgesezte Preisunterschied zwischen dem ungemünzten und gemünzten Silber ist also Fr. 1. 42 per Kilo Feinsilber oder Fr. 1. 28 per Kilo $^{9}/_{10}$ Feinsilber. Für franz. Münzen macht diese Preisdifferenz den ganzen Präglohn aus, weßhalb dann auch, wenn das Feinsilber sehr theuer, die Differenz also sehr klein ist, in Frankreich gar keine Silbermünzen geprägt werden.

im Geſez feſtgeſezten Silber werden gleich nach Ratifikation des Vertrags durch, auf Koſten des Unternehmers, aber unter Beiziehung eines ſchweizeriſchen Delegirten, anzuſtellende Verſuche ermittelt und dem Bundesrathe ſodann zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verpakungskoſten in Rollen und Kiſten übernimmt der Münzdirektor in Straßburg.

Für Verfertigung der Broncemünzen, Fabrikationskoſten und Metalllieferung inbegriffen, erhält der Pariſer Münzdirektor den Mittelpreis von Fr. 4. 35 per Kilo für 1 und 2 Rappenſtüke. Die Legierung für die Broncemünzen ſoll zuſammengeſezt ſein aus 95% Kupfer, 4% Zinn, 1% Zink. Die Verpakungskoſten ſind zu Laſten der Schweiz, ſollen jedoch 2% des Nennwerthes nicht überſchreiten, welches Maximum in der Folge dann auch ganz in Anſpruch genommen wurde.

Feſtſezung der Legierungsverhältniſſe für die Billonmünzen.

Die oben erwähnten Verſuche zu Feſtſtellung der Legierungsverhältniſſe für die Billonmünzen fanden in der Folge im Beiſein des eidgenöſſiſchen Münzwardeins ſtatt, und es genehmigte der Bundesrath am 25. April die ihm hierüber gemachten Vorſchläge, wonach die neuen Billonmünzen beſtehen aus:

	20 Rappen.		10 Rappen.		5 Rappen.	
Silber . .	150	„	100	„	50	„
Kupfer . .	500	„	550	„	600	„
Nikel . .	100	„	100	„	100	„
Zink . .	250	„	250	„	250	„
	1000	„	1000	„	1000	„

Vertrag für Lieferung des Nikelmetalles.

Durch Beſchluß vom 10. Januar ermächtigte der Bundesrath das ſchweizeriſche Finanzdepartement, mit den Nikelbergwerken im Wallis einen Vertrag für Liefe-

rung dieſes, einen Beſtandtheil der neuen Billonlegirung ausmachenden Metalles abzuſchließen, welcher Beſchluß indeſſen ohne Folge blieb, theils weil nur eine geringe Menge des für die Fabrikation der 42 1/2 Millionen Stük Billonmünzen nöthigen Quantums von den Walliſer Hüttenwerken hätten geliefert werden können, und dieſe im Anfange nicht einmal für einen Theil die Verbindlichkeit gewiſſer Lieferungstermine übernehmen wollten, theils auch weil im Preis und der Qualität das Walliſernikel mit dem aus Sachſen angebotenen nicht konkurriren konnte. Das erſtere wäre mit Einrechnung der Fracht bis Straßburg auf Fr. 22. 35 zu ſtehen gekommen.

Die Unbrauchbarkeit des aus inländiſchen Erzen erhaltenen und nicht gehörig gereinigten Nikelmetalles ergab ſich ſowol aus den ihm beigemengten fremden Metallen, als ſpäter aus direktem Verſuche im größern Maßſtabe in der Münzſtätte zu Straßburg.

Es wurden daher für Lieferungen des erforderlichen Quantums von circa 10,000 Kilo Nikelmetall ein Vertrag mit dem Hauſe Frege u. Komp. in Leipzig abgeſchloſſen, wonach daſſelbe ſich zu Herbeiſchaffung der 10,000 Kilo im Zeitraum von acht Monaten und zu dem, beſonders in Betracht der Güte des Metalles, über Erwarten niedrigen Netto-Preiſe von Fr. 21. 36 per Kilo verpflichtete, welcher Preis durch den Transport bis Straßburg um 19 Cts. per Kilo erhöht wurde.

Außerkursſezung deutſcher Münzſorten.

Als eine die Münzeinlöſung vorbereitende Maßregel, geeignet, das Publikum zur Zeit derſelben vor Verluſten zu ſichern, beſchloß der Bundesrath am 6. März die Außerkursſezung bei den eidgenöſſiſchen Kaſſen der 1/4 Brabanter, der 3 Bäzner und aller kleineren deutſchen Sorten, welcher Beſchluß mit dem 1. April in Kraft trat. Von dieſem Beſchluſſe wurden indeſſen die

eidgenössischen Kassen der fünf nordöstlichen Kantone, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden, in Betracht des dort herrschenden Mangels an schweizerischen Scheidemünzen und der besondern Verkehrsverhältnisse, ausgenommen. In Folge dessen zogen sich die erwähnten, in den lezten Jahren sogar in den westlichen Kantonen der Schweiz in großer Menge zirkulirenden Münzen sehr bald in ihr Vaterland zurük.

Genehmigung kantonaler Münzreduktionsgeseze.

Ferner genehmigte der Bundesrath zu verschiedenen Zeiten die ihm von den Kantonen vorgelegten Münzreduktionsgeseze nach §. 8, Saz. 2 des Bundesgesezes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850.

Vorbereitungen zur Münzeinlösung durch Organisation des Personals, der Arbeit und Aufbringung der Geldmittel.

Da in dem früher von der Regierung von Bern der Eidgenossenschaft eingeräumten Theile der ehemaligen Berner-Münzstätte die für Geldgewölbe und Büreaux nöthigen Lokalitäten nicht vorhanden waren, so wurden die im sogenannten Wohngebäude der Münzstätte gelegenen Geldgewölbe und Büreaux-Lokale bei der Regierung von Bern und zwar unentgeldlich beansprucht, indem der Bundesrath der Ansicht war, es müsse Bern, in Folge der bei Wahl der Bundesstadt übernommenen Verpflichtungen das gesammte für Ausübung des Münzregals nöthige Lokal, so weit solches vorhanden sei, unentgeldlich zur Verfügung stellen. Die Regierung von Bern entsprach diesem Begehren jedoch nur unter Verwahrung ihrer Rechte, laut welchen sie nur zur Einräumung des Arbeitsgebäudes in der ehemaligen Münzstätte sich verpflichtet glaubte.

Am 11. März beschloß der Bundesrath, meist in Uebereinstimmung der vom Experten ausgearbeiteten und von der Münzkommission begutachteten Entwürfe und Organisationspläne folgende weitere Vorbereitungen für den Beginn der Münzeinlösung zu treffen:

1) Aufstellung zweier eidgenössischen Kommissarien (mit einem Taggelde von Fr. 12) zur Wahrung der kantonalen Interessen bei Einschmelzung der alten Münzen, d. h. mit der Aufgabe, die genaue Sortirung nach Kantonen, und das Rohgewicht der Münzen, so wie das Gewicht der daraus enthaltenen Barren zu konstatiren und hierüber, so wie über Stükzahl und Feingehalt der eingeschmolzenen Münzen Verbalprozesse zu erlassen;

2) Ernennung eines Hauptkassiers und Büreau-Chefs mit einer Besoldung von Fr. 3000 und gegen eine Bürgschaftsleistung von Fr. 20,000 (welche Bürgschaftsleistung schon unterm 21. Januar für denselben Betrag vom eidgenössischen Münzwardein eingefordert worden war), ferner eines Buchhalters und Unterkassiers, und eines je nach Bedürfniß zu vergrößernden Personals an Revisoren und technischen Arbeitern;

3) Vertheilung der Arbeiten unter ein Rechnungs- und ein Schmelzungsdepartement, welch ersterem der Hauptkassier, lezterem der Münzwardein, beide aber unter der Leitung der Münzkommission, vorzustehen haben;

4) die der Einwechslung der alten Münzen gegen neue vorangehende Einlösung und Rükziehung aus der Zirkulation von etwa 1/6 des vorhandenen alten Billons, so weit dieses erhältlich sei, aus eidgenössischen und kantonalen Kassen, gegen sofortige Vergütung in französischem Gelde, zum Behufe der alsbaldigen Verwendung zur Fabrikation der neuen Billonmünzen;

5) Kontrahirung eines Anleihens von 1 1/2 Millionen Franken auf dem Wege öffentlicher Soumission und

Leistung eines einstweiligen Vorschusses von Fr. 200,000 aus der eidgenössischen Staatskasse gegen Verzinsung;

6) Genehmigung einer vom Experten entworfenen Tabelle, als vorläufige Basis für die Ermittlung der Verlustbetreffnisse der Kantone auf ihren alten Münzen;

7) Genehmigung der Expertenvorschläge über die Komptabilitätseinrichtungen;

8) Genehmigung eines als Basis für die Vertheilung der neuen Münzen an die Kantone dienenden Tableaux, gegründet auf die Bevölkerung und die eidgenössische Geldskala, welches Tableau dann durch die später beschlossenen Mehrprägungen und durch die jeweiligen Bedürfnisse der einlösenden Kantone modifizirt wurde;

9) Promulgirung eines Einlösungs- und Einschmelzungsreglementes.

Zum Hauptkassier und Büreau-Chef ernannte sodann am 14. März der Bundesrath, auf Vorschlag der Münzkommission, den Hrn. J. G. Hunzigker aus Aarau, der jedoch drei Monate später resignirte und durch Hrn. C. v. Jenner aus Bern ersezt wurde.

Als Einschmelzungskommissarien wurden am 24. März vom Bundesrathe bezeichnet: Hr. Ständerath J. B. Sidler aus Luzern, und Hr. Bel, Graveur von Lausanne; in Folge Urlaubs auf unbestimmte Zeit, wurde später (30. Juni) Hr. L. Blösch von Biel, gewesener Kassier der Kantonalbank von Bern, zum Stellvertreter des Hrn. Sidler ernannt.

Münzanleihen. In Folge des bundesräthlichen Beschlusses über das Münzanleihen erließ die Münzkommission am 12. März ein offenes Zirkular und ein Münzanleihensformular

und lud zur Soumission für den ganzen oder einen (aber beschränkt) partiellen Betrag des ausgeschriebenen Anleihens von Fr. 1,500,000 ein; Fr. 600,000 sollten in baar in den Monaten April und Mai, Fr. 900,000 in kurzen Pariser Wechseln in den Monaten Mai und Juni einbezahlt werden gegen Münzscheine, deren Verfallzeit auf 31. März 1852 festgesezt wurde. Die Eröffnung der drei eingegangenen Soumissionen erfolgte am 31. März, indessen lehnte die Münzkommission das Recht des Zuschlages ab, da es sich ergab, daß zwei ihrer Mitglieder direkt und indirekt bei den Soumissionen betheiligt waren. Der Bundesrath selbst schlug sodann das Gesammtanleihen dem Hause Passavant u. Komp. in Basel zu, dessen Bedingungen außer den 3½ % Zins ⅒ % Provision waren.

Auf den Wunsch der Münzkommission und durch beidseitige Uebereinkunft erlitt der Anleihensvertrag mit den Passavant bei dessen Ausfertigung eine kleine Modifikation in Bezug auf die Verfallzeit, die auf Ende Februar, März und April vertheilt wurde, statt auf einen einzigen Tag für den ganzen Betrag.

Durch bundesräthliche Ermächtigung vom 12. und 14. Mai wurde sodann das Münzanleihen theils durch Eröffnung einer bis auf Fr. 600,000 gehenden und Ende 1851 abzuschließenden Conto-Corrent-Rechnung um Fr. 1,000,000 erweitert.

Eine abermalige Vermehrung des Münzanleihens wurde in der Folge besonders dadurch nöthig, daß die Münzprägungen in Straßburg, wo nach Abschluß des Vertrags sieben Prägmaschienen erst verfertigt und aufgestellt werden mußten, später als dieses vertragsgemäß hätte stattfinden sollen, begannen und daß während der ersten paar Monate die Lieferungen weit unter dem vertrags-

mäßigen Betrag blieben, während die Silbermünzen in verhältnißmäßig großer Menge eingingen, und in Ermanglung des zugehörigen Billons nicht sogleich zur Einlösung der alten Münzen verwendet werden konnten. Es ermächtigte daher, durch Beschluß vom 1. August, der Bundesrath die Kommission zur Emission neuer Münzscheine bis zum Betrag von 1½ Millionen Franken, womit das im Ausführungsgesez vom 7. Mai 1850 für die Münzreform im Maximum bewilligte Anleihen (4 Mill. Fr.) erreicht war. Einen Theil der lezten Münzscheine nahm die eidgenössische Staatskasse in Placirung der ihr damals eingehenden Grenus-Fonds (Bundesraths-Beschluß vom 26. August).

Einlösungstarif.

Unterm 26. März erließ der Bundesrath den Tarif in neuer Währung für die Einlösung der alten Münzen, indem bei der nun angeordneten Reihenfolge der Münzeinlösung nach Kantonen, da es bei der gleichzeitigen Einlösung aller Münzsorten und bei der Nothwendigkeit, den neuen Münzfuß mit dem Beginn der Einlösung im betreffenden Kantone in Kraft treten zu lassen, unumgänglich nöthig wurde, alle Sorten in neuer Währung zu tarifiren, also auch diejenigen, welche bei Abfassung des Münzausführungsgesezes vom 7. Mai 1850 und des demselben beigegebenen Tarifs noch in alter Währung gewerthet worden waren (die Gold-, Silber- und Silberscheidemünzen). Der Tarif vom 26. März 1851 ist daher eine Umrechnung des frühern, mit so großer Genauigkeit als die unvermeidliche Weglassung der kleinen Bruchzahlen sie irgend nur erlaubte.

Nur in Bezug auf die schweizerischen Vierfrankenstüke, die bei der ihnen im Tarif von 1850 gegebenen Werthung von Fr. 5. 72 alle zu höherm Preise von den Goldschmieden und Silberhändlern angekauft wor-

den wären, statt in die Hände der Münzkommission zu gelangen, für welche diese Sorte zur Fabrikation der neuen Münzen vortheilhaft war, fand eine Modifikation statt, und zwar in der Weise, daß der Bundesrath die Münzkommission ermächtigte, die erwähnte Sorte mit einem Agio von 3 Rappen für die Luzerner Thaler und 6 Rappen für diejenigen aller andern Kantone einzukaufen, was jedoch immerhin noch unter dem Metallwerth war und wodurch also für die Kantone keinerlei Verlust erwuchs.

Anschaffung französischer reiner Silbersorten.

Zur theilweisen Ergänzung der für die Zirkulation an reinen Silbersorten nöthigen Summe, wurde durch Vermittlung des Münzexperten ein Vertrag mit dem Banquierhause Ve. Lyon Alemand et fils in Paris abgeschlossen und unterm 21. Mai vom Bundesrathe genehmigt. Laut diesem Vertrage hatte das genannte Haus in einem Zeitraum von neun Monaten in regelmäßigen und für alle drei Sorten verhältnißmäßigen Lieferungen Fr. 600,000 in 2 Fr., Fr. 350,000 in 1 Fr. und Fr. 50,000 in ½ Fr. Stüken französischen Gepräges, in Kisten und Rollen verpakt, zu liefern, gegen den Nennwerth und ¼ % Provision sammt Vergütung der Kosten für äußere Verpakung.

Von der früher gehegten Absicht, von diesen französischen Theilmünzen ein Quantum von mehrern Millionen Franken zu beziehen, da der Bedarf an Silbertheilmünzen zu Fr. 14 Mill. angeschlagen war und laut Gesez vom 7. Mai 1850 nur für 5 Mill. solcher eigenen Münzen geprägt werden sollten, kam man bald zurük, theils weil es sich ergab, daß Frankreich selbst Mangel leide an reinen Silbersorten, daß daher bei stärkerer Nachfrage die für den Aufkauf zu bezahlende Provision sich bedeutend hoch belaufen hätte, theils weil, und

namentlich in den ersten der von Paris ankommenden Sendungen sich sehr viele gänzlich abgeschliffene Stüke befanden, welcher Uebelstand später zwar aufhörte, als man dieselben dem Lieferanten zurükſandte. Es wurde in der Folge der Leztere veranlaßt, die Lieferungen monatelang auszuſezen, so daß bis Ende des Jahres noch kaum ¾ der bestellten 1 Million Franken angekommen waren.

Vertrag für Lieferung des Silbers zu den neuen Silbermünzen und für Affinirung des alten Münzgutes.

Gleichzeitig mit dem obigen Vertrage für Lieferung von Silbertheilmünzen ratifizirte der Bundesrath einen Vertrag zwischen der Münzkommission einerseits und dem oben genannten Hause Ve. Lyon Alemand et fils in Paris und Martin u. Pury in Neuchâtel anderseits, für Lieferung des zu Prägung neuer Silbermünzen nöthigen Silbers an die Münzstätte in Paris und für Affinirung des aus den alten schweizerischen Silber- und Silberscheidemünzen zu erhaltenden Münzgutes. Die in den ersten Expertenberichten ausgesprochene Ansicht, es möchte der Goldgehalt der schweizerischen hochhaltigen Münzsorten so gut wie der der ältern Münzen anderer Länder über die Abscheidungskosten hinaus noch einigen Gewinn abwerfen, erwiesen sich nämlich durch die angestellten Versuche als durchaus begründet, so sehr diese Ansicht in Zweifel gezogen worden war.

Die Hauptpunkte des Affinirungs- und Silberlieferungsvertrages sind folgende:

Die schweizerische Münzkommission verpflichtet sich gegenüber den Herren Ve. Lyon Alemand et fils in Paris, denselben alle zurükgezogenen alten Schweizermünzen zuzuwenden mit einem Feingehalt über 500 à 530 m. und deren Goldgehalt wenigstens die Affinirungskosten dekt.

Für solche Silberbarren vergüten die Herren Ve. Lyon Alemand et fils der schweizerischen Münzkommission das darin enthaltene Feinsilber zum Tageskurse und einer fixen Goldprämie von 9,66 ‰ auf dem Silberwerth.

Außer dieser Goldprämie hat das Pariserhaus der schweizerischen Münzkommission den Goldgehalt über 1 mill. zum festen Preise von Fr. 3434 per Kilo zu vergüten, dagegen ist aber die Schweiz gehalten, dem Pariserhaus für Barren unter 1 mill. Goldgehalt dem Unterscheid bis auf 1 m. zu gleichem Preise zu vergüten, die schweizerische Münzkommission genießt aber dennoch die obige Goldprämie von Fr. 9,66. Somit erhält das Pariserhaus für Affinirungskosten das in den Barren enthaltene Kupfer und 1 millm. Goldgehalt.

Die zu affinirende tägliche Quantität ist auf Kilo 150 festgesezt, im mittlern Silbergehalt wenigstens 700 m. erreichend; die schweizerische Münzkommission wird für ihre Sendungen zwei Tage nach Empfang der Barren in Paris kreditirt.

Die Silberlieferungen in die Münzstätte in Paris, behufs Prägung der neuen schweizerischen Münzen, werden dagegen von dem nämlichen Hause im gesezlichen Feingehalt von 900 m. ebenfalls zum Tageskurse gemacht, ohne Vergütung für das zuzusezende Kupfer.

Für diese Operation erhalten jedoch die Ve. Lyon Alemand et fils 1/8 % Provision, und sollte die Quantität des von der Schweiz erhaltenen Silbers die an die Münzstätte Paris gelieferte Quantität übersteigen, so würde auf dem Mehr die Provision von 1/8 % ebenfalls erhoben.

Im April faßte der Bundesrath den Beschluß, daß von allen Sorten der eingehenden alten Münzen eine gewisse Anzahl — 25 Stük der Gold-, 50 der Silber- Beschluß über Anlegung von Münzsammlungen.

und 100 der Billon- und Kupfersorten jedes Kantons — zum Behuf von Sammlungen zurükgelegt werden sollten, damit den Wünschen kantonaler Behörden, Museen, Privaten ꝛc. nach solchen Sammlungen Genüge geleistet und auch dem eidgenössischen Archive eine solche übergeben werden könne. Nicht leicht können in einem Lande Sammlungen früherer Münzen von eben so großem Interesse sein, wie in der Schweiz, und man wird nach einer Reihe von Jahren Mühe haben zu begreifen, wie es nur möglich war, bei der bisherigen endlosen Mannigfaltigkeit im Münzwesen sich zurecht zu finden.

Es wurde diesem Beschlusse denn auch in der Weise Folge gegeben, daß zu Ende des Jahres der Werth der zurükgelegten Münzen bereits auf Fr. 25,000 sich belief und noch fortwährend vermehrt und vervollständigt wird.

Erhebung des Verlustbetreffnisses auf den einzuschmelzenden Münzen.

In Ausführung der Art. 11—13 des Münzausführungsgesezes vom 7. Mai 1850 beschloß ferner (28. Mai) der Bundesrath, die Verlustbetreffnisse der Kantone auf ihren alten Münzen in der Weise zu erheben, daß jeweilen, wenn für den Nennwerth von circa Fr. 50,000 Münzen eines Kantons eingeschmolzen worden, seien dieselben nun von dem betreffenden Kantone selbst, oder von anderer Seite her eingegangen, der ungefähre Metallwerth derselben vorläufig ermittelt, und die Kantone für die Differenz zwischen dem Nenn- und Metallwerthe, also für den Verlust auf diesen Münzen belangt werden, nachdem jedoch von diesem Verluste noch ein verhältnißmäßiger Antheil des Kantons am Gewinne auf den neuen Münzen abgezogen worden. Die Dekung für diese Verlustbetreffnisse können durch Baarsendungen geschehen, oder aber durch Obligationen bis auf die Dauer von zehn Jahren ausstellbar; die Obligationen seien zu

verzinsen von der Mitte des Zeitraumes an, der zwischen der ersten und lezten Einschmelzung, die eine Verlustrechnung zusammen ausmachen, verfließt.

Tarifirung deutscher Münzsorten.

Beim Herannahen der Münzeinlösung in der Mittelschweiz wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Bundesrath die deutschen Silbersorten tarifiren, oder es möchte derselbe wenigstens angemessenen obligatorischen Tarifirungen der Kantone die Genehmigung ertheilen.

Es glaubte der Bundesrath dem erstern Begehren nicht entsprechen zu können, weil nach §. 36 der Bundesverfassung eine Tarifirung Sache der Bundesgesezgebung ist und dieses Recht durch die leztere dem Bundesrath nicht übertragen worden ist. Eben so wenig glaubte er berechtigt zu sein, eine obligatorische Tarifirung der Kantone zu genehmigen, als im Widerspruch stehend mit §. 8 des Bundesgesezes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850. Wenn auch unter gewissen Umständen nach §. 9 desselben Gesezes der Bundesrath ermächtigt ist, fremde Sorten zu tarifiren, so muß bemerkt werden, daß zur Zeit diese Umstände nicht vorhanden waren und jedenfalls eine solche Tarifirung, wie der Gesezesartikel ausdrüklich sagt, nur für die öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft Geltung hätte und somit nicht allgemein obligatorisch wäre.

Hingegen nahm der Bundesrath keinen Anstand, unverbindliche vorübergehende Tarifirungen deutscher Silbersorten in einer ihrem Gehalte entsprechenden Werthung, nach §. 22 des Bundesgesezes über die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 7. Mai 1850 zu genehmigen. In Folge dessen wurde für die Uebergangsperiode von mehreren Kantonen der Mittelschweiz

der Brabanterthaler zu . Fr. 5. 67
das Guldenstük „ . „ 2. 10
das Zweiguldenstük „ . „ 4. 20
der Zwanziger „ . „ — 84

in dem Sinne tarifirt, daß einerseits diese Werthung nie überschritten werden dürfe, anderseits aber Niemand zur Annahme solcher Sorten angehalten werden könne.

Hatte die Münzkommission bei den Beschlüssen, über welche bisher referirt worden, nur eine begutachtende oder beantragende Stellung eingenommen, so war sie dafür direkt im Bereiche der ihr ertheilten Kompetenz thätig, wie folgt.

Mittheilungen über münzreformliche Maßregeln an die Kantone.

Durch ein Zirkular, mit dem gleichzeitig die Münzkommission vom schweizerischen Finanzdepartement bei den Kantonen akkreditirt wurde, machte sie leztere mit dem Gange bekannt, den sie bei der Einlösung befolgen werde und frug die Kantone an, ob sie bei Einschmelzung ihrer Münzen durch besondere Deligirte sich vertreten lassen wollten; ganz besonders wünschte sie durch dieses Zirkular in Erfahrung zu bringen, welche Kantone und in welchem Maße dieselben im Falle wären, aus öffentlichen Kassen Billonmünzen v o r dem eigentlichen Beginne der Einlösung zu erheben und (gegen sofortige Vergütung in französischem Gelde nach dem Tarifansaze) zum Behuf der sofortigen Einschmelzung und Versendung nach Straßburg, nach Bern zu liefern, und trachtete durch Nachweis des Vortheils der in dieser Verwendung gegenüber dem Ankauf neuer Metalle zur Fabrikation des ersten Theils der neuen Billon-Münzen lag, die Kantone zu möglichst starken Sendungen zu veranlassen. Ein ähnliches Gesuch stellte die Münzkommission an das schweizerische Finanzdepartement, damit

auch die schweizerischen Post- und Zollkassen das eingehende und entbehrliche Billon sofort einlieferten.

Es hatte diese vorläufige Einlösung noch überdieß den Vortheil, daß das beim Revidiren und Einschmelzen nöthige Personal von Angestellten nach und nach und bevor die Aufgabe zu groß wurde, eingeübt werden konnte.

In einem spätern Zirkular, bei Anlaß der Beglaubigung der Unterschrift des mit Führung der laufenden, die Geldeinwechslung betreffenden Korrespondenz beauftragten Hauptkassiers, gab die Münzkommission den Kantonen Kenntniß vom damaligen Stande der Münzangelegenheit, indem damals, im April, im größten Theile der Schweiz dem Beginne der Einlösung mit großer Ungeduld entgegengesehen wurde; gleichzeitig machte sie auch die Kantonsregierungen mit dem bundesräthlichen Beschlusse über den Einlösungstarif und das für die 4 Frankenstüke zu bezahlende Agio bekannt.

Verträge für Transport der Münzen und Barren.

Am 22. April ertheilte die Münzkommission einem vom eidgenössischen Experten mit der Elsäßer Eisenbahndirektion abgeschlossenen Vertrag für den Transport der neuen Münzen aus den französischen Münzstätten nach Basel und des alten Münzgutes von Basel nach den Münzstätten in Straßburg und nach Paris ihre Genehmigung. Diesem Vertrage gemäß wird bezahlt:

Für Silbermünzen von Paris nach Basel in 3 Tagen zu liefern, per Fr. 1000 Nennwerth .	Fr.	2. —
Für Broncemünzen von Paris nach Basel in 5—6 Tagen zu liefern, per Fr. 1000 Nennwerth	„	36. —
Für Billonmünzen von Straßburg nach Basel in 1 Tage zu liefern, per Fr. 1000 Nennwerth	„	1. 14

Für niederhaltiges Münzgut von Basel nach Straßburg in 1 Tage zu liefern, per Fr. 1000 Metallwerth . . Fr. 2. —
Für hochhaltiges Münzgut von Basel nach Straßburg in 1 Tage zu liefern, per Fr. 1000 Metallwerth . . . „ —. 65
Für hochhaltiges Münzgut von Basel nach Paris in 3 Tagen zu liefern, per Fr. 1000 Metallwerth . . . . „ 2. 25

welch lezterer Frachtpreis, da die Barren durchschnittlich weit weniger hochhaltig als die neuen Silbermünzen sind, durch gegenseitige Verständigung zu Ende des Jahres auf Fr. 2. 40 erhöht wurde.

Zu den obigen Preisen und ohne besondere Vergütung werden die Münzen in den Münzstätten selbst geholt und auf der Post in Basel abgegeben, und umgekehrt die Barren in Basel auf der Post geholt und ins Domicil der Münzstätte und der Affiniranstalt geliefert.

Bald darauf (9. Mai) wurde mit den Herren Ehinger u. Komp. in Basel ein Vertrag abgeschlossen, in welchem sich dieselben verpflichteten, gegen eine Provision von 30 Cts. per 100 Kilo die Versendung der aus den französischen Münzstätten ankommenden Münzen und der von Bern über Basel nach Paris und Straßburg gehenden Barren nach den Weisungen der Münzkommission zu besorgen.

Ferner wurde, da die die neuen Münzen enthaltenden Kistchen im Anfang wiederholt in etwas beschädigtem Zustande in Bern ankamen, ohne daß es möglich gewesen wäre zu erfahren, an wen man sich hiefür zu halten, mit dem im Eisenbahnhof in Basel angestellten eidgenössischen Zolleinnehmer Schilling nach Einholung

der Genehmigung des schweizerischen Zoll- und Handelsdepartements die Uebereinkunft getroffen, es solle derselbe gegen eine Gratifikation den äußern Befund aller ankommenden Collis untersuchen und bei Unregelmäßigkeiten den Herren Ehinger u. Komp. Kenntniß geben.

Fabrikation der Münzstämpel.

Weit später als dieses nach den abgeschlossenen Verträgen hätte stattfinden sollen, wurden die Originalstämpel für die neuen Münzen vollendet, mit deren Anfertigung Hr. A. Bovy aus Genf und Hr. Barre, beide in Paris (jener für die Silber-, dieser für die Broncemünzen) und Hr. Voigt in München (für die Billonmünzen) beauftragt war. Die in Paris verfertigten Originalstämpel gelangten sogleich in die Hände der französischen Münzkommission mit Erfüllung aller der in Frankreich dabei nöthigen, gegen Mißbrauch sicher stellenden Formalitäten.

Die Original-Billonstämpel gelangten dagegen erst nach Bern und die für die 20 und 10 Rappen in der Folge nach Paris, nachdem der Straßburger Münzdirektor mit dem General-Graveur, Hrn. Barre, einen Vertrag für Lieferung der Dienststämpel zu den beiden erwähnten Sorten abgeschlossen hatte. Für die Fabrikation der Gebrauchsstämpel zu den 5 Rappenstüken dagegen schloß der Straßburger Münzdirektor einen Vertrag mit dem Vorsteher der Münzstätte in Darmstadt ab, welchem Vertrag die französische Münzkommission nur ungerne und nach Befürwortung der Schweiz ihre Zustimmung gab, weil sie bei einer ihrer Aufsicht entzogenen Fabrikation der Gebrauchsstämpel nicht dieselbe formelle Sicherheit gegen jeden Mißbrauch mit den Stämpeln finden konnte, wie bei deren Anfertigung unter unmittelbarer Aufsicht ihrer eigenen Beamten. Jedoch gewährte die Persönlichkeit des Hrn. Münzrath Rößler in Darmstadt jede wünschbare moralische Garantie.

Die französische Münzkommission gestattete daher auch nicht, daß die mit den im Auslande gefertigten Stämpeln fabrizirten Münzen das Zeichen der Straßburger Münzstätte tragen dürfen. Indessen kamen sehr bald auch die Originale der 5 Rappenstämpel in die Hände der französischen Münzkommission, da die in Darmstadt verfertigten Gebrauchsstämpel wenig dauerhaft waren, der dießfällige Vertrag aufgehoben wurde und der General-Graveur in Paris gleichfalls die Fabrikation auch dieser Gebrauchsstämpel übernahm. Es fiel damit der frühere, die üblichen Münzzeichen betreffende, beschränkende Beschluß der französischen Münzkommission dahin, und es erklären sich aus diesem Umstande die kleinen Modifikationen im Gepräge der frühern und der spätern 5 Rappenstüke.

Bezüglich der auf den neuen Münzen anzubringenden Jahreszahl hatte anfänglich die Ansicht obgewaltet, 1850 als das Jahr, in welchem das Münzgesez erlassen worden, zu wählen; da indessen die Prägungen zur Hälfte ungefähr im Jahr 1851 stattfanden, so wurde der frühere Beschluß dahin modifizirt, auf die Hälfte der neuen Münzen die Jahrzahl 1850, auf die andere Hälfte 1851 zu sezen.

Um die drei Hauptmünzsorten auch durch den Rand leicht von einander unterscheidbar zu machen, war beabsichtigt, denjenigen der Billonmünzen dem der deutschen 6 und 3 Kreuzerstüke ähnlich zu machen, d. h. kleine Vertiefungen in demselben anzubringen. Indessen wurde in der Folge hierauf Verzicht geleistet und der für die Broncemünzen gewählte glatte Rand auch für die Billonmünzen angenommen, weil durch jenen die ohnehin großen technischen Schwierigkeiten bei Bearbeitung des Metalles noch vermehrt worden wären.

Eben so mußte, wegen unüberwindlichen Schwierigkeiten in der technischen Ausführung, von der vollständigen Erfüllung des Art. 6 im Münzgesez vom 7. Mai 1850 abstrahirt werden, in so weit derselbe auch bei den Billonsorten die angegebene Abweichung im Gewicht nur für das einzelne Stük gestattet, welche Forderung in Frankreich nicht einmal bei den kleinsten Silbersorten mehr gestellt wird, und bei Sorten von so kleinem Werthe, wie unser Billon eben so unerfüllbar als unnöthig ist. Es wurde daher im Einverständnisse mit der französischen Münzkommission in dem von derselben für Ausführung unserer Prägung zuhanden ihrer Beamten erlassenen Reglemente die Toleranz für die Billonsorten auf je 40 Stüke zusammen beschränkt, welcher Bedingung Genüge zu leisten immerhin noch große Sorgfalt bei der Fabrikation erfordert.

Verfügung über die Toleranz im Gewicht der Billonmünzen.

Während dieser, die eigentliche Münzeinlösung vorbereitenden Maßregeln begannen auch die Sendungen alter schweizerischer Münzen aus öffentlichen Kassen nach Bern, um dort eingeschmolzen, in Form von Barren alsbald nach Straßburg versendet und dort zur sofortigen Fabrikation der neuen Billonmünzen verwendet zu werden. Die erste Einschmelzung (Zürcherschillinge) fand am 30. April statt. Indessen erlitten bis zum Beginne der eigentlichen Münzeinlösung diese Einschmelzungen öftere und längere Unterbrechungen und fanden in viel kleinerem Maßstabe statt, als dieß gemäß dem mit der Straßburger Münzstätte abgeschlossenen Vertrage hätte geschehen sollen, so daß von Straßburg wiederholt über Mangel an Metallen geklagt wurde. Der Grund dieser Unterbrechungen war der, daß troz wiederholter Ansuchen, aus den öffentlichen Kassen (mit Ausnahme Zürichs) gar keine Billon, dessen man hauptsächlich für

Einschmelzung der alten Münzen.

Straßburg bedurfte, einging, wie es hieß, wegen Mangel an dieſen kleinen Sorten, und weil Verlegenheiten entſtünden, wenn man von denſelben aus der Zirkulation ziehen würde, ohne ſie ſofort durch entſprechende kleine neue Sorten zu erſezen.

Mehrprägung neuer Münzen.

Noch hatten die Prägungen neuer Münzen nicht begonnen, ſo wurde ſchon die Nothwendigkeit einer weitern Prägung reiner Silberſorten und auch von 20 Rappenſtüken erkannt, und in Vorausſicht eines dießfälligen Beſchluſſes der h. Bundesverſammlung mit dem Direktor der Pariſer Münzſtätte die Uebereinkunft getroffen, daß er die bei ihm beſtellten Prägungen in 5, ſtatt in 8 Monaten vollende, damit im Laufe der drei darauf folgenden Monate dann die Mehrprägung ausgeführt werden könne und die Dauer der Einlöſungsoperation doch nicht über den Zeitraum von 8 Monaten hinaus, auf welchen Zeitraum die beiden andern Prägungsverträge lauteten, ſich erſtreke.

Die der h. Bundesverſammlung vorgelegten Vorſchläge für weitere Prägungen wichen von den Anſichten des Experten und der Münzkommiſſion nur darin, daß der Erſtere alle drei reinen Silberſorten vermehrt wünſchte, während die Münzkommiſſion die halben Franken von der Mehrprägung ausſchließen wollte und der Anſicht war, es ſeien theils die halben Franken durch die dem Publikum wol noch angenehmern 20 Rappenſtüke gut zu erſezen. Ein weiterer Grund von der ½ Franken-Mehrprägung Umgang zu nehmen, war der, daß nach den Erfahrungen anderer Länder die kleinen hochhaltigen Silberſorten ungleich ſtärker ſich abnuzen als die größern, theils weil ſie im Verkehr häufiger gebraucht werden, theils weil die Legirung 9/10 fein weniger Widerſtand bei der Abnuzung zu leiſten ſcheint, als niederhaltigere Legirungen.

Der Bundesrath gab in seinem Gesezesvorschlage der lezten Ansicht Raum, wonach also die Mehrprägung sich nur über die 2 und 1 Franken- und 20 Rappenstüke erstrekt hat. Die h. Bundesversammlung dagegen überstieg in ihrem Beschlusse vom 7. August die vom Experten für die ½ Franken Mehrprägung vorgeschlagene Stükzahl. Diesem Beschlusse gemäß wurde die bei Aufstellung des Münzgesezes (7. Mai 1850) beschlossenen Prägungen in Bezug auf die reinen Silbersorten (2, 1 und ½ Fr.) gerade verdoppelt, überdieß die 20 Rappen um 2½ Millionen Stüke vermehrt und auf die gleiche Anzahl, wie die zu prägenden 10-Rappen gebracht, wodurch jedenfalls ein richtigeres Verhältniß zwischen der Anzahl zirkulirender Stüke von der größern und kleinsten Billonsorte hergestellt wurde.

Der vom Pariser Münzdirektor bezogene Präglohn für die Mehrprägung der Silbermünzen beträgt, da die Mehrprägung zu denselben Bedingungen, wie die ursprüngliche, abgeschlossen wurde, Fr. 63,750, wovon jedoch nur Fr. 31,850 wirkliche Unkosten über den Nennwerth hinaus für die Schweiz sind; den andern Theil des Präglohnes bildet der Unterschied zwischen dem Werthe des ungemünzten und gemünzten Silbers. Zu diesen . . . . . Fr. 31,850
kommen hinzu Verpakungskosten (0,76‰ für 2 Frcs.; 0,80‰ für 1 Frcs.; 0,98‰ für ½ Fr.) . . . . . „ 4,070
Transportkosten 2‰ . . . . . „ 10,000
Zinsen und Provisionen (voraussichtlich) . „ 15,000

Fr. 60,920.

Werden somit die Unkosten der Silbermehrprägung etwas unter dem Voranschlage von Fr. 61,850 bleiben,

so ist dagegen vorauszusehen, daß auf den 20 Rappenstüken über die Dekung der obigen Kosten hinaus ein noch größerer Gewinn sich ergeben wird, als im damaligen Voranschlage angenommen worden. Der Fabrikationspreis der 20 Rappen, der dem leztern zur Grundlage diente, ist der im Vertrag für die ursprünglichen Prägungen ausbedungene Mittelpreis für alle drei Sorten, während für eine weitere Prägung von ausschließlich der größten Sorte eine ansehnliche Preisermäßigung erwartet werden darf. Da indessen die dießfälligen Unterhandlungen erst im Jahre 1852 stattgefunden, so kann eine einläßliche Berechnung hier unterlassen werden.

Ermächtigung zu abermaligen Prägungen, und theilweise Ausführung derselben.

Obwol dem Datum nach antizipirend, schließt sich die Erlassung eines abermaligen Münzprägungsbeschlusses der h. Bundesversammlung im Laufe des Monats Dezember und der Bericht, wie weit dieser Beschluß zur Ausführung gekommen, am zwekmäßigsten hier an.

Kaum war nämlich das Einlösungswerk in einigen wenigen Kantonen beendigt, so ergab es sich, daß höchst wahrscheinlich die laut Gesez vom 7. Mai 1850 zu prägende Anzahl von 3,000,000 Stüken Einrappen, also von 1⅓ Rappen per Kopf, zur Vollendung der Einlösung in der ganzen Schweiz zur Befriedigung der über Erwarten großen Nachfrage nach dieser Sorte und zur ungehinderten Vermittlung des kleinen Verkehrs nicht ausreichen werde. Den gestellten Anträgen entsprechend, ermächtigte die h. Bundesversammlung den Bundesrath am 23. Dezember, eine Mehrprägung dieser Sorte bis zum Belaufe von 2 Millionen Stüken anzuordnen, wenn solches sich als nöthig erweise. Außerdem wurde der Bundesrath im nämlichen Beschlusse und mit derselben Bedingung zu weitern Prägungen von Silbertheil-

münzen bis zum Belaufe von circa Fr. 3,000,000 bevollmächtigt.

Von der leztern Ermächtigung wurde weder am Schlusse des Jahres 1851 Gebrauch gemacht, noch ist es voraussichtlich, daß vor Ende der Münzreform es nöthig sei und geschehen werde, indem bereits der Werth der neu zu prägenden Summen den des vorhandenen alten Schweizergeldes um ein Namhaftes übersteigt.

Dagegen wurde am 19. Januar 1852 zuerst eine weitere Million Einrappenstüke bestellt, und sodann nach abermaligem Verbrauch und wiederholtem Verlangen von Seite fast aller Kantone nach dieser Sorte im März die zweite Million Stüke, wofür (Metall- und Fabrikationskosten inbegriffen) man mit dem Direktor der Pariser Münzstätte zum Preise von Fr. 5,32 überein kam, was als Ausführung eines im vorliegenden Geschäftsjahre wenigstens gefaßten Beschlusses hier kurz angeführt werden mag.

Beginn der Münzprägungen.

Mit dem Monate Juni begannen, den abgeschlossenen Verträgen gemäß, die Prägungen der Silber- und Broncemünzen in Paris und bald nachher auch die regelmäßigen Sendungen aus der dortigen Münzstätte der mit Ungeduld erwarteten neuen Münzen. Indessen mußten dieselben fast während zwei Monaten zurükgelegt werden, bis endlich auch die — und überdieß einige Zeit noch sehr spärlichen — Sendungen des Billons aus Straßburg anlangten und damit die Verwendung der neuen Münzen zur regelmäßigen Einlösung der alten möglich gemacht wurde.

Verschiedene Gründe veranlaßten die Verspätung der Straßburger Lieferungen. Im Augenblike des Vertragsabschlusses nämlich besaß die dortige Münzstätte keine einzige Münzpresse, sondern nur ältere Prägmaschinen,

die namentlich für die Verarbeitung der harten Billonlegirung wenig geeignet gewesen wären, und es bedurfte, um die große Anzahl von 42½ Millionen Stüke in der kurzen Zeit von acht Monaten zu fabriziren, wenigstens sieben Pressen, für deren rasche Anfertigung der Straßburger Münzdirektor zwar keine Opfer scheute, die aber dennoch nicht ganz zur gehörigen Zeit anlangten. In Ermanglung der für die wirklichen Prägungen zu benuzenden Maschinen konnten auch die vorläufigen Versuche, die bei der Bearbeitung einer noch nie zuvor in der Technik benuzten Metalllegirung doppelt nöthig gewesen wären, nicht nach allen Richtungen hin vollständig angestellt und nicht lange genug fortgesezt werden, sondern die erstgeprägten Münzen, obschon noch sehr unvollkommen, mußten bald möglichst in Zirkulation gesezt werden, da die zugehörigen Silbermünzen schon lagen bereit lagen. In Ermanglung der erwähnten Versuche traten nun zur Zeit, als die Prägungen bereits in vollem Gange hätten sein sollen, hundert technische Schwierigkeiten ein, welche die Arbeiten während der ersten paar Monate verzögerten. Diese Schwierigkeiten erstrekten sich über alle einzelnen Operationen: das Schmelzen, das Ausgießen in Sandformen, das Walzen der etwas spröden Legirung, das Weißsieden und endlich besonders über das Prägen selbst, indem die Stämpel, und namentlich die kleinsten (5 Rappen) anfangs nicht Widerstand genug leisteten und bald unbrauchbar wurden. Der großen Thätigkeit und Umsicht des Direktors der technischen Arbeiten hat man es hauptsächlich zu verdanken, daß diese Schwierigkeiten nach und nach so überwunden wurden, wie es bei der zweiten Hälfte der in Straßburg fabrizirten Münzen der Fall ist, daß man nämlich Münzen bekam, die jeder billigen Anforderung

entſprechen, und daß die Vorausſezung, es werde die Einführung der 4metalligen Kompoſition als Münzlegierung als eine zwekmäßige Neuerung im Münzweſen ſich erweiſen, vollkommen gerechtfertigt erſcheint.

Ein weiterer Grund, warum die Lieferungen der Billonmünzen während der erſten paar Monate nicht die vertragsmäßige Stärke erreichten, war der Mangel an altem Münzgut. Es iſt oben erwähnt worden, daß man, vom Frühjahr an, aus allen kantonalen und eidgenöſſiſchen Kaſſen alte Billonmünzen zu beziehen ſuchte, indem die regelmäßigen Metalllieferungen an die Straßburger Münzſtätte alſobald nach Ratifikation des Vertrags hätten beginnen ſollen, und indem bei der Gewißheit, daß ein bedeutendes Quantum alten Billons nach Fabrikation der neuen Münzen übrig bleiben, und wenig vortheilhaft verwerthbar ſein werde, man möglichſt nur das alte Münzgut zu den neuen Prägungen zu verwenden und Ankäufe neuen Kupfers zu vermeiden ſuchte.

Beginn und Fortgang der eigentlichen Münzeinlöſung.

Für den 1. Auguſt wurde es endlich möglich, ans Einlöſungswerk ſelbſt zu gehen, auf das die weſtlichen Kantone mit um ſo größerer Ungeduld harrten, als einige derſelben (Waadt und Freiburg) bereits von Anfange des Jahres an den neuen Münzfuß theoretiſch eingeführt hatten. Die Einlöſung begann am 1. Auguſt im Kanton Waadt und auf Veranlaſſung des eidgenöſſiſchen Handels- und Zolldepartements gleichzeitig im Kanton Genf, in lezterem aber nur für die nicht genferiſchen Münzen, in der Abſicht, die im Decimalſyſtem ausgeprägten in dieſem Kanton, bis nach Beendigung der Einlöſung in der ganzen übrigen Schweiz, noch zirkuliren zu laſſen. Während im September in den beiden erwähnten Kantonen die Einlöſung noch fortdauerte, erſtrekte ſie ſich von Anfange dieſes Monats an

noch über Freiburg und Wallis und vom 15. September an auch über Neuenburg. Ein längerer Haltpunkt und ein bedeutenderes Aufspeichern neuen Geldes wurde nun nöthig, indem der Kanton Bern für sich allein größere Summen bedurfte und gleichzeitig auch wegen des so vielfachen gegenseitigen Verkehrs die Einlösung in Solothurn stattfinden sollte. Sie begann in diesen beiden Kantonen am 1. November. Wenn sie in denselben eine momentane Unterbrechung erlitt und die fatale Nothwendigkeit eintrat, daß der Bundesrath entgegen dem Einlösungsreglement, den Einlösungstermin erst um 14 Tage, sodann noch um die zweite Hälfte des dritten Monats verlängern mußte, so war dieß theils die Folge der Saumseligkeit und Theilnahmlosigkeit, welche das Publikum während des ganzen ersten Monats fast ganz von den Einlösungsbüreaux entfernt hielt, so daß in Ermanglung weiterer Nachfrage nach neuen Münzen die im Laufe Novembers anlangenden bereits an andere später erst zur Einlösung gelangende Kantone versendet worden waren, theils und hauptsächlich war die im Dezember eingetretene momentane Unterbrechung der Einlösung Folge der Dezember-Ereignisse in Paris, indem während der zunächst darauf folgenden 14 Tage die dortigen Prägungen unterbrochen wurden, während gerade um diese Zeit in den beiden erwähnten Kantonen das Publikum endlich und zwar so massenhaft in die Einlösungsbüreaux strömte, daß die sämmtlichen Vorräthe an neuen Münzen zeitweise erschöpft waren.

Am 1. Dezember begann die Einlösung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und Aargau; endlich wurde sie, durch bundesräthlichen Beschluß vom 17. Dezember, für Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden auf den 1. Januar 1852 angeordnet.

Der weitere Fortgang und das Ende des Einlösungswerkes gehört dem nächsten Jahresberichte an. Indessen kann doch jezt schon, und namentlich bei Benuzung der in den ersten Monaten von 1852 gemachten Erfahrungen mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß von alten Münzen, sowol groben als kleinen und namentlich von den allerkleinsten Sorten, weniger zur Einlösung kommen wird, als in den Voranschlägen angenommen worden, daß also der Gesammtverlust auf den alten Münzen ebenfalls die angenommene Summe von nahe an 2,000,000 alter Franken nicht ganz erreichen wird, und daß umgekehrt die Unkosten auf der Fabrikation der neuen Münzen sich nicht so hoch belaufen werden als angeschlagen wurde. Es wird sich also höchst wahrscheinlich ergeben, daß das Gesammtresultat der Münzreform weniger große Opfer erfordern wird, als man geglaubt hat.

Voraussichtlicher Verlust bei der Münzreform.

Es mag nicht ohne Interesse sein, wenn wir hier noch mit einigen Worten den durch die Münzreform hervorgerufenen Verkehr schildern, wie er sich zu Ende des Jahres gestaltete, als einmal die Einlösungsoperation in vollem Gange war.

Ueberblik über die laufenden münzreformlichen Geschäfte, und voraussichtliche Resultate dieser Reform.

Außer den oben bezeichneten Hauptangestellten der Münzkommission waren um diese Zeit circa 15 Angestellte mit Revision der zugehenden Sendungen alten oder neuen Geldes beschäftigt. 6 Angestellte besorgen Büreauarbeiten und 5 Arbeiter sind mit Schmelzung der Münzen beschäftigt.

Der mittlere monatliche Kassaverkehr beträgt während der lezten Monate des Jahres circa 5 Mill. Franken an aus den Münzstätten eingehenden alten und an die Kantone auszugebenden neuen Münzen und an Anleihen und Zinsen für das Betriebskapital. Die alten Münzen und daraus erhaltenen Barren werden als Waare be-

trachtet und sind daher in dem Kassaverkehr nicht inbegriffen. Täglich werden durchschnittlich 500—600 Kilogram, oft aber auch 800, 1000 und bis 1200 Kilo Münzen geschmolzen. Bis Ende des Jahres kamen von Paris 829 und von Straßburg 990 Kistchen mit neuem Gelde an und wurden 750 Kistchen mit Barren an diese Orte hin gesandt.

Mit Befriedigung darf man seinen Blik auf diejenigen Kantone richten, in welchen die Münzeinlösung bereits beendigt und das neue System ins Leben getreten ist. Es zeigt sich, daß wenn auch je nach dem kantonalen Volkscharakter das Publikum bald mehr, bald weniger bereitwillig zur Münzreform Hand bot und in das neue Münzwesen bald schneller, bald langsamer sich hineinlebte, es doch überall bald und über Erwarten gut an den neuen Zustand der Dinge sich gewöhnte und je länger je mehr die Vortheile desselben anerkennt. Wenn von vielen Seiten über Mangel an groben Silbersorten geklagt wird, so hat dieses allerdings seine Richtigkeit; das Herbeischaffen französischer VF. Thalern in für die ganze Zirkulation erforderlicher Menge war aber nicht Aufgabe der eidgenössischen Behörden, diese hatte nur das alte schweizerische Geld durch neues zu ersezen.

Auch im Laufe dieses Jahres widmete der eidgenössische Experte in Münzsachen dem Münzwesen seine fortwährende Aufmerksamkeit und Thätigkeit, indem er es war, der in stetem Verkehr mit der schweizerischen Münzkommission und dem Finanzdepartement alle erforderlichen Reglemente, Organisationspläne und Verträge entwarf und leztere im Namen des Bundesrathes oder der Münzkommission zum Abschlusse brachte, so wie auch Ausführungsmaßregeln beantragte und die Gesezе und Verordnungen der Kantone über Münzangelegenheiten begutachtete.

Es ist mit Zuversicht anzunehmen, daß der Bericht des Jahres 1852 diese große vaterländische Angelegenheit als durchgeführt angeben wird.

Schießpulverfabrikation.

Laut letztjährigem Rechenschaftsbericht hatte der Verkauf von Schießpulver im Jahr 1850 betragen

	Pfund	mit einem Rohertrag
	288,823	v. Fr. 243,754. 14.
der Absaz vermehrte sich um	17,581	„ 12,531. 26.
u. beträgt nun im J. 1851	306,404	„ 256,285. 40.
Der reine Gewinn steigt auf		„ 61,789. 27.
Veranschlagt war derselbe nur auf		„ 38,200. —.
daher Vermehrung		Fr. 23,589. 27.

Im Rechnungsjahre 1851 wurden an inländischem Salpeter zirka 900 Zentner verbraucht, 200 Zentner mehr als im Jahr 1850. Um es auch der östlichen Schweiz möglich zu machen, den vorkommenden Rohsalpeter zu benuzen, wurde bei der eidgenössischen Pulvermühle von Marsthal bei Gossau eine Raffinerie erbaut, deren Kosten in der Rechnung vom Jahr 1852 werden verrechnet werden. Das ganze jährliche Bedürfniß an Rohsalpeter beträgt zirka 3200 Zentner von einem ungefähren Werthe von Fr. 100,000.

Zur Vereinfachung der Fabrikation und der Verwaltung und um absichtlichen oder unabsichtlichen Verwechslungen von verschiedenen Pulvergattungen, die besonders bei Verwendung für militärische Zweke gefährlich werden könnnten, vorzubeugen, beschloß der Bundesrath, die Fabrikation von Sekundapulver aufzugeben. Diese geringere Sorte Pulver wurde bis anhin vorzüglich zum Sprengen, wo ein langsames Explodiren erforderlich ist, verwendet; es kann aber dieselbe, wie

die Erfahrung lehrt, mit Vortheil erſezt werden, wenn dem Primapulver, dem Volumen nach, ein Drittheil wol gedörrtes Sägmehl von weichen Holzſorten beigemiſcht wird. Vermittelſt dieſer Miſchung wird der Preis des Sprengpulvers erſter Qualität von Bazen 8 auf 53 Rappen a. W. herabgebracht und die Wirkung wird die gleiche ſein wie die vom Sekundapulver, das zu 7 Bazen verkauft worden iſt.

Es fanden im Laufe des Jahres drei Exploſionen ſtatt, und zwar in der Pulverſtampfe von Worblaufen am 19. April, den 19. Auguſt in dem Materialienmagazin zu Kriens und am 28. September in der Pulverſtampfe zu Schwäbis bei Thun. Bei der erſtgenannten Exploſion konnte die Schuld des Pulvermüllers ausgemittelt werden und er wurde daher zur Tragung der Koſten von ungefähr Fr. 100 angehalten. Die zweite wurde durch Selbſtentzündung des Kohls verurſacht, das noch warm eingebracht worden zu ſein ſcheint; der Pulvermüller wurde zur Tragung von Fr. 276. 85 als der Hälfte des Schadens angehalten. Bei dem dritten Falle wurde der Schaden auf Fr. 266 geſchäzt. Pulvermacher Treuthard büßte ſeine erwieſene Unvorſichtigkeit mit dem Leben. Das Schikſal ſeiner Familie iſt durch die Anſtellung des ältern Sohnes als Pulvermüller gemildert worden.

Zündkapſelfabrikation.

Auf 31. Dezember 1850 blieb an Zündkapſeln ein Vorrath von Stük 1,043,400

Im Laufe des Jahres wurden verfertigt „ 1,691,000

Stük 2,734,400

davon wurden verkauft . . . . „ 1,847,200

daher Vorrath auf 31. Dezember 1851 Stük 887,200

im Werth von Fr. 2661. 60 zu Fr. 3 per Mille gerechnet.

Im Jahr 1850 wurden nur 532,600 Stük verkauft.

Die Rechnung zeigt einen Gewinn von Fr. 456. 99; das Büdget hatte gar keinen Gewinn vorgesehen.

Man befaßt sich gegenwärtig mit dem Gedanken, die Zündkapseln auch für die Scharfschüzen zu verfertigen.

Schlagröhrenfabrikation.

Der Vorrath von Schlagröhren vom

Jahr 1850 von	Stük	11,480
vermehrte sich im Laufe des Jahres um	,,	37,100
	Stük	48,580
davon wurden verkauft	,,	36,550

und es blieb auf 31. Dez. 1851 ein Vorrath v. Stük 12,030 zu 4 Rappen berechnet, im Werthe von Fr. 481. 20 übrig.

Im leztjährigen Rechenschaftsberichte wurde bemerkt, es sei dem Uebelstande, daß zu viel Kraft erfordert werde, um durch Losziehen die Schlagröhren zu entzünden, abgeholfen worden. Später zeigte es sich aber, daß dieses wol der Fall sei bei neu verfertigten, nicht aber bei abgelagerten Fabrikaten. Es mußten daher neue Versuche gemacht werden, die nun nach der Ansicht der Verwaltung als gelungen betrachtet werden können.

Grenus-Invalidenkasse.

Durch ein eigenhändiges Testament vom 22. August 1850 hat Herr Baron Franz Theodor Ludwig von Grenus, welcher in Genf, wo er seinen Wohnsiz hatte, am 4. Januar 1851 verstorben, die schweizerische Eidgenossenschaft zur Universalerbin seines ganzen Vermögens, nach Bezahlung der Erbschaftsabgaben und unter den Bedingungen, welche in den Artikeln 3 und 4 des Testaments aufgestellt sind, eingesezt; der wörtliche Inhalt derselben ist folgender:

„3. Ich seze die schweizerische Eidgenossenschaft zur Universalerbin meines ganzen Vermögens ein, unter den Vorbehalten, welche im folgenden Artikel gemacht sind und unter der besondern Bedingung, daß sie alle die von mir unten gemachten Legate und alle andern Verpflichtungen meiner Erbschaft bezahlen werde, und daß sie ferner unter dem Titel von Legaten von meiner Seite und wenn sie es mit Sicherheit thun kann, zwanzigtausend Franken ohne Zins an jede der fünf öffentlichen Genferanstalten bezahlen werde, deren Namen hier folgen, nämlich: das Wohlthätigkeitsbüreau des Kantons, der Genferspital, die Freistätte der Greise, der Museumsrath, der Kantonsspital; aber ich will und verlange, daß die genannte Eidgenossenschaft zu ihrem Vortheile auf den hunderttausend Franken, welche die Totalsumme der fünf lezten Legate bilden, den Betrag aller Abgaben, welche der Genferfiskus von ihr bezüglich meiner gegenwärtigen Bestimmungen fordern könnte, in Abzug bringen werde."

„4. Ich will und verlange, daß alle Kapitalien, welche genannte Eidgenossenschaft von meiner Erbschaft beziehen wird, unter dem Namen Grenus-Invalidenkasse einen von allen andern eidgenössischen Kassen abgesonderten Fond bilden und dessen Zinse angehäuft werden sollen, bis später ereignenden Falls die Einnahme vom Ganzen als Ergänzung der Unterstüzung für dürftige Soldaten angewendet wird, welche im Dienste der schweizerischen Eidgenossenschaft verwundet worden sind, und für die Witwen, Kinder, Väter und Mütter der Umgekommenen; ich sage als Ergänzung, denn die Unterstüzung aus der genannten Grenuskasse darf niemals eher bewilligt werden, als bis die

Eidgenoſſenſchaft bereits für dieſen Zwek auf Koſten der Kantone oder Stände, welche ſie bilden, Geldopfer gemacht hat, die der von ihr nach dem Sonderbundskriege bezüglich dieſes Gegenſtandes angenommenen Skala entſprechen."

Unmittelbar nachdem der Bundesrath Kenntniß vom Vorhandenſein eines Teſtaments erhalten hatte, beſtellte derſelbe als ſeinen General- und Spezialbevollmächtigten den Herrn General Wilhelm Heinrich Düfour, Mitglied des ſchweizeriſchen Nationalrathes, und ertheilte ihm alle nöthigen Vollmachten, um die Erbſchaft aufzunehmen und zu bereinigen und das durch die Geſeze vorgeſchriebene Verfahren einzuhalten. Herr Düfour ordnete ſich, mit Zuſtimmung des Bundesrathes, Herrn Johann Markus Demole, Notar in Genf, bei.

Schon beim erſten Ueberblike wies das Inventar ein reines Guthaben von ungefähr 1,800,000 neuen Franken nach und es war vorausſichtlich, daß der Eidgenoſſenſchaft, nach Bezahlung der Legate und anderer muthmaßlichen Ausgaben für die Grenus-Invalidenkaſſe noch 1,100,000 neue Franken bleiben werden; dem ungeachtet hielt es der Bundesrath für angemeſſen, die Eigenſchaft eines Erben nur unter der Rechtswohlthat des Inventars anzunehmen.

Durch unbedingte Annahme würde zwar der Bundesrath Verzögerungen und einige Koſten vermieden haben; derſelbe ging aber von der Anſicht aus, es dürfe eine moraliſche Perſon ſich niemals durch Verpflichtungen von unbekannter Tragweite gefährden, beſonders in Fällen wie der gegenwärtige, wo die Eidgenoſſenſchaft nicht unbedingte Erbin iſt. Sichernde Formen dürften um ſo weniger vernachläßigt werden, als jüngſthin noch eine

nach Amerika wandernde Familie an der Erbschaft Grenus eine bedeutende Summe angesprochen hat, für die schon der Vater des Testators vor 50 Jahren regelmäßig quittirt worden war.

Der Bundesrath hat überhaupt so sehr darauf gehalten, daß kein Werth der für die Grenus-Invalidenkasse bestimmten Fonds entgehe, daß er die für das zu errichtende Grenusdenkmal bestimmten Fr. 800 n. W. aus der Bundeskasse und nicht aus der Erbschaft genommen hat und eben so Fr. 1200, welche dazu verwendet worden, einige der werthvollsten Bücher des Testators für die Bundesbibliothek zu erwerben, um so viel als möglich das Andenken an die Vaterlandsliebe des Herrn Grenus zu verewigen.

Nachdem Anstände, die sich mit dem genferischen Fiskus, betreffend der Erbschaftssteuer erhoben hatten, im Sinne des bundesräthlichen Berichtes an die hohe Bundesversammlung vom 12. August 1851 und des darauf erfolgten Bundesbeschlusses vom 25. des gleichen Monats, gehoben waren, hatte die Liquidation ihren ruhigen Fortgang und zeigte bis Ende des Jahres 1851 eine Einnahme von Fr. 710,000. 02½ a. W. zu $^{71}/_{100}$ Fr. 1,000,000 n. W., die sofort zinstragend gemacht worden sind. Es ist zu gewärtigen, daß der Rechenschaftsbericht des künftigen Jahres den Schluß dieses Geschäfts bringen werde.

Es bleibt dem Bundesrath nur noch zu erwähnen übrig, daß die hohe Bundesversammlung am 25. August 1851 beschlossen hat, es habe sich Franz Theodor Ludwig von Grenus, Schweizerbürger, in Genf verstorben, durch die leztwillige Verfügung, welche die schweizerische Eidgenos-

senschaft zur Universalerbin seines Vermögens mit dem Auftrage, die Grenus-Invalidenkasse zu gründen, einsezt, um das Vaterland wol verdient gemacht.

Finanzielle Geseze und Verordnungen.

Bevor der Bundesrath zum Bericht über die Staatsrechnung vom Jahre 1851 übergeht, will derselbe noch die finanziellen Geseze und Verordnungen anführen, die im Laufe des Jahres 1851 ins Leben getreten sind.

1) Münzeinlösungsreglement vom 11. März 1851, Offizielle Sammlung Bd. II., Seite 270;
2) Münzeinschmelzungsreglement vom 11. März 1851, Offizielle Sammlung Bd. II., Seite 277;
3) Nachträglicher Tarif schweizerischer Münzen vom 26. März 1851, Offiz. Samml. Bd. II., S. 283;
4) Eidgenössische Geldskala vom 9. Juli 1851, Offiz. Samml. Bd. II., S. 369;
5) Gesez über Mehrprägung neuer Münzen vom 7. August 1851, Offiz. Samml. Bd. II., S. 386;
6) Gesez über Darleihen aus den eidg. Fonds vom 23. Dez. 1851, Offiz. Samml. Bd. III., S. 6;
7) Verordnung zu dem Gesez über Darleihen vom 26. Dez. 1851, Offiz. Samml. Bd. III., S. 10;
8) Reglement für das Personal der Finanzverwaltung vom 26. Dez. 1851, Offiz. Samml. Bd. III., S. 16.

Staatsrechnung.

Die Rechnung vom Jahr 1851 stimmt in Beziehung auf die Form ganz mit der von 1850 überein und besteht aus folgenden Hauptabtheilungen:

A. Vermögensstatus auf 31. Dezember 1850 als Eingangsbilanz.
B. Verwaltungsrechnung mit den Nachweisen I u. II.
C. Generalrechnung.
D. Vermögensstatus auf 31. Dezember 1851 als Ausgangsbilanz.

A. Eingangsbilanz.

Diese Abtheilung bedarf keiner nähern Erörterung; sie ist das Resultat der frühern Staatsrechnung.

B. Verwaltungsrechnung.

Einnahmen.

I. Abschnitt.

Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien.

A. Liegenschaften.

Die Mieth- und Pachtzinse waren veranschlagt zu	Fr. 7470. —
es gingen ein	„ 6426. 47
weniger als veranschlagt:	Fr. 1043. 53

Diese Mindereinnahme rührt von einem Ausstand auf der Liegenschaft in Belp und dem geringeren Ertrage der Thuner-Allmend, so wie der Liegenschaft in Rapperschwyl her.

B. Kapitalien.

Die Zinsen der Kapitalien waren veranschlagt zu	Fr. 152,274. 28
es gingen nur ein	„ 95,526. 51½
demnach weniger:	Fr. 56,747. 76½

In der Ausgangs-Bilanz werden als Zinsrükstände verzeigt Fr. 58,791. 54, weniger Fr. 13,979. 93 als im lezten Jahre.

II. Abschnitt.

Zinse von Guthaben und Vorschüssen.

A. Verzinsung von Schuldforderungen von den Ständen des ehemaligen Sonderbundes.

Veranschlagt waren	Fr.	66,859. 64
es gingen ein	„	66,429. 95
weniger:	Fr.	429. 69

Die Zinsbeträge vermehrten sich wegen verspäteter Abzahlung der Kapitalraten; dagegen blieb Schwyz den vollen Jahreszins mit Fr. 3017. 70 schuldig.

B. Verzinsung des Betrags der bereinigten Nachforderung für Kriegskosten.

Da diese Nachforderung erst nach genehmigter Sonderbundsrechnung liquid wird, so konnte die Vertheilung nicht gemacht und somit der Zins nicht bezogen werden.

C. Verzinsung der an die Pulververwaltung gemachten Vorschüsse.

D. Verzinsung von Vorschüssen bei der Münzkommission und

E. Zinse von verschiedenen Vorschüssen.

Diese Rubriken waren im Budget nicht vorgesehen.

III. Abschnitt.

Regalien und Verwaltungen.

A. Zollverwaltung.

Die Roheinnahmen betragen . .	Fr.	3,473,777. 84½
sie waren budgetirt zu	„	3,200,000. —
und warfen demnach mehr ab als vorgesehen	Fr.	273,777. 84½

Diese Mehreinnahme kann als zufällig bezeichnet werden.

B. Postverwaltung.

Auch hier ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 197,320. 97½, welche hauptsächlich auf die Rubriken:

a) Ertrag der Reisenden mit Fr. . 116,512. 59½
c) „ „ Pakete und Gelder „ 86,482. 60½
e) Transitgebühren . . . . . „ 30,567. 36

fällt, während

b) der Ertrag der Briefe hinter den Budgetansäzen um die Summe von . . . . . „ 54,637. 43

zurükgeblieben ist.

Die Vermehrung des Ertrags der Reisenden rührt hauptsächlich von der großen Anzahl Beiwagenreisenden her; dann von veränderter Rechnungsstellung, indem früher die Postillonstrinkgelder und Vergütungen von Plazabtretungen der Kondukteure theilweise vom Ertrag der Reisenden in Abzug gebracht wurden, nun aber unter den Transportkosten als Ausgabe erscheinen. Als weiterer Grund der Erhöhung ist anzuführen, die eingetretene Ausdehnung der Alpentaren auf eine größere Streke und die Erhöhung der Taxen einiger Lokalkurse.

Der Grund der Vermehrung des Ertrags auf den Paketen und Geldsendungen liegt in der bedeutenden Zunahme der Fahrpoststüke und die Verrechnung rükständiger Abrechnungen mit Oesterreich im Betrage von Fr. 18,806. 03.

In den Transitgebühren sind inbegriffen Fr. 71,531. 70, als Rükstand der österreichischen Verwaltung vom Jahre 1850.

Hingegen fällt die Verminderung des Briefertrags auf die Abrechnung mit Frankreich für 14 Monate und

auf den Umstand, daß gegen Ende des Jahres, wegen Veränderung der Taxen auf 1. Januar 1852, keine Frankomarken mehr ausgegeben worden sind.

C. Pulververwaltung.

Der reine Gewinn übersteigt die budgetirte Summe um Fr. 23,589. 27. Da diese Vermehrung des Gewinns keinen außerordentlichen Umständen zuzuschreiben ist, so darf auch für die Zukunft auf das gleich günstige Resultat gezählt werden.

D. Zündkapsel- und Schlagröhrenfabrikation.

Diese Verwaltung ertrug Fr. 647. 65, während gar kein Gewinn vorgesehen war.

Die gesammten Einnahmen von Regalien und Verwaltungen betragen . . . . . Fr. 7,573,535. 74
sie waren budgetirt zu . . . . „ 7,078,200. —

demnach Mehreinnahme: Fr. 495,335. 74

IV. Abschnitt.

Kanzleieinnahmen und Vergütungen.

Diese waren veranschlagt zu . . . Fr. 19,400. —
sie haben abgeworfen . . . . . „ 11,557. 65

demnach weniger: Fr. 7,842. 35

Mehr- und Mindereinnahme auf dieser Rubrik sind zufällig; hauptsächlich aber trugen zu dieser bedeutenden Abweichung die zu hoch angeschlagenen Vergütungen der Gerichtskosten bei.

V. Abschnitt.

Unvorhergesehene Einnahmen.

Es erscheinen unter dieser Rubrik . Fr. 88,691. 98
budgetirt waren nur . . . . . „ 1,230. 41

daher Mehrbetrag: Fr. 87,461. 57

Unter diesen Einnahmen erscheinen mehrere nicht veranschlagte Posten des Militärdepartements im Betrage von . . . . . Fr. 75,478. 95

worunter

a)	der vom Oberkriegskommissariate unverwendete Vorschuß des Jahres 1849 für Anschaffung von Spitalgeräthschaften . . . . . „	5,973. 95
b)	die s. Z. vom Kanton Luzern als Ersaz verlorner Spitalgeräthschaften entrichteten . . . . . „	6,496. 24
c)	Mietherträgnisse der der Eidgenossenschaft zugehörigen Militärpferde . „	17,447. 98
d)	Miethe von Pferdegeschirren . . . „	1,029. 50
e)	verkaufte Fourage aus dem Magazin in Thun . . . . . „	25,727. 31
f)	verkaufter Haber aus dem Magazin in Aarau . . . . . „	3,972. 21
g)	deßgleichen dem aus Magazin in Zürich . . . . . „	2,757. 56
h)	verkaufte Pferde ꝛc. . . . . „	9,253. 98
i)	mehrere Erträgnisse aus abgegebenen nicht mehr brauchbaren Gegenständen.	— —
k)	die vom vormaligen Kriegssekretariate an die Staatskasse abgelieferten, bis jezt unverwendet gebliebenen Liebesgaben für die Verwundeten aus dem Sonderbundsfeldzuge . . „	6,910. —
l)	die von demselben im Jahre 1849 auf der Rubrik „Festungswerke" zu viel verrechneten . . . . . „	227. 50

m) endlich erscheinen noch die vom Oberkriegskommissariate nachträglich geleisteten Zahlungen für Kosten des Sonderbundsfeldzugs mit . . . Fr. 5,744. 38

welche dann wieder in den Ausgängen der Generalrechnung zu Lasten der ehemaligen Sonderbundsstände aufgeführt sind.

Zusammenzug.

Die Totalsumme der sämmtlichen Einnahmen beträgt . . . . . Fr. 7,853,983. 29½
budgetirt waren nur . . . . „ 7,350,000. —

daher Mehreinnahme: Fr. 503,983. 29½

Ausgaben.

I. Abschnitt.

Passivzinse.

Es wurden verausgabt . . . . . Fr. 145,040. 15
budgetirt waren . . . . . „ 136,540. —

Unterschied: Fr. 8,500. 15

Diese in der Rechnung spezifizirte Mehrausgabe, auf unvorhergesehenen Zinsvergütungen beruhend, bedarf keiner Rechtfertigung.

II. Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

A. Nationalrath.

Die Ersparnisse von Fr. 31,258. 07 sind zufällig, so wie

B. Ständerath

die Budgetüberschreitungen von Fr. 328. 29.

C. Bundesrath.

Diese Rubrik bleibt ohne Bemerkung.

D. Bundeskanzlei.

a. Personal.

Der hiefür ausgeworfene Kredit wurde um Fr. 5699. 47 überschritten. Diese Summe fällt größtentheils auf die außerordentliche Aushlife, die Departementen geleistet worden ist, bei denen zeitweise die ordentlichen Arbeitskräfte nicht ausreichten.

b. Material.

Verausgabt wurden . Fr. 57,151. 86
budgetirt waren nur . „ 23,300. —

daher Mehrausgabe: Fr. 33,851. 86

Von dieser Summe fallen ungefähr

auf die Drukkosten	Fr.	27,000
„ „ Buchbinderkosten	„	2,600
„ „ Mobilien	„	3,400
	Fr.	33,000.

Folgendes diene zur Rechtfertigung:

a) Die Bundesgesezgebung des Jahres 1851, welche einige sehr umfangreiche und wegen der beigefügten Tabellen sehr kostspielige Gesezе, wie z. B. über Nationalrathswahlen, Bekleidung und Bewaffnung der eidgenössischen Armee, Militärstrafko-

der, Bundesstrafrechtspflege zu Tage förderte, erforderte einzig die Summe von	Fr.	8,000
b) die Plakatirung dieser Gesezе . .	„	3,400
c) die einschlagenden Arbeiten der beiden Räthe und ihrer Kommissionen	„	4,300
d) die Budgets, die Staatsrechnung, Zollquartalübersichten ꝛc. . . .	„	2,000
e) die Eisenbahn- und Postangelegenheiten	„	3,000
	Fr.	20,700.

Als eine unausweichliche Folge dieser gesezgeberischen Thätigkeit mußte das Bundesblatt und die amtliche Sammlung ungewöhnlich stark werden.

Was sodann die Buchbinderrechnungen betrifft, so wird eine dießfällige Mehrausgabe begreiflich erscheinen, wenn berükſichtigt wird, daß nicht weniger als 123,650 Exemplare in 8⁰ von Gesezen, Berichten, Botschaften ꝛc. brochirt worden sind.

Hinsichtlich endlich der Mehrausgabe auf dem Mobiliar, so liegt der Grund der Ueberschreitung darin, daß der Bundesrath diejenigen Mobilien, welche die Stadt Bern bis anhin ohne alle Verpflichtung hin geliehen, nun aber zurükverlangt hatte, ersezen mußte, und daß man im Weitern, durch Bundesbeschlüsse veranlaßt, eine Ausgabe von circa Fr. 2000 für einen eisernen Schrank in das Kassengewölbe machen mußte.

Uebrigens muß zugegeben werden, daß jedenfalls der Budgetansaz selbst viel zu gering war.

E. Pensionen.

Die Minderausgabe von Fr. 3627. 50 bedarf keiner weitern Rechtfertigung.

III. Abschnitt.

Departemente.

A. Politisches Departement.

Die Rubrik „Eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien" wurde um Fr. 8356. 68 überschritten. In Beziehung auf die Rechtfertigung dieser Mehrausgabe wird auf die Rechenschaftsberichte des politischen und Justiz- und Polizeidepartements Bezug genommen.

Von dem Kredit von Fr. 1600 für einen Departementssekretär wurde kein Gebrauch gemacht.

B. Departement des Innern.

Dieses Departement zeigt eine Mehrausgabe von Fr. 6803. 34, die einzig der Rubrik „Gewerbeausstellung in London" zur Last fällt und sich durch den Bundesbeschluß vom 15. Juli 1851 rechtfertigt, demzufolge zu diesem Zweke ein nachträglicher Kredit von Fr. 7100 bewilligt worden ist.

C. Militärdepartement.

A. Ueberschrittene Kredite.

1) Gehalte und Taggelder:

Voranschlag .	Fr. 13,920. —
Gebraucht . . .	„ 17,959. 30
Ueberschritten :	Fr. 4,039. 30

Diese sind in den betreffenden Belegen nachgewiesen:
Für außerordentliche Angestellte zu Hilfsarbeiten, in Folge der sehr großen Zunahme der Geschäfte bei dem Sekre-

tariat des Departements über die in Litt. K bewilligten Fr. 600 . . . Fr. 1235. 91
bei dem Oberkriegskommissariat . . . „ 778. —
bei dem Verwalter des Materiellen . . „ 179. 71
Mehrbetrag der Taggelder des Chefs vom Genie und des Oberfeldarztes ꝛc. . „ 137. 80
Büralkosten, welche bis und mit Juli hier verausgabt wurden . . . . „ 693. 45
für Angestellte und besondere Arbeiten, betreffend die Liquidationen von 1849, 50 und 47 . . . . . „ 1051. 60

Fr. 4076. 47

Hievon ab: Verminderungen auf den Gehalten d u. e wegen späterem Eintritt „ 37. 17

Fr. 4039. 30

4) Kriegsgeräthschaften ꝛc.:

Voranschlag . Fr. 75,080. —
Gebraucht . „ 78,272. 49

Ueberschritten: Fr. 3,192. 49

Die Unterabtheilungen zeigen jedoch folgendes Ergebniß:

	Voranschlag. Fr. Rp.	Gebraucht. Fr. Rp.	Ueberschritten. Fr. Rp.
a. Unterhalt des Kriegsmaterials	1,600. —	2,140. 04	540. 04
b. Magazinkosten	5,180. —	6,122. 35	942. 35
c. Kriegsmaterial	56,000. —		weniger.
Extrakredit v. 15. März 1851	18,500. —	69,091. 03	5,408. 47
d. Ambülancen- u. Spitaleffekten	9,000. —	— —	9,000. —
e. Kriegsraketen	3,000. —	526. 08	2,473. 92
f. Ankauf von Werken . .	300. —	392. 49	Ueberschritten. 92. 49

Der Extrakredit für c betrifft die in Lüttich bestellten zehn Geschüzröhren, welche in den gebrauchten Summen begriffen sind. Die Vermehrung in a kömmt von außerordentlichen Umgießungskosten her, die in Folge des Zerspringens vieler Geschüze nothwendig wurden; dieser Ausfall ist durch außerordentliche Einnahmen weit kompensirt. Eben so der Ausfall in b. — Für e wurden nicht mehr verwendet.

Es wird jedoch bemerkt, daß unter den außerordentlichen Einnahmen vorkommen:

a. Fr. 1029. 50 die für den Schulen vermietheten Pferdeausrüstungen;
c. „ 707. 28 „ abgegebene Munition und Rükvergütungen.
d. „ 796. 87 „ Miethe von Spitaleffekten und Erlös.

Fr. 2533. 65, die diesem Abschnitt zu gut kommen.

6) Sendungen, Kommissionen, Handfeuerwaffen:

Voranschlag .	Fr. 4000. —
Gebraucht . .	„ 4531. 47
Ueberschritten:	Fr. 531. 47

Neben einer beträchtlichen Anzahl spezieller Aufträge und Sendungen, dann Anschaffungen und Auslagen für Handfeuerwaffen, erscheinen hier

Fr. 763. 40 Taggelder und Reisekosten der Kommission des Strafgesezbuches;
„ 350. 20 Taggelder und Reisekosten der Stuzerkommission;
„ 1047. 75 Taggelder und Reisekosten der Jägerbüchsekommission;

Fr. 2161. 35 Uebertrag.

Fr. 2161. 35 Uebertrag.
„ 271. 40 Taggelder und Reisekosten der Artilleriekommission;
„ 516. 30 Taggelder und Reisekosten für Inspektionen des Materiellen.

Fr. 2949. 05, die alle mehr oder weniger unvorhergesehen waren.

9) Allgemeine Verwaltungskosten:

Voranschlag .	Fr. 300. —
Gebraucht . .	„ 1283. 14
Ueberschritten:	Fr. 983. 14

Zu diesen können auch die Fr. 693. 45 gefügt werden, welche oben unter 1. für Büralkosten vorkommen. Der Kredit von Fr. 300 für allgemeine Verwaltungskosten ist offenbar weit zu gering, um alle vorfallenden kleinen Auslagen, wie die Büreau- und Archivbedürfnisse des Militärdepartements und seiner Abtheilungen zu deken. Man prüfe bloß die Masse von lithographischen und Buchbinderarbeiten, die hier vorkommen. Auch trifft vieles hieher, wofür beim Unterricht keine Vorsorge besteht. Endlich sind Vermischungen mit den Drukkosten kaum zu vermeiden.

3) Trigonometrische Arbeiten:

Voranschlag .	Fr. 22,740. —
Gebraucht . .	„ 24,198. 01
Ueberschritten:	Fr. 1,458. 01

Dieser Mehrbetrag der Ausgabe laut Rechnung der Direktion wurde mit bundesräthlichem Beschluß vom 26. Jänner 1852 anerkannt und dafür ein außerordent-

licher Kredit bewilligt. Es waren ferner veranschlagt Fr. 2000 für Aufnahme des Standesgebietes von Waadt, die aber unverwendet blieben.

10) Unvorhergesehenes . . . . Fr. 64,953. 86

Es sind aber hievon abzuziehen:

a. Fr. 6,445. 98 für angekaufte Bundespferde;
b. „ 27,193. 37 „ Vorschüsse für Fourage;
c. „ 11,067. 55 „ Unterhalt der Pferde.

Fr. 44,706. 90

welche Summen a zuhanden des Inventars, Kapitel der Pferde, b und c in den außerordentlichen Einnahmen von den daherigen Parthien erscheinen und somit zurükvergütet wurden.

Die effektiven Ausgaben für Unvorhergesehenes verbleiben Fr. 20,246. 96, diese sind alle mit speziellen Verfügnngen belegt, und zwar

vom Bundesrath:

Nachträge zur Sonderbundsrechnung, 5 Posten	Fr.	5,744. 38
Nachträge zur Gränzbewachung 1848 1 Posten	„	500. —
Nachträge zu Schulen 1849 und 50, 4 Posten	„	3,949. 52
Kosten der Geschüz- und Pulverproben	„	1,000. —
„ „ Kleidungsmodelle 1850 und 1851	„	2,419. 19
Kosten von Flaggen und Stuzern nach auswärts	„	880. 35
Uebertrag:	Fr.	14,493. 44

Uebertrag:	Fr.	14,493. 44
Ehrengabe zum eidgenössischen Schießen in Genf	„	710. —
Honorar für Redaktion und Ueberſezungen des Militärgeſezbuches . . .	„	571. —
Unterſtüzungen für Invaliden . . .	„	211. 70
Rettungsprämien	„	42. 60
An den Oberſten der Kavallerie, Entſchädigung pro 1850	„	420. —
Sendung nach Straßburg wegen Materiellem	„	192. 55
vom Militärdepartement:		
19 verſchiedene Poſten im Betrage von	„	3,605. 67
	Fr.	20,246. 96

B. Unter dem Voranſchlag geblieben.

2) Unterricht: Voranſchlag .	Fr.	502,980. —
Verwendet .	„	464,755. 65
daher weniger:	Fr.	38,224. 35

Auch ist hier nöthig, das einzelne Ergebniß der Unterabtheilungen anzuführen:

2) Unterricht.	Voranschlag. Fr.	Rp.	Gebraucht. Fr.	Rp.	Mehr. Fr.	Rp.	Weniger. Fr.	Rp.
b. Instruktionspersonal	65,600.	—	64,157.	62	—	—	1,442.	38
c. Fortbildungs- und Generalstabsschule	65,000.	—	63,443.	07	—	—	1,556.	93
e. 1. Genie-Rekrutenschule	13,500.	—	6,842.	35	—	—	6,657.	65
e. 2. Artillerie-Rekrutenschule . . .	109,000.	—	92,628.	07	—	—	16,371.	93
e. 3. Kavallerie-Rekrutenschule . . .	41,000.	—	34,282.	93	—	—	6,717.	07
e. 4. Scharfschüzen-Rekrutenschule . .	30,000.	—	41,511.	89	11,511.	89	—	—
f. Infanterie-Instruktorenschule . . .	6,000.	—	11,061.	49	5,061.	49	—	—
g. 1. Genie-Wiederholungskurse . . .	10,200.	—	10,628.	76	428.	76	—	—
g. 2. Artillerie-Wiederholungskurse . .	85,700.	—	76,062.	66	—	—	9,637.	34
g. 3. Kavallerie-Wiederholungskurse .	57,000.	—	48,614.	95	—	—	8,385.	05
h. Medizinalkurse	4,000.	—	3,951.	81	—	—	48.	19
i. Infanterie-Inspektoren	10,000.	—	5,806.	30	—	—	4,193.	70
k. Pferderationen-Entschädigungen . .	4,380.	—	5,047.	—	667.	—	—	—
l. Unterstüzungen an Offiziere . . .	1,600.	—	716.	75	—	—	883.	25
Total: .	502,980.	—	464,755.	65	17,669.	14	55,893.	49
					wie oben weniger: . .		38,224.	35.

Die Abtheilung „Unterricht" hat aber über diesen nicht gebrauchten Kredit hinaus noch einen Ueberschuß gemacht und unter den außerordentlichen Einnahmen an die Bundeskasse abgegeben, laut Spezialrechnungen:

Netto-Oekonomie der Bundespferde .	Fr.	9,385. 15
wovon Fr. 3,004. 72 bei Graubünden ausstehen.		
Netto-Erlös von Dünger und Abfällen	„	851. 78
	Fr.	10,236. 93

weniger: Fr. 48,461. 28.

Die Ueberschreitungen sind begründet:

bei e. 4. in vermehrten Einrichtungskosten und bedeutendem Munitionskonsum;

„ f. in allzu geringem Voranschlag, indem die verlangte Summe der Fr. 13,000 auf Fr. 6000 herabgesezt wurde;

„ g. 1. in zufälligen Mehrkosten einzelner Accessorien;

„ k. in Bewilligung der Pferderationen an den Obersten der Kavallerie und den Obersten der Scharfschüzen, welche im Voranschlag nicht waren.

Die Verminderungen rühren von folgenden Ursachen her:

bei b u. c. von zufälligen Minderkosten und Ersparnissen;

„ e. 1. fand keine Pontonnierschule statt;

„ e. 2. unterblieben die Artillerie-Rekrutenschulen in Bière und Luzern;

„ e. 3. unterblieb die Kavallerie-Rekrutenschule in Bière, beides wegen der Umgestaltung, die das Militärwesen in Folge der neuen Mannschaftsskala erhielt.

Eine wesentliche Verminderung der Ausgaben wurde auch dadurch erzielt, daß das eidgenössische Militärdepartement verfügte, Heu und Haber sich nicht mehr wie bisher in Rationen durch Lieferanten liefern zu lassen, sondern diese Gegenstände direkte, das Heu an Stöken und den Haber per Malter und Gewicht anzukaufen, und die Fuhren so viel wie möglich durch die Pferde des Bundes besorgen zu lassen.

Bei g. 2 u. 3 die Voranschläge wurden nach dem Budget von 1850 normirt und die Wiederholungskurse von 1851 waren weniger an der Zahl;

bei i. genügte die verwendete Summe für die stattgehabte Dienste;

bei l. wurde nicht über mehr verfügt.

5) Festungswerke und Polygon:

Voranschlag .	Fr.	29,700. —
Verwendet . .	„	24,028. 45
Weniger :	Fr.	5,671. 55

nämlich:

	Voranschlag. Fr.	Rp.	Gebraucht. Fr.	Rp.	Weniger. Fr.	Rp
a. Festungswerke	12,000.	—	11,017.	50	982.	50
b. Polygon . .	16,000.	—	11,310.	95	4,689.	05
c. Allmend . .	1,700.	—	1,700.	—	—	—

Hier ist zu bemerken, daß die Rechnung von den Festungswerken in Wallis noch nicht geschlossen werden konnte, und daß diejenige über die Bauten im Polygon zu Thun auch noch nicht eingekommen; daher dürften dieselben die Ueberschußsummen später noch in Anspruch nehmen.

Rükerstattete Saldi von Bellinzona . Fr. 67. 15
„ „ „ Aarberg . . „ 63. 14

Fr. 130. 29

welche Summe an die Bundeskasse abgegeben wurde.

7) Drukkosten: Voranschlag . Fr. 2500. —
Gebraucht . . „ 2192. 80

Weniger : Fr. 307. 20

Dieser Ueberschuß mag durch Kosten für Lithographien sich ausgleichen, welche unter den Gehalten und und Taggeldern, oder den allgemeinen Verwaltungskosten aufgenommen wurden, allein hieher gehört hätten.

8) Gerichtskosten: Voranschlag . Fr. 800. —
Verwendet . . „ 198. 10

Weniger : Fr. 601. 90

Es wurden in diesem Abschnitt nicht mehr erfordert.

Zum Minderbetrag gehören die außerordentlichen Einnahmen für Miethe der Kriegsgeräthschaften Fr. 1029. 50.

Weniger verwendet . Fr. 56,201. 72
Mehr „ . „ 27,258. 88

Unterschied : . . Fr. 28,942. 84.

D. Finanzdepartement.

Ausgaben laut Staatsrechnung . . Fr. 13,228. 11
Voranschlag . . . . . „ 10,900. —

Mehrausgabe: Fr. 2,328. 11

Diese Mehrausgabe wurde verursacht

a) durch zufällig vermehrte Verwaltungskosten der Kapitalien und Liegenschaften im Betrage von . Fr. 1,306. 78
b) durch größere Ausgabe für Revisionsaushilfe . . . . . „ 470. 50
c) durch eine Gratifikation von je „ 600. — an den eidgenössischen Staatskassier und den Finanzsekretär, als Chef der eidgenössischen Komptabilität.

Um in Zukunft derartige Gratifikationen zu vermeiden, wurde schon bei Anlaß des Budget pro 1852, nachdem man sich überzeugt hatte, daß die bisherigen Besoldungen dieser Beamten in keinem Verhältniß zu ihren Obliegenheiten stehen, eine Gehaltserhöhung beantragt und von der hohen Bundesversammlung genehmigt.

E. Handels- und Zolldepartement.

Die Budgetüberschreitung dieses Departements von Fr. 2377. 30 auf der Rubrik „Reisen und Expertisen" beruht auf den Ausgaben

1) für die Mission nach Turin bei Anlaß des Abschlusses des Handelsvertrags . . . . . Fr. 1136. —
2) Kanzleigebühren bei Erhaltung des Exequatur des schweiz. Vizekonsulats in Lissabon . . . . . „ 95. 54
3) für einen dritten Kopisten und provisorischen Gehilfen im Revisionsbüreau „ 1245. 76

Dagegen wurden Fr. 100 weniger verwendet, weil die Stelle eines zweiten Sekretärs während eines Monats nicht besezt war.

F. Das Post- und Baudepartement.

überschritt die budgetirte Summe um Fr. 13,497. 37, was durch die Expertenkosten der Herren Stephenson und Swinburne für Vorarbeiten im Eisenbahnwesen, die schon in die Rechnung von 1850 gehört hätten, herbeigeführt wurde.

G. Justiz- und Polizeidepartement.

Hier sind Fr. 27,278. 34 weniger verwendet, als vorgesehen. Dieses Departement hat auf den Rubriken „Kosten für Experten", „Justiz" und „Heimathlose" Fr. 30,345. 67 erspart, während dagegen auf der Rubrik „Polizei" Fr. 3067. 33 mehr ausgegeben worden sind, als budgetirt waren. Diese Mehrausgabe beruht auf „Fremdenpolizei" und ist durch die Zeitumstände gerechtfertigt.

IV. Abschnitt.

Regalien und Verwaltungen.

A. Zollverwaltung.

Für die Rubrik „Gehalte" wurden weniger ausgegeben als veranschlagt Fr. 2783. 43, welche Ersparniß von zeitweise unbesezten Beamtenstellen herrührt.

B. Reisekosten, Expertisen.

Voranschlag	Fr. 7000. —
Rechnung	„ 4843. 93
weniger als budgetirt:	Fr. 2156. 07

Es wurde im Anfang des Jahres der Ausdruk im Budget „Reisevergütungen für die Kontroleurs" irrig ausge-

legt und ein Theil der Reisespesen von Zollbeamten unter das „Unvorhergesehene" rubrizirt, weßhalb die geringere Verwendung.

C. Büreaukosten.

Diese betragen Fr. 35,634. 12 weniger als budgetirt.

D. Material.

Diese Rubrik zeigt eine Mehrausgabe von Fr. 5152. 68, welche hauptsächlich von der Ausrüstung neuer Zollstätten und Gränzwächterkorps im VI. Zollgebiete herrührt.

E. Gränzschuz.

Die Budgetüberschreitung im Betrage von Fr. 5152. 68 ist größtentheils den Miethzinsen für die Wächterlokale im Kanton Tessin zuzuschreiben.

II. Kosten der Zollauslösung.

Die direkten Zahlungen an die Kantone und Leistungen für übernommenen Schneebruch übersteigen das Budget um Fr. 5216. 13; die Schneebruchskosten können nicht genau vorher bestimmt werden.

III. Unvorhergesehenes.

Es wurden Fr. 8616. 24 weniger verausgabt.

Die Ersparniß auf den gesammten Ausgaben der Zollverwaltung betragen im Ganzen: Fr. 40,867. 08.

B. Postverwaltung.

Die Ausgaben für die Postverwaltung betrugen	Fr.	3,211,104. 78½
budgetirt waren	„	3,033,000. —
daher Mehrausgabe:	Fr.	178,104. 78½

welche sich vertheilt auf

a) das Postmaterial mit . . . . Fr. 55,052. 31,
da durch die starke Frequenz sowol mehr neue Anschaffungen als auch mehr Reparaturen nöthig geworden waren.

b) Transportkosten mit . . . . . „ 108,544. 69½
diese Mehrausgabe ergibt sich aus den bei den Posteinnahmen näher entwikelten Gründen.

c) Verschiedenes mit . . . . . „ 11,966. 98.
Die ganze Ausgabe dieser Rubrik beträgt F. 31,966. 98, worin einzig für Verlust auf der Münzreduktion Fr. 23,245. 56½ erscheinen.

Die nähern Erläuterungen über die Verschiedenheiten in den Ansäzen des Budget mit der Rechnung und die Verwaltung im Allgemeinen werden im Berichte über die Geschäftsführung des Bundesraths, Abtheilung „Post- und Baudepartement", erscheinen.

V. Abschnitt.

Unvorhergesehenes.

Es wurde verausgabt . . . . . Fr. 4430. 04
veranschlagt . . . . . „ 2540. —

Mehrverwendung: Fr. 1890. 04

Unter dieser Summe ist begriffen:
a) ein Beitrag zum Grenusdenkmal . Fr. 568. —
b) eine Anschaffung von Büchern aus der Grenus-Verlassenschaft . . . „ 803. 36

c) eine Verwendung von Münz-Etuis zu Geschenken für fremde Regierungen und Personen, welche sich um die schweizerische Münzreform verdient gemacht haben . . . . . Fr. 338. 26

Fr. 1709. 62

Die Total-Ausgaben überschreiten die Budgetansäze um Fr. 202,833. 86½.

Bilanz.

Einnahmen-Budget	Fr.	7,350,000. —
Ausgaben-Budget	„	7,178,000. —
Vorschlag laut Budget:	Fr.	172,000. —
Einnahmen, laut Rechnung . .	Fr.	7,853,983. 29½
Ausgaben, „ „ . .	„	7,380,833. 86½
Vorschlag, laut Rechnung . .	Fr.	473,149. 43

C. Generalrechnung.

Die Generalrechnung weist einen Vermögensvorschlag von Fr. 827,848. 13 Rp. nach, der, wenn man den Verlust auf der Liegenschaft in Rapperschwyl und die Inventarabschreibungen abrechnet, hauptsächlich in der der Eidgenossenschaft zugefallenen Grenus-Erbschaft von Fr. 710,000 und der Rata-Abzahlung des eidgenössischen Anlehens von Fr. 330,000 zu suchen ist.

D. Hauptbilanz.

Die Ausgangsbilanz zeigt auf 31. Dezember 1851 ein reines Vermögen von . . .	Fr.	6,412,677. 28½
die Eingangsbilanz auf 31. Dezember 1850 nur	„	5,111,679. 72½
daher Vorschlag im Jahre 1851:	Fr.	1,300,997. 56
Gleich dem Vorschlag der Verwaltungsrechnung	Fr.	473,149. 43
und der Generalrechnung . . .	„	827,848. 13
Alte Währung . . .	Fr.	1,300,997. 56

Rechnungsrevision.

Die Revision sämmtlicher Monatsrechnungen der verschiedenen Departemente und Verwaltungen, so wie der Kanzlei wurde jeweilen in zweiter Linie von dem Finanzdepartemente vorgenommen und die daherigen Ergebnisse sogleich regulirt; einzig bei der Postverwaltung sind noch Differenzen von Fr. 321. 48 im Soll und Fr. 228. 71 im Haben zu bereinigen, deren Erledigung in der Rechnung vom ersten Quartal 1852 erfolgen wird.

Hierüber, so wie über allfällig noch fehlende Rechnungsbelege, Unterschriften u. s. w. weißt sich das Revisionsprotokoll des Finanzdepartementes aus.

Zum Schlusse haben wir noch über Erfüllung der leztjährigen Revisionsbemerkungen Rechenschaft zu geben und zwar:

A. betreffend den Bundesbeschluß über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1850 vom 27. August 1851, in so weit es den Geschäftskreis des Finanzdepartements betrifft (Offiz. Samml. Bd. II., S. 352).

1. Nach Artikel 7 des erwähnten Bundesbeschlusses sollte eine genaue und spezielle Untersuchung der sämmtlichen Schuldtitel angeordnet werden.

Die Revision der Schuldtitel ist in vollem Gange. Es wurden bis dahin zur Revision übergeben:

a. an Herrn Dr. Bussard, Advokat in Freiburg, 98 Stük Freiburgertitel, inbegriffen 85 Zehnt- und Bodenzinstitel, so wie 2 Titel auf die Abbaye Hauterive;
   Diese 98 Titel sind sämmtlich revidirt;

b. an Herrn Dr. Kasimir Pfyffer in Luzern sämmtliche Luzernertitel, 38 an der Zahl; von diesen sind 17 bereits revidirt und die übrigen 21 in der Revision begriffen. Die Beendigung dieser Arbeit ist mit Bestimmtheit in Bälde vorauszusehen;

c. an Herrn Landschreiber Schneider in Riesbach sämmtliche Zürcherschuldtitel, 25 an der Zahl, wovon 6 revidirt, die übrigen 19 in Revision begriffen sind. Zur Beförderung der Revision dieser Titel ist nun ein zweiter Experte in der Person des Herrn Landschreiber Müller von Hottingen in Zürich bestellt;

d. an Herrn Carlin, Advokat in Delsberg, 15 Stük Titel des bernischen Jura. Die Revision dieser Titel wird laut positiver Zusicherung von Seiten des Herrn Experten nach Ablauf von 14 Tagen beendigt sein;

e. an Herrn Amtsnotar Grunder in Bern, 3 Schuldtitel im alten Kantonstheile Bern. Der eine davon ist revidirt, die beiden andern in Revision begriffen;

f. an Herrn Warnery, Advokat in Lausanne, 5 Waadtländertitel; die baldige Erledigung ist zugesichert;

g. an die Herren Fürsprech Weißenbach in Bremgarten und Blattner in Aarau, 31 Stük, Aargauertitel; diese Titel zwar wurden erst neulich zur Revision übergeben und die beiden Herren Experten haben sich anheischig gemacht, dem Revisionsgeschäfte ohne Unterbrechung obzuliegen.

Im Ganzen wurden somit zur Revision übergeben 215 Titel, davon sind revidirt 122
in Revision begriffen . . 93

215

Noch sind zurük 59 Titel aus den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Bern, Basel-Landschaft, Zug, Schaffhausen und zwei aus dem Kanton Aargau, welche noch nicht zur Revision übergeben sind.

Der Grund, warum nicht sämmtliche Titel zugleich, sondern nur abtheilungsweise zur Revision gelangt sind, liegt einfach in dem bekannten Umstande, daß die der Eidgenossenschaft gehörenden Titel bei den Banken in Bern, Zürich und Basel als Hinterlagen für Sicherheit des eidgenössischen Anleihens haften und daher für unverhältnißmäßig große Erhebungen Ersaz geleistet werden muß.

Es darf jedoch mit Zuversicht angenommen werden, daß die Revision sämmtlicher Titel im Laufe des Jahres bei guter Zeit vollendet werden wird.

Als nicht der Revision bedürftig werden übrigens betrachtet: Staatsobligationen, Zehnten- und Bodenzinstitel und solche Werthschriften, die von Kantonsregierungen garantirt sind.

Ein Generalbericht über diese Untersuchung ist dem künftigen Rechenschaftsbericht vorbehalten.

2. Im Art. 8 wird der Bundesrath eingeladen, über die Art und Weise der Aufbewahrung der Schuld-

titel und des Abschlusses neuer Geldanleihen Vorschriften zu erlassen.

Dieses ist seither geschehen durch

a. das Bundesgesez über Darleihen aus den eidgen. Fonds vom 23. Dezember 1851;
b. das Reglement über solche Darleihen vom 26. Dezember 1851;
c. das Reglement für das Personal der eidg. Finanzverwaltung vom 26. Dezember 1851.

(Offizielle Sammlung, Bd. III., Seite 6—23).

3. Der Art. 9 ruft Bestimmungen über die Trennung der eidg. Staatskasse in eine Depot- und eine Handkasse.

Diese Bestimmungen sind in den §§. 10 und 11 des erwähnten Reglements für das Personal der eidg. Finanzverwaltung enthalten und zwar ganz im Sinne der betreffenden Revisionsbemerkung, mit Ausnahme, daß diese beiden Kassen (wohlverwahrte mit Eisen beschlagene Kästen) im gleichen Gewölbe aufbewahrt werden. Es erachtete nämlich der Bundesrath, es gewähre dieses Gewölbe größere Sicherheit als jedes andere abgelegene, der steten Aufsicht enthobene Lokal.

4. In Beziehung auf Art. 10, die Verwaltung und Kontrolirung der Amtsbürgschaften betreffend, bezieht sich der Bundesrath auf seinen Beschluß vom 1. Oktober 1849, dahin lautend:

„1. Die Real- oder Personalkautionen der eidg. „Beamten, welche unmittelbar unter einem Departement „stehen, unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes. „Das betreffende Departement hat dieselben begutachtet „vorzulegen, nach erfolgter Genehmigung aufzubewahren „und deren fortdauernde Solidität zu beaufsichtigen."

„2. Die Departemente haben den oder die Beamten „zu bezeichnen, welche die Kautionen aller übrigen Be„amten und Bediensteten ihres Geschäftskreises sich zu „verschaffen und dafür zu sorgen haben, daß dieselben „sicher aufbewahrt und bei Abgang oder Unsicherheit der „Kautionen erneuert werden."

Bei dieser Ordnung der Dinge haben sich seither keine Uebelstände gezeigt, daher nach der Ansicht des Bundesrathes daran festgehalten werden sollte. Jedenfalls glaubt der Bundesrath, sei dieses System einer Zentralisirung des Bürgschaftswesens vorzuziehen, da z. B. ein Zoll- oder Postdirektor eines Kreises gewiß besser im Fall sein werde, die ihm meistens bekannten Amtsbürgen, seine Beamten und Bediensteten zu überwachen, als dieses in einer Zentralanstalt würde geschehen können.

5. Im Art. 11 verlangt dieser Bundesbeschluß ein geregeltes und möglichst gleichförmiges Verfahren

a. in Bezug auf die Abgabe periodischer Ausweise über Einnahmen und Ausgaben und Kassasaldo;
b. in Bezug auf die Kompetenz zur Ausstellung von Zahlungsmandaten und deren vorherige Kontrolirung;
c. in Bezug auf die Ablage von Jahresrechnungen an die Zentralfinanzverwaltung;
d. in Bezug endlich auf die Frage, in wie weit auf einzelnen Departementen oder ihren Unterabtheilungen besondere Kassen zu führen, oder nicht vielmehr das System der Zahlungen durch Mandate auf die Zentralkasse durchzuführen sei.

Hierüber kann im Allgemeinen auf das provisorische Komptabilitätsreglement verwiesen werden, in welchem

das Verfahren, dem hier gerufen wird, geregelt erscheint; im Besondern muß noch bemerkt werden, daß auf die strenge Durchführung des ausschließlichen Anweisungssystems durch Zahlungsmandate der Departemente und der eidg. Kanzlei, so wie auf periodische Rechnungsablagen und Kassenausweise das größte Gewicht gelegt wird.

6. Eine weitere Revisionsbemerkung (§. 12) geht dahin, daß die Eintragung von Zahlungsmandaten bei überschrittenem Büdget und bei Abgang eines Nachtragskredits verweigert werden soll.

Diese Vorschrift ist schon im Art 11 des mehrerwähnten Komptabilitätsreglements enthalten, und daß dieselbe mit Strenge vollzogen werde, sind erneuerte Aufträge erlassen worden.

7. Das Reglement für das Personal der Finanzverwaltung stellt im §. 27, 3 einen Rechnungsrevisor auf. Wenn demselben noch die nöthige Aushilfe nach §. 39 des gedachten Reglements an die Hand gegeben wird, so dürfte angenommen werden, es sei der Revisionsbemerkung Nr. 13 Rechnung getragen.

8. Nach der Bemerkung Nr. 20 soll der Bundesrath in Erwägung ziehen, ob nicht eine Ersparnißkasse für die untergeordneten eidg. Angestellten errichtet werden sollte.

Der Bundesrath, der sich mit diesem Gegenstande am 15. September 1851 beschäftigte, erachtete: es sei von der Errichtung einer solchen Anstalt zu abstrahiren, als nicht verträglich mit den republikanischen Einrichtungen unsers Landes, der zu kurzen Amtsdauer und dem allzuhäufigen Wechsel der Beamten.

B. Betreffend den Bundesbeschluß über die Bewaffnung und Gränzbewachung vom Jahr 1848, vom 8. August 1851. (Offiz. Samml. Bd. II., S. 364).

1) Nach §. 1 dieses Beschlusses wird der Bundesrath eingeladen, über die Form der Rechnung der Kriegsverwaltung Berathung zu pflegen und je nach dem Ergebniß den erforderlichen Vollzug anzuordnen.

Der Bundesrath erklärt hierauf, daß er in Zukunft die Rechnungen der Kriegsverwaltung in der Form der vorliegenden für 1851, welcher die im erwähnten Bundesbeschluß aufgenommenen Andeutungen zu Grunde gelegt sind, vorzulegen gedenke.

2) Nach §. 2 des gleichen Beschlusses sollen für die unbelegten und nicht visirten Fr. 897. 25 Rekognoszirungskosten der Brigade Gerwer die erforderlichen Requisiten nach §. 241 der Kriegsverwaltung noch beigebracht werden.

Aus der stattgefundenen Untersuchung hat sich ergeben, daß Herr Oberst Gerwer selbst der kommandirende Offizier war, daher kein anderer Offizier seine Eingabe visiren konnte, somit der zitirte §. 241 nicht anwendbar sei und der Passirung dieses Ansazes nichts im Wege stehe.

C. Betreffend den Bundesbeschluß über die Nachträge zur Staatsrechnung von 1849, vom 13. August 1851. (Offiz. Samml. Band II., Seite 366.)

1) Den Bemerkungen §§. 1 und 2, bezwekend die Innehaltung der vorgeschriebenen Zeit zur Ablegung der Spezialrechnungen von Seite der Departemente und der Generalrechnung von Seite des Bundesrathes, ist in dem Maße Rechnung getragen worden, daß die Staatsrechnung vom Jahr 1851 bereits am 10. April die Genehmigung des Bundesrathes erhalten und dem Druk

übergeben werden konnte. Auch ist für gehörige Visirung der Rechnungsablagen gesorgt worden.

2) Im §. 3 wird ein Beleg von Fr. 13, die Militärschule in Aarau betreffend, als fehlend angegeben. Dieser Beleg ist nachträglich eingegangen und liegt zur Einsicht bereit.

3) Die Angelegenheit Nr. 4. a. wegen unverwendetem Vorschuß von . . . . Fr. 5,973. 95
der auf dem Budget pro 1849 bewilligten Fr. 9000 für Spitalgeräthschaften
und Nr. 4. b. wegen . . . „ 6,496. 24
welche der Kanton Luzern für Spitalgeräthschaften ersezte,

zusammen: Fr. 12,470. 19

fand im Jahre 1851 durch die am 11. August geleistete baare Rükerstattung ihre Erledigung.

Beide Posten erscheinen nämlich unter den „unvorhergesehenen Einnahmen" Seite 111, Nr. I. der Nachweise verrechnet; eben so bei den „unvorhergesehenen Ausgaben", Nachweise Nr. II., Seite 217 Fr. 869. 80 für hierauf bezügliche Kosten angeschaffter leinenen Inventargegenstände.

4) Die vom vormaligen Kriegssekretariate i. J. 1849 zu viel verrechneten Fr. 227. 50, wurden restituirt und es ist daher der Bemerkung Nr. 5 Rechnung getragen. Siehe unvorhergesehene Einnahmen, Nachweise Nr. I, Seite 109.

5) Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß die rükständigen Rechnungen über die außerordentlichen Ausgaben wegen der deutschen und italienischen Flüchtlinge jedenfalls im Laufe dieses Jahres (1851) zum Abschlusse kommen.

Wenn auch im Moment der Erlaſſung des gegenwärtigen Berichts dieſer Rechnungsposten noch nicht als liquid bezeichnet werden kann, glaubt wenigſtens der Bundesrath die Hoffnung ausſprechen zu dürfen, im Laufe der künftigen Bundesverſammlung dieſen Gegenſtand als bereinigt anzeigen zu können.

6) Im §. 7 wird der Bundesrath erſucht, die Abrechnung mit den Kantonen Waadt und Genf wegen der Entſchädigungsforderung von Fr. 7137. 65 für Benuzung von Kriegsmaterial ſobald als möglich zu Ende zu führen.

Dieſe ganze Angelegenheit hat nun bereits im Jahre 1850 ihre Erledigung gefunden, indem in Folge der mit den betreffenden Kantonen gepflogenen Unterhandlungen die urſprüngliche Forderungsſumme von Fr. 7137. 65 auf Fr. 5712. 03 definitiv feſtgeſezt und laut Rechnung des Militärdepartements unter der Rubrik „Unvorhergeſehenes", Beleg Nr. 692.47 verausgabt wurde.

D. Betreffend den Bundesbeſchluß über die eidgenöſſiſche Staatsrechnung vom Jahr 1850, d. d. 27. Auguſt 1851. (Offiz. Samml. Band II., Seite 389.)

1) In Entſprechung der §§. 1 und 2 dieſes Beſchluſſes iſt Vorſorge getroffen, daß die Rechnung der Pulver- und Zündkapſelfabrikation für das Jahr 1852, in Uebereinſtimmung mit dem Voranſchlag dieſes Jahres, ſich nicht auf die einfache Angabe des Reinertrages beſchränke, ſondern einfach und klar den Stand der Einnahmen und Ausgaben zuſammenſtelle.

Um mit dem Budget von 1851 in Uebereinſtimmung zu bleiben, konnte in der Generalrechnung des Jahres 1851 dieſem Wunſche noch nicht Rechnung getragen werden, hingegen iſt dem gerügten Uebelſtande durch eine Beilage abgeholfen worden.

2) In Beziehung (§. 3) auf die Besorgung aller Drukarbeiten und die Anschaffung aller Schreibmaterialien für die Bundeskanzlei und die Departemente ist Vorsorge getroffen, daß die sämmtlichen Druk- und Lithographirungskosten sowol der Bundeskanzlei als der einzelnen Departemente in den nachfolgenden Staatsrechnungen unter dem gewünschten Rubrum erscheinen werden. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß dieß nur bei denjenigen Druk- und Lithographiekosten der Fall sein kann, für welche die Departemente im Staatsbudget keine besondern Kredite haben. Diejenigen Drukſachen dagegen, für welche spezielle Kredite eröffnet sind, wie z. B. beim Militärdepartement, der Zoll- und Postverwaltung können nur an derjenigen Stelle in der Staatsrechnung verrechnet werden, an welcher sie im Budget erscheinen. Uebrigens sind sämmtliche Departemente eingeladen worden, sich bei der Vergebung ihrer Drukarbeiten, so weit immer möglich, an die Preise des Drukertarifs zu halten, nach welchem die Bundeskanzlei ihre Drukarbeiten saldirt.

Was sodann die beantragte Oberleitung für Besorgung aller Drukarbeiten und Anschaffung der Schreibmaterialien betrifft, so ist dieselbe für einmal, und bis sämmtliche Departemente unter einem Dache vereinigt sein werden, nicht wol einzuführen, indem ein eigener Beamter dafür angestellt werden müßte, dessen Besoldung auf der einen Seite dasjenige verschlingen dürfte, was auf der andern erspart zu werden die Absicht ist.

3) Die Zusammenstellung der Kosten der Zollverwaltung für das Jahr 1851 wird nicht zu neuen Rügen Anlaß geben, wie dieses laut §. 4 in Beziehung auf die Rechnung pro 1850 der Fall war.

4) In Folge des unter Nr. 5 ausgesprochenen Wunsches ist dafür gesorgt worden, daß die Inventarien einen leichten Ueberblik des Bestandes, des Zuwachses und Abganges gewähren und daß die Schazungen der Mobilien und Immobilien ausgeschieden erscheinen.

5) Außer daß der §. 6 bei den Ausgaben der Büreaukosten die strengste Sparsamkeit empfiehlt, wird noch der Wunsch ausgedrükt, es möchte bei Vergebung der Drukarbeiten die Konkurrenz durchgeführt werden.

Hierüber hat der Bundesrath zu berichten, daß, in Folge einer stattgehabten Konkurrenzausschreibung, mit den Offizinen Stämpfli und Fischer ein Vertrag auf unbestimmte Zeit für den Druk des Bundesblattes und der amtlichen Sammlung abgeschlossen wurde. Eine Folge davon ist, daß man auch alle Extra-Abdrüke durch die genannten zwei Drukereien besorgen läßt, um die doppelten Kosten für den Saz zu vermeiden.

6) Die Bemerkung Nr. 7 lenkt die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf die Verrechnung der Mehlvorräthe im Betrag von Fr. 9490. 12, die nicht gehörig liquid erscheine.

Diese Angelegenheit hat nun im Jahre 1851 auch ihre Erledigung gefunden.

Laut der seiner Zeit abgelegten Rechnung über die Magazine der Mehlvorräthe für den Feldzug gegen den Sonderbund waren nämlich damals (31. Oktober 1849) noch vorräthig in Bern: 154 Fäßchen amerikanisches Mehl, zu 175 ℔ das Fäßchen . . . . . ℔ 26,950

idem 295 Säke oder . „ 45,913

und von Zürich nach dem Kanton Tessin versandt 200 Fäßchen, zu 175 ℔ „ 35,000

zusammen: ℔ 107,863

Diese wurden angeschlagen, der Zentner zu 75 Bz., mit		Fr. 8089. 72
Hiezu die Transportkosten von 200 Fässern von Zürich nach Bellinzona		„ 1400. 40
		Fr. 9490. 12
Verkauft wurde:		
1) An den Kanton Tessin für	Fr. 2500. —	
welcher Betrag nebst Fr. 40 Zinsvergütung einging.		
2) Durch das Oberkriegskommissariat für . .	„ 3035. 15	
Siehe Eingänge in der Generalrechnung . . .	Fr. 5535. 15	
Als Besorgungs- und Magazinskosten verrechnet	„ 1336. 25	
als Verlust für verdorbene und beschädigte Qualität, Auffüllen der Säke u. s. w.	„ 2618. 72	
	Fr. 9490. 12.	

Bringt man von dieser Hauptsumme die hinzu gerechneten Transportkosten des Mehls von Zürich nach Bellinzona von den erwähnten . . . . . Fr. 2618. 72
ebenfalls in Abzug mit . . . . . „ 1400. 40

so würde sich der eigentliche Verlust nur auf . . . . . Fr. 1218. 32 reduziren.

7) Der Art. 8 ruft den §§. 15, 16 und 27 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1850.

In Beziehung auf den erstern dieser Artikel, größere Oekonomie bei Ausgaben für Schreibmaterialien und Drukſachen betreffend, wird auf §. 2 dieſer Verantwortung Bezug genommen.

Auf den Wunſch (§. 16), die Ausgaben für Beleuchtung und Heizung, mit Ausnahme größerer Büreaux, den Angeſtellten zu überbinden, wird, da wo es möglich iſt, namentlich bei der Zoll- und Poſtverwaltung, ſtets Rükſicht genommen.

Nach §. 27 ſoll für Budgetüberſchreitungen die Genehmigung der Bundesverſammlung je in ihrer nächſten Sizung nachgeſucht werden. Der Bundesrath wird es ſich zur Pflicht machen, dieſer Vorſchrift zu entſprechen.

8) Ueber §. 9 wird auf die Verantwortung der Reviſionsbemerkungen über die Nachträge der Staatsrechnung von 1849 Bezug genommen.

9) Nach Vorſchrift Nr. 10 führt nun der eidgenöſſiſche Kaſſier ein Korreſpondenzbuch.

10) Bezüglich der in Ziff. 11 enthaltenen Einladung zur Rechenſchaftserſtattung über die ſeit Oktober 1848 noch eingekommenen Liebesgaben, iſt ſchließlich zu bemerken, daß derſelben in der Weiſe nachgekommen wurde, daß ein beſonderer Nachweis darüber zur Einſicht bereit gehalten iſt. Liebesgaben.

(Fortſezung folgt.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 10. Mai 1852.)

Herr Franz Fehr, von Frauenfeld, ist zum Kontroleur an der Hauptzollstätte in Schaffhausen gewählt worden, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1800 n. W., und eben so Herr Emanuel Vest-Theubet zum Zollkontroleur an der deutschen Bahn in Basel, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2000 n. W.

(Vom 12. Mai 1852.)

Der Bundesrath hat dem Herrn Rafaele Benzi, in Genf, als Nachfolger des Herrn Ritter Geymet, das Exequatur als sardinischen Handelskonsul in der Schweiz ertheilt.

Zum Sekretär des eidg. Justiz- und Polizeidepartements ist gewählt worden: Herr Paul Wullièmoz, von Vuarrens, Kantons Waadt, mit einem Jahresgehalte von Fr. 2300 n. W.

Ferner wurde zum Posthalter in Näfels, Kantons Glarus, gewählt: Herr Isidor Schropp, und zum Posthalter in Stein, Kantons St. Gallen: Herr Fr. Joseph Brändli; ersterer mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 200 und lezterer von Fr. 88 n. W.

Frau Marceline Roy, geb. Boillat in Soubey, Kantons Bern, erhielt, als Nachfolgerin ihres verstorbenen Ehemanns, ein Patent für den Verkauf von Schießpulver.

Berichtigung.

Nachträglich eingekommener Erklärung zufolge, ist die Anzeige von der in Nr. 18, pag. 332 dieses Blattes verzeichneten Preismedaille für Strohwaaren an die Herren Gebrüder Abt in Bünzen dahin zu berichtigen, daß dieselbe nicht einzig dieser Firma zugedacht war, sondern sämmtlichen nachbenannten Ausstellern von aargauischen Strohgeflechtwaaren, nämlich den Herren:

Gebr. Abt u. Comp., in Bünzen,
M. Bruggisser u. Comp. in Wohlen,
A. Dubler u. Söhne " "
Geißmann u. Comp. " "
J. Isler, jgr. " "
Jak. Isler u. Comp. " "
P. Isler u. Sohn " "
Gebr. J. C. Meyer, " "
Wohler u. Comp. " "

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 21.

Samstag, den 15. Mai 1852.

Anzeigen.

[1] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung werden hiermit ausgeschrieben:

Zwei Stellen von Kondukteurs, mit einem Jahresgehalt von je Fr. 1200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 6. Juni nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 13. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Kirchberg, Kantons Zürich, mit der Verpflichtung zur Briefvertragung daselbst und mit einem Jahresgehalt von Fr. 260 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. dieses Monats der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 13. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines ersten Gehilfen an der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1200 n. W., vorbehältlich der Bestimmungen eines von der Bundesversammlung zu erlassenden Besoldungsgesezes.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. dieß der Direktion des II. Zollgebiets in Schaffhausen einzureichen.

Bern, den 11. Mai 1852.

Kanzlei des schweiz. Handels- und Zolldepartements.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau in Chur, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. Mai 1852 der Kreispostdirektion Chur einzureichen.

Bern, am 1. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Aarberg (mit der Verpflichtung zur Briefvertragung) und einem Jahresgehalt von Fr. 900 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 4. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau Bern, mit einem Jahresgehalt von Fr. 900 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 4. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Weiningen, Kant. Zürich, (mit der Verpflichtung zur Briefvertragung daselbst) mit einem Jahresgehalt von Fr. 100 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 24. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 5. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1260.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. Juni 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Privatanzeigen.

[1] Ediktal-Citation.

Joseph Donauer, Handlungsdiener, von Küßnacht, dessen Aufenthaltsort dermalen unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, sich den 4. August nächstkünftig, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Küßnacht zu stellen, um sich auf die von Louise Hug, von Notwil, gestellte Vaterschaftsklage zu verantworten, widrigenfalls per contumaciam geurtheilt würde, was Rechtens ist.

Küßnacht, Kant. Schwyz, 10. Mai 1852.

Für die Gerichtskanzlei,
Der Bezirksschreiber:
G. Trutmann.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Vermögens-Status

	Kapital.		Total.		Zinsertrag.	
Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
.	150,000	—			4,700	—
.	59,675	—			1,500	—
.	37,000	—			600	—
zu	10,000	—			500	—
			256,675	—		
2					14,291	61
9½					110,587	52
					618	80
3					1,009	89

5

a1

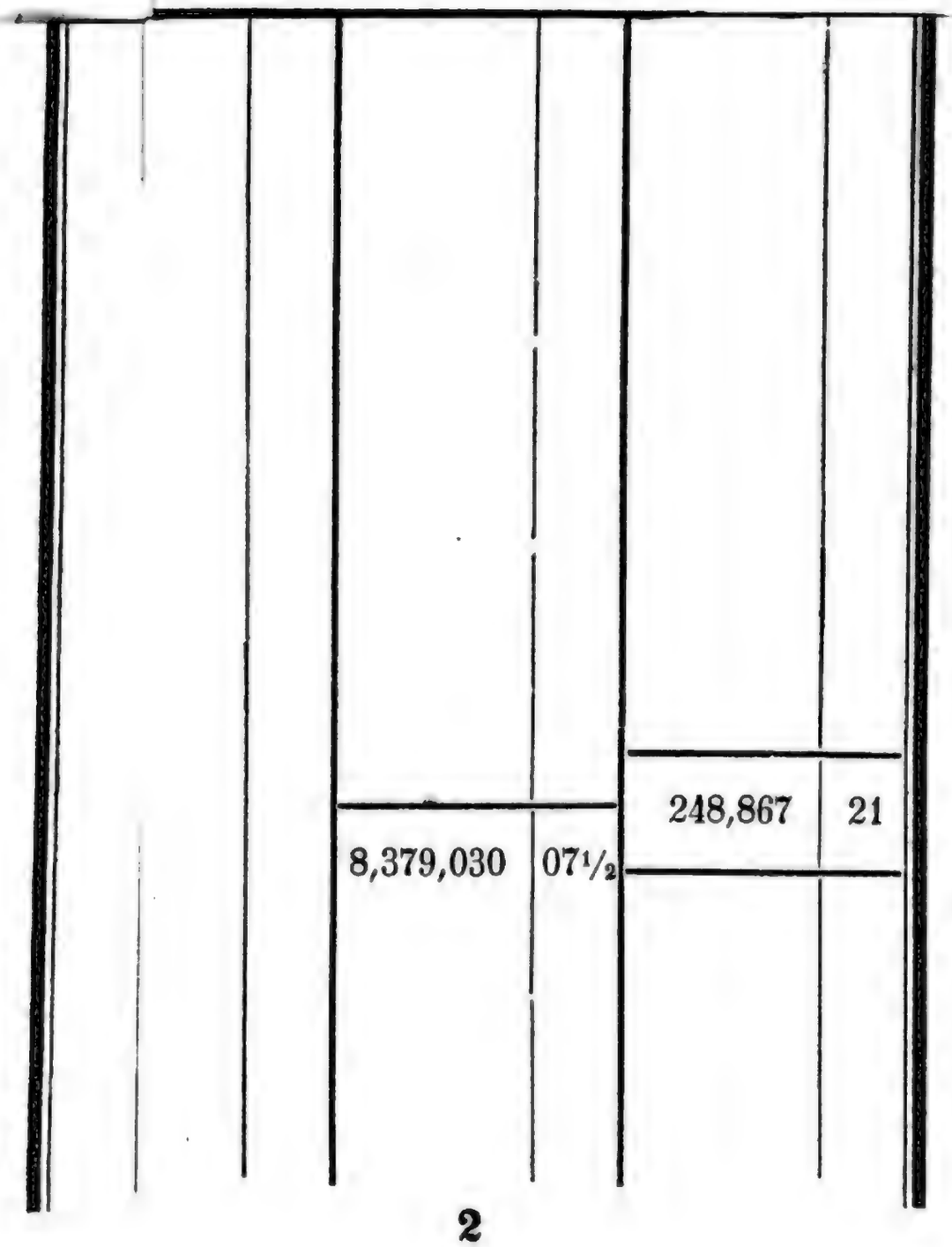

2

ıpital- ſchlag.		Hauptbuch Fol.	Rechnungs-Reſultate.			
ſen.	Np.		Franken.	Np.	Franken.	Np.
.	.	52	4,152	73		
.	.	53	1,399	49		
.	.	54	605	05		
.	.	55	269	20		
675	—				6,426	47
.	.	.	1,043	53		
021	94½	68	87,358	51½		

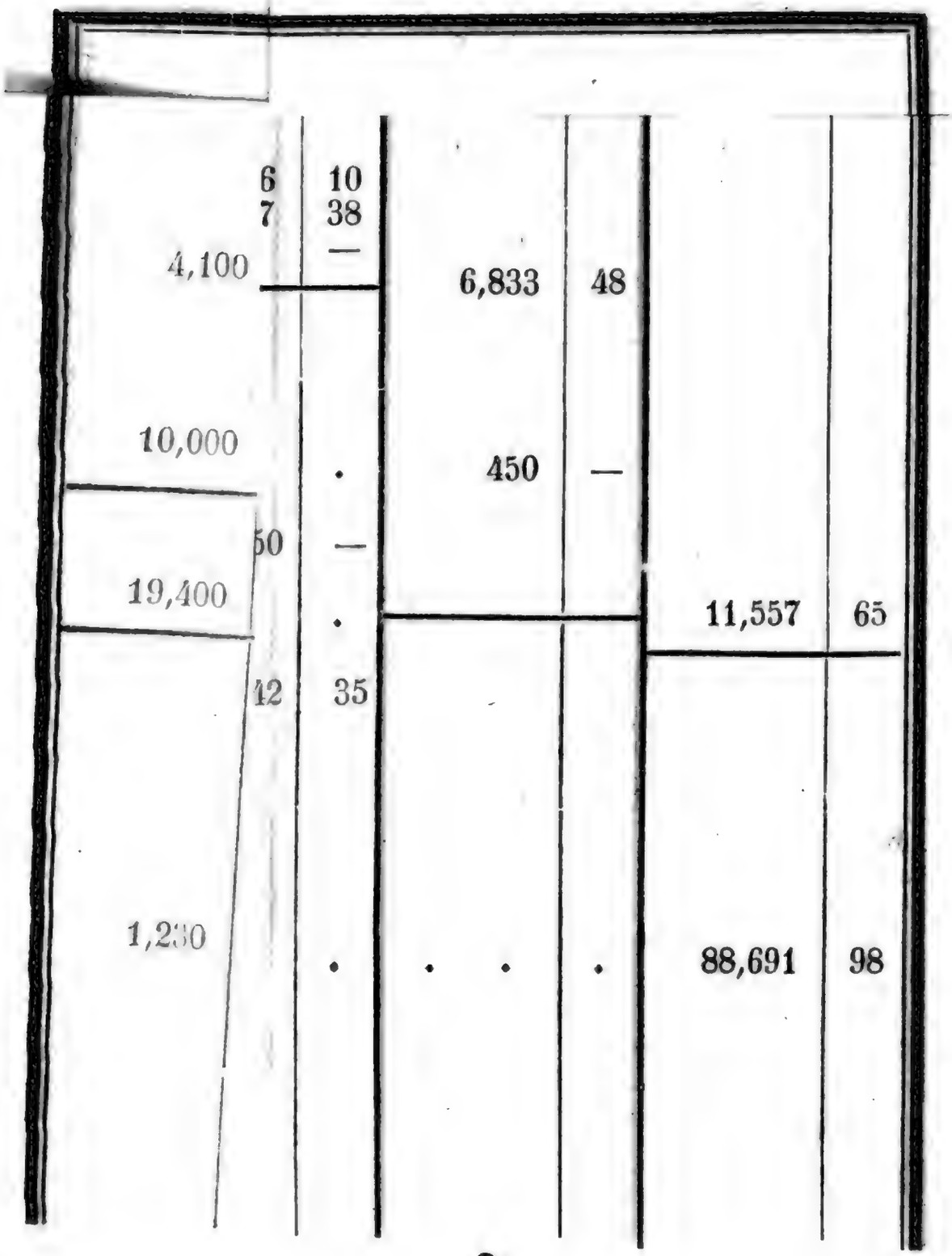
6 10
7 38
—
4,100
6,833 48
10,000
450 —
50 —
19,400
11,557 65
42 35
1,230
88,691 98

ng.

Fol.	Rechnungs-Resultate.					
	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
7	. . .	.	6,000	—		
	. . .	.	30,000	—		
	. . .	.			36,000	—
9	4,000	—				
	2,400	—				
	2,000	—				
	2,000	—				
	3,200	—				
	—					
	3,368	92				
	[illegible]	[illegible]				

Digitized by Google

Rechnungs-Resultate.

	—		
57	62		
13	07		
	—		
.5	24		
13,92(			
5	93	17,959	30

Rechnungs-Resultate.

Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
1,600	—				
800	—				
		2,400	—		
. .	.	28,286	77		
. .	.	210	60		
. .	.			30,897	37
1,600	—				
257	60				
.	.	30,413	42		

	37,466	97			
1,700	681,374	91			
	23,841	22			
			1,705,216	13	
	39 . . .		31,183	76	
	8,616	24			
	2,187 . . .				2,146,132 92
	40,867	08			
	26,897	15			
	49,745	62			
	517,571	86			
	130,616	59			
720,			724,831	22	
12,	. . .		8,105	10	
90,	. . .		100,583	25	
40,	. . .		40,521	92	
50,	. . .		46,499	31	
195,	. . .		250,052	31	
1,113,	. . .		1,170,593	11	

Rechnungs-Resultate.

	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
1,11	. .	.	1,170,593	11		
1,10	. .	.	2,008,544	69½		
2	. .	.	31,966	98		
					3,211,104	78½
3,03						
80						
	. .	.	. .	.	826,216	19
					4,037,320	97½
3,81	. .	.	. .	.		
	4,037,320	97½				
	3,211,104	78½				
	826,216	19				
	. .	.	7,853,983	29½		
	. .	.	7,380,833	86½		
	. .	.	473,149	43		

Digitized by Google

Digitized by Google

Nach n Staatsrechnung des Jahres 1851 ertheilt der Bundesrathpassation.

Bei '

s schweizerischen Bundesrathes,

r Bundespräsident:

r. Furrer.

anzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 22.

Mittwoch, den 19. Mai 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1851.

(Fortsezung.)

V. Abtheilung.

Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Handelsdepartement.

Handelsbewegung im Allgemeinen.

Die schon im Jahresbericht von 1850 erwähnte Abspannung auf die fieberhafte Geschäftsbewegung im Jahr 1849, hat sich auch durch das verflossene Jahr fortge-

pflanzt, und scheint im laufenden Jahre eher zu- als abnehmen zu wollen, so lange die Nachbarstaaten nicht auch innerlich zur ersehnten Ruhe gelangen, welche allein zur Unternehmung von weitblikenden Spekulationen ermuntern kann. Die Geschäfte und die Erzeugung von Fabrikaten pflegen sich in solchen Zeitläufen im Allgemeinen auf den augenbliklichen Bedarf zu beschränken. Die schweiz. Fabriken jedoch, welche weniger auf dem Verkehr mit den Nachbarländern als auf demjenigen mit entferntern Ländern fußen, haben verhältnißmäßig auch weniger unter diesen Umständen gelitten, und im Allgemeinen mit wenig verringerter Thätigkeit gearbeitet; doch ist zu befürchten, daß dadurch die ausländischen Lager etwas überfüllt worden seien, und daß deren weniger befriedigende Absaz einige Stokungen im laufenden Jahre verursachen möchte, wenn nicht neue günstigere Ereignisse die allgemein herrschende Erschlaffung heben werden.

Das verflossene Jahr wird in der Geschichte auch das Weltereigniß der Londoner Industrie-Ausstellung bezeichnen, wobei die Schweiz einen ehrenvollen Rang behauptet und im Verhältniß zu ihrer geringen Bevölkerung einen ausgezeichnet großen Antheil an den dortigen Ehrenmedaillen erlangt hat. Auch die materiellen Vortheile einer solchen Anerkennung werden um so weniger ausbleiben, als mehrere Hauptartikel der schweiz. Industrie in England mit keinen oder nur mäßigen Zöllen belastet sind.

Verkehrserleichterungen. Durch neue Eisenbahnen im Ausland.

Die beiden im Auslande im Bau begriffenen Eisenbahnen, welche gegen die Schweiz ausmünden werden: Kempten-Lindau und Alessandria-Arona haben ihre Endpunkte noch nicht erreicht; solches ist aber für das Jahr 1853 in ziemlich zuverläßiger Aussicht. Dem

schweizerischen Handel und Verkehr wird dadurch ein größeres Feld eröffnet, denn von Kempten aus steht die erstere Bahn nicht etwa nur mit Augsburg und München, sondern auch mit den Häfen der Nord- und Ostsee in direkter Verbindung, und wird durch die im Bau begriffene Fortsezung der Münchner Linie nach Salzburg und Bruk in wenigen Jahren auch das adriatische Meer in Triest erreichen. Die leztere Bahn hingegen wird von Arona ans mittelländische Meer nach Genua führen. Im Bau sind ferner: Die württembergischen Verbindungsbahnen von Ulm nach Augsburg und von Besigheim nach Bruchsal, wodurch Friedrichshafen einerseits mit dem bayerischen Neze, anderseits mit der badischen Rheinbahn in direkte Verbindung treten wird, deren Fortsezung von Frankfurt nach Köln, zum Anschlusse an das norddeutsche, holländische und belgische Nez, in Aussicht steht. Gesichert ist ferner die Fortsezung der Straßburger-Linie nach Mainz, mit Aussicht auf eine weitere Ausdehnung auf dem linken Rheinufer bis Köln. Dadurch und durch die nächstens bevorstehende Eröffnung der ganzen Linie von Paris bis Straßburg wird Basel gleichfalls in direkte Verbindung mit allen Nordseehäfen von Hamburg bis Havre treten.

Im Inland.

Während sich auf diese Weise der Schweiz in Kurzem direkte ununterbrochene Schienenwege nach der allgemeinen Weltbahn, dem Meere, erschließen und ihre Stellung auf dem Weltmarkte bedeutend verbessern werden, muß der Gedanke immer näher rüken, sowol ihren innern Verkehr durch Eisenbahnen zu beleben, als auch ihre günstige zentrale Lage zur Erhaltung und Vermehrung des Verkehrs der Nachbarländer über ihr Gebiet zu benuzen, welcher Verkehr durch die nachbarlichen Eisenbahnbauten von München nach Insbruk, von Botzen

nach Verona und von Dijon nach Mülhausen, ja selbst durch die projektirte Weiterführung der badischen Bahn nach Konstanz über Schweizergebiet, für welche Unterhandlungen wirklich stattfinden, ernstlich und unwiederbringlich bedroht ist. Es ist zu hoffen, daß die schwebenden Fragen durch die Bundesversammlung bald und in befriedigendem Sinne gelöst werden.

Das von einer Schaffhauser-Gesellschaft gegründete Unternehmen eines schweiz. Dampfbootes für den Verkehr zwischen Schaffhausen und dem Bodensee ist im verwichenen Jahre mit befriedigendem Erfolg ins Leben getreten. Auch für den Zugersee ist die Erbauung eines Dampfbootes gesichert; Verbesserungen und Erweiterungen des Dampfbootdienstes auf dem Neuenburger- und Genfersee sind im Werk. Eine Verwirklichung des Projektes der Juragewässerkorrektion würde auch einen direkten Dampfbootdienst zwischen Solothurn und Yverdon ins Leben rufen. Außer den zwei ältern, einer Aktiengesellschaft angehörenden Dampfbooten wird der Langensee nun auch durch ein österr. Regierungsdampfboot befahren.

Durch elektrische Telegraphen.

Als ein Beweis, wie sehr die Bevölkerung die Wünschbarkeit schnellerer Kommunikationen fühlt, mögen auch die so bereitwilligen Subskriptionen für die Errichtung elektrischer Telegraphen dienen.

Durch den neuen Münzfuß.

Unter den Verkehrserleichterungen, welche das Berichtsjahr gebracht hat, verdient auch die Einführung des neuen schweiz. Münzsystems einer besondern Erwähnung, indem dadurch den bisherigen Uebelständen im Münzwesen gründlich gesteuert werden wird. Die Folgen davon werden sich schon im laufenden Jahre auf eine erfreuliche Weise spürbar machen.

Die unabw...
zips, welchem Handel Wahrheit des Freihandelsprin- Durch ausländische Zollerleichterungen.
verdanken, hat im Berichtsjahr ie bei uns ihren Flor
ländern neue Anhänger gewonnen und i... den Nachbar-
Regierungsbehörden hinaufgedrungen. Oesterreich hat In Oesterreich.
nach vielfachen Berathungen, troz den Vorstellungen d..
Mehrzahl seiner Fabrikanten, sein bisheriges Prohibitiv-
prinzip aufgegeben und sich in seinem neuen Tarif auf
Schuzzölle beschränkt. Wenn nun auch diese für manche
Artikel einem Verbot gleich kommen, so ist doch wenigstens
das bisherige starre Prohibitivsystem gebrochen und
zu hoffen, daß die Erfahrung und die steigenden Be-
dürfnisse der Staatskassa immer mehr auch in Oesterreich
die Nüzlichkeit und Räthlichkeit billigerer Zollsäze heraus-
stellen werden. Die von der dortigen Regierung be-
harrlich angestrebte Zolleinigung mit dem gesammten
Deutschland wird nur mittels eines weitern Einlenkens
im obigen Sinne zu erlangen sein, indem Preußen durch Im Zollverein.
seinen Zollvertrag mit Hannover sich zu einigen billigern
Zollsäzen verbindlich gemacht hat, und die jezigen Zoll-
vereinsstaaten von ihrem Zollbunde mit Preußen nicht
ablassen können, ohne ihre Staatseinnahmen zu gefähr-
den. In Frankreich sind die Aussichten zu einiger Mil- In Frankreich.
derung des bisherigen Systems wenigstens nicht trüber
geworden, und da dort das Abschließungssystem auf
den höchst möglichen Punkt hinaufgeschraubt ist und in
manchen Punkten auf die Länge nicht haltbar erscheint,
so kann jede dort stattfindende Aenderung in den Re-
gierungsansichten nur zu Gunsten einer freieren Handels-
bewegung wirken, welche bei der gegenwärtigen Ver-
fassung jenes Landes mit weit größerer Leichtigkeit ins
Leben treten wird als bisher. In Piemont hat das In Piemont.
Freihandelsprinzip kräftige Wurzeln getrieben und der

dortige neue Tarif erlaubt [illegible] fremden Artikeln, sich mit denjenigen [illegible] einheimischen Fabriken zu messen, ohne [illegible] den Schuz zu entziehen, dessen sie, in Folge ihrer Anlage unter der Herrschaft eines übertriebenen Schuzsystems noch bedürftig scheinen.

In den übrigen italienischen Staaten.

Von den übrigen italienischen Staaten ist zu melden, daß der bisherige Zustand sich wenigstens nicht verschlimmert hat. Die projektirte Zolleinigung von Parma, Modena und Toskana mit Oesterreich ist noch nicht erfolgt und dürfte namentlich in Toskana große Mißstimmung erzeugen. Rom beharrt auf seinen hohen Zöllen, die nur den Schmuggel, nicht seine Staatskasse begünstigen; eben so Neapel, wohin der schweiz. Verkehr noch überdieß durch den Umstand erschwert ist, daß der Zollrabatt von 10 %, welchen die unter neapolitanischer Flagge eingeführten Güter genießen, auf den Flaggen von Frankreich und England für die Erzeugnisse ihrer resp. Länder gewährt wurde, wodurch die Schweiz gezwungen ist, sich für ihre Ausfuhren nach jenem Lande ausschließlich der neapol. Flagge zu bedienen, welche im Verhältniß zu obiger Begünstigung ihre Frachten um so höher stellt und überdieß auch seltenere Gelegenheiten zur Verladung darbietet.

In Spanien.

Der im Jahr 1849 ins Leben getretene neue spanische Tarif, welcher gleichfalls als ein Uebergang vom Prohibitiv- zum Schuzzollsystem zu betrachten ist, hat die früher verbotene Einfuhr der feinen Baumwollfabrikate ermöglicht und auch diejenige der Leinenwaaren und anderer Artikel etwas erleichtert.

In England.

Die Handelsbeziehungen der Schweiz mit England haben seit der Einführung des Peelschen Tarifs in erfreulicher Weise zugenommen und es ist schwerlich zu befürchten, daß derselbe irgend wesentliche Abänderungen erleiden werde. Durch die Erneuerung des bestehenden Handelsvertrages zwischen

Frankreich und der Türkei und dem damit verbundenen neuen Tarif, der auf hierseitiges Ersuchen bei Frankreich, durch dessen anerkennungswerthe Bemühungen dann auch auf schweiz. Produkte und Fabrikate ausgedehnt wurde, ist dem Absaze der lezteren im ottomanischen Reich alle mögliche Erleichterung zu Theil geworden, so daß nun die Schweiz in jenen Gegenden den begünstigsten Nationen gleich gestellt ist. Aus den übrigen Ländern ist keine nennungswerthe Veränderung in den Zolltarifen zur Kenntniß des Bundesrathes gelangt. Meriko arbeitet an einer Tarifreform und von Buenos-Ayres ist bald Aehnliches zu erwarten.

In der Türkei.

Der Bundesrath pflog im Berichtsjahr mit mehrern auswärtigen Staaten Unterhandlungen zur Erleichterung des schweiz. Handelsverkehrs nach denselben. Mit der sardinischen Regierung wurde ein förmlicher Handelsvertrag abgeschlossen und von der Bundesversammlung ratifizirt, der die schweizerischen Manufakturen denen der begünstigsten Nationen im Zolle gleichstellt, und überdieß für unsere Käseausfuhr eine namhafte Erleichterung gewährt.

Durch Unterhandlung und Abschluß von Handelsverträgen.

Mit Sardinien.

Ein gleicher Vertrag mit den nordamerikanischen Freistaaten fand in Washington einigen Anstand, bezüglich der Ratifikation, wobei aber zu hoffen ist, daß die hierüber im laufenden Jahr zu führenden nachträglichen Verhandlungen zum gewünschten Ziele führen werden.

Mit den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die von den süddeutschen Zollvereinsstaaten erhobenen Beschwerden gegen unser neues Zollsystem haben den Zusammentritt einer Konferenz in Karlsruhe veranlaßt, die aber wegen der jenseitigen überspannten Forderungen nicht nur ohne Resultat geblieben ist, sondern auch den schon längst angekündigten Rükzug einiger der Schweiz bisher gewährten Begünstigungen nicht mehr

Mit den süddeutschen Zollvereinsstaaten.

verzögern konnte. Die davon für unsere Ausfuhren von Käse und Seewein befürchteten nachtheiligen Einwirkungen haben sich jedoch bisher als grundlos erwiesen. Unsere Käseausfuhr hat nicht abgenommen, noch sind die Preise gewichen, und der Seewein hat den im Auslande verlornen Absaz im Inland gefunden. Wenn einmal Eisenbahnen unsere verschiedenen Landestheile einander näher bringen, wird die Verstopfung obiger Absazquelle leicht zu verschmerzen sein. Die Wirkungslosigkeit dieser nicht provozirten feindlichen Maßregel wird im Fernern künftige Unterhandlungen wesentlich erleichtern. Den Zeitpunkt zur Wiederanknüpfung von solchen hat der Bundesrath jezt um so weniger geeignet gefunden, als bekanntlich mit dem Jahr 1853 vertragsgemäß die Zollvereinigung zu Ende geht und das Fortbestehen des bisherigen deutschen Zollverbandes selbst, theils durch das Streben Oesterreichs nach einem deutsch-österreichischen Zollverein, theils durch die Hinneigung Preußens zu größerer Handelsfreiheit, in Frage gestellt ist und bei der gegenwärtigen Sachlage eine Unterhandlung mit den süddeutschen Staaten nicht zum Ziele führen dürfte.

Mit Oesterreich.

Aus dem nämlichen Grunde würden auch Unterhandlungen mit Oesterreich noch nicht an der Zeit sein.

Mit Neapel.

Die Verhandlungen mit Neapel über die Entschädigungsforderungen schweiz. Kaufleute für ihre bei der Einnahme von Messina erlittenen Verlüste haben zwar im verflossenen Jahre noch zu keinem Resultate geführt, sind indessen im laufenden Jahr in befriedigender Weise beseitigt worden.

Durch Errichtung und Neubesezung von Konsulaten.

Der Bundesrath ist bedacht gewesen, überall wo sich ein wirkliches Bedürfniß darnach zeigte, neue Konsulate zu errichten. So wurden zu Konsuln ernannt: in Valparaiso (Chile) Hr. A. C. Rüdig aus Graubünden;

in St. Louis, für die Staaten Missouri und Illinois in Nordamerika, Hr. Ad. Eug. Bandelier von Bern. Es wurden ferner zur Erleichterung mehrerer Konsulate auch Vizekonsuln ernannt, in Hamburg, Hr. Eduard Ruch von Mitlödi, Kant. Glarus, und in Lissabon, Hr. F. Emery von Genf. Dagegen mußte die Errichtung neuer Konsulate in Santos, Macahe, Rio Grande und Campos in Brasilien, Cincinnati im Staate Ohio in Nordamerika, Buenos-Ayres, Manilla, Civitavecchia, Antwerpen und Bremen abgelehnt werden, theils weil das Bedürfniß darnach nicht hinlänglich erwiesen schien, theils auch aus Mangel an schweiz. Bewerbern. Auch in Peru mußte man sich begnügen, die Schweizer unter den Schuz der französischen Flagge zu stellen. Das Konsulat in Barzellona und das Vizekonsulat in Venedig sind vakant. Ersteres wird provisorisch durch Hrn. Brändlin von Basel versehen. Dem Herrn Bolli, Vizekonsul in Fernambuco und Hrn. Franz Loubier, Generalkonsul in Petersburg, wurde auf ihr Begehren eine ehrenvolle Entlassung ertheilt. Der Erstere wurde provisorisch durch Hrn. Alb. Jak. Barrelet von Neuenburg als Konsulatsverweser ersezt, und der Leztere versieht sein Amt provisorisch fort, bis für ihn ein passender Nachfolger gefunden sein wird. An dem neu gewählten Konsul in New-Orleans, Hr. J. B. Fäh, der am Schlusse des Jahres mit Tod abgegangen ist, hat die Eidgenossenschaft einen sehr tüchtigen Vertreter verloren. Provisorisch funktionirt nun dort Hr. Jos. Lang als Konsulats-Verweser, bis eine neue zwekentsprechende Wahl für diesen wichtigen Posten getroffen werden kann. Durch Verfügung der österreichischen Regierung sind alle ausländischen Konsulate im Umfange des Kaiserthums, mit Ausnahme derjenigen in den Seehäfen, aufgehoben wor-

den und es werden daselbst nur noch Handelsagenten, ohne politischen Charakter, zugelassen. In Folge dessen mußte auch Hr. Amy Reymond, als bisheriger General-Konsul in Mailand, zurüktreten und konnte bloß mit dem Charakter eines Handelsagenten beibehalten werden.

Von Seiten des Bundesrathes wurde das Exequatur ertheilt: an Hrn. Friedr. Ludw. Schmid von Bern, als dänischen Konsul, und an Hrn. Viktor von Tschann von Bern, als neapol. Handelsagent.

Mit Sardinien wurde ein Uebereinkommen zu Gunsten der neu einziehenden Konsuln getroffen, wonach die für deren erste Einrichtung eingeführten Gegenstände gegenseitig zollfrei zugelassen werden.

Durch Einführung eines neuen Konsularreglements.

Das schon im Jahr 1850 vorbereitete neue Konsularreglement wurde im verwichenen Jahre ausgearbeitet und mit 1. Mai in Kraft gesezt. Dasselbe wird manchen Uebelständen und Lüken des frühern Reglements abhelfen. Ueber die Geschäftsführung der Hrn. Konsuln sind keine begründete Klagen eingegangen. Mehrere derselben haben

Durch Veröffentlichung von Konsularberichten.

interessante Berichte über Handelsverhältnisse in ihrer Gegend eingesandt, die, so weit sie den Raum des Bundesblattes nicht überschritten, sogleich veröffentlicht wurden. Es ist hiebei bloß zu bedauern, daß es aus Mangel an Arbeitskräften unmöglich war, mehrere größere Mittheilungen und Jahresberichte für die Oeffentlichkeit bearbeiten zu lassen. Hoffentlich wird dieß in der Folge, bei fortschreitender Regelung und Befestigung der Zollverwaltung, eher der Fall sein können.

Durch Verhandlungen zur Beseitigung lokaler Verkehrshemmungen.

Die Einführung des neuen Zollsystems hat begreiflicherweise mancherlei Anstände mit den Nachbarstaaten zu Tage gefördert, welche man in freundlichem, möglichst vortheilhaften Sinne zu lösen bemüht gewesen ist. Einige wurden gehoben; an dem Fortbestehen anderer hat die

Schweiz wenigstens keine Schuld, und man unterläßt hierseits nichts, um deren Beseitigung zu erlangen. Mit dem Ausland.

Die wesentlichsten Uebelstände bestehen in dieser Beziehung gegenüber von Baden. Die Fortdauer der dortigen Maßregeln, wodurch den Schweizern der Besuch badischer Märkte, den Badensern der Besuch schweizerischer Märkte, so wie aller Grenzverkehr überhaupt, wesentlich erschwert wird, zeugt übrigens offenbar von politischem Mißtrauen, indem dieselben zunächst und in höherm Maße dem eigenen Lande schaden. Hieher gehören nicht minder die Beläſtigungen der Flößerei auf dem Rhein, theils durch vielfache Zölle, theils durch Lokalvorrechte auf beiden Ufern, zu deren Beseitigung die Schweiz bisher vergeblich Hand geboten hat, ja deren Fortdauer namentlich eine der ersten jenseitigen Forderungen auf der oben erwähnten Konferenz in Karlsruhe war. Eine ganz neue Verkehrsbeläſtigung ist der fortdauernde Zuschlagszoll in Konstanz, der nur für wenige Artikel aufgehoben worden ist. Es steht jedoch von der Einsicht der badischen Regierung zu erwarten, daß sie begründeten Vorstellungen ihr Ohr auf die Länge nicht verschließen werde. Baden.

Mit Bayern bestehen Anstände in Betreff der in Lindau ausschließlich von fremden Schiffen erhobenen Abfuhrgebühr, wogegen auf schweizerischer Seite ähnliche Gebühren von den bayerischen Schiffen erhoben werden. Da diese Gebühren von geringem Ertrage sind, so ist alle Aussicht zu deren gegenseitiger Aufhebung vorhanden. Die Verhandlungen hierüber sind im Gange. Bayern hat sich hinwieder über die Patentgebühren beklagt, welchen die bayerischen Reisenden in einigen Kantonen unterworfen sind, und während es die gegenseitige Aufhebung derselben beantragt, stellte es im Falle der Nicht- Baiern.

entſprechung Retorſionsmaßregeln in Ausſicht. Auch hierüber iſt die Verhandlung noch im Zuge und die Mehrzahl der Kantonsregierungen ſcheint bereit, die gewünſchte Reziprozität in der Befreiung von dieſer Gebühr zu gewähren.

Oeſterreich. Dem Wunſche Oeſterreichs, um Verlängerung der Freipäſſe von 6 auf 8 Monate für das zur Winterung nach der Schweiz gehende Vieh und um Gewährung des Eintrittes von Vieh während einiger Sommermonate über den Murettopaß wurde entſprochen, und andererſeits die Grundloſigkeit von Beſchwerden über offizielle Begünſtigung des Schmuggels im Kanton Teſſin nachgewieſen. Dem Wunſche der beim Gotthardspaß betheiligten Kantone, um Gleichſtellung deſſelben mit dem Splügenpaß, in Betreff der dem leztern gewährten Befreiung vom lombardiſchen Tranſitzoll, hat der Bundesrath Eingang zu verſchaffen geſucht. Die bezügliche Verhandlung iſt noch im Gange.

Sardinien. Die zwiſchen der Kantonsgrenze von Genf und der ſardiniſchen Zollinie vertragsgemäß beſtehende zollfreie Zone hat zu mehrfachen Erörterungen mit der ſardiniſchen Regierung Anlaß gegeben, indem die beim dortigen Schmuggel nach der Schweiz und Sardinien betheiligten Einwohner ſich durch die hierſeitigen Zollſchuzmaßregeln benachtheiligt finden und demnach ihrer Regierung irrige Darſtellungen der Sachlage eingegeben haben. Die hierſeits ertheilten und noch weiter zu ertheilenden Aufklärungen werden wol nicht ermangeln, dieſe Klagen zu beſeitigen und eher hierſeitigen Beſchwerden über Begünſtigung des Schmuggels nach der Schweiz Eingang zu verſchaffen. Eine weitere Beſchwerde ſardiniſcher Angehöriger über die Verzollung der Kälber wurde hierſeits durch eine liberale Auslegung des betreffenden

Vertragsartikels beseitigt. Der weitern Beschwerde hingegen über die von den Kantonen Waadt und Wallis gegen Savoyen gehandhabte Viehsperre konnte nicht abgeholfen werden, da leztere durch die Mangelhaftigkeit der jenseitigen sanitarischen Anstalten gerechtfertigt ist.

Aehnliche Anstände wie mit Sardinien haben sich auch mit Frankreich wegen dessen zollfreier Zone der Provinz Ger erhoben, indem die dortigen Einwohner den Vertragsartikel über die freie Benuzung der schweiz. Straße zwischen St. Genis und Ferner in dem Sinne ausgelegt wissen wollten, daß diese Straße auch von jeder Zollkontrolle zu befreien sei. Das Irrige dieser Behauptung wurde aufs Ueberzeugendste nachgewiesen. Dem Wunsche der Berner Regierung entsprechend, hat die franz. Regierung ihr Zollbüreau von Recheſy zur Ausfuhr von geistigen Getränken ermächtigt. Ein ähnliches Gesuch zu Gunsten des Büreau von Goumois ist noch in der Schwebe. Frankreich.

Von mehrern Kantonen sind Klagen erhoben worden über eine von den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlassene verschärfte Verordnung in Betreff der Ursprungszeugnisse und deren obligate Legalisirung durch den nordamerikanischen Konsul in Basel, welcher hiefür eine nach hiesigem Gebrauch allerdings übermäßige Gebühr bezieht. Gegen die Verordnung selbst läßt sich jedoch nichts einwenden, da dieselbe allgemein gegen alle in die Vereinsstaaten eingeführten Waaren angewendet wird, und rüksichtlich der Legalisationsgebühr hat sich der Konsul ausgewiesen, daß er hiezu durch sein Konsularreglement berechtigt sei. Vereinigte Staaten.

Die Verhandlungen mit den Kantonsregierungen zum Behuf der allseitigen Inkraftsezung der Vorschriften der Bundesverfassung, in Betreff des freien Verkehrs und Durch Verhandlungen mit den Kantonsregierungen.

der Konsumosteuern wurden auch im verflossenen Jahre mit allem Eifer fortgesezt. In Folge derselben wurden

Ueber Konsumosteuergesezе.

die Konsumosteuergesezе von Ob- und Nidwalden, Wallis, Luzern, Schwyz, Aargau, Solothurn und Glarus zum Theil unverändert, zum Theil nach erlangter Abänderung einiger beanstandeter Bestimmungen genehmigt. Die in Graubünden von dem eingeführten Weintrester erhobene Konsumosteuer wurde als bundeswidrig aufgehoben. Weitere Verhandlungen mit mehreren Kantonen sind noch im Gange. Aehnliche Verhandlungen fanden auch

Ueber Markt- und Hausirgesezе.

in Betreff der Markt- und Hausirgesezе der einzelnen Kantone statt und haben zur Genehmigung derjenigen von Nidwalden, Freiburg, Glarus und Schwyz geführt. Mehrere andere solcher Gesezе bedürfen noch näherer Verständigung. Es wäre überhaupt im allgemeinen Interesse des Verkehrs in hohem Grade wünschbar, daß die Kantonsregierungen die Erhebung von Markt- und Hausirpatentgebühren möglichst beschränken möchten, was leider bei mehreren derselben nicht geschieht und auf den Verkehr im Innern sehr lähmend und störend einwirkt, ja im Grunde nur die eigenen Einwohner mit einer indirekten Steuer beschwert, da der Verkäufer solche Auslagen nicht selbst trägt, sondern sie auf den Preis seiner im betreffenden Kanton abgesezten Waare schlägt.

Unter obige Rubrik fällt auch das mehr sanitätspolizeiliche Gesez von Neuenburg über den Verkauf des von auswärts eingeführten Fleisches, das mit einigen Abänderungen genehmigt worden ist.

Ueber Straßenpolizei.

Die Konferenzen von Kantonsabgeordneten zur Erzielung eines Konkordats über gleichförmige Verordnungen in Betreff der Benuzung der Landstraßen sind zwar im Laufe des Jahres wegen einigen Personaländerungen ins Stoken gerathen, werden aber ohne

Zweifel aufgenommen werden und dürften einen befriedigenden Erfolg versprechen. Lezteres steht auch in Bezug auf die Konferenzen der Abgeordneten der bei der Aarschifffahrt betheiligten Kantone in Aussicht über gleichförmige Verordnungen für die Benuzung dieser Wasserstraße. Rükſichtlich einer neuen Linthschifffahrtsordnung, welche den freien Verkehr ohne zureichenden Grund beſchränkte, hatten ſich zwiſchen dem Bundesrath und den betheiligten Kantonsregierungen Anſtände erhoben, welche jedoch auf freundlichem Wege und mit Wahrung des freien Verkehrs geſchlichtet worden ſind. Ein weiterer Anſtand zwiſchen den Regierungen von Schaffhauſen und Thurgau, bezüglich der Unterhaltung eines Rekweges längs des Rheins, dürfte in Bälde auch entſchieden ſein. In Betreff von Ladungsvorrechten ſind Klagen eingegangen von Seite der Dampfſchifffahrtsgeſellſchaften auf dem Vierwaldſtätterſee, denen die Landung und Abfuhr von Gütern und Waaren in Alpnach verweigert wird. Da die Alpnacher-Schiffergenoſſenſchaft ihr Vorrecht auf gekaufte oder ererbte Titel von einem erheblichen Betrage ſtüzt und der Alpnacherſee keine Verkehrsſtraße von allgemeinem Intereſſe bildet, ſo wurde zur Abhülfe dieſer Beſchwerde für einmal nur vermittelnd und rathend eingeſchritten, was aber ohne Erfolg geblieben iſt. Eine andere ähnliche Beſchwerde über die in Immenſee am Zugerſee noch beſtehenden Schifffahrtsrechte wird ſich durch die Einführung der Dampfſchifffahrt auf jenem See wahrſcheinlich von ſelbſt erledigen. Von unbefugt bezogenen zollartigen Gebühren, welche im Laufe des Jahres zum Vorſchein gekommen ſind, wurden nachfolgende beſeitigt: Verſchiedene Marktzölle in Biſchoffzell, mehrere Zölle auf den zur Höhe des Rigi führenden Wegen, ein unter dem Namen von

Ueber Schiff- und Flößordnung.

Ueber Ladungsvorrechte.

Ueber zollartige Gebühren.

Kanzleisporteln erhobener Holzausfuhrzoll in Luzern, eine Octroi-Transitgebühr in Genf und eine Hafengebühr in Eaux-vives bei Genf. An der Beseitigung mehrerer anderer solcher Gebühren wird fortwährend gearbeitet. Die wichtigste derselben ist die unter dem Namen einer Flößtaxe für unsichtbaren Schaden erhobene Holzausfuhrgebühr von Graubünden, welche zu einem Konflikte mit lezterer Regierung geführt hat, der dem Entscheid der Bundesversammlung unterstellt werden wird. Gesuche um Bevorwortung der Einführung neuer Brükenzölle wurden gestellt: von der Regierung von Waadt zu Gunsten der Erbauung einer Brüke über die Rhone zwischen Ber und Massonger an die Stelle der jezigen Fähre, ferner von der Regierung von Tessin, zu Gunsten der Wiederherstellung der Brüke über die Maggia zwischen Locarno und Ascona, anstatt der jezigen Fähre. Beide Gesuche mußten der Konsequenzen wegen um so mehr abgewiesen werden, als die fraglichen Kommunikationen nur lokaler Natur sind. Dagegen wurde dem Gesuche von Wallis entsprochen, nunmehr nach Beendigung der neuen Straße in die Bäder von Leuk das schon von der Tagsazung bewilligte, und als von bloß lokalem Interesse bei der Zollablösung nicht losgekaufte Weggeld auf dieser Straße beziehen zu dürfen. Die Zollablösungsübereinkunft mit Bern, die bekanntlich nicht auf längere Zeit abgeschlossen ist, konnte im vergangenen Jahre nicht zum Ziele gelangen, weil Bern über die jezige Rentabilität der Nydekbrüke, deren Brükengeld in der neuen Uebereinkunft mit abgelöst werden sollte, noch weitere Erfahrungen abwarten wollte. Eine baldige Verständigung steht jedoch in Aussicht.

Ueber Zollablösung.

Dem von der Regierung von Bern geäußerten Wunsche, daß der Bundesrath eine Verständigung unter

Ueber gleichartige Handelsgeseze.

den Kantonen über Einführung eines gemeinsamen Handels- und Wechselrechtes anbahnen möchte, konnte keine Folge gegeben werden, weil die Bundesverfassung hierüber den Bundesbehörden keine Kompetenz zugeschieden hat und man auch über die Zwekmäßigkeit der Sache sehr verschiedener Meinung sein kann, jedenfalls noch nicht hinlängliche Erfahrung darüber hat. Ein ähnlicher Wunsch der Neuenburger Regierung nach Einführung eines Konkordats mit Bern, Waadt und Genf, in Betreff gleichförmiger Gesezе über den Feingehalt der Uhrengehäuse wurde den betreffenden Regierungen mitgetheilt und empfohlen, hat aber noch zu keinem Resultate geführt.

Zollverwaltung.

Gang des Zolldienstes im Allgemeinen.

Der Gang des Zolldienstes kann im Allgemeinen auch im verwichenen Jahre ein befriedigender genannt werden. Man ist allerseits bemüht gewesen, die auftauchenden Schwierigkeiten zu ebnen und Mängel und Lüken beßtmöglichst auszufüllen. Auch die Bevölkerung, namentlich die einheimische, hat sich im Allgemeinen mit lobenswerther Loyalität in das neue Zollwesen gefügt.

Reform des Zollgesezes und Tarifs.

Außer der Neuheit der Sache selbst sind die vorgekommenen Mißstände großentheils der Unbestimmtheit und Lükenhaftigkeit des frühern Zollgesezes und Tarifs zuzuschreiben, denen durch spezielle Weisungen nachgeholfen werden mußte. Das mit Beginn des laufenden Jahres ins Leben getretene Zollgesez nebst Tarif wird wesentlich zur Beseitigung solcher Uebelstände beitragen, und der in Arbeit befindliche vollständige alphabetische Tarif wird sie wol fast gänzlich heben. Im Hinblik auf die im Berichtsjahre von der Bundesversammlung

Bundesräthliche Beschlüsse und Verordnungen.

vorgenommenen Reform des Gesezes, welcher eine gleichfalls schon zur Hand genommene Umarbeitung der Zollverordnung und Zollinstruktion folgen muß, hat sich der Bundesrath nicht veranlaßt gesehen, weitere Verordnungen über das Zollwesen zu erlassen, mit Ausnahme derjenigen vom 25. Januar, betreffend das Ueberschreiten der Gränze außer den Zollstunden und der Beschlüsse vom 10. Januar, 10. Februar, 28. März, 16. April und 5. August, wodurch im Interesse der schweizerischen Industrie roher Buchenschwamm, rohe gemeine Pelzhäute, tannenes Schachtel- und geschnittenes Cedernholz der II. Tarifklasse, gemeine südfranzösische Weine der IV. Klasse, Orangeblüthewasser der VII. Klasse zugetheilt worden sind. Es wurden ferner die Flinten für Kadetten zum Zollsaze der Waffen für den Staatsgebrauch zugelassen, die nach der Londonerindustrieausstellung bestimmten Gegenstände bei der Aus- und Wiedereinfuhr vom Zolle befreit, der Transitzoll zwischen den badischen Ortschaften Gailingen und Randegg für Holzkohlen auf 1 Bazen, für leere Fässer auf 3 Bazen per Zugthierlast herabgesezt und die Flößung französischen Holzes auf dem schweizerischen Doubs vom Transitzoll befreit, gleichwie auch das schweizerische Holz auf dem französischen Doubs längs der Gränze zollfrei ist. Ueberhaupt wurde der Gränzverkehr im Sinne des vorjährigen Berichtes auch im verwichenen Jahre nach Möglichkeit erleichtert. Die Vorstellungen an die Regierung von Aargau, betreffend die Korrektion des Restes ihrer Rheinstraße zwischen Zurzach und Kaiserstuhl zum Behuf der Belebung ihres Transits, haben günstigen Eingang gefunden; eben so diejenigen, an die Regierung von Wallis, rükſichtlich der Abschaffung des Verbots des Waarentransits an Sonn- und Festtagen.

Ueber die Leistungen des Zollpersonals kann sich der Bundesrath im Allgemeinen mit Befriedigung ausdrüken. Die Direktionen, so wie die Mehrzahl der Zollstätten, haben die Zollverwaltung in ihren Anstrengungen zur Inganghaltung eines geordneten Dienstes wesentlich unterstüzt. Daß die Leistungen auf manchen Nebenzollstätten noch in verschiedenen Punkten mangelhaft sind, ist bei deren geringer Besoldung nicht zu verwundern, doch ist auch hierin ein Fortschritt bemerkbar. Ueber das Benehmen gegenüber dem Publikum sind sehr wenige begründete Klagen eingelaufen. Auch der Dienst der Postbeamten für den Zollbezug von Poststüken hat durch die Mitwirkung der Postverwaltung wesentliche Verbesserungen erhalten. Der Schneebruchdienst auf dem Gotthardt wurde befriedigend besorgt und die von der Regierung von Uri dagegen eingesandten Klagen haben sich bei näherer Untersuchung als unbegründet erwiesen. Je mehr die Beamten an Uebung, Einsicht und Gewandtheit im Dienste zunehmen, in um so größerem Maße werden auch die Befugnisse der Direktionen erweitert werden können, wodurch hinwieder das Handels- und Zolldepartement die nöthige Zeit zu anderweitigen Arbeiten gewinnen wird, die es bisher mit Bedauern zurükschieben mußte.

Zollpersonal. Leistungen.

Es sind im Laufe des Berichtjahres 1849 Wahlen von Zollbeamten erfolgt. Hiebei wurde vorzüglich auf die Beförderung schon erprobter Beamten Rükficht genommen, sowol aus Gerechtigkeit als auch zum Sporn für Andere. Die Aufstellung einer neuen Direktion in Genf und die Vermehrung der dortigen Zollstätten, die Konzentrirung der Hauptkassen bei den Direktionen unter der Verantwortlichkeit von Hauptkassieren (zugleich Revisoren), die Aufstellung eines eigenen Gränzkontroleurs

Ernennungen.

im Berner Jura und eines Gränzwacheninspektors in Genf sind in obiger Zahl inbegriffen. Die übrigen Ernennungen betrafen die Ersezung von entlassenen und die definitive Wahl mehrerer bloß provisorisch fungirender Beamten, worunter auch der Schneebruchaufseher auf dem Gotthardt nebst seinen beiden Gehilfen. Der Art. 44 der Instruktion, welcher im Interesse des Dienstes zur Versezung von Beamten ermächtigt, ist nur zur Anwendung gekommen, wenn überwiegende Gründe hiefür vorlagen. Mehrere kleinere Nebenzollstätten, für welche keine tauglichen Ortseinwohner gefunden werden konnten, wurden provisorisch mit Landjägern besezt, was ohne merklichen Abbruch an ihren Diensttouren geschehen konnte.

Besoldungen. In Betreff der Besoldungen wurde alle mögliche Sparsamkeit beobachtet, so weit dieselbe mit dem Interesse des Dienstes vereinbar schien. Da bei der ursprünglichen Fixirung derselben, zur Zeit wo die Geschäfte jeder Zollstätte kaum annähernd richtig geschäzt werden konnten, manche Ungleichheiten und Unbilligkeiten unvermeidlich waren, so wurden denselben theilweise schon im Laufe des Berichtsjahres abgeholfen und im Fernern eine durchgreifende Reform des ganzen Besoldungsetats um so eher für die Berathung des Voranschlags für das Jahr 1852 vorbereitet, um auch der Ausschreibung für eine neue Amtsdauer der Beamten zu Grunde gelegt werden zu können. Da, wie oben bemerkt, manche Nebenzollstätten sehr gering besoldet sind und darum in den Verdacht der Nachläßigkeit geriethen, so hielt man es dabei zur Anspornung ihres Eifers für angemessener, ihre Provisionsbetheiligung an den Einnahmen zu erhöhen, was hoffentlich gute Früchte bringen wird. Wegen Mangel an tauglichen Kandidaten konnte auch die Vor-

schrift des Art. 107 der Instruktion für die Zollbeamten, betreffend das Verbot des Betriebs von Kramläden und Wirthschaften Seitens der Einnehmer, nicht überall streng durchgeführt werden, weil an einigen Nebenorten nur unter dieser Klasse von Leuten die nöthigen Eigenschaften zur Versehung des Dienstes zu finden waren. Solche Ausnahmen wurden jedoch nur in Nothfällen gewährt und scheinen von den Betheiligten nicht mißbraucht zu werden.

Entlassungen.

Die Anzahl der im Berichtsjahr erfolgten Entlassungen von Beamten beläuft sich auf 27. Hievon sind bloß 12 wirklich vom Dienst ausgetreten, 9 wurden versezt oder befördert, 6 wegen Untauglichkeit und Nachläßigkeit entlassen, nachdem sie zuvor mehrmals fruchtlos gewarnt worden waren.

Zollstätten. Vermehrung.

In Folge der Aufstellung einer besondern Zolldirektion für die Kantone Genf und Wallis hat eine namhafte Vermehrung der dortigen Nebenzollstätten stattfinden können. Anfänglich waren dieselben in Jussy, Veirier, Proiner, Croix de Rozon, Charrot, Soral, Sesegnin, Chancy, Mategnin, Vireloup, Bossy, Sauvergny und Russin projektirt und zum Theil errichtet; später in Folge der gewonnenen Erfahrungen wurden hievon Proiner und Russin als weniger nöthig aufgegeben und dagegen andere Nebenzollstätten in Cara, Dardagny, la Pleine und Choully eröffnet. Eben so wurden ferner im Kanton Wallis neue Nebenzollstätten in Issert und Vouvry errichtet. Grand-Saconner, das zu Anfang des Jahres bloß noch als Nebenzollstätte fungirte, ist im Laufe desselben wieder zur Hauptzollstätte erhoben worden. Im Kanton Graubünden wurden in Puschlav und Roveredo, im Kanton Tessin in Castano, Scareglia, Cabbio, Novazzano, Indemini,

Mosogno, Camedo, Collinasca, im Kanton Waadt in Baulmes, im Kanton Neuenburg in la Côte aux Fées, Cerneux-Pequignot, Maison Monsieur, l'Ecrénaz und Les Places neue Nebenzollstätten errichtet. Gesuche um Errichtung von Nebenzollstätten in Feuerthalen und Flach, Kantons Zürich, Oberhallau, Kantons Schaffhausen, Güttingen, Kantons Thurgau, mußten als nicht genügend begründet abgewiesen werden.

Versezungen. Die gewonnenen Erfahrungen haben ferner auch die Versezung mehrerer älterer Zollstätten veranlaßt. So im Kanton Graubünden die Nebenzollstätte Manas nach Zuort, im Kanton Tessin die Nebenzollstätten Figino nach Burò und Mosogno nach Comologno, im Kanton Waadt die Nebenzollstätten St. Croix nach Les Jaques, Chillon nach Verner, im Kanton Wallis die Nebenzollstätten Martigny nach Forclas, Monthey nach Morgins, im Kanton Genf die Nebenzollstätten Chêne-Thoner nach Moillesulaz, verbunden mit der Erhebung dieser leztern zur Hauptzollstätte, ferner die Nebenzollstätten Vésenaz nach Corsier und Charrot nach Bardonner.

Aufhebung. Dagegen wurden im Kanton Bern die Nebenzollstätten Bonfol und Bourrignon, im Kanton Tessin diejenige von Monte als weniger nöthig aufgehoben. Nach Abzug derselben sind also die Zollstätten im Ganzen um 30 verstärkt worden, welche alle auf der westlichen und südlichen Gränze gelegen sind. Damit scheint dem wirklichen Bedürfniß Genüge geleistet zu sein und eine weitere Vermehrung von Belang ist kaum mehr vorzusehen.

Unterkunft. Der Bundesrath ist zur Ersparung von Kapitalauslagen gleich anfangs von dem Grundsaze ausgegangen, die Zollstätten so viel möglich in gemietheten Lokalen unterzubringen. Dieß ist auch fast durchgängig gelungen und man ist davon nur da abgegangen, wo

zum Dienst geeignete Lokalitäten miethweise nicht zu erlangen waren. Solches war der Fall in Fahy, Kantons Bern, wo in dem einzigen wohlgelegenen Haus nur mittelst dessen ungesäumten Ankauf eine Unterkunft gesichert werden konnte, der dann auch zu billigem Preise stattgefunden hat. Ferner bei Perly, gegenüber dem savoyischen Gränzort St. Julien, um die über eine Stunde hinter jener Gränze gelegene Hauptzollstätte Carrouge dorthin versezen zu können und wo sich längs der neuen Straße nirgends ein schikliches Haus fand, daher man nothgedrungen zu einem Neubau schreiten mußte, der im laufenden Jahr bewohnbar wird. Aehnliche Verhältnisse haben auch zum Bau der Nebenzollstätte in Vireloup geführt, die im Laufe des Jahres bezogen worden ist. Zwei weitere ähnliche Bauten in Thoner und Sauvergni stehen noch bevor. Im Bau ist gleichfalls ein unentbehrlicher Güterschuppen nebst Brükenwaage auf der Brüke von Rheinfelden. An mehreren andern Orten konnte man sich für solche Neubauten mit den Kantonsregierungen verständigen, indem man ihnen einen angemessenen Miethzins für die benöthigten Lokalitäten zusicherte. So baut die Regierung von Bern in Lucelle, um ihr Ohmgeldsbüreau gehörig unterzubringen, und in welches Gebäude dann die Zollstätte von Pleigne verlegt werden soll; ferner baut die Regierung von Thurgau ein neues Post-, Zoll- und Lagerhaus in Romanshorn; auf dem nämlichen Fuße hat man sich auch mit der Regierung von Basel-Stadt für die Mitbenuzung von vier durch sie erbauten Polizei- und Zollanmeldungsposten verständigt.

Niederlagshäuser.

In Betreff der Niederlagshäuser kann der Bundesrath nur das im vorigen Jahresbericht Bemerkte wiederholen. Es hat sich neuerdings erwiesen, daß diese Ein-

richtung nur an wenigen Orten ein wirkliches Bedürfniß ist und daß für die Eidgenossenschaft die Kosten den Ertrag übersteigen. Die im leztjährigen Bericht angedeutete Verlegung des Niederlagshauses von Ouchy nach Lausanne hat stattgefunden. Eben so die Aufhebung der bisherigen Tessiner Niederlagshäuser in Chiasso, Lugano und Magadino, in Betreff welcher mit der dortigen Regierung eine Uebereinkunft getroffen worden ist, wodurch für die wieder ausgeführten fremden Waaren der zwei obersten Zollklassen die Hälfte des bei der Einfuhr sicher gestellten schweizerischen Einfuhrzolles nachgelassen wird. Dabei wurde von der Regierung von Tessin die Verzichtleistung auf die Steuergebühren einer namhaften Anzahl von Fabrikaten erwirkt und so den dortigen Klagen über Beschwerung des Zwischenhandels durch das schweizerische Zollsystem gründlich abgeholfen und zugleich auch die ganze Bevölkerung von einem Theil ihrer Steuerlast befreit.

Reform im Tessin.

Freihafen in Genf.

Die unzulängliche Räumlichkeit des gegenwärtigen Niederlagshauses in Genf hat die dortige Regierung bewogen auf einen Neubau an einem geeigneten Plaze zu denken, wobei sie zugleich von dem Gedanken ausgegangen ist, daß dieser Neubau als ein wirklicher Freihafen dienen soll. Der Bundesrath hat sich in Berüksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse jenes Plazes hiemit einverstanden erklärt, in so fern der Bau in seiner Ausführung genügende Garantie gegen Mißbrauch darbiete.

Zustbestäter in Luzern.

Bei den Transitsendungen über den Gotthard ist öfters vorgekommen, daß aus Versehen der Versender oder der Speditoren, oder wegen veränderter Bestimmung der Waare die Geleitscheine an unrechte Zollstätten adressirt wurden, was dann viellerlei Schreibereien und Anstände,

und für die Fehlbaren auch wiederholte Ordnungsbußen zur Folge gehabt hat. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wurde der obrigkeitliche Sustbestäter in Luzern ermächtigt, die betreffenden Geleitscheine auf andere Ausgangszollstätten oder Niederlagshäuser abzuändern unter Kenntnißgabe an dieselben, so daß dann die Waare unbeanstandet über eine andere Zollstätte als die ursprünglich vorgeschriebene austreten kann.

Gränzschuz. Dessen Wirksamkeit.

Auch in Betreff des Gränzschuzes kann der Bundesrath für das verflossene Berichtjahr nur die im vorjährigen Berichte enthaltenen Bemerkungen wiederholen. Auf der Nord- und Ostgränze kann derselbe im Allgemeinen ziemlich befriedigend genannt werden; schwieriger schon ist die Handhabung desselben auf der Süd- und Westgränze, am allerschwierigsten aber auf der Nordwest und Südwestgränze bei Pruntrut und Genf. Die Verwendung der kantonalen Landjäger für den Zolldienst hat sich, was deren Willigkeit und Eifer betrifft, im Allgemeinen bewährt. Dagegen hat es sich vielfach herausgestellt, daß ihre gleichzeitige Verwendung zu Polizeizweken sie öfters verhindert, dem Zolldienst genugsam nachzugehen, was weniger eifrigen Subjekten leicht Anlaß gibt, beide Dienste zu vernachläßigen. Jedenfalls sind auf diesem Fuße manche Konflikte zwischen den Zoll- und Polizeibehörden schwer zu vermeiden, wobei es in der Natur der Sache liegt, daß die Polizeibehörden vor Allem für ihren eigenen Dienst sorgen. Es ist auch nicht zu übersehen, daß dieser Doppeldienst, der den Landjägern doppelte Verpflichtungen und Mühen bei nur einfacher Bezahlung auferlegt, bei ihnen nicht beliebt ist, namentlich nicht in Gegenden, wo sie wenig Aussicht auf Schmuggel-Bußenantheile haben. Ja es ist in dieser Beziehung so weit gekommen, daß da und dort

dieſer Dienſt als ein Strafdienſt betrachtet wird. Es ſcheint demnach dringend nöthig, daß zur Vermeidung weiterer Konflikte und zur Erzielung eines wirkſamen Zollſchuzes die dem Zolldienſt zugetheilten Landjäger vorzugsweiſe für leztere beſtimmt und hiefür unter die Befehle der Zollbehörden geſtellt werden, was um ſo billiger iſt, als die Eidgenoſſenſchaft die Koſten bezahlt und immerhin nicht ausſchließt, daß ſie auf ihren Touren auch die Polizeilandjäger unterſtüzen können, ſo wie hinwieder auch die Polizeilandjäger gegenſeitig die Zolllandjäger unterſtüzen ſollten, was gegenwärtig lange nicht überall der Fall iſt. Bei neuen Verträgen mit den Kantonen wird darauf Rükſicht genommen werden. Sehr nachtheilig für den Dienſt iſt ferner der in in manchen Kantonen ſtattfindende häufige Wechſel der Zolllandjäger, wodurch dieſelben aus dem Zolldienſt abberufen werden, wenn ſie ſich kaum in denſelben eingearbeitet haben, ja ihn öfters auch wider ihren eigenen Wunſch und denjenigen der Zollverwaltung verlaſſen müſſen.

Ausfüllung von Lüken.

Wie bei der neuen Einrichtung unſers Zollweſens leicht vorauszuſehen war, hat es ſich hier und da getroffen, daß anfangs nicht alle dem Schmuggel ausgeſezten Streken genügend bekannt waren und gehörig dagegen geſichert wurden. Es mußten daher mehrere Kantone um einen Zuſchuß von Landjägern angegangen werden, was in den meiſten Fällen keine Schwierigkeiten hatte, namentlich da nicht, wo die betreffenden Kantone keine oder nur unbedeutende Konſumoſteuern beziehen, und ſomit die vermehrten Koſten ohne Zweifel von der Eidgenoſſenſchaft zu tragen waren. Wo hingegen die Kantone wegen ihrer Verbrauchſteuer ſelbſt bei einem genügenden Gränzſchuz betheiligt ſind, ſchien es in der

Billigkeit zu liegen, daß diesem Verhältniß auch in der Fixirung der Entschädigung für die vermehrte Stellung von Landjägern Rechnung getragen werden sollte. Dieß hat aber nur theilweise stattgefunden, und namentlich ist es zu bedauern, daß darum der Grundsaz im bernischen Jura nicht noch weiter vermehrt werden konnte, wo ein ansehnlicher Schmuggel mit geistigen Getränken betrieben wird, weniger um die geringe eidgenössische Eingangsgebühr als vielmehr um das hohe Ohmgeld von Bern zu umgehen.

Anstände mit Genf.

Sollte sich allen diesen Uebelständen nicht anders abhelfen lassen, so würde der Bundesrath sich genöthigt sehen, demselben, wie in Genf, durch Aufstellung einer besondern eidgenössischen Gränzwache zu steuern und den Kantonen die Handhabung ihrer Polizei wie den Schuz für ihre Gefälle gänzlich zu überlassen. Die Aufstellung einer solchen eidgenössischen Gränzwache in Genf hat dort wenigstens den frühern Anständen über Vernachläßigung des Zolldienstes durch die Gendarmerie ein Ende gemacht, und wenn damit auch nicht alle Klagen beseitigt sind, so ist doch die ärgerlichste Hauptquelle derselben abgeleitet worden.

Anzahl der Gränzwächter.

Die Gesammtzahl der zum Zollschuz verwendeten Mannschaft beträgt gegenwärtig 360 Mann, oder ungefähr 1 Mann per Gränzstunde. Hievon sind 270 im Kantonaldienst und 96 im eidgenössischen Dienst, nämlich 56 Mann im Kanton Tessin und 40 Mann im Kanton Genf. In obigen Zahlen sind 12 Kantonallandjäger und 17 eidgenössische Gränzwächter inbegriffen, welche im Laufe des Jahres zur Verstärkung der vom Schmuggel hauptsächlich bedrohten Punkte auf der West- und Südgränze neu aufgestellt worden sind. Zu einer weiteren Vermehrung wird sich der Bundesrath wie

bisher nur durch dringende Motive bestimmen lassen. Die Zahl der aus den früher erwähnten Gründen durch Zollwächter direkt versehenen Nebenzollstätten beläuft sich auf 32, wovon 4 auf den Kanton Bern, 1 auf Basel-Stadt, 1 auf Thurgau, 12 auf St. Gallen, 4 auf Graubünden, 1 auf Waadt, 3 auf Neuenburg, 6 auf Wallis fallen.

Straffälle. Die Anzahl der im Berichtsjahr vorgekommenen Straffälle, so wie der hievon in die Staatskasse geflossene Betrag zeigen eine geringe Abweichung von den Ziffern des vorlezten Jahres. Eine wirkliche Zunahme des Schmuggels hat schwerlich stattgefunden, aber sein Dasein ist bemerkbarer geworden, seit man ihm näher und ernsthafter entgegengetreten ist. Eine der Hauptquellen des Uebels liegt in der aus den Nachbarländern gekommenen und besonders an der südlichen und westlichen Gränze herrschenden schlaffen Moral über diesen Punkt, die einen Betrug am Staat als erlaubte Nothwehr und nicht als unehrenhaft betrachtet. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieser dem Geiste eines republikanischen Gemeinwesens so durchaus fremden Ansicht besser als bisher von oben herab durch Belehrung und Bethätigung entgegengearbeitet würde.

Anzahl. Zu den anfangs des Berichtsjahres theils vor dem Richter, theils vor der Verwaltungsbehörde schwebenden 85 Straffällen sind im Laufe desselben 1137 neue hinzukommen und zu Ende desselben 21 vor dem Richter, 67 vor der Verwaltungsbehörde pendent geblieben, so daß also im Lauf des Jahres im Ganzen 1134 Fälle erledigt worden sind, und

Erledigung. zwar 55 durch Verzichtung auf die weitere Verfolgung, 1066 durch Unterwerfung des Beklagten unter den Entscheid der Administrativbehörde, 13 durch richterlichen Spruch, wovon 7 zu Ungunsten der Zollverwaltung

ausfielen. Weitaus die meisten der obigen Fälle waren von geringer Bedeutung, denn der Gesammtbetrag der durch dieselben umgangenen Zölle betrug nur Fr. 4205. 09½ Rp. Der Betrag der liquidirten Bußen belief sich auf Fr. 26,919. 36 Rp., wovon der Drittelantheil der Zollverwaltung Fr. 8973. 12 Rp. betrug. Die Summe der vermuthlich umgangenen Zölle steigt allerdings weit höher an.

Aburtheilung.

Die Zollverwaltung war auch im Berichtsjahr bemüht, die einer Zollübertretung Beschuldigten dadurch zur freiwilligen Unterziehung unter den Ausspruch der Administratisbehörde und somit zur Verzichtung auf die richterliche, stets mit großen Zögerungen verbundene Verhandlung zu bewegen, daß sie in den minder gravirten Fällen sich in der Anwendung des Strafmaßes nicht weit vom gesezlichen Minimum entfernte und den durch das Gesez gestatteten Bußnachlaß in allen nicht eigentlich rezidiven Fällen gewährte. Sie fand sich dazu um so mehr bewogen, als, wie schon im ersten Jahresbericht bemerkt wurde, sie sich durch die Justizbehörden mehrerer Kantone nur sehr unvollkommen unterstüzt sah. Der Bundesrath ist daher im Falle, seine vorjährigen Bemerkungen über diesen Punkt in ihrem ganzen Umfange bestätigen zu müssen, indem der darin erwähnte Uebelstand sich leider auch im Berichtsjahr in ungeschwächtem Maße fühlbar gemacht hat. Freilich ist nun zu hoffen, daß die abgeänderte Bestimmung im Art. 51 des neuen Zollgesezes, betreffend die Absicht der Zollumgehungen, wenigstens einen bisherigen Anhaltspunkt für zu leichte Lossprechung beseitigt haben werde. Uebrigens steht der Bundesrath nicht an, wiederholt seine Ansicht dahin auszusprechen, daß im Interesse einer gerechten Gleichhaltung aller Beklagten es ihm angemessen schiene, wenn

die Vergehen gegen die eidgenössischen Zollgeseze schon in erster Instanz von einem eidgenössischen Gerichte beurtheilt würden, denn bei der gegenwärtigen Einrichtung kann es vorkommen, daß das nämliche Vergehen in einem Kanton hart gebüßt wird und im andern, und zwar namentlich dort, wo ein habitueller Schmuggel mit empörender Frechheit getrieben wird, straflos ausgeht. Zur Ehre unserer Bevölkerung muß indessen noch beigefügt werden, daß nach allen Anzeichen und Erkundigungen nur der geringere Theil des thatsächlichen Schmuggels schweizerischen Einwohnern, namentlich Schweizerbürgern, zur Last fällt. Gewerbsmäßig wird er fast nur auf der westlichen und südlichen Gränze durch gedungene Träger und fremde Uebernehmer getrieben, welche den Käufern ihre Waare franko ins Haus liefern. Aller übrige Schmuggel scheint mehr zufällig und nicht organisirt, wenn auch in einigen Gegenden, namentlich an der Schaffhausergränze, solche Zufälle ziemlich häufig vorzukommen pflegen.

Zollerträgnisse. Laut der abgelegten Jahresrechnung haben die gesammten Einnahmen der Zollverwaltung im Berichtsjahr

Fr. 3,473,777. 84½ a. W.

betragen, was gegenüber der

im Büdget veranschlagten „ 3,200,000. —

eine Mehreinnahme von Fr. 273,777. 84½ a. W.

ergibt.

Im Vergleich mit dem Jahr 1850, welches in 11 Monaten eine Einnahme von Fr. 2,856,079. 67½ auswies, würden sich, wenn derselben für den fehlenden Monat 1/11 zugeschlagen wird mit „ 259,643. 60

dessen Einnahmen auf Fr. 3,115,723. 27½

gestellt haben, und demnach das Jahr 1851 eine Mehreinnahme gegen selbiges von Fr. 358,054. 57 ergeben.

Auslagen.

Die Gesammtauslagen betrugen Fr. 2,161,210. 22
und es wurden „ 1,312,567. 62½
an baar an die Staatskasse abgeliefert, womit sich der obige Einnahmenbetrag von Fr. 3,473,777. 84½
ausgleicht. Laut Büdget waren die Auslagen zu Franken 2,199,700 veranschlagt; es ergibt sich mithin eine Minderausgabe von Fr. 38,489. 78, welche mit Zuzug obiger Mehreinnahmen von Fr. 273,277. 84½ ein Gesammtmehrerträgniß von Fr. 312,267. 62½ gegenüber dem Voranschlage bildet.

Im Allgemeinen.

Unter den Auslagen sind folgende Posten inbegriffen, welche nicht die eigentlichen Zollbezugskosten betreffen, nämlich:

Fr.	6,387. 60	Rükerstattung von Zöllen,
„	3,148. 11	Missionen für Zollunterhandlungen, Experteneinberufung, Konsulatentschädigung u. dgl.
„	9,506. 25	Vermehrung des Inventars,
„	15,328. —	Ankauf von Liegenschaften und Neubauten,
„	1,705,216. 13	Zollablösung an die Kantone und Schneebruch auf dem Gotthard,

Fr. 1,739,586. 09 welche von der Gesammtauslage von
„ 2,161,210. 22 abgezogen, die Auslagen für die bloße Zollverwaltung auf
Fr. 421,624. 13 stellen. Die Bezugskosten haben demnach durchschnittlich 12,14 % betragen, etwas weniger als im ersten Betriebsjahr. Dieses Resultat ist um so

befriedigender, wenn man bedenkt, daß in allen andern Staaten, welche zudem noch weit höhere Zollsäze haben als wir, die Bezugskosten höher sind und bei einigen derselben 30 und mehr % übersteigen. Auch die Zollvereinsstaaten, deren offizieller Ausweis von 1850 die Bezugskosten zu bloß 11 % angibt, machen hievon keine Ausnahme, weil darunter bloß die allgemeinen pauschaliter bedungenen Gränzunkosten begriffen sind, welche aus der Vereinskasse geschöpft werden, nicht aber diejenigen, welche jeder betheiligte Staat noch besonders für seine eigene Verwaltung im Innern zu tragen hat.

Im Besondern. Das vorstehende Resultat beziffert sich jedoch je nach den verschiedenen Landesgegenden auch sehr verschieden, denn im I. Zollgebiet betragen die Bezugskosten beiläufig nur 7 % der Einnahme, im II. 14 %, im III. 11 %, im VI. 25 %, im V. 13 %, im VI. 15 %.

Im Vergleich mit dem Büdget. Die nähern Nachweisungen über die Artikel, welche in größerem Maße als vorgesehen war, eingeführt wurden, finden sich in der Uebersichtstabelle der vorjährigen Zollabfertigungen. Eben so sind in der Hauptjahresrechnung die Umstände angegeben, in Folge welcher einzelne Büdgetrubriken nicht vollständig erschöpft worden sind, andere hingegen überschritten werden mußten. Bei der Neuheit der Verwaltung war es unmöglich, alle Arten von Ausgaben zum Voraus richtig zu bestimmen, indessen wurde immerhin eine Ersparniß auf der büdgetirten Gesammtsumme erzielt und das dießjährige auf eine längere Erfahrung begründete Büdget wird schon geringere Abweichungen vom Voranschlage zeigen.

Besondere Verfügungen. Gemäß den geäußerten Wünschen wurde die Publikation der Quartalübersichten der Zollabfertigungen möglichst beschleunigt. Auch die schnellere Eingabe der Ausgabenrechnungen ans Finanzdepartement wurde dadurch

ermöglicht, daß den einzelnen Direktionen unter ihrer Verantwortlichkeit ein angemessener Vorschuß bewilligt wurde, um ihre Monatsrechnungen zugleich mit den Quittungen einbegleiten zu können, die früher erst nach Empfang der bezüglichen Kassaanweisung nachgesandt werden konnten. In den Anschaffungen von Kanzleibedürfnissen und Formularen waltete die sorgfältigste Oekonomie. Mit den Direktionsbüreaux und den Zollstätten sind hiefür so weit thunlich billige Akkorde abgeschlossen worden; eben so für Heizung und Beleuchtung.

Das Departementalbüreau hat im Laufe des Berichtsjahres 6453 Schreiben empfangen und 5124 Schreiben erlassen, worunter 16 Zirkulare an die Kantonsregierungen und 69 an die Direktionen und 405 Schreiben an den Bundesrath. Durch einen Zuschuß von Arbeitskräften ist es möglich geworden, die vorkommenden Geschäfte sowol in der Korrespondenz als insbesondere auch im Rechnungswesen mit Beschleunigung zu erledigen; bloß für die Expedition, Registratur und Archivirung möchte wenigstens für einige Zeit noch eine Aushilfe nöthig werden, da namentlich in Betreff der Archivirung der Akten von 1849 und 1850 erst nach gehörig gewonnener Erfahrung das nöthige feste Schema aufgestellt werden konnte.

Der Bundesrath gibt sich der Hoffnung hin, daß in Folge der fortschreitenden Verbesserung und Eingewöhnung in unsere Zolleinrichtungen er immer mehr im Fall sein werde, befriedigendere Resultate dieses wichtigen Zweigs der Bundeseinnahmen vorlegen zu können. Er wird sich stets angelegen sein lassen, die Handelsbeziehungen der Schweiz zum Auslande sowol, als den freien Verkehr im Innern bei jedem Anlasse zu erleichtern, indem dadurch nicht nur eine nachhaltige

Einnahmsquelle für die Bedürfnisse des Bundes gesichert, sondern auch der Verkehr gehoben und die allgemeine Wohlfahrt befördert wird.

VI. Abtheilung.

Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.

1. Postwesen.

Verwaltung im Allgemeinen.

Seit der Uebernahme des Postwesens durch die Eidgenossenschaft sind nun drei volle Jahre abgelaufen. Das erste war das Jahr der Organisation; das zweite sollte uns den Erfolg der neuen Bundesgesetze zeigen, fiel aber in finanzieller Beziehung so ungünstig aus, daß mehrfache Besorgnisse über bleibende Verminderung des Postertrages sich kund gaben. Die Ergebnisse des Jahres 1851 sind nun zwar ganz geeignet, die gehegten Besorgnisse für die Zukunft zu zerstreuen und die Beruhigung zu gewähren, daß wir neben größerer Befriedigung des Publikums auch einem nach haltig steigenden Ertrage entgegensehen dürfen. Allein ein neues Hinderniß trat auch in unserm Berichtsjahre der ruhigen Entwiklung der neuen Institutionen entgegen, indem uns durch die Einführung des neuen Münzfußes die Basis aller wichtigern Gesetze, Reglemente, Verträge und Tarife, so wie der Gehalts- und Löhnungslisten entzogen wurde und uns zu einer Revision aller dieser Grundlagen nöthigte. Der Uebergang war um so schwieriger, als der neue Münzfuß nicht zu gleicher Zeit in allen Kantonen eingeführt werden konnte, so daß wir nicht nur einfach mit dem neuen Gelde auch die neuen Taxen einzuführen hatten, sondern successive von Kanton zu Kanton alte Taxen in neues Geld und

hinwieder beim Eintritt des neuen Tarengeſezes neue Taren in altes Geld reduziren mußten. Noch ſchwieriger wurde die Aufgabe, weil wir die gleiche Operation auch mit den franzöſiſchen und ſardiniſchen, mit den deutſchen und öſterreichiſchen Tarifen vorzunehmen hatten. Während dieſes Kampfes der Rappen mit den Centimes und dieſer mit den Reichskreuzern, Konventionskreuzern und Silbergroſchen mehrte ſich zugleich auch die Zahl der Reiſenden, Briefe, Fahrpoſtſtüke und Zeitungen, der Fahr- und Botenkurſe, der Kartenſchlüſſe und der Kontrollvorſchriften. Man darf ſich daher nicht wundern, wenn viele Beamte ob den neuen Reglementen und Tarifen und den alten Gehalten den Muth verloren und ihrem Dienſte entſagten; und man wird es begreiflich finden, daß wir mit manchen neuen Einrichtungen und Verbeſſerungen zurükhalten mußten, weil alle Neuerungen in der Regel auch neue Ausgaben und neue Arbeit erfordern und anfangs wenigſtens immer einige Unbehaglichkeit mit ſich führen. Wir tröſten uns übrigens damit, daß dieſer Zuſtand ein Zuſtand des Ueberganges iſt, der uns für eine nahe Zukunft eine weſentliche Erleichterung des poſtaliſchen Geſchäftsverkehrs herbeiführen wird. Wir freuen uns auch, daß durch dieſe Verhältniſſe der Bundesverſammlung Anlaß geboten ward, uns durch ein neues Tarengeſez eine ſolidere Baſis für unſere finanziellen Verhältniſſe zu geben. Der Erfolg ſcheint den gehegten Erwartungen zu entſprechen. Wenn wir anders aus den Ergebniſſen des erſten Vierteljahres auf die Folgen ſchließen dürfen, ſo wird uns das neue Tarengeſez eine namhafte Vermehrung der Einnahmen bringen und uns zugleich in den Stand ſezen, Verbeſſerungen einzuführen, die nicht nur zum Vortheil des verkehrtreibenden Publikums gereichen,

sondern auch auf den Reinertrag der Posten einen günstigen Einfluß ausüben werden. Je mehr wir in Entwiklung des Postwesens vorwärtsschreiten, desto mehr sehen wir ein, wie vieles noch in diesem Zweige der Verwaltung geschehen sollte, wobei sich zugleich auch die Erfahrung bestätigt, daß wohlberechnete Verbesserungen nicht immer nur Ausgaben zum Nachtheil des Aerars erfordern, sondern daß meistens auch die Verkehrserleichterungen gleichen Schritt mit der Steigerung des Reinertrages halten können.

Organisation der Postverwaltung.

Die Stelle eines Generalpostdirektors wurde anfangs des Jahres zu freier Bewerbung ausgekündet. Wir fanden uns jedoch nicht bewogen zu einer bleibenden Wahl zu schreiten, so daß das Postdepartement wie im vorhergehenden Jahr unmittelbar die Geschäfte der Generalpostdirektion besorgen mußte. Dagegen wurde die Stelle eines Oberpostsekretärs und diejenige eines Adjunkten des Kursinspektors definitiv besezt, wodurch uns nun die Möglichkeit gegeben wird, dem Beschlusse der Bundesversammlung über öftere Inspektionen im Postdienste nachzukommen. Eine außerordentliche Inspektion der Hauptpostbüreaux hatten wir anfangs des Jahres bei Anlaß der Gehaltsrevision angeordnet. Im Laufe des Jahres wurden dann von den Beamten der Generaldirektion theilweise Inspektionen auf kürzere Zeit vorgenommen, wobei freilich je nach dem Geschäftskreise des Beamten nur der eine oder der andere Zweig, der innere Dienst der Büreaux, das Zeitungswesen, das Rechnungs- und Kassawesen, der äußere Dienst, das Kurswesen oder das Postmaterial vorzugsweise zum Gegenstande der Inspektion gemacht werden konnte. Zu einer umfassenden und sachkundigen Inspektion bedarf es ganz außergewöhnlicher Fähigkeiten oder einer lang-

jährigen Praxis. Leider waren diejenigen Beamten, die für allgemeinere Inspektionen die Tüchtigsten gewesen wären, gerade diejenigen, die bei den außerordentlichen Geschäften der Generaldirektion ohne erheblichen Nachtheil nicht wol entbehrt werden konnten. In der Hoffnung, daß in Zukunft die Organisationen und Revisionsarbeiten nicht in gleichem Maße wie bisher die obern Beamten in Anspruch nehmen werden, glaubten wir die Anstellung besonderer Inspektoren nicht beantragen zu sollen und suchten durch provisorische Gehülfen dem Bedürfnisse zu begegnen.

Die Geschäfte der Generalpostdirektion werden gegenwärtig durch 16 ordentliche Beamte besorgt. Es befinden sich auf dem Expeditionsbüreau . . 5
" " Kontrollbüreau . . . 3
" " Kursbüreau . . . 6
" " als Traininspektoren . . 2
16

Nebenbei mußten aber noch je nach dem Drang der Geschäfte 3—5 provisorische Gehilfen verwendet werden.

Auch die Postdirektoren sind bisher übermäßig für Büreauarbeiten in Anspruch genommen worden, so daß ihnen zu wenig Zeit für Inspektionen in ihren Kreisen übrig blieb. Sie bedürfen meistens sowol für die Kontrolle als für die Kanzlei eine Aushilfe, die sie sich in der Regel aus der Zahl der Angestellten der Postbüreaux zu verschaffen wissen. Die Kreispostkasse ist in allen größern Kreisen dem Chef des Distributionsbüreau übertragen worden.

Bei den Postdirektionen befinden sich gegenwärtig 42 Angestellte. Mehrere arbeiten jedoch in den Lokalbüreaux, so wie hinwieder die Beamten der Hauptpost-

büreaux zeitweise Aushilfe bei der Kreispostdirektion leisten. Bei den Hauptpostbüreaux sind 141 Personen als Büreauchef oder Postkommis angestellt, bei den Postbüreaux 469. Die Zahl der Ablagehalter ist von 971 auf 1166 angestiegen. Die Zahl der Boten beträgt 474; diejenige der Briefträger, die nicht zugleich Posthalter oder Ablagehalter sind 169; diejenige der Paker, Spetter und Büreaudiener, Wagenwascher u. s. w. 99, und diejenige der Kondukteure 151. Eine genaue Vergleichung mit dem Stand der Angestellten im vorhergehenden Jahr läßt sich nicht leicht machen, weil in Folge der meisten Revision der Etats jeder Angestellte, wenn er auch 2 oder 3 Stellen zugleich versieht, nunmehr nur einmal aufgeführt erscheint. In Folge Beschlusses der Bundesversammlung hatten wir Anfangs des Jahres schon eine Revision sämmtlicher Gehalte angeordnet. Allein das Büdget war so beschränkt, daß wir die Revisionsvorschläge nicht in Ausführung bringen durften. Diese Zögerung veranlaßte mehrere Entlassungsgesuche tüchtiger Beamter, und verhindert uns, namentlich im Botenwesen, diejenigen Verbesserungen einzuführen, welche der Grundsaz der Gleichberechtigung aller Kantone gefordert hätte. Die bedeutende Zunahme der Geschäfte kann nicht bestritten werden; dennoch sind die Gehalte größtentheils die gleichen geblieben wie beim Antritt der eidgenössischen Verwaltung. Theilweise hat nun bei der neuesten Revision den größten Uebelständen abgeholfen werden können. Allein es ist im Interesse eines guten Dienstes dringend nothwendig, daß der Verwaltung in dem Büdget freiere Hand gelassen werde, billigen Forderungen Rechnung zu tragen, wenn wir uns nicht der Gefahr aussezen wollen, nach und nach die besseren Angestellten durch schlechtere ersezt zu sehen.

Digitized by Google

Zu Seite 551.

Ueber

n und Bedienstet

Ende 18

	Ge	Aarau.	
Generalpostdirektion	——	—	—
Kreispostdirektionen	4,(—	4,420	—
Beamte der Hauptpostbüreaux .	6,(—	8,560	—
Beamte der Postbüreaux . . .	3,4—	14,340	—
Ablagehalter	—	5,281	45
Boten und Kreisbriefträger . .	11,145	8,346	60
Ortsbriefträger	9,(48	1,934	—
Büreaudiener und Spetter ꝛc. .	1,245	8,614	—
Kondukteure	1,4—	6,500	—
	37,38	57,996	05

nicht wol zugemuthet werden konnten, und der Generaldirektion wäre es eben so wenig als den Postdirektoren selbst möglich gewesen, die nöthigen Anordnungen zu entsprechender Abhilfe zu treffen.

Tabelle Nr. 1.

Za

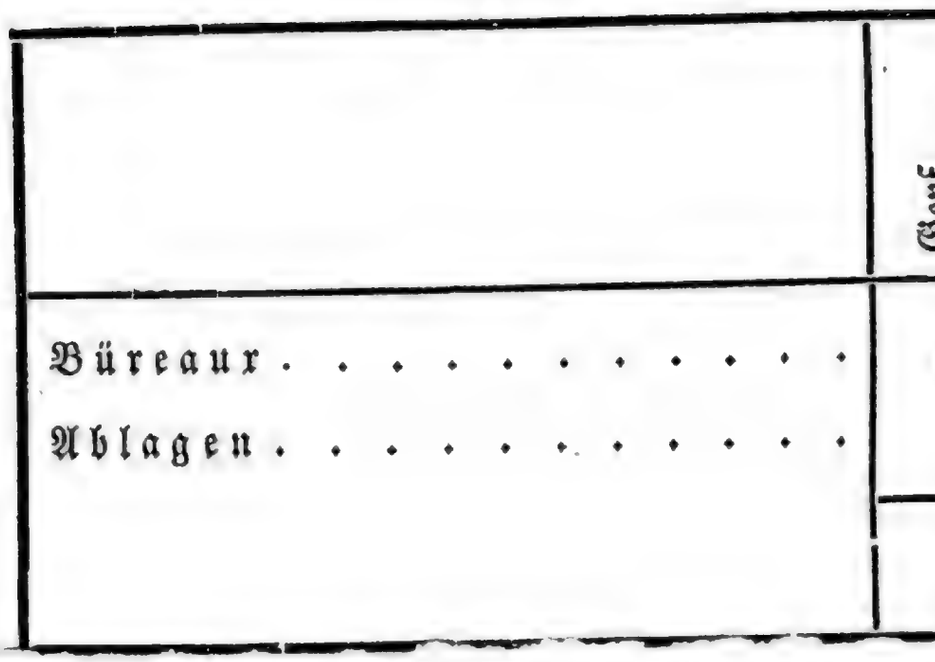

Die beiliegende Ueberſicht Nr. 1 zeigt den Beſtand der Büreaur und Ablagen, ſo wie derjenigen der Angeſtellten, wie er am Schluſſe des Jahres nach Poſtkreiſen geordnet ſich herausgeſtellt hat. Eine andere Tabelle Nr. 2 enthält die Ueberſicht des Beſoldungsetat, wie er Ende des Jahres 1851 beſtand.

Geſchäftsgang und Rechnungsweſen.

Der formelle Geſchäftsgang der Poſtverwaltung wird kaum zu erheblichen Klagen Anlaß geben können. Wir haben durch das Kreisſchreiben vom 28. Brachmonat das Verfahren im Geſchäftsverkehr geregelt und müſſen den Poſtdirektionen im Allgemeinen das Zeugniß ſchneller und gründlicher Geſchäftserledigung geben. In beiden Beziehungen, ſo wie in ihren Amtsberichten zeichnen ſich namentlich die Poſtdirektionen von Lauſanne, Neuenburg, Zürich, St. Gallen und Chur aus. Bei der Generaldirektion ſind auch nach Beſchluß der Bundesverſammlung vom 27. Auguſt 1851, Ziffer 3, die verlangten Protokolle und Geſchäftskontrollen eingeführt worden. Befriedigenderes wird noch im Jahr 1852 geleiſtet werden. Einem weitern Beſchluſſe der Bundesverſammlung von gleichem Datum, Ziffer 18 über öftere Berichterſtattungen der Kreispoſtdirektoren werden wir nächſtens Folge geben können. Wie es im Beſchluſſe ſelbſt vorgeſehen war, haben die Vollziehungsmaßregeln der neuen Geſeze, insbeſondere die durch die Münzreduktion hervorgerufenen Maßnahmen, die Poſtdirektoren ſo ſehr in Anſpruch genommen, daß ihnen ohne Nachtheil für die Vollziehung wiederholte Berichterſtattungen, und was zu Erreichung des beabſichtigten Zwekes damit verbunden werden muß, öftere Inſpektionen der Poſtbüreaur, noch nicht wol zugemuthet werden konnten, und der Generaldirektion wäre es eben ſo wenig als den Poſtdirektoren ſelbſt möglich geweſen, die nöthigen Anordnungen zu entſprechender Abhilfe zu treffen.

Im Rechnungswesen wird wünschbare Ordnung und Pünktlichkeit ebenfalls nicht vermißt werden. Wir haben von Anfang an auf diesen Zweig der Verwaltung, als der unerläßlichen Basis für die Förderung der Oekonomie, für Anbahnung praktischer Einrichtungen und für Entdekung mißlicher Uebelstände den größten Werth gelegt. Die angeordneten Formen haben sich praktisch bewährt und gewähren eine leichte Uebersicht des finanziellen Standes der Verwaltung bis ins kleinste Detail. Wir hoffen jedoch in Zukunft noch mehr Zeit zu erübrigen, um aus dem vorhandenen Material belehrende statistische Angaben zu sammeln. Das neue Komptabilitätsreglement mit den Monatsrechnungen hat zwar die Geschäfte der Kassiere und Kontrollbehörden vermehrt, gewährt aber den Vortheil einer schnellen und sicheren Erledigung der Rechnung, so daß wir nun in der Regel mit dem Ablauf des ersten Monats nach dem Rechnungsabschluß die Kreisrechnungen erhalten und mit Ende des zweiten Monats im Besize der bereinigten und vollständig ausgefertigten Generalrechnung uns befinden. In dem Rechnungswesen ist eine wesentliche Erleichterung dadurch eingetreten, daß wir in Folge des Beschlusses der Bundesversammlung an der Stelle der Tagblätter die Verkehrsrechnungen eingeführt haben. Die nähere Anleitung hiefür ist in der Verordnung vom 9. Christmonat und in dem Kreisschreiben von gleichem Datum ertheilt worden. Gleiches können wir aber in Bezug auf die verlangte Einführung von Kassabüchern nicht behaupten. In der Weise, wie die Einführung der Kassabücher beabsichtigt wurde, zeigt sich die Ausführung unpraktisch und ohne erheblichen Nuzen. Wir werden daher nächstens auf Modifikationen Bedacht nehmen müssen.

Ueber die Postaren haben wir der Bundesversamm- Postaren.
lung einen Gesezvorschlag mit Bericht vorgelegt. Diese Angelegenheit ist von den gesezgebenden Räthen so einläßlich behandelt worden, daß wir eine weitere Erörterung hier füglich unterlassen können. Das Ergebniß wird in Bezug auf die Bruttoeinnahmen kein ungünstiges sein, weniger günstig jedoch bei den Briefen und Zeitungen, als bei den Reisenden und Fahrpoststüken. Ein ganz befriedigendes Resultat namentlich in der Briefpost werden wir aber erst dann erreichen, wenn neben vermehrten Einnahmen auch die Erhebungskosten sich vermindern, was allein durch ein einfaches, praktisches Tarsystem mit Begünstigung der Frankatur erzwekt werden kann. Die speziellen Ergebnisse des alten Tarengesezes werden bei den betreffenden Einnahmerubriken näher hervorgehoben werden.

Vielfache Reklamationen hat uns die Bestimmung im alten Taxengesez zugezogen, daß nur die amtliche Korrespondenz von Behörden und Beamtungen unter sich vom Porto befreit war. Man fand es im Allgemeinen sehr lästig, daß die Korrespondenz von eidgenössischen oder Kantonalbehörden mit Bediensteten in Dienstsachen dem Porto unterworfen sein soll. Wir hofften durch das neue Gesez diesen Reklamationen Abhilfe zu verschaffen. Allein die alte Bestimmung gieng auch wieder in das neue Gesez über. Den erneuerten Beschwerden der Kantone könnte durch den Grundsaz sehr leicht begegnet werden, daß eidgenössische und kantonale Behörden für die ein- und ausgehende Korrespondenz in Amtssachen frei sein sollen, daß übrigens die Bestimmungen über die Portofreiheit im Jahr 1851 im Allgemeinen nicht nachtheiliger waren, als im vorhergehenden Jahr, mag aus dem Umstande gefolgert werden, daß

die Zahl der portofreien Briefe von 1,439,109 auf 1,489,127 angestiegen ist, folglich um 50,018 Stük sich vermehrt hat.

Verhältniß mit auswärtigen Staaten.

Die Postverhältnisse mit Oesterreich, Frankreich, Belgien, Sardinien und Spanien sind in den Jahren 1849 und 1850 durch Verträge geregelt worden. Derjenige von Sardinien konnte indessen erst auf den 1. April, derjenige mit Spanien erst auf den 15. Weinmonat des Jahres 1851 in Vollzug gesezt werden, wofür die nöthigen Instruktionen erlassen wurden. In den Verhältnissen mit Oesterreich und Frankreich ist die für das Aerar nachtheilige Aenderung eingetreten, daß Frankreich, von dem ihm eingeräumten vertragsmäßigen Rechte Gebrauch machend, vom 1. Juli 1851 an, an der Stelle von Oesterreich die Vermittlung der französisch-österreichischen Transitkorrespondenz von Chiasso und Feldkirch nach Basel übernommen hat. Eine Anerbietung Oesterreichs, die Grundsäze des deutsch-österreichischen Postvereins auch auf die Schweiz auszudehnen, die eben keine günstige finanzielle Aenderung verspricht, im Interesse des Publikums aber und aus Rükſicht auf ein einfacheres, gleichförmiges Verfahren mit allen deutschen Staaten nicht wol abgelehnt werden konnte, veranlaßte uns, zum Zweke der Unterhandlungen einen Abgeordneten zu ernennen und denselben mit Instruktionen zu versehen. Die beabsichtigten Konferenzen konnten aber im Laufe des Jahres noch nicht stattfinden; daher denn auch die Tarverhältnisse mit den süddeutschen Staaten fortwährend noch in einem sehr unbefriedigenden Zustande sich befinden, der den Postbeamten viel Kopfzerbrechens verursacht und dem Publikum viel Anlaß zu Klagen gibt, denen wir nun bald, wie wir hoffen, durch die neu abzuschließenden Postverträge abhelfen

können. Auf gleiche Weise sind auch die Unterhandlungen mit der fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung zu Erledigung der Anstände wegen des schaffhausischen Postregale wieder angebahnt worden.

Die Handhabung des Postregale hat keine erheblichen Schwierigkeiten mit sich geführt. Die bedeutende Vermehrung von Briefen und Fahrpoststüken und die seltenen Fälle von Umgehungen des Postregale beweisen, daß es das Publikum in seinem Interesse findet, sich für seine Korrespondenzen vorzugsweise der Postanstalt zu bedienen und daß es Privaten nicht mehr konvenirt, mit der Post in Konkurrenz zu treten. Es haben daher auch die Privatboten und die Fahrboten, die gegen Konzession sich mit dem Transport von Briefen und Paketen befaßten, größtentheils aufgehört. In einem Ausnahmsverhältniß steht dießfalls nur der Postkreis Basel, wo die eigenthümlichen Verkehrsverhältnisse der dortigen Seidenindustrie der Einführung amtlicher Postboten bisher noch hindernd entgegenstanden. Die Konzessionen, die wir zu ertheilen im Falle waren, beziehen sich daher beinahe ausschließlich auf den Personentransport. Wir betrachten es nicht als Aufgabe der Postverwaltung, den regelmäßigen Transport von Personen überall an sich zu ziehen und keine Privatkonkurrenz neben sich zu dulden. Die Post besorgt nach dem ihr zustehenden Regale den Transport von Briefen und Fahrpoststüken und kann zum Vortheile für sich und für das Publikum den Personentransport leicht damit verbinden. Auf größern Streken namentlich und auf Seitenstraßen könnten Privaten durch schnelle und sichere Bedienung dem Bedürfnisse nicht so gut entsprechen als die Post. Wenn aber die gewöhnlichen Kurse für den Brief- und Pakettransport zur Beförderung der Reisenden nicht mehr genügen, Postregale.

und wenn die Frequenz so stark ist, daß zwei und drei Kurse des Tages nicht mehr ausreichen und die Reisenden mit Beiwagen oder durch besondere, bloß für den Personentransport einzurichtende Lokalkurse befördert werden müßten: so scheint uns die Konzession für Privatunternehmungen gerechtfertigt. Es ist dieses namentlich da der Fall, wo an Markt- oder Geschäftstagen ein bedeutender Lokalverkehr stattfindet, oder wo Eisenbahnen oder Dampfschiffe eine große Masse von Reisenden absezen, oder wo Kurorte für die kurze Dauer einiger Sommermonate einen außerordentlichen Personenverkehr hervorrufen. In allen solchen Fällen sind die Omnibusführer besser geeignet, dem Bedürfniß des Publikums zu entsprechen als die Post. Sie können sich leichter je nach den Umständen einrichten und in den Fahrzeiten, so wie in Auf- und Absteigorten den Wünschen ihrer Kunden Rechnung tragen. In der Art der Wagen und des Gespanns, im Anhäufen seiner Passagiere darf sich ein Privatunternehmer mehr Freiheit herausnehmen als die Post, und ist dadurch in den Fall gesezt, billigere Preise zu verlangen und folglich auch einer Klasse von Reisenden eine Fahrgelegenheit dazubieten, welche die Post kaum benüzen würde. Durch Verweigerung von Konzessionen werden übrigens manchmal unregelmäßige Fahrgelegenheiten hervorgerufen, die der Post noch nachtheiliger werden können, als konzessionirte Omnibusfahrten. Eine zweite Klasse konzessionirter Privatunternehmungen bilden die Messagerien, die vom Auslande kommen. Die Bundesversammlung verlangte Prüfung der Frage, ob diese Unternehmungen nicht höher belegt werden könnten. Wir haben diese Frage bejahend entschieden und den Anlaß der durch die Münzreduktion gebotenen Revision der Konzessionsverordnung benuzt,

die Taxen dieser Konzessionen höher zu stellen. Wo die eidgenössische Post für solche Unternehmungen den Büreaudienst besorgt, oder wo Korrespondenzen für den Transport von Personen und Fahrpoststüken nach und von dem Auslande eingerichtet werden mußten, haben wir besondere Verträge abgeschlossen.

(Fortsezung folgt.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 17. Mai 1852.)

Der Anfangstermin für Einlösung der alten Schweizermünzen in den Kantonen Graubünden und Tessin ist vom Bundesrathe auf den ersten künftigen Monats festgesezt worden.

Der Bundesrath hat dem aus 222 Artikeln bestehenden und vom 31. März d. J. datirten Gesezе über die Militärorganisation für den Kanton Zürich die Genehmigung ertheilt.

(Vom 18. Mai 1852.)

Zum Posthalter in Münchwylen, Kantons Thurgau, ist Frau Witwe Barbara Steger, Gastgeberin daselbst, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 400 n. W. gewählt worden.

Errata.

Man lese auf Seite 460 dieses Blattes, Zeile 17 von oben, lange statt lagen, und auf Seite 463, Zeile 4 von unten, ist das Wort „alten" zu übergehen.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 22.

Mittwoch, den 19. Mai 1852.

Anzeigen.

[1] **Ausschreibung einer Poststelle.**

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Herisau, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1600 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. dieß der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 17. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] **Ausschreibung einer Poststelle.**

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in St. Croix, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1000 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 7. Juni der Kostkreisdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 18. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] **Ausschreibung einer Poststelle.**

Zu freier Bewerbung werden hiermit ausgeschrieben:

Zwei Stellen von Kondukteurs, mit einem Jahresgehalt von je Fr. 1200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 6. Juni nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 13. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Kirchberg, Kantons Zürich, mit der Verpflichtung zur Briefvertragung daselbst und mit einem Jahresgehalt von Fr. 260 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. dieses Monats der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 13. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines ersten Gehilfen an der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1200 n. W., vorbehältlich der Bestimmungen eines von der Bundesversammlung zu erlassenden Besoldungsgesezes.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. dieß der Direktion des II. Zollgebiets in Schaffhausen einzureichen.

Bern, den 11. Mai 1852.

Kanzlei des schweiz. Handels- und Zolldepartements.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau in Chur, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. Mai 1852 der Kreispostdirektion Chur einzureichen.

Bern, am 1. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Aarberg (mit der Verpflichtung zur Briefvertragung) und einem Jahresgehalt von Fr. 900 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 4. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau Bern, mit einem Jahresgehalt von Fr. 900 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 26. dieß der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 4. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Weiningen, Kant. Zürich, (mit der Verpflichtung zur Briefvertragung daselbst) mit einem Jahresgehalt von Fr. 100 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 24. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 5. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[10] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1260.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. Juni 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 23.

Samstag, den 22. Mai 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1851.

(Fortsezung.)

VI. Abtheilung.

Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.

Das Kurswesen ist der wichtigste Theil der Post- verwaltung. Nicht nur deßwegen, weil in diesem Zweige die größten Summen verkehrt werden, sondern weil auch das Publikum einen großen Werth auf schnelle, sichere und bequem eingerichtete Kursverbindungen legt. Es fehlt uns daher das Jahr hindurch nicht an Petitionen um neue Kurse, neue Botenverbindungen, neue Ablagen, neue Kartenschlüsse, Aenderung der Fahr- Kurswesen.

zeit u. ſ. w. Um bei dieſen Kurseinrichtungen ſyſtematiſch zu Werke zu gehen, haben wir damit begonnen, eine Poſtkarte ausarbeiten zu laſſen, in welcher alle Straßen und Verbindungswege mit möglichſter Genauigkeit eingezeichnet wurden. Hierauf folgten die, viel Zeit und große Geduld erfordernden Diſtanzenberechnungen.

In einer lithographirten Kurskarte wurde alsdann die Verbindung der Poſtkurſe mit den Abgangs- und Ankunftsſtunden anſchaulich dargeſtellt, und in einer andern Kurstabelle finden ſich alle ſchweizeriſchen Kurſe mit den Stunden des Abgangs und der Ankunft eines jeden Kurſes alphabetiſch aufgezeichnet. Ueberdieß haben auch noch die Poſtdirektoren die Spezialkurspläne für ihre Hauptorte mit größerer Ausführlichkeit ausfertigen laſſen. Alle dieſe Karten, Pläne, Tabellen ſind nun nicht nur an alle Büreaux ausgetheilt, ſondern auch dem Publikum theils gratis, theils gegen Vergütung der Drukkoſten dargeboten worden.

Bei der Ausbildung unſers Kursſyſtems ſind wir von dem Grundſaze ausgegangen, daß alle größern Verkehrsorte mit Doppelkurſen verſehen ſein ſollen, die unter einander ſo in Verbindung ſtehen, daß von jedem ſolchen Orte aus ſowol Reiſende als Briefe, Pakete, Gelder und Zeitungen ohne längern Aufenthalt nach jeder beliebigen Richtung befördert werden können. Eine Ausnahme beſteht gegenwärtig nur noch für die Alpenpäſſe. Seitenkurſe, meiſtens tägliche, führen alsdann die Reiſenden und Poſtgegenſtände in das Hauptnez oder vermitteln einen durch das Bedürfniß hervorgerufenen Lokalverkehr. Die Briefe und Zeitungen empfängt man gerne des Morgens und verſendet ſie gerne des Abends mit den Nachtkurſen. Reiſende dagegen lieben in der Regel die Tagkurſe. Es iſt nun aber einleuchtend, daß

bei dem Zweke, ohne Unterbruch fortlaufende Kurse zu haben, diese Vortheile nicht allen Orten auf gleiche Weise zu Theil werden können. Manchmal bringt auch die Coincidenz größerer Seitenkurse eine Modifikation in das System, und da der gleiche Zwek auch für die Fortsezung der Reise über die Schweizergränze angestrebt wird, so treten hie und da Schwierigkeiten in der Ausführung des Systems ein, deren Beseitigung durch Unterhandlungen nicht immer erzielt werden kann. Bei diesen vielfachen Rükſichten, die einen Kursplan bestimmen, ist es daher nicht auffallend, daß manchmal einseitige Urtheile über die Zwekmäßigkeit einer Kurseinrichtung gefällt werden.

Daß übrigens im Ganzen die Kurse den Bedürfnissen des Publikums entsprechen, müssen wir aus dem Umstande schließen, daß die Zahl der Reisenden progressiv seit 1849 bedeutend zugenommen hat. Wir zählten nämlich

im Jahr 1849 . .	Postreisende	448,809
„ „ 1850 . .	„	492,355
„ „ 1851 . .	„	525,055.

In gleicher Weise ist auch die Einnahme an Passagiergeldern gewachsen. Sie betrug

im Jahr 1849 . .	Fr.	1,478,569. 96
„ „ 1850 . .	„	1,697,353. 26
„ „ 1851 . .	„	1,876,512. 59.

Im Jahr 1850 hatten wir 19 neue Kurse eingeführt, die uns . . . . . Fr. 79,874. 20 gekostet haben. In unserm Berichtsjahre waren wir mehr zurükhaltend. Wir zählen nur 7 Kurse, die neu errichtet oder ausgedehnt wurden, nämlich:

Von Nyon nach les Rousses, Briefkourier,
„ St. Maurice nach Sion,

Von Samaden nach Sranf, für den Sommer,
„ Romont nach Lauſanne,
„ Stein nach Andelfingen,
„ Zürich nach Knonau, tägliche ſtatt wöchentlich dreimaliger Fahrten,
„ Genf nach St. Gingolf, ein Kurs, der zwar ſchon beſtanden, nun aber ganz auf eidgenöſſiſche Rechnung übernommen worden iſt.

Die Koſten aller dieſer Kurſe beliefen ſich nur auf . . . . . Fr. 18,670. 17.

Nach einem oberflächlichen Urtheile hat man hie und da den geringen Reinertrag der Poſten den vermehrten Kurſen zugeſchrieben. Wir haben aber ſchon im vorjährigen Amtsberichte nachgewieſen, daß man ſich ſehr täuſcht, wenn man glaubt, ſich bei den beſtehenden Brieftaxen auf der Briefpoſt allein beſſer erholen zu können, als wenn der Perſonentransport damit verbunden wird. Die dießjährige Rechnung beſtätigt neuerdings die Richtigkeit dieſer Behauptung.

Wir dürfen wol mit Recht von der Anſicht ausgehen, daß die Kurskoſten in dem Ertrage der Reiſenden nnd der Fahrpoſtſtüke allein ſchon eine entſprechende Einnahme finden ſollen. Sezen wir nun dieſe Hauptrubriken der Jahre 1850 und 1851 einander gegenüber und zwar von zwei Jahren, in welchen das gleiche Taxengeſez beſtand, ſo erhalten wir folgendes Reſultat:

I. Im Jahr 1850:	Fr.	Fr.
Ertrag der Reiſenden . . .	1,697,353. 26½	
Ertrag der Pakete	564,956. 74	
		2,262,310. 00½
Uebertrag:		2,262,310. 00½

	Fr.	Fr.
Uebertrag:		2,262,310. 00½
Ausgaben für Postmaterial . .	240,055. 61	
Ausgab. für Transportkosten . .	1,921,935. 14	
		2,161,990. 75
Mehreinnahme: . . .		100,319. 25½

II. Im Jahr 1851:

Reisende . .	1,876,512. 59½	
Pakete . . .	676,482. 60½	
		2,552,995. 20
Postmaterial .	250,052. 31	
Transportkosten .	2,008,544. 69½	
		2,258,597. 00½
Mehreinnahme: . . .		294,398. 19½

Wir sehen daher, daß wir bei dem Bestande des gleichen Tarengesezes mit vermehrten Kursen eine weit größere Mehreinnahme erhielten, als bei der geringern Zahl von Kursen.

Zur Verbesserung der Kurseinrichtungen gehört es auch, daß die Briefe und Fahrpoststüke nicht durch Umspedition unterwegs bis zum folgenden Kurse liegen bleiben, was nicht nur durch Errichtung neuer Ablagen, sondern namentlich auch dadurch erzwekt wird, daß möglichst viele Bureaux für Auswechslung ihrer Briefpakete und Fahrpostkarten in unmittelbare Verbindung gesezt werden.

Im Jahr 1850 hatten wir nur 4941 Briefpakete.
„ „ 1851 dagegen . . 5171 „

Vermehrung: 530 Briefpakete.

Im Jahr 1850 bestanden	. 4304	Fahrpostkarten
" " 1851 dagegen .	. 4672	"
Vermehrung :	368	Fahrpostkarten.

Solche Verbesserungen veranlassen aber immer eine Vermehrung der Geschäfte, sowol für die Postbüreaur als namentlich auch für die Kontrollbeamten, welche hinwieder Gesuche um Gehaltsverbesserungen hervorrufen, die wir nicht immer als ganz unbegründet von der Hand weisen können.

In der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit des Postpferddienstes sind in neuerer Zeit wesentliche Fortschritte gemacht worden. Wenn noch mehr Gleichförmigkeit verlangt wird, so darf die Rükſicht nicht außer Acht gelassen werden, daß manchmal um Coincidenzen zu sichern, mit schwerem Gelde eine Beschleunigung des Kurses erzielt werden muß, während es in andern Fällen, namentlich bei Nachtkursen gar keine Nachtheile mit sich bringt, früher abzufahren und später des Morgens anzukommen. Das Abkürzen der Fahrzeit um 5 oder 10 Minuten kann übrigens nicht so leicht ohne Erhöhung der Akkordsumme stattfinden.

Die disziplinarische Aufsicht über die untergeordneten Bediensteten läßt noch Einiges zu wünschen übrig. Sobald den Beamten mehr Zeit zu Inspektionen übrig bleibt, wird auch bei diesem Zweige Befriedigenderes geschehen können. Eine Verbesserung in dieser Beziehung hat im Laufe des Jahres durch Einführung der Beschwerdebücher, die dem Reisenden auf jedem Postbüreau zur Anbringung seiner Klage offen stehen, stattgefunden.

Welche Zunahme überhaupt in den Kursverbindungen eingetreten ist, mag aus nachstehenden ,statistischen Angaben ersehen werden.

Für den Transport von Personen, Briefen und Fahrpoststüken wurden an Wegstunden mit Postkursen befahren:

	1850	1851
dreimal täglich und öfter .	61 Std.	61 Std.
zweimal „ . . .	271 „	271 „
einmal „ . . .	610 „	641 „
sechsmal wöchentlich . .	17 „	17 „
fünfmal „ . .	6 „	6 „
dreimal „ . .	55 „	49 „
zweimal „ . .	20 „	20 „
Im Ganzen :	1040 Std.	1065 Std.

Hiezu wurden folgende Postfahrwerke verwendet:

	Im Jahr 1850.	Im Jahr 1851
für Jahreskurse . .	200	210
für Sommerkurse . .	55	58
Aushilfe und Beiwagen .	243	253
an Postwagen . . .	498	521
an Schlitten . . .	247	263.

Pferde waren erforderlich:

	Im Jahr 1850.	Im Jahr 1851
für die regelmäßigen Kurse	1498 Pferde	1519 Pferde
für Abwechslung und Beiwagen . . .	1400 „	1406 „
	2898 Pferde.	2925 Pferde.

Ferner zählten wir:

	1850	1851
an Stationen . .	231	237
an Postpferdhaltern .	236	237
an Postillonen . .	650	661

Finanzielles Ergebniß.

Die Einnahmen der Postverwaltung betrugen im Jahr 1851 . . . Fr. 4,037,320. 97½
die Ausgaben . . „ 3,211,104. 78½

der Reinertrag . . Fr. 826,216. 19

Ferner erhielten die Kantone den Zins des an den Bund abgetretenen Postmaterials
im Betrage von . . Fr. 21,344. 92

im Ganzen . . . Fr. 847,561. 11

Der Reinertrag wurde nach der bisherigen Scala der Antheilsummen im Gesammtbetrage von Fr. 1,025,760. 91 Rp. unter die Kantone vertheilt, (Tab. Nr. 1). Nach Beschluß der Bundesversammlung soll nun aber die Skala einer Revision unterliegen. Unsere Botschaft vom 25. Juni 1851 gibt den Bericht über die Grundsäze und das Verfahren, das wir bei dem nicht unschwierigen Geschäfte der Ausmittlung des Reinertrages der Kantone aus den Rechnungen der Jahre 1844, 1845 und 1846 befolgt haben.

Zur richtigen Vergleichung des Reinertrages des schweizerischen Postwesens in den zwei lezten Jahren der Kantonalverwaltungen und der drei ersten Jahre der eidgenössischen Verwaltung müssen wir den Betrag zweier Rechnungsposten, die wegen verspäteter Rechnungsstellung nicht mehr in die Rechnung von 1850 aufgenommen werden konnten, dem Reinertrage des Jahres 1850 beirechnen und von demjenigen des Jahres 1851 abziehen. Der erste besteht in nachträglich eingegangenen Transitgebühren (s. Rubrik Transitgebühren) von Fr. 71,531. 70, der andere in einem Abrechnungssaldo
(s. Rubrik Pakete und Gelder) . „ 18,806. 03

Fr. 90,337. 73

ıl an die Kantone. 1851.

n ıſten	Vergütung für das Material an die Kantone pro 1851.		Total.	
Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
25	2,656	—	130,956	25
55	5,589	37	144,116	92
35	832	73	33,511	08
31	212	79	17,583	10
94	—	—	1,610	94
87	—	—	128	87
30	—	—	193	30
34	273	31	6,080	65
57	—	—	1,852	57
21	1,356	62	11,711	83
89	573	35	6,218	24
08	824	81	72,457	89
64	21	75	4,723	39
37	—	—	1,757	37
67	—	—	8,054	67
30	—	—	193	30
14	1,723	93	50,927	07
38	1,007	39	19,741	77
23	1,001	78	83,712	01
05	—	—	14,059	05
76	394	03	8,819	79
71	3,278	31	118,399	02
90	411	93	15,759	83
35	1,055	23	40,010	58
03	131	59	54,981	62
19	21,344	92	847,561	11

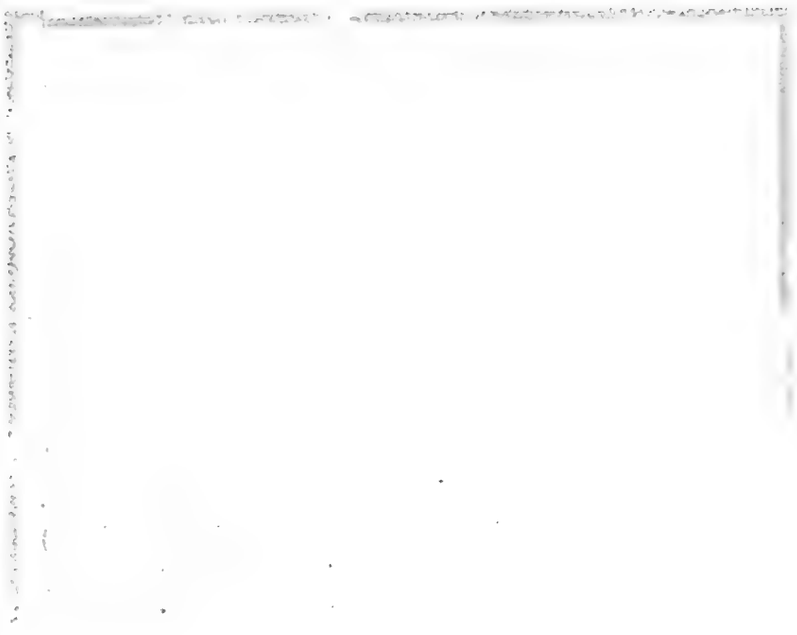

Digitized by Google

Dagegen sind dem Ertrage des Jahres 1851 zwei Monatsaldi im Betrage von Fr. 23,795. 96 beizufügen, weil in der Einnahmerubrik „Briefe" die Passivsaldi der Abrechnung mit Frankreich von 14 Monaten verrechnet wurden, während in früheren Rechnungen jeweilen nur 12 Monate in Rechnung fielen.

Die auf diese Weise berichtigten Reinerträgnisse der lezten 5 Jahre stellen sich nun wie folgt heraus:

im Jahr 1847 . . .			Fr. 767,586. 89
„ „ 1848 . . .			„ 778,431. 76
„ „ 1849 . . .			„ 756,390. 09
„ „ 1850	Fr. 530,749. 04½		
	„ 90,337. 73		
			Fr. 621,086. 77½
mit dem Zinse des Postmaterials			„ 21,344. 92
			Fr. 642,431. 69½
im Jahr 1851	Fr. 826,216. 19		
	„ 90,337. 73		
	Fr. 735,878. 46		
	„ 23,795. 96		
			„ 759,674. 42
mit dem Zinse des Postmaterials			„ 21,344. 92
			Fr. 781,019. 34

Man mag sich aus dieser Zusammenstellung überzeugen, daß das neue Tarengesez, im Jahr 1850 einen Ausfall von ungefähr Fr. 114,000 herbeigeführt hat, der aber sogleich schon im folgenden Jahre sich wieder ausglich. Das neue Tarengesez, das mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit getreten ist, wird nun nicht nur den frühern Ausfall ausgleichen, sondern uns wahrscheinlich in naher Zukunft den vollen Betrag der Antheilsummen der Kantone einbringen, wenn anders das

Ergebniß des ersten Quartals 1852 einen richtigen Schluß auf das Gesammtergebniß des Jahres ziehen läßt.

Das Inventar des Postmaterials zeigt uns einen

Bestand am 1. Januar 1851 von	Fr.	553,391. 21
Zuwachs an neuen Anschaffungen	„	85,875. 37
	Fr.	639,266. 58
Abgang an verkauften und unbrauchbar gewordenen Gegenständen .	„	10,147. 05
	Fr.	629,119. 53
Abschreibung von 10 % für Minderwerth	„	62,911. 95
Bestand am 1. Januar 1852 .	Fr.	566,207. 58
Bestand am 1. Januar 1851 .	„	553,391. 21
Vermehrung von	Fr.	12,816. 37

Neben diesem Inventar führen wir zu richtiger Uebersicht des Werthes der einzelnen Fuhrwerke ein zweites Inventar, das sich auf den Schazungswerth der Fuhrwerke gründet und nur bei den Büreaurgeräthschaften eine Abschreibung von 10 % enthält.

Der Vermögensstatus der Postverwaltung weist uns auf den 1. Januar 1852

an Aktiven nach, laut obigem Inventar,	Fr.	566,207. 58
an Passiven (die Schuld für das übernommene Postmaterial) . .	„	541,123. 05
somit einen reinen Vermögensstand v.	Fr.	25,084. 53
Vermögensstand am 1. Januar 1851	„	12,268. 16
Vermehrung wie oben . . .	Fr.	12,816. 37

Zu bemerken ist hiebei, daß in dem vorjährigen Geschäftsberichte, S. 114, der Passiva der Postverwaltung

mit Fr. 541,123. 05, in der Generalrechnung aber nur mit Fr. 533,623. 05 aufgeführt erscheinen, was von einer nachträglichen Berichtigung des Postinventars durch Aufnahme eines Passivpostens von Fr. 7500 herrührt, welcher in die Generalrechnung nicht mehr aufgenommen wurde.

Ertrag der Reisenden.

Die Einnahmen von den Postreisenden betrugen:

im Jahr 1851 . . .	Fr.	1,876,512. 59½
im Büdget für 1851 . .	„	1,760,000. —
im Jahr 1850 . . .	„	1,697,353. 26½

Die nachstehende Uebersicht zeigt, wie sich diese Einnahmen auf die verschiedenen Monate vertheilen:

im Monat Januar . . .	Fr.	87,935. 92
„ „ Februar . . .	„	83,989. 22
„ „ März . . .	„	99,920. 56
„ „ April . . .	„	125,279. 58
„ „ Mai . . .	„	155,662. 6½
„ „ Juni . . .	„	174,030. 12
„ „ Juli . . .	„	267,060. 80
„ „ August . . .	„	276,866. 59
„ „ September . .	„	223,879. 67
„ „ Oktober . . .	„	171,178. 14
„ „ November . .	„	115,545. 64
„ „ Dezember . .	„	95,164. 29
	Total Fr.	1,876,512. 59½

Eine ausführlichere Spezialtabelle, die auf dem Kursbüreau zur Einsicht bereit liegt, weist in den monatlichen Uebersichten die Zahl der Reisenden und die Einnahme für jeden einzelnen Kurs, so wie die Ausgaben für die regulären vertragsmäßigen Transportkosten, die Postillonstrinkgelder, die Plazabtretungsgelder für die Kondukteure und die Beiwagenkosten nach.

Die Mehreinnahme im Vergleiche zum Jahr 1850, im Betrage von Fr. 179,159. 33 haben wir größtentheils der Vermehrung der Postreisenden zuzuschreiben. Die Zahl der Postreisenden und die Einnahmen betrugen nämlich:

im Jahr 1849	Reisende:	448,809	Fr. 1,478,569. 96
„ „ 1850	„	492,355	„ 1,697,353. 26½
„ „ 1851	„	525,055	„ 1,876,512. 59½

Da das verflossene Jahr nicht zu den guten Reisejahren gezählt werden kann, so dürfen wir die Vermehrung wol vorzugsweise den neuen Kursen und den verbesserten Posteinrichtungen, namentlich auch dem System der unbedingten Aufnahme auf allen größern Kursen zuschreiben. Theilweise rührt aber auch die Mehreinnahme von veränderter Rechnungsstellung her, indem im Jahr 1850 einige Ausgaben für Postillonstrinkgelder und Plazabtretungen nach hergebrachter Uebung noch von den Einnahmen abgezogen wurden, während sie nun richtiger in die Ausgaberubrik „Transportkosten" getragen werden.

Einigen Einfluß auf die Vermehrung der Einnahmen mögen auch die Modifikationen in den Taxen für Alpenpässe und Lokalkurse ausgeübt haben. Wir haben nämlich einem Beschlusse der Bundesversammlung, nach welchem die Lokalkurstaxen einer neuen Prüfung unterworfen werden sollten, durch die Beschlüsse vom 4. und 13. Brachmonat zu entsprechen gesucht. In Folge dieser Beschlüsse wurde auf einigen Kursen die ordentliche Taxe oder eine mäßig erhöhte von 3½ Batzen für das Innere, und dagegen eine Ermäßigung für die Rotondeplätze auf 3 Batzen für die Stunde eingeführt. Zugleich glaubten wir auch bei dem bedeutenden Ausfall, den wir bei den Kursen auf Alpenpässen erlitten, die Streke

für den Bezug der höhern Taxe ausdehnen zu sollen, was vorläufig durch den Beschluß vom 28. April, später aber auf der Basis des neuen Posttaxengesezes durch die Verordnung vom 12. Wintermonat geschah.

Ertrag der Briefe.

Der Ertrag der Briefe erscheint

in der Rechnung von 1851 mit	Fr.	1,225,362. 57
im Budget für 1851 mit	„	1,280,000. —
in der Rechnung von 1850 mit	„	1,249,193. 59½

Im Vergleiche zu dem Voranschlage zeigt sich daher eine Mindereinnahme von Fr. 54,637. 43, im Vergleiche zu der Rechnung des vorhergehenden Jahres eine solche von Fr. 23,831. 02½. Diese leztere Mindereinnahme rührt daher, daß die an Frankreich zu bezahlenden Abrechnungssaldi bis zum Oktober 1851 in die Jahresrechnung aufgenommen wurden, während früher dieselben wegen später Rechnungsstellung nur bis zum Monat August eingetragen werden konnten. Die Rechnung für 1851 umfaßt daher die Zahlungen von 14 Monaten, diejenige von 1850 nur 12 Monate. Zur richtigen Vergleichung mit der vorjährigen Rechnung müssen demnach die Saldi der Monate August und September

im Betrage von	Fr.	23,795. 96
dem dießjährigen Ertrage von .	„	1,225,362. 57

beigerechnet werden, so daß das Ergebniß von . . . . . Fr. 1,249,158. 53 mit dem vorjährigen Ertrage nahezu gleich steht.

Das Sinken und Steigen der Briefeinnahme läßt sich aus den nachstehenden beiden Uebersichten richtig beurtheilen, wobei nicht zu übersehen ist, daß das neue Taxengesez mit dem vierten Quartal 1849 in Kraft trat,

in welchem auch die Einnahme sogleich um Fr. 57,450 gesunken ist, und daß im vierten Quartal 1851 noch oben erwähnte Abrechnungssaldi mit Fr. 23,795 beigerechnet werden müssen.

Ertrag der Briefe.

	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	IV. Quart.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1849.	327,773.	322,673.	344,901.	287,451.
1850.	298,035.	312,751.	309,632.	328,774.
1851.	329,422.	325,593.	316,479.	253,865.

Zahl der Briefe.

	1850.	1851.
1) des Inlandes:	Briefe.	Briefe.
Ortspost . . .	518,604.	599,172.
1. Briefkreis b. a. 10 Stunden	6,041,201.	6,871,709.
2. „ v. 10—25 „	2,495,517.	2,683,814.
3. „ v. 25–40 „	619,478.	677,738.
4. „ über 40 „	307,062.	318,791.
	9,981,862.	11,151,224.
2) des Auslandes:	3,685,146.	3,723,322.
Zahlbare Briefe . .	13,667,008.	14,874,546.
Portofreie Briefe . .	1,439,109.	1,489,127.
	15,106,117.	16,363,673.

Nach diesen beiden Uebersichten hat sich die Zahl der zahlbaren Briefe von 1850 auf 1851 um 1,207,538 Stük vermehrt. Die Einnahme aber ist in diesen beiden Jahren annähernd die gleiche geblieben, obschon die Taxen mit geringen Ausnahmen in der ausländischen

Korreſpondenz die gleichen waren. Die Erklärung dieſes ſcheinbaren Widerſpruchs findet ſich in der Vergleichung der Rechnungsſaldi, die an das Ausland bezahlt wurden und in dem Erlöſe von den Frankomarken, der im vierten Quartal 1850 Fr. 36,000 mehr betrug als im vierten Quartal 1851, weil am Ende des Jahres wegen Einführung des neuen Tarengeſezes keine Frankomarken mehr ausgegeben werden konnten; zu berükſichtigen iſt auch, daß in dem Ertrage der Briefe der Erlös von andern Briefpoſtgegenſtänden ſich befindet, die nach einer Zählung von 14 Tagen auf das ganze Jahr berechnet betragen:

Schriftpakete . . .	53,832	Stük.
Waarenmuſter . . .	27,072	„
Drukſchriften . . .	534,440	„

Ertrag der Pakete und Gelder.

Die Einnahme von den Fahrpoſtſtüken erſcheint in der

Rechnung von 1851 mit . .	Fr.	676,482. 60½
im Büdget für 1851 mit . .	„	590,000. —
in der Rechnung von 1850 mit	„	564,956. 74

Die Vermehrung beträgt im Vergleiche mit dem

Voranſchlag	Fr.	86,482. 60½
im Vergleiche mit 1850 . .	„	111,525. 86½

In dieſer Mehreinnahme iſt zwar die Zahlung eines Rechnungsſaldo von Oeſterreich im Betrage von Franken 18,806. 03, der nicht mehr in die vorjährige Rechnung aufgenommen werden konnte, inbegriffen. Größtentheils rührt aber dieſelbe von der bedeutenden Zunahme der Fahrpoſtſtüke her, die bei dem Beſtande der Kantonaltaren im Jahr 1849 Fr. 573,531. 40⅞ eingetragen hatten, und nun gleichwol bei den bedeutend herabgeſezten Taren, nach Abzug des oben erwähnten Rechnungsſaldo, Fr. 657,676. 57½ abgeworfen haben.

Die Zahl der beförderten Fahrpoststüke betrug an

	1850.	1851.
Paketen . . .	1,356,767.	1,831,687.
Geldern . . .	876,748.	989,670.
	2,233,515.	2,821,357.
die Vermehrung . .	587,842.	
(Tab. Nr. 4.)	2,821,357.	

Ertrag der Zeitschriften.

Ertrag im Jahr 1851 . . Fr. 65,670. 47
Büdget für 1851 . . . „ 60,000. —
Ertrag im Jahr 1850 . . „ 64,126. 21½

Die Zahl der versendeten Schweizerblätter hat sich zwar vom Jahr 1850 auf 1851 von 202 auf 181 vermindert, die Zahl der versendeten Nummern vermehrte sich aber gleichwol.

Sie betrug im Jahr 1850 . 7,238,328 Stük.
und ist im Jahre 1851 angestiegen auf 7,508,985 „

Vermehrung: . . . . 270,657 Stük.

Es erschienen nämlich von Schweizerblättern

	Blätter.		Nummern.
monatlich 1 mal . .	19	mit	26,933
„ 2 „ . . .	9	„	91,935
wöchentl. 1 „ . . .	76	„	774,256
„ 2 „ . . .	31	„	941,612
„ 3 „ . . .	21	„	1,494,212
„ 6 „ . . .	19	„	2,470,166
„ 7 „ . . .	6	„	1,677,023
verschiedene Nummern .		„	32,843
	181	mit	7,508,985

Die Transporttaxe betrug . Fr. 52,145. 76
Die Abonnementsgebühr . „ 4,846. 70

Fr. 56,992. 46

der in de zur Versendung aufgegebenen

P		Vermehrung.
Total.		
350.	1851.	1851.
Genf . 92,002	107,360	15,358
Lausanne 52,457	323,604	71,147
Bern . 57,714	269,005	11,291
Neuenburg 13,633	619,959	206,326
Basel . 55,017	390,028	135,011
Aarau . 34,758	199,412	34,654
Luzern . 87,416	108,613	21,197
Zürich . 05,092	492,470	87,378
St. Gallen 12,205	260,493	18,288
Chur . 39,599	46,836	7,237
Bellenz . 23,622	23,942	320
33,515		
	2,841,722	608,207

neue Währung.

" "

Bern

Digitized by Google

Hiezu kommt der Ertrag der ausländischen Blätter . . . Fr. 8,678. 01

Zusammen . . . . . Fr. 65,670. 47

Transitgebühren.

Die Vergütungen für den Transit geschlossener Amtspakete von auswärtigen Administrationen betrugen:

nach der Rechnung von 1851	Fr.	130,567. 36
nach dem Büdget für 1851	„	100,000. —
nach der Rechnung von 1850	„	194. 67½

Der Transit geschlossener Amtspakete durch die Schweiz wurde bisher beinahe ausschließlich durch Oesterreich vermittelt. Der Vertrag, der die hiefür zu leistenden Vergütungen bestimmte, trat mit dem Juli 1849 in Kraft. Die Zahlungen erfolgten aber erst im Jahr 1851, als die Rechnung von 1850 schon abgeschlossen war. Es erscheinen daher die Transitvergütungen vom Juli 1849 bis Ende Juli 1850 mit Fr. 71,531. 70 in der Rechnung von 1851. Vom 1. Juli 1851 an trat Frankreich, in Folge des neuen Vertrages, an die Stelle von Oesterreich für die Hauptkurse von Chiasso nach Basel und von Feldkirch nach Basel, und bezahlte die vertragsmäßigen Gebühren bis Ende September 1851 mit Franken 6,802. 77. Oesterreich behielt die Kurse Feldkirch-Konstanz, Bregenz-Konstanz, Chiavenna-Lindau und Chiavenna-Konstanz, und bezahlte bis Ende April 1851 mit Fr. 52,022. 04, so daß nun für das Jahr 1851 von Frankreich die Gebühren eines Quartals, von Oesterreich diejenigen von 8 Monaten noch ausstehen.

Verschiedenes.

Die Einnahme dieser Rubrik betrug

im Jahr 1851	Fr.	62,725. 37½
das Büdget für 1851	„	50,000. —
die Rechnung von 1850	„	56,385. 34½

Wir geben hier die Ueberſicht der untergeordneten Rubriken im Vergleiche zu den Einnahmen des Jahres 1850.

	1850. Fr.	Rp.	1851. Fr.	Rp.
Empfangſcheine . .	13,154.	29½	13,971.	36
Speditionsvergütungen v. auswärtigen Adminiſtrationen . .	20,004.	10	15,674.	36
Vergütung für Fuhrwerke	59.	80	51.	60
Konzeſſionsgebühren .	5,328.	05	14,085.	41
von der Nordbahn . . .			3,000.	—
Strafgelder . . .	1,262.	93	1,351.	54
Erlös von altem Poſtmaterial . . .	4,337.	25½	5,701.	20
Rebüts . . .	36.	09	6.	70
Gewinn auf Münzreduktion	3,709.	39½	103.	65
Miethzinſe . . .	2,584.	75	2,865.	82½
Zufälliges . . .	5,908.	68	5,913.	73
	56,385.	34½.	62,725.	37½

Erhebliche Unterſchiede kommen nur vor bei den Speditionsvergütungen von auswärtigen Poſtadminiſtrationen, die wegen Verminderung der Proviſionen und Beſtellgebühren in Folge der näher rükenden Eiſenbahnen und wegen des Eingehens einer Kursvergütung für die Spedition von Jougne nach Pontarlier von der franzöſiſchen Adminiſtration in Folge des veränderten Kurſes um Fr. 4,329. 74 ſich vermindert haben; ferner bei dem Gewinn auf der Münzreduktion, der durch die angenommene Tariſirung der groben Münzſorten eingetreten iſt. Dagegen iſt eine namhafte Vermehrung bei den Konzeſſionsgebühren eingetreten, die in Folge der Verordnung vom 7. Chriſtmonat 1850 von Fr. 5,328. 05

auf Fr. 14,085. 41 angestiegen sind. Wir bezogen nämlich:

	Im Jahr 1850. Fr. Rp.	Im Jahr 1851. Fr. Rp.
von ausländischen Messagerien	533. 52	2,541. 30
von Dampfschiffverwaltungen	870. —	1,290. —
von Omnibusführern . .	3,570. 63	9,854. 71
von Boten . . .	353. 90	399. 40
	5,328. 05	14,085. 41
Diesen Gebühren sind jedoch noch die Konzessionsgebühren der Nordbahngesellschaft, die nicht ganz richtig in die Unterrubrik „Zufälliges" eingetragen wurden, beizurechnen mit .	1,280. 90	3,000. —
Im Ganzen betragen daher die Konzessionsgebühren . .	6,608. 95	17,085. 41

Die Erhöhung der Konzessionsgebühren fand in Folge des erwähnten Regulativs vom 7. Christmonat 1850 statt. Nachdem jedoch die Bundesversammlung durch Beschluß vom. 27. August 1851 eine weitere Erhöhung dieser Taxen verlangt hatte, haben wir den Anlaß der durch Einführung des neuen Münzfußes gebotenen Revision der Konzessionsgebühren benuzt, die Verordnung über Ertheilung von Konzessionen im Allgemeinen umzuarbeiten. Die neue Verordnung, die jedoch ihre Wirksamkeit erst in der Rechnung von 1852 äußern wird, datirt sich vom 27. Wintermonat 1851.

Ausgaben.

Gehalte und Vergütungen.

Ausgaben im Jahr 1851 . .	Fr. 724,831. 22
Büdget für 1851 . . .	„ 720,000. —
Ausgaben im Jahr 1850 . .	„ 695,325. 29

Im Vergleiche mit der Rechnung des Jahres 1850 zeigt sich eine Mehrausgabe von Fr. 29,505. 93, die übrigens schon im Büdget vorgesehen war und ihre Erklärung in der Vermehrung der Büreaur und Ablagen, so wie der Ausdehnung des Botendienstes findet (s. Abtheilung „Organisation der Verwaltung"). Die Zusammenstellung der Unterrubriken zeigt uns folgende Unterschiede:

	1850. Fr.	Rp.	1851. Fr.	Rp.
Generalpostdirektion .	21,793.	16½	26,897.	15
Kreispostdirektionen .	49,986.	27	49,745.	62
Büreaur und Ablagen	492,903.	46	517,571.	86
Kondukteurs u. Spetter	130,642.	39½	130,616.	59
	695,325.	29	724,831.	22

Kommissär- u. Reisekosten.

Rechnung des Jahres 1851 .	Fr.	8,105. 10
Büdget für 1851 . . .	„	12,000. —
Rechnung des Jahres 1850 .	„	15,650. 09

Da im verflossenen Jahre keine Vertragsunterhandlungen mit auswärtigen Staaten vorkamen, so belaufen sich die Kommissariatskosten bloß auf Fr. 1,427. 25 für zwei Kommissäre, die im Anfange des Jahres mit einer Inspektion der Hauptpostbüreaur und mit Revision sämmtlicher Gehalte beauftragt waren, und für die Mission eines Beamten nach Paris zum Zweke der Errichtung einer Werkstätte für Anfertigung der Frankomarken. Die übrigen Kosten im Betrage von Fr. 6677. 85 Rp. sind für die Inspektionsreisen der Generalpostdirektion und der Kreispostdirektionen verwendet worden.

Büreaukosten.

Rechnung des Jahres 1851 .	Fr.	100,583. 25
Büdget für 1851 . . .	„	90,000. —
Rechnung des Jahres 1850 .	„	108,917. 62

Diese Rubrik umfaßt alle Ausgaben für die materiellen Bedürfnisse der Büreaur an verbrauchbaren Gegenständen im Gegensaze zu den Postgeräthschaften von bleibendem Werthe, in so weit dieselben nicht durch die einzelnen Postbeamten auf ihre Kosten angeschafft werden müssen. Es ist lezteres die Regel in allen Postbüreaur, in welchen sich nur ein Postbeamter befindet. Wo noch Ausnahmen bestanden, ist bei neuester Gehaltsrevision darauf Bedacht genommen worden, diesen Grundsaz noch vollständiger durchzuführen.

Die Zusammenstellung der Ausgaben in den Unterrubriken mit denjenigen des Jahres 1850 zeigt, daß in den meisten Rubriken eine Minderausgabe erzwekt werden konnte.

	1850. Fr. Rp.	1851. Fr. Rp.
Schreibmaterialien . .	24,407. 67	20,855. 72
Druksachen	46,729. 29	42,972. 85
Buchbinderarbeiten . .	9,923. 92	9,357. 75
Beleuchtung . . .	15,663. 73	16,528. 85
Beheizung	6,185. 41	6,053. 99
Zufälliges	6,007. 58	3,916. 82
Siegellak		897. 25
	108,917. 62	100,583. 25

Es lassen sich in dieser Rubrik noch weitere Ersparnisse erzweken durch Festsezung von Maximalpreisen und Eröffnung freier Konkurrenz für die Lieferungen. In anderer Beziehung könnte aber eine zu weit getriebene Oekonomie nur zum Nachtheil der Verwaltung ausfallen. Man sieht aus obiger Spezifikation, daß die Hauptausgaben für Schreibmaterialien und Druksachen verwendet werden. Diese Ausgaben werden aber immer auf eine

namhafte Summe ansteigen müssen, wenn einiger Werth auf eine bis in alles Detail leicht übersichtliche Rechnungsstellung gelegt wird; wenn in allen Zweigen statistische Sammlungen und Auszüge gemacht werden sollen, um sich über den Erfolg der Gesetze und Verordnungen ein richtiges Urtheil zu bilden und um ungleiche Behandlung, Mißbräuche und Unterlassungen bald zu entdeken; wenn durch gedrukte Formularien Ordnung und schnelle Spedition erzwekt, die gleichförmige Handhabung der Reglemente gesichert und besonders die Kontrolirung erleichtert werden soll; wenn größtmögliche Veröffentlichung aller postalischen Einrichtungen durch Kundmachungen, durch Postkarten, Kurspläne, Kurstabellen, Tartarife, Distanzenberechnungen, durch Herausgabe eines wolgeordneten Postamtsblattes, als ein Vorzug einer guten Verwaltung anerkannt wird. Billige Rechnung muß auch dem Umstande getragen werden, daß alle Verfügungen allgemeiner Bedeutung in deutscher, französischer und meistens auch in italienischer Sprache ausgefertigt und der Lithographie oder dem Druke übergeben werden müssen. Bringt man hiebei noch die Umarbeitung aller Gesetze, Reglemente, Tarife und Formularien, in Folge der Einführung des neuen Münzfußes in Anschlag, namentlich die Herausgabe der Passagiertarife, die für alle Kurse nach dem neuen Posttarengesez neu berechnet werden mußten, so wird man bei richtiger Würdigung aller dieser Umstände die entstandene Ausgabe nicht in auffallendem Verhältnisse mit den Leistungen finden.

Dienstkleidung.

Rechnung des Jahres 1851 .	.	Fr. 40,521. 92
Büdget für das Jahr 1851	.	„ 46,000. —
Rechnung des Jahres 1850	.	„ 40,519. 53

Wenn die Ausgabe von 1851 um Fr. 5,478. 08

unter dem Voranschlage geblieben ist, so ist dieses zum Theil vortheilhafteren Lieferungsakkorden, zum Theil aber auch dem Umstande zuzuschreiben, daß wir mit der Austheilung der reglementarischen Kleidungsstüke an die Landboten noch zurükgehalten haben.

Das Kleidungswesen ist durch die Verordnung vom 15. März 1850 genau geregelt. In der Ausführung bleibt aber noch Manches zu wünschen übrig. Wir sahen uns daher veranlaßt, über die Zeit der Lieferungen, über das Verfahren bei der Anfertigung der Kleidungsstüke und über die Preise der Anfertigung eine bestimmte Vorschrift durch das Reglement vom 5. März 1851 zu erlassen und am 30. Heumonat desselben Jahres die pünktliche Beachtung der erlassenen Vorschriften neuerdings einzuschärfen. Was die Handhabung der reglementarischen Vorschriften im Kleidungswesen betrifft, so besteht gegenwärtig noch ein großer Unterschied in den Postkreisen, die theils von früherer Uebung, theils von dem Mangel an Aufmerksamkeit, den mehrere Postdirektoren diesem Zweige ihres Geschäftskreises widmen, herrührt. Durch zwekmäßige Verbesserungen in der Dienstkleidung und durch größere Strenge bei den Inspektionen, namentlich auch durch Prämien für die pflichtgetreuen und reglementarisch gekleideten Postillone, hoffen wir in Zukunft dem vorgesezten Ziele näher zu rüken.

Für die Lieferung der Tücher und die Anfertigung hat übrigens freie Konkurrenz und sachkundige Prüfung nach der Lieferung stattgefunden. Wir freuen uns, daß in neuerer Zeit einige inländische Tuchfabriken mit gutem Erfolge die Konkurrenz neben ausländischem Fabrikate bestehen konnten.

Gebäulichkeiten.

Rechnung des Jahres 1851	.	Fr. 46,499. 31
Büdget für das Jahr 1851	.	„ 50,000. —
Rechnung des Jahres 1850	.	„ 55,433. 07

In den Büreaulokalitäten sind wir an vielen Orten bei der bedeutenden Zunahme des Postverkehrs sehr beengt. Es sind uns daher namentlich von den größern Hauptpostbüreaux mehrfache Klagen zugekommen, die wir als sehr wol begründet aufnehmen mußten. Bei dem bisher befolgten Systeme der Miethe gegenüber dem Selbstbau war es aber nicht so leicht, durch Auffindung passender Lokalitäten dem Bedürfniß zu begegnen. Entsprechende Verträge haben wir nur in Basel und Neuenburg abschließen können. In Genf aber, wo die Lokalität so beengt ist, daß wir zur Stunde noch die Fahrpost durch ein Privatbüreau besorgen lassen müssen, sahen wir uns veranlaßt, Pläne zu einem Neubau ausarbeiten zu lassen und für einen schiklichen Bauplaz zu unterhandeln, in der Hoffnung, dießfalls geeignete Anträge der Bundesversammlung vorlegen zu können.

In unserer Jahresrechnung kommen noch mehrere kleinere Miethzinse und Vergütungen für Heizung und Beleuchtung vor, die nach bisheriger Uebung an die Posthalter für ihre Büreaux bezahlt wurden. Wir haben zwar in Folge des Beschlusses der Bundesversammlung vom 21. Dezember 1850 bei der Revision der Besoldungen darauf Rükſicht genommen, daß diese Ausgaben mit Ausnahme der größern Büreaux den Angestellten überbunden werden. Da jedoch die neuen Gehalte bei der Beschränktheit des Büdgets im Jahr 1851 noch nicht eingeführt werden konnten, mußte auch für die Miethzinse das alte Verhältniß belassen werden. Die Durchführung dieser Vorschrift fällt daher ins Jahr 1852.

Rechnung des Jahres 1851	.	Fr. 250,052. 31	Postmaterial.
Büdget für das Jahr 1851	.	„ 195,000. —	
Rechnung das Jahrs 1850 .	.	„ 240,055. 61	

Die bedeutende Ueberschreitung dieses Büdgetpostens hat ihre Rechtfertigung bereits in der Abtheilung „Kurswesen" und in der Einnahmerubrik „Ertrag der Reisenden" gefunden, indem dort der Nachweis geleistet worden ist, daß die Mehrausgabe für Postmaterial und Transportkosten im gleichen Jahre schon eine Mehreinnahme in dem Ertrag der Reisenden und Fahrpoststüke hervorgerufen hat, die die Mehrausgaben an Kurskosten um ein Namhaftes übersteigt.

Aus nachstehender vergleichender Uebersicht sind die Verwendungen in den Unterrubriken in den beiden Jahren 1850 und 1851 zu ersehen:

	1850. Fr.	1851. Fr.
I. Neue Anschaffungen		
von Wagen und Schlitten	49,664. 96	52,652. 17
von Fuhrwesenmaterial .	5,539. 98	21,239. 17
von Büreaugeräthschaften .	17,305. 56	11,984. 03
II. Reparaturen		
an Wagen und Schlitten	140,563. 10	137,714. 48
an Büreaugeräthschaften .	5,637. 08	5,117. 53
III. Zins des Postmaterials	21,344. 92	21,344. 92
	240,055. 61	250,052. 34

Man sieht, daß die Vermehrung der Ausgaben für Anschaffung neuer Wagen nicht sehr bedeutend ist. Desto größer aber sind die Reparaturkosten. Bei den erstern kann man zurükhaltend sein, wenn man es im ökonomischen Interesse der Verwaltung rathsam findet; die

leztern sind aber theils durch das Bedürfniß, theils auch durch die neuen Anschaffungen bedingt. Wir hatten nun im Jahr 1851 acht Kurse mehr zu bedienen als im Jahr 1850, und die Zahl der Reisenden hat sich um 32,700 Personen vermehrt. Es spricht daher wol nicht zu Ungunsten der Verwaltung, daß gleichwol die Reparaturkosten geringer waren, als im vorhergehenden Jahr. Wir halten es nicht für rathsam, in Zukunft weniger für die Reparatur zu verwenden; wol aber kann mit der gleichen Ausgabe ein Mehreres geleistet werden. Für neue Anschaffungen sollte aber offenbar eine größere Summe zur Verfügung gestellt werden; denn neue, zwekmäßig gebaute Fuhrwerke erleichtern nicht nur die Transportkosten, sondern sie werden uns auch eine größere Zahl von Reisenden zuführen. Namentlich für die Beiwagen sollte mehr verwendet werden dürfen. Bereits hat auch die Bundesversammlung in Anerkennung dieser Grundsäze den Ansaz im Büdget für das Postmaterial auf entsprechende Weise erhöht.

Transportkosten.

Rechnung des Jahres 1851	.	Fr. 2,008,544. 69
Büdget für das Jahr 1851	.	„ 1,900,000. —
Rechnung des Jahres 1850	.	„ 1,921,935. 14

Die Mehrausgabe gegenüber dem Büdget beträgt Fr. 108,544. 69, gegenüber der Ausgabe des Jahres 1850 Fr. 86,609. 55. Zur Rechtfertigung dieser Mehrausgabe werden wir hier dasjenige nicht wiederholen, was hierüber in den Abtheilungen „Kurswesen", „Ertrag der Reisenden" und „Postmaterial" gesagt worden ist. Nähern Nachweis geben wir aber in nachstehender vergleichender Uebersicht der Ausgaben in den Jahren 1850 und 1851, nach den Unterrubriken ausgezogen.

	1850. Fr.	1851. Fr.
1) Reguläre Pferdelieferung . . .	1,550,096. 11	1,534,581. 79
2) Postillonstrinkgelder	87,930. 40	154,125. 69
3) Beiwagenlieferung u. Extrafuhrwerke	206,961. 81	243,898. 19½
4) Plazabtretung der Kondukteurs . .	24,587. 03	32,016. 04½
5) Schifffahrtsgelder	38,515. 95½	30,023. 85
6) Brükengelder . .	8,298. 54½	8,862. 35
7) Wagenbeleuchtung	5,545. 27½	5,036. 77
	1,921,935. 14.	2,008,544. 69

Zur richtigen Vergleichung der regulären Pferdelieferungskosten müssen von den Ausgaben des Jahres 1850 die Postillonstrinkgelder abgezogen werden, die Anfangs des Jahres noch in der ersten Rubrik aufgenommen wurden, im Betrage von Fr. 44,111. 37

Die wirklichen Kosten betrugen daher nur . . . . . Fr. 1,505,984. 74

diejenigen des Jahres 1851 . . Fr. 1,534,581. 79

Es ergibt sich demnach eine Mehrausgabe von . . . . . Fr. 28,597. 05

Da jedoch die im Juli 1850 und im J. 1851 neu eingeführten Kurse für das 1851 eine Mehrausgabe von . . . . . Fr. 43,783. 91

verursachten, die Gesammtausgabe aber nur . . . . . „ 28,597. 05

beträgt, so ergibt sich auf den frühern

regulären Transportkosten eine
Minderausgabe von . . . . Fr. 15,186. 86

Dagegen geht aus obiger Zusammenstellung hervor, daß die Beiwagenkosten nach Abzug der außerordentlichen Kosten für Estaffeten = Extrafuhrwerke von . Fr. 156,081. 09

angestiegen sind auf . . . . . Fr. 230,308. 72

somit um . . . . . Fr. 74,227. 63
sich vermehrt haben.

Im gleichen Verhältniß sind nun freilich auch die Einnahmen angestiegen von . . . Fr. 151,372. 91
auf . . . . . „ 216,775. 06

somit Vermehrung . . . . . Fr. 65,402. 15

Allein wenn wir die Einnahmen des Jahres 1851
von . . . . . Fr. 216,775. 06
abziehen von der Ausgabe . . . „ 230,308. 72

so ergibt sich immerhin ein Verlust auf
den Beiwagen von . . . . . Fr. 13,533. 66

Diese Ausgabe ließe sich nun zwar durch den Vortheil, der dem Publikum durch die Beiwagen erwächst und durch die größere Zahl der Reisenden, die den ordentlichen Kursen durch den Grundsaz der unbedingten Aufnahme gesichert wird, rechtfertigen.

Unbedingt darf auch die erwähnte Summe nicht als reiner Verlust betrachtet werden; denn wenn den Pferdehaltern die Taxe für die Beiwagen herabgesezt wird, so werden sie ihre Angebote für die regulären Transportkosten desto höher stellen. Gleichwol haben wir bei Anlaß der Reduktion der alten Ansäze in den neuen Münzfuß zwischen den Ausgaben und Einnahmen ein richtigeres Verhältniß herzustellen gesucht.

Nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 27. August 1851 hatten wir zu untersuchen, ob nicht

der Abschluß der Pferdelieferungsverträge auf mehrere Jahre und auf verschiedene Endtermine angemessen sei. Wie in dieser Beziehung bei den frühern Kantonalverwaltungen verschiedene Systeme befolgt wurden, so walten auch noch jezt verschiedene Ansichten über die Zwekmäßigkeit des einen oder des andern Systems. Wir halten dafür, daß es nicht zwekmäßig wäre, die Verwaltung an eine bestimmte Regel für alle Fälle zu binden. Dieselbe hat so viele Beispiele von Pferdelieferungsakkorden vor Augen, daß sie sehr leicht beurtheilen kann, ob ein Angebot vortheilhaft ist oder nicht. Ist das Angebot günstig und kann sie den Vertrag auf längere Zeit abschließen, so thut sie es. Ist dasselbe ungünstig, so behält sich die Verwaltung freie Aufkündigung auf drei oder sechs Monate Zeit vor. Zu diesem Zweke läßt sie sich auch je nach Umständen alternative Angebote geben. Nach diesem Grundsaze bestehen gegenwärtig 31 Verträge, die auf längere Zeit abgeschlossen sind und 387 Verträge, die viertel- oder halbjährlich aufgekündet werden können. Im Jahr 1850, als zur Einführung eines gleichförmigen Reglements alle Verträge auf die gleiche Zeit erneuert werden mußten, wäre es jedenfalls nicht rathsam gewesen, sich auf längere Zeit zu binden; das beweisen die vortheilhaften Aenderungen, die seither getroffen werden konnten und wesentlich zur Verminderung der regulären Transportkosten beigetragen haben.

Die Erfahrung beweist übrigens, daß die Pferdehalter sehr wol die Gefahr, theure Haberpreise bezahlen zu müssen, in Anschlag zu bringen wissen und eine andere Wahrnehmung aus dem Jahr 1847 hat gezeigt, daß diejenigen Kantone, die durch langjährige Verträge sich zu sichern glaubten, dem Unangenehmen doch nicht

entgehen konnten, für die theuren Haberpreiſe Extravergütungen leiſten zu müſſen, gleich wie diejenigen, die auf kurze Zeit abgeſchloſſen hatten.

Verſchiedenes.

Rechnung des Jahres 1851 .	.	Fr. 31,966. 98
Büdget für das Jahr 1851 .	.	„ 20,000. —
Rechnung des Jahres 1850 .	.	„ 23,624. 49

Die Vermehrung gegenüber dem Jahre 1850 beträgt Fr. 7342. 49 und rührt hauptſächlich von dem Verluſt auf den Geldſorten her, welchen die Kreispoſtkaſſen theils bei den Zahlungen an die Kantone durch niedere Werthung der Münzſorten, theils durch die Einführung des neuen Münzfußes erlitten. Verluſt auf Geldſorten bildet den Hauptbeſtandtheil obiger Ausgaben mit Fr. 23,245. 56.

Ferner erſcheinen in dieſer Rubrik die Vergütungen für geraubte oder entwendete Gegenſtände, in ſo weit die Schuld entweder gar nicht oder nur theilweiſe den Angeſtellten zur Laſt gelegt werden konnte. Dieſelben betragen in 23 Poſten die Summe von . Fr. 3723. 15
für Beſchädigungen von Fahrpoſtüken mußten . . . . . „ 22. 65
und als Erſaz erlittenen Schadens von Perſonen bei Unglüksfällen . . „ 788. 07

zuſammen Entſchädigungen . . . Fr. 4533. 87
vergütet werden.

II. Bauweſen.

Bauweſen im Allgemeinen.

Die wenigen Gebäulichkeiten, welche die Eidgenoſſenſchaft beſizt, werden von den beſondern Verwaltungen, für die ſie beſtimmt ſind, beſorgt, ſo daß ſich die Thätigkeit des Baudepartements im Baufache beinahe ausſchließlich auf die Vorarbeiten für Eiſenbahnen und Tele-

graphen beschränkte. Von Erheblichkeit erscheint nur die Begutachtung der Pläne für das neue Bundesrathhaus. Wenn auch in den ersten Jahren 1849 und 1850 die Arbeiten für Ausführung dieses großartigen Werkes nicht mit derjenigen Energie an die Hand genommen wurden, die das schweizerische Publikum gerne gesehen hätte, so ist dagegen das Jahr 1851 von den Stadtbehörden Berns gut benuzt worden, um die Pläne nach dem vorgeschriebenen Programme umsichtig ausarbeiten zu lassen, den erforderlichen Bauplaz herzurichten und die ersten Erdarbeiten ins Werk zu sezen. Wir ließen es uns angelegen sein, die mitgetheilten Pläne genau zu prüfen und in Folge der gemachten Erfahrungen in der Organisation der verschiedenen Verwaltungszweige der Bundesbehörden diejenigen Abänderungen zu verlangen, die wir zu vollständiger Erfüllung des beabsichtigten Zwekes nothwendig erachteten. Wir müssen für die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stadtgemeinde Bern unsern Begehren und Wünschen entgegenkam, die wolverdiente Anerkennung in vollem Maße aussprechen.

Eine andere Aufgabe, mit der sich das Baubüreau im Laufe des Jahres zu beschäftigen hatte, bestand in Anfertigung eines Planes zu einem Denksteine, den wir auf Anregung des schweizerischen Konsuls in New-York zu dem Denkmale Washingtons in den vereinigten Staaten von Nordamerika abzusenden beschlossen hatten. Die zum erwähnten Zweke angelegte Sammlung von Steinarten aus dem Urgebirge der Schweiz, die uns besonders reichhaltig aus den Kantonen Graubünden, Wallis und Bern zukamen, wird auch, abgesehen von der zunächst beabsichtigten Bestimmung, von einigem naturhistorischem Werthe für die Zukunft sein.

Eisenbahnen. Im Eisenbahnwesen haben wir auch aus unserm Berichtsjahre nur von Vorarbeiten zu berichten. In Folge unserer Botschaft vom 7. April 1851 und des mit derselben der Bundesversammlung vorgelegten Gesezvorschlages hatte die Kommission des Nationalrathes diese Angelegenheit zur Hand genommen. Um derselben die nöthigen Materialien möglichst vollständig an die Hand zu geben, unterließen wir nicht, die Profile und Situationspläne aller projektirten Eisenbahnlinien nach gleichem Maßstabe auszuarbeiten, anschauliche Uebersichtskarten zu entwerfen, um sie der Lithographie zu übergeben. Deßgleichen waren wir besorgt, aus den Berichten auswärtiger Administrationen alle Angaben zu sammeln, die zur Entwerfung möglichst zuverlässiger Rentabilitätsberechnungen dienlich sein konnten. In Folge der Berathungen der erwähnten Kommission sahen wir uns alsdann noch veranlaßt, für die Linien Olten-Burgdorf-Bern, Olten-Basel, Aarburg-Luzern und Rorschach-St. Gallen nähere Untersuchungen anzuordnen und behufs genauerer Studien über den Lokomotivbetrieb auf starken Steigungen eine Mission von Experten nach Württemberg und Bayern zu veranstalten, um die in neuerer Zeit in diesen Staaten gemachten Erfahrungen zu Nuzen zu ziehen. Auf besonderes Verlangen der nationalräthlichen Kommission fanden wir uns im Weitern veranlaßt, durch zwei sachkundige Experten die Frage begutachten zu lassen, welchen Einfluß die Eisenbahnen insbesondere auf die Landwirthschaft und die kleinern Gewerbe ausüben werden, welche Aufgabe auch troz der kurzen anberaumten Frist auf sehr befriedigende Weise gelöst worden ist.

Die organische Ernennung des Nationalrathes brachte jedoch eine Störung in den Fortgang der Kommissionalarbeiten, so daß die Fortsezung der Berathungen erst im Jahr 1852 wieder stattfinden konnte.

Während wir mit den Projekten von Eisenbahnen in den ebnern Theilen der Schweiz beschäftigt waren, zeigte sich sowol in dem Nachbarstaate Sardinien als in einigen Staaten Deutschlands eine rege Theilnahme an dem Projekte, mittels eines Schienenweges die Alpen zu überschreiten. Das Projekt eines Alpenüberganges über den Lukmanier hatte eine Konkurrenz in dem Projekte eines Alpenüberganges über die Grimsel und den Albrunn erhalten, was zuerst die Regierung Sardiniens und bald nachher auch diejenigen von Preußen und Baden veranlaßte, Experten abzuordnen, um die Frage des zwekmäßigsten Alpenüberganges an Ort und Stelle gründlich zu untersuchen. Wir konnten uns dieser Theilnahme im Interesse der Schweiz nur freuen und unterstüzten beßtmöglichst die Abgeordneten in Erfüllung ihrer Mission, zu welchem Zweke wir auch unsern Ingenieur zu Mitbereisung der Alpenpässe beauftragten. Zur Stunde sind uns jedoch die offiziellen Berichte dieser Herren Experten noch nicht zur Kenntniß gekommen.

In derselben Zeit wurde von Seiten des Großherzogthums Baden das Ansinnen an uns gestellt, die badische Eisenbahn von ihrem dermaligen Endpunkte in Haltingen nach Basel und von dort über Waldshut nach Schaffhausen und Konstanz fortsezen zu lassen. Wir haben nicht ermangelt, die Vortheile und Nachtheile eines solchen Projektes für die Eidgenossenschaft zu prüfen, die Folgen einer Weigerung von unserer Seite zu erwägen und vor Allem das Gutachten der zunächst betheiligten Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen einzuholen. Nachdem namentlich diese leztern sich nicht ungünstig gestimmt zeigten, das Vorhaben unter sichernden Bedingungen zu unterstüzen, trugen wir kein Bedenken, einen Abgeordneten zu bezeichnen und denselben

zu beauftragen, mit Beiziehung von Abgeordneten der zunächst betheiligten Kantone mit Baden in Unterhandlungen zu treten.

Nach dem, was oben über die ausgeführten Vorarbeiten berichtet wurde, konnten auch die Kosten nicht sehr bedeutend sein.

Das Büdget betrug . . .	Fr.	15,000. —
Ausgegeben wurden:		
für Gehalte und Vergütungen .	Fr.	8,748. 05
„ Büreaukosten	„	672. 09
„ topographische Pläne . .	„	84. —
„ Expertisen	„	953. 13
„ Verschiedenes	„	44. —
	Fr.	10,501. 27
Hiezu kommen noch die Kosten der Expertise der Herren Stephenson und Swinburne vom vorhergehenden Jahr, die wegen längerer Abwesenheit in Aegypten ihre Rechnung erst im Laufe unsers Berichtsjahres uns übergeben konnten .	Fr.	17,785. 50
	Fr.	28,286. 77

III. Telegraphen.

Die Erfindung, durch magneto-elektrische Telegraphen die Nachrichten mit Blizesschnelle auf die entferntesten Distanzen mitzutheilen, hat in neuerer Zeit in ihrer praktischen Anwendung solche Fortschritte gemacht, daß wir schon seit längerer Zeit diesem neuen Institute unsere Aufmerksamkeit zuwendeten und dessen Einführung in der Schweiz wünschbar erachteten. Wir gingen jedoch von der Ansicht aus, daß vorerst der Handelsstand, der voraussichtlich am meisten von dem dargebotenen Ver-

kehrsmittel Gebrauch machen werde, seine Theilnahme thatsächlich und nicht bloß durch Wünsche an den Tag legen solle. Es wurde daher der Versuch gemacht, behufs Bestreitung der ersten Erstellungskosten ein unverzinsliches Anleihen zu erheben, was auch sehr bald unter der industriellen Bevölkerung den erwünschten Anklang fand, so daß wir nunmehr kein Bedenken trugen, der Bundesversammlung einen Gesezvorschlag über Erstellung eines Telegraphennezes vorzulegen. Es geschah dieses mittels unserer Botschaft vom 10. Dezember 1851, und in demselben Monat fand auch die Berathung und die definitive Gutheißung des Gesezes in der Bundesversammlung statt. Die Ausführung desselben fällt in das Jahr 1852.

(Fortsezung folgt.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 17. Mai 1852.)

Der Bundesrath hat die 25-Centimenstüke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem Königreich Italien auf den ersten September l. J. außer Kurs gesezt.

(Vom 18. Mai 1852.)

Der königl. neapol. Konsul in Bern hat dem Bundesrath das Dekret der dortigen Regierung vom 12. Februar d. J. mitgetheilt, wodurch der bisherige Freihafen in Messina bestätigt, neu geregelt und auf vier Vor-

städte ausgedehnt wird. Durch obiges Dekret ist die bisherige Zollfreiheit der Stadt für eine Menge Artikel, unter andern auch für Baumwollgarne und Baumwollgewebe aufgehoben und eine bedeutend verschärfte Kontrole der Freihafenmagazine eingeführt worden.

Der schweiz. Generalkonsul in Petersburg hat dem Bundesrath das kaiserl. russische Dekret, betreffend die Einführung des russischen Handlungsgildenreglements in Polen eingesandt. Laut demselben sind Einfuhr- und Speditionsgeschäfte nur den in die Gilden eingeschriebenen Kaufleuten, und Bankgeschäfte ausschließlich nur den Gildenkaufleuten erster Klasse erlaubt. Fremde Kaufleute können sich nur in die erste Gilde eines Ortes, wo eine Gränzzollstätte vorhanden ist, einschreiben lassen und es ist ihnen bloß der Plazverkauf fremder Waaren an Gildenkaufleute und der Einkauf russischer Erzeugnisse zur Ausfuhr gestattet; im Speditionsgeschäfte sind sie auf den Transit von und nach Odessa und auf die Zollabfertigung dieser Art von Transitgütern, so wie ihrer eigenen Waaren beschränkt. Nicht in eine Gilde eingeschriebene fremde Kaufleute dürfen nur einmal fremde Waaren einführen, welche sie dann während 6 Monaten unter obigen Beschränkungen verkaufen können; nach dieser Zeit müssen sie sich für die folgenden 6 Monate in die zweite Gilde, nach Verfluß eines Jahres aber in die erste Gilde einschreiben lassen oder das Land verlassen. Zum Eintritt in die erste Gilde ist der Ausweis eines Kapitals von 15,000 Silberrubeln, und in die zweite Gilde derjenige von 6000 Silberrubeln erforderlich. Fremde Israeliten werden nicht in die Gilden zugelassen. Die Handelshäuser erster Gilde zahlen eine jährliche Taxe

von 330 Silberrubeln, diejenigen zweiter Gilde 132 Silberrubel für jeden ihrer solidarisch verpflichteten Associés.

Eine weitere Anzeige des obigen Herrn Generalkonsuls meldet, daß die bisher in Romni abgehaltene Ilinskajamesse künftighin je am 20. Juli in der Gouvernementshauptstadt Poltawa eröffnet werden wird.

(Vom 19. Mai 1852.)

Zu Posthaltern sind gewählt worden: Herr J. J. Schlegel in Alt-St. Johann, und Frau Elisabeth Kubli in Netstal, ersterer mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 88 und leztere mit einem Jahresgehalte von Fr. 400 n. W.

(Vom 21. Mai 1852.)

Zum Zolleinnehmer an der Nebenzollstätte Cabbio, Kantons Tessin, ist Herr Pietro Fontana gewählt worden, mit einem Jahresgehalte von Fr. 200 und 8 % Provision auf den Roheinnahmen.

Ferner wurde gewählt:

Herr Jean Fréderic Kohler zum Büreauchef und Kassier der Post- und Telegraphenverwaltung in Neuenburg, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1680, nebst Vergütung von Fr. 120 aus der Telegraphenkasse.

Zu Kommis sind ernannt worden:

a. auf dem Hauptpostbüreau Neuenburg:

Herr François Comte, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1320;

Herr Paul Louis Perret-Gentil, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1200;

Herr Emile Gauchat, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1020;

Herr Albert Zangger, mit einem Jahresgehalte von Fr. 780;

„ Chr. H. Descombes, mit einem Jahresgehalte von Fr. 960;

Herr Henri Braillard, mit einem Jahresgehalte von Fr. 780;

b. auf dem Postbüreau in La Chaux-de-fonds:

Herr Henri Porret, mit einem Jahresgehalte von Fr. 900;

Herr Henri Berguer, mit einem Jahresgehalte von Fr. 900;

Herr Eugène Chavannes, mit einem Jahresgehalte von Fr. 720.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 23.

Samstag, den 22. Mai 1852.

Anzeigen.

[1] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Herisau, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1600 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. dieß der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 17. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in St. Croix, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1000 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 7. Juni der Kostkreisdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 18. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung werden hiermit ausgeschrieben:

Zwei Stellen von Kondukteurs, mit einem Jahresgehalt von je Fr. 1200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 6. Juni nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 13. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Kirchberg, Kantons Zürich, mit der Verpflichtung zur Briefvertragung daselbst und mit einem Jahresgehalt von Fr. 260 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. dieses Monats der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 13. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines ersten Gehilfen an der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1200 n. W., vorbehältlich der Bestimmungen eines von der Bundesversammlung zu erlassenden Besoldungsgesezes.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. dieß der Direktion des II. Zollgebiets in Schaffhausen einzureichen.

Bern, den 11. Mai 1852.

Kanzlei des schweiz. Handels- und Zolldepartements.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau in Chur, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 31. Mai 1852 der Kreispostdirektion Chur einzureichen.

Bern, am 1. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die in Folge Resignation erledigte Stelle eines Gehilfen an der Hauptzollstätte bei Kanal und Achse in Basel, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1100 n. W., vorbehältlich der Bestimmungen eines von der Bundesversammlung zu erlassenden allgemeinen Besoldungsgesezes.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 5. Juni nächsthin der Direktion des ersten schweiz. Zollgebiets in Basel einzureichen.

Bern, am 22. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 24.

Samstag, den 29. Mai 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1851.

(Fortsezung.)

IV. Abtheilung.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

Einleitung.

Die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 erhielt durch das Gesez über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum Bundesheer vom 27. August 1851 den legislativen Schlußstein.

An den Kantonen wie am Bunde ist es nun, der dadurch vollständig gewordenen Organisation durch die That Leben und Wahrheit zu geben.

Wenn auch nicht bestritten werden kann, daß durch dieselbe das eidgenössische Bundesheer eine wesentliche Erweiterung und Umgestaltung erlitten hat, so darf man doch auf der andern Seite nicht aus dem Auge verlieren, daß das gesammte Wehrwesen der Eidgenossenschaft und der Kantone weder der Zahl noch den Kosten nach vermehrt wurde, indem die meisten der leztern eine größere Truppenzahl und namentlich mehr Spezialwaffen aus eigenem Antriebe organisirt hatten, als was ihnen die neue Organisation auferlegt.

Die Hauptänderung liegt also nicht in größerer Zahl und vermehrten Kosten, sondern in dem Umstande, daß ein größerer Truppentheil der eidgenössischen Gesezgebung und Leitung unterstellt wurde. Das Militärdepartement kann die Ansicht, die sich hin und wieder geltend machen will, als sei durch die eidgenössische Militärorganisation zu viel geschehen, um so weniger theilen, als die Erfahrung vieler Jahre beweist, daß die Kantone aus freien Stüken weit mehr zu leisten vermochten, als was künftighin pflichtgemäß von ihnen gefordert wird.

Eine wesentliche Umgestaltung in der Militärorganisation hat auch dadurch stattgefunden, daß das revidirte Strafgesezbuch auch auf die Truppen der Kantone ausgedehnt und das Geschwornengericht eingeführt wurde.

Ob diese Aenderung, durch welche die militärische Rechtspflege der bürgerlichen so wesentlich näher gerükt ist, wie man allgemein erwartet und hofft, sich bewähren wird, muß die Zukunft lehren.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen geht das Militärdepartement zur speziellen Berichterstattung über:

Militärbeamte.

Im Stande der Militärbeamten sind keine Veränderungen eingetreten.

Beim ständigen Instruktionspersonal hatten folgende Ergänzungen statt: Instruktionspersonal.

Als Unterinstruktoren des Genie wurden gewählt:
Hr. Feldweibel Finsterwald von Stille,
„ Wachtmeister Ranuez von Lausanne.

Bei der Artillerie wurden als Trompeterinstruktoren verwendet:
Hr. Bär von Zürich,
„ Pittet von Lausanne.

Bei der Kavallerie wurden zur Instruktion beigezogen:
Hr. Stabshauptmann v. Erlach von Bern, und
„ Stabslieutenant Schärer aus Zürich.

Als Unterinstruktoren wurden provisorisch ernannt:
Hr. Feldweibel Boichat aus Bern, und
„ Wachtmeister Zumbühl aus Luzern.

Als Trompeterinstruktoren:
Hr. Häfelen von Bern,
„ Beechtold von Schaffhausen.

Als Fechtmeister wurden verwendet:
Hr. Zürcher von Thalweil,
„ Senn, Feldweibel von Bern.

Das Instruktionspersonal für die Scharfschüzen ward provisorisch bestellt wie folgt:
Erster Instruktor: Hr. Kommandant Graf von Zürich.
Instruktoren 2ter Klasse: Hr. Major Debrunner von Frauenfeld.
„ „ „ „ „ Hartmann von Freiburg.
Unterinstruktoren: Hr. Ribi von Ermatingen,
„ Volmar von Freiburg.
Trompeterinstruktor: Hr. Schiele, Wilhelm, in Zürich.

Der eidgenössische Stab erlitt seit 1. Januar 1851 folgende Veränderungen in seinem Bestande:

A. Kombattanten.

	Obersten.			Oberstlieutenante.			Majore.			Hauptleute.			Oberlieutenante.			I. Unterlieutenante.			II. Unterlieutenante.		
	Generalstab.	Genieſtab.	Artillerieſtab.	Generalstab.	Genieſtab.	Artillerieſtab.	Generalstab.	Genieſtab.	Artillerieſtab.	Generalstab.	Genieſtab.	Artillerieſtab.	Generalstab.	Genieſtab.	Artillerieſtab.	Generalstab.	Genieſtab.	Artillerieſtab.	Generalstab.	Genieſtab.	Artillerieſtab.
Der effektive Stand auf den 1. Januar 1851 war .	29	3	3	16	2	8	19	6	11	53	6	13	9	3	1	10	6	3	5	2	—
Durch Beförderungen und neue Aufnahmen kamen in Zuwachs	7	—	1	5	1	1	6	—	6	7	1	1	1	1	1	—	1	—	—	6	—
Zusammen	36	3	4	21	3	9	25	6	17	60	7	14	10	4	2	10	7	3	5	8	—
Durch Beförderungen und Entlassungen kamen in Abgang	2	—	—	3	—	—	2	1	3	11	1	4	1	—	—	—	1	2	1	2	—
Effektiver Stand auf 31. Dezember 1851	34	3	4	18	3	9	23	5	14	49	6	10	9	4	2	10	6	1	4	6	—

B. Nichtkombattanten.

Der eidgenössische Justizstab blieb in seinem Bestande unverändert, nämlich:

Oberauditor	1
Justizbeamte mit Oberstenrang	3
„ „ Oberstlieutenantsrang . . .	4
„ „ Majorsrang	2
„ „ Hauptmannsrang	37
	47

Der Kommissariatsstab erlitt keine Aenderung, als daß ein Beamter mit Majorsrang durch Tod abgieng und durch eine neue Wahl ersezt wurde. Der Stand war demnach auf 1. Januar 1852 folgender:

Oberstkriegskommissäre	2
Beamte I. Klasse mit Oberstlieutenantsrang . .	3
„ II. „ „ Majorsrang	10
„ III. „ „ Hauptmannsrang . . .	22
„ IV. „ „ Oberlieutenantsrang . .	19
„ V. „ „ Unterlieutenantsrang . .	15
	71

Ein mit Tod abgegangener Beamter mit Majorsrang wurde durch eine neue Wahl ersezt.

Durch Aufnahme der Ambülanceärzte, Apotheker und Apothekergehilfen in den Gesundheitsstab bestand dieser auf 31. Dezember 1851 wie folgt:

a. Medizinalpersonal:

Oberfeldarzt	1
Divisionsärzte mit Oberstlieutenantsrang . . .	2
„ „ Majorsrang	7
Stabsarzt mit Hauptmannsrang	1
Stabsapotheker mit Hauptmannsrang . . .	1

Ambülanceärzte für den Auszug:	
I. Klasse mit Hauptmannsrang	16
II. „ „ Oberlieutenantsrang	19
III. „ „ Unterlieutenantsrang	33
Ambülanceapotheker mit Oberlieutenantsrang .	4
„ Gehilfen mit 2. Unterlieutenantsrang	10
Ambülanceärzte für die Reserve:	
I. Klasse mit Hauptmannsrang	7
II. „ „ Oberlieutenantsrang	5
b. Veterinärpersonal:	
Oberpferdarzt mit Majorsrang	1
Stabspferdarzt mit Hauptmannsrang	1
Stabspferdärzte mit Oberlieutenantsrang . .	9
„ „ Unterlieutenantsrang . .	8
	125

Die Zahl der Stabssekretäre betrug 58.

Bewaffnung u. Ausrüstung.

Die schon 1850 angefangenen Versuche mit verschiedenen Pulversorten und Geschüzröhren zum Zwek der Ausmittlung der Ursache des Zerspringens der leztern wurden schon im Laufe Januars wieder fortgesezt. Es ergab sich aus denselben, daß einerseits die Fabrikation selbst vieles zu wünschen übrig ließ und die Metallstärke der Geschüzröhren nach der Ordonnanz von 1843 unzulänglich schien, andererseits die ⅓ kugelschwere Geschüzladung bei lokerem Pulverkorn für Vollkugeln zu stark ist. Auf diese Erfahrungen gestüzt, erließ der Bundesrath unterm 6. Juni 1851 eine Verordnung, die Maße der 12- und 6℔-Kanonen grundsäzlich nach der Ordonnanz von 1819 wieder herzustellen, und es wurde auch das Finanzdepartement eingeladen, für eine dichtere Körnung des Pulvers zu sorgen.

Der Bund hat 52 Positionsgeschüze zum Bundesauszuge zu stellen. In Folge des vielen Zerspringens von solchen waren auf Ende 1850 nur noch 2 brauchbare vorhanden. Theils dieses, theils der Umstand, daß die Gießerei in Aarau noch keine brauchbaren Geschüze liefern konnte, bewog den Bundesrath, sechs 12 ℔-Kanonen und vier lange 24 ℔-Haubizen in Lüttich zu bestellen.

Nachdem die Gießerei in Aarau wesentliche Umgestaltungen und Verbesserungen erlitten hatte, ermangelte das Militärdepartement nicht, dieselbe auch zum Umgießen verschiedener Geschüze wieder in Thätigkeit zu sezen.

Bei Anlaß der Ende des Jahres 1850 stattgefundenen Prüfung der Staatsrechnung von 1849 haben die beiden h. Räthe beschlossen, es solle künftighin alles von der Pulververwaltung für militärische Zweke abgelieferte Pulver geprüft werden, bevor es zur Verwendung komme; das gleiche Verfahren solle auch bezüglich der Zündkapseln beobachtet werden.

Bereits unterm 7. Januar 1851 theilte das Militärdepartement diesen Beschluß dem Inspektor der Artillerie und dem Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials mit der Einladung mit, über die Art und Weise der Ausführung desselben Bericht zu erstatten.

In Folge dessen hat die eidgenössische Pulververwaltung im Einverständniß mit dem Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials verschiedene Fabrikationsmethoden in Anwendung gebracht, um obigen Anforderungen zu genügen. Diese Versuche wurden aber im Jahr 1851 nicht vollendet.

Wiederholt fanden im Laufe des Jahres Versuche mit von Herrn Feuerwerker Schwyzer in Zürich verfertigten Kriegsraketen statt. Das schweizerische Militär-

departement bedauert, erklären zu müssen, daß, wenn auch einige Verbesserungen und Fortschritte in der Fabrikation derselben sich gezeigt haben, dennoch ein günstiges Resultat nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Indessen werden die Versuche einsweilen noch fortgesezt, bis auf eine oder die andere Weise der Bundesrath in den Stand gesezt sein wird, den dießfälligen Vorschriften der Bundesgeseze zu entsprechen.

Auch die Versuche mit den von Herrn Oberst Pictet von Genf erfundenen Perkussionszündern für Haubizgranaten wurden auf den Plätzen Thun und Aarau fortgesezt. Inzwischen ist ihre Nüzlichkeit für den Feldbienst noch zweifelhaft und diese Frage zur nähern Untersuchung einer Kommission unterstellt worden.

Auf den 9. April 1851 wurden die Mitglieder der Kommission für Aufstellung des Stuzermodells zur Schlußberathung einberufen. Ihre Arbeiten wurden in der Weise gefördert, daß bereits unterm 13. Mai der Bundesrath, in Folge erhaltener Vollmacht der Bundesversammlung vom 21. Dezember 1850, die Verordnung über die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschüzen erlassen konnte. Mit Schreiben vom 20. Mai zeigte sodann das schweiz. Militärdepartement den betreffenden Kantonsregierungen an, daß ihnen der Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials nunmehr ein Modell eines Stuzers nach neuer eidgenössischer Ordonnanz zusenden werde. Das schweiz. Militärdepartement hätte gewünscht, ohne Verzug diese Zusendung bewerkstelligen zu können; allein einerseits konnten in Folge der damaligen allgemeinen politischen Konstellationen die nöthigen Bestandtheile zur Konstruktion der Stuzer nicht früher aus Lüttich bezogen werden, andererseits waren namentlich aus der östlichen Schweiz über den neuen

Stuzer Bemerkungen eingesandt worden, welche eine nochmalige Prüfung und Untersuchung veranlaßten.

Modelle des neuen Stuzers wurden als Gegengeschenk für die der Eidgenossenschaft übersandte amerikanische Pistole zu 6 Schüssen aus einem Lauf Herrn W. A. Corry in Paris zuhanden der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und auf Verlangen an die Kriegsministerien dreier benachbarter Staaten versendet.

Zufolge Beschlusses der Bundesversammlung vom 27. August 1851 sollen auch die Jäger des Bundesheeres mit gezogenen Büchsen bewaffnet werden. Schon vorher hatte das schweiz. Militärdepartement versuchsweise ein solches Gewehr für die Jäger der Infanterie nach den beim neuen Stuzer bewährten Grundsäzen, mit verbesserter Geschoßkonstruktion verfertigen lassen, und bestellte sodann zur Berathung dieser Angelegenheit unterm 20. Oktober 1851 eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Oberst Ziegler von Zürich, Oberst Bourgeois von Corcelettes, (der aber den Sizungen nicht beiwohnen konnte), Oberstlieutenant Göldlin von Luzern, Oberstlieutenant Wurstemberger von Bern und Major Noblet von Genf. Diese Kommission versammelte sich unterm 17. November in Bern und behandelte hauptsächlich Folgendes:

1) Die Festsezung der Länge und Breite des Bajonettes;
2) die Frage, ob eiserne oder messingene Garnituren anzubringen seien;
3) die Art der Anbringung des Gewehrriemens;
4) die Frage, ob eine Patrontasche oder ein Weidsak einzuführen sei;
5) die Frage, ob die Jägerbüchse im rechten Arme zu tragen sei, wie der Stuzer der Scharfschüzen, oder auf gleiche Weise wie das Infanteriegewehr.

Endlich handelte es sich darum, die Art und Weise auszumitteln, wie die neue Jägerbüchse eingeführt werden soll, nämlich ob jeweilen die neu eintretenden Rekruten mit derselben versehen, oder aber ob kompagnieweise verfahren werden soll.

In sechstägiger Berathung besprach sich die Kommission über ihre Aufgabe und theilte in einem vom 27. November 1851 datirten Berichte die Resultate derselben dem schweiz. Militärdepartemente mit. In diesem Berichte sind die Hauptgrundsäze der Bewaffnung der Jäger bereits festgestellt, doch hat sich die Kommission vorbehalten, nach erfolgter Anfertigung der noch nöthig erachteten Modelle und nachdem eine größere Anzahl von Schießproben mit verschiedenen Arten von Geschoßen und Versuche über die Handhabung der Waffe ausgeführt sein werden, die verschiedenen auf die Einführung der neuen Jägerwaffe bezüglichen Fragen nochmals gründlich zu prüfen und darauf hin bestimmte Anträge zu stellen.

Bei diesen Versuchen haben auch Vergleichungen mit zwei Jägergewehren stattgefunden, welche die Zeughauskammer von Basel-Stadt durch zwei Abgeordnete der Kommission vorweisen ließ. Das eine, nach neuem französischem Systeme, mit der vom Kapitän Minié erfundenen balle à culot hat bei weitem nicht den von unserer Waffe erreichten Grad von Trefffähigkeit. Das andere, von der Konstruktion unserer Jägerbüchse nicht sehr wesentlich abweichend, gab ein gutes Schießresultat. Doch hat die Kommission keine Gründe gefunden, ihre Ansichten über die Konstruktion der Waffe zu modifiziren.

Der im Büdget pro 1851 für Anschaffung von Kriegsmaterial ausgesezte Kredit von Fr. 56,000 wurde verwendet, wie folgt:

Für die bereits erwähnten zehn Geſchüze aus der Gießerei in Lüttich (wofür jedoch noch ein Extrakredit von Fr. 18,500 erforderlich war);
für 4 Laffetten mit Ausrüſtung für 12-Pfünderkanonen;
„ 1 „ „ „ „ lange 24-Pfünderhaubizen;
„ 1 „ „ „ „ lange 12-Pfünderhaubizen;
„ 4 Kaiſſons „ „ „ 12-Pfünderkanonen;
„ 2 „ „ „ „ lange 24-Pfünderhaubizen;
„ 2 „ „ „ „ lange 12-Pfünderhaubizen.

Munition:

1000 12-Pfünderkanonenkugeln,
500 24-Pfünderhaubizen,
400 12-Pfünderkanonenkartätſchen,
200 24-Pfünderhaubizkartätſchen,
1000 12-Pfünderkanonenkartätſchgranaten,
400 24-Pfünder- und 12-Pfünderhaubizkartätſchgranaten,
20 Paar Trainpferdgeſchirre,
20 Reitſättel,
20 Paksättel.

Da ſich das Birago'ſche Brükenſyſtem fortwährend als vorzüglich bewährt, ſo wurden ſämmtliche in den Magazinen von Zürich und Thun vorräthige Strekbalken, Brukladen u. ſ. w. nach demſelben eingerichtet und auch die Schiffe entſprechend umgeändert. Eben ſo wurden unter der Leitung des Hrn. Stabsmajors Locher in Zürich zwei Wagen nach älterem Syſtem, das bekanntlich ſowol in Bezug auf zwekmäßige Verpakung

als leichten Transport so vieles zu wünschen übrig läßt, versuchsweise abgeändert.

Unterm 22. März 1851 trug der Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials vor, es dürfte wünschenswerth sein, einen Versuch der Anbringung einer Vorrichtung zum Hemmen der Räder mittels sogenannter Bremsen zu machen. Die Vortheile, welche durch eine zweckmäßige Sperrmaschiene an Kriegsfuhrwerken in Bezug auf Schonung der Deichselpferde, und durch das kein Anhalten bedingende Hemmen und Loshemmen erzielt werden können, schienen dem Militärdepartement wichtig genug, die Lösung dieser Aufgabe zu versuchen, und es ließ daher eine solche Vorrichtung an einer Laffette und an einem Kaisson anbringen. Die damit angestellten Versuche hatten ein vollkommen günstiges Resultat und die definitive Erledigung dieser Frage bildet einen Gegenstand der Berathung einer Kommission.

Im Art. 54 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 ist vorgeschrieben, daß die Kantone für jede Sappeurkompagnie 1 Sappeurwagen und 1 Schanzzeugwagen zu liefern haben. Der Inspektor des Genie wurde daher eingeladen, einen Entwurf einer Vorschrift über die Konstruktion und die Ausrüstung der Schanzzeugwagen einzureichen. Zwei Entwürfe, der eine vom Inspektor, der andere vom Oberinstruktor des Genie, liegen vor und sind dem Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials zu näherer Prüfung überwiesen worden.

Nachdem die Versuche mit konischen Geschoßen bei den Handfeuerwaffen so vollständig gelungen sind, glaubte das schweizerische Militärdepartement, es solle auch Versuche mit denselben bei der Artillerie machen. Zu dem Ende hat es in einer schweizerischen Werkstatt eine Kanone von geschmiedetem Eisen anfertigen lassen, die dann auch

gezogen werden soll. Ueber die Resultate dieser Versuche wird im nächsten Jahre Bericht erstattet werden können.

Schon seit längerer Zeit war die Aufstellung eines Modells von Ambulancefourgons wünschbar. Man hatte sich deßhalb schon im Laufe des lezten Jahres eine Zeichnung eines fourgon d'ambulance unique vom französischen Kriegsministerium verlangt und erhalten, doch war es nicht möglich, nach derselben eine Vorschrift und eine zwekmäßigere Konstruktion solcher Fuhrwerke auszuarbeiten. Das schweizerische Militärdepartement beauftragte deßhalb den Hrn. Oberfeldarzt Dr. Flügel, in Begleit des Verwalters des eidgenössischen Kriegsmaterials, nach Straßburg zu reisen und sich durch eigene Anschauung über die Art des Baues solcher Fourgons zu unterrichten. In Folge dessen wurde der leztgenannte Beamte beauftragt, einen für unsere Verhältnisse modifizirten, sowol zum Transport von Verwundeten, als der sanitarischen Ausrüstung eingerichteten Ambulancewagen konstruiren zu lassen. Der Fourgon ist fertig; die dazu gehörende Ausrüstung bedarf aber noch der Vervollständigung.

Die Bundesversammlung hatte in der Dezembersizung von 1850 einen Kredit von Fr. 2000 behufs Versuchen mit Uniformen bewilligt. Diese Versuche wurden auf den Waffenplazen Thun, Zürich, Aarau und Lausanne mit je einer Anzahl Rekruten der verschiedenen Waffengattungen gemacht und die Uniformen nachher denselben wieder abgenommen. Ueber die Ergebnisse wurde ein besonderer Bericht erstattet.

Für Ausarbeitung des Ausführungsreglements zum eben erwähnten Bundesgesez über Bekleidung, Ausrüstung

und Bewaffnung des Bundesheeres und Anfertigung der daherigen Modelle bestellte das schweizerische Militärdepartement eine Kommission, unter dem Vorsiz des Hrn. Obersten Ziegler von Zürich, bestehend aus den HH. eidgenössischen Obersten Zimmerli von Aarau und Stehelin von Basel. Zur Erleichterung ihrer schwierigen und umfassenden Arbeit wurden derselben alle sich vorfindenden Modelle u. s. w. nach Zürich, wo sie für einmal ihre Berathungen zu pflegen gedachte, gesandt. Der Erlaß dieses Reglements wird jedoch erst ins nächste Jahr fallen.

Aus Frankreich wurde ein Modell eines vollständigen Reitzeugs nach neuester Ordonnanz beschikt.

Um theils über verschiedene Anstände, theils über die Einführung durch Bundesgeseze beschlossener neuer Vertheidigungsmittel und die Organisation neuer Korps nähere Untersuchung walten zu lassen, fand sich das Militärdepartement veranlaßt, eine Kommission von Sachverständigen zu ernennen, bestehend aus den

HH. eidgen. Oberst Fischer, Inspektor der Artillerie.
" " " Denzler, Oberinstruktor der Artillerie,
" " " Stehlin,
" " Oberstl. Wurstemberger, Verwalter des eidgen. Kriegsmaterials,
" " Oberstl. Wehrli, Instruktor I. Klasse,
" " Stabsmajor Burnand von Moudon,
" " " Herzog von Aarau,

denen die Begutachtung einer Anzahl Gegenstände als Aufgabe gestellt wurde, von denen die wichtigsten hier mitgetheilt werden:

A. Materielles.

1. Bewaffnung und Ausrüstung.

Frage über Beibehaltung oder Abänderung der gegenwärtigen Modelle von Waffen und Lederzeug.

Modell und Verpakungsweise der nach Art. 64 des Gesezes vom 27. August 1851 der bespannten Batterien mitzugebenden Flinten und Patrontaschen.

Weniger kostspieliges System der Perkussionirung der Gewehre für die Reserve, Art. 147 der Militärorganisation.

Bedarf an Koch- und Feldgeräthschaften für die neuen taktischen Einheiten; allfällige Abänderungen in dem bestehenden System der Kochgeräthschaften.

2. Trainpferdeausrüstung.

Frage über allgemeine Einführung des verbesserten Trainpferdegeschirres.

Verhältniß der Deichsel und Vordergeschirre.

3. Geschüzröhren.

Frage über Einführung der langen 12 Pfünderhaubizen.

Verbesserte Konstruktion der Aufsäze.

4. Artilleriefuhrwerke.

Frage über Beibehaltung des Zugseiles und der vordern Anwaage, und überhaupt Beseitigung der Vorderwichtigkeit der Deichsel.

Einführung der mechanischen Hemmvorrichtung.

Beseitigung der Kastenpolster — Blechüberzug.

Konstruktion der Batterie-Fourgons.

Innere Einrichtung der Munitionskasten; Täschchen für Reibschlagröhrchen.

Kaissons für das Positionsgeschüz und die Depotparks ohne Armlehnen.

5. Fuhrwerke der übrigen Waffen.

Einführung der eisernen Achsen und Hemmvorrichtung bei sämmtlichen Fuhrwerken.

6. Artilleriemunition.

Verhältniß der verschiedenen Schußarten nach Art. 59 der Militärorganisation.

Stringentere Vorschriften bei Uebernahme von Eisenmunition.

Gewichtsverhältnisse für die Ladungen der langen Haubizen.

Kartätschen für die langen Haubizen.

Kartätschgranaten — umfassende Vorschriften für deren Verfertigung.

Perkussionszünder; Berathung der Resultate der Pictet'schen Versuche.

Weglassen des geschmolzenen Zeuges; Polen der Hohlgeschoße.

Vorschriften über die Verfertigung der Munition.

7. Raketenbatterien.

Stokraketen oder Tangentialraketen.

Konstruktion der Fuhrwerke.

Ausrüstung derselben.

8. Gebirgsbatterien.

Berathung über allfällig wünschbare Modifikationen des gegenwärtigen Systems.

B. Personelles.

1) Vorschrift für den Dienst des Adjutant-Unteroffiziers.
2) Vereinfachung des Exerzierreglements.
3) Reorganisation der eidgenössischen Zentralschule, im Hinblik auf die vermehrten Leistungen der Rekruten- und Wiederholungskurse.
4) Erleichterung der Cadres bei den Rekrutenschulen.

Die Kommission begann ihre Arbeiten unter Vorsiz des Chefs des schweizerischen Militärdepartements am 15. Dezember 1851, sezte im Allgemeinen die Grundsäze fest, die der Lösung der einzelnen Fragen unterstellt werden sollen und übertrug die Ausarbeitung und Berichterstattung derselben den einzelnen Mitgliedern. Die Fortsezung der dießortigen Berichterstattung fällt aus diesem Grunde in den Bereich des nächsten Rechenschaftsberichts.

Ueber die gesammten, der Eidgenossenschaft angehörenden Mobilien und Immobilien wurde ein Inventar nebst Schazung aufgestellt und dem Finanzdepartemente übermittelt.

Eidgenössische Militärschulen. Genie.

Während des Jahres 1851 wurden folgende Schulen für die eidgenössischen Genietruppen abgehalten:

a. Rekrutenschule für Sappeurs in Thun. (Eine Pontonnierrekrutenschule fand, da sich das Bedürfniß einer Rekrutirung beim vollzähligen Bestand der Kompagnien nicht fühlbar machte, nicht statt.)

b. Wiederholungskurse:

in Thun, Aarau und Moudon für Sappeurkompagnien:

in Zürich für eine Pontonnierkompagnie.

Ueber diese Schulen wird Folgendes bemerkt:

a. Sappeurrekrutenschule.

Der Bestand der Schule war folgender:

Offiziere			6
Aspiranten			5
Wachtmeister, Korporale ꝛc.			31
Rekruten von Zürich	35		
„ „ Bern	30		80
„ „ Aargau	15		
			122

Ueber die Resultate der Schule spricht der Inspektor des Genie seine Zufriedenheit aus; doch wird im Allgemeinen bemerkt, daß die Mannschaft früherer Jahrgänge mehr Intelligenz besaß. Die Offiziere und Unteroffiziere waren eifrig im Dienst und hatten die erforderliche Befähigung. Einem Offizier von Bern gebrach es an der wünschbaren Gewandtheit in der Führung der Truppen. Die Mannschaft, deren körperliche Beschaffenheit gut ist, wurde in allen Zweigen des Sappeurdienstes geübt.

Die drei Rekrutendetaschemente hatten keine große Uniform; 10 Mann des Bernerdetaschements hatten während den ersten 10 Tagen nur Kapute; auch andere Ausrüstungsgegenstände waren anfangs unvollständig; viele schlechte Tornister sind vorhanden gewesen.

Die Gewehre des Detaschements von Aargau hatten weiße Garnitur.

Der Inspektor der Waffe drükte den Wunsch aus, die Kantone möchten alle Jahre ein Rekrutendetaschement in die Schule schiken, und nicht nur alle zwei Jahre, wie Zürich und Waadt.

Als einen großen Uebelstand bezeichnet der Inspektor und der Oberinstruktor die Ablösung der Cadres nach der Hälfte der Instruktionszeit, wie solche durch den Beschluß des Bundesraths vom 15. Januar 1851 in der Absicht, den Cadres den Dienst zu erleichtern, angeordnet worden.

b. Wiederholungskurse.

Der Mannschaftsbestand derselben war folgender:

	Offiziere.	Unteroff. Korp. &c.	Soldaten.	Total.
Die Komp. Nr. 1 von Waadt	5	16	98	119
Die Komp. Nr. 3 vom Aargau	7	15	83	105
Die Komp. Nr. 5 von Bern	5	18	76	99
Die Pontonnierkomp. Nr. 1 von Zürich	5	19	107	131
	22	68	364	454

Ueber die Resultate dieser Kurse wird Folgendes bemerkt:

Komp. Nr. 1 von Waadt.

Der Kommandant erwähnt des Diensteifers der Offiziere mit Lob, doch fehlt theilweise Energie und Erfahrung. Die Unteroffiziere sind im Allgemeinen sehr gut, die Tambouren dürfen zu den beßten gezählt werden. Die Mannschaft ist sehr intelligent, stark, fleißig und willig. Doch mußte in den ersten Tagen zur Aufrechthaltung der Disziplin energisch eingeschritten werden. Später ward sie ganz gut. Die Erhaltung der Reinlichkeit in Waffen und Kleidung erforderte ebenfalls Strenge, doch wurde bald Ordnung eingeführt.

Kleidung und Bewaffnung im Allgemeinen gut und vollständig; bei einigen ältern Sappeurs fehlten kleinere Ausrüstungsgegenstände, die aber im Verlauf des Kurses meistens angeschafft wurden. Die seit 1848 eingetretene Mannschaft hat keine große Uniform, 8 Mann tragen die Säbel noch am Achselkuppel; die alte Form der Tschakos ist noch ziemlich häufig. Säbel ohne Sägen kommen ebenfalls vor. In den Knöpfen ist

große Verschiedenheit und es zeigen sich 3 bis 4 in Zeichnung und Größe verschiedene Muster.

Zu rügen ist, daß die Kompagnie nicht auf die Mittagsstunde in Milden eintraf.

Der Uebungsplaz in Milden ist für Instruktion von Sappeurs ganz geeignet. Die Kaserne ist für 120 Mann ordentlich eingerichtet, doch etwas niedrig und dunkel.

Häufiges Regenwetter störte die Arbeiten, besonders den Brükenbau.

Komp. Nr. 3 Aargau.

Im Allgemeinen wird von den Offizieren erwähnt, daß sie zu wenig vorbereitet in den Dienst traten. Doch zeigten sie viel Eifer und Fortschritte. Die Unteroffiziere sind mit wenigen Ausnahmen gut. Die Tambouren sind ordentlich. Die Mannschaft ist sehr stark, eifrig und willig; bei ihrer Auswahl dürfte mehr auf Intelligenz gesehen werden. Die Leute sind reinlich, kamaradschaftlich und disziplinirt.

Kleidung und Bewaffnung im Allgemeinen gut und vollständig. Noch sind einige ältere Tschakos und Säbel ohne Sägen vorhanden.

Auch hier wird das zu späte Einrüken der Mannschaft gerügt, indem die Kompagnie Mittags 12 Uhr nicht in den eidgenössischen Dienst eintreten konnte.

Komp. Nr. 5 von Bern.

Der Kommandant der Kompagnie ist sehr schwach, die übrigen Offiziere geschikt und eifrig. Die Unteroffiziere im Allgemeinen sehr ordentlich, die Tambouren mittelmäßig. Die Mannschaft, groß und stark, zeigte Fleiß und guten Willen. Längere Unterbrechung des Dienstes hatte nachtheilig auf ihre Befähigung gewirkt, doch konnte sie als wieder ziemlich eingeübt entlassen werden.

Kleidung und Bewaffnung gut und vollständig, mit Ausnahme kleiner Ausrüstungsgegenstände, wie Oelfläschchen, Kugel- und Schraubenzieher, Gewehrzapfen, Sicherheitsleder, welche jedoch sofort angeschafft wurden.

Wegen der mangelhaften Befähigung der Mannschaft beim Diensteintritt wurden nur die eigentlichen Schanzarbeiten tüchtig durchgenommen, die Lagerarbeiten etwas kurz gefaßt und der Brükenbau auf den nächsten Kurs verspart, um nicht an Allem nur zu stükeln.

Pontonnierkomp. Nr. 1 von Zürich.

Der Kommandant der Schule nennt die Offiziere dieser Kompagnie tüchtig und gewandt, sie kennen ihren Dienst vollständig und üben den beßten Einfluß auf die Truppen aus. Ein Einziger ist schwach, nachläßig, ohne Energie und guten Willen. Die Unteroffiziere sind im Allgemeinen gut, die Tambouren ebenfalls. Die Mannschaft ist fleißig, stark, kennt ihren Dienst und zeigte guten Willen. Die Einübung mit dem neuen Material war natürlich sehr nöthig, ging aber am Schlusse gut von Statten.

Kleidung und Bewaffnung gut und vollständig. Bei einzelnen ältern Pontonniers sind die Tuchhosen etwas mangelhaft.

Die im vorigen Jahr nothwendig gefundene Vereinigung der Instruktoren der Artillerie vor dem Beginn der Schulen fand auch im Jahr 1851 ihre Wiederholung; im Monat März fand ein Instruktorenkurs von 4 Wochen statt, welcher hauptsächlich zum Zwek hatte, die wünschbare Einheit im Unterricht auf allen Waffenplätzen zu ermöglichen. Die Instruktoren der Scharfschüzen wurden diesem Vorunterrichte beigezogen.

Die Erfahrung des lezten Jahres hat gezeigt, daß an eine Verminderung der Zahl der Instruktoren ohne wesentlichen Nachtheil für den Dienst nicht gedacht werden darf. Ungeachtet die Zahl der zu instruirenden Truppen im Jahr 1851 ziemlich geringer war, als sie je wieder sein wird, waren dennoch die sämmtlichen Angestellten beinahe fortwährend in Anspruch genommen; bei der durch die neue Militärorganisation verlangten Vermehrung der Artillerie wird die Stärke des bisherigen Instruktionspersonals um so nothwendiger, als die Wiederholungskurse der Reserve dessen Thätigkeit noch in vermehrtem Maße in Anspruch nehmen werden.

Artillerie. Im Laufe des Berichtsjahres wurden folgende eidgenössische Schulen für die verschiedenen Abtheilungen der Artillerie abgehalten:

I. Rekrutenschulen.

a. Waffenplaz Aarau, vom 23. März bis 3. Mai; Kontingente von Luzern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

b. Waffenplaz Thun, vom 23. März bis 3. Mai; Kontingente Bern und Solothurn.

c. Waffenplaz Zürich, vom 21. Mai bis 21. Juni; Kontingente von Zürich und St. Gallen.

d. Waffenplaz Colombier, vom 11. Mai bis 21. Juni; Kontingente von Freiburg, Tessin, Genf und Neuenburg.

Der h. Stand Waadt hatte das Ansuchen gestellt, daß ihm für das Jahr 1851 die Stellung von Rekruten für die Artillerie im Hinblik auf die durch die neue eidgenössische Militärorganisation gebotene Veränderung im dortigen Rekrutirungssystem erlassen werden möchte, was denn auch in Berüksichtigung des überzähligen Standes der waadtländischen Artillerie bewilligt wurde.

Aus diesem Grunde wurde der Waffenplaz Bière für den Rekrutenunterricht der Artillerie im Jahr 1851 nicht benuzt.

Die Rekrutenschule für die Parkartillerie, welche in Luzern hätte abgehalten werden sollen, fand deßwegen nicht statt, weil es sich im Laufe des Jahres herausstellte, daß die betreffenden Kantone im Hinblik auf die durch die neue Militärorganisation reduzirte Mannschaftszahl dieser Kompagnien keine Rekruten für dieselben ausgehoben hatten.

e. Waffenplaz Thun, Parktrainschule vom 12. Oktober bis 15. November; Kontingente von Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Schaffhausen und Thurgau. Uri und Graubünden haben keine Kontingente in die Schule gesandt.

II. Wiederholungskurse.

a. Waffenplaz Aarau, vom 5. bis 17. Mai;
12-Pfünderhaubizbatterie Nr. 7 von Luzern.
6-Pfünderkanonenbatterie Nr. 13 von Aargau,
" " " 21 " "

b. Waffenplaz Zürich, vom 23. Juni bis 4. Juli;
6-Pfünderkanonenbatterie Nr. 1 von Zürich,
12-Pfünderhaubizbatterie Nr. 19 von St. Gallen,
6-Pfünderkanonenbatterie Nr. 25 von Zürich.

c. Waffenplaz Bière, vom 30. Juni bis 12. Juli;
6-Pfünderkanonenbatterie Nr. 11 von Waadt,
" " " 17 " "
Positionskompagnie Nr. 39 von Genf.

d. Waffenplaz Zürich, vom 7. bis 18. Juli;
Parkkompagnie Nr. 43 von Zürich.

e. Waffenplaz Bière, vom 14. bis 25. Juli;
6-Pfünderkanonenbatterie Nr. 29 von Genf,
Positionskompagnie Nr. 37 von Waadt.

f. Waffenplaz Bière, vom 28. Juli bis 9. Auguſt;
6=Pfünderkanonenbatterie Nr. 27 von Waadt,
Parkkompagnie Nr. 41 von Waadt.

g. Waffenplaz Thun, vom 15. bis 27. September;
12=Pfünderhaubizenbatterie Nr. 3 von Bern,
6=Pfünderkanonenbatterie Nr. 5 von Bern,
„ „ „ 9 „ Solothurn.

h. Waffenplaz Colombier, vom 15. bis 27. September;
Poſitionskompagnie Nr. 31 von Freiburg,
„ „ 33 von Neuenburg.

i. Waffenplaz Thun, vom 29. September bis 11. Oktober;
6=Pfünderkanonenbatterie Nr. 15 von Bern,
„ „ „ 23 „ „
Poſitionskompagnie Nr. 35 von Solothurn.

III. Zentralſchule in Thun.

Von dieſen Schulen inſpizirte der Inſpektor der Artillerie perſönlich die Rekrutenſchulen von Aarau, Colombier und Zürich, die Wiederholungskurſe von Aarau, Zürich (b), Bière (c und e), Thun (i) und die eidgenöſſiſche Zentralſchule. Durch andere Stabsoffiziere wurde die Inſpektion abgehalten:

Rekrutenſchule Thun durch den Herrn eidgen. Oberſt Denzler;

Wiederholungskurs Zürich (d) durch Herrn Major Bürkli;

Wiederholungskurs Bière (f) durch Herrn Oberſtlieutenant Delarageaz;

Wiederholungskurs Thun (g) durch Herrn Oberſtlieutenant Funk;

Wiederholungskurs Colombier durch Herrn Oberſt Denzler.

Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind folgende:

I. Rekrutenschulen.

Auch im Jahr 1851 war der Mannschaftsbestand in Beziehung auf die Kontingente der Artilleriestellen der Kantone ein sehr unregelmäßiger, bedingt durch die gegenwärtige Uebergangsperiode zu der neuen Militärorganisation, in Folge welcher einzelne Abtheilungen der Artillerie vermindert, andere vermehrt und noch andere neu geschaffen werden sollen. Im Interesse des Unterrichts dürfte es angemessen sein, den Kantonen die ungefähr auf das jeweilige Gesammtkontingent berechnete jährlich zu stellende Rekrutenzahl von Seite der Eidgenossenschaft aufzugeben, damit diese Unregelmäßigkeit von Seite der Kantone zum Nachtheil des Dienstes aufhöre.

A. Beschaffenheit des Personellen. Ueber die körperlichen Eigenschaften der Kanonierrekruten ist auch dießmal keine Bemerkung zu machen. Alle haben den dießfälligen Vorschriften entsprochen und die Schulkommandanten waren weniger im Fall, wegen mangelnder Größe oder Körperstärke von der Mannschaft der eingerükten Rekrutendetaschemente Einzelne zurükzusenden. Das Gleiche gilt auch in Beziehung auf Intelligenz. Einige Kanonierrekruten des Freiburger Detaschements entsprachen indeß nicht vollkommen den intellektuellen Erfordernissen, die an einen Artilleristen gestellt werden.

Bei den Trainrekruten kommt es immer noch vor, daß zu kleine Leute für diesen Dienst ausgewählt werden. So haben auch das lezte Jahr in die Schule nach Colombier der Kanton Tessin und in die Parktrainschule nach Thun der Kanton Thurgau einige Trainrekruten gesandt, die für diesen Dienst zu kleiner Statur sind.

B. Kleidung. Auch dieſes Jahr erſchien die Mannſchaft, in Folge des noch beſtandenen Proviſoriums, größtentheils in Aermelweſten. Ueber den Stoff der Kleidung iſt nur zu bemerken, daß die Rekruten von Neuenburg mit ſehr ſchlechten Kapüten ausgerüſtet waren; bezüglich der Form iſt der Schnitt der Reithoſen von Appenzell zu rügen, welcher der freien Bewegung der Mannſchaft, namentlich beim Auf- und Abſitzen, ſehr hinderlich iſt. Während des proviſoriſchen Zuſtandes im Kleidungsweſen ſind bei verſchiedenen Kontingenten die ſogenannten Schlizhoſen ſehr in Aufnahme gekommen. Wenn einmal das neue Kleidungsreglement erlaſſen iſt, wird es erſt möglich werden, den dießfälligen Liebhabereien mit Entſchiedenheit entgegen zu treten.

C. Bewaffnung. Dieſelbe iſt durchgängig in gutem Stand. Abweichend von den übrigen Kantonen haben die Kontingente von Baſel-Stadt für die Kanoniere das zweiſchneidige Faſchinenmeſſer und Baſel-Landſchaft den geraden einſchneidigen Säbel.

An den Säbelkuppeln der Trainrekruten von Zug und Schaffhauſen ſind die Schlöſſer nicht nach Vorſchrift.

D. Ausrüſtung. Hier ſind zum Theil die vorjährigen Bemerkungen zu wiederholen. Die Torniſter der Kanoniere von Luzern ſind in der Regel zu klein und die kleine Ausrüſtung der Parktrainrekruten bei der Mehrzahl der Detaſchemente unvollſtändig. Beſonders zu rügen iſt, daß die Mantelſäke der Trainrekruten von Zug, Schwyz und Appenzell A.-Rh. ſtatt von Leder nur von Tuch waren.

E. Inſtruktion und Disziplin. Auch dieſes Jahr wurde dem Unterricht in jeder Schule ein von dem ſchweizeriſchen Militärdepartement genehmigter Inſtruktionsplan zu Grunde gelegt. Die ungünſtige Wit-

terung nöthigte indessen hin und wieder die Schulkommandanten zu kleinen Abweichungen, ohne daß jedoch das ganze Schema des Unterrichts dadurch gestört worden wäre. Die Uebereinstimmung des auf den verschiedenen Waffenplätzen ertheilten Unterrichtes zeigte auch dießmal wieder ihre erfreulichen Früchte, indem der Unterschied der Dienstüchtigkeit der Rekrutendetaschemente der verschiedenen Kantone immer mehr verschwindet. Die bei den Inspektionen in allen Theilen des Dienstes vorgenommenen Prüfungen ergeben durchgängig befriedigende Resultate.

Bei den Parktrainrekruten ließ die Fertigkeit im reglementarischen Paken zu wünschen übrig. Die Disziplin war überall tadellos.

(Fortsezung folgt.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 24. Mai 1852.)

Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Postdepartements, den Gehalt des Posthalters in Bruggen, Kantons St. Gallen, von Fr. 284 auf Fr. 340 erhöht.

(Vom 26. Mai 1852.)

An die Stelle des aus Gesundheitsrükſichten demittirenden Herrn eidg. Obersten Ziegler, von Zürich, ist Herr eidg. Oberst Bourgeois-Dorat, von Corcelettes, Kantons Waadt, zum Kommandanten des 14. eidg. Uebungslagers in Thun ernannt worden.

(Vom 28. Mai 1852.)

Der Bundesrath hat den Anfangstermin für die Einlösung der nach dem neuen schweiz. Münzfuße geprägten Münzen im Kanton Genf, und auf welche der Münzeinlösungsbeschluß vom 28. Juli v. J., betreffend die Kantone Waadt und Genf, (nach Art. 7) damals keine Anwendung gefunden, auf den 14. Juni nächsthin festgesezt.

Zu Posthaltern sind gewählt worden:

a. in Weiningen, Kantons Zürich, Herr J. Großmann, mit einem Jahresgehalte v. Fr. 100 n. W.;
b. in Orbe, Kantons Waadt, Herr François Louis Payot, mit einem Jahresgehalte v. Fr. 1100 n. W.;
c. in Roche, Kantons Waadt, Herr François Mottier, Sohn, mit einem Jahresgehalte von Fr. 212 n. W.;
d. in Brévine, Kantons Neuenburg, Herr Charles Nußbaum, mit einem Jahresgehalte von Fr. 400 n. W.

Zu Pulververkäufern wurden patentirt:

Herr Henry Louis Grandjean, in La Chaux-de-fonds,
„ Alois Brast, Waffenschmied in Aarau.

Berichtigungen.

Man lese auf Seite 513 dieses Blattes „VI." statt V. Abtheilung und auf Seite 546 „VII." statt VI. Abtheilung;

auf Seite 531, 49 Wahlen statt 1849;
„ „ 539, Gränzschuz statt Grundsaz;
„ „ 544, im IV. 25 % statt im VI. 25 %.

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 24.

Samstag, den 29. Mai 1852.

Anzeigen.

[1] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Niederglatt, mit Verpflichtung zur täglichen Briefvertragung in Ober- und Niederglatt und mit einem Jahresgehalte von Fr. 220 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 16. Juni nächsthin der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 25. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die in Folge Resignation erledigte Stelle eines Einnehmers an der Nebenzollstätte Vallorbes, Kantons Waadt, womit, vorbehältlich der Bestimmungen eines von der Bundesversammlung zu erlassenden allgemeinen Besoldungsgesezes, ein jährlicher Gehalt von Fr. 900 n. W. verbunden ist.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 12. Juni nächsthin der Direktion des V. schweiz. Zollgebiets in Lausanne einzureichen.

Bern, am 21. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die in Folge Resignation erledigte Stelle eines Gehilfen an der Hauptzollstätte bei Kanal und Achse in Basel, mit einem Jahresgehalte von Fr. 1100 n. W., vorbehältlich der Bestimmungen eines von der Bundesversammlung zu erlassenden allgemeinen Besoldungsgesezes.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 5. Juni nächsthin der Direktion des ersten schweiz. Zollgebiets in Basel einzureichen.

Bern, am 22. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in St. Croix, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1000 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 7. Juni der Postkreisdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 18. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung werden hiermit ausgeschrieben:

Zwei Stellen von Kondukteurs, mit einem Jahresgehalt von je Fr. 1200 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 6. Juni nächsthin der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 13. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1260.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. Juni 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] **Bekanntmachung.**

Der Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß von nun an in der Salpeterraffinerie in Bern die geläuterten Salpetersalze zu folgenden ermäßigten Preisen erlassen werden:

Ein Pfund doppelt geläutertes Salpetersalz, statt früher zu 35 Rpn., jezt zu 30 Rpn.; das Pfund einfach geläutertes, statt vorher zu 30 Rpn., nunmehr zu 25 Rpn. Bei größern Bestellungen kann ein noch mehr ermäßigter Preis gestellt werden.

Dieses Salpetersalz dient hauptsächlich den Thierärzten als Medikament; auch ersezt dasselbe den Salpeter beim Einsalzen des Fleisches.

Bern, den 28. Mai 1852.

Der eidg. Pulververwalter:
Sinner.

[8] **Ausschreibung einer Poststelle.**

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Bruggen, Kantons St. Gallen, (mit Verpflichtung zur Briefvertragung daselbst) und einem Jahresgehalte von Fr. 340 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 16. d. J. der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 29. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Privatanzeigen.

[1] **Zu verkaufen.**

Ganz nahe bei Bern ein kleineres sehr vortheilhaft gelegenes, in zwei neuern Herrengebäuden, einer Scheune, einem Beuch- und Bakofenhaus, doppelter Stallung und Remisen und ungefähr $7^1/_2$ Jucharten mit vielen Fruchtbäumen bepflanztes, ganz vorzüglich gutes Matt- und Gartenland bestehendes Landgut, das je nach seiner Benuzung einen jährlichen Zins von 4 – 5 und 6 Prozent abtragen kann. Die Berechnungen

und Ausweisschriften darüber sind im Büreau des Herrn Amtsnotars Gottl. Mey in Bern zur Einsicht und Abgabe übergeben worden.

[2] Peremtorische Vorladung.

Da Johann Baptist Wili, von Lieli, Sohn des Melchior Wili und der Barbara Höltschi, geboren den 3. Hornung 1785, im Jahr 1817 nach Amerika ausgewandert, ohne daß seither von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Kunde in seine Heimath gelangt, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe, oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von seinem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Johann Baptist Wili todt erklärt und seine Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 3. März 1852.

Aus Auftrag des Departements des Innern,
Der Oberschreiber:
B. Wiki.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 25.

Samstag, den 5. Juni 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1851.

(Schluß.)

IV. Abtheilung.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

II. Wiederholungskurse.

A. Bestand und Beschaffenheit des Personellen. Auch im Jahr 1851 hatte man sich nicht zu beklagen, daß im Bestand der Kompagnien das durch bundesräthlichen Beschluß festgesezte Maximum überschritten worden wäre; es ergibt sich daraus, daß die 20 %, welche man für den überzähligen Stand bewilligt hat, vollkommen genügen. Bei der Inspektion der Positionskompagnie Nr. 33 Neuenburg hat es sich ergeben, daß diese Kompagnie nur ungefähr 2/3 des reglementarischen Standes an Mannschaft besizt, indem

der übrige Drittheil für den damaligen Instruktionsdienst aus der Mannschaft der bespannten Batterie Nr. 6 beigezogen worden war. Dieser Umstand ist um so auffallender, als die Eidgenossenschaft in den zwei lezten Jahren eine unverhältnißmäßig starke Anzahl von Rekruten des Kantons Neuenburg instruirt hat, so daß eine Komplethaltung beider Kompagnien für diesen Kanton eine sehr leichte Aufgabe sein sollte. Es ergibt sich augenscheinlich, daß die Organisation des neuenburgischen Kontingents eine sehr mangelhafte ist, und es ist daher durchaus nothwendig, von Bundeswegen dahin zu wirken, daß in dieser Beziehung Ordnung geschafft werde, was bei Anlaß der Revision der dortigen Militärorganisation berükſichtigt werden wird.

B. Kleidung. Seit den frühern Jahren hat auch die äußere Uniformität der schweizerischen Artillerie Fortschritte gemacht. Die vor wenigen Jahren noch zahlreich vorhanden gewesenen Abweichungen verschwinden immer mehr. Die Metallverzierungen an den Tschakos haben sich vermindert. Zu rügen sind die sogenannten Schlizhosen, deren Zahl in einzelnen Detachementen in den lezten Jahren sehr überhand genommen hat. Es ist sehr nöthig, daß ein neues Kleidungsreglement diesem Uebelstand baldigst abhelfe.

Von den meisten Kantonen waren die zwei jüngsten Jahrgänge nur mit Aermelwesten bekleidet. Der Mannschaft des Kantons St. Gallen fehlt die blautüchene Granate am Rokschoß. Die Kapüte der Neuenburger sind von geringer Qualität. Die Trainsoldaten des Kantons Wallis haben an der Uniform statt der vorgeschriebenen zwei Reihen nur eine Reihe glatter Metallknöpfe. Bei zwei Berner-Batterien fehlt dem einen Batteriearzt der ordonnanzmäßige Hut, so daß er bei

der Inspektion in der Feldmüze erschien. Der andere hatte eine unreglementarische Uniform, indem dieselbe den Schnitt der Artillerieoffiziersuniformen hatte.

C. Bewaffnung. Dieselbe ist überall nach Vorschrift. Die Bemerkung bezüglich der Seitengewehre von Basel-Stadt und Basel-Landschaft muß hier wiederholt werden. Die Offiziere und berittenen Unteroffiziere bedürfen zwar für den Instruktionsdienst der Pistolen nicht. Indessen dürfte es doch nicht unnöthig sein, deren Mitführen in den Wiederholungskursen zu verlangen, damit der Mann sich an die Besorgung seiner Feuerwaffe gewöhne.

D. Ausrüstung. In der Ausrüstung der Offiziere zeigen sich fortwährend noch bedeutende Abweichungen von den reglementarischen Vorschriften. So sind namentlich bei einer ziemlichen Anzahl jüngerer Offiziere die Gibernenkuppel in Beziehung auf die Garnitur nicht übereinstimmend mit der eidgenössischen Vorschrift. An der Pferdausrüstung fehlt bei Vielen die vorgeschriebene Schabrake. Die Offiziere von Genf haben ganz unreglementarische Reitzeuge, was um so mehr zu rügen ist, als nach dortigem Gesez das Zeughaus das Reitequipement zu liefern hat, welche Ablieferung bei dem leztjährigen Dienst nach den Aussagen der betreffenden Offiziere verweigert worden sein soll. Dem Batteriarzt der Waadtländerbatterie Nr. 1 fehlt die Giberne.

Die große Mehrzahl der Pferdärzte war mit unreglementarischen Reitzeugen versehen. Die berittenen Unteroffiziere der Luzernerbatterie haben Schabraken mit Siz von weißer Schafwolle. Die Torniſter der Luzernerkanoniere sind zu klein. Den Kanonieren von Genf fehlen die Säkchen für die Puzgeräthschaften.

E. Distinktionszeichen. Die eigentlichen Dis-

tinktionszeichen sind überall nach Vorschrift; nur ist zu rügen, daß die Unteroffiziere von Freiburg und Genf goldgestikte Granaten auf den Rokschoßen und Goldbriden auf den Schultern tragen.

F. Pferde. Sowol die Reit- als Zugpferde geben zu keinerlei Bemerkung Anlaß.

G. Instruktion und Disziplin. Ueber die Diensttüchtigkeit der einzelnen Offiziere sowol als der ganzen taktischen Einheiten wurde den Kantonen spezielle Mittheilungen gemacht.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Die theoretische Bildung der Offiziere verdient im Allgemeinen Anerkennung. Die Sorgfalt, welche von Seite der Instruktionsoffiziere dem innern Dienst gewidmet wurde, hat zur Folge, daß unsere Offiziere auch in diesem Dienstzweig mehr als es früher der Fall war, Bescheid wissen. Bei einzelnen, theils jüngern, theils ältern Offizieren dürfte etwas größere Taktfestigkeit bei der Batteriebrigadeschule gewünscht werden, indem dort vorgekommene Fehler meistentheils durch die Schuld der Batterie- und Zugskommandanten veranlaßt wurden.

Bei der kurzen Dauer der Wiederholungskurse wird diese Partie der Instruktion immer mehr oder weniger mangelhaft bleiben.

Die Leistungen der Unteroffiziere sind im Allgemeinen befriedigend. Am wenigsten war dieß der Fall in Beziehung auf Munitionskenntnisse. Von den bespannten Batterien von Luzern und Aargau gab es einzelne Trainunteroffiziere, welche die Frage über Pferd- und Geschirrkenntniß nur mangelhaft zu beantworten im Stande waren.

Das Reiten der Feldweibel und Furiere ist durchgängig noch mangelhaft.

Der Kanoniermannschaft kann im Ganzen über ihre Leistungen ein günstiges Zeugniß ertheilt werden; was den beiden Positionskompagnien von Freiburg und Neuenburg in Folge mehrjähriger Unterbrechung der Instruktion an Kenntnissen fehlte, suchten dieselben durch Eifer in der leztjährigen Schule auf lobenswerthe Weise nachzuholen. In dem ersten Wiederholungskurs von Bière scheint dem innern Dienste nicht die wünschbare Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein.

Bei der Trainmannschaft ist der Unterschied in der Diensttüchtigkeit zwischen den Kantonen der östlichen und westlichen Schweiz zum Nachtheil der leztern immer noch bemerkbar. So machte sich z. B. der Traindienst bei den Waadtländerbatterien ziemlich ungenügend. Mangel an Pünktlichkeit und Innehalten der reglementarischen Vorschriften beim An- und Abschirren mußte vom Inspektor ernsthaft gerügt werden und das Reiten dieser Trainsoldaten ließ auch Manches zu wünschen übrig.

H. Kommando's der Schulen. Dieselben wurden dieses Jahr vorzugsweise durch Oberstlieutenante besorgt, welche durchschnittlich die ihnen anvertrauten Truppen mit Einsicht und Takt führten. Die kleinen Reibungen, welche in einigen Schulen des frühern Jahres zwischen Schulkommandanten und Instruktionsoffizieren aus Mißverstehen ihrer resp. Stellungen vorkamen, wiederholten sich im Jahre 1851 nicht im Mindesten. Der kameradschaftliche Geist, welcher zwischen allen Offizieren des eidgen. Artilleriestabes herrscht, ließ solche nicht mehr aufkommen und es ist nicht zu verkennen, daß das einheitliche Zusammenwirken der Kommandirenden und Instruirenden wesentlich zu den günstigen Resultaten der leztjährigen Schulen beigetragen hat.

Im Ganzen wurden im Jahr 1851 in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen instruirt:

a. Rekrutenschulen.

	Cadres.	Rekruten.	Zusammen.	Total.
Thun	66	192	258	
Zürich	70	154	224	
Aarau	63	149	212	
Colombier	73	215	288	
Thun, Parktrain . . .	14	31	45	
				1027

b. Wiederholungskurse.

Aarau. Batterie Nr. 7 Luzern	121		
„ „ 13 Aargau	123		
„ „ 21 „	142		
			386
Zürich. Batterie Nr. 1 Zürich	129		
„ „ 19 St. Gallen	139		
„ „ 25 Zürich	117		
			385
Bière. I. Batterie Nr. 11 Waadt	129		
„ „ 17 „	133		
Positionskomp. Nr. 39 Genf	71		
			333
Bière. II. Batterie Nr. 29 Genf	125		
Positionskomp. „ 37 Waadt	87		
			212
Bière. III. Batterie Nr. 27 Waadt	130		
Parkkomp. „ 31 „	139		
			269
Thun. I. Batterie Nr. 3 Bern	127		
„ „ 5 „	122		
„ „ 9 Solothurn	121		
			370
Transport:		1955.	1027

	Rekruten.	Zusammen.	Total.
Transport:		1955.	1027
Thun. II. Batterie Nr. 15 Bern	134		
„ „ 23 „	124		
„ „ 72 Solothurn	72		
		330	
Colombier. Positkp. Nr. 31 Freiburg	83		
„ „ 33 Neuenburg	83		
		166	
Zürich. Parkkomp. Nr. 43 Zürich		100	
			2551
			3578

Der Stand der dießjährigen Artillerie-Offiziers-aspiranten I. Klasse in den verschiedenen Rekrutenschulen war folgender:

Zürich	1
Bern	7
Freiburg	1
Basel-Stadt	3
St. Gallen	4
Aargau	2
Waadt	4
Neuenburg	4
Summa	26

Der denselben ertheilte Unterricht betraf vorzugsweise as Praktische des Traindienstes. Ueberdieß wurden eselben noch, so weit es Zeit und Umstände erlaubten, it einzelnen theoretischen Fächern beschäftigt. Bei der n denselben, jeweilen am Schlusse der Schule, vorge-nmenen Prüfung war die Dienstfähigkeit der Einzel-n ziemlich verschieden. Keiner aber blieb so weit zuck, daß ihm der Zutritt als Aspirant zweiter Klasse weigt werden mußte.

Was die Aspiranten zweiter Klasse anbetrifft, welche ihren Kurs in der Zentralschule machten, so hat der eidgenössische Artillerieinspektor dem Militärdepartement unterm 10. September 1851 darüber einen besondern Bericht abgegeben, aus welchem sich der Stand dieser Aspiranten in folgender Weise ergibt:

Bei dem Genie 12,
„ der Artillerie . . . 32, —

davon wurden zur Brevetirung empfohlen:

für das Genie 8,
„ die Artillerie . . . . 24.

Den betreffenden Kantonsmilitärbehörden wurde hievon sofort Kenntniß gegeben.

Zentralschule in Thun.

Generalstabsabtheilung.

Die Zentralschule von 1851 umfaßte die Abtheilungen des Generalstabes, des Genie und der Artillerie. Ueber dieselbe wird bemerkt, was folgt:

An derselben nahmen Theil: 1 Stabsoffizier, 20 Subalternoffiziere, 2 freiwillige Kantonaloffiziere, 2 Aspiranten, Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zwei sind während der Dauer des Kurses ausgetreten. Ueber die Resultate des Kurses wird Folgendes bemerkt:

Die meisten der Generalstabsoffiziere kamen ohne di für den Generalstab nöthigen Vorkenntnisse in die Schule auch war die allgemeine Bildung sehr verschieden. Di große Mehrzahl benahm sich mit ächt militärischer G sittung und war ernstlich bemüht, sich alles, was gelehrt wurde, anzueignen. Dagegen fehlte es auch nicht einigen störenden Elementen und besonders schienen ein jüngere Offiziere die Schule leider unter dem Gesichtspunkt des Zeitvertreibes zu betrachten.

Bezüglich der Resultate der Schule äußert sich der Inspektor, Herr eidgen. Oberst Zimmerli, im Wesentlichen dahin: die Antworten auf die Fragen aus dem Gebiete der Taktik und Strategie seien im Allgemeinen etwas zögernd und ungewiß gewesen, während jene über den Generalstabsdienst wol befriedigt hatten. In der Militärgeographie sei sehr Vieles und Anerkennenswerthes geleistet worden. Die Ergebnisse des Unterrichts im Infanteriedienst, im Feld- und Sicherheitsdienst, in den Fächern des Genie und der Artillerie seien befriedigend; das Nämliche habe sich bei Durchsicht der administrativen Arbeiten gezeigt, so wie bei den übrigen zahlreichen Vorlagen, als: Tagesbefehle, Gefechtsdispositionen, Situationspläncheu, fortifikatorische Zeichnungen u. s. w. Die Linienmanöver erwarben ebenfalls den Beifall des Herrn Inspektors und beim Reiten hebt er hervor, daß, wenn auch die Geschicklichkeit verschieden sei, doch keiner sich unfähig gezeigt habe, den Dienst zu Pferde auf anständige Weise zu verrichten.

Dieser Schule sollte noch eine 14tägige Recognoscirungsreise folgen, die aber der ungünstigen Witterung wegen unterlassen werden mußte.

Ueber die Leistungen der Genieabtheilung spricht sich Genie.
der Bericht des Oberinstruktors der Waffe im Ganzen befriedigend aus. Die Wahrnehmungen des Inspektors des Genie bestätigen den Bericht des Oberinstruktors.

Die Bemerkung, daß die Pontonniers in größerer Zahl in die Zentralschule einberufen werden sollten, wird vom Inspektor der Schule unterstüzt. Die Nothwendigkeit, bei einem kleinen Pontonnierdetaschement für die Arbeiten auf dem Flusse Sappeurs beiziehen zu müssen, welche auf diesem Elemente keinerlei Sicherheit haben, ist gefährlich für die arbeitende Mannschaft. Bei der

gegenwärtigen Vermehrung der Pontonnierkompagnien dürfte obigem Vorschlag für die Zukunft kein wesentliches Hinderniß entgegenstehen.

Artillerie. In Beziehung auf die Artillerieabtheilung liegt die erfreuliche Wahrnehmung vor, daß der Kommandant der Schule über die von den Offizieren mitgebrachten Vorkenntnisse sich viel befriedigender ausspricht, als solches in den frühern Jahren der Fall war.

Dieser Umstand ist gewiß nicht ein bloß zufälliger, sondern darf mit ziemlicher Bestimmtheit als eine der wohlthätigen Folgen der Zentralisation des Unterrichts erklärt werden.

Dem günstigen Urtheil des Schulkommandanten schließt auch dasjenige des Inspektors sich an. Die theoretischen Prüfungen waren befriedigend. Der innere Dienst wurde mit aller wünschbaren Regelmäßigkeit besorgt und auf dem Exerzir- und Manövrirplaze zeigten sowol Offiziere als Unteroffiziere, daß sie dem Unterricht mit Aufmerksamkeit gefolgt und dem Dienst mit Eifer obgelegen seien. Zu bedauern war es, daß die anhaltend schlechte Witterung es nicht möglich machte, die Truppe in dem Maß im eigentlich praktischen Felddienst zu üben, wie solches im Zwek einer Zentralschule liegt. Die sämmtliche Mannschaft, namentlich aber der Offizier, fühlt es, daß in dieser Richtung noch ein Mehreres geschehen sollte. Die für das Jahr 1852 in Beziehung auf die Zentralschule getroffenen Anordnungen haben diesem Umstande und der verhältnißmäßigen bessern Vorbildung unserer Offiziere bereits gebührende Rechnung getragen, so daß eine weitere Erörterung dieser Frage hier als überflüssig erscheint.

Ueber die Leistungen der einzelnen Offiziere sowol als der verschiedenen Kantonsdetaschemente wurde den betreffenden Kantonsregierungen Bericht erstattet.

Der Mannschaftsbestand der Zentralschule war folgender:

Generalstab . .	23	Mann.
Genie . . .	71	„
Artillerie . .	183	„
	277	Mann.

Im Jahre 1851 wurden in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen der Kavallerie folgende Mannschaft instruirt: Kavallerie.

a. Rekrutenschulen.

	Cadres.	Rekruten.	Zusammen.	Total.
Thun	22	64	86	
Aarau	35	35	70	
Genf	8	12	20	
Winterthur	38	42	80	
				256

darunter sind inbegriffen 8 Aspiranten.

Remonten wurden instruirt:

aus Bern	20
„ Aargau	8
„ Basel-Landschaft . . .	8
„ Genf	8
„ Waadt	23
„ Zürich	10
„ St. Gallen	8
	85

b. Wiederholungskurse.

In dem Wiederholungskurse wurden nachgeübt, und zwar auf den Waffenplätzen Winterthur, Thun, Freiburg, Liestal, Schaffhausen, St. Gallen und Bière.

		Mann.	Zusammen.
von Zürich die Kompagnie Nr.	3,	65	
„ „ „ „ „	12,	99	
„ „ „ „ „	20,	58	
			222
von Bern die Kompagnie Nr.	10,	69	
„ „ „ „ „	11,	66	
„ „ „ „ „	13,	67	
„ „ „ „ „	21,	68	
„ „ „ „ „	22,	66	
			336
von Luzern die Kompagnie Nr.	20,	. .	64
„ Freiburg 1½ „ „	6,	. .	116
„ Solothurn „ „	8,	. .	71
„ Basel-Landschaft „ „	2,	. .	57
„ Schaffhausen „ „	1,	. .	58
„ St. Gallen „ „	4,	48	
„ „ „ „	9,	54	
			102
„ Aargau „ „	16,	50	
„ „ „ „	18,	62	
			112
„ Thurgau „ „	14,	. .	62
„ Waadt „ „	7,	52	
„ „ „ „	17,	69	
„ „ „ „	15,	68	
„ „ „ „	23,	65	
			254
„ Genf „ „	5,	. .	62
			1,516

Ueber die Rekrutenschulen wird bemerkt, was folgt:

Schule Thun. An dieser Schule nahmen Theil Rekruten von Bern und Freiburg. Die Cadres, mit Aus-

nahme einiger Offiziere, wurden nach Verfluß der Hälfte der Schulzeit abgelöst. Die Instruktion umfaßte den innern Dienst, den Stalldienst, den Sicherheitsdienst, die Kenntniß des Pferdes, Satteln und Zäumen, den Reitunterricht, die Pelotons- und Eskadronsschule, die Tirailleursmanöver. Der Inspektor vermißt den Unterricht in der Kriegsverwaltung. Offiziere, Aspiranten und Mannschaft zeigten viel Eifer und guten Willen. Auch die Disziplin war im Allgemeinen befriedigend. Die Rekruten von Freiburg hatten keinen Vorunterricht in der Soldatenschule erhalten. Von Seite des Schulkommandos wird der Wunsch ausgedrükt, daß dieser Vorunterricht auch auf den Wachtdienst ausgedehnt werden möchte.

Der Inspektor nennt die körperliche Beschaffenheit der Rekruten den gesezlichen Vorschriften entsprechend und gibt ihr auch das Zeugniß der Intelligenz. Auch befriedigte ihn die Beschaffenheit der Pferde. Den Offizieren giebt er das Zeugniß guten Willens und der Dienstbefähigung; ein Theil der Unteroffiziere befriedigte ihn ebenfalls; Andere zeigten sich schwach und verlegen. Eine große Zahl Rekruten haben auf die Fragen über die Ausrüstung und die Besorgung des Pferdes genügend geantwortet.

In der Kleidung und Ausrüstung zeigte sich noch manche Verschiedenheit.

Schule Aarau. Rekruten von Luzern, Solothurn, Basel-Landschaft und Aargau. Sie bestanden aus gutgebauter, dienstfähiger Mannschaft; nur einige Wenige waren etwas klein und schwach.

Die Pferde waren im Allgemeinen gut; ein gastrisch typhöses Fieber herrschte längere Zeit unter ihnen und machte eine große Anzahl dienstunfähig.

Das theoretiſche Examen hat den Inſtruktor in allen Theilen mittelmäßig befriedigt; die Cadresmannſchaft war mehr oder weniger ſchwach. In der Pferdkenntniß hatten die Rekruten etwas gelernt, weniger in der Beſorgung der Pferde.

Im praktiſchen Examen befriedigten der Stalldienſt und das Puzen, das Satteln, Zäumen und Paken. Der innere Dienſt war ebenfalls regelmäßig. Ueber den Reitunterricht konnte der Inſpektor kein beſtimmtes Urtheil fällen, weil ſich die ganze Inſpektion der vielen kranken Pferde wegen auf einige Uebungen in der Reitbahn beſchränkte.

Die Disziplin war befriedigend. Wenn das Strafregiſter mehr Straffälle aufweist, als anderwärts, ſo iſt ſolches auf Rechnung der Genauigkeit zu ſchreiben, die im Dienſte beobachtet wurde.

Die Kleidung bot viele Verſchiedenheiten dar; die kleine Ausrüſtung war gut und vollſtändig. Die Säbel waren zur Hälfte nach neuem, zur Hälfte nach altem Modell.

Die Pferdequipirung iſt ebenfalls ſehr verſchieden.

Schule in Genf. Weil der h. Stand Waadt dieſes Jahr keine Rekruten zu inſtruiren hatte und das Militärdepartement des hohen Standes Genf den Wunſch ausſprach, daß daſelbſt die wenigen Rekruten, die mit der Behandlung der Pferde noch nicht vertraut ſeien, um ſie eine Reiſe bis Thun machen zu laſſen, inſtruirt werden möchten, wurde in Genf eine Schule gehalten.

Der Inſpektor äußert ſich über die Reſultate dieſer Inſtruktion ziemlich befriedigend. Herausgehoben wird der Unterricht in der Pferdkenntniß, der von einem Genfer Pferdarzt ertheilt wurde.

Schule in Winterthur. Den Schluß der Rekrutenſchulen der Kavallerie bildet die Schule von Winterthur mit

Rekruten von Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau. Die Mannschaft war im Allgemeinen kräftig und intelligent, aber von sehr ungleicher Taille, so daß man sah, daß man bei der Rekrutirung eben keine Auswahl treffen kann. Die Pferde sind insgemein gut, meistens von deutscher Race. Der Inspektor erwähnt rühmlich der genauen Kontrolle, welche über die Dragonerpferde in Zürich geführt wird.

In der theoretischen Prüfung zeigte sich der Uebelstand, daß die Offiziere in allen Dienstzweigen verhältnißmäßig weniger unterrichtet sind, als die Unteroffiziere. Der Inspektor examinirte die Rekruten über Pferdkenntniß, Beschlag, Besorgung der Pferde, Nomenklatur des Reitzeugs, Wirkung des Gebisses u. s. w. Einzelne antworteten ziemlich befriedigend, aber die große Mehrzahl war sehr schwach. Das praktische Examen mußte sich der äußerst ungünstigen Witterung wegen auch hier auf die Reitbahn beschränken. Die Offiziere und Unteroffiziere ritten im Allgemeinen gut; von den Rekruten hätte der Inspektor nach sechswöchentlicher Instruktion mehr erwartet. Sie waren ihrer Pferde nicht Meister. Das Fechten war ziemlich befriedigend. Die Trompeter blasen gut. Der innere Dienst wurde gehörig gehandhabt. Dem Sicherheitsdienst wurde viele Aufmerksamkeit geschenkt. Hingegen ließ das Paken viel zu wünschen übrig. Mit Ausnahme zweier grober Fehler war die Disziplin befriedigend. Mit Ausnahme einiger Zäume war die Kleidung und Ausrüstung reinlich gehalten.

Die Wiederholungskurse wurden durch folgende eidgenössische Stabsoffiziere kommandirt:

Winterthur: Herr Oberstlieutenant Rieter von dort.

Thun: Herr Oberstlieutenant Miescher von Burgdorf.

Bière und Freiburg: Herr Oberstlieutenant von Linden, und die Kurse von St. Gallen, Liestal, Frauenfeld, Aarau und Winterthur durch Herrn Oberstlieutenant Ott von Zürich.

In dem Kurse von Liestal wurde Herr Stabshauptmann Rohr von Aarau, in jenem von Thun, Herr Stabshauptmann v. Goumoëns von Bern und in jenem von Bière, Herr Stabsmajor Meyer von Burgdorf beigezogen.

Alle Kurse wurden nach vom Militärdepartement genehmigten Unterrichtsplänen geleitet.

Der Inspektor bedauert im Allgemeinen, daß so wenig Zeit auf den Wiederholungsunterricht verwendet werden kann und zöge vor, die Kompagnien nur alle 2 Jahre zusammen zu ziehen, alsdann aber die doppelte Zeit zu üben. Indessen sind in dieser Beziehung reglementarische Vorschriften vorhanden, die keine Abänderung zulassen. Die Disziplin gab nicht zu ernsten Klagen Anlaß, doch rügt der Inspektor bei mehreren Kompagniechefs ein gewisses Gehenlassen, das unter gegebenen Umständen von den traurigsten Folgen sein könnte. Bezüglich auf die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft und die Equipirung wiederholen sich die gleichen Klagen über Difformität, die schon bei den Rekrutenschulen angeregt worden sind. Bis zum endlichen Erlaß des neuen Reglements über Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung werden diese Klagen stereotip bleiben.

Scharfschützen. Viele Schwierigkeiten verursachte die Aufstellung eines Instruktionskorps für diese Waffe, deren Rekruten zum ersten Mal, in Ausführung des Art. 68 des Gesezes über die Militärorganisation, durch die Eidge-

nossenschaft instruirt werden sollten. Auf den Vorschlag des Obersten der Waffe wurde dasselbe Personal provisorisch bestellt, wie unter der Rubrik: „Instruktionspersonal" gezeigt worden.

Die Waffenpläze wurden festgestellt, wie folgt:

In Thun für die Kantone Bern und Freiburg.

In Luzern für die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Aargau.

In St. Gallen für die Kantone Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Thurgau.

In Zürich für die Kantone Zürich, Glarus, Zug und Basel-Landschaft.

In Lausanne für die Kantone Waadt, Wallis und Neuenburg.

Diese Schulen fanden statt im Zeitraum vom 4. Mai bis 11. Oktober, mit der gesezlich vorgeschriebenen jeweiligen Dauer von 4 Wochen. Nebst dem vorerwähnten Instruktionspersonal mußten, da mehrere Kantone ihre Rekruten ohne den geringsten Vorunterricht in die Schule geschikt hatten, in Thun und Luzern während den ersten 10 Tagen noch Hülfsinstruktoren einberufen werden.

Es wurde folgende Mannschaft instruirt:

Waffenplaz.	Cadres.	Rekruten.	Total.
Thun	35	125	160
Luzern	42	263	305
St. Gallen	34	159	193
Zürich	34	102	136
Lausanne	32	205	237
	177	854	1031

Der Oberst der Scharfschüzen spricht sich im Wesentlichen über die Schulen dahin aus:

Sämmtliche Mannschaft bestand aus inteligenten und mit der erforderlichen Größe und Körperkraft begabten Schüzen. Die größte und kräftigste Mannschaft lieferten die Kantone Schwyz, Graubünden und Thurgau, die kleinste die Kantone Appenzell und Neuenburg.

Der Geist der Mannschaft war überall ein guter. Die Disziplin im Allgemeinen befriedigend. Wenn mitunter in Vollziehung von Dienstverrichtungen nicht die wünschbare Präzision vorhanden war, so sucht der Oberst der Waffe die Grundursache mehr in der Region der Befehlenden, welche zu wenig Gewicht auf genaue und pünktliche Vollziehung gegebener Befehle legten. Das schweizerische Militärdepartement wird in der Folge auf diesen Punkt zurükkommen.

Die vorgekommenen Straffälle fallen meist in die Kategorie der Ordnungsfehler.

Der Stand der Vorinstruktion der Rekruten der Kantone Bern, Freiburg, Unterwalden, Glarus, Graubünden, Waadt und Wallis war beim Eintritt in die Schule null, bei denjenigen von Luzern, Schwyz, Uri, Appenzell und St. Gallen dürftig, einzig jene von Zürich, Zug, Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft und Neuenburg haben den gesezlichen Anforderungen entsprochen.

Die Leistungen in den Schulen von Zürich und St. Gallen waren befriedigend; in Thun, Luzern und Lausanne mittelmäßig. Der Rekruten übergroße Zahl und Sprachverschiedenheit in Verbindung mit der Ungeübtheit der Instruktoren mögen auch einige Schuld daran tragen.

Am meisten geleistet wurde in der zerstreuten Fechtart und im Felddienst, am wenigsten im innern Dienste. Die Fortschritte im Schießunterricht sind durch das Vorhandensein verschiedenartiger Stuzersysteme, und nament-

lich durch Waffen von sehr ungleicher Tragweite bedeutend verkümmert worden. Die Vorzüge des neuen eidgenössischen Modells bewährten sich neuerdings. Zu tadeln ist, daß der festgesezte Instruktionsplan nicht mit der erforderlichen Konsequenz befolgt, sondern mehr nach momentanen Eindrüken gehandelt wurde.

Was die Instruktion der Aspiranten II. Klasse betrifft, so kann eine Instruktion in dem Umfang, wie sie in den Rekrutenschulen gegeben wurde, nicht genügen. Es muß im Interesse der Offiziersbildung für Erweiterung desselben gesorgt werden.

Der Wechsel der Cadres hat sich auch in den Scharfschüzenschulen als sehr nachtheilig gezeigt.

Die Bewaffnung und Ausrüstung hatte ein buntes Aussehen, nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern selbst bei der Mannschaft desselben Kantons. Ausschließlich mit Stuzern nach dem neuen System waren bewaffnet die Rekruten von Basel-Landschaft und Neuenburg. Zürich hatte seine Rekruten gleichfalls mit neuen Stuzern ausgerüstet; sie weichen aber von dem eidgenössischen Modell in Form und Größe des Geschoßes, Absehen und Ladstok ab.

Nach dem eidgenössischen Modell sollten die Stuzer der Kantone Waadt und Appenzell sein; die leztern sind aber ganz nach den Launen der Büchsenmacher und der Schüzen konstruirt, die von Stuzer zu Stuzer wechselt. Die Stuzer von Waadt und zum Theil von Neuenburg entsprechen so wenig den Bestimmungen des neuen Modells, daß das schweizerische Militärdepartement sich veranlaßt fand, den Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials nach Lausanne zu entsenden, um eine Kontrolirung derselben vorzunehmen, die das Resultat hatte,

daß ein einziger Stuzer mit dem eidgenöſſiſchen Stämpel bezeichnet werden konnte. — Freiburg hat Stuzer nach dem im Jahr 1848 aufgeſtellten Modell mit Geſchoßen von 4''' Kaliber; Zug zur Hälfte Stuzer nach eidgenöſſiſcher Vorſchrift; ſeine alten Stuzer ſchießen Spizkugeln und die Ladſtöke ſind mit Stellſcheiben verſehen. St. Gallen hat nicht ganz zur Hälfte neue Stuzer. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Aargau und Thurgau haben die alten Stuzer auf das neue Syſtem umgeändert. Luzern hat ſolches wie Zug auf ſehr zwekmäßige Weiſe gethan, auch ſchießen dieſe Waffen auf große Diſtanzen mit vieler Trefffähigkeit. — Keine Veränderungen an der Kugelform haben vorgenommen die Kantone Bern, Unterwalden, Glarus und Graubünden. Die Tragweite ihrer Stuzer blieb daher weit hinter den andern zurük, was ebenfalls ſtörend auf den zu ertheilenden Schießunterricht einwirkte.

Eben ſo mannigfaltig war die Ausrüſtung in Weidtaſchen. Die Kantone Zürich, Freiburg, Baſel-Landſchaft, Appenzell, Aargau, Waadt und Neuenburg haben neue Weidtaſchen. Zürich weicht etwas vom eidgenöſſiſchen Modell ab, und die Rekruten von Freiburg trugen ſie an Ceintürons. Zug und St. Gallen zur Hälfte neue. Einzig mit alten Weidtaſchen waren ausgerüſtet die Rekruten der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Graubünden, Thurgau und Wallis, worunter ſich die von Bern und Glarus durch Alterthümlichkeit auszeichneten.

Die Rekruten der Kantone Zürich, Bern, Glarus, Zug, St. Gallen, Baſel-Landſchaft, Aargau, Thurgau und Waadt ſind nur mit Aermelweſten verſehen; die von Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Appenzell, Graubünden und Neuenburg mit Uniformröken. Die

Freiburger trugen den Waffenrok und die Walliſer hatten keine andere Bekleidung als den Kaput. Die Uniformröke von Uri, Schwyz und Unterwalden ſind ſtark abgetragen.

Die Kaputs von Uri ſind zu kurz, die von St. Gallen zu ſchwammicht und die von Glarus zu dünn. Das Schuhwerk iſt ſehr verſchieden, je nach dem bürgerlichen Stand der Rekruten bald zu fein bald zu grob; nicht ſelten Tanzſchuhe neben groben Pechſchuhen.

Die Torniſter ſind durchſchnittlich gut und von hinlänglicher Größe. Die Bepakung mitunter mittelmäßig, in der Schule in Thun nachläßig.

Die Diſtinktionszeichen gaben zu wenig Bemerkungen Anlaß.

Aus dem Geſagten geht hervor, daß die eidgenöſſiſchen Scharfſchüzenſchulen des Jahres 1851 nicht das wünſchbare Reſultat erzielt haben. Das ſchweizeriſche Militärdepartement ſah ſich deßhalb veranlaßt, dem erſten Inſtruktor der Waffe für die Zukunft Weiſungen zu ertheilen, die hier in extenso eingeſchaltet worden.

1) Die Pünktlichkeit und Ordnung im Dienſte ſind die Mutter der Disziplin. In dieſer Rükſicht laſſen die Schulen von 1851 viel zu wünſchen übrig. Nicht nur ſtellte ſich die Mannſchaft bei den Appellen nicht auf die Minute ein, ſondern es war auch die wünſchbare Raſchheit und Lebendigkeit, die den guten Soldaten charakteriſiren, nicht vorhanden.

2) Ueberhaupt war die Ausbildung des einzelnen Mannes mangelhaft. Man vermißt ein gutes militäriſches Benehmen. In Reih' und Glied war weder die wünſchbare Ruhe, noch eine angemeſſene Haltung zu finden; die Zunge war zu häufig thätig und die Köpfe zu beweglich. Die Soldatenſchule mit und ohne Gewehr

ließ sehr viel zu wünschen übrig; man sah deutlich genug, daß es an einer systematischen Folgeordnung des Unterrichts gebrach.

3) Die Waffenlehre, die Schießtheorie und die Theorie über die Feldbefestigung wurden besonders in den ersten Schulen weder systematisch noch vollständig gegeben; in diesen Fächern muß durchgreifend besser gewirkt werden.

4) Vorzugsweise soll mehr für das Schießen gethan werden. Bevor größere Abtheilungen gleichzeitig nach einem bestimmten Ziele schießen, ist es unerläßlich, daß der einzelne Mann die Schießtheorie kenne, sich derselben vollständig bewußt sei und sie anzuwenden wisse. Es sollte auch weit mehr auf das bewegliche Ziel geschossen werden, als solches der Fall war.

Dagegen ist das Stuzerwechseln in der Weise, daß die beßten Schüzen schießen und die weniger guten Schüzen laden, verwerflich. Bei der Infanterie derjenigen Staaten, wo sich dieses System der besondern Organisation wegen vorfindet, ist dessen Nuzen noch nicht erwiesen, wol aber vielfach bezweifelt. Gewiß ist auch, daß dasselbe gegen die Natur der Scharfschüzenwaffe streitet. Dieselbe soll ein Elitenkorps bilden, in welchem sich jeder Einzelne durch Tüchtigkeit im Schießen auszeichnet; daher darf sich unter denselben in der Schießfertigkeit kein so wesentlicher Abstand zeigen, daß das Auswechseln der Waffen irgendwie als gerechtfertigt erscheinen könnte. Vielmehr soll sorgfältig darüber gewacht werden, daß Niemand in das Korps aufgenommen werde, der nicht ein guter Schüze ist, oder ein solcher durch Fleiß und Uebung werden kann, sonst läuft man Gefahr, daß das Scharfschüzenkorps in keiner andern

Weiſe vor der Infanterie ſich auszeichnet, als durch größere Bewaffnungskoſten und eine andere Uniform.

Ein vorzügliches Exercitium ſind die Schießübungen unmittelbar nach Zurüklegung von circa 200—300 Schritten in ſchnellem Laufſchritt. Die neueſte Taktik beruht weſentlich auf der größern Beweglichkeit der Truppen; wer es damit am weiteſten bringt, hat im Felde über ſeinen weniger beweglichen Gegner ſchon eine ziemlich große Ueberlegenheit. Darum ſteuert man in allen Ländern darauf hin, die Elitenkorps der Infanterie ſehr beweglich zu machen, ſo z. B. iſt dieſes der Fall mit den franzöſiſchen Chaſſeurs, den ſardiniſchen Scharfſchüzen u. ſ. w. Es hat ſich aber auch bei den Uebungen der Scharfſchüzen ſowol 1831, als auch im verfloſſenen Jahre gezeigt, daß dieſe ſchnellern Bewegungen der Trefffähigkeit nicht nachtheilig ſind, ein neuer Beweis, daß es ein Vorurtheil war, wenn man wähnte, die Scharfſchüzen dürfen nicht beweglich gemacht werden, um ihrer Trefffähigkeit nicht zu ſchaden, und daß ſie ſich vermöge deſſen mehr zur Defenſive als zur Offenſive eignen. Freilich dürfen dieſe Exerzitien in den Militärſchulen nicht über Gebühr wiederholt werden, weil ſie für die Mannſchaft ſehr anſtrengend ſind und beim Uebermaß nachtheilig auf ihre Geſundheit einwirken.

Eine vorzügliche Uebung iſt das Laden und Schießen im Vorrüken und Zurükgehen. Sie eignet ſich auch vorzugsweiſe dazu, den Scharfſchüzen gleichzeitig zu lehren, dekende Gegenſtände gehörig zu benüzen.

Durchaus verwerflich iſt es aber, die Scharfſchüzen mit Exerzierpatronen ſchießen zu laſſen, weil ſie ſich dadurch leicht gewöhnen, gedankenlos anzuſchlagen und abzudrüken, ohne ein beſtimmtes Ziel vor Augen zu haben und die Diſtanz zu ſchäzen. Wenn ſich bei Aus-

märſchen keine geeigneten Lokalitäten darbieten, um auf unbekannte Diſtanzen ſcharf zu ſchießen, ſo iſt es viel beſſer, gar nicht, als mit Exerzirpatronen zu feuern. Ueberhaupt ſollen die Scharfſchüzen nicht vergeſſen, daß ſie niemals weder im Frieden noch im Krieg ſchießen ſollten, bis ſie ein ſicheres Ziel vor Augen haben.

5) Der Felddienſt wurde im Ganzen leidlich gemacht, doch iſt auch hier noch manches zu wünſchen. Vorzugsweiſe ſollte auf die Auswahl der Stellungen und die Benuzung des Terrains mehr Gewicht gelegt werden. Weniger gut ward der innere Dienſt beſorgt; es fehlte hauptſächlich an Ordnung und Pünktlichkeit. Dieſe Momente dürfen aber in keiner Weiſe vernachläßigt und es muß auch hier durchgreifend auf Beſſerung hingeſteuert werden.

6) Ein ſyſtematiſches Verfahren in der Leitung der eidgenöſſiſchen Scharfſchüzenſchulen und des Unterrichts kann viel dazu beitragen, den gerügten Uebelſtänden abzuhelfen. Ein genauer Schulplan iſt zu dem Ende unerläßlich. Allein überdieß iſt ein ſtrenges und pünktliches Feſthalten an einem ſolchen bis auf die Stunde und Minute unerläßlich. Nur ſehr triftige Gründe ſollen eine Abweichung entſchuldigen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Verſäumte nachzuholen iſt. Vor Allem iſt aber ein wolgeordneter und ſtrenger Aufſichtsdienſt durchaus unerläßlich. An Mangel eines ſolchen ſcheinen die Schulen von 1851 ſehr gelitten zu haben. Unerbittlich ſtreng muß die raſche und pünktliche Erfüllung aller dem Rekruten obliegenden Pflichten verlangt werden. Auch iſt es zu dem Ende unerläßlich, daß die Inſtruktoren nicht nur mit einem guten Beiſpiel vorangehen, ſondern daß ihr Auge auch Alles überſehe und daß ſie jeden Fehler gehörig rügen. Nur unter

dieſer Bedingung kann man hoffen, daß ſich ein ſoldatiſches Benehmen und ein ſoldatiſcher Geiſt einfinde und ausbilde, und daß das Soldatenkleid nicht nur dazu mißbraucht werde, einen Bürger mit allen ſeinen übeln Gewohnheiten zu koſtumiren.

Indem das ſchweizeriſche Militärdepartement die vorſtehenden Bemerkungen Ihnen zur Kenntniß bringt, verbindet es damit den beſtimmten Auftrag, denſelben nachzuleben.

Der Oberſt der Waffe, Herr eidgenöſſiſcher Oberſt Müller, wird die Vollziehung überwachen.

Erleichterung des Dienſtes der Cadres der Spezialwaffen.

Die Bundesverſammlung hat den Bundesrath unterm 27. Auguſt 1851 eingeladen zu prüfen, ob und in wie weit die Cadres der Spezialwaffen, mit Rükſicht auf die Dienſte in der Rekrutenſchule, erleichtert werden könnten.

Nach angehörtem Bericht der betreffenden Inſpektoren hat der Bundesrath gefunden, wenn es auch nicht im militäriſchen Intereſſe liege, ſo erfordern die übrigen Verhältniſſe doch eine Erleichterung des Cadresdienſtes bei den Rekrutenſchulen. Zu dem Ende hat er denn auch feſtgeſezt, daß vorzugsweiſe nur diejenige Mannſchaft, die höhere Grade bekleidet und einer umfaſſenderen Inſtruktion bedarf, wie z. B. Offiziere, Adjutanten, Unteroffiziere, Feldweibel und Fourriere, die ganze, und die untern Grade die Hälfte der Zeit in der Inſtruktion zu verbleiben haben. Die daherige Verordnung wurde aber im Jahr 1852 erlaſſen, und wird umſtändlicher im nächſten Geſchäftsbericht berührt werden. Außer dieſer ſehr weſentlichen allgemeinen Erleichterung läßt ſich denn auch das Militärdepartement angelegen ſein, allen derartigen billigen Wünſchen und Begehren der Kantone in einzelnen Fällen möglichſt zu entſprechen.

Infanterie-instruktoren-schule.

Das Auffinden des Instruktionspersonals für diese Schule war mit großen Schwierigkeiten verbunden. Nachdem bereits verschiedene Ernennungen und Annahmserklärungen stattgefunden, traten Zwischenfälle ein, die zu Ablehnungen Anlaß gaben, so daß wenige Tage vor dem Beginne des Kurses die Instruktorenstellen noch nicht vollständig besezt waren. Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit, eine Abänderung zu treffen, in der Weise, daß die Instruktoren einem Kommandanten unterstellt wurden. Als solcher wurde Hr. eidgen. Oberst Zimmerli in Aarau bezeichnet.

Das Instruktionspersonal bestand aus den HH. Professor Lohbauer, Kommandant Stahel von Zürich, Kommandant Hofstetter in Zürich und Major Zehnder von Zofingen. An derselben nahmen Theil:

Offiziere . . .	19
Unteroffiziere . .	34
	53 Mann.

Alle Kantone, mit Ausnahme von Basel-Stadt und Aargau, waren durch Instruktoren vertreten.

Der Kurs theilte sich in eine Vorbereitungsschule von 14 Tagen, der nur die Offiziere beiwohnten, und eine Applikationsschule von 4 Wochen für die Unterinstruktoren.

Im Verlauf der Schule wurde ein Korporal von Genf wegen undisziplinarischem Betragen zurükgeschikt. Ordnung und Disziplin ließen sonst im Allgemeinen nichts zu wünschen übrig.

Für den Unterricht diente die Verordnung des Bundesraths über die Bildung der Instruktoren der Infanterie vom 27. September 1850 als Grundlage und Richtschnur. Die Grundzüge der Taktik und Strategie

wurden von Hrn. Professor Lohbauer gelehrt; Soldatenschule, Pelotonsschule, Bataillonsschule und Bajonettfechten von Hrn. Kommandant Stahel. Hr. Kommandant Hofstetter hielt Vorträge über das Exerzierreglement, wobei mehr auf dessen geistige Auffassung hingewirkt ward; ferner über die Anwendung der Bewegungen und Feuerarten vor dem Feind; über Jägerdienst, Felddienst, Theorie des Zielschießens, Distanzenschäzen, Kenntniß der Waffen und Munition. — Der Unterricht im innern Dienste, Rapportwesen, Plaz- und Feldwachtdienst, Anleitung zum Zielen, Scharfschießen, in der Verfertigung von Infanteriepatronen war Hrn. Major Zehnder übertragen. Die Instruktion in der Brigadeschule und der Feldbefestigungen ertheilte der Kommandant der Schule selbst.

Für die Linienmanövres mußten des geringen Mannschaftsbestandes wegen Leute zum Tragen der Schnüre eingedungen werden.

Verschiedene Umstände wirkten höchst erschwerend und hemmend auf den Unterricht ein, namentlich:

a) Die ungleiche Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere;

b) der Umstand, daß viele unvorbereitet und ohne nur den Zwek der Schule zu kennen, einrükten, so daß von vorn herein fünf davon sich bestimmt erklärten, mit dem Instruktionswesen sich für die Zukunft nicht befassen zu wollen;

c) die Verschiedenheit der Sprachen; beinahe die Hälfte sprach nicht deutsch; drei tessinische Unteroffiziere verstunden weder deutsch noch französisch;

d) der große Mangel der vorgeschriebenen Reglemente, die meistens erst in Thun angeschafft werden mußten.

Troz dieſen nachtheiligen Einwirkungen hatte die Schule ein nicht ungünſtiges Reſultat.

Jeder that nach Maßgabe ſeiner Fähigkeiten das Mögliche. Die Lernenden waren ſtets vom beßten Willen belebt, wohnten dem Unterrichte unausgeſezt bei und benuzten ihre Erholungszeit zum Studiren der Reglemente. Bei den anhaltenden ermüdenden Uebungen zeigten ſie ſtets Frohſinn und Heiterkeit. So beurkundeten ſie auf erfreuliche Weiſe den guten Geiſt, der ſie beſeelte und der ſich auch in einer vollkommenen Harmonie, die während der ganzen Dauer der Schule nie geſtört wurde, bewahrte.

In der Abſicht, in allen ſpätern Inſtruktorenſchulen eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Reglemente zu erzielen, gab das Militärdepartement den Auftrag, alle ſich ergebenden Zweifel zu löſen und zu protokolliren. Bei dieſem Anlaß zeigte ſich denn auch, daß die Ueberſezungen ſehr fehlerhaft ſind und viele unrichtige Citate enthalten.

Die Inſpektion dieſes Kurſes war dem Hrn. eidgenöſſiſchen Oberſten Bourgeois von Corcelettes übertragen.

Sanitätskurs.

Gemäß Art. 73 der Militärorganiſation vom 8. Mai 1850 wurden unter der Leitung des eidgenöſſiſchen Oberfeldarztes, Hrn. Dr. Flügel, im Jahre 1851 auch ein Lehrkurs für das Geſundheitsperſonal abgehalten. An demſelben nahmen Theil:

Eidgenöſſiſche Diviſionsärzte	6
„ Ambülanceärzte	12
Korpsärzte aus verſchieden Kantonen . .	8
Oekonomen	2
Krankenwärter	12
Zuſammen . .	40

Der Herr Oberfeldarzt leitete diesen Kurs mit anerkennenswerther Sorgfalt und Fachkenntniß. Blikt man auf die Resultate desselben, so darf behauptet werden, daß die gestellte Aufgabe auf befriedigende Weise gelöst worden ist, und daß das instruirte Personal im Allgemeinen eine klare Einsicht in die militärischen und technischen Verhältnisse eines Militärarztes gewonnen hat, die ihren Nuzen bei spätern Dienstanlässen bewähren wird. Die einberufenen Aerzte und Krankenwärter waren beinahe Alle ihrer Aufgabe bewußt und folgten dem Unterricht mit ausgezeichnetem Fleiß und Eifer. Diesem wissenschaftlichen Streben reihte sich auf eben so gefällige als freundliche Weise das gesellige Verhältniß der sämmtlichen Aerzte unter einander an.

Zum Gebrauche in diesem Kurse hat der Herr Oberfeldarzt Zeichnungen über den Transport von Verwundeten anfertigen lassen, die den Unterricht wesentlich erleichterten. Dieselben werden nunmehr lithographirt und der Frater- und Krankenwärter-Instruktion beigelegt werden.

Hr. Dr. Meyer-Steiger, Ambülancearzt I. Klasse machte der Schule das Geschenk eines Feldbrancards mit eisernem Fußgestell nach badischem System.

Im Ganzen wurden also im Jahr 1851 in den eidgenössischen Rekrutenschulen und Wiederholungskursen instruirt:

Generalstab		23 Mann
Genie:		
Rekrutenschule	122	
Wiederholungskurse . . .	454	
Zentralschule	71	
	647	„
Transport:		670 Mann.

Transport:		670 Mann
Artillerie:		
Rekrutenschule . . .	1027	
Wiederholungskurse . . .	2611	
Zentralschule	183	
	3821	„
Kavallerie:		
Rekrutenschule	256	
Wiederholungskurse . . .	1516	
	1772	„
Scharfschüzen	1031	„
Infanterie	53	„
Gesundheitspersonal . .	40	„
Zusammen	7387	Mann

Auszeichnungen.

Im Artilleriewiederholungskurs St. Gallen rettete der Kanonier Temperli von Küßnacht einen Trainsoldaten vom Tod durch Ertrinken.

Der Kavallerietrompeter Fürstenfeld in Genf zeichnete sich bei der Rettung eines in den See gefallenen Mannes aus.

Der Scharfschüze Jakob Cattamasch aus Ems rettete während der Rekrutenschule in St. Gallen zwei Kameraden vom Tod durch Ertrinken im Bodensee.

Der Bundesrath ließ diesen wakern Leuten durch das schweizerische Militärdepartement eine Anerkennungsurkunde zustellen, womit eine kleine Gabe von je Fr. 20 in neuem Schweizergeld verbunden war.

Instruktoren.

Mit geringer Ausnahme haben sich die HH. Instruktoren aller Waffen mit Eifer und Ausdauer der ihnen gewordenen Aufgabe gewidmet und die Pflichttreue in ihren Dienstverrichtungen, angespornt durch das gute Beispiel, das durch die HH. Oberinstruktoren gegeben wurde, verdient volle Anerkennung. Besonders erfreu-

lich war auch die Wahrnehmung, daß da, wo früher, vielleicht mit einigem Grunde, ein barsches Wesen gegenüber den Truppen zum Vorwurf gemacht werden wollte, diesem Vorwurf keine neue Nahrung gegeben wurde, indem von Seite der Instruktoren mit Takt und Ruhe gearbeitet wurde.

Militärstrafrechtspflege.

Während den dießjährigen Militärschulen kam ein einziger Straffall von Bedeutung vor, indem ein Trainaspirant von Bern wegen Diebstahls eingezogen wurde. Er ward dem kompetenten Gerichte seines Heimathkantons zur Bestrafung überwiesen, da er das Verbrechen vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst beging.

Gesundheitspflege.

Der Gesundheitsdienst wurde unter der Oberaufsicht des Hrn. Oberfeldarztes in den Rekrutenschulen durch eidgenössische Ambülanceärzte, in den Wiederholungskursen durch die Korpsärzte besorgt. Wir entnehmen dem sehr umfassenden Bericht des Herrn Oberfeldarztes Folgendes:

Es wurden ärztlich behandelt:

In den Rekrutenschulen:

	Zimmerkranke.	Spitalgänger.	Total.
Sappeurs . . .	83	3	86
Artillerie	656	38	694
Kavallerie . . .	204	7	211
Scharfschüzen . . .	513	15	528
In den Wiederholungskursen:			
Sappeurs . . .	27	7	34
Artillerie	418	40	458
Kavallerie . . .	134	22	156
Fortbildungsschule . .	334	20	354
Infanterieinstruktorenschule .	12	—	12
Eidgen. Instruktorenschule .	10	—	10
	2391	152	2543

Von diesen bei den Korps behandelten Krankheitsfällen wurden geheilt	2196	Mann
als dienstuntauglich entlassen	62	„
in die Spitäler versandt	152	„
gestorben (ertrunken)	1	„
	2411	Mann *)
Aus den Infirmerien und Spitälern wurden geheilt entlassen	136	Mann
als dienstuntauglich oder konvalescent	16	„
in andere Spitäler evacuirt	19	„
gestorben	1	„
	172	Mann *)

Diese 172 (152) Mann genossen in den Spitälern 916 Verpflegungstage, durchschnittlich ein Kranker 5⅓ Tag.

Die Kosten der Krankenpflege beliefen sich auf Fr. 2367. 12½ Rp.

Es ergibt sich somit abermals ein ungewöhnliches Verhältniß der Kranken und Unpäßlichen gegenüber der Zahl der zum Dienst eingerükten Mannschaft, so daß beinahe je der dritte Mann sich als krank oder unpäßlich gemeldet hat. Viele davon mögen auf Rechnung der sog. Exerzirfieberkranken kommen, die mehrere der jüngern Sanitätsoffiziere noch nicht hinlänglich zu beurtheilen wußten, auf die übrigens in Folge der neuern Verordnungen über den Sanitätsdienst in den Schulen ein strenges Augenmerk gerichtet werden wird.

An innerlichen Krankheiten litten 1629 Mann, meistens mit rheumatisch-katarrhalischen und gastrischen Af-

*) Die Differenz der 20 Mann rührt von den Evacuationen aus den Infirmerien in die Spitäler her, indem sie alsdann auf beiden Rapporten erscheinen.

Waffenplaz.	Benennung der Schule.	III. Dienstpferde.		IV. Geschüz- und Kriegsfuhrwe	
		Fr.	Rpn.	Fr.	R
Thun	Fortbildungs- schule.	0,698	87	1,380	3
Thun	Genie- rekrutenschule.	—	—	—	-
Zürich	Genie- wiederholungs- kurs	14	40	324	6

Rapporten erlassen.

g der Koſt

	IV. Geſchütz- und Kriegsfuhrwe
	Fr. R
	1,380
	—
	321

Waffenplaz.	Benennung der Schule.	Dau... des Kurſ...rſe.	V. Munition.	
			Rpn.	Fr.	R
Thun.	Fortbildungs-ſchule.	24. März bis	25	6,807	9
Zürich	Genie-	31. März bis	92	46	7

er verſc

V.

Tonlinie.

1,807	
46	

Durchschnitt der Art. 3 bis 9 per Mann.		Bemerkungen.	
Fr.	Rpn.		
54	45		Inbegriffen: a. Genierekrutenſchule. b. Artillerierekrutenſchule.
79	17	$^3/_5$ d. Koſten.	Getrennt von obigen Schulen und als $^3/_5$ in Rechnung aufgetragen mit Ausnahme von Fr. 9514 für Pferdemiethe, die ausſchließlich der Fortbildungsſchule aufgetragen wurden.
21	23	$^1/_6$ „	
36	75	$^7/_{30}$ „	Die Adminiſtrationskoſten mit Fr. 9084. 42 ſind auf obige drei Poſten vertheilt worden.
37	63		In die Kolonne Diverſi ſind alle übrigen in den Spezialrechnungen vorkommenden Ausgaben für Transporte, Reparaturen, Inſtruktionsbedürfniſſe, Büralkoſten u. dgl. vereinigt.
40	60		
19	14		
40	26		
17	01		
32	35		
12	97		

fektationen. Ursache davon waren die vorherrschende regnerische Witterung, und in Thun und Bière die fehlerhafte Beschaffenheit der Bequartirung.

Die Verpflegung war gut, so daß der Oberfeldarzt ihr keine Schuld von Erkrankungen zumißt. Als eine vorzügliche Veranlassung zu vielen solchen Fällen bezeichnet er das schnelle und unbehutsame Auskleiden in den der Zugluft ausgesezten Kasernenzimmern nach erfolgter Erhizung durch den Dienst.

Die Zahl der mit äußerlichen Krankheiten und Verlezungen Behafteten betrug im Ganzen 782 Mann; unter diesen waren Quetschungen, Verstauchungen, wunde Füße, Wundreiten 556. — 56 Mann kamen mit Verwundungen und 5 mit Knochenbrüchen vor, leztere vorzüglich bei der Kavallerie.

Es wurde s. Z. die Frage gestellt, ob die Strangenketten an den Deichselgeschirren nicht Veranlassung zu Verwundung der Trainsoldaten geben möchten. Die ärztlichen Rapporte erwähnen nichts von derartigen Verlezungen.

Gerügt wird, daß viele Milizen wegen Dienstuntauglichkeit aus den Schulen heimgeschikt werden mußten, denen die Marschtage bei gehöriger Untersuchung in den resp. Kantonen erspart worden wären.

Das schweizerische Militärdepartement hielt sich für verpflichtet, eine genaue Berechnung darüber aufzustellen, was die Instruktion auf den einzelnen Waffenplätzen in den Jahren 1849, 1850, 1851 gekostet hat. Das Resultat derselben folgt in beiliegenden Tabellen.

Es wird dabei im Allgemeinen nur bemerkt, daß die Kosten des Jahres 1851 sich günstiger herausstellen, als jene des Jahres 1850. Auch wird das Departement trachten, daß die jezt noch obwaltenden Verschiedenheiten

in Zukunft, wenn auch nicht ganz, doch möglichst ausgeglichen werden.

Oberkriegskommissariat.

Mit Beginn des Jahres 1851 wurde die Militärverwaltung nach den neuen Bestimmungen organisirt.

Das Personale wurde bestellt, wie folgt:

Herr Hauptmann P. Hüser, als Buchführer und Verifikator;

Herr J. Stapfer, als Gehilfe desselben und speziell mit der Verwaltung des Verlags der Karten- und Reglemente beauftragt;

Herr Kommissariatsbeamter C. Abys, als Expedirender (Kopist).

Die in Folge der Militärschulen sehr vermehrten Arbeiten, Korrespondenzen, Zusammenstellungen, Ausfertigungen aller Art ꝛc. geboten die periodische Anstellung von Schreibgehilfen, so wie die Lohnkopiaturen einzelner größerer Komptabilitätsstüke.

Vom 1. Januar bis Ende April blieb noch Herr Major Fehlmann mit einem Gehilfen an dem Schluß der Gränzbewachungsrechnung von 1849 beschäftigt. Die Untersuchung der Rechnung über den Feldzug von $18^{47}/_{48}$ durch Herrn Oberst Schinz machte nothwendig, den Kopisten Gschwind für circa 4 Monate anzustellen, um die beinahe täglich geforderten Pakete, Spezialbelege ꝛc. hervorzusuchen und wieder gehörigen Ortes zu verwahren.

Die geschlossene Komptabilität der Gränzbewachung von 1849 und die Generalrechnung des Militärdepartements pro 1850 mit allen ressortirenden Schulrechnungen wurden den 23. März abgegeben.

Die Kommissariatsgeschäfte in den verschiedenen Schulen wurden in der Regel durch Beamte des eidge-

nössischen Kommissariatsstabes besorgt. Ausnahmsweise wurden mit derselben die Kantonskriegskommissariate von Luzern für die Scharfschüzenrekrutenschule, von Freiburg für den Kavalleriewiederholungskurs und von Waadt für alle Kurse mit Ausnahme der Wiederholungskurse der Artillerie betraut. Der Kantonskriegskommissär von Luzern erklärte aber bestimmt, daß seine kantonalen Geschäfte ihm künftighin nicht erlauben werden, einen solchen Extradienst zu versehen.

Es hält übrigens sehr schwer, die Kommissariate für die Schulen zu besezen, weil die Dienstzeit mit Vorbereitung und Abrechnung beinahe zwei volle Monate in Anspruch nimmt, während welchen der Beamte seinen bürgerlichen Verhältnissen entzogen wird. Um tüchtige Kommissariatsoffiziere nicht zum Austritt zu veranlassen, ist es nothwendig, ihren Verhältnissen in Friedenszeiten Rechnung zu tragen. Unter den Beamten vierter und fünfter Klasse sind einige, welche bereits gute Dienste geleistet haben; allein die Mehrheit bedarf noch einen umfassenden theoretischen Unterricht, bevor sie mit Spezialsendungen betraut werden kann.

Unterm 2. Dezember 1850 hatte die h. Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, das nunmehr zu einer stehenden Behörde gewordene eidgenössische Kriegskommissariat gerade auch in seinem Verhältnisse zu dem während eines Feldzugs bei der Armee befindlichen Kriegskommissariat so zu organisiren, daß die Liquidationsrechnungen nach dem Feldzuge durch das stehende Kriegskommissariat, auch unter angemessener vorübergehender Vermehrung des auf demselben angestellten Personals erledigt werden könne.

Diese Frage greift allzu tief in die noch bestehenden Reglemente der Kriegsverwaltung und in die zum großen Generalstab gehörende Organisation des Oberkriegskommissariats ein, als daß sie früher als bei deren Revision einläßlich und gründlich behandelt werden könnte. Indessen kann schon jezt mit Zuverläßigkeit Folgendes gesagt werden:

Durch die Verschmelzung des ständigen Kommissariats und des Armeekommissariats wollte theils eine Beschleunigung der Rechnungslegung, theils eine Ersparniß erzielt werden. Dieses ist aber nur unter der Voraussezung möglich, daß das eine oder andere Kriegskommissariat Beamte besize, die für den in die Sphäre eines Jeden fallenden Geschäftskreis nicht hinlänglich in Anspruch genommen sind. Dieses ist nun aber nicht der Fall; denn sowol beim ständigen als beim Armeekriegskommissariat werden jeweilen nur diejenigen Beamten gehalten, die zu Besorgung der jeder Abtheilung zukommenden Geschäfte unerläßlich sind. Es würde mithin bei der Verschmelzung weder ein Zeit- noch ein Geldgewinn erzielt. Uebrigens wird dieses auch durch die Praxis der lezten Jahre bestätigt. Der Kriegskommissär berichtet darüber Folgendes:

Durch die leztjährigen Erfahrungen ist zur Evidenz erwiesen, daß der wirkliche Oberkriegskommissär und sein reglementarisches Personale mit den Liquidationsarbeiten der Bewaffnungen von 1848 und 1849 binnen dem im §. 6 des Reglements über die Kriegsverwaltung vorgeschriebenen Termin entsprochen haben würden, wenn das dazu verfügbare Personal sich ausschließlich damit hätte beschäftigen können und nicht fortwährend durch anderweitige Dienstverrichtungen bei großen Truppenmassen

daran verhindert worden wäre. Selbst die Vereinigung der Sonderbundsfeldzugsrechnung konnte, ungeachtet ihrer großen Schwierigkeiten mit Personen, Korporationen und Behörden, wobei keine Zwangsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden durften, — acht Monate nach Entlassung des lezten Truppenkorps geschlossen werden. Zudem ist einleuchtend, daß nur die Kriegskommissäre der Armee mit den vielen, aus den Dispositionen und Anordnungen des Oberbefehlshabers hervorgegangenen Einzelnheiten vertraut sein können, ohne die eine regelmäßige Verwaltung und Rechnungslegung unmöglich ist.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrath beschlossen, einsweilen die Verschmelzung der beiden Kommissariate nicht eintreten zu lassen, sondern diese Frage zu verschieben, bis die sachbezüglichen Reglemente einer Revision unterworfen werden.

Diensipferde der Eidgenossenschaft.

Nachdem sich der Ankauf von Pferden für die Artillerieinstruktion im Jahr 1850 auf eine vortheilhafte Weise bewährt hatte, wurde auf den Antrag des Inspektors dieser Waffe die Zahl derselben im Frühjahr beim Beginn der Artillerieschulen von 40 bis auf 60 vermehrt.

Der reine Gewinn, nach Abzug der Unterhalts- und Pflegekosten, den diese Pferde abwerfen, beläuft sich auf Fr. 9385. 15 Rp.

Dieses Resultat wäre noch günstiger ausgefallen, wenn die Pferde nicht vom 1. Jänner bis 24. März und vom 16. November bis Ende Jahres für den Instruktionsdienst unbeschäftigt gewesen wären.

Um indessen die Kosten des Unterhalts der Pferde während dieser unbeschäftigten Zeit möglichst zu redu-

ziren, wurden nach Beendigung der Schulen 20 Pferde an öffentlicher Steigerung veräußert. Auf dem Erlös ergab sich kein wesentlicher Verlust, indem diese Pferde sehr gesucht waren.

Der Kapitalwerth der mit 31. Dezember noch vorhandenen 40 Pferde betrug nach damaliger Schazung 10,872 Fr. a. W. Die Abschazungen fallen stets den betreffenden Schulabtheilungen und nicht der Kapitalrechnung zur Last.

Während die Pferde für die Instruktion nicht in Anspruch genommen sind, werden sie so viel nöthig zu Heu- und Haberfuhren benuzt und auf diese Weise im Interesse des eidgenössischen Aerars verwendet, ohne daß dafür irgend etwas in Rechnung gebracht wird.

Pferdeschazungen.

Der Gesundheitszustand bei den Pferden der Artillerie und Kavallerie war im Allgemeinen sehr befriedigend. In Aarau und St. Gallen mußten Pferdekuranstalten errichtet werden, weil die Influenza daselbst überhand genommen hatte. Indessen könnten sie bald wieder aufgehoben werden.

Für sämmtliche Schulen wurden 3184 Pferde eingeschäzt, nämlich:

1292 bei der Artillerie und
1892 für die Kavallerie,

und wofür die Kosten 2813 oder 88⅓ Rp. per Pferd betrugen.

Umgestanden sind 2 Artillerie- und 3 Kavalleriepferde; ihr Schazungswerth betrug . Fr. 1476. —

Der Abschazung wurden im Ganzen 509 Pferde unterworfen, deren Gesammtentschädigung auf „ 10,571. 10 anstieg.

Von dieſer lezten Summe
fallen Fr. 2,974. —
auf 146 Artilleriepferde
und „ 7,597. 10
auf 336 Kavalleriepferde.

Summe der Entſchädigungen: Fr. 12,047. 10

Der Durchſchnitt der Abſchazungsentſchädigungen beträgt bei der Artillerie Fr. 2. 30 und bei der Kavallerie Fr. 4. 01, oder überhaupt bei beiden Waffen Fr. 3. 32.

A. Thun.

Räumlichkeiten der verſchiedenen Waffenpläze für die Inſtruktion der Spezialwaffen.

Hier muß die vieljährige Klage wiederholt werden: eine finſtere und ungeſunde Kaſerne, welche die Handhabung des innern Dienſtes vielfach erſchwert. In einer Zentralanſtalt, welche ein großer Theil der ſchweizeriſchen Offiziere und Unteroffiziere beſuchen muß, kann der gegenwärtige Zuſtand dieſer Lokalität gegenüber den Truppen kaum mehr verantwortet werden. Auch für die Aufbewahrung des Materiellen, ſowol des Genie als der Artillerie, iſt ſehr ungenügend geſorgt.

B. Zürich.

Mangelhaft ſind hier noch die Stallungen, welche ſchon früher gerügt werden mußten. Der längſt gehegte Plan, hiefür eine Neubaute unmittelbar hinter der Kaſerne auszuführen, in Verbindung mit einer entſprechenden Reitbahn, ſoll nun um einen bedeutenden Schritt vorgerükt ſein, indem dieſer Bau wirklich beſchloſſen ſein ſoll. Zu hoffen iſt, daß auch eine angemeſſene Vergrößerung des Manövrirplazes bald erfolgen möge, was ebenfalls beabſichtigt wird.

C. Aarau.

Dem bisherigen Uebelſtand, daß die Schießübungen an einem ſehr entfernten, durchaus ungeeigneten Lokal

vorgenommen werden mußten, ist nun durch die Errichtung eines Kugelfanges auf dem ordentlichen Exerzirplaz begegnet. Zum Manövriren mit vereinigten Batterien wäre der Plaz etwas weniger beengt zu wünschen.

D. Bière.

In Anerkennung des Uebelstandes, eine Truppe während 6 Wochen in jenem, zuweilen rauhen Klima unter Zelten logiren zu müssen, hat die Regierung von Waadt die Einrichtung treffen lassen, daß die Mannschaft auf dem Boden über den Stallungen mit Stroh und Decken sich einrichten kann. Die Mannschaft wäre in so fern ordentlich, jedenfalls besser als früher aufgehoben, allein diese Einrichtung ist deßwegen unzwekmäßig, weil die Ruhe der Pferde dadurch in hohem Maße gestört und die Reinlichhaltung derselben ungemein erschwert wird. Die schöne Ebene von Bière eignet sich vorzüglich für militärische Uebungen und der Waadtländersoldat ist gerne dort; es sollte daher dieser Waffenplaz, wenn immer möglich, beibehalten und daher der hohe Stand Waadt angelegentlichst angegangen werden, zur angemessenen Bequartirung der Mannschaft daselbst einen entsprechenden Bau, nach getroffenem Einverständniß mit den eidgenössischen Militärbehörden, aufführen zu lassen.

E. Colombier.

Hier ist seit vorigem Jahre Vieles geschehen, indem die Regierung von Neuenburg durch Ankauf von circa 70 Jucharten Land den Manövrirplaz nach Wunsch erweitert und dadurch die Herstellung einer angemessenen Schußlinie ermöglicht hat. Auch die Stallungen im Schloß zu Colombier sind vermehrt worden, so daß hier den billigen Ansprüchen einer geordneten Instruktion entsprochen ist.

Der übrigen Waffenpläze wird vor der Hand nicht erwähnt, weil dieselben noch nicht bleibend festgestellt sind. Auch diese Frage wird nun, nachdem das Gesez über die Mannschaftsskala erlassen ist, durch eine Kommission vorberathen und endlich gelöst werden.

A.

Ueberwachung des Unterrichts, Inspektionen der Infanterie und Scharfschüzen in den Kantonen.

Eine besondere Aufmerksamkeit glaubte das Militärdepartement auf die Vollziehung der Artikel der eidgenössischen Militärorganisation verwenden zu sollen. Zu dem Ende wurde durch die Instruktion für die Inspektoren der Infanterie und Scharfschüzen vom 14. Juni 1850 vorgeschrieben, daß die Kantone alljährlich spätestens bis zum 15. Dezember den Instruktionsplan der im darauf folgenden Jahr zu instruirenden Truppen dem Militärdepartement mitzutheilen haben.

Dieser Vorschrift wurde im Allgemeinen, wenn auch nicht auf die angegebene Zeit, von den Kantonen mit großer Bereitwilligkeit Genüge geleistet, mit Ausnahme des h. Standes Waadt, in so weit es den Wiederholungskurs der Infanterie betrifft.

Bei der Prüfung dieser Instruktionspläne wurde hauptsächlich darauf gesehen, daß wenigstens das Minimum der in der Militärorganisation vorgeschriebenen Unterrichtszeit ertheilt werde. Alle Kantone haben, ausgenommen Waadt, denn auch wenigstens das Minimum geleistet, viele aber auch auf eine erfreuliche Weise ein Mehreres.

Der h. Stand Waadt entschuldigte seine Unterlassung durch frühere vielfache militärische Leistungen und die im Werk liegende neue Kantonalmilitärorganisation. Ohne das Gewicht dieser Gründe zu verkennen, glaubte

aber der Bundesrath wegen Mangel an Kompetenz die nachgesuchte Bewilligung zu derselben nicht ertheilen zu dürfen. Dessen ungeachtet unterblieb der Wiederholungskurs der Infanterie.

Obwol die Instruktion für die Inspektoren der Infanterie und Scharfschüzen eine sehr umständliche ist, und namentlich auch ein besonderes Gewicht auf die wesentlichsten Dienstzweige der Infanterie und Scharfschüzen legt, so sah sich das Militärdepartement in Folge der im Jahr 1850 eingelangten Instruktionsberichte dennoch bewogen, ihre Aufmerksamkeit auf einige Lüken in der Instruktion zu lenken und zu dem Ende folgendes Zirkular an dieselben zu erlassen:

„Verschiedene Berichte über die vorigen Jahrs stattgehabten Inspektionen über die Infanterie und Scharfschüzen, betreffend sowol den Rekruten- als den Wiederholungsunterricht, schweigen über das, was im Zielschießen und Bajonettgefecht geleistet wurde.

Ich will Ihnen, Herr Oberst, nicht sagen, daß das bezeichnete Exerzitium vor allen am geeignetsten ist, dem Infanteristen und Scharfschüzen den Nuzen und die Vorzüglichkeit seiner Waffe augenfällig zu machen und sein Selbstvertrauen in hohem Grade zu weken, weil ich weiß, daß Sie mit mir vollkommen einverstanden sind.

Allein ich sehe mich veranlaßt, Sie in Ihrem löblichen Streben, dasselbe möglichst zu fördern, zu unterstüzen und Sie einzuladen, in Ihren Inspektionsberichten umständlich zu erwähnen, ob und was in den resp. Kantonen im Zielschießen und Bajonettgefecht der Infanterie und Scharfschüzen geleistet wird.

Wenn auch in einigen Rekrutenschulen und Wiederholungskursen Bedeutendes für den Wacht-, Feld- und innern Dienst gethan wurde, so ist dieses in andern

weniger der Fall. Auch hierauf muß ich daher Ihr besonderes Augenmerk richten." –

Die Instruktion gestattet den Inspektoren der Infanterie und Scharfschüzen nicht, sich bei den Inspektionen durch ihre Adjutanten begleiten zu lassen. Nachdem aber im Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1851 zu diesem Zweke eine Summe von den beiden Räthen ausgesezt worden war, sah sich das Militärdepartement bewogen, dieses Verhältniß zu regliren und zu dem Ende folgendes Zirkular zu erlassen:

„Der lezte Theil der Instruktion für die Inspektoren der Infanterie und Scharfschüzen verfügt, daß sich wol dieselben „ohne Begleitung" auf Ort und Stelle zu begeben haben, um ihre Funktionen auszuüben. Von mehreren Seiten ist aber der Wunsch geäußert worden, daß denselben wenigstens bei Anlaß der Inspektion einer taktischen Einheit und größerer Truppenkörper — bei welchen eine Aushilfe unerläßlich sei, und auch das militärische Dekorum, im Interesse des Militärwesens, möglichst beobachtet werden müsse — eine Begleitung durch einen Adjutanten bewilligt werden möchte.

In Würdigung dieser Gründe hat die schweizerische Bundesversammlung im Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1851 dem schweizerischen Militärdepartement im Ganzen eine Summe von Fr. 2000 ausgesezt, um die Besoldung der erwähnten Begleitung der eidgen. Inspektoren der Infanterie und Scharfschüzen zu bestreiten.

Obwol diese Summe unzureichend wäre, bei jeder Inspektion einen Adjutanten zu besolden, so wird dieselbe doch ohne Zweifel ausreichen, dieses bei solchen

Inspektionen thun zu können, die eine Aushilfe oder die Beobachtung des militärischen Dekorums erfordern.

In theilweiser Abänderung der sachbezüglichen Stelle der §. 10 erwähnten Instruktion werden Sie demnach ermächtigt, in den genannten Fällen bei Ihren Inspektionen einen Adjutanten beizuziehen.

Bei jeder Verwendung erhält ein Adjutant die Besoldung seines Grades, die reglementarische Vergütung für die Reise, die Portionen und eine Ration. Entschädigungen oder Abschazungen für Pferde werden keine vergütet."

In der Regel wurden den Inspektoren, je nach der Zahl der zu inspizirenden Truppen und dem Stand der Instruktion in den betreffenden Kantonen, ein bis zwei Inspektionstage bewilligt.

Ueber die Inspektionen folgender Truppen sind die Inspektionsberichte eingelangt:

Zürich,	4 Kompagnien Scharfschüzen.
	7 Bataillone Infanterie.
Bern,	1 Halbbataillon Infanterie.
Luzern,	2 Bataillone Infanterie.
	1 Detaschement Rekruten.
	3 Komp. Scharfschüzen.
Schwyz,	1 Scharfschüzenkompagnie.
	1 Bataillon Infanterie.
	1 Detaschement Rekruten.
Nidwalden,	1 Komp. Scharfschüzen.
	2 Komp. Infanterie.
Obwalden,	1 Detaschement Infanterierekruten.
Zug,	1 Komp. Scharfschüzen.
	1 Bataillon Infanterie.
	1 Detaschement Rekruten.

Freiburg,	1 Detaſchement Infanterierekruten.
	1 Scharfſchüzenkompagnie.
	2 Komp. Infanterie.
Solothurn,	1 Detaſchement Infanterierekruten.
	1 Bataillon Infanterie.
Baſel-Stadt,	1 Detaſchement Infanterierekruten.
	1 Bataillon Infanterie.
Baſel-Landſchaft,	1 Detaſchement Infanterierekruten.
Schaffhauſen,	1 Bataillon Infanterie des Auszugs.
	1 Schulbataillon Infanterie.
	1 Reſervebataillon.
Appenzell A.-Rh.,	1 Scharfſchüzenkompagnie.
	1 Bezirksbataillon.
Appenzell J.-Rh.,	½ Infanteriebataillon.
St. Gallen,	1 Detaſchement Jägerrekruten.
	2 Bezirksbataillone.
Graubünden,	2 Abtheilungen Rekruten.
Aargau,	2 Bataillone Infanterie.
	3 Komp. Scharfſchüzen.
	1 Infanterierekrutendetaſchement.
Thurgau,	1 Abtheilung Offiziersaſpiranten.
	2 Scharfſchüzenkompagnien.
	3 Bataillone Infanterie.
	1 Schulbataillon.
	1½ Bataillon Infanterie, Reſerve.
	1 Komp. Scharfſchüzen, „
Teſſin,	4 Bataillone Infanterie.
Waadt,	1 Detaſchement Infanterierekruten.
	4 Komp. Scharfſchüzen.
Wallis,	3 Bataillone Infanterie.
Neuenburg,	1 Infanterierekrutendetaſchement.
	1 Bataillon Infanterie.
Genf,	1 Infanterierekrutendetaſchement.
	2 Bataillone Infanterie.

Aus diesem Berichte ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

Beschaffenheit des Personellen.

Im Allgemeinen hat die Mannschaft die vorgeschriebene Größe. Die geistige Tauglichkeit zum Militärdienste ist überall vorhanden, und eben so die körperliche Tauglichkeit. Im Allgemeinen ist die Mannschaft von starkem Körperbau und gesund, nur in wenigen Bezirken ist dieselbe etwas schwächlich, was lokalen Verhältnissen zugeschrieben wird.

Bewaffnung u. Ausrüstung.

Die Säbel der Offiziere sind meistens nach Ordonnanz und gehörig besorgt; deßgleichen diejenigen der Unteroffiziere und Soldaten. Die meisten Abweichungen von der Ordonnanz finden sich in denjenigen Kantonen, die Jäger und Füsiliere mit Säbeln bewaffnen. Die Weidmesser der Scharfschüzen gehören noch verschiedener Ordonnanzen an. In dieser Hinsicht wird die neue Ordonnanz größere Einheit schaffen. Die Gewehre für den Bundesauszug sind im Allgemeinen von guter Qualität und überall perkussionirt. Bei der Reserve sind viele Gewehre von geringer Qualität und es ist die Perkussionirung noch nicht vollständig durchgeführt. Die Jägergewehre haben nicht überall die reglementarische Länge. Die Stuzer sind im Allgemeinen gut, jedoch von sehr verschiedenen Ordonnanzen. Auch das Gewicht ist sehr verschieden. Sie wägen von 11—16 Pfund. Es gibt solche, die sehr übel besorgt und andere, die mit keinen Bajonetten versehen sind. Diesen Uebelständen wird durch die Einführung der neuen Ordonnanz abgeholfen werden.

In einigen Kantonen ist bereits eine doppelte Bewaffnung für die Infanterie vorhanden. In diesem Fall werden die Gewehre erster Qualität in den Zeughäusern aufbewahrt und der Mannschaft nur für den Dienst im

Felde abgegeben, während sie für den Unterricht mit Gewehren geringerer Qualität versehen sind. Die Patrontaschen sind im Allgemeinen gut und nach Vorschrift der Reglemente. Bei einigen Kantonen sind dieselben aber zu klein und weder gehörig unterhalten, noch im Innern gehörig eingetheilt. Die Weidtaschen sind von sehr verschiedenen Ordonnanzen und mehr oder weniger brauchbar. Auch hier wird durch die neue Ordonnanz eine wesentliche Verbesserung erzielt.

Die Säbel- und Weidmesserkuppel sind im Allgemeinen gut; doch muß auch hier bemerkt werden, daß nicht bei allen die eidgenössische Ordonnanz beobachtet ist. Die einen sind zu schmal, andere zu breit.

Die Torniſter sind im Allgemeinen von guter Beschaffenheit. Das Riemwerk ist solid und gehörig unterhalten. Doch wird die eidgenössische Ordonnanz auch nicht überall befolgt. Es finden sich zu kleine Torniſter vor und auch solche, die nicht mit Dekeln von Fell versehen sind. Der reglementarische Inhalt ist meistens vollständig.

Die kleine Ausrüstung ist im Allgemeinen vorhanden. Das Fehlende wurde gerügt und auf dessen Ergänzung gedrungen.

Die Tschakkos von konischer Form sind beinahe überall vorhanden. Dagegen kommen noch hin und wieder reglementswidrige Verzierungen und auch Sturmbänder von Messing vor. Die Feldmüzen sind im Allgemeinen reglementarisch; doch erlauben sich auch hier die Offiziere willkürliche Abweichungen und Verzierungen, die durchaus unerlaubt sind. Die Uniformröke sind im Allgemeinen von guter Beschaffenheit. Bei den Rekruten und den jüngsten Jahrgängen des Auszugs wurden sie aber, gemäß

Kleidung.

Art. 148 der Militärorganisation, weggelassen und an ihrer Statt die Aermelweste eingeführt. Ein Kanton hat bei den Offizieren und ein anderer bei den Scharfschüzen, entgegen dem Reglement, den Waffenrok eingeführt und in einem andern Kanton sind die Truppen der Mehrzahl nach nur mit Kapüten versehen. In mehreren Kantonen tragen die Uniformen merkliche Spuren der lezten Feldzüge, indem dieselben ziemlich abgenuzt sind. Die Aermelwesten sind gut. Die Beinkleider sind im Allgemeinen nach Ordonnanz; bei den Truppen einzelner Kantone in Folge der Feldzüge etwas abgenuzt und in andern Kantonen entgegen dem Reglement mit Schlizen versehen. Die Schuhe sind gut, hie und da zu schwer; zuweilen kommen entgegen der reglementarischen Vorschrift auch Stiefel oder Halbstiefel vor. Die Kamaschen von Tuch sind beinahe überall vorhanden, doch ziemlich häufig abgenuzt. Die Kaputröke sind durchschnittlich von guter Beschaffenheit, meistens blaugrau; doch fehlt es hie und da an einem guten Schnitt.

Distinktionszeichen.

Die Distinktionszeichen aller Grade, so wie die Abzeichen der Arbeiter sind in der Regel nach reglementarischer Vorschrift vorhanden. In einigen Kantonen tragen die Offiziere Epaulettes mit boillonsartigen Fransen, was nicht sein sollte. In andern sind die Abzeichen der Arbeiter nicht von Tuch, oder auch nicht von reglementarischer Farbe. Auch fehlen ziemlich häufig die Distinktionszeichen der Unteroffiziere auf der kleinen Tenüe. In andern Kantonen sind die Epauletten der Unteroffiziere und die Epaulettenhalter mit Gold durchwirkt, was durchaus reglementswidrig ist.

Instruktion.

Die Stellung und die Haltung des Mannes ist im Ganzen befriedigend, das Tragen des Gewehres ziemlich gut. Die Handgriffe werden in vielen Kantonen mit

großer Präzision ausgeführt, in andern lassen sie vieles zu wünschen übrig. Das Anschlagen ist in vielen Kantonen gut, in andern läßt es ebenfalls viel zu wünschen übrig. Die Feuer sind reglementarisch eingeübt. Der Takt der verschiedenen Schritte ist im Allgemeinen gut, doch wird bemerkt, daß der Laufschritt nicht überall gehörig eingeübt werde, und von anderer Seite, der reglementarische Schritt sei etwas zu lang und veranlaße leicht Unordnung. Die Pelotonsschule wurde allgemein auf befriedigende Weise vollzogen und von den Offizieren mit wenigen Ausnahmen gut kommandirt.

Die Bataillonsmanövres, namentlich die Formation in geschlossenen Kolonnen und in Angriffskolonnen, die Deploiements und die Vorkehren gegen Kavallerie werden häufig mit großer Schnelligkeit und Genauigkeit ausgeführt. Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß in einzelnen Kantonen die Bataillonsschule noch vieles zu wünschen übrig läßt.

Die Herren Stabsoffiziere und die Hauptleute sind in der Regel im Stande, ein Bataillon gut zu kommandiren.

Im leichten Dienst wird bei den Jägern und Scharfschüzen Befriedigendes geleistet; doch muß auch hier bemerkt werden, daß mehrere Kantone auch in dieser Hinsicht nicht das Erforderliche gethan haben. Es bedarf hier noch einer durchgreifenden Nachhilfe. Die Füsiliere werden im Allgemeinen im Jägerdienst nicht geübt, nur ausnahmsweise geschieht dieses in einzelnen Kantonen. Das Bajonettgefecht wird in vielen Kantonen noch gar nicht gelehrt. Dagegen wird in andern ganz Ordentliches geleistet. Auch für diesen Instruktionszweig sollte an vielen Orten mehr und Besseres geleistet werden.

Das Zielschießen wird bei den Scharfschüzen gehörig geübt. Die Resultate sind der Verschiedenheit der Ordonnanzen wegen auch sehr verschieden, so daß eine Zusammenstellung derselben keinen richtigen Begriff bilden kann und deßhalb unterlassen wird. Im Allgemeinen sollte mehr auf unbekannte Distanzen und auf bewegliches Ziel geschossen werden. Bei der Infanterie wird das Zielschießen in einigen Kantonen auf erfreuliche Weise bethätigt und durch Schießprämien aufgemuntert; in andern dagegen wird noch wenig gethan und bedarf eines nachdrüklichen Impulses. In den erstern Kantonen sind die Resultate, wenn auch, wie natürlich, demjenigen der Scharfschüzen nachstehend, erfreulich.

Infanterie und Scharfschüzen.

Der Wacht- und Sicherheitsdienst wird in einigen Kantonen gut gemacht; in andern, vorzugsweise in solchen, die ihre Truppen nicht kaserniren, läßt er noch vieles zu wünschen übrig. Die verschiedenen Zweige des innern Dienstes, Aufsichtsdienst, Rapportwesen, die Kaserne- und Zimmerordnung werden an verschiedenen Orten mit großer Genauigkeit bethätigt, während sie an andern Orten sehr vernachläßigt sind.

Die Tambouren und Trompeter stehen auf verschiedenen Stufen der Ausbildung. Während die Einen Ausgezeichnetes leisten, sind Andere nicht einmal mit den reglementarischen Signalen und Märschen vollständig bekannt. Die Leistungen der Feldmusiken sind befriedigend.

Spezielle Erwähnung verdienen die Instruktionen der Aspiranten auf Offiziersstellen in verschiedenen Kantonen, die wirklich ausgezeichnet gut genannt werden dürfen. Es wäre sehr zu wünschen, daß diejenigen Kantone, welche noch nicht dahin gelangt sind, sich bestreben möchten, auch in dieser Hinsicht ein Mehreres zu thun. Es kommen noch häufig, vorzugsweise im VII. Inspektionskreis, Abwei-

chungen von den eidgenössischen Exerzier- und Manövrirreglementen vor, die störend einwirken und nicht geduldet werden können.

Die Disziplin ist im Allgemeinen sehr gut. In sämmtlichen Korps, die den Inspektionen unterstellt wurden, herrschte die erforderliche Subordination. Die Untergebenen erwiesen den Vorgesezten die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam. Die Militärs aller Grade beachteten sowol unter sich als gegen die Bürger ein anständiges Betragen. Schwerere Strafen kamen keine vor. Im Allgemeinen wird die militärische Polizei gut gehandhabt; hie und da läßt sie noch zu wünschen übrig.

Mit sehr geringen Ausnahmen ist die Mannschaft willig, eifrig, anstellig und vom beßten Geiste beseelt; sie wünscht zu lernen und zwar nicht nur Weniges, sondern Vieles. Auch kann nicht bestritten werden, daß im Verhältniß zur Zeit, die man auf die Instruktion verwendet, viel geleistet wird. Im Verhältniß schwächer in ihren Leistungen als der Soldat sind die Unteroffiziere. Die Dienstzeit ist im Allgemeinen zu kurz, und für den Cadresunterricht wird nicht in allen Kantonen gethan, was billiger Weise gefordert werden darf.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß es unter dem Offizierskorps Viele gibt, die allen billigen Anforderungen vollständig entsprechen. Dagegen kann man sich nicht verhehlen, daß unter denselben auch sehr viele schwache Offiziere sind und solche, denen der nöthige Eifer und der militärische Geist abgeht.

Die Inspektoren sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß die von ihnen inspizirten Truppen kampffähig seien.

Das Militärdepartement ließ sich auch angelegen sein, die Inspektoren der Infanterie und Scharfschüzen von

allen wichtigern Projekten und Erlassen im Militärwesen in Kenntniß zu sezen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und guten Räthe gehörigen Orts anbringen zu können. Zu dem Ende erließ es unterm 23. Dezember folgendes Zirkular:

„An die Inspektoren aller Waffen!

Ich habe die Ehre Ihnen hiemit anzuzeigen, daß ich, um Sie so viel möglich fortwährend von Allem in Kenntniß zu erhalten, was in der eidgenössischen Militärverwaltung geschieht und Sie interessiren kann, mein Sekretariat angewiesen habe, Ihnen künftighin alle Mittheilungen an die Kantonsbehörden, geschehen solche in Form von Dekreten oder Kreisschreiben, ohne Begleitschreiben zugehen zu lassen, auch wenn solche die Spezialität Ihrer Waffe nicht beschlagen.

Deßgleichen wird Ihnen meine Kanzlei in ähnlicher Weise alle Projekte von Gesezen, Dekreten u. s. w. übermitteln, damit Sie davon Einsicht nehmen und Ihre allfälligen Bemerkungen darüber einreichen können, womit Sie mich jeweilen besonders verbinden werden." —

Gemäß Art. 5. des Beschlusses vom 27. August 1851 hat sich das Militärdepartement bestrebt, den Regierungen der Kantone vom Ergebniß der Instruktionen und Inspektionen Kenntniß zu geben, sobald die Schul- und Inspektionsberichte einlangten und das Büreaupersonal deren Ausfertigung vornehmen konnte.

Eidg. Inspektionen des Materiellen und der Munition.

Nach Mitgabe des aufgestellten Turnus wurden im Jahr 1851 folgende Inspektionen vorgenommen:

1) Im Kanton Schwyz durch den Inspektor der Artillerie;
2) im Kanton Graubünden durch den gleichen;
3) im Kanton Solothurn durch Herrn eidgen. Artillerieoberstlieutenant Wurstemberger von Bern.

Das Ergebniß dieser Inspektionen ist Folgendes:

1. Schwyz.

Die Bewaffnung der verschiedenen Truppenarten ist überkomplet; dagegen läßt dieselbe in qualitativer Beziehung vieles zu wünschen übrig. So ist namentlich die Bewaffnung der Schüzen durchaus ungenügend; für die eine Kompagnie sind Stuzer vorhanden, welche nun für konische Projektile umgeändert, übrigens in gutem Zustande, allein so schwer sind, daß sie den dermaligen Anforderungen an eine Schüzenbewaffnung kaum entsprechen.

Die Stuzer der zweiten Kompagnie sind leichter, aber alt, zum Theil noch mit Steinschloß und ohne Weidmesser oder Bajonett und zur Umänderung für konische Geschoße unbrauchbar.

Für die Infanterie sind weit mehr als die erforderliche Anzahl von ganz guten Gewehren vorhanden, dieselben leiden aber durch mangelhafte Besorgung. Das im Kanton Schwyz aus politischen Gründen befolgte System, die Waffen in die verschiedenen Bezirke zur Aufbewahrung zu vertheilen, ist, militärisch genommen, ein verderbliches, da man eben nicht überall die erforderlichen Lokalitäten und für die Aufsicht und Besorgung auch nicht die geeigneten Persönlichkeiten findet. Unter diesen ungünstigen Verhältnissen hat denn auch der Zustand der schwyzerischen Bewaffnung augenscheinlich gelitten. Die Gewehrausrüstungsassortimente sind, wie beinahe überall, unvollständig.

Die Größe und Form der zwar in guter Qualität von Straßburg bezogenen Patrontaschen, so wie die Breite der Säbel- und Patrontaschenbandeliere entsprechen nicht den reglementarischen Vorschriften. Die Gewehr-

bestandtheilkisten fehlen ganz und der vorhandene Vorrath an Gewehrbestandtheilen hat wesentliche Lüken.

An den Säken für die Kochkessel fehlen die Riemen. Die durch das Reglement geforderte Trainpferdausrüstung hat ungemein große Lüken. Von den durch das Reglement pro 1817 von Schwyz verlangten 34 Pferdegeschirren sind nur 6 vorhanden, die übrige Ausrüstung ist im Verhältniß. Da nun das neue Bundesgesez über die Kantonskontingente die dießfälligen Anforderungen an den Kanton Schwyz noch vermehrt, so ist es durchaus nothwendig, daß derselbe auf beförderliche Ergänzung der vorhandenen Lüken bedacht sei.

Von den reglementarisch geforderten Kriegsfuhrwerken fehlten:

1 Schüzenkaisson in die Divisionsparks;
1 Schüzenkaisson in den Depotpark;
2 Bataillonsfourgons.

Den vorhandenen zwei Schüzenkaissons sind alte Infanteriehalbkaissons und für die Schüzenkompagnien nur zur Noth genügend.

Die Feldapotheken fehlen ganz; die vorhandenen Wasserflaschen der Frater sind zu klein.

Die Infanteriepatronenhülsen sind von etwas zu starkem Papier; das Schüzenpulver ist von zu grobem Korn.

Das Munitionsmagazin ist, in Folge Beschattung der umgebenden großen Bäume, feucht. An Geschüzen besizt der Kanton Schwyz acht französische Achtpfünderkanonen, welche zur Verwendung als Positionsgeschüz geeignet sind.

2. Graubünden.

Die Bewaffnung ist vollständig; darunter 92 neue Stuzer mit konischem Geschoß, welche indessen von der

neuesten eidgenössischen Ordonnanz in einzelnen Punkten etwas abweichen.

Die Ausrüstung für die Trainmannschaft ist zum Theil noch unvollständig. Für die Scharfschüzen fehlen die Bajonettscheiden und ein Theil der Stuzerriemen.

Unter dem Vorrath an Feldgeräthen fehlen 41 Aexte. In Beziehung auf die Trainpferdausrüstung ist zwar seit der frühern Inspektion etwas geschehen, allein immerhin fehlen noch 28 Paksättel nebst der entsprechenden Ausrüstung.

Der Grund, warum der Kanton Graubünden mit dieser Anschaffung noch im Rükstande ist, scheint vorzugsweise dem Umstande beigemessen werden zu müssen, daß man dort zu der Zwekmäßigkeit der reglementarisch vorgeschriebenen Konstruktion die Bastsättel mit Rükficht auf den dortigen Pferdschlag kein Vertrauen hat, indem man eine mehr bewegliche Polsterung vermittelst Spreuern nach landesüblichem Gebrauche vorziehen würde. Mit der Organisation des Personalbestandes der Gebirgsbatterie muß nun aber nothwendigerweise auch die Vervollständigung der Pferdausrüstung Hand in Hand gehen.

Die in Beziehung auf Zahl dem reglementarischen Bedürfniß entsprechenden Kaissons können genügen. Das Zeughaus in Chur ist finster und, in Beziehung auf den erforderlichen Raum ungenügend; im Hinblik auf die nun dort unterzubringende Gebirgsbatterie sollte eine zwekmäßige Verbesserung, resp. Erweiterung des Lokals verlangt werden.

3. Solothurn.

Die Bewaffnung und Ausrüstung ist vollständig; hingegen nicht gut unterhalten. Die Federhaken für die Pistolen sind zu groß. Bei der Trainpferdausrüstung sind die Sattelkisten einer neuen Ausfüllung bedürftig.

Von den Geschüzröhren wird die Sechspfünderkanonenröhre Nr. 4 als nicht mehr dienstfähig erklärt.

Die Eintheilung der Geschüzaufsäze ist auf der unrichtigen Seite angebracht.

Die Laffetten mit Ausrüstung sind der Reparatur bedürftig; die Vorrichtung zum Vorspannen vermittelst des Zugseiles fehlt. Die Munition für die Handfeuerwaffen ist nicht mit der erforderlichen Genauigkeit verfertigt. Von allen diesen Uebelständen wurde den Kantonsregierungen Kenntniß gegeben, mit der Einladung, dieselben mit möglicher Beförderung zu beseitigen.

Pensionen. Der vom Bundesrath vorgelegte Bericht und Antrag über die Revision der in Folge des Sonderbundsfeldzuges aufgestellten Pensionsklassen, gestüzt auf die Arbeiten der im Jahr 1850 aufgestellten Kommission eidgenössischer Sanitätsoffiziere, wurde von der hiefür vom h. Nationalrath niedergesezten Kommission in Betracht genommen, hingegen nicht zu Ende berathen. Diese Angelegenheit kann daher erst im Jahr 1852 erledigt werden.

Einem Pensionirten von Bern wurde als Beisteuer für eine Badekur in Schinznach eine Summe von Fr. 200 verabfolgt.

Einem Aargauer wurde für ein hölzernes Bein ein Betrag von Fr. 26. 15 ausbezahlt.

An Liebesgaben sind noch vorhanden Fr. 7169. 70, deren Verwendung sich der h. Nationalrath vorbehalten hat.

Festungswerke. Der Bericht über den Zustand der Festungswerke und die im Jahr 1851 vorgenommenen Reparaturen und Neubauten ist ungeachtet wiederholter Recharge nicht eingelangt.

Der Stand der Aufnahme der Karte der Schweiz war auf 31. Dezember 1851 folgender: Karte der Schweiz.

Ausgegeben sind die Blätter II, III, IV, V, VI, VII, XI, XVI, XVIII, XXI.

Vollendet ist das Blatt X; es wird aber erst mit den angränzenden Blättern IX und XIV der Oeffentlichkeit übergeben.

Aufgenommen sind die Blätter IX, XV, XVIII.

Mehr oder weniger vorgerükt sind die Arbeiten an den Blättern VIII, XII, XIV, XX, XXIV.

Die Regierung des hohen Standes Bern wurde wiederholt eingeladen, für die Kartirung der noch aufzunehmenden Theile seines Gebiets die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Der Bundesrath ließ sich auch angelegen sein, die Kartirung der Schweiz möglichst zu fördern. Zu dem Ende bewilligte er auf den Antrag des Hrn. General Düfour einen außerordentlichen Kredit von Fr. 8000, um das Blatt IX in Paris graviren zu lassen.

Den Kantonen wurden im Laufe dieses Jahres zur Vollziehung übermittelt die von der h. Bundesversammlung unterm 27. August 1851 erlassenen Bundesgeseze: Bundesgeseze, Reglemente u. Ordonnanzen.

a) über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer;

b) über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres;

c) über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen;

d) ferner der Beschluß vom 23. Dezember 1851, betreffend die Umwandlung der Ansäze für Besoldung und Vergütung im Reglemente für die eidgenössische

Kriegsverwaltung vom 14. August 1845 und im Gesez über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850, in Folge Einführung des neuen Münzfußes.

Der Bundesrath erließ:

a) Unterm 15. Januar 1851 eine Verordnung über den Eintritt der Mannschaft in die eidgenössischen Militärschulen, und

b) eine Verordnung, betreffend die Aufnahme der Aspiranten auf Offiziersstellen beim Genie, der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschüzen in die eidgenössischen Militärschulen;

c) unterm 13. Mai 1851 den Beschluß, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschüzen;

d) am 6. Juni 1851 die Verordnung, die Maße der Zwölfpfünder- und Sechspfünderkanonen betreffend;

e) am 28. November 1851 das Reglement über Bekleidung und Bewaffnung der eidgenössischen Instruktoren.

Das schweizerische Militärdepartement hat mit Ermächtigung des Bundesrathes aufgestellt:

a) Die Instruktion für den eidgenössischen Inspektor des Genie, vom 1. Oktober 1851;

b) die Instruktion für den eidgenössischen Inspektor der Artillerie, vom 16. Juni 1851;

c) die Instruktion für den eidgenössischen Obersten der Kavallerie, vom 24. Februar 1851;

d) die Instruktion für den eidgenössischen Obersten der Scharfschüzen, vom 22. Februar 1851;

e) die spezielle Instruktion für den Sanitätsdienst bei den verschiedenen eidgenössischen Instruktionsabtheilungen.

Der Entwurf eines revidirten Dienſtreglements, bearbeitet vom Hrn. eidgenöſſiſchen Oberſten Zimmerli, liegt dem ſchweizeriſchen Militärdepartement vor, iſt aber noch nicht zu Ende berathen.

Das ſchweizeriſche Militärdepartement hat den Herrn Kapellmeiſter Lüthardt in Bern mit einer Reviſion und gleichmäßigen Bearbeitung der Trompeterordonnanz für alle Waffen beauftragt.

Militärkanzlei.

Das Büreau des Militärdepartements beſtand aus:
einem Sekretär,
einem Kopiſten (Regiſtrator),
einem Abwart.

Wegen vermehrter Arbeit mußten beigezogen werden:
ein zweiter Sekretär,
ein weiterer Kopiſt.

Schluß.

Das Militärdepartement hat mit Vergnügen wahrgenommen, daß die Kantone ſich auf das Eifrigſte angelegen ſein laſſen, die eidgenöſſiſche Militärorganiſation nicht nur durch entſprechende Geſeze, ſondern auch durch die That ins Leben treten zu laſſen. Es kam eher in den Fall, daorts zu mäßigen, damit des Guten auf einmal nicht zu viel geſchehe, als anzuſpornen. Ueberhaupt waren ſeine Beziehungen mit den Militärbehörden der Kantone jederzeit auf angenehmem Fuße.

Nachdem nun eine dreijährige Erfahrung über die erfolgte größere Zentraliſation des Militärweſens gemacht wurde, dürfte es an der Zeit ſein, einen kurzen Blik auf die einzelnen Zweige desſelben zu werfen.

Die Generalſtabsſchule leiſtet in theoretiſcher Beziehung, was bei unſern Verhältniſſen gefordert werden darf. In praktiſcher Hinſicht ſollte mehr gethan werden können. Dazu bietet die Zentraliſation des Unterrichts

der Spezialwaffen zum großen Theil die Mittel. Läßt man nämlich die angehenden Generalstabsoffiziere in angemessenen Zwischenräumen den Unterricht derjenigen Waffen genießen, denen er vor seinem Eintritt in den Generalstab nicht angehörte, so wird er sich nicht nur praktisch ausbilden, sondern auch diejenige Kenntniß aller Waffen erlangen, die einem Generalstabsoffiziere unerläßlich ist.

Die Truppen des Genie entsprechen allen billigen Anforderungen. Die Anstelligkeit und Geschiklichkeit der Mannschaft im Allgemeinen ersezt vieles der kurzen Instruktionszeit.

Die Artillerie hat durch die Zentralisation des Unterrichts wesentliche Fortschritte gemacht. Der Unterschied in der Bildungsstufe, der vor der Zentralisation auf das Zusammenwirken der Artilleristen verschiedener Kantone so störenden Einfluß übte, ist größtentheils gehoben. Dadurch wird bedeutende Zeit für andere Zweige der Instruktion gewonnen, und es glaubt das Militärdepartement vom Zeitpunkte nicht mehr fern zu sein, der erlauben wird, die Dauer der Zentralschule abzukürzen und den Unterricht auf eine höhere wissenschaftliche Stufe bringen zu können.

Auch die Kavallerie hat durch die Zentralisation des Unterrichts Bedeutendes gewonnen. Sie könnte weiter ausgebildet werden, wenn die Lokalitäten und übrigen Verhältnisse erlauben würden, sie in größern Massen zusammenzuziehen. Störend wirken aber die alljährlichen nur siebentägigen Wiederholungskurse ein. Häufig sind der Reisetage mehr als der Unterrichtstage, was die Mannschaft sehr belästigt und die Kosten bedeutend vermehrt, ohne daß dadurch im militärischen Interesse

etwas erzielt würde. Es wäre sehr zu wünschen, daß wenigstens versuchsweise der Wiederholungsunterricht nur alle zwei Jahre, aber auf die Dauer von 14 Tagen ertheilt werden könnte.

Die Scharfschüzen haben noch mit mancher Schwierigkeit zu kämpfen. Die zu schwere Bewaffnung und Ausrüstung tritt noch häufig hindernd in den Weg. Deßgleichen die Verschiedenheit der Ansichten über ihre Verwendung. Indessen werden auch diese Schwierigkeiten durch die neue Bewaffnung und Ausrüstung größtentheils gehoben und die Frage der Verwendung durch die dadurch erzielte größere Beweglichkeit von selbst gelöst.

Die Instruktorenschule der Infanterie hat den auffallendsten Beweis ihrer Nüzlichkeit und Nothwendigkeit geliefert. Es rükten in dieselbe Instruktoren ein, die auf den verschiedensten Stufen der Ausbildung waren. Wenn auf der einen Seite solche sich einfanden, die nichts zu wünschen übrig ließen, so waren auch andere, die von einem Soldaten wenig voraus hatten.

Wenn diese Schule bisher ihre Hauptaufgabe nicht vollständig lösen konnte, so hat sie doch das Fundament zu ihrer Lösung gelegt und es wird dieselbe ohne Zweifel bei einiger Beharrlichkeit das vorgesezte Ziel erreichen. Die Hauptschwierigkeit, die zu überwinden ist, liegt offenbar im Mangel eines ständigen Instruktionspersonals und in der unvollständigen Vorbereitung eines Theils der Zöglinge. Hier können einzig die Kantone helfen, dort sollten die eidgenössischen Behörden das Mögliche thun.

Die Infanterie in den Kantonen hat durch die eidgenössischen Inspektionen manchen Impuls zu ihrer weitern

Ausbildung erhalten. In mehreren Kantonen leistet dieselbe bereits Vorzügliches, in andern bedarf es in der Bethätigung des Eifers, der sich überall vorfindet, eine große Beharrlichkeit, um auf die gewünschte Bildungsstufe zu gelangen. Indessen wird nicht gezweifelt, daß dieselbe mit der Zeit auch erreicht werden wird.

Das Materielle der Armee ist im Ganzen in einem guten Zustande.

Das Militärdepartement unterließ nicht, den Vertheidigungsanstalten der Schweiz seine Aufmerksamkeit unausgesezt zu widmen und jederzeit alles vorzubereiten, was erforderlich war, um dieselben in Wirksamkeit zu sezen. Einer besondern Untersuchung wurde auch die Frage unterstellt, welchen Einfluß die an verschiedenen Gränzen der Schweiz ausmündenden ausländischen Eisenbahnen auf unser Vertheidigungssystem ausüben, ob und welche Vorkehrungen dieselben etwa erfordern möchten.

Die Arbeiten auf den befestigten Punkten der Schweiz rüken, wenn auch langsam, doch immer etwas vorwärts. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch hier die erforderlichen Kredite bewilligt würden, um die Arbeiten noch mehr zu beschleunigen und ihrer Vollendung entgegen zu führen.

Wenn auch noch Manches in den gesammten Wehranstalten der Schweiz größerer Vervollkommnung fähig ist, und nach diesem Ziele unabläßig hingesteuert werden muß, so sind sie doch im Allgemeinen der Art, daß man mit Beruhigung jeder Eventualität entgegen sehen darf.

Beleuchtungen zu den Beilagen.

Uebersichten der Kosten der Militärschulen. 1850.

Die Abtheilung von Besoldung und Verpflegung wird zwar aufgestellt und ihre Betreffnisse ausgesezt, um im Gesammttotal zu erscheinen; da sie aber nach Reglement, also ganz normal sind, so werden dieselben, so wie die dritte Abtheilung: „Anschaffungen von bleibendem Werth" in die Durchschnittsberechnung nicht aufgenommen, welche die übrigen Kosten eines Mannes auf dem betreffenden Waffenplaz nachweist.

Fortbildungsschule:

271 Mann, exclusiv: Besoldung, Verpflegung und Anschaffungen, übrige Kosten per Mann . . . . . Fr. 74 Rp. 26
ab: Dienstpferde Fr. 5,121 Rp. 20 . . per Mann „ 18 „ 90

Bleiben: Fr. 55 Rp. 36

per Tag Fr. — Rp. 88

Genieschule:

Zürich 77 Mann, exclusiv: Besoldung und Verpflegung, Durchschnitt per Mann . . Fr. 32 Rp. 65

Transport: Fr. 32 Rp. 65

Transport: Fr. 32 Rp. 65

davon sind Fr. 778 Rp. — per Kaserne und Lokale, also . . . . „ 10 „ —

Bleiben: Fr. 22 Rp. 65

Per Tag Fr. — Rp. 54

Thun 86 Mann, steht vor mit Fr. 17 Rp. 37. Da Kochholz und Beleuchtungskosten bei der gleichzeitigen Fortbildungsschule verrechnet sind . . . . . „ — „ 42

Geniewiederholungskurs:

119 Mann, der Pontonnier in Brugg . Fr. 13 Rp. 57 per Mann

ab: für Kriegsfuhrwerke Fr. 578 Rp. 74 . . . „ 4 „ 86

Bleiben: Fr. 8 Rp. 71 . . . „ — „ 20

der Sappeur in Thun . Fr. 8 Rp. 40

der Sappeur in Zürich Fr. 8 Rp. 11

Also ziemlich übereinstimmend. In Brugg und Thun waren keine Kasernirungskosten.

Artillerieschule:

Zürich	254 Mann,	exclusive: Besoldung und Verpflegung per Mann	Fr.	31	Rp.	59	Fr.	—	Rp. 75
Thun	262 Mann,	dito	„	21	„	03	„	—	„ 50
Bière	286 Mann,	dito	„	43	„	72	„	1	„ 04
Aarau	238 Mann,	dito	„	28	„	17	„	—	„ 66
Colombier	206 Mann,	dito	„	35	„	85	„	—	„ 85

Hier sind Zürich und Aarau annähernd gleich, wenn die Unterschiede der an ersterem Orte mehr betragenden Posten der Pferdschaden, Geschüz, Munition, Kaserne und Lokale abgezogen werden.

Thun kostet weniger, weil für Kasernirung, Allmende, Landbeschädigung nichts vorkömmt.

Bière ist am theuersten, durch die beträchtliche Stärke von Lokalmiethe und durch mehr als doppelte Munitionkonsumo.

Bei Colombier sind die Geschüztransporte von Bière nach Colombier und von Colombier nach Thun ein starker Posten geworden. Auch einige andere Posten tragen zur Theurung bei.

Wiederholungskurs:

Zürich	388	per	Mann	Fr.	8	Rp.	53
Basel	268	„	„	„	18	„	83
St. Gallen	204	„	„	„	16	„	55
Bière	330	„	„	„	7	„	76
Aarau	367	„	„	„	10	„	08
Thun I.	324	„	„	„	12	„	24
Thun II.	229	„	„	„	6	„	01

Hier erscheinen Basel und St. Gallen die kostspieligsten, und zwar der erstere wegen großem Munitionsverbrauch und Feldschaden, der andere wegen allzutheurer Landentschädigung und mehreren außerordentlichen Ausgaben. Auch der erste Kurs in Thun hat durch eine starke Munitionsausgabe Zürich überschritten, wo doch die Kasernirung und Lokale zu bezahlen waren.

Kavallerieschule:

Winterthur	74 Mann,	per	Mann	.	.	.	.	.	Fr.	43	Rp.	07	
		davon Abschazung von											
		Dienstpferden	Fr.	2,044	Fr.	26	Rp.	54	netto	Fr.	16	Rp.	53 — Rp. 22 1/3
Bière	71 Mann,	—	—	—	Fr.	60	Rp.	01					
		per Dienstpferde	Fr.	2,116	„	29	„	80	netto	„	30	„	21 — „ 42 1/2
Thun	68 Mann,	—	—	—	Fr.	14	Rp.	77					
		per Dienstpferde	Fr.	827	„	12	„	55	netto	„	2	„	22 — „ 03 1/4

Aarau	77 Mann,	—	—	—	Fr. 50 Rp. 92					
	per Dienstpferde Fr. 2,761	„ 35	„ 88	netto	„ 15	„ 04	—	„	19½

Winterthur und Aarau erscheinen in den gleichen Verhältnissen; bedeutende Abschazungen sind an beiden Orten, besonders in Aarau.

Bière hat die theuersten Lokalitäten und die meisten außerordentlichen Ausgaben.

Thun ist weitaus am billigsten, freilich ohne Kasernirungs- und Plazausgaben, und mit unbedeutenden Extrakosten und sehr mäßigen Pferdentschädigungen.

Kavalleriewiederholungskurs:

Schaffhausen	123 Mann,	trifft	per	Mann	Fr.	11	Rp.	71
Freiburg	92	„	„	„	„	5	„	57
Solothurn	124	„	„	„	„	9	„	37
Aarau	130	„	„	„	„	11	„	99
St. Gallen	113	„	„	„	„	7	„	90
Thun I.	241	„	„	„	„	5	„	02
Thun II.	119	„	„	„	„	9	„	36
Bière I.	203	„	„	„	„	5	„	92
Bière II.	152	„	„	„	„	8	„	83

Winterthur I. 145 Mann, trifft per Mann Fr. 7 Rp. 41
Winterthur II. 131 „ „ „ „ „ 15 „ 28

In Freiburg und Thun sind auch hier keine Kasernen- und Lokalkosten. — Die Kosten des II. Kurses in Thun sind, obschon die Mannschaftszahl nur der Hälfte des I. gleich kömmt, nur von sehr geringem Unterschiede.

Schaffhausen, Aarau und Winterthur II. wurden durch die Pferdentschädigungen vertheuert.

Solothurn, St. Gallen, Bière, Thun II. und Winterthur I. ebenfalls, sonst würden sich die durchschnittlichen Kosten auf Fr. 6 per Mann stellen.

Beleuchtung zur Uebersicht der Kosten des Militärunterrichts. 1851.

Fortbildungsschule:

361 Mann, exclusive: Besoldung und Verpflegung und Anschaffungen, übrige Kosten
per Mann . . . . . Fr. 59 Rp. 05
also schon Fr. 15 weniger als voriges Jahr, wenn aber auch hier die Rubrik III.
Dienstpferde von Fr. 10,698 oder per Mann . . . . . „ 29 „ 63

abgezogen werden, so reduziren sich die wirklichen Kosten auf . . . . . Fr. 29 Rp. 42
oder in 63 Tagen per Tag . . . . . „ — „ 46½

Genieschule Thun:

Thun	108 Mann, Durchschnitt per Mann 42 Tage		Fr. 18 Rp. 95
		per Tag:	Fr. — Rp. 45

Geniewiederholungskurs:

Zürich	131	Mann	in	12	Tagen,	per	Mann	Fr.	6	Rp.	24	per	Tag	Fr.	—	Rp. 52
Thun	100	„	„	„	„	„	„	„	10	„	99	„	„	„	1	„ 09
Moudon	119	„	„	„	„	„	„	„	10	„	95	„	„	„	—	„ 92
Aarau	103	„	„	„	„	„	„	„	7	„	22	„	„	„	—	„ 70

Zürich hat nur Fr. 214 verschiedene Ausgaben; Thun, obgleich ohne Kasernenkosten hat hingegen nur Fr. 922 dergleichen, und Fr. 126 Munitionskosten. Moudon stellt sich gleich wie Thun, die Kosten gleichen sich durch größere Entschädigungen für Kasernirung ꝛc. Aarau ist ziemlich normal wie Zürich.

Artillerierekrutenschule:

Thun	259	Mann,	in	42	Tagen	per	Mann	.	.	.	Fr.	16	Rp.	90	per Tag	Fr. —	Rp. 40
Aarau	208	„	„	„	„	„	„	.	.	.	„	30	„	63	„ „	„ —	„ 73
Colombier	289	„	„	„	„	„	„	.	.	.	„	29	„	33	„ „	„ —	„ 70
Zürich	225	„	„	„	„	„	„	.	.	.	„	25	„	05	„ „	„ —	„ 42

Parktrainschule Thun:

| | | |

Aarau erscheint am billigsten. Zürich ist durch Pferdabschazungen vertheuert; Bière, obgleich mit drei sich folgenden Kursen ist durch seine Lokalverhältnisse immer köstlicher als die andern Pläze, zudem starker Munitionsverbrauch und viele außerordentliche Ausgaben.

Colombier hatte die beiden Positionskompagnien Freiburg und Neuenburg mit nur 157 Mann. Sechs Maulthiere von Wallis zu Gebirgsbatterien und 12 dem Bund gehörende Pferde im Dienst.

Kavallerierekrutenschule:

Thun	95	Mann,	in	42	Tagen	per	Mann	Fr.	18	Rp.	66	per	Tag	Fr.	—	Rp.	45
Aarau	76	„	„	„	„	„	„	„	46	„	42	„	„	„	1	„	10
Winterthur	73	„	„	„	„	„	„	„	31	„	45	„	„	„	—	„	75

Thun stellt sich durch größere Mannschaftszahl und geringere Pferdabschazungen so billig heraus. Winterthur höher durch Lokalmiethen und stärkere Pferdabschazungen. Aarau ebenso, doch noch bedeutend vermehrt durch die Pferdkrankheiten, die dadurch nöthig gewordene Kuranstalt nach Aufhebung der Schule und daherige viele Pferdentschädigungen.

Die Schule in Genf wurde nicht erwähnt, da dieselbe keine besondern Bemerkungen veranlaßte und auch mit keinen bedeutenden Extraunkosten verbunden war.

Kavalleriewiederholungskurse:

Winterthur I., II.	297	Mann,	in	7	Tagen	per	Mann	Fr.	8	Rp.	54	per	Tag	Fr.	1	Rp.	22
St. Gallen	109	„	„	„	„	„	„	„	8	„	02	„	„	„	1	„	14
Liestal	127	„	„	„	„	„	„	„	8	„	46	„	„	„	1	„	21
Thun	355	„	„	„	„	„	„	„	7	„	57	„	„	„	1	„	08
Aarau	121	„	„	„	„	„	„	„	7	„	82	„	„	„	1	„	12
Bière I., II.	338	„	„	„	„	„	„	„	8	„	78	„	„	„	1	„	25
Freiburg	117	„	„	„	„	„	„	„	2	„	59	„	„	„	—	„	37
Frauenfeld	120	„	„	„	„	„	„	„	7	„	95	„	„	„	1	„	14

Winterthur und Bière stehen am höchsten durch stärkere Abschazungen der Pferde und mußten ohne diese bei der Anzahl Mannschaft und Pferde einen bedeutend billigern Durchschnittskosten zeigen. Das Gleiche ist auch bei Thun vorherrschend. Freiburg berechnete für seine Kavallerie keine Lokalmiethe von Kaserne und Stallungen und es fielen auch keine andern Extraausgaben vor.

Scharfschüzenschulen:

Thun	157	Mann,	in	28	Tagen	per	Mann	Fr.	12	Rp.	77	per	Tag	Fr.	—	Rp.	45
Luzern	303	„	„	„	„	„	„	„	11	„	60	„	„	„	—	„	41
St. Gallen	193	„	„	„	„	„	„	„	11	„	37	„	„	„	—	„	40½
Zürich	137	„	„	„	„	„	„	„	14	„	20	„	„	„	—	„	50½
Lausanne	233	„	„	„		„	„	„	14	„	09	„	„	„	—	„	50½

Luzern hatte stärkern Munitionsverbrauch und bedeutend größere außerordentliche Auslagen, dafür aber auch eine weit stärkere Mannschaftszahl als die andern Schulen. In der Rubrik IX. sind auch Fr. 290 Entschädigung an die durch unglüklichen Zufall verwundete Wittwe Räber von Küßnacht mitbegriffen.

Im Allgemeinen muß auf die durchschnittlich vortheilhaftern Ergebnisse der Rechnungen von 1851 gegen 1850 aufmerksam gemacht werden. Es ist sehr schwierig, auf allen Plätzen die gleichen Maße und Vorschriften, besonders für sonst unvorhergesehene Fälle, zu handhaben. Indessen wird mit fortdauernder Umsicht und Fürsorge noch Manches verbessert werden.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 31. Mai 1852.)

Der Bundesrath hat das Postdepartement ermächtigt, den dermaligen Brunnen-Uznacher Postkurs in einen Nachtkurs umzuwandeln, und während der Sommermonate einen zweiten Tagkurs zwischen Schwyz-Uznach zu erstellen.

Berichtigung.

Die zweite Erwägung zum bundesräthlichen Beschlusse, betreffend Außerkurssezung der 25-Centimenstüke (Amtl. Samml. III. Band, Seite 127), hätte folgendermaßen gefaßt sein sollen:

„In Erwägung, daß die Unterscheidung zwischen den französischen 25-Centimenstüken und solchen aus andern Staaten für den Verkehr Schwierigkeiten darbietet;"

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 25.

Samstag, den 5. Juni 1852.

Anzeigen.

[1] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Concise, Kantons Waadt, mit einem Jahresgehalt von Fr. 500 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 20. dieses Monats der Kreispostdirektion Lausanne einzureichen.

Bern, am 3. Juni 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Bruggen, Kantons St. Gallen, (mit Verpflichtung zur Briefvertragung daselbst) und einem Jahresgehalte von Fr. 340 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 16. Juni d. J. der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 29. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Niederglatt, mit Verpflichtung zur täglichen Briefvertragung in Ober- und Niederglatt und mit einem Jahresgehalte von Fr. 220 n. W.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 16. Juni nächsthin der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 25. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die in Folge Resignation erledigte Stelle eines Einnehmers an der Nebenzollstätte Vallorbes, Kantons Waadt, womit, vorbehältlich der Bestimmungen eines von der Bundesversammlung zu erlassenden allgemeinen Besoldungsgesezes, ein jährlicher Gehalt von Fr. 900 n. W. verbunden ist.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 12. Juni nächsthin der Direktion des V. schweiz. Zollgebiets in Lausanne einzureichen.

Bern, am 21. Mai 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Hauptpostbüreau St. Gallen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1260.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. Juni 1852 der Kreispostdirektion St. Gallen einzureichen.

Bern, am 17. April 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß von nun an in der Salpeterraffinerie in Bern die geläuterten Salpetersalze zu folgenden ermäßigten Preisen erlassen werden:

Ein Pfund doppelt geläutertes Salpetersalz, statt früher zu 35 Rpn., jezt zu 30 Rpn.; das Pfund einfach geläutertes, statt vorher zu 30 Rpn., nunmehr zu 25 Rpn. Bei größern Bestellungen kann ein noch mehr ermäßigter Preis gestellt werden.

Dieses Salpetersalz dient hauptsächlich den Thierärzten als Medikament; auch ersezt dasselbe den Salpeter beim Einsalzen des Fleisches.

Bern, den 28. Mai 1852.

Der eidg. Pulververwalter:
Sinner.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google